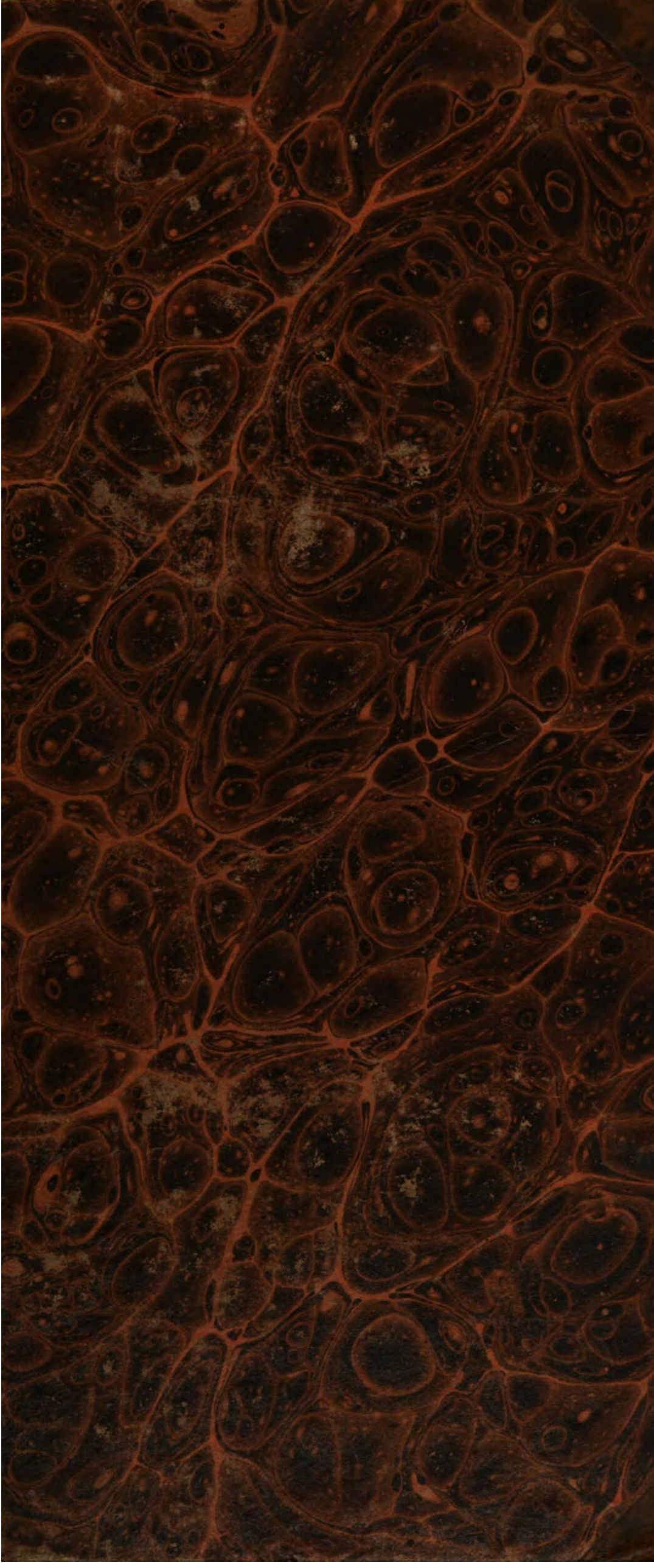

Bavar
a.c.
556/14

Christlieb

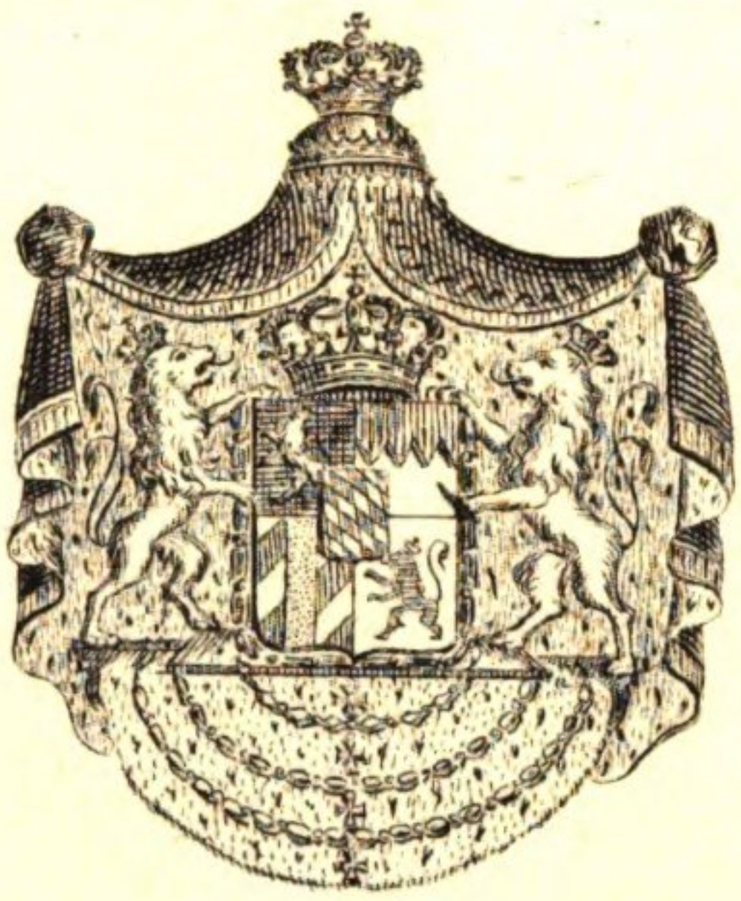

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36634805700015

<36634805700015

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige alphabetische

Sammlung

der

gegenwärtigen

Verfassungs-

und

Verwaltungsnormen

im

Königreiche Bayern.

Ein

belehrendes

Handbuch

für

jeden Staatsbürger.

Von

Dr. W. C. Christlieb.

Vierte Lieferung O—Z. Preis 4 fl.

Passau 1835.

Gedruckt und in Commission bey J. J. Winkler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Da der Abdruck dieses Werkes durch Ungunst der Umstände sehr verzögert wurde und da es dem Verfasser am Herzen liegt, seinem Produkt diejenige Vollständigkeit zu verschaffen, welche er nur immer zu geben vermag, so wird nächstens eine fünfte Lieferung erscheinen, welche neben dem Nachtrag der zurückgebliebenen Normalien auch die neuern Verordnungen im Auszuge enthalten soll und von einem Sachindex über das Ganze begleitet ist.

Ungeachtet einer giftigen Rezension des ersten Bandes in den bayerischen Annalen hat sich gegenwärtige Sammlung zur Beurkundung ihrer Gemeinnützigkeit, eines zahlreichen Absatzes zu erfreuen, weßhalb der Verfasser sich gedrungen fühlt, seinem Publikum für das gerechtere Anerkennen seiner Leistungen hiemit öffentlich zu danken.

Geschrieben im Septbr. 1835.

Vierte Lieferung.

Q — Z.

D.

Inhalts-Anzeige.

1) Qualifikations-Listen. 2) Quarta pauperum et Scholarum. 3) Quartier. 4) Quatruplik. 5) Quiescirung. 6) Quittungen. 7) Quittungsbüchlen.

1) Qualifikations-Listen.

Die Qualifikations- und Konduit-Listen über das von dem König unmittelbar ernannte Dienstpersonal sind von der Kreis-Regierung auf besonderes Verlangen — außerdem aber alle 3 Jahre — an das Ministerium einzusenden.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 18. (i) Rgbl. S. 1059.

Den Untergerichten ist aufgetragen, daß sie, neben der Qualifikations-Tabelle über die in ihrem Bezirk wohnenden Rechtsanwälte, mit dem Schluße jeden Jahres auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disziplinar-Strafen an das vorgesetzte Appellations-Gericht einsenden sollen. Letzteres hat hieraus eine Tabelle, mit Benennung sämmtlicher Advokaten des Kreises, zu entwerfen, die von ihm selbstverhängten Disziplinar-Strafen, so wie auch sein Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen und solche an das Oberappelations-Gericht zu befördern. Auf gleiche Weise hat auch dieser Oberste Gerichtshof eine von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechtsanwälte an das königl. Justiz-Ministerium gelangen zu lassen.

V. die Disziplinar-Vorschriften der Advokaten betr. v. 23. März. 1813. §. 12. Reg. Bl. S. 436.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß Zeugnisse, welche öffentliche Behörden ihren untergeordneten Dienst-Individuen über Befähigung, Fleiß und Aufführung in offener Form zustellen, nicht selten auf eine für die Aussteller kompromit-

tirende Weise benützt werden und daß diese Zeugnisse überhaupt — eben weil der Betheiligte sie offen in die Hand erhält — eine rücksichtlose Bezeichnung des Empfängers nicht leicht zulassen; so ist den Finanz-Behörden aufgetragen worden, ihre Außerungen über Dienstqualifikation in amtliche Berichte zu fassen, oder wenigstens nie anders als verschlossen abzugeben, außerdem sie keine Berücksichtigung erhalten dürften.

V. die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation der Dienst-Individuen betr. v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. S. 662.

In den periodisch einzusendenden Qualifikations-Listen soll es niemals mit Stillschweigen übergangen werden, wenn ein Finanzbediensteter notorisch solche Eigenschaften besitzt, welche ihn zu einer verrechnenden Stelle untauglich machen; besonders ist dieses in jenen Berichten zu beobachten, welche zu erstatten sind, bevor die provisorischen drei Dienst-Jahre eines Neuangestellten auslaufen. So wenig übrigens hiebey inquisitorische Maasregeln jemals gestattet sind, eben so wenig können die begutachtenden Behörden einer Verantwortlichkeit sich entziehen, wenn sie Thatsachen verschweigen, deren Kenntniß auf ordentlichem und amtlichem Weg leicht zu erlangen steht. Hieher gehört z. B. dekretirter Besoldungs-Abzug, gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens, Haftung zu Staatskassen, eigenes Geständniß zerrütteter häuslicher Verhältnisse, Merkmal von Verschwendung oder wenigstens von unverhältnißmäßigem Aufwand, u. dgl.

V. die Vorsichtsmaasregeln zur Sicherstellung des Staatvermögens gegen Gefährde betr. v. 21. März. 1823 in Gerets Samml. B. XIII. S. 1404.

2) Quarta pauperum et Scholarum.

Die Armenfonds-Quarte wird nach den einschlägigen Verordnungen vom 3. July 1756 — 16. Januar 1760 und 27. Juny 1801 von allen neuerlichen Fundationen

und Fundations=Zuflüssen zu frommen Zwecken in Abzug gebracht. In dieselbe wird aber eingerechnet, was den Armen durch die Disposition des Stifters selbst zugewendet ist, und der Abzug dieser Quarte findet nicht statt, wenn die Stiftung in Folge dessen gar nicht mehr bestehen könnte.

Die Schulfonds=Quarte wird nach der Verordnung v. 18. März 1803 in allen jenen Fällen abgezogen, in welchen der Abzug der Armenfonds=Quarte eintreten kann.

Wenn der Ertrag eines Fundations=Kapitals, welches nach Abzug der Armen= und Schulfondsquarte dem Kultus verbleibt, nicht zureichen sollte, um mit der Hälfte des Ertrages die Personal=Existenz der von dem Stifter angeordneten Gottes=Dienste bestreiten zu können, so ist es erlaubt, letztere verhältnißmäßig zu reduziren.

Die Armenfonds=Quarte darf nie den Erben des Stifters überlassen werden, sondern sie ist den Armen desjenigen Ortes unfehlbar auszutheilen, in welchem die angeordnete Stiftung zum Vollzuge kommt.

Restr. v. 13. März 1813. Intell. Bl. f. d. O. Donau=Kreis v. J. 1829. S. 1639.

Auch die Legate für Messen, wenn sie nicht speziell der Abhaltung von Leichen=Gottes=Diensten gewidmet wurden, unterliegen diesem zweyfachen Abzuge.

Restr. v. 9. Aug. 1815. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. Jahr 1829. S. 1641.

Sofern die aktive und passive Theilnahme der israelitischen Gemeinde=Bürger an der Ortsarmen=Pflege ausser Zweifel steht, folgt auch von selbst, daß sie von allen Vermächtnissen für fromme Zwecke die gesetzliche Quarte an den Armenfond abzugeben haben, so wie dies nicht minder, bey der Quarta Scholarum der Fall ist, wenn sie von den öffentlichen Volksschulen Gebrauch machen. Wenn übrigens einzelne jüdische Kirchen=Gemeinden eigene Wohlthätigkeits=Fonds mit besonderen Stiftungszwecken besitzen, so blei=

den ihnen solche (unbeschadet ihrer Theilnahme an der Lokalarmenpflege) verfassungsmäßig gesichert.

Erl. der Reg. des Oberdonau-Kreises v. 13. Jan. 1830. Intell. Bl. S. 96.

Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben jedoch von der ertheilten Bestätigung eine Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten, damit die nöthige Vormerkung hievon geschieht.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse für Kult-Stiftungen ist der Kreisregierung vorbehalten, welche für die Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die Quarta pauperum et Scholarum zu sorgen hat.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 71. Reg. Bl. S. 1096.

3) Quartier.

s. Einquartirung. Fourage. Kriegskosten. Standesherrn. Vorspann.

Die Quartiere, welche dem durchmarschirenden Militär eingeräumt werden müssen, gehören zu den Gemeinde-Frohnen.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. v. 17. May 1818. §. 28. Ges. Bl. S. 59.

Wegen der Einquartirung und Verpflegung bayerischer Truppen im Inland und zur Friedenszeit bestehen folgende Normen:

1) Die Offiziere haben auf Märschen und in Kantonirungen die ihnen von den Quartierträgern verabreichten Lebensmittel nach ihrem wirklichen Werth zu bezahlen.
2) Der in einer Provinz kommandirende General bewohnt ein Staatsgebäude, oder erhält in Mangel dessen eine

Miethe-Vergütung; alle übrigen Staabs- und Ober-Offiziere beziehen von dem Militär-Aerar Quartier- und Stallgeld.

Die Soldaten, von dem ersten Unter-Offizier abwärts, sind auf ihre Friedenslöhnung (nebst dem Brod und gewöhnlichen Menage-Beytrag) beschränkt.

3) Wenn eine Militär-Abtheilung in einem Ort, welcher nicht ihre gewöhnliche Friedensstation ist, als Garnison verwendet wird, so genießen die Offiziere freyes Quartier, mit Bett, Beheizung und Licht, wogegen vom Tage des Einrückens an die Viertels-Gage-Zulage und mit Ende des Monats der Quartiergelds-Bezug aufhört.

4) Da den Offiziersfamilien (ausgenommen auf dem Marsch in eine neue ständige Garnison) nie ein Quartier gebührt, so ist den normalmäßig verheurathen Offizieren, welche in dienstlichen Zwecken ausserhalb der Garnison verschickt werden, das Quartiergeld belassen.

5) Wenn Truppen in einem Orte garnisoniren sollen, wo keine Kasernen sind oder die bestehenden zur vollständigen Bequartirung der Mannschaft nicht ausreichen, so hat die Ortsobrigkeit dafür zu sorgen, daß sie in öffentlichen Gebäuden oder in großen Zimmern der Privatleute untergebracht werden; in diesem Fall sind die benöthigten Bettfournituren, Küchen und Kammer-Requisiten von einer benachbarten Kaserne abzugeben und die Ortsgemeinde hat den Transport-, Wasch- und Unterhaltungs-Kosten (neben der Haftung für deren Rücklieferung) zu bestreiten. Im Fall aber die benöthigten Fournituren und Requisiten nicht von einer Kasern-Verwaltung bezogen werden können, liegt es der Orts-Obrigkeit ob, beydes anzuschaffen oder die Mannschaft einzuquartiren. In dem letztern Fall hat der Quartier-Träger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, nebst Gemüß und ½ Pfund Fleisch oder in dessen Ermanglung eine ergiebige Mehlspeise gegen 3 kr., welche von der Löhnung abzuziehen sind — jedoch ohne Trunk, noch

Brod — zu verabreichen. Dergleichen Truppenverlegungen sollen jedoch nur höchst selten vorkommen und die betheiligten Quartierträger sind durch angemessenes Umquartiren zu erleichtern.

6) Wenn eine Truppen-Abtheilung im Lande marschirt, oder kantonirt, so erhält jeder Offizier Dach und Fach frey und die Zulage einer Viertels-Gage. Diese Zulage beziehen auch jene Offiziere, welche einzeln aus ihrer Garnison verschickt werden und die Verheuratheten behalten überdies das Quartiergeld. Was der Offizier verzehrt, muß von ihm baar bezahlt werden; der Soldat aber empfängt durch den Quartierträger die erwähnte Hausmannskost mit ½ Pfund gutem Brod und einer halben Maaß Bier gegen 6 kr., welche zur Hälfte von der Löhnung des Mannes und zur andern Hälfte von dem königl. Aerar vergütet werden.

7) Auf Märschen und in Kantonirungen haben die Soldaten für ihre Weiber und Kinder den Quartiervergütungs-Beytrag mit 3 kr. für jeden Kopf zu leisten, wobey 2 Kinder für Einen Kopf gerechnet werden.

8) Ueber die von einem Ort abgegebene Kostportionen hat der Kommandant der Truppen mit dem Orts- und Gerichts-Vorstand förmlich abzurechnen, wonach der inbehaltene Löhnungs-Beytrag baar eingehändigt werden solle; auch hat er die von dem Aerar zu leistende Vergütung vorschriftsmäßig zu bescheinen. Wenn aber nur einzelne Soldaten marschiren, so ist von ihrer Marschrute Abschrift zu nehmen, um die getragene Verpflegung nachweisen zu können.

9) Für den Fall der Ausgleichung und wegen Verhütung von Mißbräuchen solle jede marschirende Truppen-Abtheilung mit einer Marschroute versehen seyn, auf der die Zahl der Offiziere und Soldaten, nebst der erforderlichen Fourage und Vorspann genau bemerkt ist, über welche der Kommandant zu quittiren hat.

Die von einer Garnison einzeln versetzt werdenden Offiziere erhalten ihre Vorspanns-Gebühr in Geld und haben somit weder Fourage, noch Vorspann zu fordern.

Die Landgerichte, als Untermarsch-Kommissariate, schicken vierteljährig ihre Verpflegungs-, Fourage- und Vorspanns-Rechnung mit allen Verifikationen an den Kreis-Oekonomie-Rath ein, welcher auf gepflogene Revision den Vergütungs-Betreff anweist.

10) Sämmtlichen Truppen-Kommandanten ist ernstlich aufgetragen, auf Märschen und in Kantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen, welche sich zwischen dem Quartierträger und Soldaten ergeben, unter geeignetem Benehmen mit der Civil-Behörde nach Recht und Billigkeit auszugleichen; jede Ueberforderung, welche die Einquartirten sich erlauben, zu bestrafen und die Soldaten zu einem freundlichen Benehmen gegen den Bürger anzuweisen, indem sie sonst bey vorkommenden Exzessen einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterliegen würden.

V. die Einquartirungs- und Verpflegungs-Normen zur Friedenszeit betr. v. 19. Jun. 1808. Reg. Bl. S. 1401.

4) Quatruplik.

In Rechtsstreitigkeiten solle eine Quatruplik nur in dem Falle zulässig seyn, wenn die sich ergebenden Nova eine Triplik herbeygeführt haben.

Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 14.

5) Quiescirung.

s. Gehalte. Gratifikationen. Reaktivirung.

Der bayerische Staatsdiener ist befugt, seine Quiescenz zu verlangen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

a) zu jeder Zeit, ohne alle Motivirung; in diesem Falle verliert er jedoch den Standes- und Dienstes-Gehalt, sammt Titel und Funktionszeichen.

b) wegen Dienstesalter;

Hiezu werden für alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstjahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstalters dürfen zwar alle unter den vormaligen Regierungen der neuen Gebiets-Theile des Königreichs und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre — keineswegs aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen — gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält seinen Standes-Gehalt, Titel und Funktionszeichen und verliert blos den Dienstes-Gehalt.

c) wegen Lebensalter;

Hiezu werden in allen Dienstes-Klassen 70 volle Lebensjahre erfordert. Der nach vollendetem 70ten Lebens-Jahr in Quiescenz tretende Staatsdiener behält seinen Gesammtgehalt, Titel und Funktionszeichen.

d) wegen physischer Gebrechen, als Folgen eines äusseren, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglücks, oder innern Anstrengung;

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn; auch ist es von der Natur des hergestellten einzelnen Falles abhängig, ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren seye? (§. 22).

Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien, mit Einschuß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben bey allen Quiescenzfällen im Bezuge des ihnen verliehenen Gesammt-Gehaltes; Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare erhalten blos den fixen Geldgehalt. (§. 23).

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission oder Quiescenz ausüben will, darf sich in keinem Rückstand

an anvertrautem Staatsgut oder an übertragener Haupt-Arbeit befinden. (§. 24).

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in Quiescenz gekommene Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung zu einer — seiner vormaligen Dienstes-Kathegorie angemessenen Aktivität (welche ihm provisorisch oder definitiv übertragen werden kann) zu folgen. (§. 25).

Im Fall der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit seiner vorübergehenden Funktion den Gesammtgeldgehalt seiner vorigen Stelle. (§. 26).

Im Fall seiner Wiedereinsezung in definitive Aktivität tritt er in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, sofern deren Gesammtbetrag eben so groß oder größer ist, als sein früherer Gesammtgeldgehalt. Wäre der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, so wird sowohl bey der Pensionirung seiner Relikten, als auch bey seiner allenfalls erneuerten Quiescenz der Aktivitäts-Gehalt seiner frühern Dienstes-Kathegorie zum Grund gelegt. (§. 27).

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May. 1818. §. 22 — 27. Ges. Bl. S. 342 — 347.

Durch den Landtagsabschied von 1819 sind die sämmtlichen Ministerien angewiesen, Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten und auf die Wiederanstellung tauglicher Quiescenten Bedacht zu seyn.

Abschied für die Ständeversammlung v. 22. Jul. 1819. Ges. Bl. S. 49.

Quiescirte und pensionirte Staatsdiener haben die Anzeige ihrer Heurath bey der Landespolizeystelle zu machen; es kommt ihnen aber auf keinen Fall ein Pensions-Anspruch für ihre Wittwen und Kinder zu.

V. die Heuraths-Bewilligung für die Staatsdiener betr. v. 16. Dez. 1806. §. 8. Reg. Bl. v. 1807. S. 13.

Bey Reaktivirung von Quiescenten solle die Umzugsgebühr nach der Entfernung ihres bisherigen Wohnorts von dem Ort ihrer neuen Bestimmuug regulirt und angewiesen werden.

Erl. die Umzugsgebühren betr. v. 9. Sept. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1501.

6) Quittungen.

s. Bescheinungen. Briefereyen. Kassenquittungen. Stempel.

Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Quittungen, sofern sie bey einer Justiz- oder Administrativ-Behörde übergeben werden, oder auf eine Bezahlung aus öffentlichen Kassen Bezug haben, unterliegen dem Gradations-Stempel.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a). Reg. Bl. v. 1813. S. 67.

Wegen der Quittungen über Besoldungs- und Pensions-Bezüge aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen besteht folgende Vorschrift:

a) für alle Besoldungs-, Pensions- und Gnaden-Gehalte über 99 fl. müssen — wenn sie in Monatsraten ausbezahlt werden — monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden;

b) wenn die Bezahlung vermöge der Anweisungs-Reskripte in viertel- oder halbjährigen Raten anbefohlen oder gestattet ist, so sind nur so viele Quittungen auszustellen, als Zahlungen geschehen und der Stempel richtet sich nach dem jedesmal quittirten Betrage;

c) bey Besoldungs-, Pensions- und Gnaden-Gehalten bis auf 99 fl. einschließlich, so wie, bey Passivreichnissen, welche in der Regel auf einmal erhoben werden, bedarf es nur Einer gestempelten Quittung;

d) über Frucht-, Wein- und Holzbezüge ist ebenfalls nur Eine gestempelte Quittung und zwar zur Verfallzeit

auszustellen, wobey auch verschiedenartige Naturalien, welche unter gleichem Termin verfallen, in dieselbe Quittung aufgenommen werden können.

Erl. der Reg. des Oberdonaukreises, den Quittungsstempel betr. v. 21. Okt. 1829. Intell. Bl. S. 1435.

Die Geldempfangs-Quittungen, welche Straßenarbeiter ausstellen, wenn die Verarbeitung des Straßenbau-Materials in Akkord gegeben wird und ebenso die Tags- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel sind von dem Stempel befreyt.

Erl. die Quittungen der Straßen-Arbeiter betr. v. 27. August 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1457.

Alle Quittungen, welche Berg-, Salinen- und Hütten-Arbeiter für die aus der Bruder-, Allmosen- und Knappenkasse empfangenen Unterstützungen ausstellen, dürfen als Armensache stempelfrey belassen werden.

Erl. die Stempelgebühr der Berg- und Hüttenleute betr. v. 12 Jun. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1460.

7) Quittungsbüchlen.

f. Einschreibbüchlen.

Den Rentbeamten ist die Befugniß, Einnahme und Quittirung der Gefälle ihren Schreibern zu übertragen, nur unter folgender Beschränkung gestattet:

a) durch eine solche Uebertragung wird die eigene Haftung des Beamten nicht im Mindesten verändert; vielmehr bleibt derselbe in eben dem Grad verantwortlich, als wenn er die Gefälle in Person eingenommen und quittirt hätte;

b) sodann hat der Rentbeamte von jeder solcher Uebertragung — und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist — nicht allein der

Finanzkammer, sondern auch den Einwohnern seines Bezirkes Kenntniß zu geben;

c) die unständigen Einnahmen hat der Rentbeamte stets persönlich zu quittiren.

V. die Quittirung der Gefälle betr. v. 31. Jul. 1821 in Gerets Samml. B. XI. S. 1055.

R.

Inhalts-Anzeige.

1) Rabbiner. 2) Radfelgen. 3) Radizirte Gewerbe. 4) Radschuh. 5) Rathsstellen. 6) Raub. 7) Rauchfangkehrer. 8) Raufereyen. 9) Reaktivirung. 10) Realdienstbarkeiten. 11) Real-Injurien. 12) Realgewerbe. 13) Realitäten. 14) Reallasten. 15) Realrechte. 16) Rechenschafts-Berichte. 17) Rechnungs-Abhör. 18) Rechnungs-Defekte. 19) Rechnungsgehülfen. 20) Rechnungsjahr. 21) Rechnungskammer. 22) Rechnungskomissär. 23) Rechnungsstell. 24) Rechnungswesen. 25) Rechte. 26) Rechtholz. 27) Rechtsanwalt. 28) Rechtserkenntnisse. 29) Rechtsfrieden. 30) Rechtsgeschäfte. 31) Rechtskandidaten. 32) Rechtsmittel. 33) Rechtspflege. 34) Rechtspraktikanten. 35) Rechtsstreite. 36) Rechtsverletzung. 37) Rechtswohlthaten. 38) Referenten. 39) Regentschaft. 40) Regie-Bedürfnisse. 41) Regiekosten-Ersparnisse. 42) Regierungsantritt. 43) Regierungs-Assessoren. 44) Regierungsblatt. 45) Regierungs-Direktoren. 46) Regierungs-Kanzley (standesherrliche). 47) Regierungs-Präsident. 48) Regierungs-Räthe. 49) Regiminalsachen. 50) Registratoren. 51) Registratur. 52) Regredient-Ansprüche. 53) Rehabilitation. 54) Reichsadeliche. 55) Reichs-Insignien. 56) Reichsräthe. 57) Reichs-Verweser. 58) Reisende. 59) Reise-Bewilligung. 60) Reisekosten. 61) Reisepässe. 62) Reise-Stipendien. 63) Reiter. 64) Reklamationen. 65) Rekognitionsschein. 66) Rekognoszierung. 67) Rekonvention. 68) Rekrutirungs-Posten. 69) Rekrutirungsrath. 70) Rektorate. 71) Rekurse. 72) Rekusation. 73) Relationen. 74) Relevien. 75) Religion. 76) Religions-Aenderung. 77) Religions-Eigenschaft. 78) Religions-Unterricht. 79) Religiosen. 80) Reluitionsgelder. 81) Remiß-Berichte.

82) Renumerationen. 83) Renten. 84) Rentämter. 85) Rentamts-Boten. 86) Rentamts-Extradition. 87) Rentamts-Verweser. 88) Rentbeamte. 89) Reparaturen. 90) Repartitions-Steuer. 91) Replik. 92) Requisitionen. 93) Requisitions-Schreiben. 94) Reseration. 95) Reserve. 96) Reservefond. 97) Reserve-Kassen. 98) Resignationen. 99) Reskripte. 100) Resolutionen. 101) Restanten-Vormerkungsgebühren. 102) Restitutionen. 103) Retorsionsrecht. 104) Rettungsapparat. 105) Reserve. 106) Revierförster. 107) Reviergehülfen. 108) Revision. 109) Revision (der Rechnungen). 110) Rezepisse. 111) Richteramt. 112) Rinderpest. 113) Ritter. 114) Ritterlehen. 115) Rittgelder. 116) Rotation. 117) Rottfuhrwesen. 118) Rottmeister. 119) Rückkaufsrecht. 120) Rückstände. 121) Rückvergütung. 122) Rugtage. 123) Ruhe (öffentliche). 124) Ruralgemeinden. 125) Ruralkapitel. 126) Rustikal-Besitzungen. 127) Rustikal-Steuer. 128) Ruthe.

Rabbiner.

s. Juden.

In Betreff des Religions-Unterrichts für die israelitische Jugend sind folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Als Lehrer der israelitischen Religion — sowohl in öffentlichen Schulen, als in Privathäusern — dürfen nur solche Inländer aufgenommen und beybehalten werden, welche guten Leumund besitzen und ihre Befähigung bey einem Prüfungs-Konkurse erprobt haben.

2) Die Prüfung umfaßt:

a) die Elementar-Unterrichts-Gegenstände,

b) die hebräische und deutsche Sprache,

c) den israelitischen Lehrbegriff,

d) die jüdische, besonders die biblische Geschichte,

e) die Auslegung der hl. Schrift und die Kenntniß besonders wichtiger Stellen in derselben,

f) die gewöhnlichen Gebete,

g) die Erläuterung und Deutung des religiösen Ceremoniels und Rituals,

h) den Talmud und dessen einzelne Theile nach ihrem Zusammenhang und verschiedenen Werth, endlich

i) die Verhältnisse der jüdischen Jugend zum Staat und zu den Gemeinden.

3) Derley Prüfungen finden je nach dem Bedarf der einzelnen Kreise statt und werden jedesmal drey Monate zuvor bekannt gemacht.

4) Die Prüfungs-Kommission besteht (unter der Leitung eines Regierungs-Abgeordneten) aus einem Di-

striks-Schul-Inspektor, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem durch die Kreis-Regierung bestellten Rabbiner.

5) Die (möglichst zu beschränkenden) Prüfungs-Kosten werden von den Kandidaten selbst, oder von den Gemeinden ihrer Heimath, oder auch von Gemeinden, welche sie zu Lehrern vorschlagen, bestritten.

6) Nach Ablauf des Jahres 1833 werden keine Kandidaten mehr zugelassen, welche nicht an den Schullehrer-Seminarien unterrichtet worden sind.

7) Die Religionslehrer für öffentliche Schulen sind von den betreffenden Juden-Gemeinden vorzuschlagen, und von der Kreisstelle nach Befund ihrer Kenntnisse zu bestätigen oder zurückzuweisen; die Bestätigten dürfen ohne Bewilligung der Kreis-Regierung nicht mehr entlassen werden.

8) Der Religions-Unterricht der jüdischen Knaben und Mädchen hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre zu beginnen, und bis zum zurückgelegten zwölften anzudauern, sofern nicht ein Zurückbleiben in Kenntnissen die längere Fortsetzung des Unterrichts bey Einzelnen erheischt.

9) Die Rabbiner haben über den Unterricht in der israelitischen Religion fortwährende Aufsicht zu führen, wahrgenommenen Mängeln abzuhelfen, und solche anzuzeigen; die Schul-Inspektionen und Polizey-Behörden haben ihrer Seits auf Einhalten der Ordnung im Allgemeinen zu sehen.

10) Es sollen jährliche Prüfungen in der israelitischen Religion in Gegenwart der Schulinspektoren und Rabbiner statt finden, an welchen auch die durch Hauslehrer Unterrichteten Theil nehmen.

11) Vom 13ten bis zum 18ten Lebensjahr wird der jüdischen Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts an Sabbath- und Feyertagen in der Synagoge Unterricht ertheilt.

12) Die Bildung der Bezirke für die israelitischen Religionsschulen und die Gehalts-Regulirung für die Lehrer nach örtlichen und individuellen Verhältnissen bleibt einer freyen Uebereinkunft unter Genehmigung der Kreis-Regierung, oder, in Mangel einer solchen Uebereinkunft, der Entscheidung der Kreisstelle überlassen.

13) Die Errichtung eigener jüdischer Volksschulen soll nirgends gehindert werden.

14) Es erscheint zweckmässig, die Dienste der jüdischen Vorsänger mit jenen der Lehrer zu vereinigen, damit Letztere (neben einem beßern Einkommen) vor dem etwaigen Entgegenwirken der Vorsänger gesichert seyen.

15) Wenn schon die Vorsänger und Religionslehrer zu entscheiden haben, ob sich ein Schlachtvieh zum Genuße für die Juden nach ihren Religions-Begriffen eigne, so liegt dennoch keine Nothwendigkeit vor, daß sie das Schächten in eigner Person besorgen; vielmehr ist Bedacht zu nehmen, daß die Diener des Kultus dessen enthoben werden.

V. den Religions-Unterricht der jüdischen Jugend betr. v. 28 Jan. 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 292.

2) Radfelgen.

Da die breiten Felgen an den Rädern des schweren Fuhrwerks sowohl zum Vortheil für das Kommerz, als zur leichtern Unterhaltung der Land- und Heerstraßen dienen, so ist in dieser Beziehung folgende Vorschrift erlassen worden:

1) An jedem (gewöhnlich) mit 2 Pferden bespannten Fracht-Post- und Botenwagen sollen die Radfelgen wenigstens eine Breite von 3 Zoll 6 Linien bayerischen Maases haben. Für jedes weitere Pferd müßen auch die Radfelgen um einen Zoll breiter seyn, so daß an einem mit 10 Pferden bespannten Wagen die Breite der Felgen 11½ Zoll zu betragen hat. Die Radschienen müßen dabey mit flachen Knopfnägeln oder

solchen Kopfschrauben befestiget seyn, welche nicht über einen Viertelszoll über den Reif hervorstehen;

2) die Wägen der Bierbrauer, Mezger, Müller, Mehl- und Früchthändler sollen wenigstens 3 Zoll breite Radfelgen haben;

3) der nämlichen Bestimmung unterliegen die zweyrädrigen Karren, gleichviel, ob sie mit zwey Pferden oder nur mit Einem — bespannt seyen;

4) Ausgenommen von obigen Vorschriften sind:
   a) das Militär-Fuhrwesen
   b) die Chaisen und Reisewägen und
   c) die Wägen des Landmanns, womit er seine Oekonomie bestellt, seine Ernte-Früchte, Baumateralien Brennholz u. s. w. ab- und zuführt.

5) Das von der Realisirung der breiten Radfelgen abhängige Wagen-Geleise ist im Allgemeinen auf 4 Schuh 7 Zoll im Licht (nämlich, von dem Ende der einen Radfelge bis zum Anfang der gegenüberstehenden) festgesetzt.

V. die Einführung breiter Felgen an den Rädern betr. v. 11. Sept. 1818. Reg. Bl. S. 1609.

3) Radizirte Gewerbe.

s. Gewerbs- Konzessionen.

4) Radschuh.

An den Landstraßen ist auf allen Bergen und bedeutenden Hügeln eine Radschuh-Tafel zu errichten. Auf die Unterlassung des Radschuh-Einhängens ist eine Strafe mit 6 fl. gesetzt, wovon dem Angeber, oder dem Wegmacher die Hälfte zukommt.

V. v. 26. Dez. 1808. Regl. Bl. v. 1809. S. 9.

5) Raths-Stellen.

Die Stellen der Vorstände und Räthe bey den Kreis-Regierungen, so wie jene Stellen, mit welchen der Raths-

Karakter oder ein höherer Rang verbunden ist, bleiben der unmittelbaren Ernennung vorbehalten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Reg. Bl. S. 1061.

6) Raub.

s. Straßenräuber.

Der Raub soll unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden, wenn von dem Räuber eine Person gemartert wurde, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, oder, wenn eine Person durch erlittene Mißhandlung in Lebensgefahr versezt, gefährlich verwundet oder verstümmelt worden, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

V. die Strafe des Raubes betr. v. 29. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1661

7) Rauchfangkehrer.

s. Kaminkehrer.

Der Lohn der Rauchfangkehrer kommt in Gantfällen, was den Rückstand Eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses betrifft, in die erste Klasse.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 12. (5) Ges. Bl. S. 109.

8) Raufereyen.

s. Injurien. Körperverletzung. Mißhandlung.

Antastungen der Person, Schlägereyen und geringe Injurienhändel gehören in den Wirkungskreis der Polizey-Direktion, sofern derley Handlungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder Vergehen gesezt werden können.

V. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 22. Ges. Bl. S. 581.

Bey Zänkereyen oder Raufereyen in den Straßen und Wirthshäusern — auch in Privathäusern — sofern das Pub-

likum dadurch beunruhiget, oder die polizeyliche Hülfe angerufen wird, sind die Polizey-Inspektoren verpflichtet, Ordnung und Ruhe herzustellen, und die Partheyen mit ihren gegenseitigen Klagen an die geeignete Behörde zu verweisen.

Personen, welche sich gegen Andere einen thätlichen Angriff erlauben und dem Friedgebote der Polizey-Inspektoren nicht gehorchen, sollen anf der Stelle in Verwahrung gebracht werden.

Bekanntm. die Polizey-Inspektoren betr. v. 13. Nov. 1812. §. 15. Reg. Bl. S. 1955.

9) Reaktivirung.

s. Quiescirung.

Der quiescirende Staatsdiener, welcher zur provisorischen, oder definitiven Reaktivirung aufgerufen wird, bezieht seinen Gehalt (und im Fall einer ihm gebührenden Entschädigung, auch diese) aus demjenigen Fond, auf welchem die Besoldung der provisorisch- oder definitiv übertragenen Stelle haftet.

Wenn ein solcher nur zu einer provisorischen Reaktivirung gerufen und aus Anlaß organischer Bestimmungen oder wegen persönlicher Funktions-Unfähigkeit binnen Jahr und Tag wieder entlassen wird, so erhält er den zuvor bezogenen Quiescenz-Gehalt neuerdings aus demjenigen Fond, auf welchem er vor Verleihung der provisorischen Funktion radizirt war.

Ebenso, wenn ein zur provisorischen Reaktivität berufener Quiescent binnen Jahr und Tag seine definitive Nomination nicht erhält und inner diesem Zeitraum verstirbt, so fällt die Pension und der Unterhaltungs-Beytrag für seine Relikten auf denjenigen Fond zurück, auf welchem der Quiescenz-Gehalt vor dessen Reaktivirung geruht hat; wogegen nach Verfluß von Jahr und Tag seine und seiner Relikten Versorgung demjenigen Ministerium obliegt, von welchem seine provisorische Reaktivirung ausgieng.

Wenn ein quiescirender Staatsdiener nur als Gehülfe

auf unbestimmte Zeit, gegen ungesicherte Gratifikation, verwendet wird, so behält er seinen Quiescenz-Gehalt auf dem ursprünglich angewiesenen Fond; hiebey steht es aber dem Ministerium, aus dessen Ressort er den Quiescenz-Gehalt bezieht, jederzeit frey, ihn zu definitiven, provisorischen, oder Gehülfendiensten abzurufen.

Der Quiescent muß dem Rufe zur Reaktivität, unter welcher Branche es seye, unbedingt folgen, wenn der Minister, in dessen Geschäftskreis er vor seiner Quiescirung gestanden hat, solches bewilligt.

V. die Reaktivirung der Staatsdiener betr. v. 11. Aug. 1809. in Gerets Samml. B. I. S. 5.

10) Realdienstbarkeiten.

Die Realdienstbarkeiten bedürfen keines Eintrages in das Hypothekenbuch.

Hypotheken-Gesetz v. 1. Jun. 1822. §. 22. (5) Ges. Bl. S. 30.

11) Realinjurien.

1. Injurien. Mißhandlung. Raufereyen.

12) Realgewerbe.

Die Gewerbsberechtigungen in Märkten und auf dem Lande unterliegen dem Klassenstempel von 1 fl., in Städten von 2 fl. Den letzteren Stempel bezahlen auch die Handels- und Fabrik-Konzessionen. Die Protokolle bey Instruirung der Gesuche und Gewerbsberechtigung sind stempelfrey.

Stempelord. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. IV. (a.) Kl. V. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

13) Realitäten.

s. Domainen. Kaufschillinge. Nebenrechnung. Staatsrealitäten.

Der Magistrat hat bey Veräußerung, Verpfändung oder Erwerbung von Realitäten und Rechten den

Beyrath der Gemeinde-Bevollmächtigten einzuholen und wenn der Werth des Gegenstandes mehr als 1000 fl. beträgt, so muß die Genehmigung der Kreisstelle hinzukommen.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May. 1818. §. 82. (a. b.) §. 123. (1) Ges. Bl. S. 76. 93.

Der Tausch, Kauf und Verkauf von Realitäten oder nutzbaren Rechten wird zwar durch den Gemeinde-Rath vorbereitet, bey Gericht aber verhandelt..

Regulativ zur Geschäftsführung in den Rural-Gemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 21. (b) Reg. Bl. S. 1120.

Den Rechnungen über den Erlös aus veräußerten Staatsrealitäten und Renten ist jederzeit eine Nachweisung über den Ertrag der veräußerten Gegenstände — über die Anlegung des erlößten Kaufschillings bey der Staatsschuldentilgungs-Kasse, so wie, über die damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beyzufügen.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. (8.) Ges. Bl. S. 31.

14) Reallasten.

s. Dominikalrenten. Gefälle. Häusersteuer. Prioritätsordnung.

Wenn die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach gesetzlicher Vorschrift in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, nicht zur Anmeldung kommen, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die betreffende Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen ihrer die Sache um einen geringen Preis verkauft und aus diesem Grund eine Hypotheken-Forderung nicht befriediget wird.

Das Hypothekenamt soll übrigens dergleichen Reallasten, besonders die bey dem Verkaufe bedungenen Bodenzinse — sobald sie ihm bey Nachweisung des Besitztitels oder

auf andere Art aktenmäßig bekannt werden — auch schon von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Ges. die Einführung des Hypothekengesetzes betr. v. 1. Jun. 1822. §. 7. Ges. Bl. S. 127.

15) Realrechte.

s. Gewerbs-Konzessionen.

16) Rechenschafts-Berichte.

Die Kreisfinanz-Kammern haben alljährlich kurze Rechenschafts-Berichte über die wichtigsten Abweichungen der Rechnungs-Resultate von den Etats-Bestimmungen — mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Konspekte — an das Ministerium der Finanzen zu erstatten und damit die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben zu verbinden.

Bey Erstattung dieser Finanz-Rechenschafts-Berichte findet kollegialle Berathung statt.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 111. 129. (p.) Reg. Bl. S. 1120. 1134.

Die Rechenschafts-Berichte der Regierungs-Kammern des Innern, welche sich über alle Theile der Verwaltung erstrecken, werden nur von 3 zu 3 Jahren angefertigt.

Ob. V. §. 79. Reg. Bl. S. 1099.

17) Rechnungs-Abhör.

Die Bezüge, welche den Rentbeamten für ihre Reisen zur Rechnungs-Aufnahme bewilliget sind (nämlich, für jede Meile hin und her 2 fl. und für den 2tägigen Aufenthalt 10 fl.) haben mehr den Charakter einer Aversal-Entschädigung, als einer vollen Vergütung für sämmtliche Reise- und Zehrungskosten. Wenn daher ein Rentbeamter

wegen legaler Verhinderungs-Ursachen durch einen Mandar vertreten wird, so ist diesem die den Beamten treffende Vergütung der Reisekosten verabfolgen zu lassen, sofern er nicht an dem Ort der Rechnungs-Aufnahme seinen bleibenden Wohnsitz hat, indem diesen Falles aller Anspruch auf Reisekosten und Tagsgebühr hinwegfällt.

Erl. die Diätensätze für Rechnungs-Aufnahms-Mandatare betr. v. 29. Dez. 1827. in Gerets Samml. B. XV. S. 37.

18) Rechnungs-Defekte.

s. Bedenkenprotokoll. Oberrechnungshof.

Rechnungs-Defekte oder Mängel ergeben sich erst durch die Revision und bezeichnen diejenigen Beträge, welche der Rechnungsführer zu ersetzen, oder auch Gut zu nehmen hat.

Die aus einem irrigen Kalkul hervorgehenden Defekte werden bey dem Rentbeamten sogleich erholt; dagegen sind Mängel und Abgänge, welche erst durch die Rechtfertigung des Rechnungsführers und durch Erörterung der Revisions-Bedenken festgestellt werden müßen, gleich den Ausständen zu behandeln.

Instr. für die Geschäfts-Führung der Rentämter v. 8. May. 1811. in Gerets Samml. B. II. S. 409.

19) Rechnungs-Gehülfen.

Den unständigen Rechnungs-Gehülfen, welche einem Komissär als Aktuare beygegeben sind, darf ein Taggeld von 3 fl. 30 kr. (jedoch gegen Zessirung ihres Diurniums und unter Anwendung der Verordn. v. 23. Sept. 1817. wegen Reduktion der Diäten bey länger andauernden Kommissionen) passirt werden.

Erl. v. 15. Jun. 1824. in Gerets Samml. Bd. XIII. S. 1496.

20) Rechnungsjahr.

Das Rechnungs- oder Etatsjahr für die königl. Kassenämter lauft vom 1. Oktober bis letzten September.

V. v. 11. Jul. 1804. Reg. S. 667.

21) Rechnungskammer.

s. Oberrechnungshof. Revision.

Die Rechnungskammer besteht aus einem Direktor, zwey Räthen, einem Sekretär, einem Registrator und sechs Rechnungs-Komissären.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Kommissär müßen die zur Ausübung eines Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen und bereits im äußern Dienste eine definitive Anstellung begleitet haben.

Das Letztere wird auch bey den übrigen Rechnungs-Kommissären erfordert. (§. 34.)

Der Hauptwirkungkreis dieser Stelle betrifft die Prüfung und Abhör folgender dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordneter Klassen:

a) der Central-Staatskasse;
b) der Hofstäbe und Intendanzen;
c) der Güter-Administration in Schleißheim;
d) der Akademie der Wissenschaften und Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, sofern sie aus dem Staats-Vermögen dotirt sind; und
e) der Regieverwaltungen bey den Centralstellen und bey dem Oberappellations-Gericht, im Fall denselben keine Aversalsummen ausgeworfen sind. (§. 36.)

Ausserdem liegt ihr auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen des Hauptmünzamtes und der drey Landes-Universitäten ob. (§. 37).

Ferner ist derselben die Kuratel über die oben lit. a bis d genannten Klassen übertragen, wonach sie jährlich wenigstens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassenstürze vorzunehmen, und über die entdekten Defekte Untersuchung zu führen hat. (§. 38.)

Ebenso gebührt ihr die Extradition der Central-Staatskasse, der Staabs- und Intendanzkassen, der Hauptmünzamts-Kasse, und der Schleißheimer Güter-Administration. (§. 39.)

Der Geschäftsgang ist in der Regel büreaumäßig und nur die Definitiv-Beschlüsse müßen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Bey Verhinderung eines Rathes wohnt der erste Rechnungs-Komissär den Sitzungen mit entscheidender Stimme bey, sofern keine Rechnungen in Vortrag kommen, welche von ihm revidirt sind. (§. 40.)

Die Rechnungskammer steht mit den Centralstellen und Kreisregierungen in coordinirtem — zu dem obersten Rechnungshof und den Staatsministerium in subordinirtem Verhältniß. (§. 41.)

Die Revisions-Akte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangsformel: „Im Namen Sr. Majestät des Königs“ und der Firma: „königl. Rechnungskammer“ aus. Alle Erlasse werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt; die Definitiv-Beschüsse hat der bey der Rechnungs-Aufnahme anwesende Oberrechnungsrath mit zu unterzeichnen. (§. 52.)

V. das Finanz-Rechnungswesen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 34. 36—41. 52. Reg. Bl. S. 183.

22) Rechnungs-Kommissär.

s. Rechnungskammer.

23) Rechnungsstell.

Wenn das Amt einer Gemeinde ihre Rechnungen über Einnahme und Ausgaben zu stellen hat, so wird von jedem 100 fl. der Brutto-Einnahme 1 fl. als Taxe und von jedem Blatt 6 kr. als Schreibgebühr erhoben. Würde jedoch die Gemeinde-Einnahme nicht aus Renten, sondern aus besonderen Gemeinde-Umlagen bestehen, so ist für die Rechnungsstell eben so wenig etwas zu fordern, als von Allmosen- und Konkurrenzrechnungen.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 29. Reg. Bl. S. 977.

Die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind, mit Ausnahme der Beylagen, stempelfrey.

Erl. von 25. Jun. 1817. in Gerets Samml. B. III. S. 25.

Für die Stellung und Revision der Vormundschafts-Rechnungen beträgt die Taxe nur ein halb Prozent,

Von Interkalarfrüchten-Rechnungen bey Verlassenschaften der Geistlichen, insofern solche durch die Gerichtsbehörden gestellt werden, ist zwar die Taxe mit Ein Prozent zu erheben; dagegen findet der Ansatz einer Kollegialtaxe nicht statt, weil derley Rechnungen lediglich zur Wahrung des kirchlichen Interesse an die Oberkuratel eingesendet werden, und weil die Exigenz der Rechnungs-Kommissariate immer noch durch Beyträge der Stiftungen und Gemeinden bedeckt wird.

Rskr. v. 30. Jun. 1825.

Eine Rechnungsstell-Taxe kann nur dann erhoben werden, wenn förmliche Rechnungen von Gerichts wegen anzufertigen sind; wo dieses nicht erforderlich ist und eine Vermögens-Berechnung blos zu Protokoll erfolgt, ist auch nur eine Protokollgebühr und nach Verhältniß des Zeitaufwandes der Ansatz einer ganzen oder halben Tagfahrt passirlich.

Erl. v. 17. Dez. 1825.

24) Rechnungswesen.

s. Finanz-Rechnungswesen. Gemeinde-Rechnungswesen. Haftscheine. Kassenwesen. Kreditverein. Landräthe. Revision. Rechnungshof.

25) Rechte.

Nur auf unbewegliche Sachen und auf fruchtbringende dingliche Rechte (welche gesetzlich den Immobilien gleich geachtet sind, auch mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen) kann eine Hypothek bestellt werden.

Hypotheken-Gesetz v. 1. Jun. 1822. §. 3. Ges. Bl. S. 19.

26) Rechtholz.

s. Gerechtigkeitssitz. Holzberechtigung.

Die Quittungen über Rechtholz-Empfänge aus Staatswaldungen dürfen, da sie blos als Kontrolmittel anzusehen sind, nicht gestempelt werden; auch ist es erlaubt, daß alle Gemeinds-Glieder auf einer und der nämlichen Quittung über den Gesammtbetrag des empfangenen Rechtholzes quittiren.

Ord. v. 24. Jan. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 258.

27) Rechtsanwalt.

s. Advokaten. Deserviten.

28) Rechts-Erkenntnisse.

s. Erkenntnisse. Gerichtsbarkeit. Spruchbriefe. Taxordnung.

Die Erkenntnisse in Prozeßsachen, welche eine bestimmte Geldsumme enthalten, unterliegen dem Gradations-Stempel, außerdem aber blos dem Klassen-Stempel mit 15 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (d.) §. 7. Kl. II. Reg. Bl. v. 1813. S. 68. 74.

Es ist den Vorschriften des neuen Stempel-Gesetzes zuwider, den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbögen beyzuheften. Alle dießfälligen Anstände sind jedoch beseitigt, wenn die Bescheide als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt und den Klägern zugestellt, den Beklagten aber auf Verlangen in Abschrift mitgetheilt werden. In Fällen, wo dieses nicht thunlich ist z. B. bey Konkursen, sind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu den Akten zu bringen.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

Da der Auftrag, über geschehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils an die vorgesetzte Stelle mit

schluß einer Protokoll-Abschrift zu berichten, lediglich die Kontrole der Untergerichte betrifft und da die einzelne Parthey, welcher die Eröffnung geschehen ist, an dem Nachweis dieses Aktes kein Interesse hat, so dürfen derley Berichte und Protokoll-Abschriften, als Offizialsache, tax- und stempelfrey belassen werden.

Erl. v. 17. Okt. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1305.

Die Bescheids-Eröffnungs-Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

Die Erkenntnisse in Strafrechtssachen sind stempelfrey.

Reskr. v. 12. Jan. 1823.

29) Rechtsfrieden.

s. Landfriedensbruch. Widersetzung.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechts-Ansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe oder des Verbrechens wider den öffentlichen Rechtsfrieden schuldig und soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu einem Monat belegt werden. (§. 43.)

Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechts-Anspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltsam überfällt, leidet 1 bis 3monatliche geschärfte Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbare Uebertretung übergangen ist. (§. 44.)

Wer, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe — wiewohl unbewaffnet — gewaltsam einfällt, soll, wenn es nicht zu schweren Uebertretungen gekommen ist, mit 14tägigem bis 3monatlichem Gefängniß bestraft werden. (§. 45.)

Wer, mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe aus dem erwähnten Absehen eindringt, oder solche des Eindringens halber gewaltsam anfällt, soll einer drey- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe unterliegen. (§. 46.)

V. die Errichtung von Spezialgerichten betr. v. 27. Jul. 1809. Tit. IV. §. 43 — 46. Reg. Bl. S. 1298.

30) Rechtsgeschäfte.

s. Gerichtsbarkeit.

31) Rechtskandidaten.

s. Amtspraxis. Universitäts-Absolutorien.

Für die Prüfung der sich dem Staatsdienst widmenden Rechtskandidaten besteht folgende Vorschrift:

§. 1. Jeder Rechtskandidat, der sich entweder um irgend eine Anstellung im Staatsdienst, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advokatur zu bewerben gedenkt, hat nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule und noch vor seinem Uebergang zur Praxis die Zulänglichkeit der ersammelten Kenntnisse durch eine theoretische Prüfung zu erproben.

§. 2. Zu diesem Zwecke soll in jeder Universitätsstadt beym Schlusse des Sommersemesters eine Prüfung gehalten werden, welche am ersten Oktober, oder, wenn auf diesen Tag ein Feyertag fallen würde, an dem nächstfolgenden Werktag zu eröffnen ist.

§. 3. Die Vornahme dieser Prüfung wird einer eigenen Kommission, bestehend aus einem königl. Kommissär und aus Universitäts-Professoren, welche jedesmal von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden — übertragen.

§. 4. Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereyen wird dieser Kommission ein rechtskundiges Individuum aus dem Sekretariats-Personal der Kreisregierung, nach der Bestimmung des Präsidenten, beygegeben.

§. 5. Die Remuneration der in die Kommission berufenen Professoren besteht in 5 fl. für jeden Prüfungs-Tag.

Zur Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Kandidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bey Aushändigung der Zeugnisse zu entrichten ist.

§. 6. Jeder die Prüfung nachsuchende Kandidat hat Beweise beyzubringen, daß er nach vollendetem Gymnasial-Kurs die vorgeschriebene Zeit auf Universitätsstudien verwendet — wenigstens Ein Jahr an einer inländischen Hochschule zugebracht und während seiner ganzen akademischen Laufbahn ein den Universitätssatzungen entsprechendes Betragen eingehalten habe.

Diese Nachweise werden gegeben:

a) durch ein versiegeltes Schlußzeugniß des Rektorats, welches die in jedem Semester gehörten Kollegien bezeichnet und

b) durch ein gleiches Zeugniß der zuständigen Polizey-Behörden über sittliches Betragen und über Vermeidung aller geheimen — besonders der sogenannten burschenschaftlichen — Verbindungen.

§. 7. Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zutritt zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuß — bestehend aus dem Dekan der Juristen-Fakultät und zwey Mitgliedern der juridischen und staatswirthschaftlichen Fakultät — gebildet. Bey diesem sind die Gesuche spätestens bis zum letzten August jeden Jahres einzureichen und die Bittsteller haben hiebey den Ort zu benennen, wo ihnen die erfolgende Entschließung zukommen dürfte. Wenn derley Gesuche erst nach Ablauf des äußersten Termines einlangen, oder nicht mit den

berührten Zeugnissen belegt sind, so werden sie den Bittstellern zurückgegeben, mit der Weisung, sich bey einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8. Der Prüfungs-Ausschuß hat die beygebrachten Zeugnisse nach Form, Inhalt und Zulänglichkeit (besonders in Hinsicht auf sittliches Betragen), sorgfältig zu prüfen und im Fall den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist, das Admissions-Dekret auszufertigen.

Diese Dekrete werden den am Ort der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangs-Bescheinung zugestellt, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor eröffneter Prüfung durch die Post gegen Rezepisse übersendet.

§. 9. In dem Dekret über bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem der Kandidat sich einfinden solle.

Es sind hiebey auf jeden Tag — von dem Eröffnungs-Tag an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feyertage — vier Kandidaten zu berufen, die jedoch schon zwey Tage früher an dem Prüfungsorte eintreffen und ihre Ankunft bey dem Dekan der Juristen-Fakultät anmelden müßen.

Kandidaten aus einerley Ort oder aus benachbarten Orten sollen, so weit es geschehen kann, gleichzeitig einberufen werden.

§. 10. Wenn ein Kandidat zu der bestimmten Zeit seine Meldung unterläßt, so hat die Kommission die Prüfung mit den weitern Kandidaten fortzusetzen.

Wer den bestimmten Termin versäumt hat, kann erst nach vollendeter Prüfung aller anderen Kandidaten nur in dem Fall annoch zugelassen werden, wenn er mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweist, daß er durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden seye. In Mangel solcher Zeugnisse, oder bey gänzlichem Ausbleiben eines Kandidaten, sind demselben die zum Zweck der Admission eingereichten rektoratamtlichen und polizey-

lichen Zeugnisse verschlossen zurückzugeben, wobey es ihm vorbehalten bleibt, sich für eine folgende Prüfung zu melden.

§. 11. Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen und den damit verbundenen Zeugnissen wird eine Grundliste aller einberufenen Kandidaten nach alphabetischer Ordnung hergestellt und der Prüfungskommission bey ihrem Zusammentritt — sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist — mitgetheilt.

§. 12. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

a) philosophische Rechtslehre;
b) römisches Civilrecht;
c) deutsches Privatrecht;
d) Civilprozeß;
e) Kriminalrecht;
i) Polizeywissenschaft und Polizeyrecht;
k) Nationalwirthschaft und
l) Staatsfinanzwirthschaft.

§. 13. Dieselbe soll mündlich und öffentlich in einem dazu geeigneten Lokal geschehen.

§. 14. An jedem Tag sind vier Kandidaten und von diesen je zwey Vormittags und zwey Nachmittags vorzurufen und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwey Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15. Die Kommissarien haben bey jeder einzelnen Wissenschaft ihr Absehen dahin zu richten, daß sie durch zusammenhängende — in die wichtigsten Lehrsätze eingehende — Befragung sich versichern, ob die Kandidaten sowohl in Hinsicht der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als auch in Betreff der eigentlichen Berufswissenschaft diejenigen Kenntnisse sich erworben haben, welche ihre Befähigung zum Uebergang in die Praxis bedingen.

§. 16. Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten ist, auf geschehenes Abtreten des Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer sogleich zu schöpfen und nach der

Stimmenmehrheit auszusprechen; bey einer Gleichheit der Stimmen hat der königl. Kommissär zu entscheiden. Die Abstimmung und der Beschluß der Prüfungskommission wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der königl. Kommissär und sämmtliche Mitglieder unterzeichnen.

§. 17. Wenn ein Kandidat keine hinreichenden theoretischen Kenntnisse bewiesen hat, um sich der Praxis mit Nutzen widmen zu können, so ist er von der Komission als „nicht genügend befähiget“ zurückzuweisen. Ein solcher kann nur noch ein einzigesmal nach Ablauf eines Jahres — während dessen er die Studien an einer Hochschule fortzusezen hat — zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18. Den befähigt Erfundenen ist auf den Grund des Kommissions-Beschlusses ein Zeugniß auszufertigen, daß sie nach dem Ergebniß der erstandenen theoretischen Prüfung für tüchtig erfunden worden seyen, zu der praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden. Dieses mit der Unterschrift des königl. Kommissärs versehene Zeugniß wird dem Geprüften des folgenden Tages eingehändigt.

§. 19. Nach gänzlich beendigtem Prüfungs-Kurs ist die Grundliste aller geprüften Kandidaten, nebst den Sitzungsprotokollen und einem alphabetischen Verzeichniß der zur Praxis zugelassenen Rechtskandidaten an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 20. Jeder Rechtskandidat hat sich durch eine zweyjährige Amtspraxis für den Staatsdienst weiter zu befähigen. Hievon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bey einer Unterbehörde der innern oder Finanzverwaltung und ebenfalls 12 Monate der Justizpraxis bey einem Untergerichte zu widmen. Wenn die Praxis bey einer Unterbehörde angetreten wird, welche die Rechtspflege und innere Verwaltung in ihrem Wirkungskreise vereinigt, so hat der Vorstand Sorge zu tragen, daß der Praktikant für jeden der beyden Geschäftszweige

während des festgesetzten Zeitraums ausschließlich verwendet werde. Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben nöthigen Falles durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Klassen der Unterbehörden zu bezeichnen, bey welchen die vorgeschriebene Praxis entnommen werden kann.

§. 21. Den Kandidaten ist zwar die Wahl der Behörden für die Praxis freygestellt; es soll aber abseite der Kreisregierung und Appellationsgerichte für jede Behörde, mit Rücksicht auf ihren Umfang, eine gewisse Zahl von Praktikanten festgesetzt werden, welche ohne besondere Veranlassung oder unmittelbare Bewilligung nicht überschritten werden darf.

§. 22. Nach vollendeter Praxis haben sich Diejenigen, welche ein Richteramt, eine selbstständige Beamtenstelle im Administrativdienst, eine Raths- oder Assessor-Stelle bey Verwaltungskollegien oder die Advokatur beabsichten, einer zweyten Prüfung zu unterwerfen, mit welcher sie erproben sollen, daß sie während ihrer Praxis den innern Staatsorganismus und den Geschäftsgang näher eingesehen und zugleich das Studium der Theorie fortgesezt haben.

§. 23. Zur Vornahme dieser Prüfung wird jährlich einmal und zwar am ersten May, in jeder Kreis-Haupt-Stadt ein Konkurs für jene Rechtskandidaten eröffnet, welche in dem Bezirke das Heimathsrecht besitzen oder die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24. Die Direktorien der königl. Kreisregierungen und Appellations-Gerichte haben zu diesem Ende eine eigene Prüfungs-Kommission zu ernennen. Dieselbe besteht:

a) aus einem Direktor des Apellations-Gerichts,
b) aus zwey Räthen desselben Gerichtshofes,
c) aus einem Direktor der Kreisregierung,
d) aus einem Rath der Kammer des Innern und
e) aus einem Rath der Finanzkammer.

Zur Führung des Prototolls wird ein Individuum aus dem Sekretariats-Personal der Kreisregierung beygegeben.

§. 25. Ein Anspruch auf Remuneration findet für diese zweite Prüfungskommission nicht statt; jedoch werden den von den Appellations-Gerichten abgeordneten Mitgliedern, im Fall sie ausser der Kreishauptstadt ihren Sitz haben, die regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder vorbehalten.

§. 26. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens 14 Tage vor ihrer Eröffnung bey der Regierungskammer des Innern einzureichen, unter Anschluß eines Zeugnisses über die erstandene erste Prüfung und über die mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vollendete zweyjährige Praxis.

§. 27. Die Kreisregierung hat die vorgelegten Zeugnisse nach Form und Inhalt in eigenen deliberativen Sitzungen zu prüfen und im Fall ihres Genügens das Admissions-Dekret auszufertigen.

Kandidaten, welche sich über die mit Fleiß und Fortgang zurückgelegte Praxis und zugleich über ein untadelhaftes, sittliches Betragen nicht ausweisen können, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

§. 28. Diese zweite Prüfung wird theils schriftlich, theis mündlich aus folgenden Disziplinen vorgenommen:

Erste Abtheilung.

a) Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzialrechte jeden Kreises;
b) bayerischer Civilprozeß;
c) bayerisches Kriminalrecht;
d) bayerischer Kriminalprozeß;

Zweyte Abtheilung.

e) bayerisches Staatsrecht;
f) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
g) Polizeywissenschaft und Polizeyrecht;
h) Nationalwirthschaft und
i) Staatsfinanzwirthschaft.

§. 29. Bey der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten aus jeder Disziplin zwey Probe-Aufgaben, sodann aus jeder Haupt-Abtheilung Ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorgelegt, und zwar ist der praktische Fall in der ersten Abtheilung aus dem Gebiete des Civilvechts und bey Kandidaten, welche sich dem höheren Finanzdienst widmen wollen, aus dem Gebiete der Finanzadministration zu entnehmen.

§. 30. Die Staatsministerien bestimmen die Probe-Aufgaben, so wie auch die praktischen Fälle und werden bey deren Auswahl darauf bedacht nehmen, daß durch die Allgemeinheit und praktische Richtung derselben den Prüfungs-Kandidaten Gelegenheit gegeben seye, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse, besonders auch ihre praktische Befähigung zu beweisen, und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die Aufgaben und Fälle werden vor jeder Konkurs-Prüfung in der erforderlichen Anzahl von lithographirten Exemplaren an die Regierungs-Präsidien verschlossen ausgetheilt.

Jedes Präsidium hat dieselben sofort der Prüfungs-Kommission zu ergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage, und zwar in Gegenwart der Kandidaten, vorzunehmen ist.

§. 31. Es wird jedesmal nur Eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorgelegt und dabey die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete — genau einzuhaltende — Zeit bemerkt.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Kandidat nach Haus entlassen werden.

Für die Bearbeitung des praktischen Falles aus jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen geschieht und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden — nach einstweiliger

Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Theils der Arbeit — statt findet.

§. 32. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufsätze soll unter der Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat. Den Kandidaten ist dabey der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft versehen sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, der einzelnen Verordnungen und Novellen, so wie der Generalien-Sammlungen — nicht aber sonstiger Hülfsquellen — zugestanden.

§. 33. Mit der schriftlichen Prüfung wird eine mündliche verbunden, welche gleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen, unter dem Vorsitz des General-Kommissärs, in Gegenwart der Mitglieder beyder Abtheilungen der Prüfungs-Kommission statt findet und als praktische Aufgabe darinnen bestehen soll, daß über den bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Akt ein summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobey die Benützung kurzer Notaten erlaubt ist.

§. 34. Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung wird nach dem Abtreten der (zugleich vorgerufenen) Kandidaten geschöpft und in dem Protokolle vorgemerkt.

§. 35. Zur Prüfung sind täglich 8 Stunden, nämlich 4 Vor- und 4 Nachmittags — zu verwenden.

§. 36. Bey der Censur und Klassifikation sollen 4 Noten und Klassen angenommen werden, nämlich:

a) der Ausgezeichneten
b) der sehr Guten.
c) der Guten und
d) der unzureichenden

} Befähigung —

§. 37. Bey der Klassifikation sind die in dem §. 22 und §. 30 bezeichneten Zwecke und Direktiven der Kursprüfung genau im Auge zu behalten und hiernach sind die Noten mit der größten Pünktlichkeit zu ertheilen, je nachdem ein Kandidat entweder in allen, oder in den mei-

sten, oder doch in den wichtigeren Disziplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Kandidaten und die Klassifikation desselben ist bey jeder Disziplin besonders zu schöpfen.

Bey Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beyden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen und ihr Gutachten nach genauer Einsicht der einzelnen Arbeiten abzugeben.

Die Total-Klassifikation für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disziplinen erhaltenen Klassen-Zahlen und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disziplinen festgesezt.

Jede bey dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwey Drittheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Klasse beyzuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungs-Gabe und des mündlichen Vortrages der Kandidaten ist bey der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bey den praktischen Aufgaben wird nach den gleichen Grundsätzen verfahren.

Was die schriftliche Ausarbeitung der beyden praktischen Fälle betrifft, so wird bey der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung jede derselben fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleich geachtet.

Die Klassifikation jedes einzelnen Kandidaten wird, auf vorgängige reife Berathung, durch Abstimmung festgesetzt, wobey im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstands den Ausschlag giebt.

§. 39. Jede Abtheilung der Prüfungs-Kommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protokolle, nebst einer tabellarischen Uebersicht der Censur-Ergebnisse, an die Regierungskammer des Innern mitzutheilen. Bey dieser

ist die endliche Klassifikation aus sämmtlichen Gegenständen der beyden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Klassenzahlen und durch Theilung der Summe mit der Zahl 2 zu bestimmen." Bey sich ergebenden Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38. zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungs-Kommission und dem daraus gezogenen Gesammt-Resultate auszustellen, worauf die Prüfungsakten an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Rejicirte Kandidaten können nachher nur noch zu einer einzigen Prüfung Zutritt finden.

§. 40. Nach befriedigender Erstehung dieser zweyten Prüfung ist sofort dem Geprüften der Raths-Acceß bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten zu bewilligen.

Jeder Kandidat bleibt übrigens verbunden, auch nach erstandener zweyter Prüfung seine weitere Ausbildung bey den königl. Stellen und Behörden, oder, sofern er sich der Advokatie widmen will, bey einem rezipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41. Die gegenwärtige Verordnung ist, soweit sie die erste Prüfung und die Dauer der zu nehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis in Anwendung zu bringen; dagegen soll die zweyte Prüfung daselbst bis auf weitere Bestimmung folgende Disziplinen umfassen:

a) Civilrecht
b) Handelsrecht
c) Civilprozeß und Justiz-Verfassung
d) Strafrecht,
e) Strafprozeß

} des Rheinkreises,

f) bayerisches Staatsrecht;
g) katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
h) Polizey-Wissenschaft und Polizeyrecht;
i) National-Wirthschaft;

k) Staatsfinanz-Wirthschaft und
l) allgemeine Verwaltung des Rheinkreises.

Aus dem Civilrecht sind vier — aus dem Civilprozeß und der Justiz-Verfassung vier — aus dem Strafrecht drey — aus dem Handelsrecht zwey und aus jeder Disziplin im Administrativfache zwey schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung aufzutragen. Rükksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bey der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der praktischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Regierung und des Appellations-Gerichtes überlassen.

§. 42. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung sind alle früheren Normen über die Konkurs-Prüfung der Rechtskandidaten aufgehoben.

V. die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betr. v. 6. März 1830. §. 1—42. Reg. Bl. S. 581—602.

32) Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß bestehen in der Einwendung der Appellation, Revision, oder Nullität und in der Wiederherstellung auf den vorigen Stand.

Cod. jud. Bav. Cap. 14. §. 10.

33) Rechtspflege.

s. Gerichtsbarkeit. Herrschaftgericht. Patrimonialgericht.

34) Rechtspraktikanten.

Durch ein Reskript v. 7. Okt. 1830 wurde die Maximalzahl der Rechtspraktikanten bey einem Landgericht auf vier Individuen, jedoch mit dem Anhang festgesetzt, daß die Beschränkung auf diese Zahl nur in Hinsicht jener

Rechtspraktikanten eintreten solle, welche die zweyte oder die praktische Prüfung noch nicht erstanden haben.

Intell. Bl. für den O. Donaukreis v. 1830. S. 1373.

Den Rechtspraktikanten, welche nicht prinzipaliter, sondern als Aktuare eines Gerichtskommissärs in Dienst- oder Partheysachen reisen, gebührt bloß die Diät eines aktuirenden Schreibers, wie sie durch das Regulativ v. 9. May 1809 bestimmt wurde.

Erl. v. 14. Dez. 1822. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1555.

35) Rechtsstreite.

s. Civilprozesse. Gemeinde-Rechtsstreite.

Zur Beendigung anhängiger Rechtsstreite dürfen Veräusserungen von Staatsgütern und Gefällen statt finden, jedoch nur gegen Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte. Ebendieses kann auch bey Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten gegen angemessenen Ersatz statt finden.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. III. §. 6. (2.) Ges. Bl. S. 1114.

36) Rechtsverletzung.

Alle dem Inhalt des konstitutionellen Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen, als Civil-Rechtsverletzung, eine Klage vor dem kompetenten Richter; nur muß eine dießfällige Beschwerde allererst bey den einschlägigen Oberadministrativ-Behörden angemeldet und von diesen die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, bevor das Gericht die Klage aufnehmen darf.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener, in Beziehung auf Stand und Gehalt. v. 26. May. 1818. §. 29. Ges. Bl. S. 348.

37) Rechtswohlthaten (weibliche).

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzähler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten Verzicht leisten, wenn sie über solche durch einen besondern (hinreichend verständigen) Anweiser in Beyseyn eines Zeugen belehrt worden ist, und wenn die ausgestellte Verzichturkunde nach ihr auch durch den Anweiser und Zeugen unterschrieben wird.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May. 1818. §. 3. Ges. Bl. S. 326.

38) Referenten.

Die Referenten bey den Kreis-Regierungen sind für die richtige Darstellung des Faktums, so wie für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich.

Wenn ihr Antrag in Gegenständen, welche vorschriftmäßig der kollegialen Berathung unterliegen, von dem Kollegium verworfen wird, so dürfen sie den Kollegial-Beschluß nicht vertreten, sofern sie ihre abweichende Meinung mit kurzen Worten auf dem Conzepte bemerken und diese Bemerkung sogleich durch den Vorstand beglaubigen lassen; in solchem Falle haften sie nur für die richtige Abfassung und zweckmäßige Ausführung des Beschlusses.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Bescheide entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur büreaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes abweicht und sie die geeignete Bemerkung auf dem Conzepte anfügen, oder besonders zu den Akten legen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 130. Reg. Bl. S. 1134.

39) Regentschaft.

s. Reichsverweser.

40) Regie-Bedürfnisse.

s. Büreau-Bedürfnisse. Kreditverein. Revision.

41) Regiekosten-Ersparnisse.

Die Regie-Exigenz-Rechnungen müßen vorerst der Revision des obersten Rechnungshofes unterlegt werden, bevor eine Gratifikations-Vertheilung aus den allenfalsigen Ersparnissen statt finden kann.

Erl. v. 8. Okt. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 78.

42) Regierungs-Antritt.

s. Eid.

43) Regieruns-Assessoren.

s. Assessoren.

Die Regierungs-Assessoren haben, gleich den Appellationsgerichts-Assessoren, bey Geschäftsaufträgen über Land eine Diät von 6 fl. jedoch mit Ausschluß der besonderen Anrechnung eines Dienergelds.

V. v. 20. Apr. 1818. in Gerets Samml. B. VIII. S. 679.

44) Regierungsblatt.

s. Gesetzblatt.

Nachdem die Expedition des Regierungsblatts im April 1826 dem Oberpostamt München übertragen worden, so ist in dieser Beziehung folgende Vorschrift ergangen:

1) Alle Kollegien, Behörden und Aemter, welchen ein Regiemaximum auf Rechnung der Finanzkassen bestimmt ist, und die früher die Pränumeration auf das Regie-

rungsblatt daraus zu bestreiten hatten, erhalten solches auch fernerhin unentgeldlich.

2) Die Landgerichte, Rentämter und andere Behörden, so wie die Gemeinden mit magistratischer Einrichtung, für welche die Rentämter früher die Zahlung zu leisten hatten, erhalten solches ebenfalls fortan unentgeldlich.

3) Die Militärbehörden, Staatsschuldentilgungs-Behörden und Aufschlagämter — die standes- und gutsherrlichen Gerichte — die unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und die Pfarreyen erhalten das Regierungsblatt gegen Bezahlung.

4) Die Staatsministerien des Aeußern, der Justiz und des Innern haben über den Bedarf an Gratis-Exemplaren für ihre Büreaus und untergebenen Centralbehörden im Anfang des Monats November jeden Jahres ein Verzeichniß an das Ministerium der Finanzen abzugeben, welches dasselbe, zugleich mit der Bemerkung seines eigenen Bedarfs, der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zustellen läßt.

5) Das Kriegs-Ministerium hat die Anordnung zu treffen, daß die Bestellung der für die Militär-Behörden nöthigen Exemplare bey erwähnter Zeitungs-Expedition kollektiv geschehe und deren Bezahlung durch die Militärhauptkasse erfolge.

6) Auf gleiche Weise hat auch die Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Bestellung und Bezahlung für sich, ihre untergebenen Behörden und die mit ihr in Berechnung stehenden Oberaufschlagämter einzuleiten.

7) Die dem Staatsministerium der Finanzen untergebenen Centralstellen haben bis ersten November jeden Jahres spezifische Verzeichnisse der Gratis-Exemplare, welche für ihren Bedarf und jenen der äußern Aemter erforderlich sind, an das gedachte Ministerium einzusenden, welches für deren Bestellung bey der Zeitungs-Expedition Sorge trägt; ein gleiches ist von den königl. Hofstäben und Intendanzen zu beobachten.

8) Da die Kreisregierung von allen übrigen Kreisbehörden und Aemtern, welchen das Regierungsblatt frey oder gegen Bezahlung zukommt, die beste Kenntniß haben, so ist ihnen aufgetragen, im Oktober jeden Jahres ein Verzeichniß des Bedarfs an Regierungs-Blättern für die Behörden, denen sie unentgeldlich zukommen, herstellen zu lassen und solches dem Ministerium der Finanzen ohne Verzug vorzulegen, damit es bis zum ersten November dem Oberpostamt München mitgetheilt werden kann; sodenn haben sie auch von den betreffenden Distriktspolizey-Behörden ähnliche Verzeichnisse über den Bedarf der Aemter, welche das Regierungsblatt gegen Bezahlung zu halten verbunden sind — nach Rentamts-Bezirken ausgeschieden — in dreyfacher Fertigung zu erholen und davon am ersten November ein Exemplar an die Zeitungs-Expedition einzusenden, während ein zweites Exemplar den einschlägigen Rentämtern zur alsbaldigen Erhebung der Pränumerations-Gelder zukommen solle, das dritte Exemplar aber bey ihren Akten zu verbleiben hat.

9) Die Rentämter sind dafür verantwortlich, daß sie die Pränumerations-Beträge von den Zahlungspflichtigen jedesmal sogleich und unnachsichtlich erheben und solche mit einem spezifischen, gedoppelt ausgefertigten Verzeichniß an die Zeitungs-Expedition übermachen, welche sodenn das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung an jedes Rentamt remittiren wird. Anstände in der Erhebung sollen durch die Regierung, auf geschehene Anzeige, schleunigst beseitiget werden.

10) Die königl. General-Postadministration hat jedesmal mit dem ersten Februar an das Ministerium der Finanzen zu berichten, ob vorstehende Verfügungen für das betreffende Jahr durchgehends vollzogen worden seyen.

11) Die Versendung des Regierungsblatts geschieht an sämmtliche abnehmende Behörden, so wie an die Pri-

vaten, unter besonderer Adresse, weßhalb eine kollektive Versendung der Blätter an die Distriktspolizeybehörden und ihre Vertheilung durch diese nicht mehr vorkommt.

12) Die Bestellungen der Privaten geschehen bey den ihnen zunächst gelegenen Postbehörden.

13) Die General-Postadministration hat darüber zu wachen, daß die Versendung der Regierungsblätter durch die Zeitungs-Expedition des Münchner Oberpostamts in gehöriger Ordnung — und zwar an die Behörden, welche des Dienstes wegen damit versehen seyn müssen, ohne alle Rücksicht auf die bereits eingegangenen Pränumerationsbeiträge — geschehen.

14) Die Defekte sollen künftig mit erster Post bey der Zeitungs-Expedition, des Nachtrages halber, angezeigt werden, indem solches späterhin nur auf Kosten der betreffenden Abnehmer geschehen kann.

15) Vorstehende Bestimmungen gelten auch in Hinsicht der von Zeit zu Zeit erscheinenden Gesetzblätter, mit dem einzigen Unterschied, daß diese den Ruralgemeinden unentgeldlich zukommen.

B. die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr. v. 25. Sept. 1826. §. 1 — 15. in Gerets Samml. B. XIV. S. 71.

In Folge der Trennung der Redaktion des Gesetz- und Regierungsblatts von der Expedition und Oekonomie-Verwaltung dieser Blätter sind nunmehr alle zur Aufnahme in das Regierungs- und Intelligenzblatt bestimmten Mittheilungen an die Redaktion, dagegen aber die den Bezug desselben anlangenden Schreiben und Reklamationen an die Expedition zu adressiren.

Erl. v. 26. Febr. 1824. Reg.-Bl. S. 124.

Alle Boten sind schuldig, das Regierungsblatt unentgeldlich zu verführen.

Land- und Wasserbotenordnung v. 26. Nov. 1822. §. 18. Reg.-Bl. S. 1137.

Die Aufsicht auf die Redaktion des Regierungs-Blattes gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 71. Reg. Bl. S. 1000.

45) Regierungs-Direktoren.

s. Generalkreiskommissär.

Der Direktor der Finanzkammer haftet persönlich für die Einhaltung der Etats, weshalb er alle Zahlungsordonanzen der Kreisregierung sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift unterzeichnen solle. Derselbe haftet auch für die Einhaltung der Kompetenzbefugnisse der Finanzkammer und für allen dem Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftsbehandlung erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Konzepte und Ausfertigungen der Finanzkammer und ist verpflichtet, gegen jede dem Aerar nachtheilig scheinende Regierungs-Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen, auch wenn diese nicht berücksichtiget werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 131. Reg.-Bl. S. 1135.

Bey Abwesenheit oder Verhinderung des Kreiskommissärs ist derjenige Direktor dessen ordentlicher Stellvertreter, welchem der Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen ist; ausserdem wird bey jedem Veränderungsfall derjenige Direktor durch ein besonderes Reskript bezeichnet, welcher die Stellvertretung zu besorgen haben solle; in Mangel dieser Bestimmung gebührt dem ältesten Direktor das Präsidium.

Jedem Direktor ist es unbenommen, von den Geschäfts-Protokollen der beyden Kammern und von den an sie

gelangenden Reskripten Einsicht zu nehmen, auch, wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beyzuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

Ob. V. §. 122. Reg. Bl. S. 1126.

40) Regierungskanzley (standesherrliche.)

Standesherrn, welche ein geschlossenes Gebiet mit 14 bis 20,000 Seelen besitzen, können für die Gegenstände der Justiz- und der Polizey eine zweyte Instanz in einem für beyde vereinigten Kollegium aufstellen, welches die Benennung „Regierungs- und Justizkanzley“ zu führen hat. (§. 33.)

Die Regierungskanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zu dem Wirkungskreise einer königl. Bezirksregierung gehören und dieser nicht (wie unten bemerkt ist) ausdrücklich vorbehalten sind. (§. 34.)

Dieselbe ertheilt Weisungen an die standesherrlichen Unterbehörden und empfängt von solchen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle die erforderlichen Berichte; sie führt die Aufsicht über das Polizeypersonal, übt bey solchem alle Befugnisse der Disziplin aus und verfügt die nöthigen Amtsuntersuchungen; sie entscheidet auch als zweyte Instanz in streitigen Administrativ-Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die Staatsrathskommission. (§. 35.)

Der Standesherr kann sich von seiner Kanzley in Beziehung auf Polizey-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen. (§. 36.)

In standesherrlichen Gebieten, wo für die Polizey ein solches Kollegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königl. Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche sodann verbunden ist, sie vollziehen zu lassen. (§. 37.)

In Gegenständen, welche dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Bezirksregierung nicht vorbehalten sind, steht zwar dieser die allgemeine Aufsicht auf die Polizeyverwaltung der standesherrlichen Regierungskanzley — keineswegs aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wacht dieselbe über der genauen Beobachtung der königl. Gesetze und Verordnungen und der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit eine Visitation vornehmen. Die hiebey wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bey Ueberschreitungen der Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen und die den Umständen angemessenen Bestimmungen provisorisch zu treffen. (§. 38.)

Wenn kein besonderes Kollegium als zweyte Instanz für die Polizeyverwaltung bestellt ist, so sind die Mediat-Unterbehörden der königl. Regierung direkt untergeben. (§. 39.)

Die standesherrlichen Regierungskollegien berichten an die königl. Regierung in der gewöhnlichen Form, mit der Unterschrift »Gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzley.«

Die königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen an solche in einer befehlenden Schreibart; jedoch soll dabey die den Mediatkollegien nach ihrer Stellung gebührende Rücksicht eingehalten werden. (§. 40.)

Von allen Ernennungen zu Polizeystellen haben die Standesherrn der königl. Oberpolizeybehörde des Regierungs-Bezirkes Anzeige zu machen, womit zugleich der Nachweis über die erstandene Prüfung und übrige Befähigung des Angestellten zu verbinden ist; auch muß jährlich an erwähnte Oberpolizeybehörde eine Liste der Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualifikation, eingesendet werden. (§. 41.)

Die Räthe und Subalternen in den Mediatkanzleyen werden durch den Vorstand in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet. (§. 42.)

Die dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Bezirks-Regierungen vorbehaltenen Gegenstände,

mit welchen sich die Mediatkanzleyen nicht zu befassen haben, sind folgende:

1) Die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsamen gegen benachbarte Staaten;
2) alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
2) die Handhabung der Landesverfassung und der Souverainitätsrechte;
4) die Wahrung und Vertretung der Majestätsrechte gegenüber von den Kirchen aller Konfessionen und die Aufrechthaltung des Religions-Edikts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Konskription, Landesbewaffnung und Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konskriptionssachen;
6) Die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten — die Initiative zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten — die Verbescheidung der Beschwerden über Repartition der Lasten und der Entschädigungsforderungen;
7) die Bezirkskonkurrenzsachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten;
9) die Auswanderung der Unterthanen;
10) die Sicherheits-Polizey, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) die Gegenstände der Brandassekuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Theil nehmen;
13) die Konkursprüfungen für den Staatsdienst, mit Einschluß der Aerzte, Wundärzte und Hebammen und die Bescheinigung ihrer Befähigung, endlich
14) die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten;

In den hier bezeichneten und andern analogen Gegenständen ist die einschlägige königl. Bezirks-Regierung die unmittelbare Oberbehörde des Mediatgebiets; auch erläßt

sie hinsichtlich derselben unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden. (§. 29. 30.)

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten v. 26. May. 1818. §. 29. 30. 33 — 42. Ges. Bl. S. 200 — 205.

47) Regierungs-Präsident.

s. General-Kreiskommissär.

48) Regierungsräthe.

s. Kreisregierung.

Bey den Kreisregierungen ist der Geschäftsgang in der Regel **bureaumäßig**, wobey den Räthen blos eine berathende Stimme zusteht.

Nur in folgenden Gegenständen tritt eine **kollegiale Berathung** mit Stimmrecht für jedes Mitglied ein:

a) bey Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die obersten Kreisverwaltungsstellen eine richterliche Instanz bilden;

b) bey Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizey-straffachen;

c) bey definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, sofern das Reklamations-Objekt den Werth von 25 fl. übersteigt;

d) bey Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche eine kollegiale Berathung ausdrücklich angeordnet ist;

e) bey Feststellung der Qualifikations-Listen für die untergeordneten Staatsdiener;

f) bey gutächtlichen Vorschlägen zur Besetzung äußerer Stellen, für welche sich der König die Ernennung vorbehalten hat;

g) bey Begutachtung und Subrepartition des Hauptetats;

h) bey Vorschlägen zum Verkauf von Staatsdomainen;

i) bey Ratifikation der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bey Fixirung der unständigen Gefälle;

k) bey Verbescheidung der Amts-Extraditions-Akten und der Amtsvisitations-Protokolle;
l) bey definitiver Verbescheidung der Jahresrechnungen;
m) bey dem Beschluß wegen Anordnung einer Generaluntersuchung gegen Beamte — Suspendirung derselben — Stellung vor Gericht, oder Aufhebung der Untersuchung;
n) bey fiskalischen Prozessen;
o) bey systematischen Arbeiten, welche von der höchsten Stelle angeordnet werden;
p) bey Erstattung der Finanzrechenschaftsberichte, und endlich
q) in allen Fällen, wo eine kollegiale Berathung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 128. 129. Reg. Bl. S. 1132.

49) Reginalsachen.

Der Begriff von Reginalsachen beschränkt sich blos auf solche Angelegenheiten, welche nicht das Interesse einer Parthey oder einzelnen Person berühren. Demnach müssen alle Gesuche um Regulirung oder Anweisung einer Besoldung, eines Mehrbezuges oder Quiescenz-Gehaltes, so wie um Auszahlung einer verfallenen Schuldigkeit der Staats-Kassen, dem Stempel unterliegen.

V. v. 10. Jul. 1812. in Gerets Samml. B. I. S. 93.

50) Registratoren.

Die Sekretäre, Registratoren, Rechnungskommissäre und Buchhalter haben gleichen Rang und reihen sich nach den Dienstesjahren.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 10. Reg. Bl. S. 1055.

51) Registratur.

s. Archiv.

Bey den städtischen Magistraten wird die Registratur von einem Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber geführt. Die Einrichtung derselben (mit einer den Forderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Akten) bleibt der Ansicht des Bürgermeisters überlassen.

Instr. die Geschäftsführung der Magistrate betr. v. 21. Sept. 1818. §. 20. Reg.-Bl S. 1059.

Bey den Kreisregierungen ist die unmittelbare Leitung der (als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeschiedenen) Registratur, so wie der Geschäftsform zunächst den Direktoren übertragen. Diese haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registratur nicht mit ganz unnöthigen, der längern Aufbewahrung unwerthen Papieren überhäuft wird; es sind deshalb alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeytaxberechnungen, Manual- und Journal-Extrakte u. dgl. als Makulatur zu veräußern, sobald nach dem Schlusse des Etats-Jahres, in welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr abgelaufen ist. Die Registratoren haben überderley unnütze Papiere nach Verfluß des eben berührten Zeitraumes die geeigneten (nach Kathegorien anzufertigenden) Verzeichnisse vorzulegen, über welche sodenn der Präsident die Erinnerung der Kollegial-Glieder vornehmen wird.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 141. Reg.-Bl. S. 1133.

52) Regredientansprüche.

s. Familien. Fideikommisse. Majorats.

Die Regredient-Ansprüche, welche durch frühere Gesetze bey Aufhebung der Familien-Fideikommisse für erloschen

erklärt wurden, bleiben abgethan, wenn auch aus einem vormaligen Fideikommiß ein neues — gebildet wird.

Ed. über die Familien-Fideikommisse v. 26. May. 1818. §. 38. Ges. Bl. S. 292.

53) Rehabilitation.

Die Anträge über Rehabilitation gehören zu dem Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 55. (f), Reg.-Bl. S. 995.

54) Reichsadeliche.

s. Adel.

55) Reichs-Insignien.

s. Kronämter.

56) Reichsräthe.

Die erblichen Reichsräthe haben ihren Gerichtsstand vor dem Appellations-Gericht desjenigen Kreises, in welchem sie wohnen, oder angesessen sind, in erster — und vor dem Oberappellationsgericht in letzter Instanz.

Ed. über den Adel v. 26. May. 1818. §. 11. Ges. Bl. S. 217.

Dieselben werden zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten, oder vom König angeordneten Versammlungen durch königl. Reskripte einberufen, in welchen der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt ist; sie haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs-Reskript angezeigten Versammlungsfrist an den Präsidenten der ersten Kammer die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen abzugeben und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen; im

Fall obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraum anzuzeigen. (§. 50. 54.)

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so wird dem König durch den Präsidenten mittelst einer Deputation angezeigt, daß die Kammer sich konstituiren könne und die Eröffnung der Sitzungen erwarte. (§. 56.)

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königl. Eröffnung derselben rechtmäßig konstituirt. (§. 58.)

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritt in die Kammer. (§. 59.)

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 50. 54. 56. 58. 59. Ges. Bl. S. 371.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammen gesetzt:

1) aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses,
2) den Kronbeamten des Reichs,
3) den beyden Erzbischöfen,
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitz dieser vormals reichsständischen, im Königreich gelegenen, Herrschaften bleiben,
5) dem vom König ernannten Bischof und dem jeweiligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums,
6) Denjenigen Personen, welche der König wegen ausgezeichneter dem Staat geleisteten Dienste, wegen Geburt, oder Vermögen zu Mitgliedern dieser Kammer erblich oder lebenslänglich ernennt. (§. 2.)

Das Recht der Vererbung wird nur adelichen Gutsbesitzern verliehen, welche im Königreich, neben dem vollen Staatsbürgerrecht, ein mit Lehen- oder fideikommissarischem Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, aus dem sie an Grund- und Dominikalsteuer auf ein Simplum 300 fl. entrichten — auch eine agnatisch-linialische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bey sich eingeführt haben. Die

Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Gutsbesitzer über. (§. 3.)

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen — nicht übersteigen. (§. 4.)

Die Reichsräthe haben den Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem einundzwanzigsten und den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu. (§. 5.)

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 2 — 5. Ges. Bl. S. 121.

Bey der Bemessung des in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses, zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind zu den erstern, ausser den Häuptern der (ehemals reichsständischen) fürstlichen und gräflichen Familien und den vom König mit Vererbungsrecht ernannten Reichsräthen, auch zu zählen:

a) die beyden Erzbischöfe, sodenn
b) der von dem König aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums.

Dagegen sollen die volljährigen Prinzen des königl. Hauses und die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihren Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen, noch zu lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen seyn.

Ges. die Bildung der ersten Kammer betr. v. 9. März 1828. Art I. Ges. Bl. S. 10.

Den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen wird auf geschehene Vernehmung des Heroldenamtes eine heraldische Auszeichnung in ihren Wappen bewilliget, von welcher die erblichen Reichsräthe so lange, als diese Würde konstitutionsmäßig bey ihrer Familie bleibt — die lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen.

Ausserdem gebührt ihnen in allen Erlassen der obersten Landesstellen (neben ihren übrigen Titulaturen) das Prädikat „Herr Reichsrath“ so wie auch der Rang der königl. Staatsräthe, wenn sie nicht ohnehin schon einen höhern Rang haben.

V. die Ehrenvorzüge der Reichsräthe betr. v. 30. Jun. 1819. Reg. Bl. S. 626.

57) Reichsverweser.

s. Eid. König. Königinn. Kronämter.

Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann. (§. 9.)

Der Monarch kann einen volljährigen Prinzen des Hauſes zum Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers beſtimmen.

In Mangel einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der beſtehenden Erbfolgeordnung der nächſte iſt und im Fall dieſer Prinz ſelbſt noch minderjährig oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten wäre, kommt ſie demjenigen Agnaten zu, welcher auf dieſen der Nächſte iſt. (§. 10.)

Wenn der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer Wirkung über ein Jahr hinaus andauert, an der Ausübung der Regierung gehindert wird und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſehung getroffen hat, oder treffen kann, ſo findet mit Zuſtimmung der Stände — welchen die Verhinderungs-Urſachen anzuzeigen ſind — gleichfalls die aus dem Grund der Minderjährigkeit beſtimmte geſetzliche Regentſchaft ſtatt. (§. 11.)

Wenn der König den Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers beſtimmt hat, ſo wird

die darüber ausgefertigte Urkunde durch den Minister des königl. Hauses in dem Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, sodenn aber dem gesammten Staats-Ministerum zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt, auch dem ernannten Reichsverweser ohne Verzug mitgetheilt. (§. 12.)

Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat, dagegen aber eine verwittwete Königin vorhanden ist, so gebührt dieser die Regentschaft.

In Ermanglung derselben übernimmt solche jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu bezeichnet hat und wenn auch diese Bestimmung fehlt, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht. (§. 13.)

Auf jeden Fall gebührt der verwittweten Königin, unter der Aufsicht des Reichsverwesers, die Erziehung ihrer Kinder nach den Normen des Familiengesetzes. (§. 14.)

Die Regierung wird im Namen des minderjährigen oder an Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt; es werden daher alle Ausfertigungen in dessen Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlassen, auch alle Münzen mit dessen Brustschild, Wappen und Titel ausgeprägt. Der Regent unterzeichnet sich als „des Königreichs Bayern Verweser.“ (§. 15.)

Während der Reichsverwesung übt der Regent alle Regierungsrechte aus, welche ihm nicht durch die Verfassung besonders vorenthalten sind. (§. 17.)

Die erledigten Aemter — mit Ausnahme der Justizstellen — können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden; auch darf der Reichsverweser keine Krongüter veräußern, keine heimgefallenen Lehen verleihen, noch auch neue einführen. (§. 18.)

Das gesammte Reichsministerium bildet den Regentschaftsrath und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten einzuholen. (§. 19.)

Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm ausserdem jährlich 200,000 fl. zu seiner eigenen Verfügung in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen. (§. 20.)

Die Regentschaft dauert im Fall der Minderjährigkeit des neuen Monarchen bis zur erlangten Großjährigkeit und im Fall seiner Verhinderung an Ausübung der Regierung, bis das eingetretene Hinderniß beseitiget ist. (§. 21.)

Sobald der in die Regierung eintretende neue König den verfassungsmäßigen Eid abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen und der Regierungs-Antritt wird in der Residenz, so wie in dem ganzen Königreich feyerlich kund gemacht. (§. 22.)

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. II. §. 9—15. 17—22. Ges. Bl. S. 107—111.

58) Reisende.

s. Extrapost. Fremde. Landstraßen. Paßwesen. Weggeld.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren in die Vereins-Staaten eintritt, bezahlt als Weggeld von jedem Stück 3 fl., wenn er jedoch in dem Vereinsgebiete keine 50 Stunden zurücklegt, so wird ihm das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, mit 3 kr. hinausvergütet.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Pässe dieses Zweckes ausdrücklich erwähnen, der Entrichtung des Weggeldes enthoben seyn. (§. 20.)

Reisende — mit Ausschluß den Handlungs-Reisenden — welche über die Gränze hereinkommen, haben, ohne zu einer Deklaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamt die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingang zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zoll unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen und solche zu untersuchen; nur sollen sie hiebey die Reisenden mit Anstand behandeln und Sorge tragen, daß kein Gegenstand der Reise-Bedürffnisse aus Anlaß der Visitation Schaden leide. Alles Gepäcke der Reisenden ist von der Verzollung ausgenommen und körperliche Visitationen sind verboten. (§. 68.)

Zollordn. v. 15. Aug. 1828. §. 20. 68. Reg. Bl. S. 585. 600.

59) Reisebewilligung.

s. Assessoren. Geistlichkeit. General-Kreiskommissär. Urlaub.

Ueber die Reiselizenzen der Magistratspersonen besteht folgende Vorschrift:

a) die Bürgermeister aller Städte und Märkte sind ermächtiget, den Magistratsräthen die erbetene Reiselizenz und zwar den bürgerlichen ohne Unterschied der Dauer, den Rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage zu ertheilen;

b) über das Gesuch eines rechtskundigen Magistrats-Raths um Urlaub von mehr als 14 Tagen haben die Bürgermeister an die zunächst vorgesezte Behörde Bericht zu erstatten und deren Genehmigung einzuholen;

c) die Bürgermeister selbst haben die Reiselizenzen für ihre Person, wenn ein Urlaub von mehr als 8 Tagen erforderlich ist, bey der vorgesezten Behörde (nach der Unterordnung der Magistrate) gehörig nachzusuchen;

d) die Reiselizenzen für jene Magistrats-Personen, welche als vormalige aktive oder quiescirte Staatsdiener, unter Vorbehalt des Rücktritts in den Staatsdienst, zu Gemeindestellen gewählt wurden, müßen für den Fall, daß sie sich in die Residenz-

stadt begeben wollen, bey dem Ministerium des Innern erholt werden;

e) hinsichtlich der Reisen in das Ausland sind die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

V. die Reise-Lizenzen der Magistrats-Personen betr. v. 30. Sept. 1819. Intell. Bl. f. den O. Donaukreis S. 962.

Die Reisebewilligung für standesherrliche Beamten hängt von dem Standesherrn ab, unter Beobachtung einer provisorischen Amtsbestellung.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 64. Ges. Bl. S. 212.

Den Herrschaft- und Patrimonial-Beamten wird der Urlaub von der Kreisregierung, im Benehmen mit dem Appellations-Gericht und auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn ertheilt.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May. 1818. §. 57. Ges. Bl. S. 241.

Die Berichts- und Resolutions-Gebühren der Central- und Kreisstellen mit 30 kr. haben bey Reise-Lizenzen auch noch ferner statt.

Erl. die Anwendung der provisorischen Taxordn. betr. v. 29. Nov. 1814. §. 6. in Gerets Samml. Bd. IV. S. 156.

60) Reisekosten.

s. Diäten. Gefährtgelder.

61) Reisepässe.

s. Handlungs-Reisende. Paßwesen. Vagauten.

Die Reise-Pässe unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (e) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

62) Reisestipendien.

Die Aerzte, welche sich um ein medicinisches Reisestipendium bewerben wollen, haben ihr Gesuch längstens bis zum 10. September eines jeden Jahrs bey dem Ministerium des Innern einzureichen und demselben in beglaubigter Abschrift

a) das Gymnasial-Absolutorium,
b) das Universitäts-Absolutorium, mit der Promotions-Note,
c) das Diplom über die etwa bestandene Probe-Relation und
d) die etwaigen Zeugnisse über praktische Ausbildung um so gewißer beyzulegen, als auf verspätete oder nicht belegte Gesuche durchaus keine Rücksicht genommen wird.

V. die medicinischen Reisestipendien betr. v. 25. Okt. 1828. Intell. Bl. f. den O. Donaukreis. S. 1137.

Die Reise-Stipendien in das Ausland sollen nicht über ein halbes Jahr vorgeschossen werden, sofern höhern Orts keine andere Bestimmung eintritt.

Erl. v. 26. Apr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 259.

63) Reiter.

s. Landstraßen.

64) Reklamationen.

s. Berufung. Beschwerde. Konskription. Steuerreklamation.

65) Rekognitions-Schein.

s. Hypotheken-Amt. Hypotheken-Gebühren. Hypotheken-Rekognitons-Schein.

66) Rekognoszirung.

Privat-Urkunden machen ohne vorläufige Rekognition keinen Beweis, daher sich auch der Gegentheil nach

geschehener Produktion oder Mittheilung gleich in der ersten Antwort zu erklären hat, ob er die Dokumente rekognosziren, diffidiren oder bis zur Einsicht der Originalien ausgesezt belassen wolle?

Im Fall er sich auf keinerley Art erklärt, wird das Dokument ohne weitere Kommunikation für rekognoscirt angenommen.

Oeffentliche Dokumente bedürfen zwar für ihre Beweiskraft keiner Rekognition, müßen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Verlangen im Original vorgelegt werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 14. §. 10.

67) Rekonvention.

s. Gerichtsbarkeit.

Wenn der Beklagte eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu machen glaubt, so kann er dieselbe vor dem nämlichen Richter, bey dem die Klage erhoben wurde, anbringen, wenn schon der Kläger einen befreyten Gerichtsstand hat.

Inländer kann man rekonveniren, wenn die Rekonvention mit der Klage verwandt ist, welche Beschränkung übrigens bey den Ausländern nicht statt findet.

Wenn eine Widerklage gleich mit der Exception gestellt wird, so ist sie gleichzeitig mit der Klage zu verhandeln, sofern sie keiner abgesonderten Erörterung bedarf; wenn aber eine solche erst später angebracht wird, so hat eine eigene Verhandlung deshalb statt zu finden.

In Sachen, welche von der Jurisdiktion desselben Gerichts eximirt sind, ist die Widerklage an die geeignete Behörde zu verweisen.

Uebrigens soll es mit der Rekonvention durchaus, wie mit der Konventions-Klage, gehalten werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 8. §. 1.

68) Rekrutirungskosten.

s. Konskriptionskosten.

Sobald die Konskribirten auf den Grund der Bestimmungen des Konskriptions-Gesetzes und der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung desselben, dem Militär zugewiesen und förmlich übergeben sind, müßen sie auch als wirklich in das Militär eingereiht betrachtet, in den Militär-Listen nachgeführt und auf Kosten der betreffenden Regimenter oder Bataillons, welchen sie zugetheilt sind — sowohl für die Tage ihres etwaigen weitern Aufenthalts am Sitze des Konskriptionsraths, als auch auf dem Marsche zu ihren Regimentern — durchaus nach dem Militär-Verpflegungs-Reglement behandelt werden, und da diese Militär-Verpflegung genügend ist, so haben sie von dem Tage ihrer Uebergabe an weder ein Verpflegungsgeld, noch eine Zulage aus der Konskriptionskasse anzusprechen.

Auf gleiche Weise sind zwar auch die Kosten für die zur Einreihung übergebenen Konskribirten, welche auf dem Marsche zu den Regimentern und Bataillons erkranken, von dem Militär zu bestreiten; es wird jedoch den Militärkassen diese Auslage bis auf weiteres mit 40 kr. per Tag aus der Konskriptions-Kasse vergütet.

In Fällen, wo den zum Transport der Konskribirten beorderten Offizieren eine Vorspann zu bewilligen ist, sind diese Vorspannskosten, gleich dem besonders zugesicherten Taggeld, aus der Konskriptionskasse zu berichtigen und den Marsch-Kommissariaten zu vergüten. Die Vorspanns-Bewilligung muß jedoch auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden und der transportirende Offizier hat blos Dach und Fach, ohne sonstige Verpflegung, anzusprechen.

V. den Transport der Rekruten betr. v. 2. Okt. 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1195.

69) Rekrutirungsrath.

s. Aushebung. Konskription. Konskriptionskosten.

70) Rektorate.

s. Gymnasium. Professoren. Schulberichte. Studirende.

Der Gymnasial-Rektor hat in Verbindung mit den übrigen Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere — den Bedürfnissen des Jünglings und den örtlichen Verhältnissen der Anstalt entsprechende — Schulsatzungen zu entwerfen, und nachdem solche durch die Kreisregierung genehmiget worden, in Anwendung zu bringen. (§. 117.)

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit sollen in Konferenzen der Lehrer zur Berathung kommen, welche anzuordnen dem Rektor zusteht; auch kann der Letztere, wo es ihm nöthig dünkt, das Scholarchat zu denselben beyziehen. (§. 118.)

Wie bey den lateinischen Schulen, eben so steht auch bey den Gymnasien eine zeitenweise Visitation anzuordnen. (§. 119.)

Die Kreisregierung hat über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Verordnung v. 17. Dez. 1825. §. 38—50. (Reg. Bl. S. 1175.) zu wachen; Reklamationen, deren Entscheidung dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen sind von ihr die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden (sofern den Letztern nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann) mit möglichster Schnelle und Bestimmtheit zu erledigen; sodann hat auch die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen, welcher mit ihren Gutachten an das Ministerium des Innern einzusenden ist. (§. 120.)

Ordn. der lateinischen Schulen und Gymnasien v. 13. März. 1830. §. 117—120. Reg. Bl. S. 938.

71) Rekurse.

s. Appellation. Berufung. Beschwerde. Disziplinarstrafen. Kirchengewalt.

Zum Rekurs an den Staatsrath sind — wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen — geeignet:

1) die Kulturstreitigkeiten;
2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten;
3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigung bey Weg-, Straßen-, und Brückenbauten;
4) — über Polizey-Konfiskationsstrafen;
5) Postreklamationen;
6) Erkenntnisse, die Dienstvergehungen der Postbeamten betreffend;
7) Postbeeinträchtigungen;
8) Erkenntnisse in Kriegskonkurrenzsachen;
9) „ „ Nachsteuersachen;
19) „ „ Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;
11) „ „ Aufschlags-Defraudationen;
12) „ „ Mauth-, Salz-, Stempel- und Lotto-defraudationen;
13) „ „ Forst-Polizeysachen; endlich
14) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist. Um in den eben genannten Gegenständen den Rekurs an den Staatsrath einführen zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen.

In dieser Summe wird jedoch bey den Aufschlag-, Salz-, und Mauth-defraudationen, außer dem Betrag der Hauptstrafe, auch jener der Nebenstrafen eingerechnet.

Einer appellabeln Summe bedarf es übrigens nicht:

a) bey Beschwerden über Erkenntnisse, welche Post-dienst-Vergehen betreffen und

b) in Fällen, wo es sich um ein ewiges Recht handelt.

Die Berufungsfrist ist für alle drey Instanzen auf 30 Tage und bey Aufschlags-, Salz-, und Mauthdefraudationen ausnahmsweise für Ausländer auf 60 Tage festgesetzt.

V. die Kompetenz-Regulirung des Staatsraths in administrativen, polizeylichen und finanziellen Gegenständen betr. v. 8. Aug. 1810. Tit. I. Art. 1—4. Tit. II. Art 12. Reg. Bl. S. 642.

Die Rekurse in Rechnungs-Abhörsachen sind binnen sechs Wochen auszuführen, bey der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Anschluß der Rechnung, sammt Belegen, an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

V. das Finanz-Rechnungswesen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 23. Reg. Bl. S. 178.

Der Rekurs in streitigen Rechnungs-Gegenständen der Stiftungen und Gemeinden geht von der Rechnungskammer des Innern an den obersten Rechnungshof in der gleichen Frist von 6 Wochen und die Kronanwälte haben bey deren Aburtheilung das Interesse der Körperschaften zu vertreten.

V. das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Kuratel bisher behandelte Rechnungswesen betr. v. 5. Nov. 1826. Reg. Bl. S. 769.

Wenn sich eine Gemeinde durch einen Beschluß der untern Polizey-Behörde in Heimathsachen beschwert findet, so steht es ihr frey, eine diesfällige Beschwerde binnen 14 Tagen bey der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar oder durch das einschlägige Land- und Herrschaftgericht anzubringen.

Die Beschlüsse der standesherrlichen Regierungskanzleyen können sich nur auf die Orte ihres

Gebiets erstrecken; wenn demnach die Heimath in einem andern Bezirke angewiesen werden soll, so steht die Entscheidung des angebrachten Rekurses der Kreisregierung zu.

V. den Geschäftsgang der Polizeybehörden in Heimathssachen betr. v. 31. Okt. 1826. Reg. Bl. S. 785.

72) Rekusation.

s. Kriminalgerichte.

Wenn ein **Untergericht** von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen oder andern Ursachen rekusirt wird, so entscheidet die Appellationsstelle über den Bestand oder Unbestand der Rekusation, wobey in ersterem Fall der Streitgegenstand an ein anderes, nahe gelegenes, Untergericht verwiesen wird. Gleiches Verfahren hat auch bey Rekusirung einer **Appellationsstelle** abseite des Oberappellationsgerichtes statt.

Ed. die Gerichtsverfassung betr. v. 24. Jul. 1808. §. 35. 50. Reg. Bl. S. 1794. 1798.

73) Relationen.

s. Berichte.

74) Relevien.

s. Kanzleylehen.

75) Religion.

Die römisch-**katholische** Religion soll in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen gebühren.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 5. Jun. 1817. Art I. Ges. Bl. v. 1818. S. 402.

Die in dem Königreich bestehenden **Drey** christlichen Kirchengesellschaften genießen **gleiche** bürgerlichen und politischen Rechte.

Verf. Urk. v. 26. 1818. Tit. IV. §. 9. Ges. Bl. S. 117.

76) Religionänderung.

s. Glaubensbekenntniß.

Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenden Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an den Staatsbürgerrechten gestattet ist.

Rel. Ed. v. 24. März. 1809. §. 13. Reg. Bl. S. 906.

77) Religions-Eigenschaft.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. VI. §. 12. Ges. Bl. S. 125.

In den Gemeinden kommt es hinsichtlich des Wahlstimmrechtes auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder durchaus nicht an, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaft angehören.

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. III. Ges. Bl. S. 480.

88) Religions-Unterricht.

s. Ansäßigmachung. Rabbiner.

In den lateinischen Schulen soll der Unterricht in der Religion nach den Grundsätzen des Glaubensbekenntnisses, welchem die Schüler angehören (unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde), im Fall der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bey der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden. Außerdem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuch der heiligen Messe und für die protestantischen in einem Morgengebete mit Gesang besteht.

Ferner sind die Schüler beyder Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen dem Gottesdienste ihrer Kirche fleißig nnd ehrerbietig anzuwohnen. Ueberhaupt hat jede Lehranstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest gegründet und lebendig erhalten werde.

In den obern Klassen der Gymnasien solle mit dem Religions-Unterricht auch noch das Lesen einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März. 1830. §. 21—23. 79. Reg. Bl. S. 886. 917.

79) Religiosen.

s. Klöster.

Alle Religiosen, ohne Unterschied des Ordens oder Geschlechts, welche aus der klösterlichen Verbindung getreten sind, haben die Befugniß, über ihr anerkanntes Privatgut und über das außer dem Kloster gesetzmäßig erworbene Vermögen Testamente zu errichten, solches an Andere zu vererben, Erbseinsetzungen, Legate und Schenkungen von Todeswegen anzunehmen, überhaupt alle Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen zu vollziehen; dagegen bleiben die in den Klöstern und Centralkonventen fortlebenden Individuen von dieser Befugniß ausgenommen.

V. v. 17. Nov. 1807. Reg. Bl. S. 997.

80) Reluitionsgelder.

Die Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzuläßig.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 4. (4.) Reg. Bl. v. 1826. S. 88.

Zur Reluition des Landwehrdienstes bis zum Ablauf der für die Landwehr-Pflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Unterthanen verbunden, welche in Folge von Dispensation, Suspension, Entlassung oder Ausschließung keine persönlichen Dienste leisten und nicht ganz vermögenslos sind; es solle aber bis auf weitere Anordnung keine

Reluition mehr ohne vorläufige Genehmigung des Königs erhoben werden.

Landwehrordn. v. 7. März. 1826. §. 9. 11. Reg. Bl. S. 502.

Die Reluitionsgelder für die Legions=Pflichtigkeit fallen in die Konskriptionskasse und jene für die Landwehr=Pflichtigkeit — in die einschlägigen Landwehrkassen. Letztere sollen besonders zur Tilgung liquider Korpsschulden verwendet werden. —

V. die Landwehr=Reluitions=Gelder betr. v. 14. Jun. 1822.

81) Remiß=Berichte.

Einfache Remiß=Berichte werden mit 30 kr. taxirt.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 67. Reg. Bl. S. 984.

82) Remunerationen.

s. Amtsverweser. Gratifikationen.

Die Bewilligung einer Remuneration unterliegt der gewöhnlichen Ausfertigungs=Taxe mit 30 kr.

V. die Anwendung der provisorischen Taxordn. betr. v. 29. Nov. 1814. §. 4. in Gerets Samml. B. IV. S. 155.

83) Renten.

s. Briefereyen. Gefälle. Realitäten.

Die definitive Steuerverhältnißzahl ist bey den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben; bey den Zehentrenten — der Zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstücks.

Die Steuer=Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtels=Schäffeln Korn oder in Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktions=Fähigkeit von ½ Schäffel Korn, oder den mitteljährigen Ertrag eines Ka=

taster-Guldens, oder eines Guldens liquidirter jährlicher Renten.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 83. Ges. Bl. S. 155.

84) Rentämter.

s. Diäten. Amtsverweser. Rentbeamte. Termingeschäfte.

Das Rentamts-Personal besteht aus dem Rentbeamten, der nöthigen Anzahl von Schreibern und dem Rentamtsdiener.

Der Rentbeamte versieht das Rentamt allein und ist für die Erfüllung aller Obliegenheiten verantwortlich, welche aus seinem Wirkungskreise hervorgehen.

Das Schreiberpersonal hängt von der Auswahl des Rentbeamten ab und hat bey gehöriger Dienstbeflissenheit eine Anstellung im staatswirthschaftlichen Fache zu erwarten, weshalb in jedem Quartal eine gewissenhafte Qualifikations- und Konduitliste von demselben einzusenden ist.

Der Rentamtsdiener hat die Termine zur Erledigung öffentlicher Abgaben den Gemeinde-Vorstehern, so wie den einzelnen Kontribuenten bekannt zu machen, die Dienste des Fruchtmessers zu versehen, den Transport der Amtsgelder und andern Expeditionen zu besorgen, die erforderlichen Exekutionen wegen Beytreibung der Staatsgefälle zu vollziehen und überhaupt zu allen Diensten des Amtes sich gebrauchen zu lassen.

Sollte er eines Gehülfen oder Beyboten bedürfen, so kann er solchen auf seine Kosten annehmen; er bleibt aber für dessen Leistung, wie für seine eigenen, verantwortlich.

Instr. für die Geschäftsführung der Rentämter v. 8. May. 1811. §. 1—11. in Gerets Samml. B. II. S. 389.

85) Rentamtsboten.

s. Botenlöhne. Rentämter.

Da die Rentamtsboten nicht unmittelbar von der höchsten Stelle aus angestellt, noch auch über deren Anstellung

unmittelbare Dekrete ausgefertiget werden, so hat das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener auf diese Klasse von subalternen Dienern keinen Bezug.

Erl. v. 22. Jun. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1269.

Den Rentamtsboten soll das Besoldungskorn da, wo es in Natur eingedient wird, auch in Natur verabreicht werden.

V. v. 25. Jun. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1316.

86) Rentamts-Extradition.

s. Amts-Einweisung. Rentbeamte.

87) Rentamtsverweser.

s. Amtsverweser.

88) Rentbeamte.

s. Amtsbürgschaften. Amtverweser. Diäten. Gefälle.

Zu dem Akte der Installation der Rentbeamten findet eine besondere Abordnung von Räthen der Finanzkammer nicht mehr statt, sondern es ist solche von demjenigen Kommissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen wurde. Den Regierungs-Vorständen bleibt es jedoch unbenommen, das Extraditions-Geschäft durch wirkliche Räthe besorgen zu lassen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 115. Reg. Bl. S. 1123.

Da die rentämtlichen Journale, Manualien und Bezugsregister keine Privatskripturen, sondern wahre Amtsbücher sind, so sollen die abtretenden Rentbeamten oder ihre Erben zur Belassung dieser Bücher bey dem Amte verhalten werden.

Erl. v. 12. Jun. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1339.

Die Besoldung eines Rentbeamten besteht:

a) in einem fixen Geldgehalt von 1100 fl.;

b) in einem Getreide-Nebenbezug von zwey Schäffel Waizen und sieben Schäffel Korn, welcher zur Hälfte mit Ende März und zur andern Hälfte mit Ende September, jedesmal in dem Normalpreise, bezahlt wird;

c) in einem Holzbezuge, nach der Verschiedenheit der klimatischen Lage und zwar

1) in rauhen Gegenden, zu 28 Klafter harten —

2) in mildern Gegenden, zu 28 Klafter weichen, oder 21 Klafter harten —

3) in guten Gegenden zu 24 Klafter weichen oder 18 Klafter harten Holzes, wobey der Hauerlohn von dem Beamten zu bestreiten ist; sodenn

d) in einer Tantieme zu $1\frac{3}{4}$ Prozent von der rohen (jedoch wahren und von Rechnungsdurchführungs-Posten gereinigten) Einnahme, wogegen alle Zulagen für das Schreiberpersonal und alle Kostenanrechnungen für Schreibmaterial cessiren.

Eine freye Dienstwohnung wird nicht mehr bewilligt und wenn einem Rentbeamten wegen besonderer Oertlichkeit die Wohnung in einem Amtsgebäude angewiesen werden muß, so kann solches nur gegen Entrichtung einer Miethe geschehen, welche jedesmal zu beantragen ist.

Der Standesgehalt der Rentbeamten ist ohne Unterschied auf 800 fl. festgesetzt.

Wenn Rentbeamte um Versetzung auf ein anderes Amt nachsuchen und ihnen solches bewilliget wird, so haben sie die Kosten, welche auf Extradition des verlassenden Amtes erlaufen, selbst zu tragen.

Diese neue Besoldungsnorm hat mit dem ersten Oktober des Jahrs 1826 ihren Anfang genommen, wobey

übrigens die bereits angestellten Beamten in dem Bezuge ihres hergebrachten Mehreinkommens verblieben sind.

Erl. die Normirung der Rentamtsbesoldungen betr. v. 20. Sept. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 81.

89) Reparaturen.

s. Amtswohnungen. Baufälle.

90) Reparationssteuer.

s. Landrath.

91) Replik.

In der Replik soll man sich gegen die Exzeption ebenso, wie in der Exzeption gegen die Klage, verhalten.

Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 12.

92) Requisitionen.

s. Kriegslasten. Kriminalien.

93) Requisitionsschreiben.

Requisitionsschreiben in Partheysachen unterliegen blos dem Stempel von 3 Kr. Monitorien, womit die an andere Behörden gestellten Requisitionen in Erinnerung gebracht werden, sind stempelfrey.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (c) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

94) Reseration.

s. Obsignation.

Für den Akt der Reseration wird, wie bey der Obsignation, eine Taxe von 2 fl. bezahlt.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 24. Reg. Bl. S. 976.

Die Reserations-Protokolle sind stempelfrey.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

95) Reserve.

s. Armee. Kontingent. Militärpflichtigkeit.

Die während ihrer Einreihung an das Ende der Reserve gestellt werdenden Soldaten befinden sich außer dem Militär-Verband und sind demnach während ihrer Reservestellung blos den Civilbehörden unterworfen.

*V. das Verhältniß der an das Ende der Reserve gestellten Individuen betr. v. 5. Dez. 1820.

96) Reservefond.

s. Kreditverein. Kreisbau-Etat.

Es wird jährlich für jeden Kreis ein Spezial-Reservefond und bey der Centralstaatskasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt.

Durch den erstern werden geringe Ausfälle bey den einzelnen Baugegenständen und minder wichtige, im Laufe des Jahres vorgefallene (unvorhergesehene) Reparaturen gedeckt, und die Regierung hat über solchen aus eigener Kompetenz zu verfügen.

Dieser Spezial-Reservefond ist auf 5 Prozent der Hauptsumme normirt.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 84. Reg. Bl. v. 1826. S. 60.

Die Regierung hat die Zusicherung ertheilt, daß der Hauptreservefond des Reichs mit andern, als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht mehr belastet werden solle.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. (7) Ges. Bl. S. 30.

97) Reservekassen.

s. Gemeinde-Rechnungswesen. Kassenwesen. Magistrate.

98) Resignation.

s. Pfarr-Resignation.

99) Reskripte.

Die Dekrete und Reskripte, welche der König selbst unterzeichnet, werden von dem betreffenden Minister kontrasignirt.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 122. Reg. Bl. S. 1016.

Die Reskripte der Kreisstellen sind nach einer Verordnung v. 27. Nov. 1810. mit 30 kr. zu taxiren.

100) Resolutionen.

Die Resolutionen in Parthey- und Prozeßsachen unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Stempelordn. v. 1812. §. 7. lit. b.

Wenn sie aber blos zu den Akten genommen und nicht ausgeschrieben werden, so sind sie — gleich den Resolutionen in Reginiminalsachen— stempelfrey.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

Die Resolutionen in reinen Polizeysachen werden nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 1—5. (Reg. Bl. S. 971.) behandelt.

Reskr. v. 3. Nov. 1825.

101) Restantenvormerkungsgebühren.

Für die Vormerkung derjenigen, welche an dem zur Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tage nicht erschienen, wird eine Gebühr von 4 Kr. erhoben.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 92. Reg. Bl. S. 989.

Diese Vormerkungsgebühr solle jedoch nur von Zahlungsfähigen und zugleich saumseligen Debenten eingezogen, auch separat verechnet werden.

Erl. v. 3. Sept. 1818. in Gerets Samml. B. S. XII. 1292.

102) Restitution.

s. Widerspenstige. Ungehorsame.

Gegen alle Erkenntnisse in Ungehorsams- oder Widerspenstigkeitsfällen bey der Militär-Aushebung steht das Rechtsmittel der Restitution offen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. August 1828. §. 84. Ges. Bl. S. 115.

Die restitutio in integrum kann sowohl gegen aussergerichtliche, als gegen gerichtliche Handlungen, von minderjährigen und andern Personen in der Haupt- und Nebensache nachgesucht werden. Wenn man sich aber derselben als eines Rechtsmittels gegen Erkenntnisse bedienen will, so ist folgendes zu bemerken:

1) sie hat durchaus nicht statt, so lange noch ein ordentliches Rechtsmittel übrig ist;
2) sie kann nur wegen solcher Nova ergriffen werden, welche den Thatbestand der Hauptsache merklich verändern, auch an sich erheblich und genügsam erwiesen sind;
3) der Impetrant hat auf gegentheiliges Begehren mit einem Eid oder in anderem Wege darzuthun, daß er von diesen Novis entweder nichts gewußt, oder deren Beybringen vor gefälltem Erkenntniß nicht vermocht habe;

4) selbst die Minderjährigen können sich der Restitution gegen ein Erkenntniß nur auf den Grund neuer Thatsachen bedienen, wenn sie nicht in dem Prozeß-Verfahren durch eine Handlung oder Unterlassung verletzt wurden;

5) sie soll von der Zeit an, als sich die Nova hervorgethan haben, oder die Großjährigkeit erreicht ist, längstens innerhalb 4 Monaten bey Desertionsstrafe angebracht werden und zwar

6) in jedem Fall vor dem Richter erster Instanz;

7) Kirchen, Gemeinden, Stiftungen u. dgl. sind den Minderjährigen hierin gleich geachtet;

8) die Restitution hat keine Suspensivkraft und hemmt die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils nur in dem Falle, wenn Kaution eingelegt werden kann; endlich,

9) mit dem Restitutionspunkt muß auch die Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 16. §. 1.

Zu der Restitution gegen den Fristenlauf ist die bloße Minderjährigkeit oder eine andere rechtserhebliche, bescheinigte Ursache ausreichend; sie soll aber im erstern Fall bey dem höhern Richter, in letzterm — bey dem Instruktionsrichter nachgesucht werden.

Cod. jud. Bav. l. c.

Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in administrativ-contentiösen Sachen sind jedesmal bey derjenigen nächst höheren Instanz, an welche die Hauptsache durch Appellation erwachsen solle, anzubringen und zu entscheiden.

V. v. 28. Okt. 1817. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 617.

103) Retorsionsrecht.

s. Ausländer. Indigenat.

104) Rettungsapparat.

Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintoden ist bey Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen und bey den Visitationen Nachsicht zu pflegen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 53. Reg. Bl. S. 1084.

105) Reverse.

s. geheime Gesellschaften.

Die Reversbriefe der Privatgrundholden dürfen da, wo sie Herkommens sind, auch noch ferner errichtet werden, indem nach der Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 16. von allen Verträgen und sonstigen Geschäften, bey welchen es sich um wechselseitige Bedingnisse handelt, einer jeden Parthie ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit auszustellen ist, als wohin auch die Reversbriefe gehören, mit welchen der Grundhold die ihm gegen seinen Grundherrn obliegenden Verpflichtungen anerkennt. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Reversbriefe nur nach der berührten Taxordnung, welche in Hinsicht der Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit allein gültig ist, zu taxiren seyen. Was deren Ausfertigung betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie, wenn die Grundholden nicht siegelmäßig sind, selbst in gutsherrlichen Bezirken durch die königl. Gerichts-Behörden auszustellen seyen, mithin auch die Taxen dahin gehören. Da übrigens diese Reversbriefe zur Sicherheit des Gutsherrn dienen, so liegt ihm auch die Entrichtung der betreffenden Taxe ob, wenn sie nicht von dem Grundholden freywillig übernommen wird.

Erl. die Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betr. v. 9. Okt. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 87.

Die Reversbriefe erhalten den Gradationsstempel.

Stempelordn. v. 1812. §. 3. (c) Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

106) Revierförster.

s. Diäten. Forstdienstaspiranten.

Der Revierförster, als das Hauptorgan des Forstschutzes, für welchen derselbe speziell verantwortlich ist, hat zugleich die Bestimmung eines Verwaltungsassistenten des Forstamts in dem Umfange seines Reviers. Er hat daher in dieser Eigenschaft das Detail der Ausführung des Forstbetriebes nach den Anordnungen des Forstmeisters (ohne dessen speziellen Auftrag Nichts aus dem Walde abgegeben oder darin zugelassen werden darf) zu besorgen — die Schläge und Kulturplätze zu vermessen — die Waldarbeiten zu leiten — ihre Produkte und Arbeiten zu prüfen — dieselben, so wie die Lohnbeträge zu verzeichnen und — die spezielle Aufsicht und Kontrole über den Absatz der Waldprodukte zu führen. Aus diesem Grunde hat er auch bey allen Holzabgaben seinen Waldhammer anzuschlagen — eine genaue Vormerkung der abgegebenen Waldprodukte in sein Schlagregister aufzunehmen — die forstamtlichen Abgabe-Designationen und äusseren Regie-Ausgabe-Rechnungen vorzubereiten — und solche mit zu unterzeichnen.

V. die äussere Forstdiensteinrichtung in den Staatswaldungen betr. v. 22. Dez. 1821. §. 4. Reg. Bl. v. 1822. S. 29.

In Fällen, wo ein königl. Revierförster als Sachverständiger in Partheysachen Dienste zu leisten hat, darf demselben inner seinem Forstbezirk täglich 2 fl. — ausser demselben aber — 3 fl. bezahlt werden.

Erl. die Diäten der Revierförster betr. v. 24. Apr. 1819. in Gerets S. B. IX. S. 790.

107) Reviergehülfen.

s. Forstwart.

Die Revier- oder Stationsgehülfen haben bey Verkäufen von Staatswaldungen (insofern solche innerhalb ihrer Waldbegänge liegen und sie den Verhandlungen beygezogen werden) die den Forstwarten zugestandene Tagsgebühr von Einem Gulden zu beziehen.

Erl. die Diäten des Forstpersonals bey Waldverkäufen betr. v. 15. Nov. 1829. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1498.

108) Revision.

Zwischen der Appellation und Revision solle sowohl rücksichtlich der Fatalien, als auch sonst, eine durchgängige Gleichheit seyn, ausgenommen, daß nach dem Revisions-Erkenntniß eine weitere Appellation oder Superrevision nicht mehr Platz greift.

Cod. jud. Bav. Cap. V. §. 13.

109) Revision (der Rechnungen).

s. Rechnungskammer.

Der Revisions-Akt über die Finanzrechnungen in erster Instanz ist jedesmal mit einem (in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden) Protokolle zu begleiten, in welchem alle bey der Revision entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung abgeht, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolles ist der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß, mit der Summe der Gesammteinnahme — der Gesammtausgabe und des Aktiv- oder Passivrestes, vorzumerken; am Ende desselben werden die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen oder Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen und mit der Abschlußsumme des

Rechners verglichen; die wirkliche Abkorregirung der Rechnungen findet erst nach erlassenem Definitivbeschlusse statt. (§. 14.)

Die Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungskommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Verbescheidung zusteht. (§. 15.)

Das von dem Rechnungs-Kommissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit der Relation beauftragten Rath und durch den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden.

Die hiebey vorkommenden Abänderungen sind in der Art zu behandeln, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber jedenfalls in einem leserlichen Zustand erhalten werden. (§. 16.)

Das auf diese Weise richtig gestellte Protokoll wird dem Rechner unter Bestimmung eines unüberschreitbaren Termines zur Beantwortung, mit der Firma „von Revisionswegen“ hinausgeschlossen und es dürfen mit demselben auch die bemängelnden Belege (niemals aber die Rechnungen selbst) mit ihren übrigen Beylagen extradirt werden. (§. 17.)

Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner sein bis dahin zurückbehaltenes Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches auf vorgängige definitive Verbescheidung mit dem Original verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt und sonach zur Verwahrung bey den Amts-Akten zurückgestellt wird. (§. 18.)

Ueber die einlangende Beantwortung hat das Rechnungskommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen und ein sachgemäßes Erkenntniß zu entwerfen; letzteres hat ein Rath (nebst dem Vorstand) mit der Rechnung, dem Bedenken-Protokoll und der Beantwortung zu vergleichen, vorläufig nach Gutbefinden zu ratifiziren und bis zur Ankunft des für die Abhör ernannten Oberrechnungsrathes reponiren zu lassen. (§. 19.)

Diesem Oberrechnungs-Kommissär sind bey seiner Ankunft am Sitze der Kreis- oder Centralstelle alle bereits revidirten Rechnungen mit ihren Beylagen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zu Einsicht vorzulegen. (§. 20.)

Nachdem derselbe die Rechnungen eines Amtes oder einer Kasse und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen und geprüft hat, wird die Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter der Leitung ihres Vorstandes, in Gegenwart des Abhör-Kommissärs eine kollegiale Berathung pflegen, und mit vorbehaltenem Rekurs einen definitiven Beschluß fassen. (§. 21.)

In berührter Sitzung geschieht eine kurze Reassumirung des Rechnungsprozesses.

Die Vorstände der Centralkasse, der Haupt-, Kreis- und Spezial-Schuldentilgungskassen und der allgemeinen Rentämter dürfen derselben in Bezug auf ihre Rechnung anwohnen und ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schlußantrag in Kürze vorbringen; sie müßen sich jedoch entfernen, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

Die Rechner haben hiebey ihre Journale und Manuale vorzulegen, damit sich der Kommissär von deren Uebereinstimmung mit dem Rechnungs-Resultate überzeugen, oder bey erheblichen Abweichungen das Geeignete verfügen können. (§. 22.)

Den erwähnten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Beyseyn des Abrechnungs-Kommissärs zu Protokoll eröffnet, worauf sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär die dagegen zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte zu erklären haben. Die Rekurse selbst sind von da an binnen 6 Wochen bey der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Abschluß der Rechnung nebst Beylagen an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden. (§. 23.)

Von den Definitiv-Beschlüssen wird dem betreffenden

Rechner eine amtliche Abschrift zugestellt, deren Empfang in den Akten zu bescheinigen ist. (§. 24.)

Auf den Grund derselben erfolgt sodann die Abkorrigirung der Rechnung.

Diese muß unter kurzer Allegation der betreffenden §§. mittelst rother Dinte in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Rechnungs-Eintrag nirgends entstellt und unleserlich gemacht wird.

Der bey dieser Rektifizirung zu machende Haupt-Abschluß wird sofort von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle und dem Rechner (abseite des Letztern zum Beweis der Anerkennung) unterzeichnet. (§. 25.)

Nach solchen Rechnungs-Grundlagen müßen hierauf die Rechner mit der ihnen vorgesetzten Kasse schnell und pünktlich inner einem gegebenen Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der Rentämter und jene Beamte, welche sich am Sitze der Kasse befinden, haben ihre Abrechnung binnen 24 Stunden zu bewerkstelligen. Nöthigen Falles ist die verbescheidende Stelle als Abhör-Kommission ermächtiget, einen säumigen Rechner, selbst durch Personal-Arrest, zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. (§. 26.)

Erst nach gepflogener Richtigkeit darf den Rechnern das Absolutorium im Namen des Königs zugestellt werden.

In diesem sind die Referate nach den §§. der Definitiv-Beschlüsse, die Punkte der von dem Abrechnungskommissär ergriffenen Rekurse, so wie die allgemeinen Reservate der Irrungen im Kalkul, der Omission und der vorsätzlichen Beschädigung des Aerars speziell auszudrücken, auch die Totalsummen der Einnahme und Ausgabe mit dem sich darstellenden Aktiv- oder Passivrest in Zahlen und Worten anzugeben. (§. 27.)

Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Aktiv- oder Passivreste werden durch die Abrechnungsstelle denjenigen Kassen, an welche die Aktiv-

reste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müßen, förmlich eingewiesen und diese Einweisungs-Dekreturen, (in welchen der Definitiv-Beschluß zu allegiren ist) sind den Rechnungen der Hauptkassen als Belege anzufügen. (§. 29.)

Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beschluß abkorrigirten Rechnung wird sofort das Abrechnungsbuch (Skartekel) angelegt. Dieses muß ganz nach dem Bau des Budgets der betreffenden Finanzperiode in Duplo gefertiget und von den Vorständen der Stelle, so wie von dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden. Eines der Exemplare bleibt bey der Abrechnungsstelle, das andere aber hat der Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen. (§. 30.)

Wenn bey der Revision oder Abhör wesentliche Gebrechen oder Vergehen z. B. Fälschungen, Unterschlagungen u. s. w. entdeckt werden, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, ohne Verzug das erforderliche Einschreiten zur Sicherung des Aerars und anderer Betheiligten, so wie die nähere Untersuchung vorzunehmen; im Fall sie hierin säumig wäre, hat der Abrechnungs-Kommissär an den obersten Rechnungshof berichtliche Anzeige zu machen, damit diese bey dem Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen. (§. 31.)

Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs zuläßig, als an den obersten Rechnungshof. Derselbe hat überdieß keine suspensive Kraft und in dessen Ermanglung wird der Rechnungsprozeß als gänzlich beendigt angesehen. (§. 32.)

Die General-Administration der Posten, der Salinen und Bergwerke, des Zollweseus und des Lotto sind ermächtiget, über die Rechnung ihrer äußeren Aemter Definitiv-Beschlüsse — auch ohne Beyseyn des Abhör-Kommissärs — abzufassen, wenn dieser wegen anderer dringender Geschäfte verhindert ist, ihren Sitzungen beyzuwohnen; nur muß

diesen Falles in den Definitiv-Beschlüssen die Super-Revision ausdrücklich vorbehalten werden. (§. 33.)

V. das Finanz-Rechnungswesen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 14—27. 29—33. Reg. Bl. S. 174—183.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen findet bey den Kreisstellen vermög Reskripts v. 4. Sept. 1820 keine Revisions-Gebühr statt. Für Vormundschafts-Rechnungen ist die Revisions-Gebühr auf ein halbes Prozent der Jahrs-Rente bestimmt. Wenn die Revision durch Quieszenten geschieht, so kann diesen Ein Fünftheil davon überlassen werden, wogegen der ganze übrige Betrag dem Aerar zu verrechnen ist.

V. die Revisions-Taxen bey Vormundschafts-Rechnungen betr. v. 21. Sept. 1813. Reg. Bl. S. 1289.

110) Rezepisse.

s. Insinuation.

111) Richteramt.

s. Gerichte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 8. Ges. Bl. S. 116.

Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des Gehaltes entlassen werden.

Ob. Verf. Urk. Tit. VIII. §. 3. Ges. Bl. S. 134.

Die erste Anstellung und jede Beförderung im gerichtlichen Fache ist sogleich definitiv.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 4. Reg. Bl. S. 335.

112) Rinder-Pest.

s. Viehseuche.

Nach vielfältigen Erfahrungen ist das Chlor-Gaß das sicherste Mittel zur Vertilgung des Ansteckungs-Stoffes bey kontagiösen Menschen- und Thier-Krankheiten, daher hat sich dasselbe auch als das beste Präservativ-Mittel gegen die Rinderpest oder Löserdörre erwiesen. Die zweckmäßigste Anwendung dieses Gaßes geschieht in der Form des Chlorkalkes und zwar nach folgender Vorschrift:

Zwey Loth Chlorkalk werden auf einem flachen Scherben mit so viel Wasser angerührt, daß ein dünner Brey daraus entsteht.

Dieser Scherben mit dem benetzten Chlorkalk wird auf den Boden gestellt und jeden Morgen mittelst eines Stabes umgerühret; nach 12—14 Tagen ist die Portion zu erneuern.

Wenn die Seuche in einem Orte herrscht, so müßen die Kühe mit Wasser, worin Chlorkalk aufgelößt ist, gelinde abgewaschen werden. Auf ein Gefäß, welches 12 Maaß Wasser enthält, ist die Beymischung von 4 Loth genügend. Das Waschen wird mit dem Wasser, welches über dem sich erzeugten Bodensatze steht, mittelst eines Schwammes vorgenommen und alle drey bis vier Tage wiederholt.

Bekanntm. d. R. d. O. Donau Kr. v. 27. Apr. 1829. Intell. Bl. S. 653.

113) Ritter.

s. Adel.

Der bayerische Adel hat fünf Grade, nämlich: 1) Fürsten. 2) Grafen. 3) Freyherrn. 4) Ritter. 5) Adeliche, mit dem Prädikat „Von“. Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht zuvor schon einer höheren Adelsklasse einverleibt sind.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 6. Ges. Bl. S. 215.

114) Ritterlehen.

s. Allodifikation. Kanzleylehen.

115) Rittgelder.

s. Diäten. Gefährtgelder.

116) Rotation.

s. Bonitirung. Feldwirthschaft. Mustergründe.

117) Rottfuhrwesen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Spedition das Rottfuhrwesen — mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maaßregeln — fortbestehen lassen.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 48. Ges. Bl. S. 202.

118) Rottmeister.

Die Besoldung eines Rottmeisters bey der Münchner Polizeywache beträgt mit Einschluß des Monturgeldes 430 fl.

Bestellung der Polizeydirektion in München v. 23. Sept. 1818. Reg. Bl. S. 1077.

119) Rückkaufsrecht.

Wenn sich Jemand bey Veräußerung einer Sache zur Sicherheit das Eigenthumsrecht auf solcher vorbehalten hat, so ist bey künftiger Bestellung von Hypotheken dessen Einwilligung nur in dem Falle nothwendig, wenn der Eigenthums-Vorbehalt in dem Hypothekenbuche bemerkt ist.

Hypotheken-Gesetz v. 1. Jun. 1822. §. 5. Ges. Bl. S. 19.

120) Rückstände.

s. Ausstandswesen. Staatspapiere.

Rückstandszinsen finden bey gutsherrlichen Abgaben in keinem Falle statt und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln und dafür Schuldurkunden zu errrichten.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May. 1818. §. 14. Ges. Bl. S. 224.

Zur Wahrung der hypothekarischen Rechte des Saats sind alle Rückstände an Taxen, Sporteln und anderen Gefällen, wenn sie über das laufende und die zwey vorhergehenden Jahre zurückgehen, in den Hypotheken-Büchern vormerken zu lassen.

In Fällen, wo Rückstände unvermeidlich, die Summen aber so klein sind, daß ihr Gesammtbetrag 5 fl nicht übersteigt, kann diese Vormerkung unterbleiben.

V. die Sicherung der Ausstände betr. v. 22. Nov. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1479.

121) Rückvergütung.

Die zuviel bezahlten Stempelgebühren dürfen bey dem Oberaufschlagsamt, als dem Stempelverlagsamt des Kreises, ebensowohl zur Rückvergütung angewiesen werden, als Nachzahlungen wegen irrig zu gering adhibirtem Stempel daselbst zur Vereinahmung anzuweisen sind.

Reskr. v. 29. Nov. 1825.

122) Rugtage.

s. Diäten.

Den königl. Forstmeistern darf in ausserordentlichen Fällen, wo die Forstrüge-Verhandlungen bey den königl. Landgerichten ausser ihrem Forstamtsbezirke vorgenommen

werden, die bisher für Reisen ausser dem Amtsbezirke passirlichen Diäten mit 6 fl. einstweilen noch verabfolgt werden, jedoch ohne Bezug auf die Entfernung nach Poststunden.

Erl. v. 15. Nov. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1499.

123) Ruhe (öffentliche).

s. Aufstand. Sicherheit.

Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizeydirektionen Allem aufzubieten, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottung aufzulösen und somit die Ruhe wieder herzustellen, wozu auch die Kommandantschaften durch militärische Unterstützung (auf Ersuchen) beywirken sollen.

Instr. der Polizey-Direktionen v. 14. Sept. 1808. §. 38. 39.
Reg. Bl. S. 2517.

Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äußere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden. Der Gemeindevorsteher hat daher alle Ruhestörungen in der Gemeinde zu verhindern, auch die Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeystunde, Gassentumulte, Raufhändel und Schwelgereyen zu unterdrücken. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausierern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Del- und Arzneyhändlern und andern verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen. Die Ruhestörer und die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen sollen mit Hülfe der verstärkten Dorfwache verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizeywache, oder an das Untergericht abgeliefert werden.

Ed. über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. §. 42 — 44.
Reg. Bl. S. 2442.

124) Ruralgemeinde.

s. Gemeinde-Ausschuß. Gemeinde-Verwaltung.

125) Ruralkapitel.

Wegen der Dechantwahl bey den Ruralkapiteln besteht folgende Vorschrift:

1) Bey dem Abgang eines Ruralkapitel-Vorstandes — gleichviel, ob durch Tod, Resignation oder Versetzung — hat der zweyte Vorstand und, im Fall beyde zugleich mangelten, der Kapitels-Aelteste dem General-Kreiskommissariat Anzeige zu machen und einen zur neuen Wahl schicklichen Tag iu Vorschlag zu bringen.

2) Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel durch das einschlägige Landgericht — in dessen Bezirk der Hauptort des Kapitels liegt und von welchem es den Namen führt — eröffnet.

3) An dem genehmigten Wahltag versammeln sich alle Mitglieder des Kapitels an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung geeignet dünkt.

4) Der Landrichter erscheint bey der Wahl und leitet solche, ohne übrigens der Wahlfreyheit zu nahe zu treten, wobey er die bestimmte Tagsgebühr zu beziehen hat. Die bischöflichen Ordinariate können ihrer Seits die Wahl durch einen geistlichen Kommissär beschicken, welcher alsdann die gleiche Diät des Landrichters aus der Kapitelskasse bezieht.

5) Es hängt von der Observanz eines jeden Ruralkapitels ab, ob dessen Vorstand durch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder, oder durch absolute Stimmen-Mehrheit des ganzen Kapitels zu wählen seye, nur ist dieser Umstand in dem Wahlberichte anzumerken.

6) Das durch den Landrichter geführte Wahlprotokoll wird von diesem, von dem Kapitels-Vorstand und den zwey Senioren, oder, im Fall beyde Vorstände

Bayerische Staatsbibliothek München

mangelten, von den drey ältesten Mitgliedern unterzeichnet; auch ist es dem bischöflichen Kommissär freygestellt, seinen Namen beyzufügen.

7) Eine Abschrift des Wahlprotokolls soll dem Kommissär auf sein Begehren nicht verweigert werden.

8) Das Wahlprotokoll wird durch den Landrichter mittelst Berichtes an das königl. Kreiskommissariat eingesendet und das Kapitel hat die landesherrliche Bestätigung des gewählten Vorstandes nachzusuchen, welche jedesmal ohne Aufschub erfolgt, sofern keine Bedenklichkeiten dabey obwalten.

9) Wenn in einem Ordinariats-Bezirke vermög Herkommens die Ruraldechante und übrigen Kapitels-Vorstände ohne vorgängige Wahl unmittelbar durch das Ordinariat ernannt worden, so hat letzteres die Bestätigung des Ernannten jedesmal gebührend nachzuholen.

10 Den Bischöfen ist es durch diese Vorschrift unbenommen, gegen ein von dem Kapitel gewähltes Subjekt ihre auf kanonischen Gründen beruhende Einwendung geltend zu machen.

V. die Wahlen der Ruralkapitel betr. v. 10. Jan. 1807. Reg. Bl. S. 147.

126) Rustikalbesitzungen.

Die Rustikalbesitzungen, so wie auch die Dominikal-Renten des Staats sind zu den Kreisumlagen beytragspflichtig.

Ges. die Einführung der Landräthe betr. v. 15. Aug. 1828. §. 4. Ges. S. 53.

127 Rustikalsteuer.

s. Grundsteuer.

128) Ruthe.

s. Längenmaas.

S.

Inhalts-Anzeige.

1) Saalbuch. 2) Sachverständige. 3) Sachwalter. 4) Sakramente. 5) Salinen. 6) Salpeter. 7) Salz. 8) Sammlungen. 9) Sammlungen, wissenschaftliche. 10) Sandgruben. 11) Sanitätswesen. 12) Satisfaktionsforderung. 13) Schacherhandel. 14) Schadensbeschreibung. 15) Schadens-Ersatz. 16) Schadensversicherungs-Anstalten. 17) Schätze. 18) Schätzmänner. 19) Schätzungen. 20) Schätzungs-Protokoll. 21) Schafzucht. 22) Schankungen. 23) Scharfrichter. 24) Scharwerk. 25) Schauspiele. 26) Scheidemünze. 27) Scheine. 28) Scheintode. 29) Scheiterlänge. 30) Schenkwirthschaft. 31) Scherenschleifer. 32) Schiedsgericht. 33) Schießen. 34) Schießpulver. 35) Schifffahrt. 36) Schiffleute. 37) Schildwache. 38) Schlachtvieh. 39) Schlägereyen. 40) Schloß. 41) Schloßkapelle. 42) Schmähschriften. 43) Schmelzwerke. 44) Schmiede. 45) Schnee. 46) Schnitzwaaren. 47) Scholarchat. 48) Schrannen. 49) Schrannenmesser. 50) Schrannenordnung. 51) Schrannenzettel. 52) Schreiberpersonal. 53) Schreibgebühren. 54) Schreibmaterialien. 55) Schriften. 56) Schriftliches Verfahren. 57) Schulamtspraxis. 58) Schuldentilgungsfond. 59) Schuldner. 60) Schuldverschreibungen. 61) Schulen, jüdische. 62) Schulen, lateinische. 63) Schulberichte. 64) Schulbesuch. 65) Schulbibliothek. 66) Schulbücherverlag. 67) Schuldienstadspiranten. 68) Schuldotation. 69) Schulentlassungsscheine. 70) Schulferien. 71) Schulfond. 72) Schulgebäude. 73) Schulgehülfen. 74) Schulgeld. 75) Schulgüter. 76) Schulholz. 77) Schuljahr. 78) Schul-Industriegärten. 79) Schul-Inspektoren.

80) Schulkuratel. 81) Schullehrer. 82) Schullehrer=Seminar. 83) Schulpreise. 84) Schulprüfung. 85) Schulrath. 86) Schulsprengel. 87) Schulstrafen. 88) Schul= und Studienwesen. 89) Schulvisitation. 90) Schulzeugnisse. 91) Schulzucht. 92) Schützenvortheile. 93) Schutz. 94) Schutzgeld. 95) Schutzpockenimpfung. 96) Schutzverwandte. 97) Schwärmer. 98) Schwärzungen. 99) Schwangere. 100) Seelsorger. 101) Sekretäre. 102) Sekretariatskonzipisten. 103) Sektenstifter. 104) Selbsthülfe. 105) Selbstmörder. 106) Selbstpfändung. 107) Semestralprüfungen. 108) Seminar. 109) Separationsrecht. 110) Sequestration. 111) Servituten. 112) Seuchen. 113) Sicherheit. 114) Sicherheitslisten. 115) Siegel. 116) Siegelämter. 117) Siegelmäßigkeit. 118) Signale. 119) Signaturen. 120) Silbergewicht. 121) Silberwaaren. 122) Simultankirchen. 123) Sittenpolizey. 124) Sittenzeugnisse. 125) Sitzgebühren. 126) Sitzung. 127) Sitzungsprotokolle. 128) Skartel. 129) Solawechsel. 130) Soldaten. 131) Sommerschulen. 132) Sonntagsfeyer. 133) Sonntagsschulen. 134) Souvraine. 135) Spanndienste. 136) Sparanstalt. 137) Spediteurs. 138) Speisen. 139) Sperrgeld. 140) Spesen. 141) Spezialuntersuchung. 142) Spiele. 143) Spielwaaren. 144) Spinnerey. 145) Spionerie. 146) Sponsalien. 147) Sporteln. 148) Sportelregister. 149) Spruchbriefe. 150) Staats=Abgaben. 151) Staatsaktivkapitalien. 152) Staatsaktivlehen. 153) Staatsbibliothek. 154) Staatsbrauhäuser. 155) Staatsbuchhaltung. 156) Staatsbudget. 157) Staatsbürger. 158) Staatsdiener. 159) Staatsdienste. 160) Staatseigenthum. 161) Staatsgebäude. 162) Staatsgefälle. 163) Staatsgrundgesetz. 164) Staatsgut. 165) Staatshandbuch. 166) Staatskasse. 167) Staatskaufschillinge. 168) Staatskuriere. 169) Staatslasten. 170) Staatsminister. 171) Staatspapiere. 172) Staatsrath. 173) Staatsrealitäten. 174) Staatsschuldentilgungskommission. 175) Staatsschuldenwesen. 176) Staatsverbrechen. 177) Staatsverfassung. 178) Staatsverrath. 179) Staatsverträge. 180) Staatswaldungen. 181) Stabsauditor. 182) Stadtgerichte. 183) Stadtgerichtsärzte. 184) Stadtgräben. 185) Stadtkämmerer. 186) Stadtkasse. 187) Stadtkommissär. 188) Stadtschreiber. 189) Städte. 190) Ständeversammlung. 191) Staffette. 192) Stallfütterung. 193) Stallungen. 194) Standarte. 195) Standeserhöhung. 196) Standesgehalt. 197) Standesgericht. 198) Standesherrn. 199) Standrecht. 200) Stapelplätze. 201) Stapelrechte. 202) Statistik. 203) Statistische Notizen. 204) Statuen. 205) Stege. 206) Steinbrüche. 207) Steinhauer.

208) Steinkler. 209) Steinplatten. 210) Steinschneidekunst. 211) Steckbriefe. 212) Stempelfreyheit. 213) Stempelpapier. 214) Stempelstrafe. 215) Stempelverlagsämter. 216) Sterbemonat. 217) Sterberegister. 218) Sterbfall. 219) Sternwarte. 220) Steuerbeyschläge. 221) Steuerbüchlen. 222) Steuerdefraudation. 223) Steuerfreyjahre. 224) Steuerfuß. 225) Steuerkataster. 226) Steuerliquidation. 227) Steuerlisten. 228) Steuerplan. 229) Steuerreklamationen. 230) Steuerverhältnißzahl. 231) Steuervorgeher. 232) Steuervorschuß. 233) Steuerwesen. 234) Steuerziel. 235) Steuerzielregister. 236) Stiftung. 237) Stiftungsbauten. 238) Stiftungskuratel. 239) Stiftungspfleger. 240) Stiftungsprozesse. 241) Stiftungsrechnungen. 242) Stiftungsvermögen. 243) Stipendien. 244) Stolgebühren. 245) Strafen. 246) Strafanstalten. 247) Strafantheile. 248) Strafboten. 249) Strafbuch. 250) Straf-Erkenntnisse. 251) Strafgesetzbuch. 252) Strafrecht. 253) Strafrechtssachen. 254) Straßen. 255) Straßenarbeiter. 256) Straßenbaukonkurrenz. 257) Straßenbaupraktikanten. 258) Straßenbauumlagen. 259) Straßenbreite. 260) Straßengräben. 261) Straßenmaterial. 262) Straßenräuber. 263) Straßen- und Wasserbau. 264) Streifen. 265) Streitsachen. 266) Streitverkündigung. 267) Streusammeln. 268) Stroh. 269) Studenten-Kredit. 270) Studentenvereine. 271) Studienanstalten. 272) Studienzeugnisse. 273) Studierende. 274) Stundensäulen. 275) Subhastation. 276) Subrektor. 277) Subsistenz. 278) Substitution. 279) Succession. 280) Succumbenzgelder. 281) Sümpfe. 282) Supervision. 283) Suppliken. 284) Suspension. 285) Synode.

1) Saalbuch.

s. Gemeindevorsteher. Grundsteuerkataster.

Das neue Grundsteuerkataster, in Verbindung mit dem Umschreibkataster, hat dieselbe Beweiskraft, wie die früheren Saal- und Lagebücher, nicht nur in Hinsicht der Steuerverhältnisse, sondern auch wegen aller Rechte und Verbindlichkeiten der betheiligten Ortsbürger.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 95. Ges. Bl. S. 160.

2) Sachverständige.

s. Beweisverfahren. Kompromißgericht.

3) Sachwalter.

s. Advokaten. Vollmacht.

4) Sakramente.

Die Erzbischöfe und Bischöfe haben darüber zu wachen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen — namentlich bey der Messe und Ausspendung der Sakramente — die lateinischen Kirchenformeln in Anwendung bleiben.

Vertrag mit dem päbstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. XII. (g). Ges. Bl. v. 1818. S. 430.

5) Salinen.

s. Bergbau. Salz.

6) Salpeter.

§. Pulver.

Um die Ausübung des Salpeterregals für die Unterthanen möglichst zu erleichtern, ist Folgendes verordnet worden:

1) Jedem Unterthanen steht es frey, auf seinem Eigenthum mit Vorwissen der Polizeybehörde und unbeschadet der Rechte Dritter künstliche Salpeter-Plantagen, mit oder ohne Siedereyen, anzulegen; zu solchen Anlagen bedarf es weder einer Konzession, noch sind Gewerbeabgaben davon zu entrichten.

2) Diese Berechtigung kommt auch den Gemeinden auf dem Lande zu und zwar mögen sie solche entweder unmittelbar oder mittelbar, durch Vertrag mit einem Privatunternehmer, ausüben.

3) Jede Gemeinde, welche an den Saliter des Bezirks eben so viel künstlich zubereitete und zum Sieden taugliche Erde abliefert, als bisher in dem Orte gewonnen wurde, erwirbt anmit eine vollständige Befreyung von allem Salpetergraben in ihren Gebäuden, und sie hat diese Befreyung in so lange zu genießen, als mit der Lieferung der nämlichen Quantität Erde in den sonst bestimmten Grabterminen fortgefahren wird.

4) Wenn in einer Gemeinde die Mehrzahl der Gebäudebesitzer für die Anlegung der Plantagen sich entscheidet, so haben die übrigen Einwohner hierinne Folge zu leisten.

5) Städte, welche mit eigenen Polizeydirektionen oder Kommissariaten besetzt sind, bleiben zwar von dem Salpetergraben frey; jedoch unter der Verbindlichkeit, eigene Plantagen auf Rechnung der Kommunalkassen in einem durch die Zeughausdirektion zu bestimmenden Verhältniß anzulegen und zu unterhalten.

6) In den Städten erster Klasse, so wie in allen Kreishauptstädten solle mit den Plantagen zugleich eine Siederey verbunden werden, wobey die Staats-Kasse

für die erstmalige Anschaffung der Geräthe einen verhältnißmäßigen Zuschuß leistet.

7) Die Plantagen und Siedereyen dieser Städte sind den Landbewohnern und Privatunternehmern, welche sich über die künstliche Salpeter-Erzeugung näher belehren wollen, als Musteranstalten zu jeder Zeit geöffnet.

8) In der Residenzstadt München besteht auf Rechnung der Staatskasse eine besondere Plantage und Siederey, als Attribut der physikalischen Klasse der Akademie und die bey solcher gelungenen Versuche werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht.

9) Bis auf Weiters darf keine Erde aus Stallungen, Scheunen, Schupfen und anderen zur natürlichen Hervorbringung des Salpeters geeigneten Orten für die Plantagen verwendet werden; auch ist es bey Strafe des Ersatzes untersagt, derley Stellen dem Wachsthum des Salpeters durch Ueberschütten mit Steinen, Lehmerde, Sand, Gries u. dgl. zu entziehen, oder die Salpetererde für den Landbau zu verwenden.

10) Das Erzeugniß sämmtlicher Plantagen ist nur an diejenigen öffentlichen Siedereyen abzugeben, welche die Zeughaus-Direktion bestimmt.

11) Ebenso darf der in den Siedereyen der Privaten und Städte gewonnene Salpeter nur an die von gedachter Stelle bezeichneten Niederlagen verkauft werden.

12) Jeder anderweitige Handel mit Salpetererde oder Salpeter, sowohl im Inland, als mittelst Vertriebes nach dem Ausland ist bey Strafe der Konfiskation und bey einer Geldbuße, welche dem 1 bis 3fachen Werthe des abgesetzten Vorrathes gleichkommt, untersagt.

13) Die Preise des eingelieferten Salpeters richten sich nach denjenigen, welche den Salitern bezahlt werden und die Preise der eingelieferten Erde beruhen auf freyem Uebereinkommen mit den Salitern.

14) Die Polizeybehörden haben über alle in ihrem Bezirke errichteten oder neu entstehenden Plantagen

und Siedereyen ein Verzeichniß mit Bemerkung der Zu- und Abgänge anzulegen, wovon ein Auszug mit dem ersten Oktober jeden Jahres an das Kreis- und Lokalkommissariat einzusenden ist.

15) Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt es ob, die untergebenen Gemeinden zur Beförderung dieser auf ihren eigenen Vortheil berechneten Anordnungen zu ermuntern — die Art und Weise, wie nach den Lokal-Verhältnissen die Ausführung entweder durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Gemeindeglieder, oder auch durch Uebereinkommen mit Privatunternehmern am Zweckmäßigsten bewirkt werden könnte, zu ermitteln und in Fällen, wo ein Beytrag aus den Kommunal-Kassen, oder die Verwendung eines Gemeinde-Grundstücks erforderlich wäre, den geeigneten Antrag an die Kreisstelle zu erstatten.

16) Wenn über den Vollzug dieser Bestimmung zwischen den Mitgliedern einer Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden — besonders in Hinsicht des Maaßstabes der Konkurrenz, oder des Uebereinkommens mit Privatunternehmern — Streit entsteht, so haben die untern Polizeybehörden in erster, sowie die Kreis- und Lokalkommissariate in zweyter Instanz nach administrativen Rücksichten und Lokalverhältnissen zu entscheiden;

17) Die Kreisstellen sollen ihre Bemerkungen über den Gang und das Fortschreiten der künstlichen Salpeter-Erzeugung, so wie über die allenfallsigen Hindernisse und Beförderungs-Mittel in die Jahresberichte aufnehmen.

V. die künstliche Salpeter-Erzeugung betr. v. 28. Jan. 1815. Reg. Bl. S 67.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen und die Anordnungen wegen zweckmäßiger Benützung dieses Regals, sind eine Zuständigkeit des Armee-Ministeriums.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 108. Reg. Bl. S. 1013.

Der Regierung ist es vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters zu verbieten, wenn sie dieses für nöthig erachtet; in solchem Falle unterliegt der Uebertreter einer Strafe von 5 fl. per Centner, welche bey der Wiederholung auf 10 fl. erhöht wird.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 10. 96 (6). Ges. Bl. S. 189. 223.

Ein allenfallsiges Verbot der Ausfuhr des Salpeters in die Vereinsstaaten ist Gegenstand besonderer Anordnung.

Vereinszollordnung v. 12. Nov. 1828. §. 10. Reg. Bl. S. 581.

7) Salz.

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg enthält wegen des Salzes folgende Bestimmung:

Die Salz-Regalien der Vereinsstaaten bleiben aufrecht erhalten und von den Regierungen gegenseitig geschützt. Zur Sicherherstellung dieser Regalien ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, von welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden — nicht zum Vereine gehörigen Ländern verboten, insoweit sie nicht für eigene Rechnung einer der Vereins-Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe bey ihren Salzämtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der Salz-Neben-Produkte — aus den dem Vereine nicht beytretenden Ländern in andere solche Länder — für Rechnung von Privaten, ist gänzlich verboten; für Rechnung einer auswärtigen Regierung kann die Salzdurchfuhr — wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet — nur nach erfolgter

Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den geeigneten Vorsichtsmaasregeln statt haben;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde — nicht zum Vereine gehörigen — Staaten ist frey und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt es überlassen, dießfalls mit den auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen; nur darf in diesen Verträgen keine Modifikation des gemeinschaftlichen Zollsystems enthalten seyn.

Was den Salzhandel im Innern der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von Einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Lieferungs-Verträge abgeschlossen sind. Letztere können sich auch auf Privatsalinen beziehen, jedoch mit der Ausnahme, daß diesen jeder Salz-Verkauf an Private verboten ist.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereines — seye es nun aus Staats- oder Privatsalinen — Salz beziehen will, so müßen überdieß die Sendungen jederzeit mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet seyn. Zu diesem Ende haben sich die betheiligten Regierungen verpflichtet, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salzhandel derselben im Allgemeinen beobachte.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereinsstaat aus einem andern durch einen dritten Vereinsstaat sein Salzbedürfniß beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde Staaten versenden muß, so ist zwar diesen Sendungen keinerley Hinderniß zu machen; jedoch sollen durch vorläufige Uebereinkunft die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln festgesetzt werden, sofern dieses nicht durch frühere Verträge bereits bestimmt ist.

Endlich haben sich die Regierungen von Bayern und Würtemberg gegenseitig für die Dauer des Vereins ver-

bindlich gemacht, den Salzhandel im Großen innerhalb ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 6. Feb. 1828. Art. 35. Reg. Bl. S. 69.

Es liegt in der Macht der bayerischen Regierung, auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen Staaten zu verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einführt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 10 fl. per Centner.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 9. 96. (5.) Ges. Bl. S. 128. 223.

8) Sammlungen.

s. Kollekten.

9) Sammlungen (wissenschaftliche).

s. Konservatore.

Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften gehören zu dem unveräußerlichen Saatsgut, welches in dem Fall einer Aussonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft des Regenten auf das Inventar der Letztern nicht gebracht werden darf.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. Reg. Bl. S. 111.

Wenn jedoch derley Sammlungen, oder einzelne Gegenstände derselben weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch auch in fideikommissarischer Eigenschaft — sondern aus den dem Monarchen zur Privat-Disposition überlassenen Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erwor-

ben und dem Vermögen des Staats nicht förmlich einverleibt wurden, mithin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören und als dessen Privat-Eigenthum in den Sammlungs-Verzeichnissen vorgemerkt sind; so gehen sie ungezweifelt in den Besitz seiner Erben über und sie verbleiben denselben auch in dem Falle, wenn deren Vereinigung mit den öffentlichen Sammlungen des Staats fortdauert.

Ges. das Staatsgut betr. v. 9. März 1828. Art. I Ges. Bl. S. 6.

10) Sandgruben.

s. Bonitirung.

Bey der Klassifikation der Grundstücke zum Behuf ihrer Besteurung werden die Sandgruben in eine geeignete Klasse der Ortsflur gesetzt.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 34. Ges. Bl. S. 137.

11) Sanitätswesen.

s. Gesundheits-Polizey.

Für das Sanitäts- und Veterinärwesen sind dem Kriegsministerium die Oberstaabsärzte der Armee, wie bisher, zugetheilt.

V. die Bildung des Kriegs-Ministeriums betr. v. 26. März 1826. Reg. Bl. S. 347.

12) Satisfaktions-Forderung.

Die Forderungen wegen Entschädigung oder Genugthuung (aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen,) werden beym Konkurse in die fünfte Klasse lozirt.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 25. (i) Ges. Bl. S. 118.

13) Schacherhandel.

s. Juden.

14) Schadensbeschreibungen.

Wegen der Kostenvergütung für die Rentbeamten bey Schadens-Aufnahmen ist bestimmt worden, daß der Bezug ihrer regulativmäßigen Diäten nur in dem Falle statt finden dürfe, wenn aus der Natur der Beschädigung und der Zeit, wenn sie eingetreten ist, oder durch andere hinreichend motivirte Gründe nachzuweisen steht, daß die Besichtigung und Schadens-Beschreibung nicht gelegenheitlich der Zehent-Geschäfte habe vorgenommen werden können und wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß die Schadens-Abschätzung ohnehin schon durch das einschlägige Landgericht, oder durch die Polizey-Behörde hat geschehen müßen.

Die unter dieser Voraussetzung allein zuläßigen Kostenverzeichnisse hat die königl. Finanz-Direktion jedesmal einer strengen Prüfung zu unterwerfen und mit den betreffenden Nachlaßlibellen an das Finanz-Ministerium einzusenden, worauf — wenn eine Kostenvergütung für zuläßig erkannt wird — die fraglichen Diäten-Verzeichnisse dem obersten Rechnungshof zur weitern Verfügung zukommen.

V. die Schaden-Aufnahmskosten der Rentbeamten betr. v. 23. Feb. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 310.

15) Schadensersatz.

s. Geldstrafen. Kanalgebühren.

Die Polizey-Direktionen und Magistrate üben die polizeyliche Strafgewalt — und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr ausschließend oder vorzugsweise anvertrauten Polizeyzweigen — aus. Mit dem Strafer-

kenntniß wird zugleich die Bestimmung des Schadens-Ersatzes verbunden.

V. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 96. Ges. Bl. S. 608.

16) Schadensversicherungs-Anstalten.

Die Beförderung der Schadensversicherungs-Anstalten, insbesondere der Brandassekuranz, und die Leitung der Detail-Geschäfte bey Letzterer kommt den Kreis-Regierungen zu.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 59. Reg. Bl. S. 1088.

17) Schätze.

s. Münzen, alte.

18) Schätzmänner.

s. Ausrufer. Gutsschätzungen. Hypothekenamt.

Bey Schadens-Erhebungen, welche die Rentämter wegen Nachlaß-Gesuchen der Unterthanen vorzunehmen haben, müßen die beygezogenen Schätzleute durch das einschlägige Landgericht verpflichtet werden.

Erl. die Beeidigung der Schätzleute betr. v. 27. März 1814 in Gerers Samml. B. IV. S. 191.

In Hypothekensachen ist für die Schätzungen und Schätzmänner folgende Instruktion ertheilt:

1) Die Schätzmänner sollen sowohl überhaupt, als auch in besonderen Fällen, nur allein von den Hypotheken-Aemtern bestimmt und erwählt werden.
2) Diese Aemter haben hiebey auf Personen von bewährter Rechtlichkeit zu sehen, welche zugleich die gehörige Sachkenntniß besitzen.

3) Für die gewöhnlichen Fälle sind beständige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufzustellen; in ausserordentlichen Fällen können auch besondere, mit höheren Kenntnissen versehene, Schätzmänner beygezogen und besonders verpflichtet werden.

4) Als ordentliche Schätzmänner sind in den Städten sowohl, als auf dem Lande, einige Bauverständige und Landwirthe zu bezeichnen.

5) In Gegenden, wo früher die Feldgerichte, Feldgeschworne, Siebener oder Baugeschworne derley Schätzungen vorgenommen haben, kann es bey ihrer ferneren Verwendung belassen werden; ebenso können auch die von Gerichtswegen im Allgemeinen aufgestellten Schätzmänner in Hypothekensachen gebraucht werden, jedoch nur mit dem Vorbehalt ihrer Verpflichtung auf die gegenwärtige Instruktion.

6) Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse eignen sich, als solche, nicht für den ordentlichen Schätzungs-Beruf, obwohl einzelne Mitglieder derselben zu Schätzmännern erwählt werden können.

7) Die ordentlichen Schätzleute haben alle Schätzungen vorzunehmen, welche in dem Ort und Steuer-Distrikt ihrer Heimath vorfallen; die Hypothekenämter sind jedoch berechtigt und verpflichtet nach Umständen z. B. wegen Verwandschaft und Schwägerschaft dieser Personen mit den Eigenthümern und wegen sonstiger verdächtig machender Verhältnisse — andere Schätzleute, selbst aus benachbarten Ortschaften, zu erwählen und bedürfenden Falles zu beeidigen.

8) Es sollen nie mehr als drey Schätzmänner, gewöhnlich aber nur zwey — gebraucht werden.

9) Bey Schätzungen in Hypothekensachen kommt es auf denjenigen Werth an, welcher sich voraussichtlich bey Gebäuden und Grundstücken längere Zeit erhalten dürfte, daher die Schätzmänner auf den laufenden Preis, auf den Ankaufs- oder Uebernahms-Preis

und auf andere vorübergehende Verhältnisse eines Schätzungs-Gegenstandes zunächst nicht einzugehen haben.

10) Uebertriebene Werths-Bestimmungen sollen von den Schätzmännern um so mehr vermieden werden, als sie für die richtige Taxirung mit ihrem Vermögen haften und einen den Gläubigern hierunter zugehenden Schaden vergüten müßen.

11) Der den ordentlichen und außerordentlichen Schätzmännern abzunehmende Eid geht dahin:

» daß sie, ohne Jemand zu begünstigen, Niemand
» zu Lieb und Niemand zu Leid, die ihnen aufgetragenen Schätzungen vornehmen — nach ihren
» Kenntnissen einzig nur den wahren Werth der
» zu schätzenden Gegenstände aussprechen — und
» nur solche Werth-Bestimmungen abgeben wollen,
» welche als dauernd und beständig anzusehen seyen.«

12) Eine Schätzung in Hypothekensachen kann blos dadurch veranlaßt werden, daß sie bey einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek von dem Schuldner und Eigenthümer — und bey Hypotheken, welche auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhen, auch von dem Gläubiger oder seinem Vertreter begehrt wird.

13) Wer einer Schätzung bedarf, hat sich mündlich oder schriftlich an das Hypothekenamt zu wenden und die zu schätzenden Immobilien möglichst genau anzugeben.

14) Dem Hypothekenamte liegt es hierauf ob, die Schätzmänner zu bestellen und diese sowohl, als den Betheiligten auf einen bestimmten Tag vorzuladen.

15) Im Fall nun die Schätzungs-Objekte dem Amte sowohl, als den Schätzmännern, nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen hinreichend bekannt sind, kann die Schätzung an dem anberaumten Termine ohne Weiteres zu Protokoll kommen.

16) Wenn aber die Gegenstände nicht so genau bekannt, hingegen von unbedeutendem Werthe sind, so haben die Schätzmänner in Folge amtlichen Auftrages solche zu besichtigen und deren Werthbestimmung an dem Termine zu Protokoll zu geben.

17) Bey Gegenständen von Bedeutung solle sich eine Kommission des Hypothekenamts mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, solche in Beysein der Betheiligten in Augenschein nehmen und sofort das Geeignete verfügen.

18) Schätzmänner, die noch nicht beeidiget sind, werden zuvor in Pflichten genommen; die bereits Verpflichteten aber werden an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9 und 10 der gegenwärtigen Instruktion erinnert.

19) Das Hypotheken-Amt hat die Schätzmänner bey jeder vorkommenden Schätzung auf Dasjenige aufmerksam zu machen, worauf es nach der Natur des Gegenstandes am Meisten ankommt und die Schätzmänner sind namentlich zu befragen, ob sie gefaßt seyen, den nachhaltigen Werth des Gegenstandes mit Ueberzeugung auszusprechen.

20) Wenn die Schätzmänner ihre Taxation mündlich eröffnen, so wird diese zu Protokoll getragen; wollen sie aber dieselbe schriftlich nachbringen, so ist der betreffende Aufsatz unter die Beylagen des Protokolls aufzunehmen.

21) In beyderley Fällen, nämlich wenn die Schätzung mündlich oder schriftlich gemacht wird, haben die Hypothekenämter dafür zu sorgen, daß die Art ihres Entstehens, mit den Gründen, auf welchen sie beruht, aus den Akten deutlich ersehen werden könne.

22) Bey einer Meinungs-Verschiedenheit der Schätzmänner über den eigentlichen Werth der Sache ist nach der Gerichtsordnung zu verfahren.

23) Die Gebühren, welche bey derley Hypotheken-Schätzungen zu entrichten sind, werden in einer besondern, das Hypothekenwesen betreffenden, Taxordnung bestimmt und die Schätzmänner haben solche durch das Hypothekenamt auf vorgängige Moderation zu beziehen, woneben übrigens keinerley weitere Remuneration statt finden darf.

24) Jedem ordentlichen und ausserordentlichen Schätzmann ist ein Exemplar dieser Instruktion zu behändigen und die Appellations-Gerichte, so wie auch die standesherrlichen Justizkanzleyen, haben jede Ueberschreitung derselben ernstlich zu rügen.

Instr. für Hypotheken-Schätzungen S. d. Reg. Bl. v. 1823. S. 802 — 809. §. 1 — 24.

Wenn mehrere Schätzleute für ein gemeinschaftliches Geschäft (oder Ein Individuum zu mehreren Schätzungen) einige Zeit über ununterbrochen gebraucht werden, so dürfen gemeinschaftliche — oder Hauptquittungen statt finden.

Die Quittungen der Schätzleute über Gebühren aus der Staats-Kasse sind stempelpflichtig, und eben dieses ist bey denjenigen Schätzungs-Gebühren der Fall, welche von den Gerichten oder ihren Expeditions-Aemtern erhoben und hinausbezahlt werden.

* Reskr. v. 4. Jul. 1826.

19) Schätzungen.

s. Grundsteuer. Häusersteuer. Inventar.

Die Schätzungen (im Allgemeinen) dürfen nur von verpflichteten Amts-Individuen und nur in dem Falle vorgenommen werden, wenn das Gesetz solche ausdrücklich vorschreibt, oder die Betheiligten darauf antragen.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 55. 56. Reg. Bl. S. 982.

Schätzungen, welche wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, sind nicht von den Grundholden, sondern von der Gutsherrschaft zu bezahlen. Bey den königl. Grundholden ist der Beamte verbunden, derley Schätzungen von Amtswegen, mithin unentgeldlich, vorzunehmen und ebenso sind auch alle einen Abgaben-Nachlaß (wegen Beschädigung) anlangenden Schätzungen als Amtssache zu behandeln.

Ob. Tarordn. §. 52. 53. Reg. Bl. S. 982.

Bey gerichtlichen Schätzungen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung einem mit dem normalmäßigen Stempel versehenen Inventar einverleibt wird; ausserdem aber ist der Klassenstempel von 3 Kr. anzuwenden.

*Restr. v. 4. Jun. 1826.

20) Schätzungs-Protokoll.

Die Schätzungs-Protokolle bey Stiftungs-Anlehen und Laudemien-Regulirungen für unsiegelmäßige Privat-Grundherrn, Stiftungen, Kommunen und Korporationen, so wie die Schätzungs-Protokolle zum Behuf von Kauf- und Tauschverhandlungen werden nur mit dem Klassenstempel von 3 Kr. belegt.

V. v. 23. März. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 6.

21) Schafzucht.

Wegen Veredlung der Schafzucht ist im Jahr 1817 die Verfügung ergangen, daß aus den königl. Stammschäfereyen in Schleißheim und Weyenstephan jährlich 100 reine Merinos-Widder an inländische Schafhalter ausgetheilt werden sollen und zwar nach folgenden Normen:

1) Insolange nicht über eine größere Zahl veredelter Widder disponirt werden kann, sind diese vorzugsweise

an die Besitzer solcher Heerden abzugeben, die bereits einen gewissen Grad der Veredlung erreicht haben;

2) die Heerde muß durch einen eigenen Schäfer geführt und gewartet werden;

3) dieselbe muß auch für sich allein bestehen, ohne mit andern Heerden in Berührung zu kommen;

4) ferner muß die Weide und Stallung keinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Heerde besorgen lassen;

5) diese Vorbedingungen sind durch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichtsarztes zu erweisen;

6) sodenn ist auch dem Gesuche um Zutheilung von Merinos-Widdern eine Wollprobe der besitzenden Schafheerde beyzuschließen;

7) die Widder sind von dem Schafhalter an dem Orte und Tage, welchen die Staatsanstalt bestimmt, auf seine Kosten in Empfang zu nehmen, und nach Verlauf von längstens 8 Wochen in gutem Zustand zurückzuliefern.

Erl. die Veredlung der Schafzucht betr. v. 20. Nov. 1817. Reg. Bl. v. 1818. S. 766.

Dem aktiven Forstpersonal aller Grade ist das Halten von Schäfereyen untersagt.

Erl. der Generalforstadministration. v. 3. Aug. 1810. S. 633.

22) Schankungen.

s. Ausland. Briefereyen.

Die Forderungen, welche aus freygebigen Handlungen eines Gantmanns unter Lebenden herrühren, werden in die sechste Gläubiger-Klasse lozirt.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 27. (4). Ges. Bl. S. 119.

Alle Schenkungsbriefe, in welchen über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird,

und welche zugleich eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth nachweisen, bedürfen des Gradationsstempels.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abschn. II. §. 3 (c). Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

Die Urkunden über Schankungen sind nur einfach zu taxiren.

Erläut. der Taxordn. v. 9. Aug. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 257.

23) Scharfrichter.

s. Hinrichtung.

24) Scharwerk.

s. Frohnen.

25) Schauspiele.

s. Belustigungen.

Stehende und ambulante Privat-Theater jeder Art sind der Aufsicht der Polizey-Inspektoren untergeben. Diese haben zu wachen, daß keine anderen Stücke aufgeführt werden, als welche die Polizeydirektion gutgeheißen hat — daß die Vorstellungen nicht zu Personalitäten und Unanständigkeiten mißbraucht — und die polizeylichen Vorschriften in Bezug auf Ruhe und Ordnung vollzogen werden; sodenn haben sie sich zu versichern, daß das Lokal dieser Theater in gutem Stand erhalten und alle Besorgniß wegen Einsturz oder Feuersgefahr entfernt seye.

Gleiche Obliegenheit haben die Inspektoren auch in Hinsicht anderer Schaubuden.

Winkeltheater und Buden, welchen die obrigkeitliche Autorisation abgeht, sind zu schließen.

Auf die königlichen Theater steht den Inspektoren eine amtliche Einwirkung nicht zu.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 49.
Reg. Bl. S. 1976.

26) Scheidemünze.

s. Münzwesen.

Da durch eine unverhältnißmäßige Masse von geringhaltiger Scheidemünze dem Staats- und National-Vermögen ein unzuberechnender Nachtheil zugeht — da das Eindringen und die Verbreitung der Scheidemünze um so mehr zunimmt, je mehr man derselben den Zugang zu den öffentlichen Kassen erleichtert — da besonders auch die Beamten selbst durch das Ein- und Auszählen kleiner Geldsorten einen großen Zeitverlust in Hinsicht ihrer übrigen Amtsgeschäfte erleiden; so ist den königl. Aemtern und Kassen aufgetragen worden, daß sie bey Vermeidung ernstlicher Ahndung die Scheidemünze nur in der durch die Gesetze erlaubten Art und Quantität annehmen sollen.

Die königl. Kreiskassen sind ermächtiget, die Geldlieferungen in Scheidemünze auf Kosten der betreffenden Beamten gegen Konventionsgeld auswechseln zu lassen.

Erl. die Annahme der Scheidemünze bey den königl. Kassen betr. v. 20. Sept. 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 502.

Gegen die Zirkulation der fremden Scheidemünze ist im Jahr 1826 Folgendes ergangen:

1) Nur die mit dem ehemaligen kurfürstlich bayerischen Wappen ausgeprägten Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer haben gesetzlichen vollen Kurs; alle übrigen ohne Unterschied, sollen, als längstens abgewürdiget, ausser Kurs bleiben.

2) Nach dieser Bestimmung haben sich alle Behörden, Aemter und Kassen auf das Genaueste zu achten und

es ist ihnen die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen wiederholt und ausdrücklich untersagt.

5) Nur an den Gränzorten wird ausnahmsweise im kleinen Verkehr mit den benachbarten Staaten der Umlauf der jenseitigen Scheidemünze auch noch fernerhin, jedoch mit dem Beysatze geduldet, daß für jeden Gränzort einzig die Scheidemünze des Nachbarstaates und keine Andere — gemeynt seye.

4) Im Fall sich ein örtlicher Mangel an inländischer Scheidemünze für den täglichen Verkehr ergeben sollte, haben die betreffenden Aemter und Kassen an das königl. Hauptmünzamt zu rekurriren, welches den Bedarf aus den vorhandenen Vorräthen ungesäumt abgeben wird.

V. den Kurs der auswärtigen Scheidemünze betr. v. 13. April. 1826. Reg. Bl. S. 393.

27) Scheine.

s. Quittungen.

28) Scheintode.

s. Rettungs-Apparat.

29) Scheiterlänge.

s. Holzmaaß.

30) Schenkwirthschaft.

s. Getränke.

31) Scherenschleifer.

s. Herumziehende Gewerbe.

32) Schiedsgericht.

s. Landgestüt.

33) Schießen.

Das Schießen nach einem Ziele oder nach Thieren außerhalb der unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizey stehenden Schießstätte, an frequenten Straßen und Plätzen, ist aufs strengste verboten.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 45.
Reg. Bl. S. 1975

34) Schießpulver.

s. Pulver.

35) Schifffahrt.

s. Kanalgebühr. Ländegeld. Wasserzoll.

36) Schiffleute.

s. Frachtführer.

Die örtlichen Ordnungen, welche unter den Schiffleuten hinsichtlich der Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit- und Reihenfolge bestehen, sind, insoweit sie die Genossenschaft berühren, auch noch ferner in Gültigkeit.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. v. 28. Dez. 1825. §. 19. (d.) Reg. Bl. v. 1826. S. 107.

37) Schildwachen.

s. Patrouillen.

38) Schlachtvieh.

s. Fleisch. Lebensmittel.

Die Polizey-Inspektoren haben zu beobachten, ob in den Häusern kein heimliches Schlachten, besonders von krankem Vieh, statt finde; ferner ob von den Metzgern kein Fleisch in dem Hause verkauft, oder auf Eis gelegt werde.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 38. (b.)
Reg. Bl. S. 1970.

39) Schlägereyen.

s. Raufereyen.

40) Schloß.

s. Gebäude. Häusersteuer. Kreditverein.

Bey den in den königl. Schlössern vorgehenden Baulichkeiten sollen die Tag- und Materialzettel jedesmal von dem Schloßverwalter kontrolirt und kontrasignirt werden, ausserdem sie nicht in Rechnung passiren.

Erl. das Bauwesen in den königl. Schlössern betr. v. 22. Jan. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 115.

Vor Anfertigung des Bau-Etats über die reservirten königl. Schlösser in den Kreisen und der dabey vorzunehmenden Reparaturen haben die einschlägigen Schloßverwalter zuerst die nöthigen Weisungen und Aufträge von dem königl. Oberhofmeisterstaab zu erholen, so wie auch den von den Kreisbau-Inspetoren verfaßten Bau-Etat (dessen Anfertigung nur unter ihrer Beiziehung und Zustimmung geschehen darf) mit zu unterschreiben; auch sollen zur zweckmäßigen Kontrole der vorgenommenen Baulichkeiten die Schichtenzettel und Konti durch das betreffende Rentamt erst alsdann bezahlt werden, wenn sie von den Schloßverwaltern vidimirt sind.

Erl. das Baurechnungswesen über die Schlösser in den Kreisen betr. v. 16. Okt. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 116.

41) Schloßkapellen.

s. Hauskapelle.

42) Schmähschriften.

s. Drucker. Injurien. Preßfreyheit.

43) Schmelzwerke.

Die Schmelz- und Eisenwerke sind von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen.

Brandversicherungs-Ord. v. 23. Jan. 1811. Art 9. Reg. Bl S. 141.

44) Schmiede.

s. Beschlagschmiede.

45) Schnee.

s. Kutscher.

46) Schnitzwaaren.

Die Verfertigung kleiner Holz- und Schnitzwaaren gehört zu den freyen Erwerbsarten.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (6.) Reg. Bl. v. 1826. S. 138.

47) Scholarchat.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Orts, einem Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten und in Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor bestehen. Die Mitglieder desselben sind befugt, den Sitzungen beyzuwohnen, in welcher sich die Lehrer am Anfange des Schuljahres berathen; auch erscheinen sie bey den Schulvisitationen und Schulprüfungen, um sich von dem Zustand der Lehranstalt die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Wenn ein Subrektor in schwierigen Fällen der Disziplin allein zu verfahren Bedenken trägt, so ist das Scholarchat verbunden, sich auf dessen Einladung zu versammeln und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe zu entscheiden. Eben so haben die Scholarchen dem Subrek-

tor bey seiner Aufsicht auf die Schüler ausser der Schule nach allen Kräften beyzustehen und dahin zu wirken, daß das Gedeihen der Anstalt möglichst befördert werde.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokal-Schul-Inspektion übertragen seyn.

Ordn. der lateinischen Schulen und Gymnasien v. 13. März 1830. §. 52. Reg. Bl. S. 903.

84) Schrannen.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreide-Schrannen in den Städten und Märkten gehört zu der Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate. Hiebey haben sie sowohl auf das (besonders anempfohlene) Prinzip des freyen Getreide-Handels, als auch auf die schon bestehenden Hauptschrannen — auf die Nützlichkeit oder das Bedürfniß neuer Märkte dieser Art — auf den Straßenzug — auf die Möglichkeit der Rückfrachten und auf die einer Gemeinde zu Gebot stehenden Mittel für die Errichtung und Unterhaltung einer Schranne die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Alle im Laufe eines Jahres bewilligten neuen Getreide-Märkte sind in ein Verzeichniß zusammenzutragen, welches mit dem Jahresbericht eingesendet wird.

V. den erweiterten Wirkungskreis der General-Kommissariate betr. v. 20. Okt. 1811. (6.) Reg. Bl. S. 1506.

49) Schrannen-Messer.

Den Schrannenmessern ist in ihrer Instruktion, auf welche sie beeidiget werden, Folgendes vorgeschrieben:

1) den Schrannenplatz reinlich und trocken zu halten;
2) das Getreide mit Stroh-Deckbrettern sicher zu verwahren;
3) den Abgang, Abtrag oder Schaden an solchem unter gemeinschaftlicher Haftung zu ersetzen;

4) sich in keinen Getreidekauf zu mischen, noch solchen zu verabreden;
5) für Niemand eine Getreide-Bestellung zu machen;
6) kein Getreide über ihren eigenen Hausbedarf anzukaufen;
7) das dem Marktorte bewilligte Einsatzgeld mit zwey Kreutzer vom Schäffel einzukassiren und dem Schrannenverwalter zu übergeben;
8) das ungeputzte, nasse oder vermischte Getreide von dem Verkauf auszuschließen;
9) die Früchte in eigener Person abzumessen; und
10) sich mit dem ihnen gesetzten Lohne zu begnügen.

Dieselben empfangen als Lohn dem Schäffel nach von dem Verkäufer 2 Kreutzer und von dem Käufer 1 Kreutzer und bey dem Metzenkaufe je von Käufer und Verkäufer 1 Pfenning.

Der Schrannenplatz ist unter ihnen gleichmäßig ausgetheilt, und dem Markts-Besucher steht es frey, bey welchem Messer er seine Früchte einsetzen will.

Bey dem Ausmessen soll das Maas auf einem ebenen Ort aufgestellt werden; das Einschütten in dasselbe soll ohne Rütteln oder Stossen geschehen; die Frucht wird eben abgestrichen und das Zuviele mit der Hand oder Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurückgegeben.

Was bey dem Abmessen und Einsacken des Getreides auf den Boden fällt, soll zum Besten der Ortsarmen gesammelt und verkauft werden.

Schrannenordnung v. 16. Jul. 1807. Reg. Bl. S. 1790.

50) Schrannen-Ordnung.

Die der Salinen-Sadt Hall in Tyrol im Oktober 1807 verliehene Schrannenordnung, welche im Allgemeinen und mit Vorbehalt örtlicher Modifikationen, auf allen Schrannenplätzen anwendbar ist, enthält Folgendes:

1) der offene, freye Hauptplatz ist für den Getreide-Markt bestimmt; das zum Verkauf anlangende Ge-

treide muß in seinem ganzen Betrage dahin gebracht werden.

2) Alle Winkelkäufe und Abmessungen in und bey den Häusern oder Privat=Kästen ist an den bestimmten Schrannen=Tägen bey Konfiskation des Getreides verboten.

3) Die Früchte können zwar die ganze Woche über auf den Platz geführt werden; gewöhnlich aber ist der Vorabend des Schrannentages zum Auffahren und Abladen bestimmt. Am Schrannentage selbst wird dieses nicht länger gestattet, als eine Stunde nach dem ersten Glockenzeichen, welches zum Verkaufe gegeben wird; wer immer nach diesem Zeichen, mithin zu spät kommt, darf nicht mehr verkaufen und ist zum Aufstellen der Früchte unter der Halle anzuhalten.

4) Die Markt=Aufseher und Getreide=Messer haben Sorge zu tragen, daß die Ab= und Zufuhr ordentlich, mit Verhütung alles Unglücks, vor sich gehe.

Die Holz=, Sand= und Mühlwägen dürfen deshalb den Schrannenplatz vor 11 Uhr Mittags nicht betreten.

5) Die Orts=Polizeystelle bildet die Schrannen=Obrigkeit, oder das Marktgericht.

6) Der Schrannen=Anfang ist von Georgi bis Michaelis früh um 5 Uhr nnd von Michaelis bis Georgi um 7 Uhr. Zwey Zeichen mit der Glocke werden am Schrannentage zu eben so verschiedenen Zeiten gegeben und mit dem ersten hat jeder Verkäufer sich selbst oder seinen Ausrichter zu den Säcken zu stellen, um der Behandlung gewärtig zu seyn.

7) Mit eben diesem Glockenzeichen nimmt der Kauf seinen Anfang und bis zu dem zweyten Zeichen müßen sich die mit Mehl und Getreide beschäftigten Handwerker des Ortes entfernt halten; wer aus ihnen dieses Verbot übertritt, oder Unterhändler gebraucht,

verliert das eingekaufte Getreide, welches hälftig den Ortsarmen und hälftig dem Anbringer zukommt.

8) Das zweite Glockenzeichen wird von Georgi bis Michaelis um 8 Uhr und von Michaelis bis Georgi um 9 Uhr gegeben, wobey zugleich durch Aufstecken der Freyfahne der allgemein freye Kauf und Verkauf angedeutet wird.

9) Den Minuto- oder sogenannten Stümpelkauf hat die Schrannen-Obrigkeit Jedermann, vorzüglich aber der ärmeren Volksklasse zu gestatten.

10) Das nicht verkaufte Getreide wird zusammenstellt und jeder Sack erstmals mit Einem schwarzen Strich und das zweitemal mit zwey Strichen bezeichnet; an dem dritten Schrannentag hingegen wird solches von Amtswegen nach dem laufenden Preise veräußert und der Erlös dem Eigenthümer behändigt.

11) Der Eigenthümer kann zwar den Absatz seines übrigen Getreides dem Schrannen-Messer auftragen; dieser darf aber dasselbe nicht höher verkaufen, als nach dem Mittelpreise jenes Schrannen-Tages, an welchem es stehen geblieben ist.

12) Die königl. Kassenämter verkaufen auf ihren in Schrannen-Orten befindlichen Kästen das Getreide inner der ganzen Woche, mit Ausnahme des Schrannen-Tages; sie müßen solches durch die geschwornen Schrannenmesser abmessen lassen und haben an dem nächsten Schrannentag den Preis, die Zahl und Gattung des verkauften Getreides anzuzeigen.

13) Die Kornhändler, welche Getreide auf einer Schranne ankaufen, um es auf einem andern Getreide-Markt wieder zu verkaufen, müßen sich von der Obrigkeit des Ankaufsortes eine Marktpollete ausstellen lassen, welche die Nummer des dortigen Schrannenbuchs — die Quantität und Gattung des Getreides — den Ankaufspreis und das Datum zu enthalten hat.

14) Wenn ein Inländer das Getreide seines Nachbars zu Markt führt, so muß er ebenfalls mit einem von seiner Obrigkeit gratis ertheilten Atteste versehen seyn, welches den Ort der Abfuhr und jenen, wo er hinfährt, nebst der Quantität und Gattung des Getreides nachweist und an dem Ort des Abstoßes durch den Schrannen-Buchhalter zu kontrasigniren ist.
Die eigenen Getreidefuhren bedürfen weder einer Pollete, noch eines Attestes.

15) Jede Orts-Obrigkeit hat die Brod- und Mehltariffe nicht nach dem angesagten Kaufe der Bäcker und Melbler, sondern nach dem Schrannenbuche wöchentlich festzusetzen.

16) Vorstehende Schrannen-Ordnung ist auf allen Getreide-Märkten an einem vor der Witterung gesicherten Orte zu Jedermanns Einsicht anzuheften.

17) Alle weiteren Normen, welche durch Zeiten und Umstände veranlaßt werden, sind in der Schrannen-Matrikel nachzutragen.

Schrannenordn. der Stadt Hall v. 16. Jul 1807. Reg. Bl. S. 1790.

51) Schrannenzettel.

Die Getreide-Käufe sollen an Schrannen-Orten durch Individuen der Polizey verzeichnet und die Normalpreise hienach regulirt werden, zu welchem Ende folgende Vorschrift besteht:

a) die Käufer und Verkäufer geben dem aufgestellten Polizey-Individuum die Zahl der Schäffel und den Preis des Getreides an; die Schrannenmesser dürfen das Getreide nicht eher abmessen, bis der Preis desselben aufgezeichnet ist.

b) Die Preis-Aufnahme geschieht unentgeldlich.

c) Die Angaben der Bräuer, Bäcker und Melbler sind — wo dieses zur Bestimmung des Brod und Mehl-

satzes bisher gebräuchlich war — abgesondert vorzumerken.

d) Zur Entwerfung des Normalpreises werden alle angegebenen Preise bey jeder Getreide-Gattung zusammengestellt.

e) Der Normalpreis jeder Gattung ist derjenige, der sich aus der Summe aller Preise, wenn sie mit der Zahl der verkauften Schäffel dividirt wird, ergibt.

f) Die aufgestellten Polizey-Individuen müßen auch den Stand der Schrannen im Ganzen aufnehmen

g) Die erhobenen Resultate legen sie der Polizey-Behörde vor, welche hienach die Schrannen-Anzeigen fertiget und gehörigen Ortes einsendet.

V. die Schrannen-Anzeigen betr. v. 31. Jul. 1807. Reg. Bl. S. 1304.

Da die herkömmlichen Schrannen- nnd Marktstandgelder den Gemeinden überlassen sind, so ergibt sich hieraus deren Verbindlichkeit, den Rentämtern die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Schrannenzettel unentgeldlich abzugeben.

V. v. 2. Dez. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1765.

52) Schreiberpersonal.

s. Kreditverein. Landrath. Rentbeamte.

53) Schreibgebühren.

s. Abschriften.

54) Schreibmaterialien.

s. Büreaurequisiten. Brutto-Bezüge.

Die Aufschlags-Untereinnehmer, welche Kommunal-Bräuhäuser zu kontroliren haben, dürfen für jedes

Hauptmanual Einen Gulden als Schreibmaterialien-Vergütung in Aufrechnung bringen.

V. v. 4. May 1822 in Gerets Samml. B. XII. S. 1277.

Mit dem ersten Oktober 1826 hat die Anschaffung der Schreibmaterialien für den äußeren Forstdienst aufgehört und die dagegen eingeführten Aversa werden von da an in Quartalraten an die Forstbedienstteten gegen Quittung ausbezahlt. Der königl. Finanzkammer ist es überlassen, diese Aversa nach Maaßgabe der Lokal-Verhältnisse auf 25 bis 30 auch 35 fl. für ein Forstamt und auf 4 bis 6 fl. für ein Forstrevier zu bestimmen; nur darf der ganze Aufwand den Durchschnitts-Betrag von 30 fl. für ein Forstamt und 5 fl. für ein Revier nicht übersteigen. Mittelst dieser Aversen haben die königl. Forstämter nicht allein die Schreibmaterialien und Buchbinder-Löhne zu bestreiten, sondern es dürfen auch Kopialien fernerhin nicht mehr in Aufrechnung kommen.

Für die Vormerkungsbücher = Konspekte, Nachweisungen, Designationen, Holzfuhrscheine und ähnliche Gegenstände, deren Form allgemein ist, werden gedruckte Formulare durch die Finanz = Expeditionsämter an die äußeren Forst = Stellen ausgetheilt, deren Druck = Kosten ungefähr 30 fl. auf ein Forstamt betragen darf und von der Rentbeamtung des Druckortes für den ganzen Kreis unter der Etats-Position „Büreau-Exigenz“ ausgeblich verrechnet wird.

V. die Büreaukosten der Forstämter und Reviere betr. v. 20. Sept. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 70.

Um den Papier-Bedarf der höheren Stellen auf die mindest kostspielige Art zu bestreiten, zugleich aber auch, um diesen Zweig des inländischen Gewerbsfleißes zu ermuntern, ohne einzelnen Papier-Fabrikanten eine ungebührliche Begünstigung zuzuwenden, ist befohlen worden, daß für die Ministerien, Kreis-Regierungen, Gerichtshöfe, auch

Kreis- und Stadtgerichte, überhaupt für alle Stellen, welche ein bedeutendes Quantum von Schreibmaterialien nöthig haben, das Papier im Weg der öffentlichen Versteigerung beygeschaft werden solle.

* V. den Papier-Bedarf betr. v. 13. Okt. 1828.

55) Schriften.

s. Advokaten. Appellation. Bücher. Censur-Druckschriften. Eingaben. Prozeßschriften.

56) Schriftliches Verfahren.

s. Civilprozesse.

57) Schulamtspraxis.

s. Lehramtskandidaten.

58) Schuldentilgungsfond.

Hauptschuldentilgungskasse. Kassenwesen. Kaufschillinge. Kommissarien. Staatsschuldentilgungskommission.

59) Schuldner.

s. Einreden. Hypothekenwesen.

60) Schuldverschreibungen.

s. Fideikommisse. Gewerbsverein. Obligationen. Prioritätsordnung.

Bey gerichtlichen Schuldverschreibungen, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, ist die Verbriefungstaxe, welche in der Taxordnung v. 8. Okt. 1810 §. 8. vorgeschrieben ist, in Anwendung zu bringen.

Bey Cessionen von Schuldforderungen wird nur die Protokolltaxe im Betrag von 36 kr. erhoben, sofern die Schuld selbst und das Unterpfand unverändert bleibt.

Ges. v. 25. April. 1817 in Gerets Sammlung B. VII. S. 44e.

61) Schulen (jüdische).

s. Rabbiner.

62) Schulen (lateinische).

s. Gymnasien.

Die lateinischen Schulen haben den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichts, an welchem jedoch auch solche Knaben Antheil nehmen können, die gemäß ihres künftigen Berufes einer höhern Lehranstalt nicht bedürfen. (§. 2.)

Eine lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen und kann an jedem Ort errichtet werden, wo die Gemeinde die erforderlichen Mittel besitzt und nicht etwa der Gründung einer Realschule den Vorzug gibt. (§. 3.)

Jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obersten Klasse, Oberlehrer — in den übrigen, Vorbereitungslehrer genannt wird. (§. 5.)

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwey Abtheilungen getrennt und an zwey Lehrer übergeben. (§. 6.)

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der Schule, mit dem Titel eines Subrektors. (§. 7.)

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dürfen auch bey vorhandenen Mitteln 5 bis 6 Klassen errichtet oder beybehalten werden, so wie im Gegensatz bey beschränkten Mitteln eine minder vollständige Schule fortbestehen oder errichtet werden kann. Ob aus einer Schule letzterer Art der Eintritt in ein Gymnasium statt finde, ist durch das Ergebniß einer vorgängigen Prüfung bedingt. (§. 8. 9.)

Was den Unterricht selbst betrifft, so soll in der ersten Klasse im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohl gewählter Wörter dem Gedächtnisse der Schüler eingeprägt und ein zweckmäßiges Elemen-

tarbuch zu Uebersetzungs-Versuchen aus dem Deutschen in das Lateinische und umgekehrt benutzt werden. (§. 10.)

In der zweyten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen und die Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung, sodann die Syntaxis (über Konvenienz und Verbindung der Satzglieder) gelehrt werden; ausserdem sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen u. dgl. memoriren, woneben beyde Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortzusetzen sind. (§. 11.)

In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Partizipial-Konstruktion und den Verbindungs-Arten durch das Relativum vollständig vorgetragen, die Lebensbeschreibung des Cornelius Nepos, die Fabel des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt und in Extemporalien die erste Uebung im Lateinschreiben vorgenommen werden. (§. 12.)

In der vierten Klasse endlich soll die zierliche Syntax nebst der Prosodie und aus der Metrik so viel, als nöthig ist, um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden.

Zur Erklärung soll der Kommentar des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst geeignete Anthologie dienen; auch sind die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortzusetzen. (§. 13.)

Bey diesem Unterrichte hat weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch ein Aufschreiben derselben, noch auch eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums statt zu finden; sondern es genügt, daß der Schüler letzteres aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokabeln aufgesucht und memorirt habe. (§. 14.)

Ausser dem Lateinischen soll auch in der griechischen Sprache Unterricht ertheilt werden. Dieser hat jedoch erst in der dritten Klasse zu beginnen und es haben bloß solche

Schüler daran Theil zu nehmen, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten. (§. 16.)

In der dritten Klasse wird die griechische Formenlehre bis auf die Verba in μ gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörter-Familien memorirt, auch die Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementarbuche betrieben.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μ, und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben und der Wortbildung, ausserdem aber von der Syntaxis bloß die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen. Hiebey wird das Auswendiglernen von Vokabeln und kurzen Sätzen, nebst den schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche fortgesetzt. (§. 17.)

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen und nicht als Uebung im griechischen Style betrachtet werden, wonach es also genügt, wenn durch sie eine Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument in der Schule ausgearbeitet werden. Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche ist es, wie bey dem Latein, zu halten. (§. 18.)

In der deutschen Sprache sollen die beyden untern Klassen — mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben — einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterricht solle durch alle vier Klassen auch ein praktischer — mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuchs — verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger

Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke und die Bildung zusammenhängender Aufsätze erzielt werde. (§. 19.)

Mit den Sprachstudien ist auch der Unterricht in Religion, Arithmetik, Geographie und Geschichte zu verbinden. (§. 20.)

Der Unterricht in der Arthmetik ist in der ersten Klasse nach Wiederholung der einfachen Rechnungs-Arten mit der Bruchrechnung zu beginnen und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchzuführen, mit besonderer Hervorhebung des praktischen — und des Kopfrechnens. (§. 24.)

In der ersten Klasse soll ferner allgemeine Geographie, in der zweyten — die Geographie von Deutschland und besonders von Bayern, in der dritten — allgemeine Geschichte, in der Vierten — deutsche und vaterländische Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächtlich bezwecken, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtniß einzuprägen. Hiebey ist den Lehrern zur Pflicht gemacht, solchen stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie sie in den geographischen Unterricht ebenfalls die Mittheilung anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Sternkunde, einzuflechten haben. (§. 25.)

Für alle Klassen der lateinischen Schule soll in der Regel auch ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt und dabey besonders auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

In den neueren Sprachen — besonders in der französischen — in Gesang, Tonkunst, Zeichnen und Turnen hängt der Unterricht von den Verhältnissen ab. (§. 26.)

Zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels solle in allen lateinischen Schulen nach gleichen Lehrbüchern gelehrt

werden. Die Lehrbücher, welche den Religions-Unterricht betreffen, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche begleitet seyn, für deren Glieder sie bestimmt ist.

Dem Subrektor ist erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrer-Rathes über neu erschienene zweckmäßige Lehrbücher einen Antrag an die Kreis-Regierung zu stellen. (§. 27.)

Dem Inbegriffe des bishererwähnten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse wöchentlich 22 Stunden — in der zweyten Klasse 24 Stunden — in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr — im Winter um 8 Uhr Morgens, sodenn des Nachmittags um 2 Uhr, wobey zwey Nachmittage in der Woche frey sind. Der Unterricht im Griechischen ist an jedem Morgen auf die letzten Stunden zu verlegen, damit die Schüler, welche nicht an demselben Theil nehmen, nach Haus entlassen oder auf andere Art beschäftiget werden können. (§. 28.)

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Isten Klasse

12 Stunden Latein
2 „ Deutsch.
2 „ Religion.
2 „ Arithmetik.
2 „ Geographie.
2 „ Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 „ Deutsch.
2 „ Religion.
2 „ Arithmetik.
2 „ Geographie.
2 „ Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 „ Griechisch.
2 „ Deutsch.
2 „ Religion.
3 „ Arithmetik.
2 „ Geschichte mit Geographie.
1 „ Kalligraphie,

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 „ Griechisch.
2 „ Deutsch.
2 „ Religion.
3 „ Arithmetik.
2 „ Geschichte mit Geographie.
1 „ Kalligraphie. (§. 29.)

Diese Stunden sollen in jeder Klasse von ihrem Lehrer übernommen und eingehalten werden, wobey er sich zu bemühen hat, den Fleiß seiner Schüler allein, ohne Nachhülfe von Hauslehrern, zu bethätigen. (§. 30.)

Es ist übrigens jedem Klassenlehrer gestattet, sich von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten assistiren zu lassen. Diese Assistenz darf sich jedoch zunächst nur darauf erstrecken, daß ein solcher zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke — die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe — das zum Memoriren vorgeschriebene Pensum überhöre und auf Ordnung in den Schulheften dringe; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Korrektur der Schulexerzitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichts als Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Einem solchen Schulassistenten können von dem Lehrer die schwächeren Schüler der Klasse — nach vorläufigem

Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor — zugewiesen werden, damit er mit diesen, gegen ein von dem Subrektor zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitungen leite und ihre Thätigkeit zu erwecken suche. Für den ärmeren Theil der Schüler, welche an diesen Repetitionen Theil nehmen wollen, darf ihm eine Belohnung aus der Schulkasse abgereicht werden. (§. 31.)

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März 1830. §. 2 — 31. Reg. Bl. S. 880 — 893.

63) Schulberichte.

Vor Ende der Sommerschule haben alle Lokalschul-Inspekoren die jährlichen Schulberichte an den Inspektor ihres Distriktes einzusenden, welcher dieselben mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zu ihrer Vervollkommnung u. s. w. am Ende des Augustsmonats an das Generalkommissariat befördert und ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichneten Schulfreunde, Lokal-Inspektoren, Hülfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen seines Bezirkes beyfügt.

Instr. der Distrikts-Schul-Inspektoren v. 15. Sept. 1803. §. 10. 11. Reg. Bl. S. 2480.

Ebenso hat das Rektorat gegen Ende des Schuljahres einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten, mit Bezug auf die Sitzungs-Protokolle (welche als Belege anzuschließen sind) an das Generalkreiskommissariat zu erstatten und darinn über die Zahl der Schüler und ihre Fortschritte, so wie über den Fleiß der Lehrer Nachricht zu ertheilen, auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen des Studiums, in der Organisation und Disziplin der Gymnasien seine Ansichten freymüthig zu entwickeln.

Instr. für die Rektorate v. 15. Sept. 1808. §. 6. (1.) Reg. Bl. S. 2492.

64) Schulbesuch.

s. Lokalschulinspektor.

Ueber die Schulversäumnisse solle die genaueste Aufsicht geführt werden. Die Lokalschulinspektionen haben daher ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig zu halten, die säumig befundenen Eltern nachdrücklich zu ermahnen und, wenn dieses fruchtlos bliebe, die gewöhnlichen Strafen eintreten zu lassen, deren Beytreibung durch den Gemeinde-Vorstand zu geschehen hat. In den allgemeinen Schulinspektionsberichten ist jederzeit ausdrücklich anzuzeigen, ob die Beytreibung der Schulversäumnißstrafen vollzogen oder vernachläßiget worden seye, damit die Distrikts-Inspektionen nöthigen Falles das Einschreiten der Landgerichte veranlassen. Den Erfolg einer solchen Aufforderung der Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen bey dem Generalkommissariat anzuzeigen, damit auch gegen die säumigen Landrichter das Geeignete verfügt werden könne.

V. v. 25. Jul. 1810. in Döllingers Repert. B. IV. S. 114.

In Orten, wo das Verdingen schulpflichtiger Kinder in Uebung ist, haben die Lokalschulinspektionen darüber zu wachen, daß sich kein Schulkind ihres Sprengels entferne und auch kein Schulkind eines andern Sprengels in solchem aufhalte, weßhalb ihnen aufgetragen worden, ein eigenes Verzeichniß über solche Fälle, als Beylage des Jahresberichts, an die Distrikts-Inspektion zu übergeben.

Für jedes Kind, das seinen Schulsprengel ohne ausdrückliche Erlaubniß der Lokalschulinspektion verläßt, ist bey dessen Eltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zum Besten der Lokalschulkasse zu erheben; eben so ist von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines Kindes aus seiner Schule anzuzeigen verabsäumt, oder das Kind eines fremden Schulsprengels ohne Legitimation aufnimmt, eine Strafe von 30 kr. an die Schulkasse zu entrichten.

Uebrigens sollen die Schulzeugnisse, welche ein Kind

zum Uebertritt in einen andern Schulsprengel berechtigen, bey erscheinen der Armuth unentgeldlich ausgefertiget werden.

Die Lokalschulinspektionen haben die Weisung, daß sie eben erwähnte Bestimmungen alljährlich auf geeignete Art bekannt machen sollen.

Erl. das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr. v. 11. Jan. 1815 Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis. S. 41.

65) Schulbibliothek.

An den höhern Unterrichts-Anstalten steht die Bibliothek und der Schulapparat unter der Oberaufsicht des Rektorats. Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek wird, auf Begutachtung des Rektorats, dem Thätigsten und zugleich Verdientesten unter den Professoren zugetheilt, welcher den Katalog darüber zu bescheinigen hat und für die Vollständigkeit der Sammlung bis zu seinem Abgehen verantwortlich bleibt.

Ueber die Anschaffung neuer Bücher hat das Rektorat, im Benehmen mit den übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreiskommissariat, mit dessen Gutachten, an das Ministerium des Innern einzusenden sind.

Amts-Instruktion für die Rektorate v. 15. Sept. 1803. §. 5. (14. 15.) Reg. Bl. S. 2488.

66) Schulbücherverlag.

Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnung des Central-Schulbücherverlags geschieht durch die Rechnungskammer.

V. das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Kuratel früher behandelte Rechnungswesen betr. v. 5 Nov. 1826. §. 1. (c) Reg. Bl. S. 771.

Die Buchdrucker und Buchhändler dürfen jene Schriften, welche bey dem deutschen Schulfond verlegt werden,

ohne dessen besonderen Auftrag nicht nachdrucken und in Handel bringen, bey 100 Dukaten Strafe.

V. v. 12. Okt. 1785. Gen. Sammlung v. 1788. S. 836.

Dieses Privilegium des deutschen Schulfonds, alle planmäßigen Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienenden Schriften ausschließlich zu verlegen, zu drucken und in sämmtlichen Distrikten des Königreichs verkaufen zu lassen, ist durch ein Patent v. 1808 ausdrücklich auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt worden.

Erneuertes Privilegium des Schulbücherverlags v. 15. April 1808. Reg. Bl. S. 910.

Dem Schulbücherverlag kommen in Gantfällen alle Rechte und Vorzüge der frommen Stiftungen zu.

V. v. 18. Mai 1817. Reg. Bl. S. 591.

67) Schuldienstadspiranten.

Die Schuldienstadspiranten, welche die Prüfung zur Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Dillingen erstehen wollen, haben der Inspektion folgende (auf vorschriftmäßigem Stempel abgefaßte) Dokumente vorzulegen:

1) Das Geburts- und Schulentlassungszeugniß;
2) die (von den betreffenden Distriktsschulinspektoraten oder Lokal-Schulkommissionen zu beglaubigenden) Unterrichtszeugnisse von jenen Lehrern, bey welchen sie die drey Vorbereitungsjahre zugebracht haben;
3) ein (von dem einschlägigen Pfarramt auszustellendes und von der Polizeybehörde zu bestätigendes) Sittenzeugniß;
4) einen (von der betreffenden Polizey- oder Gerichtsbehörde gefertigten) Vermögens-Nachweis;

5) ein Zeugniß des Gerichts-Arzts über körperliche Beschaffenheit; und
6) den Impfschein.

Jeder Adspirant, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, daß er wenigstens eines seiner Vorbereitungs-Jahre an einer Musterschule, oder bey einem Lehrer, welcher mit der allgemeinen Note »Vorzüglich« bezeichnet ist, zugebracht habe, wird von fraglicher Prüfung ausgeschlossen.

Individuen, welche schon einmal die Prüfung zur Aufnahme in das Seminar bestanden haben, und wegen zu geringer Befähigung zurückgewiesen wurden, sind, wenn sie abermals durchfallen, von dem Schulfache für immer zu entfernen.

Bekanntm. die Schuldienstadspiranten betr. v. 26. Aug. 1828. Intell. Blatt f. d. O. Donaukreis. S. 964.

Die Anordnung und Einrichtung der Prüfungen für das Lehramt in den Bürgerschulen ist den Kreis-Regierungen überlassen. Da Bürgerschulen nicht in allen Städten eingerichtet sind, so ist für diese Gattung von Lehranstalten die Anordnung regelmäßiger, allgemeiner Prüfungen nicht erforderlich; sondern es kann genügen, daß im Fall der Erledigung einer solchen Schulstelle ein Prüfungskonkurs für die etwaigen Bewerber ausgeschrieben wird, welcher sonach in der Kreisstadt abzuhalten ist.

Zu derley Konkursen dürfen auch aus der Klasse der Schullehrer solche zugelassen werden, die sich an ihren Schulen durch Gründlichkeit und Gewandtheit in der Lehrart und durch wohlgeordnete Kenntnisse in den Realien ausgezeichnet haben.

Die Kandidaten jedes Konkurses sind je nach dem Grade und dem Umfange ihrer in der Prüfung bewiesenen Kenntniß und Lehrgeschicklichkeit zu ordnen.

Für die wirkliche Anstellung auf einer erledigten Schulstelle entscheidet unter den Bewerbern vorzugsweise die höhere Befähigungsnote; jedoch erstreckt sich die

Anstellungsfähigkeit nur bis zu der Note „hinlänglich“ und die mit „Nothdürftig“ Bezeichneten sind zurückzuweisen.

Die Examinaten, für welche sich eine Anstellung nicht sogleich findet, werden nach ihren Noten in eine Kandidatenliste aufgenommen und für künftige Erledigungen vorgemerkt; diejenigen aber, welche die letzte Note erhalten haben, müssen um angestellt zu werden, eine nochmalige Prüfung erstehen.

Prüfungsord. für die Schulkandidaten v. 26. März 1818. Art. III. Reg. Bl. S. 370.

68) Schuldotation.

Für die Volksschulen wird aus der Staatskasse (insofern sich ein Ueberschuß ergibt) ein jährlicher Beytrag mit 4000 fl. auf jeden Kreis angewiesen.

Finanzgesetz v. 22. Jul. 1819 §. 5. (b.) Ges. Bl. S. 229.

Auch dürfen die Ueberschüsse des Kirchenvermögens, (im Einverständniß mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit) zur Ergänzung von Schulanstalten verwendet werden.

Religions-Edikt v. 26. May. 1818. §. 49. Ges. Bl. 162.

69) Schulentlassungs-Scheine.

Die von den Lokal-Schul-Inspektionen auszustellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntags-Schulen unterliegen dem Klassenstempel mit 15 kr. welcher nur in Fällen erwiesener Armuth nachgesehen werden darf.

Erl. die Stempelung der Elementar-Schulzeugnisse betr. v. 9. Apr. 1828. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis. S. 530.

70) Schulferien.

s. Schuljahr.

Alle Schulferien, welche bey den Volksschulen gestattet und auf Einen Monat für das ganze Jahr beschränkt werden, sind auf das Sommerhalbjahr zu verlegen, damit der Winterschule sechs volle Monate unverkürzt erhalten bleiben. Diese Ferienzeit ist so einzurichten, daß wenigstens der größere Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, mithin die Eltern der Beyhülfe ihrer Kinder am Meisten bedürfen. Den General-Kommissariaten ist es überlassen, die Ordnung hierinne, nach eingeholter Begutachtung der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, zu bestimmen; es soll aber dieser Bestimmung und der Motiven hiezu in dem Jahres-Berichte Erwähnung geschehen.

V. v. 25. Jul. 1810. in Döllingers Reper. B. IV. S. 36.

71) Schulfond.

s. Schulbücherverlag. Schuldotation.

Die Strafgelder mit 2 kr. für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule gehören dem Lokalschulfond, zur Anschaffung von Schul- und Preisbüchern für fleißige, arme Kinder, so wie auch zur Bestreitung des Schulgeldes für dieselben.

V. die Kommunikation zwischen den Distrikts- und Lokalschul-Inspektoren betr. v. 7. Apr. 1809. §. 3. (b.) Reg. Bl. S. 671.

Der Schulfond sämmtlicher im Königreich befindlichen Konfessionen soll denselben (nach Vorschrift des westphalischen Friedensschlusses) ungestört erhalten bleiben.

V. v. 10. Jan. 1803.

Die gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht der königl. Generalkommissariate und Inspektionen unter-

geordnet; von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des Generalkommissariats nichts veräußert werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. §. 14. 15. Reg. Bl. S. 1836.

Die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokalfonds für die Schulanstalten gehört zu der Kompetenz der Generalkreis-Kommissariate.

V. die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokal-Kommissariate betr. v. 2. Okt. 1811. (5.) Reg. Bl. S. 1499.

72) Schulgebäude.

s. Häusersteuer.

Die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Häuser sind von der Häusersteuer befreyt.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges. Bl. S. 171.

In Hinsicht der Konkurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen ist Folgendes bestimmt worden:

a) die Unterhaltungskösten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten oder noch erbaut werdenden Volksschullokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokal-Schulfond oder bey dessen Unzulänglichkeit — gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen — von den betreffenden Gemeinden ausschließlich und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

b) Dagegen trägt der Lokal-Schulfond oder die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schulmeisters und zugleich Meßners nur Ein Viertheil, das Kirchen-Vermögen aber drey Viertheile.

c) So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden aus dem allgemeinen

Schulfond für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten (in besondern Fällen) keineswegs ausgeschlossen ist; so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der diesfälligen früheren Verordnungen blos auf solche Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokalkirchenvermögen und die Lokal-Schulfonds oder Schulgemeinden bisher ausschließlich verbunden waren, daß folglich die mitunter durch grundherrliche oder andere Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende (ausschließliche oder theilweise) Bauverbindlichkeit bey Schul- und Meßner-Wohnungen oder Schullokalitäten anmit weder aufgehoben, noch verändert werde.

d) Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schulhäuser, so wie der bloßen Meßnerhäuser hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Erl. v. 22. Jun. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 116.

73) Schulgehülfen.

An Orten, wo den Schülern wegen unverhältnißmäßiger Anzahl ein befriedigender Unterricht durch den angestellten einzigen Lehrer nicht ertheilt werden kann, ist demselben ein Aushülfslehrer beyzugeben, für dessen nöthiges Einkommen die Gemeinde zu sorgen hat.

Da eine Gemeinde, welche so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder durch Einen Lehrer nicht genügend unterrichtet werden können, in der Regel auch die Mittel besitzt, um neben dem etatmäßigen Gehalt auch noch ein angemessenes Einkommen an den Aushülfslehrer zu verabreichen, so findet die Anstellung eines solchen kein Hinderniß; bey Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens gar nichts oder nur sehr wenig beyzutragen vermögen, ist im dringendsten Falle ein Zuschuß aus dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen, und wo auch

dieses Hülfsmittel mangelt, aus der Kreisschuldotation zu bewilligen.

V. v. 25. Jul. 1810. in Döllingers Repert. B. IV. S. 132.

Da in Landschulen nicht selten der Fall eintritt, daß des Schulwesens ganz unkundige Menschen von den Schullehrern als Gehülfen angenommen werden, und da dergleichen unfähige Subjekte nach Verlauf einiger Jahre auf wirkliche Schulstellen Anspruch machen, auch mitunter von den Lokalschulvorständen hiezu empfohlen werden, so ist ausgesprochen, daß kein Schulgehülfe, wenn er auch der Sohn eines Schullehrers wäre, eine Bedienstung erwarten dürfe, wenn er nicht wenigstens Einen Lehrkurs im Schullehrer-Seminar erstanden hat.

V. die Schuldienstadspiranten betr. v. 20. Sept. 1806. Reg. Bl. S. 388.

74) Schulgeld.

Wegen Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgelds für die Werk- und Feyertags-Schulen ist folgende Vorschrift gegeben:

1) Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung der Gemeinde-Exigenz überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, daß sie das nach dem eingeführten Maaßstabe treffende Schulgeld zur Verfallzeit unnachsichtlich einheben und den vollen Betrag am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar an den Lehrer übergeben.
2) Aus diesem Grunde sind sie auch ermächtiget, das Schulgeld nöthigenfalls durch Exekution beyzutreiben und es können hiebey die in dem Gesetz v. 2. Jul. 1819. Art. 13. (Ges. Bl. S. 96.) enthaltenen Exekutions-Normen ohne Bedenken statt finden.
3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jedes Quartals darf jedoch durch das Exekutivverfahren keineswegs aufgehalten werden; vielmehr

sind die rückständigen Schulgelder einstweilen aus der Gemeinde-Kasse vorzuschießen. Auf den zeitigen Rückersatz solcher Vorschüsse haben die Gemeinde-Verwaltungen Bedacht zu nehmen, indem sie für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, tenent sind.

4) Nachlässe können an dem Schulgeld niemals statt finden, weil solches für die Kinder armer Eltern aus dem Lokal-Armenfond entrichtet wird.

5) Die Schul-Inspektionen sind für die ihnen hiebey zukommende Aufsicht — so wie die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die schleunige Unterstützung der Gemeinde-Verwaltungen, auf den Fall des Anrufens — verantwortlich gemacht.

6) An Orten, wo bereits eine entsprechende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes besteht, hat es dabey, in Mangel einer Beschwerde, sein Verbleiben.

V. v. 10. Jun. 1825. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 737.

75) Schulgüter.

Bey Abtheilung der Gemeinde-Gründe solle der Ortsschule zum Besten des Lehrers jederzeit ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden.

V. v. 14. Okt. 1803. Reg. Bl. S. 835.

Diese Vorschrift ist dahin ausgedehnt worden, daß

a) an Orten, wo die Kultur der Gemeinde-Gründe keinen Eingang findet, dem Schullehrer auf sein Verlangen der gesetzliche Antheil kostenfrey zugemessen werden solle, und

b) daß da, wo bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse wegen ungleiche Theile gemacht sind, für die Schule jederzeit einer der bessern und näher gelegenen Theile auszuscheiden seye.

V. v. 19. Jun. 1807. Reg. Bl. S. 1125.

Die Lokal-Schul-Inspektionen sind ermächtiget, die Schul-Gründe zum Besten des Schulfonds an Einen oder mehrere Hausväter der Gemeinde zu verpachten, oder solche dem Lehrer in Nutznießung zu überlassen. Dieselben sind aber auch dafür verantwortlich, daß die Güter in baulichem Stand erhalten werden, und daß der Lehrer über ihrem Anbau seinen Beruf nicht vernachläßige.

In der Schulgrund-Beschreibung muß enthalten seyn:

a) der Flächen-Inhalt eines jeden Grundstücks;
b) der Kulturstand desselben, ob Wald, Feld oder Wiese;
c) ein Nachweis der Angränzer;
d) der Ankunfts- oder Erwerbstitel und
e) die allenfalls darauf haftende Abgabe.

Diesem Beschriebe sind alle künftig hinzukommenden Gründe vorschriftmäßig nachzutragen und der Distrikts-Schul-Inspektor hat bey seiner jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

V. die Schulgründe betr. v. 21. May 1811. Reg. Bl. S. 748.

Eine Befreyung der Schulgüter von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit findet nicht statt; im Fall andurch einzelnen Schullehrern der nothdürftige Unterhalt entzogen würde, ist derselbe jedesmal aus den hiefür geeigneten Quellen zu ergänzen.

V. v. 25. Jun. 1814. in Döllingers Repert. B. IV. S. 139.

76) Schulholz.

Nach einer allgemeinen Verordnung hat jede Gemeinde für die Beholzung ihrer Schulen selbst zu sorgen.

Wenn nun in einer Gemeinde neben dem bestehenden Schulzimmer noch ein zweytes in dem Schulhause, wo der Lehrer wohnt, oder ausserhalb demselben hergestellt wird, so hat die Gemeinde auch die Beheizung dieses zweyten Zimmers zu übernehmen; wenn aber die Schule bloß aus

dem Wohnhause des Lehrers in ein anderes Gebäude verlegt wird, so hat der Lehrer, gegen Fortbezug des Schulholzes, das neue Schulzimmer zu heizen, oder es ist dessen Beheizung von der Gemeinde, gegen Einzug des dem Lehrer zu diesem Zwecke angewiesenen Holzes, zu übernehmen.

Erl. v. 2. Apr. 1825. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis. S. 360.

77) Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schulen mit dem 16. Okt.; sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vom Palmsonntag; das zweyte beginnt am Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Ausser den andurch bezeichneten Ferien — nämlich 14 Tage vor Ostern und 6 Wochen im Herbste — soll die Schule blos an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März 1830. Tit. IV. §. 32. Reg. Bl. S. 893.

78) Schul-Industrie-Gärten.

Da es für die Landes-Kultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer durch Beyspiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitwirken (welches besonders beym Gartenbau durch Gemüße- und Obstkultur mit Erfolg geschehen dürfte) so hat man nicht nur in dem allgemeinen Regulativ für die Schullehrer-Seminarien darauf Bedacht genommen, den Schuldienst-Präparanten auch hiezu die nöthige Anleitung zu verschaffen, sondern es ist ausdrücklich befohlen, daß die Schulgärten, wo solche bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden ausgemittelt werden können, dazu dienen sollen, die aus den Seminarien hervorgehenden jüngern Schullehrer und selbst die ältern in dem Betriebe eines veredelten Gartenbaues einzuüben. Die Distrikts-Schul-

Inspektoren haben die besondere Pflicht, bey ihren Jahres-Visitationen in allen Schulorten, wo dem Lehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er denselben auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benütze; auch sollen sie in ihren Jahres-Berichten anzeigen, wie sie jedes Schulort in dieser Beziehung gefunden haben.

Erl. v. 18. Aug. 1816. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 670.

Die zu den Schulen gehörigen Industrie-Gärten sind steuerfrey.

V. v. 21. März 1813. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1830. S. 716.

79) Schul-Inspektoren.

s. Lokal-Schul-Inspektion. Distrikts-Schul-Inspektoren.

80) Schulkuratel.

Die General-Kommissariate sind in ihrem Distrikte das erste Organ der Regierung in Hinsicht des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens;

Ihre Obliegenheit ist folgende:

a) die von dem Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen und besondern Schul-Verordnungen, Aufträge und Vorschriften, so weit sie die Kreisstelle betreffen, genau zu vollziehen, ohne Verzug auszuschreiben und über ihrer Vollziehung zu wachen;

b) wegen aller wichtigern Schul-Angelegenheiten, welche sich auf keine bereits gegebene Norm zurückführen lassen, die Entscheidung des gedachten Ministeriums einzuholen;

c) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter gleichzeitigem Bericht, eine angemessene provisorische Verfügung zu treffen;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quiesz-

rungen und Pensionirungen der Professoren und Lehrer — sodenn über Führung neuer Schulbauten und Errichtung neuer oder Aufhebung entbehrlicher Schulen gutächtliche Vorschläge zu erstatten;

e) Bey Geschäfts-Reisen von dem Zustande der Schulen persönliche Einsicht zu nehmen und wo es nöthig erscheint, durch den Kreis-Schulrath eine nähere Untersuchung pflegen zu lassen;

f) die zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit zu kontroliren;

g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten wegen Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr-Individuen und der sogenannten Winkelschulen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines verständigen Religions-Unterrichts für die Schul-Jugend mitzuwirken;

i) am Ende jedes Schuljahrs einen umständlichen General-Schulbericht an die höchste Stelle zu erstatten und demselben die vierteljährigen Studien und Rektorats-Protokolle, die jährlichen Schulstands- und Uebersichts-Tabellen, so wie die Verzeichnisse über ausgezeichnete Schulmänner, Inspektoren und Schulen des Kreises beyzufügen;

k) die eigenen Schulaufsichts-Protokolle vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanz-Jahres einen spezifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Personal- oder Real-Bedürfnisse zur weitern Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährlich die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Studien-Anstalten, Erziehungs-Häuser und Schullehrer-Seminarien visitiren zu lassen, eine zweckmäßige Prüfung der Schuldienstadspiranten (nämlich, einmal wegen Aufnahme in das Se-

minar, sodenn wegen Lossprechung aus demselben und Klassifikation der Seminaristen) anzuordnen und hienach eine Exspektantenliste zu führen, aus welcher Schulgehülfen und Lehrer zu erwählen sind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schulfeyerlichkeiten, Prüfungen und Preisvertheilungen vorgeschriebenen Regulativs zu dringen; endlich,

o) überhaupt eine fortwährende Uebersicht des Schul- und Studienwesens in dem ganzen Kreise zu erzielen, um in allen Vorfallenheiten Gutachten, Berichte und Vorschläge mit angemessener Person- und Sachkenntniß abgeben zu können.

Instr. f. d. Generalkreiskommissariate, das Schulwesen betr. v. 5. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2472.

81) Schullehrer.

s. Einquartirung. Juden. Kirchendienste. Rabbiner.

Die Schullehrer und Schulamts-Kandidaten sollen ihre Eingaben um Verleihung von Schuldiensten eigenhändig schreiben und die erforderlichen Zeugnisse der Lokal-Schulkommissionen, Pfarrer und Inspektoren verschlossen beylegen, auch diese Gesuchschreiben nicht unmittelbar, sondern durch das Distrikts-Schulinspektorat bey dem General-Kreiskommissär einreichen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird.

V. die Schuldienstgesuche betr. v. 17. Febr. 1807. Reg. Bl. S. 375.

Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers soll weder durch den Landrichter, noch durch den Distrikts-Schulinspektor, sondern ausschließlich durch die Lokalschul-Inspektion kostenfrey vollzogen werden.

V. v. 10. May 1810. Reg. Bl. S. 411.

Den Gutsherrn steht die Errichtung neuer Schulen nur mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu; ohne die erwähnte Bewilligung dürfen auch schon bestehende

(gutsherrliche) Schulen weder aufgehoben, noch verlegt werden.

Denselben bleibt die Anstellung der Schullehrer — wo sie dieses hergebracht haben — vorbehalten; jedoch mit der Beschränkung, daß der ernannte Kandidat bey der betreffenden Behörde zu präsentiren ist, welche sonach untersucht, ob er die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und entweder dessen Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen fähigeren Bewerber zu stellen.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May 1818. §. 21. Ges. Bl. S. 225.

Die Schullehrer sind zwar von dem persönlichen Dienste bey der Landwehr befreyt, müssen sich aber gleichwohl zu Fouriers-Geschäften verwenden lassen.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 5. Reg. Bl. S. 300.

Die erste Rechnungs-Revision über die Fonds für protestantische Schullehrer-Wittwen wird durch das Rechnungskommissariat der betreffenden Kreisregierung — die zweyte Revision und Aburtheilung aber durch die Rechnungskammer gepflogen.

V. das von der obersten Stiftungs- und Gemeinde-Kuratel früher behandelte Rechnungswesen betr. v. 5. Nov. 1826. Art. II. Reg. Bl. S. 771.

Den Kreisregierungen kompetirt die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung in zweyter Instanz; ebenso entscheiden sie über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, sofern diese nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, in welchem Fall bey dem Mangel einer gütlichen Ausgleichung die ordentlichen Gerichte einzuschreiten haben.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 50. Reg. B. S. 1082.

Die Unterbehörden können den Schullehrern eine Reiselizenz für das Inland bis auf die Dauer von sechs Wochen ertheilen.

Ob. V. §. 84. Reg. Bl. S. 1103.

82) Schullehrer-Seminar.

Jeder Kreis besitzt ein eigenes Schullehrer-Seminar, mit Ausnahme des Unter-Donau- und Regenkreises, für welche zur Zeit ein gemeinschaftliches Seminar ausreicht. Durch den Umfang des Kreises ist auch der Umfang des Seminars und der in dasselbe aufzunehmenden Schuldienst-Präparanden bestimmt. In Hinsicht der Konfessions-Verschiedenheit besteht jedoch die Anordnung, daß die Schuldienst-Präparanden der protestantischen Kirche aus allen Kreisen diesseits des Rheins vorzugsweise dem Seminar des Rezatkreises, dagegen die katholischen Präparanden des eben gedachten Kreises den Seminarien des Ober-Mainkreises zugetheilt werden, während in dem Seminar des Rheinkreises die Präparanden beyder Konfessionen vereiniget bleiben.

Die Verpflegung in den Seminaren besteht für die Bezahlenden, wie für die frey zu unterhaltenden Präparanden einzig in der Kost, für welche jährlich 120 fl. bezahlt werden; alle weiteren Bedürfnisse, als Wäsche, Beheizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Musikalien u. s. w. haben sich die Präparanden unter der Aufsicht des Inspektors selbst anzuschaffen, jedoch wird den Bedürftigen ein Beytrag hiezu aus dem Fond der Seminare abgereicht.

Die Zahl der aufzunehmenden Präparanden berechnet sich nach der Zahl der jährlich abgehenden Lehrer, indem man annimmt, daß von 200 Schullstellen jährlich 5 eröffnet werden.

Als Bedingung der Aufnahme in die Schullehrer-Seminare wird erfordert, daß die Schuldienst-Adspiranten

a) drey Jahre bey einem tüchtigen Schullehrer, oder unter der Leitung eines vorzüglichen Geistlichen in den erforderlichen Vorkenntnissen und in dem Unterrichtgeben sich geübt haben,

b) nicht nur im Schönschreiben, sondern auch im Rechtschreiben und in der Rechnungskunst erfahren seyen und

c) sowohl das Clavier- und Orgelspielen, als auch das Singen verstehen.

In jedem Kreise soll übrigens eine verhältnißmäßige Anzahl von Unterhalts-Beyträgen ausgemittelt und an die bedürftigen Schuldienst-Adspiranten für die Zeit ihrer dreyjährigen Vorübung ausgetheilt werden.

V. die erweiterte Einrichtung der Schullehrer-Seminarien betr. v. 4. Sept. 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 873.

83) Schulpreise.

s. Preisvertheilung.

84) Schulprüfung.

s. Preisevertheilung.

An den lateinischen Schulen solle in den letzten Tagen des Schuljahrs in Gegenwart des Scholarchats, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers — unter freyem Zutritt des betheiligten Publikums — mit jeder Klasse eine Prüfung aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Verhinderung einer möglichen Vorbereitung sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitglied des Scholarchats bestimmt werden; auch sind hie-

bey die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, welcher die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung, nebst Angabe ihres Alters und Geburts-Orts und des Standes der Eltern zu enthalten hat, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache, bekannt gemacht. Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrer-Rathe zu bestimmen. Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweyer oder mehrerer Schüler hat derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gegeben hat, dem Gesittetern im Platze zu weichen.

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März. 1830. Tit. IV. §. 36. 37. Reg. Bl. S. 894.

Die Anberaumung der Prüfungen in den Volksschulen, deren jährlich zwey gehalten werden sollen, hängt zunächst von dem Schulinspektor ab. Da jedoch die Eine dieser Prüfungen feyerlich abzuhalten und mit dieser wegen Aneiferung der Jugend eine Preise-Vertheilung zu verbinden ist, auch der Distrikts-Schul-Inspektor mit den Polizey-Beamten derselben anzuwohnen hat, so soll jedesmal die feyerliche Prüfung durch den Distrikts-Inspektor, aufgenommen, Rücksprache mit dem königl. Landgerichte angeordnet und acht Tage zuvor öffentlich angezeigt werden.

* Erl. die Abhandlung der Schulprüfungen betr. v. 24. März 1829.

85) Schulrath.

s. Kirchen- und Schulrath.

86) Schulsprengel.

Der Schulsprengel wird in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt; derselbe erstreckt sich somit, wie dieser, nicht nur auf alle zu einer Pfarrey gehörigen Ortschaften

und Einzelnwohnungen, sondern auch auf die zu demselben Pfarrsprengel gehörigen einzelnen Konfessions-Verwandten, welche in einem benachbarten Pfarrsprengel von anderer Konfession wohnhaft sind.

Da jedoch eine gänzliche Gleichstellung der Schul- und Pfarrsprengel nur da möglich ist, wo sämmtliche zu einer Pfarrey gehörigen Familien in der Lage sind, ihre Kinder in dem Pfarrorte selbst, oder in einem Filialorte zur Schule schicken zu können; da ferner mehrere Pfarrsprengel theils der Konfession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstreut sind, daß für einzelne Parochialorte und Eingepfarrte der Besuch einer Schule ihrer Pfarrey wegen Entfernung und Ungangbarkeit der Wege entweder sehr erschwert, oder auch ganz unmöglich gemacht wird, so sind in solchen Fällen nachstehende Auskunftmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bey Parochial- oder Filialorten gleicher Konfession, welche so gelegen sind, daß sie weder die Pfarrschule selbst, noch eine Filialschule derselben Pfarrey besuchen können, ist vorderamst zu erwägen, ob sich nicht für solche Orte eine eigene oder eine mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinschaftliche Filialschule neu begründen lasse; wo eine solche Maaßregel unausführbar gefunden wird, ist Bedacht zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein solcher Ort mit einer benachbarten Pfarrey verbunden würde; im Fall diese Umpfarrung wegen kirchlicher oder anderer Lokal-Verhältnisse behindert wäre, dagegen aber eine benachbarte Pfarrey gleicher Konfession die Kinder jenes Ortes ihrer nicht sehr entlegenen Schule zutheilen könnte, ist sich an diese Maaßregel zu halten, oder es können auch im Nothfall mehrere Orte, welche verschiedenen Pfarreyen angehören, zur Errichtung einer neuen, gemeinschaftlichen Schule in Verband treten; in Mangel aller eben erwähnter Auswege muß wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Win-

terschulhalters für den nothdürftigen Unterricht der Jugend gesorgt werden.

2) In Orten verschiedener Konfession, welche bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, ist es bey dieser Einrichtung zu belassen, sofern nicht der eine oder andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt und durch Errichtung einer neuen Schule — entweder aus den Orts-Einwohnern gleicher Konfession allein, oder durch Beyziehung angränzender konfessionsverwandter Orte — beyden Theilen entsprochen werden kann.

3) In Hinsicht einzelner in einem Kirchspiele anderer Konfession wohnender Parochianen (bey welchen noch weit öfter, als bey ganzen Parochialorten, der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert werden) behält zwar der Grundsatz seine Gültigkeit, daß sie derjenigen Pfarrey, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Hinsicht auf die Schule angehören; allein es ist ihnen anmit nicht untersagt, ihre Kinder in die Schule des Wohnorts zu schicken, und diese können zum Besuch der Ortsschule sogar verhalten werden, sofern nicht zu beweisen steht, daß für den nöthigen Unterricht auf eine andere Weise gesorgt seye.

4) Was die Aufsicht über Schule und Schulbesuch im Allgemeinen anbelangt, so ist folgende Bestimmung gegeben:

a) In der Regel stehen sämmtliche zu dem Umfang eines Pfarrsprengels gehörigen Schulen und schulpflichtigen Kinder unter der Lokal-Schul-Inspektion desselben Sprengels, welche darüber zu wachen hat, daß die ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftmäßigen Schul- und Religions-Unterricht, entweder in einer öffentlichen Schule

oder zu Hause, erhalten, wie denn auch ohne Vorwissen und Einwilligung dieser Inspektion kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarrsprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen gen werden darf;

b) in den oben bezeichneten Ausnahms-Fällen steht dagegen die aus Ortschaften verschiedener Pfarreyen errichtete Provinzialschule unter der Lokal-Schul-Inspektion derjenigen Pfarrey, in deren Bezirke die neue Schule ihren Sitz erhält;

c) damit jedoch die betheiligten übrigen Pfarrer sich der Aufsicht über den Schulbesuch nicht gänzlich entschlagen, so ist ihnen die Mitaufsicht zuerkannt und sie haben sich wenigstens bey der alljährlichen Schulprüfung von den Fortschritten solcher Kinder persönlich zu überzeugen;

d) in Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Konfession wohnhaften Parochianen haben die beyden Pfarrer — nämlich der des Wohnorts und der ihrer Kirche — durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern dieser Parochianen nicht versäumt werde;

5) Was endlich die Verbindlichkeit betrifft, zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beyzutragen, so haben die zu einer Parochialschule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschäftlich aufzubringen, wogegen sie von Beyträgen zu andern Schulen befreyt sind.

Die Ansprüche, welche bey vorgehenden Schulsprengel-Veränderungen und bey Errichtung neuer Schulen zum Vorschein kommen dürften, sind analog nach den Normen zu entscheiden, die in einer Verordn. v. 19. März 1812 (Reg. Bl. S. 537.) wegen der Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession aufgestellt wurden.

V. die Schulsprengel-Verhältnisse betr. v. 22. Jan. 1815. Reg. Bl. S. 73.

87) Schulstrafen.

s. Distrikts-Schul-Inspektoren.

88) Schul- und Studienwesen.

s. Distrikts-Schul-Inspektoren. Erziehungs-Anstalten. Inventar. Lehramts-Kandidaten. Lokal-Schul-Inspektoren. Professoren. Rektorate. Quarta pauperum et Scholarum. Schullehrer.

89) Schulvisitation.

Um die Einhaltung des Lehrplans, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schulen zu gewährleisten, solle von Zeit zu Zeit eine Visitation derselben statt finden. Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen den Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

Dieser Schulvisitator soll sich bey seiner Ankunft an dem Orte einer lateinischen Schule vordersamst mit dem Scholarchate und dem Subrektor über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt in Vernehmen setzen; hierauf hat er die einzelnen Schulabtheilungen in Beysein der Scholarchen zu besuchen, von der Methode der Lehrvorträge Kenntniß zu nehmen, den Schülern schriftliche Aufgaben zu diktiren, die Arbeiten derselben zu prüfen und nach Befund Lob oder Tadel auszutheilen; nach beendigtem Durchgang hat er mit sämmtlichen Lehrern und Scholarchen über seine Beobachtungen Rücksprache zu halten und diese mittelst Berichtes an die Kreis-Regierung zu bringen.

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März 1830. Tit. VI. §. 54—56. Reg. Bl. S. 905.

Daß ein Distrikts-Schul-Inspektor die Visitation der Volksschulen seines Distrikts nach eigenem Gutdünken abstellen dürfe, ist nicht zulässig; vielmehr hat derselbe im Verhinderungsfall eine amtliche Anzeige bey der Re-

gierungskammer des Innern einzureichen, welche sonach ermessen wird, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt, oder einem benachbarten Inspektor gegen Bezug der Remuneration übertragen werden solle.

Wenn übrigens ein Distrikts-Schul-Inspektor zur Abordnung eines andern Visitators Anlaß gibt, so hat er, als schuldiger Theil, die Visitations-Gebühren auf sich zu leiden.

* Verordn. die Bezahlung der Visitations-Gebühren betr. v. 1. Jul. 1823.

90) Schulzeugnisse.

Da das Stempelgesetz v. 11. Sept. 1825 die Beylegung von Stempelbögen in der Regel nicht gestattet, so ist es nöthig, daß in Zukunft alle Schul- und Studienzeugnisse, wenn ihnen nicht eine unbedingte Stempelfreyheit zukommt, sogleich auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertiget werden. Die ungestempelten Einläufe dieser Art sind, sofern sie nicht unmittelbar bey der Uebergabe zurückgewiesen werden können, der gesetzlichen Strafverhandlung unterworfen.

V. den Vollzug des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825. betr. v. 12. Jun. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 51.

Nach neuerlicher Vorschrift sind alle Schul- und Studienzeugnisse stempelfrey zu belassen.

Minist. Erl. v. 12. Sept. 1832. Intell. Bl. v. 1833. S. 395.

91) Schulzucht.

Jeder Lehrer an einer lateinischen Schulanstalt ist für Zucht und Ordnung in seiner Klasse verantwortlich; auch ist er verpflichtet, über den Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler zu wachen. Es ist ihm deßhalb die Befugniß eingeräumt, angemessene Belohnungen zu ertheilen und Strafen — mit Ausnahme der Dimission und Ex-

klusion — zu verhängen; auch kann er die Eltern und Vormünder von dem Vergehen der Schüler in Kenntniß setzen und über ihr Betragen außer der Schule die erforderliche Nachfrage halten.

Die Entfernung von der Anstalt, mit vorbehaltenem Recht, in eine andere auf Probe aufgenommen zu werden, kann bey wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit mit Zustimmung des Subrektors, verhängt werden; die Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen findet dagegen nur auf den Ausspruch des Lehrer-Rathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate statt, und gegen letzteren Ausspruch ist eine Berufung an die Kreisregierung zugelassen.

Wenn ein Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber von den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt glaubt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, welchem es obliegt, ohne Verzug die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

Der Subrektor hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde; derselbe wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet — die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten — die Schulversäumnisse gerügt — die neu eintretenden Schüler strenge geprüft — die Schul-Laborate sorgfältig korrigirt und die Lokationen gewissenhaft entworfen werden; er ist jährlich zur Abhaltung von wenigstens vier amtlichen Versammlungen der Lehrer verpflichtet, wobey jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche zur Berathung bringen kann; insbesondere kommt es ihm zu, auf das Betragen der Schüler in und außerhalb der Schule (namentlich in der Schulkirche) Acht zu geben — wenn solches besonders tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen

und Zerstreuungen entfernt gehalten werden; über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler hat er, sofern die Eltern oder Vormünder keine besondere Vorsorge getroffen haben, die strengste Aufsicht zu üben und namentlich darauf zu sehen, daß sie nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die ihm hiezu geeignet scheinen.

Ordn. der lateinischen Schulen v. 13. März 1830. §. 49 — 51. Reg. Bl. S. 901.

92) Schützenvortheile.

Den Schützen-Kompagnien bey der Landwehr verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 34. Reg. Bl. S. 314.

93) Schutt.

In Beziehung auf die öffentliche Reinlichkeit haben die Polizey-Inspektoren darüber zu wachen, daß aus den Häusern kein Unrath auf die Straßen geschüttet, kein Dünger auf denselben gesammelt, kein Schutt aufgehäuft und letzterer bey Neubauten nie über 48 Stunden liegen gelassen werde; sie haben, wo dieses geschieht, die Wegräumung zu betreiben und nöthigen Falles auf Kosten der Säumigen durch Taglöhner besorgen zu lassen.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 51. Reg. Bl. S. 1978.

94) Schutzgeld.

s. Herberggelder.

95) Schutzpocken-Impfung.

s. Blattern. Impfung.

Zur Beförderung und Vereinfachung des Geschäftes der Schutzpocken-Impfung ist folgende Vorschrift ertheilt worden:

§. 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem nächstvorhergegangenen Kalenderjahr gebornen Kinder impfpflichtig, daher sie in dem Laufe des Jahres der Impfung zu unterwerfen sind. Es sollen aber auch die in dem laufenden Jahre selbst gebornen Kinder auf freywilliges Anmelden der Eltern keineswegs von der Impfung ausgeschlossen seyn, da solche in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten wird alljährlich eine ordentliche öffentliche Impfung angestellt, neben welcher übrigens die Privat-Impfung ebenfalls statt finden kann.

§. 3. Die Eltern, Pflegeltern und Vormünder sind gehalten, ihre Kinder zu der öffentlichen Impfung zu bringen, oder bey derselben die gänzliche oder zeitliche Befreyung von der Impfpflichtigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

§. 4. Eine gänzliche Befreyung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn ein Kind bereits mit Erfolg geimpft, oder die Impfung an demselben in sechs aufeinander folgenden Jahren ohne Wirkung vorgenommen worden ist, und

b) wenn solches die natürlichen Blattern erstanden hat.

Die zeitliche Befreyung findet bey großer Schwäche oder Erkrankung eines Kindes am Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen statt; diese endet jederzeit mit der Genesung, bey deren Eintritt die Impfung sogleich zu vollziehen ist. Chronische Exanthemen, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken eine zeitliche Befreyung nicht.

§. 5. Die ordentliche, öffentliche Impfung soll mit dem 15. April eines jeden Jahres beginnen und bis zum 30. Juny beendiget seyn; ihre Dauer kann jedoch auf

Anordnung der obersten Kreisstelle in größeren Städten auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6. Die Vornahme der öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder seinem Stellvertreter — die Leitung des Geschäfts aber dem zuständigen Polizeybeamten übertragen.

§. 7. Um das Erscheinen bey der öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, solle jeder Amtsbezirk einer Polizeybehörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abgetheilt und der Ort, wo möglich, in dem Mittelpunkte des Bezirkes ausgewählt werden. Die oberste Kreisverwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in denselben zu bestimmen, wobey Sorge zu tragen ist, daß letztere nicht über 2 Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, sofern nicht örtliche Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unabweislich bedingen.

§. 8. Die ordentliche, öffentliche Impfung wird auf den Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monat März eines jeden Jahres nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von Seite der Pfarrer anzulegen und durch die Gerichtsärzte zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die Impfung in jedem Bezirke vorgenommen werden solle, ist von der Polizeybehörde, auf vorläufiges Benehmen mit dem Gerichts-Arzt, zu bestimmen und nebst dem Ort und der Stunde der Impfung wenigstens 8 Tage früher in allen Ortschaften durch die Gemeinde-Vorsteher bekannt zu machen.

§. 10. An dem anberaumten Tage wird die Impfung im Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten nach der dießfalls ertheilten Instruktion vollzogen; die Untersuchung des Erfolges hat sofort am 8ten Tage nach der Impfung zum erstenmal statt zu finden und ist zwischen dem 26sten und 32sten Tage zu wiederholen.

Erst mit der doppelten Kontrole ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu betrachten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig war.

§. 11. Die zweyfache Kontrole ist von dem Gerichts-Arzt an der Impfstation in Beyseyn des zuständigen Polizeybeamten vorzunehmen und das Ergebniß derselben sorgfältig zu verzeichnen.

§. 12. Nach beendigter zweyten Kontrole sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreyung von der Impfpflicht nach §. 4. erlangt haben, die Impfscheine unverweilt unter polizeylichem Mitwirken auszustellen, die übrigen Impfpflichtigen aber auf die ordentliche Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der öffentlichen Impfzeit hat der Gerichts-Arzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Kreisstelle zu erstatten und gleichzeitig ein Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, an die Polizeybehörde abzugeben, damit diese ohne Verzug gegen die Straffälligen einschreiten könne.

§. 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu. Dieselben sind aber verpflichtet:

a) über die vorgenommenen Impfungen besondere Verzeichnisse nach den dießfalls ertheilten Vorschriften zu führen und diese jährlich am Schlusse der öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privatimpfungszeugnissen (gegen Zurückgabe) vorzulegen, auch
b) über jede, mit oder ohne Erfolg vorgenommene, Privatimpfung den Eltern, Pfleg-Eltern und Vormündern der Impfpflichtigen ein (bey der öffentlichen Impfung vorzulegendes) Zeugniß auszustellen.

§. 15. Ausserordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Ort die natürlichen Blattern, oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16. Impfpflichtig sind in diesem Fall alle Kinder eines jeden Alters, mithin auch die im Laufe des Jahres Gebornen, sofern ihnen weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreyung (§. 4.) zukommt.

§. 17. Jeder, in dessen Haus oder Wohnung sich die natürlichen Blattern, oder auch die Varioliden zeigen, hat der Obrigkeit die unverweilte Anzeige hievon zu machen, welche sodenn einen zur Praxis berechtigten Arzt auf Untersuchung absenden wird.

§. 18. Auf diese Anzeige hin ist durch die Polizeybehörde, im Benehmen mit dem Gerichtsarzte, ohne Aufschub eine allgemeine, ausserordentliche Impfung zu veranstalten, wobey nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften verfahren werden solle.

§. 19. Gleichzeitig ist auf den Antrag des abgesendeten Arztes der Blattern-Kranke in eine abgesonderte Anstalt zu verschaffen; auch sind alle bey gefährlichen Epidemieen erforderlichen Maaßregeln anzuordnen und über die Zeit der Ansteckung fortzusetzen.

§. 20. Ohne die Beybringung eines vorschriftmäßigen Impfscheines ist keinem Kinde die Aufnahme in irgend ein Unterrichts- oder Erziehungs-Institut zu bewilligen.

§. 21. Zu der Gültigkeit eines Impfscheines wird erfordert, daß solcher von dem Gerichtsarzte formularmäßig ausgefertigt und unterschrieben seye.

§. 22. Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

a) Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, wenn sie den in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln;

b) jeder, der bey dem Ausbruch der Blattern-Krankheit

die ihm obliegende Anzeige unterläßt, oder die gegen weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen in irgend einer Art verletzt;

c) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, welche einem Kind die Aufnahme in den Unterricht ohne Beybringung eines Impfscheines gewähren, sodann auch

d) die Aerzte, im Fall sie die ihnen bey dem Ausbruch der Blatternkrankheit obliegenden Pflichten verabsäumen.

§. 23. Rücksichtlich der öffentlichen Impfkosten ist Folgendes bestimmt:

a) die Arzte sollen, als nicht zu überschreitendes Maximum, für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung in den Städten und größeren Märkten 8 kr., und auf dem Lande 12 kr. (einschließlich des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen, der Reisekosten und der den Kindern als Mutterimpflingen ertheilten Geschenke) zu beziehen haben;

b) der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die auf den Druck der Impfkonskriptions- und Impflisten, der Generalkonspekte und Impfscheine ergehenden Kosten beyzuschlagen;

c) nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in jedem Kreise vollendet ist, sollen die nach a und b erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirks von den Kreisregierungen gehörig zusammengestellt und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impf-Akten revidirt, sodann der Betrag (welcher hienach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden Impfstrafen übrig bleibt) auf die in dem Gemeinde-Umlagen-Edikt v. 22. Jul. 1819 vorgeschriebene Weise sogleich erhoben werden;

d) die bisher von dem Aerar bestrittenen allgemeinen Impfkosten werden auch noch fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch solle über diese Nebenkosten jeder-

zeit eine Anzeige und Nachweisung zur höchsten Ratifikation vorgelegt werden.

§. 35. Diese Verordnung ist, mit Aufhebung aller frühern entgegenstehenden Normen, vom 1. März 1831 an in Wirksamkeit getreten, woneben übrigens die auf das Impfwesen sich beziehenden Strafbestimmungen bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches ihre Gültigkeit behalten.

V. die Schutzpocken-Impfung betr. v. 12. Dez. 1830. §. 1 — 23. 25. Reg. Bl. S. 1317 — 1329.

96) Schutzverwandte.

s. Bürger.

97) Schwärmer.

s. Aufstand. Sektenstifter.

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter betrüglichem Vorwand der Religion auffordert und ebenso, wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder anderen Privatabsichten Anhänger zu werben sucht, soll — wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, als Unruhstifter zu ein bis dreyjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Guthmüthige Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeyliche Sicherungsmittel gefahrlos zu machen.

V. die Einrichtung von Spezialgerichten betr. v. 27. Jul. 1809. §. 36. Reg. Bl. S. 1296.

98) Schwärzungen.

s. Defraudation.

Wenn Schwärzungen in Rotten oder mit gewaff-

neter Hand geschehen, oder wenn eine Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranzgesellschaft unternommen wird, so ist dieses Verbrechen mit einer Arbeitshausstrafe von zwey bis acht Jahren zu belegen.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 97. Ges. Bl. S. 224.

99) Schwangere.

s. Bettel. Fornikationsfälle. Zwangsarbeitshaus.

Ausserehlich geschwängerte Personen von niederer Herkunft, zweydeutigen Verhältnissen und leichtsinniger oder roher Lebensart sind fleißig zu beobachten, um sich zu versichern, daß weder der Leibesfrucht, noch dem neugebornen Kinde ein absichtlicher Schaden zugefügt werde.

Instr. f. d. Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 19. Reg. Bl. S. 1958.

100) Seelsorge.

s. Pfarramtskandidaten, katholische.

Die für die Zulassung zu der Konkursprüfung der katholischen Pfarramtskandidaten erforderliche Zahl der im Dienst der Seelsorge zurückgelegten Jahre ist vorläufig auf vier festgesetzt.

V. v. 28. März 1827. Reg. Bl. S. 217.

101) Sekretäre.

Jede Kreisregierung hat statusmäßig fünf Sekretäre. Aus denselben wählt sich der Regierungs-Präsident einen Präsidialsekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Kanzley und das bey den Kammern gemeinschaftliche Unterpersonal, so wie auch auf die Polizey des Hauses zu führen hat. Von den vier andern Sekre-

täten theilt der Präsident — im Benehmen mit den beyden Direktoren — einer jeden Kammer die Hälfte zu.

Sekretärsstellen können nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 5. Reg. Bl. S. 1073.

102) Sekretariatskonzipisten.

Die Konzipisten sollen aus vorzüglich geschickten Rechtspraktikanten, welche die vorgeschriebene Landsgerichtspraxis vollständig erstanden haben, gewählt und von den Regierungen, auf vorgängige kollegiale Berathung, in Vorschlag gebracht werden. Ihre Hauptbestimmung ist die Verwendung zu Sekretariats-Geschäften; außerdem können sie aber auch den Kollegialräthen zu ihrer Erleichterung für minderwichtige Aufsätze (unter, deren Revision und Unterschrift) zugetheilt werden. Dieselben haben das Bewerbungsrecht für Sekretärs- oder Gerichts-Assessorsstellen und bey vorzüglicher Befähigung können sie auch zu Regierungs-Assessoren vorrücken.

V. die Dienstverhältnisse der Assessoren und Konzipisten bey den Kreisregierungen betr. v. 28. May 1817. Reg. Bl. S. 594.

103) Sektenstifter.

s. Schwärmer.

Individuen, welche ihre, an sich unschuldigen, Religions-Meinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen — auf öffentlichen Plätzen predigen — ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen Andersdenkende aufreizen — solche von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abhalten — oder einem obrigkeitlichen Verbot zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere

Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

V. v. 27. Jul. 1809. §. 37. Reg. Bl. S. 1290.

104) Selbsthülfe.

s. Aufstand. Rechtsfrieden. Widersetzung.

105) Selbstmörder.

s. Beerdigung.

In vorkommenden Fällen von Selbstentleibung hat die früher üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protokolle und der eingeholten Leumunds-Zeugnisse von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in Zukunft durchaus zu unterbleiben und die Beerdigung des Entleibten soll jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, ohne weitere Anfrage bey dem bischöflichen Ordinariat, auf dem gewöhnlichen Kirchhofe vollzogen werden.

Erl. die Beerdigung der Selbstmörder betr. v. 29. May 1809. Reg. Bl. S. 866.

106) Selbstpfändung.

s. Exekution.

107) Semestralprüfungen.

s. medizinische Kandidaten.

108) Seminare.

s. Priesterseminar. Präsentation.

In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminare erhalten und mit einer hinreichenden Dotation (an Gütern

und ständigen Fonds) versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten noch nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In diesen Seminaren werden diejenigen Kandidaten gebildet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe dem Bedürfniß oder Nutzen der Diözese angemessen finden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminare nach den kanonischen Formen ist der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben, so wie auch die Vorsteher und Lehrer von diesen ernannt und nach Gutbefinden wieder entfernt werden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. V. Ges. Bl. v. 1818. S. 416.

109) Separationsrecht.

s. Kindergut. Konkurs. Prioritäts-Ordnung.

110) Sequestration.

Die Güterkonfiskation hat in keinem Falle — den der Desertion ausgenommen — statt; wohl aber kann während der Lebenszeit eines Verbrechers dessen Einkommen sequestrirt und der Gerichtskosten damit bestritten werden.

Konstitution für Bayern v. 1. May 1808. Tit. V. §. 6. Reg. Bl. S. 998.

Von den Sequestrations-Rechnungen, welche amtlich geführt werden, ist Ein Prozent der Brutto-Einnahme als Taxe zu erheben.

Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 30. Reg. Bl. S. 977.

Die Güter der verurtheilten Standesherren sind nur für ihre Lebenszeit dem Sequester zu unterwerfen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 8. Ges. Bl. S. 194.

111) Servituten.

s. Realdienstbarkeiten.

112) Seuchen.

s. Krankheiten. Thierärzte.

Die allgemeinen Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und deren Verbreitung stehen der Kreisregierung zu.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 52. Reg. Bl. S. 1083.

113) Sicherheit.

s. Landwehr. Ruhe, öffentliche. Streifen. Polizeyverwaltung.

In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizeydirektion nicht auf die Gränzen ihrer Stadt beschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

Auch erstrecken sich die polizeylichen Befugnisse — sie mögen nun von der Polizeydirektion und dem Magistrate in den einer jeden Behörde besonders übertragenen Geschäfts-Abtheilungen allein und ausschließend von beyden gemeinschaftlich ausgeübt werden — über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne persönliche oder dingliche Ausnahme.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 102. 103. Ges. Bl. S. 611.

114) Sicherheitslisten.

s. Bettlerlisten.

115) Siegel.

s. Amtssiegel. Wappen.

Der Landwehr ist die Führung königl. Siegel bey

den Kreis=, Regiments= und Bataillons=Kommando's als Auszeichnung gestattet.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 33. (3) Reg. Bl. S. 313.

116) Siegel=Aemter.

s. Oberaufschlagämter.

117) Siegelmäßigkeit.

s. Ausschreibgebühr. Hypothekenwesen.

Dem Adel gebühren die Rechte der Siegelmäßigkeit, unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen. Eben diese Rechte kommen auch den Kollegialräthen und höhern Staatsbeamten zu.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. V. §. 4. (4.) §. 5. Ges. Bl. S. 120.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey den Unsiegelmäßigen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. ihre Urkunde durch Unterschrift und Siegel selbst mit gleicher Kraft fertigen. (§. 2.)

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzähler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten — nachdem sie über solche durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Beyseyn Eines Zeugen belehrt worden — in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterfertigten Urkunde Verzicht leisten. (§. 3.)

Wenn ein zweyseitiger (auf gegenseitigen Vortheil abzielender) Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen wird, so muß die Urkunde der Letztern vor Gericht ausgestellt werden. (§. 4.)

Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die solchen gleich geachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit wegen ihres Eintrages in die öffentlichen Bücher angezeigt wurden. (§. 5.)

Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den gesetzlichen Bestimmungen in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind. (§. 6.)

Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht besitzen, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. (§. 7.)

Bey dem Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Obsignirung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, sofern diese ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiliget sind; sie können aber dieses Recht nur persönlich und in Beyseyn unbetheiligter Zeugen ausüben.

Wenn diese Blutsverwandte nicht gleich zur Stelle sind, so ist die Sperre zwar von der ordentlichen Obrigkeit anzulegen; sie muß aber auf deren Anmelden wieder abgenommen werden.

Dieselben haben auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist. (§. 8.)

Wenn eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt hat, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu. (§. 9.)

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen sind befugt, die Vormünder für dessen Kinder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen müssen während der Minderjährigkeit sowohl in Betreff der obrigkeitlichen

Aufsicht, als wegen der Vormundschaftsrechnungen die allgemein gesetzlichen Normen eingehalten werden. (§. 10.)

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, kann seinen Eid schriftlich eingeben. (§. 11.)

Die Auszeigung und der Niesbrauch des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen. (§. 12.)

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird ihr die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel von dem Kommissär vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche Unterschrift der körperlichen Eidesleistung gleich zu achten ist. (§. 13.)

Siegelmäßige Personen können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen und ohne die Mitunterschrift eines Advokaten einreichen. (§. 14.)

Die Gattin eines Siegelmäßigen ist für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit ebenfalls theilhaftig und bleibt auch als Wittwe in deren Genuß, so lange sie diesen Stand nicht verändert. (§. 15.)

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermög ihres eigenen Standes zukömmt. (§. 16.)

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist. (§. 17.)

Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von dem Erlasse dieses Edikts an nicht mehr zusteht, können dieselbe auch künftig auf keine Weise ausüben, unbeschadet jedoch der aus ihren früheren Handlungen bereits entstandenen Rechte. (§. 18.)

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 2 — 18. Ges. Bl. S. 325 — 332.

118) Signale.

Solange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometri-

schen Abzeichen für nöthig erachtet, haften die betreffenden Gemeinden für alle daran begangenen Frevel, vorbehältlich des Regresses an diejenigen, welche sie umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 12. Ges. Bl. S. 127.

119) Signaturen.

Die Taxe für jede an die Parthien ausgefertigte Signatur beträgt in streitigen Rechtssachen 25 kr. — in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit 30 kr.

V. die Anwendung der provisorischen Taxordn. betr. v. 29. Nov. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 155.

120) Silbergewicht.

Das bey dem Konventionsmünzfuße zur Ausmünzung übliche Köllner Gewicht und das als Silbergewicht gebrauchte Wiener Markgewicht (welches letztere mit dem Köllner in dem Verhältniß wie 5 zu 6 steht), solle zum Abwiegen der edlen Metalle auch noch ferner gebraucht werden.

V. v. 19. Apr. 1811. Reg. Bl. S. 593.

121) Silberwaaren.

Falsche, der Verfälschung verdächtige, oder nicht Loth und Probe haltende Gold- und Silberwaaren sind in Beschlag zu nehmen.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 44. Reg. Bl. S. 1974.

122) Simultankirchen.

s. Kirchen.

123) Sittenpolizey.

Die Polizeybehörde hat darauf zu sehen, daß die öffentliche Sittlichkeit durch unanständige oder ärgerliche Handlungen nirgends verletzt werde.

V. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 62. Ges. Bl. S. 595.

124) Sittenzeugnisse.

s. Studenten-Vereine.

125) Sitzgebühren.

s. Kriminalkosten.

Die Sitzgebühren der Arrestanten mit täglich 8 kr. haben ihre Anwendung nur auf die Dauer des Kriminalprozesses und fallen mithin bey denjenigen Arrestanten hinweg, welche ihre Strafe in dem Arrestorte erstehen.

Erl. v. 10. Jun. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1325.

126) Sitzung.

s. Generalkreis-Kommissär.

127) Sitzungsprotokolle.

s. Kreisbau-Etat. Landrath.

128) Skartel.

s. Revision.

129) Solawechsel.

Die Solawechsel der Staatsschuldentilgungs-Kommission werden von den Oberaufschlagsämtern zur Verfallzeit an den Malzaufschlagsgefällen als baare Zahlung angenommen; auch können solche bey Ablösung von

Aktivkapitalien und bey Abzahlung verkaufter Domainen gebraucht werden.

V. v. 24. Febr. 1812. Reg. Bl. S. 382.

130) Soldaten.

s. Ansäßigmachung. Beurlaubte. Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen (mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Wiederkläger erscheinen) sodenn in jenen Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht keinen Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frey.

Die Stempelfreyheit genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen und sich hierüber, wenn sie im aktiven Dienste stehen, durch ein Zeuguiß des Vermittlungsamtes, oder, wenn sie beurlaubt sind, durch ein Zeuguiß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

Ges. die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. v. 15. Aug. 1828. §. 6. Ges. Bl. S. 44.

131) Sommerschulen.

Es ist darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerschulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der Unterricht am meisten Noth leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt und abwechselnd immer wieder auf ein halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht es sich von selbst, daß die Schulen im Sommer wie im Winter gleichförmig zu halten seyen; auch ist in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen, dieselbe Ordnung zu beobachten. Auf dem Lande hingegen scheint es allerdings unvermeidlich, daß die Schüler den Eltern zur Unterstützung in der Feldarbeit überlassen werden müssen, wie dann auch die Lehrer für

ihren Feldbau einer freyen Zeit bedürfen. Aus diesem Grunde soll die Sommerschule auf dem Lande in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr statt finden und bey einer großen Zahl von Schülern können die Anfänger etwa in einer hinzugefügten dritten Stunde unterrichtet werden. Uebrigens sind die Versäumnisse der Sommerschulen eben so genau zu beaufsichten und zu rügen, wie bey den Winterschulen.

Erl. v. 25. Jul. 1810. in Döllingers Repert. B. IV. S. 168.

132) Sonntagsfeyer.

s. Erndte.

An Sonn- und Festtagen sollen keine für die Werktage bestimmten Gerichts- und Amtshandlungen vorgenommen werden; auch dürfen keine Treib-Jagden statt finden, durch welche die Jugend dem christlichen Unterricht und das Landvolk dem ordentlichen Gottesdienst entzogen wird.

Erl. der Regierung des O. Donaukreises v. 30. Nov. 1827. Intell. Bl. S. 1497.

133) Sonntagsschulen.

s. Feyertagsschule. Schulbesuch.

Die Schul-Inspektoren haben vermög ihrer Instruktion (v. 15. Sept. 1808) die Bitten um Dispensation von der Sonn- und Feyertagsschule der königl. Kreisbehörde mit gutächtlichem Berichte vorzulegen, welcher es sonach überlassen ist, die etwaigen Gründe zu würdigen, und ihren Bescheid darüber zu ertheilen. Hiebey wird erwartet, daß dergleichen Dispensations-Gesuche nur in ganz dringenden Fällen zur Vorlage kommen; auch sollen sie in der Regel nicht einzeln und zu jeder Zeit, sondern nur vor dem Anfange eines Semesters, mit den gutächt-

lichen Berichten der Lokal-Schulinspektoren, durch die Distrikts-Inspektorate eingereicht werden.

* V. den Besuch der Christenlehre und der Feyerags-Schule betr. v. 17. Jul. 1824.

[134) Souveraine.

Zollbefreyungen haben in der Regel nicht statt, jedoch mit folgender Ausnahme:

1) von Gegenständen, welche der König und die Glieder des königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bey dem Eintritt bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse rückvergütet;
2) alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey. Es werden zu diesem Ende, auf vorhergegangenes Ansuchen, die geeigneten Freypässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden erheilt.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 91. Ges. Bl. S. 218.

135) Spanndienste.

s. Frohn- und Scharwerk. Konkurrenz, Naturaliendienst-Konkurrenz.

136) Sparkassen.

Für die Sparanstalten, welche ihre Gelder bey der Staatsschuldentilgungskasse anlegen wollen, sind folgende Spezialkassen bestimmt:

a) für jene im Isarkreise — die Spezialschuldentilgungskasse zu München,
b) im Unterdonaukreise — zu Passau,
c) — Oberdonaukreise — zu Augsburg,
d) — Rezatkreise — zu Nürnbrg,
e) — Ober-Mainkreise — zu Bamberg.

Den Sparanstalten im Untermain- und Rheinkreise bleibt es überlassen, ein für allemal eine der genannten Kassen zu wählen, durch welche sie ihre Gelder an die Staatsschuldentilgungsanstalt übergeben wollen. (§. 3.)

Die Staatsschuldentilgungskassen sind ermächtiget, mit den Sparanstalten in größeren Städten einen jährlich am Ende des Etatsjahrs abzuschließenden Conto-Current zu eröffnen; außerdem aber werden gewöhnliche, von den ständischen Kommissarien mit unterzeichnete Obligationen auf wechselseitige Aufkündigung von drey Wochen bis zu drey Monaten ausgestellt. (§. 4. 5.)

Die Anlehenssummen der Sparanstalten dürfen in Gemeinden über 5000 Familien nicht unter 500 fl. — unter 500 Familien nicht unter 100 fl. belaufen. (§. 6.)

Die Obligationen werden ausschließlich auf den Namen der Sparanstalt gestellt, weil die Staatsschuldentilgunskasse mit den einzelnen Theilnehmern in keine Berührung kommen will. (§. 7.)

Obschon die Zurückzahlung der Anlehen auf wechselseitiger Aufkündigung beruht, so wird solche im Fall dringenden Bedarfes gleichwohl auch sogleich geleistet, sofern nicht besonders große Summen auf einmal zurückgefordert werden. (§. 8.)

Die Spezialtilgungskassen leisten die Verzinsung vom Tage des Anlehens an bis zum Tage der Rückzahlung. Die Zinsen müssen jährlich erhoben werden und können dem Kapital nicht zuwachsen; es steht aber den Sparanstalten frey, die Ueberschüsse als neues Anlehen zu übergeben. (§. 9.)

Die Abzahlung des Kapitals, so wie auch die Verzinsung geschieht gegen Quittungen der die Sparanstalt leitenden Ortsbehörde, oder des von ihr aufgestellten Verwalters; diese Quittungen, so wie die Obligationen der Sparanstalten sind stempelfrey. (§. 10. 11.)

Wenn sich Verdacht ergibt, daß der Verwalter einer Sparanstalt nicht nur die Ueberschüsse derselben, sondern

auch andere Gelder von Handelsleuten und Rentirern unter ihrer Firma anzulegen suchen, so ist die Staatsschuldentilgungskommission ermächtiget, mit der betreffenden Ortsbehörde deshalb in Benehmen zu treten und die Annahme weiterer Anlehen vorläufig zu verweigern. (§. 12.)

V. die Anlegung der Geldüberschüsse von Sparanstalten bey den Staatsschuldentilgungskassen betr. v. 26. Febr. 1823. §. 3 — 12. Reg. Bl. S. 325 — 328.

Die Verzinsung der Sparkassen-Kapitalien bey den Staatsschuldentilgungskassen zu 5 Prozent findet nicht mehr statt.

Erl. v. 24. März 1830. Intellbl. f. d. O. Donaukreis. S. 416.

137) Spediteurs.

s. Kommissionäre. Niederlagen.

Bey Speditionsgütern sind auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine auf den Namen des Fuhrmanns zu stellen, sofern dieser ein angesessener Inländer ist, oder als Ausländer hinreichende Bürgschaft geleistet hat.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 33. Ges. Bl. S. 197.

Die Spediteurs werden in Gantsachen rücksichtlich ihrer Auslage-Forderungen, soweit sie aus dem Werthe der in Kommission erhaltenen Waaren bezahlt werden können, in die dritte Klasse gesetzt.

Prioritäts-Ordn. v. 1. Jun. 1822. §. 21. (6.) Ges. Bl. S. 114.

138) Speisen.

s. Getränke.

139) Sperrgeld.

Das Thorsperrgeld ist in allen Städten und Märkten aufgehoben.

V. v. 11. Aug. 1807. Reg. Bl. S. 1364.

140) Spesen.

s. Postwägen.

141) Spezialuntersuchung.

s. Kriminalgerichte. Standrecht.

142) Spiele.

s. Karten. Hazartspiele.

Die Gemeindevorsteher haben verbotene Spiele zu unterdrücken.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 108. Ges. Bl. S. 88.

Die Oberaufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien ist (so wie das diesfällige Straferkenntniß in zweyter Instanz) eine Zuständigkeit der Kreisbehörde.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 62. Reg. Bl. S. 1091.

143) Spielwaaren.

s. Erwerbsarten, freye.

144) Spinnerey.

Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbaren Material (mit oder ohne Maschinen) so wie sämmtliche Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten gehören zu den freyen Erwerbsarten.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (2.) Reg. Bl. v. 1826. S. 137.

145) Spionerie.

Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spionerie gefährdet zu haben,

sollen ihrem ordentlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung überlassen werden.

V. v. 11. Febr. 1826. Reg. Bl. S. 242.

146) Sponsalien.

Die über Sponsalien entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten sollen ausschließlich nur bey den weltlichen Dikasterien (wie jede andere Justizsache) angebracht und entschieden werden. Die Verhandlung ist summarisch und die Appellation muß längstens binnen 30 Tagen bey Desertionsstrafe ergriffen und eingeleitet werden. Ein Rekurs an die bischöflichen Ordinariate und Konsistorien findet auf keine Weise statt.

V. v. 2. May. 1806. Reg. Bl. S. 176.

147) Sporteln.

s. Taxen.

148) Sportel-Register.

Die Perzeption und Verrechnung der Taxen wird neben dem Sportel-Register auch durch das Geschäfts-Protokoll kontrollirt, deshalb muß bey jeder Taxe in dem Sportel-Register die Nummer des Geschäftsprotokolls verzeichnet werden.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 107. 108. Reg. Bl. S. 991.

149) Spruchbriefe.

s. Erkenntnisse. Rechts-Erkenntnisse.

Für jeden verlangten — mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen — Spruchbrief in streitigen Rechtssachen ist eine Taxe von 2 fl. 47 kr. zu bezahlen.

Taxordn. v. Jahr 1735. S. 58.

Wenn sich die Parthien bey dem publizirten Erkenntniß beruhigen und die Ausfertigung eines förmlichen Spruchbriefes nicht verlangen, so werden auch keine Taxen hiefür erhoben; wollen sie aber das Urtheil in der Hand haben, so bleibt es ihnen freygestellt, entweder eine einfache beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses gegen die vorschriftmäßige Gebühr, oder einen förmlich ausgefertigten Spruchbrief gegen die oben erwähnte Taxe zu begehren.

Ansb. Intell. Bl. v. J. 1821. S. 894.

150) Staatsabgaben.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist allen Einwohnern des Reichs gemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals statt gehabte Befreyungen.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 13. Ges. Bl. S. 119.

Der Staat hat wegen rückständiger (sowohl ordentlicher, als außerordentlicher) Abgaben einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 12. (1.) Ges. Bl. S. 22.

Alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, soweit sie neben dem bey Eröffnung eines Konkurses laufenden Jahre, von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, nehmen in der ersten Gläubiger-Klasse den sechsten Platz ein und die während des Konkurses fällig werdenden Abgaben sollen ab den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 12. (6.) §. 13. Ges. Bl. S. 109.

151) Staatsaktivkapitalien.

In Hinsicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß der Staatsaktivkapitalien haben die Kreisfinanzkammern

mit der Schuldentilgungs-Kommission Rücksprache zu nehmen und die Zustimmung derselben zu erholen.

Die Rentämter führen über solche, wie bisher, eine abgesonderte Rechnung, deren Aktivreste durch die Abrechnungs-Kommission an die Schuldentilgungsanstalt überwiesen werden.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 92. Reg. Bl. S. 1108.

152) Staatsaktivlehen.

Die Umwandlung der Staatsaktivlehen richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 28 — 33. des Lehen-Edikts, sofern dem Lehenherrn kein Heimfallrecht zustund.

In Hinsicht der heimfälligen Lehen bleibt der bisherige Allodifikations-Maaßstab unverändert.

Ges. die Revision des Lehen-Edikts v. 1808. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 6. Ges. Bl. S. 358.

153) Staatsbibliothek.

s. Bibliothek.

Alle Schriftsteller und Verleger müssen Ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen oder verlegten Bücher (vor deren öffentlichem Verkaufe) an die Staatsbibliothek einsenden, was auch zu geschehen hat, wenn die Bücher im Ausland gedruckt werden.

V. v. 15. Aug. 1812. Reg. Bl. S. 1458.

Die Schriftsteller, welche nicht zugleich Verleger sind, bleiben dieser Verbindlichkeit enthoben.

V. v. 7. Febr. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 269.

154) Staatsbrauhäuser.

s. Brauerepen. Braubeamte.

155) Staatsbuchhaltung.

Die Staatsbuchhaltung, welche einen ergänzenden Bestandtheil des Ministeriums der Finanzen bildet, hat zur Aufgabe:

1) das gesammte Finanzvermögen zu inventarisiren;
2) die Renten aus demselben, so wie die hieraus zu bestreitenden Ausgaben zu berechnen und für jedes nächstkommende Verwaltungsjahr mittelst des Finanz-Etats in Voranschlag zu bringen;
3) die Realisation dieses Etats, das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben, so wie den jedesmaligen Stand der Kassen fortwährend zu beobachten und in genauen Bilanzübersichten vorzulegen; auch
4) über alle Veränderungen und Vorkommnisse in Hinsicht des Finanzvermögens genaue Vormerkung (Inrossation) zu führen.

Die Inventarisation gründet sich auf die der Staatsbuchhaltung zukommenden Spezial-Inventarien der Kreisregierungen und sonstigen Centralstellen. Gegenstände dieses General-Inventars sind die königl. Domainen, Regalien,. Grund-, Zins-, Lehen- und gutsherrlichen Renten mit der Mobiliarschaft aller Art, Aktiv- und Passivkapitalien, Passivlasten u. s. w. Dasselbe wird fortwährend durch die nachträglichen Anzeigen über Veränderungen, Ab- und Zugänge ergänzt.

Der Finanz-Etat wird auf den Grund der von der Staatsbuchhaltung erholten, geprüften und durch den König genehmigten Spezial-Etats angefertigt und noch vor dem Anfang eines jeden neuen Verwaltungsjahres vorgelegt. Derselbe weißt im Voranschlage alle Einnahmen und Ausgaben des nächsten Verwaltungsjahres nach, und berechnet hieraus die Ueberschüsse der Kreis- und centralisirten Kassen, welche diese von Zeit zu Zeit an die Centralstaatskasse einzusenden haben, so wie den Ueberschuß der Centralstaatskasse als disponiblen Rest für den Staatsaufwand.

Die Bilanze bildet sich durch die Zusammenstellungen, welche die Kreisbehörden aus den monatlichen Anzeigen und Tagbuchs-Abschriften der Kassenämter anfertigen und 14 Tage nach dem Schluß eines jeden Monats an die Staatsbuchhaltung einsenden; sodenn, durch die gleichen Anzeigen der übrigen centralisirten Verwaltungsstellen. Die Staatsbuchhaltung faßt diese Materialien mit dem Schlusse jeden Quartals in einen General-Konspekt, welchen sie, als die eigentliche General-Bilanz, dem Ministerium der Finanzen vorlegt und woraus die wirklichen Einnahmen und Ausgaben (im Gegenhalte der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) — das Vorrücken oder Zurückbleiben derselben gegen den Etat — der jedesmalige Kassenbestand, so wie die überall bestehenden Rückstände zu entnehmen sind.

Die Ingrossation besteht in der Führung der Vormerkungsbücher, theils als Ingrossationsbücher selbst, theils als Behelfe für die Ingrossation.

Die Vormerkungs- oder Ingrossationsbücher enthalten:

a) die Sammlung aller neuen Verordnungen, Normen und Erläuterungen;
b) die Verzeichnisse aller Veräußerungen von Staatsrealitäten und aller neuen Acquisitionen;
c) das Verzeichniß aller Ausgaben aus ungewöhnlichen Ereignissen, so wie jener — aus Etatsüberschreitungen;
d) — aller Gratifikationen, Funktions-Remunerationen u. s. w.
e) die Personallisten über alle im Dienste des Hofes und des Staats angestellten Individuen, mit Bezeichnung ihrer Gehalte;
f) gleiche Personallisten über alle Pensionärs, mit Bezeichnung ihrer Pensionen; endlich
g) die Qualifikationslisten über die zur Wiederanstellung geeigneten Quieszenten.

Die geheime Expedition des Finanzministeriums ist angewiesen, alle Reskripte, Entschließungen, Noten an andere Ministerien u. s. w., welche den Stand der Finanzen, oder deren Verwaltung abändern, an die Staatsbuchhaltung zur Jugrossation mitzutheilen.

V. den Wirkungskreis und das Geschäftsverhältniß der Staatsbuchhaltung betr. v. 11. Aug. 1818. §. 2 — 9. in Gerets Sammlung. B. X. S. 796.

156) Staatsbudget.

s. Budget.

157) Staatsbürger.

s. Eid. Indigenat.

Das Recht, bey den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. II. Ges. Bl. S. 479.

158) Staatsdiener.

s. Amtsehre. Anstellungstaxe. Aufstand. Banken. Beamte. Bestechung. Besoldung. Eid. Fabriken. Gehalte. Landrath. Landwehr. Pensionen. Quieszenten. Reiselizenzen. Umzugskosten. Versetzung.

Sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. X. §. 4. Ges. Bl. S. 138.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen — oder sie (wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte) nach der Natur des Gegenstandes entweder durch den Staatsrath oder durch die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Finden sich die Stände durch ihre Pflicht aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beyde Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, sammt Belegen, in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird solche der obersten Justizstelle — in welcher für den Fall der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senates statt hat — zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen lassen.

Ob. Verf. Urkunde Tit. X. §. 5. 6. S. 138.

Rücksichtlich der Bestätigung der Strafurtheile gegen Staatsdiener ist Folgendes vorgeschrieben:

1) Strafurtheile gegen einen Staatsbeamten sollen nur alsdann vor ihrer Vollstreckung an den König eingesendet werden, wenn gegen solchen auf Kassation, oder auf eine peinliche Strafe, welche die Kassation zur Folge hat, erkannt wurde.
2) Derley Erkenntnisse sind jedoch nicht eher einzusenden, als nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist; es sollen daher die Akten der ersten Instanz an das Justizministerium gelangen, sobald die gesetzliche Berufungszeit verstrichen ist, oder das erste richterliche Urtheil auf eine sonstige Weise die Rechtskraft beschritten hat.

V. die höhere Bestätigung der Strafurtheile gegen Staatsdiener betr. v. 2. Feb. 1811. Reg. Bl. S. 198.

Dem zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsdiener ist (gleich andern Verurtheilten) an Begehren eine

Frist von 4 Tagen zur weiteren Erklärung und zur allenfallsigen Ausführung der Appellation als Bedenkzeit einzuräumen.

V. v. 15. Okt. 1811. S. 1584.

Die Staatsdiener sind rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen worden, von der Klasse der wirklichen Gemeindeglieder und somit auch von dem Wahlstimmrchte ausgeschlossen.

Gemeindewahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. VII. Ges. Bl. S. 484.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines aktiven Staatsdieners eben so wenig, als mit der — eines gutsherrlichen Beamten oder Geistlichen vereinbar.

Ob. v. Art. XVII. Ges. Bl. S. 490.

Die Kreis-Regierungen sind ermächtiget, die Gesuche des ihnen untergeordneten Personals in reinem Administrationsdienste um Erlaubniß zur Uebernahme von Vormundschaften (auf gepflogene Würdigung aller Verhältnisse) aus eigener Befugniß zu erledigen. Eben dieses steht den Regierungs-Präsidenten in Hinsicht des Raths- und Kanzleypersonals zu.

V. v. 30. Sept. 1819. Reg. Bl. S. 937.

Bey den Landgerichten solle die Vormundschafts-Uebernahme auf verwandtschaftliche Verhältnisse, oder auf andere berücksichtigungswerthe Umstände beschränkt seyn.

V. d. e. Reg. Bl. S. 938.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst, oder durch gesetzwidriges Betragen ihren Anspruch auf Pension verloren haben und in Folge dessen verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

Gesetz über die Ansässigmachung v. 11. Sept. 1825. §. 4. Ges. Bl. S. 117.

159) Staatsdienste.

s. Aemter. Ausländer. Rechtskandidaten.

Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. IV. §. 5. Ges. Bl. S. 116.

160) Staatseigenthum.

Von dem Eigenthum des Staats wird keine Grundsteuer erhoben; jedoch sollen hiefür (wie bey den übrigen Grundsteuer-Objekten) die Verhältnißzahlen ausgemittelt und in dem Kataster vorgetragen werden.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 118. Ges. Bl. S. 166.

161) Staatsgebäude.

s. Baufälle. Bauwesen. Blitzableiter. Brandassekuranz. Kreisbaurath.

Die Staatsgebäude sind von der Häusersteuer befreyt; es werden jedoch die Steuerverhältnißzahlen, wie bey den übrigen Gebäuden, ausgemittelt und in dem Kataster angemerkt.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges. Bl. S. 171.

Die rein administrative Maaßregel der Ausscheidung sämmtlicher Staatsgebäude und des Verkaufs der gänzlich entbehrlichen wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden.

Abschied für die Ständeversammlung. v. 22. Jul. 1819. Ges. Bl. S. 49.

Den Kreis-Regierungen kompetirt die obere Leitung der Baulichkeiten bey Aufführung neuer Staatsgebäude; auch steht ihnen sowohl bey Neubauten, als bey Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung

des Kostenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im ganzen Kreise aufgestellten technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respizienz alle Kathegorien der öffentlichen Gebäude, ohne Ausnahme, zu stehen kommen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 61. Reg. Bl. S. 1089.

162) Staatsgefälle.

s. Gefälle. Oberrechnungshof.

163) Staats-Grundgesetz.

s. Verfassungsurkunde.

164) Staatsgut.

s. Bodenzins. Staats-Realitäten. Staatswaldungen.

Der ganze Umfang des Königreiches-Bayern bildet eine einzige, untheilbare und unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Ländern, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten, mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen (wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat) kommen in den Erbsgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen. (§. 1.)

Zu dem unveräußerlichen Staatsgut, welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der Letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude, mit ihren Zugehörungen;

3) alles Geschütz — Munition — Militär-Magazine und was sonst zur Landes-Vertheidigung nöthig ist;
4) alle Einrichtung der Hofkapellen und Hofämter, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut und zum Bedarf oder Glanz des Hofes bestimmt ist;
5) alles, was zur Einrichtung oder Zierde der Residenzen und Lustschlösser gehört;
6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben vereiniget worden ist;
7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften z. B. Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Geld und Kapitalien in den Staats-Kassen — oder an Naturalien bey den Aemtern — sammt allen Ausständen an Staats-Gefällen, endlich,
9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

(§. 2.)

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, mit Vorbehalt einiger Modifikationen, auf ewig unveräußerlich; vorzüglich sollen die Rechte der Souveränität bey der Primogenitur ungetheilt erhalten werden. (§. 3.)

Jeder wirkliche Verkauf, jede Schenkung unter Lebenden — Vergebung durch letzten Willen — Verleihung neuer Lehen — Beschwerung derselben mit einer ewigen Last — Verpfändung oder Hingabe durch Vergleich, gegen Annahme einer Summe Geldes, ist als Veräußerung des Staatsguts zu betrachten; auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden. (§. 4.)

Die bisher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staat geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und

Renten sind von obigem Verbot ausgenommen; auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zur Belohnung großer und bestimmter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten — jedoch nur mit Zustimmung der Stände — in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig — als auf Aemter oder Würden — ertheilt werden. (§. 5.)

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner **nicht begriffen:**

1) alle Staats-Verhandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechtes, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, insbesondere, was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits, gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränz-Berichtigung mit benachbarten Staaten gegen angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; sodann
4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern — dem Staatszwecke gemäß — nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, zum Besten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden. (§. 6.)

In allen diesen Fällen darf jedoch den Staats-Einkünften keine Schmälerung zugehen, sondern es solle als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente (wo möglich, in Getreide) dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen

Erwerbungen, zur zeitlichen Aushilfe für den Schulden-Tilgungsfond, oder zu andern das Wohl des Landes beziehenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgut begriffenen beweglichen Vermögen kann übrigens der Monarch nach Zeit und Umständen angemessene Veränderungen und Verbesserungen vornehmen. (§. 7.)

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 1 — 7. Ges. Bl. S. 111 — 115.

Der Kreis-Regierung kompetirt die Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch allerhöchste Reskripte zur Veräußeruug bestimmten, Staatsrealitäten und deren Genehmigung, insofern die zum Grund liegende Schätzung und (durch) die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings) der bisherige Ertrag erreicht wird.

Verkäufe, bey welchen geringere Summen angeboten werden, deren Realisirung aber gleichwohl räthlich erscheint, sind der höchsten Genehmigung zu unterlegen.

Den Vorschlägen über Veränderung von Staatsgütern ist jederzeit die Schätzung und Ertrags-Berechnung sogleich beyzufügen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 12. Dez. 1825. §. 94. Reg. Bl. S. 1109.

165) Staats-Handbuch.

Der Debit des Hof- und Staats-Handbuchs ist den Postbehörden übertragen. und der Preis eines Exemplares auf Druckpapier zu 1 fl. 12 kr. — auf Schreibpapier zu 1 fl. 36 kr. festgesetzt. Alle königl. Stellen, wie auch Privatpersonen, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben ihre Bestellung bey dem ihnen zunächst liegenden Postamt zu machen, welches die Zahl der bestellten Exemplare der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München bekannt machen wird, damit diese, als mit dem Hauptde-

bit beauftragt, die portofreye Versendung, soweit sie durch die Post geschehen kann, besorgen. Die Abgabe geschieht übrigens nur gegen baare Bezahlung, welche die königl. Stellen und Aemter aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten haben.

Bekanntm. der General-Post-Administration, das Staats-Handbuch betr. v. 15. Jan. 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 54.

166) Staatskasse.

s. Central-Staatskasse. Kassenwesen. Passiv-Reichnisse.

167) Staats-Kaufschillinge.

s. Kaufschillinge.

168) Staatskuriere.

s. Estaffetten. Extrapost.

169) Staatslasten.

s. Staats-Abgaben.

170) Staatsminister.

s. Minister. Staatsdiener.

171) Staatspapiere.

s. Amortisations-Edikte. Kaufschillinge. Mobilisirungs-Obligationen.

Die Staatsanlehens-Obligationen sind stempelfrey; dagegen haben die Gläubiger bey den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abschn. IV. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 79.

Bey Lehen-Ablösungen kann das Bodenzins-Kapital zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen geleistet werden.

Ed. die Lehenverhältnisse betr. v. 7. Jul. 1808. §. 20. Reg. Bl. S. 1897.

Es ist genehmiget worden, daß alle Ausstände in Staatspapieren oder Staats-Obligationen, welche gehörig liquidirt sind und nicht unter vier Prozent stehen, nach vollem Nennwerthe berichtiget und abbezahlt werden dürfen, wobey übrigens Folgendes zu beobachten kommt:

1) Die an Zahlungsstatt zu erlegenden Staatspapiere müßen liquid seyn und deshalb, insofern ihre Liquidät nicht schon an sich jedem Amte oder jeder Klasse bekannt ist, abseite der einschlägigen Schulden-Tilgungskasse mit einem Atteste der Liquidät und Inkatastrirung versehen seyn.

2) Die au porteur lautenden und mit Coupons versehenen Papiere dürfen ohne diese Coupons (insofern sie nicht schon verfallen und realisirt sind) nicht angenommen werden.

Zur Sicherheit, daß diese Zahlungs-Erleichterung nicht zu Mißbräuchen Anlaß gebe, muß jeder Restant, welcher seine Ausstände mit einer Obligation tilgen will, ein Zeugniß beybringen, daß er die fragliche Obligation an einem bestimmten Tage, für einen bestimmten Rückstand, statt baarer Zahlung bey dem königl. Amt „N.“ erlegt habe.

4) Da es meistens der Fall ist, daß die Schuldigkeit eines Restanten den Betrag seiner Obligation nicht gerade erreicht, so ist gestattet, daß mehrere Debenten oder die Debenten einer ganzen Gemeinde sich vereinigen, um ihre Rückstände durch Staatspapiere auszugleichen; nur muß auch in diesem Falle die ad 3 bemerkte Vorsicht gebraucht werden. Uebrigens ist es

5) unter keinerley Umständen zulässig, daß die Rent-

ämter oder Kriegskassen auf die Obligationen hinauszubezahlen, wenn ihr Betrag den Rückstand übertrifft.

V. d. Ausstandswesen betr. v. 10. Aug. 1810. §. 5. Reg. Bl. S. 725.

Alle für neue Geldanlehen, oder für derley ältere Papiere auszustellenden Obligationen müßen neben der Fertigung der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissäre versehen seyn.

V. das Staatsschuldenwesen betr. v. 22. Jul. 1819. §. 12. Ges. Bl. S. 253.

Um bey Cessionen von Staats-Obligationen an den Staat die Geschäfte möglichst zu vereinfachen, ist Folgendes verfügt:

1) wenn dem Staats-Aerar auf Namen lautende Staats-Obligationen an Zahlungsstatt cedirt werden wollen, so haben die Rentämter vor Allem selbst zu prüfen, ob die angebotenen Papiere sowohl im Allgemeinen, als auch mit Rücksicht auf die Kaufs-Bedingungen annehmbar seyen und nur in dem Falle Bericht zu erstatten, wenn sie besondere Gründe haben, die Annehmbarkeit zu bezweifeln;
2) unterliegt diese keinem Bedenken, oder sind die Zweifel gehoben, so werden die Cedenten angewiesen, bey den betreffenden Gerichten die Cession der Obligation protokolliren zu lassen;
3) nach erfolgter Cession haben die Cedenten die Umschreibung der Papiere auf den Staat bey der einschlägigen Spezialkasse zu bewirken;
4) ist dieses geschehen, so erfolgt die Zurechnung der Obligationen an die Kreiskassen und durch diese an die Centralstaatskasse auf die gewöhnliche Weise, jedoch
5) mit der Abänderung, daß die Kreiskassen die ihnen von den Rentämtern zugerechneten Staats-Obligationen vor der weitern Zurechnung an die Centralstaats-

kasse annoch an die Regierung abgeben, welche auf denselben zu bestätigen hat:

„daß das Rentamt N. befugt gewesen seye, die frag„lichen Obligationen als Abschlags-Zahlung an dem „bedungenen Kaufschilling einer gewissen Staatsrea„lität, oder an der Grund-Obereigenthums-Ablösung „anzunehmen und, wie geschehen, einzulegen.“

6) Bey den Obligationen au porteur unterbleibt die Cession; dagegen muß der Cedent ein gerichtliches Attest beybringen, daß er die Obligation (deren Nummer und Nennwerth zu bezeichnen ist) als Abschlags-Zahlung an den Staat bey dem Amte N. eingelegt habe;

7) Bey den eben erwähnten Obligationen ist auch obige Bestätigung der Regierung, mit Bemerkung der Obligations-Nummer, auf einem eigenen Bogen anzuheften.

V. die Cession der Staats-Obligationen betr. v. 3. May 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 58.

Der Antrag der Stände, daß aus Lieferungs-Verträgen von Staats-Papieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens deren Zulassung von beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werde, so wie der Wunsch, daß gegen diejenigen, welche sich über ihre Kräfte in dergleichen Verträge einlassen und anmit Andere beschädigen, eine Straf-Bestimmung statt finde, solle bey der künftigen Gesetzgebung berücksichtiget werden.

Abschied für die Ständeversammlung v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. S. 23.

172) Staatsrath.

s. Rekurse.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten Landes-Angelegenheiten in unmittelbare Berathung nimmt; auch ist

derselbe zugleich in gewissen Fällen die oberste entscheidende Stelle, wogegen er an der Verwaltung selbst keinen Theil nimmt. (§. 1.)

Derselbe besteht, unter der persönlichen Leitung des Königs:

a) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht hat;
b) aus den in der Residenz anwesenden nachgebornen, volljährigen Prinzen des königl. Hauses in der direkten Linie, so oft der König ihre Berufung für gut findet;
c) aus den aktiven Ministern mit porte feuille und dem Feldmarschall;
d) aus sechs vom König ernannten Staatsräthen, unter welchen auch Minister ohne porte feuille begriffen seyn können;
e) aus einem General-Sekretär und
f) aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzley erforderlichen Personal, mit der nöthigen Dienerschaft. (§. 2.)

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und Generalkommissären, wenn diesen nicht ein gleicher Rang ertheilt oder im ausserordentlichen Dienste vorbehalten ist. Der General-Sekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths und das übrige Personal geht dem der Ministerien von gleicher Klasse vor. (§. 3.)

Der König kann nach Umständen Staatsräthe im ausserordentlichen Dienste und andere Staats-Beamte den Berathungen beyziehen. (§. 4.)

In Erledigungs-Fällen werden die Stellen der Staats-Räthe aus den ausgezeichnetsten Staats-Beamten und vorzüglich würdigen Individuen ergänzt. (§. 5.)

Der Staatsrath versammelt sich für seine Sitzungen in den ihm angewiesenen Zimmern der Residenz. (§. 6.)

In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung:

1) alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie mögen Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze — zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden — oder zu einer authentischen Erklärung derselben betreffen;
2) Die wichtigeren Anstände in Anwendung der Gesetze, über welche sich die obersten vollziehenden Stellen nicht vereinigen können;
3) die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge—deren Beschlüsse über Gesetzes-Entwürfe — die Erläuterung dieser Entwürfe in den beyden Kammern und — die von dem König zu sanktionirenden Gesetze;
4) die Beschwerden der Stände über verletzte Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, deren Entscheidung durch die oberste Justizstelle nach der Natur des Gegenstandes nicht statt finden kann;
5) der General-Finanz-Etat, so wie er zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden solle;
6) die dem Landrath in seinem Wirkungskreise zukommenden Gegenstände — das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen und die darauf zu veranlassenden Entschließungen;
7) die Organisation der Staatskollegien, Behörden und Anstalten;
8) allgemeine Verwaltungsnormen, womit bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen;
9) die Kompetenzkonflikte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände — wenn die einschlägigen Minister sich nicht darüber verständigen können;
10) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen;
11) die Beschwerden-Vorstellungen an den König über

amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind und wobey der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist;

12) die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung, sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftkreises, als auch der besondern Kompetenztheile, sofern der König im Allgemeinen oder über einzelne Theile das Gutachten des Staatsraths vernehmen will;

13) die Begutachtung der Indigenatsgesuche; endlich

14) jene wichtigern Gegenstände, wegen welcher der König die Einvernehmung des Staatsraths besonders anordnet.

B. Zur Entscheidung, als erkennende Stelle:

I. Unmittelbar:

a) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, in Betreff der Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke;

b) die Entscheidung der Frage, bey Untersuchungen von Dienstverbrechen oder Vergehen wirklicher Kollegial-Vorstände und aller diesen gleich geachteten oder höher stehenden Staatsdiener — ob sie vor Gericht zu stellen seyen;

c) die Rekurse der Staats-Beamten gegen ministerielle Disciplinarstrafen;

d) die Rekurse gegen Verfügungen in Betreff der Freyheit der Presse und des Buchhandels;

e) die Beschwerde wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, auf welches der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben geglaubt;

f) die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwey Gemeinden verschiedener Konfession entstehenden Streitigkeiten, wenn sie durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden;

g) die Rekurse gegen erkannte Disciplinarstrafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, wenn die Erkenntnisse von dem betreffenden Ministerium unmittelbar ausgegangen sind;

II. Mittelbar, durch einen aus dem Staatsrath gebildeten Ausschuß:

h) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bey Anlaß derselben entspringen und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe gesetzlich nicht gestattet ist, und

i) Rekurse bey solchen Gegenständen, welche dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren. (§. 7.)

Die so eben erwähnten, in den Staatsrath gehörigen, Vorträge der Ministerien, so wie die an den Staatsrath oder an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß desselben geeigneten Rekurse werden unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät, den König"
„zum Staatsrath"

eingesendet und nach ihrer Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben; in Letzteres werden auch alle weiteren, von dem König an den Staatsrath gewiesenen, Gegenstände eingetragen. (§. 8.)

Die über beschwerende Vorstellungen (wegen amtlicher Handlungen der Ministerien) einlaufenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Sekretariat des Staatsraths gesendet und nach erfolgter Eintragung einem aus drey Staatsräthen bestehenden Komitee zugefertigt, um über die Vorfrage des Kompetenz-Punktes Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen ist, durch das General-Sekretariat des Staatsraths wegen Einholung weiterer Befehle in das Kabinet gesendet werden.

Wenn es sich bey Beurtheilung eines solchen Rekurses findet, daß die angebrachte Beschwerde frivol seye, so wird das Komitee ermächtigt, in der nächsten Plenarsitzung des Staatsraths auf Bestrafung des Schriftverfassers zum Besten der Wittwen- und Waisenkasse der Advokaten anzutragen. (§. 9.)

Alle bey dem Protokolle des Staatsraths einkommenden Rekurse sind von dem General-Sekretär, mit genauer Bemerkung des Einlaufes, an den Vorstand des Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokoll verbundene Einlaufs-Journal sorgt und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten (deren Ablieferung bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist) an die von ihm bestimmten Referenten austheilt.

Die Beschleunigung des Vortrages ist dem Vorstande zur Pflicht gemacht und die Berathung hierüber geschieht in kollegialer Form. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müßen, mit Einschluß des Vorstandes, fünf Mitglieder der Sitzung beywohnen; bey einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Bey diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz. (§. 10.)

In allen Sachen, welche um Gutachten an den Staatsrath gelangen, ernennt der König selbst den Referenten; in solchen aber, welche nach dem Befehle des Königs an den Staatsrath gebracht werden, ernennt Letzterer einen Korreferenten aus der Zahl seiner von den Ministern unabhängigen Mitglieder, sofern der König solches für nothwendig erachtet. (§. 11.)

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, vorzüglich diejenigen, bey welchen es sich um Entwerfung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze handelt, sollen vordersamst in einem Ausschusse (der von dem König aus eigenen Staatsräthen, sodann aus Ministerial-Räthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet

wird) unter dem Vorsitze des betreffenden Ministers gründlich erörtert und für die Plenar-Versammlung vorbereitet werden. Wenn ein Gegenstand mehrere Ministerien zugleich berührt, so wird dessen Berathung durch einen erweiterten Ausschuß angeordnet. (§. 12.)

Den Berathungen in den Ausschüssen können auch andere Personen, wegen Ertheilung der erforderlichen Nachweise über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungszweige, beygezogen werden; diese haben aber keine Stimme, sondern werden bloß mit ihrem Gutachten vernommen. (§. 13.)

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat, gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, nur Eine Stimme und das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär des einschlägigen Ministeriums geführt. (§. 14.)

Den Vorsitz in dem Staatsrath führt der König in Person und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. Derselbe verfügt nach geendigtem Vortrage die Abstimmung und spricht gemäß der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsraths aus. (§. 16.)

Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln und dieser bestimmt, ausser Tag und Stunde, auch die Reihenfolge, in welcher die bey demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem General-Sekretär liegt es ob, die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Zirkularschreiben — in welchem zugleich die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird — zu vertheilen, wobey Sorge zu tragen ist, daß Letzteres (dringende Fälle ausgenommen) Acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenstand eines Vortrages persönlich betheiliget ist, so darf

dasselbe der Berathung nicht anwohnen; von einer vorfallenden Verhinderung ist jederzeit Anzeige zu machen. (§. 15.)

Auf den Vortrag des Referenten stimmt zuerst der Minister, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört (wenn er nicht selbst Referent ist) und unmittelbar nach diesem die übrigen Minister, der Feldmarschall, sodann die Staatsräthe nach ihrem Dienstalter; in wichtigen Fällen und auf besondere Anordnung des Königs wird schriftlich gestimmt, in welchem Fall die Abstimmungen nach ihrem Verlesen zum Protokoll abgegeben werden.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und Staatsräthe kann der König auch die Meinung der anwesenden Prinzen vernehmen. (§. 17.)

Wenn der König nicht im Staatsrath anwesend ist, oder die Entscheidung vorbehalten hat, so wird ihm das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten, mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen, mittelst des abgehaltenen Protokolles in das Kabinet gesendet und derselbe entscheidet sich hierauf, ob er den Beschluß des Staatsraths genehmigen oder nicht genehmigen, oder (mit Bemerkungen) zur weitern Berathung zurückgeben wolle.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen oder Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen und die vollziehenden Staats-Behörden haben solche nur alsdann zu befolgen, wenn die königl. Sanktion hinzugekommen ist. (§. 18.)

Der General-Sekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs in ein ausführliches Protokoll auf, welches von ihm beglaubiget und von sämmtlichen Sitzungs-Mitgliedern unterzeichnet, dem Könige vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beylagen sind bey dem General-Sekretariat aufbewahrt, wo sie von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden können. (§. 19.)

Die höchsten Entschließungen werden dem Staatsrath durch Vorlesen in der nächstfolgenden Sitzung oder durch lithographirte Mittheilung, den betreffenden Ministern aber durch beglaubigte Protokoll-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht und wenn deshalb Ausschreiben an untergeordnete Stellen erforderlich sind, so müßen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und Kontrasignirung des einschlägigen Ministers mit dem Beysatze »auf Vernehmung des königl. Staatsraths« erlassen werden. (§. 20.)

Instr. für den königl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 1—20. Reg. Bl. S. 865—885.

173) Staatsrealitäten.

s. Ablösung. Domainen. Kaufschilling. Nebenrechnung. Realitäten. Staatsgut.

Die Genehmigung aller Staatsrealitäten-Verkäufe hat sich der König vorbehalten.

V. die Staatsrealitäten-Verkäufe betr. v. 12. Nov. 1825. in Gerets Samml B. XIV. S. 31.

In den Kaufbriefen über Staatsrealitäten ist die Klausel beyzusetzen:

daß bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse dem allerhöchsten Aerar das Eigenthum, mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrages in das Hypothekenbuch, nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 5. 15. 136. 137. und der Instruktion über den Vollzug dieses Gesetzes §. 24. vorbehalten werde.

Auch hat jede Kreis-Regierung dafür zu sorgen, daß der geschehene Eintrag in das Hypothekenbuch (nach §. 172. des Hypotheken-Gesetzes) auf den Kaufs-Gegenbriefen selbst certifizirt werde.

V. die Sicherstellung des Aerars bey Verkäufen von Staatsrealitäten betr. v. 30. Ap. 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 532.

Die Kaufbriefe über veräußerte Staatsrealitäten

sollen auch in Zukunft, wie bisher, von den obern Landesstellen ausgefertiget werden.

Wenn der Fall eintritt, daß das Aerar von unsiegelmäßigen Kontrahenten eine Urkunde zu seiner Sicherheit zu empfangen hat, so muß solche der Unsiegelmäßige bey der betreffenden Gerichts-Behörde errichten und ausfertigen lassen. Wird nur Eine Urkunde errichtet, so soll schon unter den Kaufs-Bedingungen vorgesehen seyn, daß der Käufer sämmtliche Verbriefungs-Kosten zu bestreiten habe; im Fall aber doppelte Briefe zu errichten sind, hat die höhere Landesstelle ihre Urkunde unentgeldlich zu ertheilen und der Käufer die Kosten seiner Gegenurkunde zu tragen.

V. d. Verbriefung der Staatsgüter-Verkäufe betr. v. 11. Jul. und 8. Okt. 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1498.

Wenn ein Staatsgut zum Verkaufe bestimmt, dieses aber aus Mangel an Käufern oder wegen zu geringen Angebots nicht zu realisiren ist, solle — selbst bey wiederholten Versuchen — der veranlaßte Kosten auf die Kaufschillingskasse übernommen werden; wenn dagegen ein früher zum Verkaufe bestimmtes Objekt gänzlich zurückgenommen und für andere Staatszwecke verwendet wird, so sind die Kosten des Veräußerungs-Versuches auf die rentamtliche Regie zur Verrechnung anzuweisen.

Erl. die Verrechnung der Kosten auf Abschätzung von Gebäuden u. der Plankosten bey Staatsrealitäten-Verkäufen betr. v. 3. Feb. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 104.

Die Korn- und Geldbodenzinse von verkauften Staatsrealitäten werden durch Erlegung des ursprünglich liegengebliebenen Kapitals abgelöst.

V. die Ablösung der ständigen Dominikal-Gefälle betr. v. 13. Febr. 1826. §. 4. Reg. Bl. S. 259.

Den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staats zu stellenden Rechnungen solle jederzeit ein Nachweis über den Ertrag

a) der veräußerten Gegenstände,

b) der bey der Staats-Schuldentilgungs-Kasse angelegten Kaufschillinge und

c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beygefügt werden.

Abschied für die Stände-Versammlung v. 15. Aug. 1828. III. (8.) Ges. Bl. S. 31.

174) Staatsschulden-Tilgungs-Kommission.

s. fiskalische Prozesse. Gerichtsstand.

175) Staatsschuldenwesen.

s. Oberrechnungshof.

Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalbetrage oder in den jährlichen Zinsen vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. (§. 11.)

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden darf nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt haben, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen — ohne deren allzugroße Belastung — bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. (§. 12.)

Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch auch ein für die Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. (§. 13.)

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welcher gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungskommission von allen Verhandlungen Kenntniß nehmen und über dem Einhalten der festgesetzten Normen wachen sollen. (§. 14.)

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erheischen und zugleich die Einberufung der Stände durch Verhältnisse unmöglich gemacht ist, haben diese Kommissarien die Befugniß, zu derley Anlehen vorläufig im Namen der Stände ihre Zustimmung zu ertheilen; sobald aber die Einberufung der Stände möglich fällt, ist denselben die ganze Verhandlung über die Kapital-Aufnahme vorzulegen, damit solche in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen werde. (§. 15.)

Bey jeder Ständeversammlung ist der Zustand der Staatsschuldentilgungskasse auf das Genaueste nachzuweisen. (§. 16.)

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. §. 11 — 16. Ges. Bl. S. 129.

Der für die Staatsschuldentilgung in beyden Kammern angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan zu prüfen, die seitherige Ausführung desselben zu untersuchen und das Resultat vorzulegen.

Den ständischen Kommissären bey der Hauptschuldentilgungs-Kommission sollen alle 10 Tage die sämmtlichen Verhandlungen, wie auch die Journale und Hauptbücher zur Einsicht gegeben werden, und sie sind befugt, im Fall die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen wegen etwaigem Ueberschreiten der Befugnisse oder wegen Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, eine Vorstellung an den König zu übergeben, auch bey der künftigen Ständeversammlung pflichtmäßige Anzeige davon zu machen.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 38. 39. Ges. Bl. S. 387.

Die Prozesse der Schuldentilgungs-Anstalt werden, wenn sie bey den Gerichtshöfen anhängig sind, nicht mehr durch die Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiskale geführt, welche der Staatsschuldentilgungs-

Kommission unmittelbar beygeordnet sind und von dieser die Ermächtigung zum Prozesse nachzusuchen haben.

Die Staatsschuldentilgungs = Kommission behauptet hiebey jene Kompetenz, welche in Hinsicht der übrigen fiskalischen Prozesse den Kreis=Regierungen zusteht.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 120. Reg. Bl. S. 1125.

176) Staatsverbrechen.

s. Aufstand. Landfriedensbruch. Majestätsverbrechen. Rechtsfrieden.

177) Staatsverfassung.

s. Verfassungsurkunde.

178) Staatsverrath.

s. Aufstand. Majestätsverbrechen.

Ein Unterthan, welcher treulos und mit rechtswidrigem Vorsatz wider den Staat eine der hienach bemerkten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverraths schuldig. (§. 1.)

Der erste und höchste Grad des Staatsverraths oder der eigentliche Hochverrath wird begangen:

1) durch Angriffe auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwey Fällen:

a) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff wagt, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt des Feindes zu liefern, oder

b) wenn wegen Ausführung eines der eben gedachten Verbrechen ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen wird.

2) Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, unter folgenden Voraussetzungen:

a) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer fremden Regierung zu begünstigen, ein Komplott anstiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen schließt, einen Aufruhr erregt, oder in der gleichen Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil nimmt;

b) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausbrechenden Krieg den feindlichen Staat aufgefordert, oder demselben in feindseliger Absicht Vorwand und Gelegenheit dazu gegeben hat.

3) Durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge aufzuheben, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung einläßt, einen Aufruhr anstiftet, oder eine Person der königl. Familie zu Ausführung solchen Zweckes thätlich anfällt. (§. 2.)

Ein solcher Missethäter soll enthauptet, zuvor aber mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther“ führt und mit einem rothen Hemd bekleidet, eine Stunde lang an den Pranger ausgestellt werden; auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet und seine Familie hat den bisherigen Namen abzuändern. (§. 3.)

Des Staatsverraths im zweyten Grade ist schuldig:

a) wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen einläßt;

b) wer in einem ohne sein Zuthun entstandenen Krieg Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidi-

gungsposten dem Feind verrätherisch übergiebt, oder Uebergabe und Wegnahme derselben bewirkt;

c) wer nach eingetretenem Kriegsstand zum Feind übergeht und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündeten führt; wer in einem Krieg den Feind absichtlich und freywillig mit Rath oder That unterstützt, ihm als Spion dient, Operationsplane oder Festungsrisse mittheilt, Mannschaft, Waffen und Munition zuliefert, oder Soldaten zur Auflehnung und Desertion verführt. (§. 4.)

Staatsverräther dieser zweyten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. (§. 5.)

Wer, als in einer verrätherischen Verbindung begriffen, vor deren wirklichem Ausbruch und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldige angiebt, hat Begnadigung zu hoffen. (§. 6.)

Des Staatsverraths im dritten Grade, welcher mit acht- bis sechszehnjährigem Freyheits-Verluste bestraft wird, macht sich schuldig:

a) der Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staat aus Gunst, oder um gegebenen oder versprochenen Nutzens willen, zum Nachtheil des Staates ausführt;

b) der Staatsbeamte oder Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert;

c) wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt, oder verfälscht; und

d) wer die Staatsgränzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht. (§. 7.)

Als Verräther des vierten Grades wird mit zwey bis achtjährigem Freyheitsverlust bestraft:

a) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts-

anspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer fremden Macht für sich auffordert;

b) wer den zwischen dem Staat und andern Mächten aufgerichteten Tractaten wissentlich und vorsätzlich entgegenhandelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte und Bevollmächtigte durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt;

c) wer Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt;

d). wer heimlich Unterthanen zum Militärdienst eines fremden Landes anwirbt, oder einem unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beystand leistet, wofern nicht solche Handlung zu dem schwerern Verbrechen des Menschenraubs gehört. (§. 8.)

Die Bestrafung der Gehülfen bey einem Hoch- oder Staatsverrath, ingleichen des bloßen Versuches einer der vorgedachten Handlungen, soll sich der ordentlichen Strafe verhältnißmäßig annähern. (§. 9.)

Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlichen Volksversammlung mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr auffordert; dagegen wird die Aufforderung zu einer verrätherischen Handlung, welche blos durch Verbreitung schriftlicher oder gedruckter Aufsätze geschieht, als ein entfernter Versuch betrachtet. Hat übrigens die Aufforderung das wirkliche Verbrechen zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer, als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig. (§. 10.)

Ges. die Bestrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 1 — 10. Reg. Bl. S. 1282 — 1287.

Jeder Bayer, der bey einem Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte Dienste leistet, ohne zuvor aus dem Staatsverbande entlassen zu seyn, wird als Staats-

verräther behandelt und mit den auf solches Verbrechen in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen Strafen belegt.

Ed. über das Staatsbürgerrecht u. s. w. v. 6. Jan. 1812. Art. 34. Reg. Bl. S. 221.

179) Staatsverträge.

s. Gerichtsbarkeit.

180) Staatswaldungen.

In Beziehung auf den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen ist folgende Vorschrift ertheilt worden:

I. Ueber die Vermessung der zum Verkauf ausgeschiedenen Staatswaldungen:

a) Keine Wald-Parcelle, so unbedeutend sie immer seyn mag, darf ohne vorausgegangene Messung und hierüber verfaßten Plan dem Verkaufe unterworfen werden;

b) wenn bereits geometrische Plane vorhanden sind, so hat das betreffende Forstamt vorerst deren Richtigkeit und Brauchbarkeit — besonders in Hinsicht der Uebereinstimmung der äußern Hauptgränzen mit den innern Abtheilungsgränzen — zu prüfen, und das Mangelnde zu ergänzen, auch nur dann eine neue Messung anzuordnen, wenn sich Abweichungen zeigen, welche ohne die Letztere nicht berichtiget werden können. In solchen Fällen ist jedoch der alte Plan dem neu angefertigten beyzulegen, um die Nothwendigkeit einer wiederholten Messung zu begründen;

c) das innere und äußere Detail aller neuen Planaufnahmen muß vollständig allen Forderungen entsprechen, welche man in jeder Vermessungs-Instruktion ausgesprochen findet;

d) so wie derjenige, welcher ganze Waldungen oder

Wald-Parcellen aus Auftrag zu vermessen und in Plan zu legen hat, für die volle Richtigkeit und Genauigkeit seiner Leistung, im Ganzen sowohl, als in dem Einzelnen, haften muß, so ist nicht minder das betreffende Forstamt und der einschlägige Revierförster für die Uebereinstimmung der Gränzlinien auf dem Plane und auf dem Terrain besonders verantwortlich, indem die Gränzen einem jeden Waldverkäufer garantirt und nach dem Plane auch auf dem Terrain vorgezeigt werden müßen;

e) bey der Abtheilung verkäuflicher Waldungen — selbst der kleinern Parcellen — in angemessene Theile ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß solche, wo möglich, nach natürlichen Gränzen geschehe;

f) die großen und unförmlichen Planformate sollen vermieden werden, was bey der Planlegung kleiner Wald-Parcellen um so eher zu bewerkstelligen ist, indem diese leicht in der Größe des gewöhnlichen Aktenformats angefertigt, den Akten beygeheftet und somit vor Verlust gesichert werden können.

Plane über größere Waldflächen müßen, um sie in dieses Format zu bringen, entweder in mehreren Sektionen gezeichnet, oder nach solchen eingebogen werden;

g) Auf die Kosten der Messung ist ein besonderes Augenmerk zu richten, damit den hiebey nicht seltenen Uebertreibungen Schranken gesetzt werden.

Diäten dürfen bey Vermessungen in der Regel keine Statt finden, sondern es sollen hiebey Akkordzahlungen per Tagwerk in Anwendung kommen. Da jedoch die zum Verkaufe bestimmten Waldungen meistens zerstreut gelegen sind, und verschiedenartige Gränzen, ungleiche Größen, mehr oder minder beschwerliches Terrain, und bald größeres bald kleineres Detail haben, auch zum Behufe des Verkaufes verschiedene Abtheilungen erfordern, so lassen sich zwar keine allgemeinen Messungspreise festsetzen; es müßen

aber gleichwohl bestimmte Gränzen angenommen werden, zwischen welchen die Akkorde im Verhältniß der verschiedenartigen örtlichen Hindernisse abzuschließen sind. Diese werden nun zwischen 6 und 24 kr. auf ein bayerisches Tagwerk angenommen, wofür der Geometer nicht nur die Kosten für die nöthigen Gehülfen zu bestreiten, sondern auch, neben den Original-Meßtischblättern und dem Berechnungs-Manual, eine Plankopie in vorgeschriebenem Formate herzustellen und zu übergeben hat.

Die Abschließung der Vermessungs-Akkorde, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der Verhältnisse der zu messenden Objekte, liegt den Forstämtern — die Prüfung und Genehmigung der Akkorde aber der Finanzkammer ob.

II. Ueber die Werthbestimmung der verkäuflichen Staatswaldungen:

a) in allen Fällen — die zur Veräußerung bestimmten Staatswaldungen mögen künftighin in einen andern Kulturstand versetzt, oder noch vor dem Verkaufe für Rechnung des Aerars abgeholzt werden — muß die Boden-Schätzung durch verpflichtete Schätzleute statt finden.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß solche Boden-Schätzungen unter dem wahren Verhältnisse der übrigen Bodenwerthe in der Umgegend stehen, so ist jederzeit das besondere Gutachten des einschlägigen Rent- und Forstamts über derley Schätzungen beyzufügen;

b) neben der Schätzung des Grund und Bodens ist auch der Werth des Waldes nach dem forstwirthschaftlichen Ertrage und Betriebe auszumitteln. Der Gleichförmigkeit wegen haben die Forstämter in derley Berechnungen durchaus den fünfprozentigen Zinsfuß zum Grund zu legen und bey der Diskontirung weder die einfachen, noch die Zinseszinsen — sondern das Mittel aus beyden anzunehmen.

III. Ueber die Projektirung und Vorlage der Verkaufshandlungen zur Genehmigung:

a) Jedes Forstamt hat sich, sobald die zum Verkaufe bestimmten Wald-Parcellen gemessen und abgeschätzt sind und überhaupt der ganze Verkaufsplan entworfen ist, mit dem einschlägigen Rentamt darüber zu berathen, wonach erst in einem gemeinschaftlichen Berichte an die königl. Finanzkammer das besprochene Verkaufsprojekt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden solle;

b) die Finanzkammern haben derley Vorlagen nicht allein dem Kalkul, sondern auch dem ganzen Inhalt nach durch das Kreisforstbureau untersuchen zu lassen und besonders bey größeren Waldungen ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die Abtheilung in einzelne Kaufparthien, die Ordnung, nach welcher sie einzeln feil zu bieten sind und alle jenen Vorsichtsmaaßregeln berücksichtiget werden, deren es bedarf, um das Aerar vor Nachtheil zu sichern;

c) wenn hienach bey den betreffenden Finanzkammern die geeignete Prüfung der zur Vorlage gekommenen Waldverkaufsprojekte vollzogen ist, so haben sie die Auswurfspreise, unter welchen kein Angebot statt finden solle, so wie die übrigen der Lokalität angemessenen Bedingnisse festzusetzen, und den einschlägigen Rent- und Forstämtern zu eröffnen.

IV. Ueber den wirklichen Verkauf und dessen Genehmigung.

a) Nach zurückgelangtem Verkaufsprojekt haben die Rent- und Forstämter die (zuvor ausgeschriebene) Versteigerung an zweckmäßig ausgewählten Plätzen, und zwar gewöhnlich in den Waldungen selbst, vorzunehmen;

b) außer den gewöhnlichen Kaufbedingnissen sind auch

alle jenen Vorbehälte, welche die besonderen Verhältnisse allenfalls erheischen, ausführlich zu eröffnen; insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das angegebene Flächenmaaß nicht — wohl aber die auf dem Plane sich zeigende Gränze in der Wirklichkeit garantirt werde; auch können den Käufern Plankopien von den veräußerlichen Waldungen gegen Bezahlung zukommen;

c) über die formelle und materielle Behandlung des Verkaufs- und Lizitationsgeschäftes sind umständliche Protokolle anzufertigen, welche von sämmtlichen Kaufsinteressenten unterzeichnet werden müssen. Erforderlichen Falles haben auch die Finanzkammern eigene Verkaufs-Instruktionen zu erlassen;

d) das abgeschlossene Verkaufsresultat wird von der Finanzkammer, auf vorgängige strenge Prüfung, mit sämmtlichen Vorakten in einem umständlichen Gutachten an das Ministerium der Finanzen zur Genehmigung eingesendet;

e) wegen Vereinfachung des Geschäftes sollen jederzeit mehrere Wald-Parcellen, deren Erlös wenigstens die Summe von 1000 fl. erreicht, in ein und dasselbe Verkaufsprotokoll aufgenommen werden;

f) in jenen Fällen, wo das Holz einer Verkaufs-Parcelle abgetrieben und besonders versteigert wird, ist der Erlös in die wirthschaftlichen Holzabgabsdesignationen aufzunehmen und unter den gewöhnlichen Forsteinnahmen zu verrechnen.

Bey solchen durch Veräußerung herbeygeführten, außerordentlichen Holzhieben ist abseite der Finanzkammer Bedacht zu nehmen, daß der ordentliche Holzdieb in den übrigen Waldungen, besonders da, wo ohnehin schon Ueberhauungen statt gefunden haben, verhältnißmäßig beschränkt werde;

g) weil eine jährliche vollständige Uebersicht der geschehenen Waldverkäufe sowohl wegen des Erlöses,

als wegen der hierauf erlaufenen Gesammtkosten und des hienach sich ergebenen Rein-Ertrages durchaus nothwendig ist, so haben die Finanzkammern am Schlusse eines jeden Etatsjahrs eine summarische Uebersicht davon an das Ministerium der Finanzen einzusenden.

Bestimmungen über den Verkauf von Staatswaldungen v. 17. Sept. 1820. in Gerets Sammlung. B. X. S. 915 — 920.

Diesen Vorschriften für Waldverkäufe ist Folgendes nachzutragen:

a) wenn besondere jährliche Geldabgaben auf einem zur Veräußerung bestimmten Waldobjekte lasten, so sind solche dem Käufer namentlich bekannt zu machen, und es ist ihr Kapitalanschlag nach dem Zinsfuß zu fünf Prozent von dem berechneten Gesammtkapitalwerthe in Abzug zu bringen;

b) der Betrag der Grundsteuer ist in der Regel abzuschlagen; wenn jedoch der Grund und Boden durch gerichtliche Schätzmänner taxirt wird und diese ihre Taxation nur vergleichungsweise mit andern besteuerten Gründen anstellen, oder, wenn sich die Grundsteuer durch die außer Berechnung gebliebenen Nebennutzungen bereits hinlänglich kompensirt, so findet ein weiterer Abzug nicht statt;

c) die Aufsichts- und Administrationskosten können nur dann in Anschlag kommen, wenn die verkäuflichen Objekte eine besondere Aufsicht erfordern, oder, wenn wegen solcher gewisse Beyträge zu den Gemeinde- und Staatskassen bestehen;

d) Kulturkosten kommen in Abzug, falls ein Objekt der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird und die Schätzleute dasselbe als schon im Zustande der wirklichen Kultur stehend geschätzt haben, oder, wenn eine Waldblöße als künftiger Wald in Berechnung genommen ist und deren Bestockung nur auf künstlichem Wege möglich wird;

e) eine genaue Beschreibung und strenge Liquidirung der auf den verkäuflichen Wald-Parcellen ruhenden Servituten ist als Vorbereitungsgeschäft unerläßlich, damit nicht das Aerar von dem Käufer mit ungeeigneten Regreß-Ansprüchen behelliget werde. Die Ablösung oder Purifikation solcher Forstrechte ist jedoch (als das Verkaufsgeschäft verzögernd), keineswegs unbedingt nothwendig; vielmehr sollen in der Regel alle Staatswaldungen, einschließlich der darauf haftenden Berechtigungen und Lasten, im Wege der öffentlichen Subhastation veräußert werden.

Nur in jenen Fällen, wo bey unterlassener Purifikation solcher Berechtigungen ein Verkauf gar nicht möglich wäre, oder ein bedeutend nachtheiliger Einfluß auf die Verwerthung sich ergeben müßte, ist der Beseitigung derjenigen Lasten, welche am meisten hinderlich sind und nicht zwischen Käufer und Verkäufer ausgeglichen werden können, statt zu geben;

f) die Verkäufe von Wald-Parcellen an ganze Gemeinden sollen in der Regel vermieden werden, weil anbey die Zahl der Konkurrenten zum Nachtheil des Aerars vermindert, auch die Kultur und bessere Benutzung solcher Objekte in dem Besitze einer Gemeinde selten erreicht wird, eine spätere Vertheilung aber mit neuen Kosten verbunden ist. Wenn jedoch dem Verkauf an eine Gemeinde nicht ausgewichen werden kann, oder besondere gemeinnützige Zwecke anmit zu erzielen sind, so hat die den Verkauf leitende Finanzkammer dafür zu sorgen, daß die kaufende Gemeinde den erforderlichen (die Verhandlung rechtskräftig bestätigenden) Konsens zu den Akten bringe.

Nachträgliche Erläuterungen und Zusätze, den Staats-Waldverkauf betr. v. 23. Jul. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1285.

181) Staabsauditor.

s. Militärgerichtsbarkeit.

182) Stadtgerichte.

s. Accessisten. Diäten. Gerichtsstand. Kreis = und Stadtgerichte. Rechtskandidaten.

Die Kreis = und Stadtgerichte bilden für den Adel die erste Instanz mit Vorbehalt der weitern ordentlichen Instanzen.

Edikt über den Adel v. 26. May 1818. §. 11. Ges. Bl. S. 217.

Die Stadtgerichtsräthe verbleiben in ihrer Eigenschaft, als Richter, bey Quieszensfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehalts.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May. 1818. §. 23. Ges. Bl. S. 345.

Der Sterbfall eines Geistlichen ist dem einschlägigen Kreis = und Stadtgericht sogleich anzuzeigen; auch solle das von den Land = und Herrschaft = Gerichten aufgenommene Verlassenschafts = Inventar gleich nach seiner Vollendung dahin eingesendet werden.

V. die Vollziehung der Verfassung Tit. V. §. 4. (3. 5.) betr. v. 28. Jul. 1818. §. 2. Ges. Bl. S. 471.

Die standesherrlichen Stadtgerichte haben die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit — der willkührlichen sowohl, als der streitigen — in erster Instanz; in strafrechtlichen Fällen kompetirt ihnen dagegen blos die Untersuchung und die geschlossenen Akten sind an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils einzusenden.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May. 1818. §. 19. Ges. Bl. S. 196.

Die Sitze der Kreis = und Stadtgerichte sind auf folgende Weise eingetheilt:

a) Im Isarkreise — zu München und Landshut;

b) Im Unterdonaukreise — zu Straubing und Passau;
c) — Regenkreise — zu Amberg und Regensburg;
d) — Oberdonaukreise — zu Augsburg, Memmingen und Kempten;
e) — Rezatkreise — zu Ansbach, Nürnberg, Erlangen und Fürth;
f) — Obermainkreise — zu Bayreuth und Bamberg;
g) — Untermainkreise — zu Aschaffenburg und und Würzburg.

Damit durch die (nicht überall zu vermeidende) Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts den Partheyen weder Schaden und Kostenvermehrung, noch Verzögerung des Rechts verursacht, auch den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Kommissionen entzogen werden, so solle

a) in Sterbfällen, welche sich außer dem Sitze des kompetenten Kreis- und Stadtgerichts ereignen, die Sperre des Nachlasses durch die ordentliche Obrigkeit des Orts vorgenommen werden;
b) alle übrigen Handlungen der freywilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche außerhalb dem Gerichtssitze, an dem Wohnort der einen privilegirten Gerichtsstand genießenden Personen, oder auf dem Gut eines Adelichen vorzunehmen sind z. B. gerichtliche Versiegelungen (außer Sterbfällen) Inventuren, Insinuationen, Schätzungen, Versteigerungen, Exekutionen u. s. w. sollen durch die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdiktionsbezirk die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadtgerichte vollzogen werden;
c) den kompetenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt es zwar anheim gestellt, in einzelnen Fällen, nach Maaßgabe der Umstände, einen eigenen Kommissär zur Vollziehung eines solchen Aktes abzuordnen; es ist aber auf Kosten- und Zeitersparniß

(soweit es das Interesse der Partheyen gestattet) jederzeit der möglichste Bedacht zu nehmen.

V. die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr. v. 29. Sept 1818. Reg. Bl. S. 1132 — 1138.

183) Stadtgerichtsärzte.

s. Aerzte. Gerichtsärzte. Landgerichtsärzte.

Die Stadtgerichtsärzte in den Städten erster Klasse erhalten aus dem Staatsärar eine jährliche Geldbesoldung zu 600 fl., — in den Städten zweyter Klasse zu 500 fl. und in den Städten dritter Klasse zu 400 fl.

Die Wittwen und Kinder derselben werden nach der Dienstpragmatik pensionirt.

V. die Besoldungsgrade der Stadtgerichtsärzte betr. v. 19. Jun. 1810. Reg. Bl. S. 525.

Die Ernennung der Stadtgerichtsärzte geht von dem Könige aus und die Beaufsichtigung derselben kompetirt den Kreisregierungen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 20. (i) 55. Reg. Bl. S. 1062. 1048.

184) Stadtgräben.

s. Städte.

185) Stadtkämmerer.

s. Magistrat.

186) Stadtkasse.

s. Kassenwesen.

187) Stadtkommissär.

s. Kommissär.

188) Stadtmagistrat.

s. Magistrate. Kassenwesen.

Die Stadt- und Marktschreiber sollen auf Lebenszeit angestellt und nach der Größe der Städte und Märkte, so wie nach dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Existenz sichernde Weise besoldet werden.

V. die Gemeindeverfassung betr. v. 17. May. 1818. §. 50. Ges. Bl. S. 66.

189) Städte.

s. Abgeordnetenwahl. Gemeinde. Kommissäre. Landrath. Ständeversammlung.

Bey allen Städten des Königreichs, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, sollen diese Schutzmittel fortbestehen, und es ist jede Abänderung ihrer Form durch gewaltsame Beschädigung, Abbrechen der Mauern und Thürme, oder Einfüllen der Gräben auf das Strengste untersagt.

*) V. die alten Befestigungen der Städte betr. v. 12. Jan. 1826.

190) Ständeversammlung.

s. Abgeordnete. Abgeordnetenwahl. Geistliche. Landtagsabschied. Petitionsrecht. Reichsräthe. Reichverweser.

Die Verfassungsurkunde enthält über die Ständeversammlung und deren Wirkungskreis ausführlich Folgendes:

Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die Reichsräthe, und

b) die Abgeordneten (Tit. VI. §. 1.)

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt:

1) aus dem volljährigen Prinzen des königl. Hauses;

2) — dem Kronbeamten des Reichs;

3) aus den beyden Erzbischöfen;
4) aus den Häuptern der ehmals reichsständischen (fürstlichen und gräflichen) Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, im Königreich gelegenen, Herrschaften sind;
5) aus dem vom König ernannten Bischof und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums; endlich,
6) aus denjenigen Personen, welche der König wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, sodenn wegen Geburt oder Vermögen zu Mitgliedern dieser Kammer — erblich oder lebenslänglich — besonders ernennt. (§. 2.)

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreich das volle Staatsbürgerrecht und ein mit Lehen- oder fideikommissarischem Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von dem sie an Grund- und Dominikalsteuer auf ein Simplum 300 fl. entrichten und wobey eine agnatisch-linialische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, auf welchen das Fideikommiß begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. (§. 3.)

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. (§. 4.)

Die Reichsräthe haben den Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem einundzwanzigsten — den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu. (§. 5.)

Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. (§. 6.)

Die zweyte Kammer der Stände bildet sich:

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte, sodenn
e) aus den nicht unter a) gehörigen Landeigenthümern. (§. 7.)

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreich, in dem Verhältniß, daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. (§. 8.)

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer, Ein Achttheil;
b) — — — Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, Ein Achttheil;
c) — — — Städte und Märkte, Ein Viertheil; und
d) — — — übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile; sodenn
e) jede der Universitäten, Ein Mitglied. (§. 9.)

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen der zehenten Beylage zu der Verfassungsurkunde auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (§. 10.)

Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung, für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus derjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. (§. 11.)

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß (ohne Rücksicht auf Standes- und Dienstesverhältnisse) ein selbstständiger Staatsbürger seyn, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freyen Genuß eines solchen (im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen) Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die in der 10ten Beylage der Verfassungs-Urkunde festgesetzte Größe der jährlichen Besteurung bestimmt wird.

Er muß sich ferner zu einer der drey christlichen Konfessionen bekennen und darf niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen wurde. (§. 12.)

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen; sonst aber nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem König aufgelößt wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. (§. 13.)

Der Austritt eines bereits ernannten Mitglieds erfolgt während der Dauer der Versammlung:

a) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, das Gewerbe, oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk oder eine gewisse Klasse begründete, aus irgend einer Veranlassung, zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke und Orte, oder in derselben Klasse erworben zu haben; sodenn

b) wenn es unter der Zeit eine der zur passiven Wahlfähigkeit erfoderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf geschehene Anzeige, nach Vernehmung der Betheiligten, zu entscheiden. (§. 14.)

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. (§. 15.)

Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. (§. 16.)

Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. (§. 17.)

Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden sodenn durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder andern Kammer zuerst vorgelegt werden. (§. 18.)

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen. (§. 19.)

Beyde Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, welche in ihren Wirkungskreis gehören. (Tit. VII. §. 1.)

Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch auch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. (2.)

Der König holt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung und Veränderung der Bestehenden ein. (3.)

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budgets) vorgelegt, worauf sie solche durch einen Ausschuß prüfen lassen und sodenn über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. (4.)

Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben — mit Einschluß des nothwendigen Reservefondes — erforderlichen direk-

ten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilliget. Um übrigens jede Stockung in dem Staatshaushalt zu vermeiden, werden in dem Etatsjahr, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahr erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet. (5.)

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. (6.)

In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äußere Verhältnisse gehindert ist, in diesem lezten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf die Zeit eines halben Jahres zu. (7.)

In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen ausserordentlichen Auflagen eröffnet. (8.)

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. (9.)

Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung ein genauer Nachweis über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt. (10.)

Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalbetrage oder in der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. (11.)

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch ausserordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne

deren zu große Belastung, bestritten werden können und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. (12.)

Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihrem angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch auch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. (13.)

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungskommission von allen Verhandlungen genaue Kenntniß und über der Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. (14.)

In ausserordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht ist, solle diesen Kommissären die Befugniß zustehen, zu derley Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald aber die Einberufung der Stände möglich wird, ist diesen die ganze Verhandlung über die Kapital-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden. (15.)

Den Ständen wird bey jeder Versammlung ein genauer Nachweis über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt. (16.)

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere, als die ursprünglichen Zweke. (17.)

Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten, als Belohnung grosser und bestimmter dem Staat geliseter Dienste erforderlich. (18.)

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Kö-

nige ihre Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. (19.)

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung und Anträge in seiner Kammer vorzutragen, welche darüber — ob sie in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und solche im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Wirkung abgiebt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt — und erst nach deren erfolgter Beystimmung dem König vorgelegt werden. (20.)

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie alsdann durch den hiefür bestehenden Ausschuß prüfen läßt und — im Fall sie dazu geeignet sind — in Berathung zieht.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit eine Beschwerde für begründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, sofort in einer gemeinsamen Vorstellung dem König übergeben wird. (21.)

Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammen berufen.

Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem König an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. (22.)

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In letzterm Fall muß längstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. (23.)

Die Staatsminister können den Sitzungen der beyden Kammern anwohnen, wenn sie auch nicht Mitglied derselben sind. (24.)

Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf die andern Stände oder Klassen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ (25.)

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zum Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen. (26.)

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. (27.)

Ein Gegenstand, über welchem die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder in Berathung gebracht werden. (28.)

Die königl. Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich, am Schlusse der Versammlung. (29.)

Der König allein sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift, unter Anführung der Vernehmung des Staatsrathes, wie auch, des erfolgten Beyraths und der Zustimmung „der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs.“ (30.)

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, so können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen und jede fernere Verhandlung wird ungesetzlich. (31.)

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 1 — 19. Tit. VII. §. 1 — 31. Ges. Bl. S. 121 — 134.

Anm. (Der Verfasser hat geglaubt, diesen wichtigen Abschnitt der Verfassungs-Urkunde hier vollständig geben zu müssen, wenn schon dessen Inhalt theilweise unter verschiedenen Artikeln bereits vorgekommen ist.)

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten, oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königl. Reskripte — und die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibungen einberufen, in welchen jedesmal der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt ist.

Den Abgeordneten wird eine Abschrift dieser Ausschreibung von Seite der Kreisstelle mitgetheilt, welche ihnen bey dem Erscheinen als Vollmacht dient. (§. 50.)

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammen berufen, eröffnet und geschlossen werden, mithin auch nur in dem gleichen Zeitraume ihre Sitzungen halten. (§. 51.)

Jedes Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem zur Versammlung bestimmten Orte bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden. (§. 52.)

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt — die Abgeordneten aber bey der besonderen Einweisungs-Kommission. In dem Einberufungs-Dekret werden beyde bekannt gemacht. (53.)

Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungs-Reskript bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung ihres Erscheinens abzugeben und derselben den in der Verfas-

sungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen; obwaltende besondere Hindernisse haben sie dem Präsidenten gleichfalls in dem gedachten Zeitraume anzuzeigen. (54.)

Jedem Mitglied der beyden Kammern ist bey seinem Eintritt ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen. (55.)

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst einer Deputation dem Könige an, daß die erste Kammer sich konstituiren könne und die Eröffnung der Sitzungen erwarte. (56.)

Dieselbe wählt zwey Sekretäre und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl der des zweyten Präsidenten vor, welchen der König erwählt. (57.)

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königl. Eröffnung rechtmäßig konstituirt. (58.)

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 2. bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritt in die Kammer. (59.)

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert. (60.)

Die Einweisungs-Kommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigens ernannten königl. Kommission, ausserdem aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung. (61.)

Dieselbe hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, unter Beyziehung von sechs durch das Loos gewählten Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, (zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt werden) sofort aber auch die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Sekretäre zu leiten. (62.)

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König

den ersten und einen zweyten Präsidenten (der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersteren dessen Geschäftsführung übernimmt) für die Dauer der Sitzung bezeichnet. (63.)

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Sekretäre. (64.)

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie sie bey der Wahlversammlung des Regierungs-Bezirkes angeordnet ist — mittelst schriftlicher Wahlzettel — aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben; bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt und der Kommission beygegeben. (65.)

Die Kommission überreicht das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Ministerium und macht sonach die königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Funktionen schließt und die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt. (66.)

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, wird durch das Loos bestimmt. (67.)

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat, so zeigt sie dem Könige mittelst einer Deputation und der Kammer der Reichsräthe auf die weiter unten erwähnte Weise an, daß sie versammelt und konstituirt seye; zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder und beruft diejenigen ohne Weiteres ein, deren Ursachen nicht gegründet erfunden werden. (68.)

Nach Konstituirung der beyden Kammern bestimmt der König den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung und läßt sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen. (69.)

Die später eintretenden Mitglieder beyder Kammern leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten. (70.)

Der Geschäftsgang der ständischen Versammlung ist auf nachstehende Art festgesetzt:

I. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern:

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, welche den Vorständen der Kollegien gebühren; sie eröffnen alle Eingaben und verweisen solche theils unmittelbar, theils in Folge eines Beschlusses der Kammer an die betreffenden Ausschüsse; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements — bestimmen die Sitzungstage — ordnen die Vorträge — leiten die Berathungen, die Abstimmung u. s. w.

§. 2. die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll bey den allgemeinen Versammlungen — wachen über der Ordnung der Kanzley — bemerken die Meldungen zum Vortrage und die Tagesordnung — entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind — leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und worüber sie nach geendigter Versammlung Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem zur ständischen Versammlung angewiesenen Gebäude benennen die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Kanzley werden von dem Direktorium, welches aus den Präsidenten und Sekretären jeder Kammer besteht, auf die Dauer der Versammlung angenommen und aus den Exigenzgeldern bezahlt. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener bestimmt der König.

§. 6. Während der Versammlungszeit gebührt den Kammern die Polizey in ihrem Sitzungsgebäude; diese wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierin die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Es ist keinem Fremden erlaubt, in den Sitzungssaal während der Sitzung einzutreten; blos bey öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Besuch der Galerien gestattet.

§. 8. Wenn sich die Sitzung in einem geheimen Ausschuß verwandelt, so müssen die Zuhörer auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten abtreten.

§. 9. Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung ist den Zuhörern strenge untersagt; die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen.

Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen und der Polizey, oder nach Befund dem Gerichte zur Bestrafung abzugeben.

II. Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und Zeit ihrer Sitzungen, nach Maaßgabe der Menge und Dringlichkeit der Geschäfte; sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die jedesmalige Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zum Erscheinen bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; ein vorkommendes gegründetes Hinderniß soll dem Präsidenten sogleich angezeigt werden.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitglied erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; in besonders dringenden Fällen kann der Präsident diesen Urlaub für sich ertheilen, wovon er aber in der nächsten Sitzung die Kammer zu benachrichtigen hat.

§. 13. Am Anfange einer jeden Sitzung liest der Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches

sonach von dem Präsidenten, dem Sekretär und noch drey weitern Mitgliedern (nach dem Turnus) zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind — mit Ausnahme später bezeichneter Fälle — öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder durch besondere Kommissäre an dieselben gelangen. Diese tragen nicht bloß mündlich vor, sondern sie übergeben ihre Anträge auch mitunter schriftlich und ertheilen die erforderlichen Erläuterungen.

(§. 17.) Wenn auf solche Art die Minister oder königl. Kommissäre erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle an der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt und es wird erst nach Beendigung ihres Vortrages (wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig macht) zur ordentlichen Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen zu erstattenden Vorträge — welche jedesmal unter sämmtliche Mitglieder zu vertheilen sind — kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Sekretariat zu melden und ihren Wunsch vormerken zu lassen, mit der beygfügten Erklärung, ob sie für oder wider den Antrag sprechen werden.

§. 19. die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze in der Art aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und gegen den Antrag sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn.

Wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, so hat er auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen; wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, so hat dieses von dem Platze aus zu geschehen.

§. 21. Die Redner haben sich aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident befugt ist, sie zur Ordnung zu verweisen und ihnen im Verweigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen. Sollte sich ein Redner persönlicher Ausfälle gegen den Regenten, die königl. Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder sollte er Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung damit fortfahren, so ist Letzterer berechtiget und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitglieds Vortrag zu halten, worauf die Kammer zu entscheiden hat, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen seye.

§. 22. Wenn alle angemeldeten Redner gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze annoch seine etwaigen Bemerkungen in Kürze vorzutragen, so wie auch dem Referenten des Ausschusses und den königl. Kommissären vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach aber jede weitere Diskussion geschlossen und die Abstimmung, nachdem die Fragen vorgelegt worden, auf drey Tage vertagt werden solle.

§. 23. Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden; den königl. Ministern und Kommissären

steht es jedoch frey, im Fall durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Anlaß gegeben wird, solche sogleich zu ertheilen.

§. 24. Die Staatsminister und königl. Kommissäre, wie auch die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25. Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Konstituirung fünf besondere Ausschüsse und zwar:

1) für die Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung und
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung.

Für jeden dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer gestellten Anträge (durch Wahl der Ausschüsse unter sich) zu bestimmen und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Wahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder, ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen, durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf — in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bey den Ausschüssen führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Die Ausschüsse haben alle zur gehörigen Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände erforderlichen Erläuterungen zu sammeln und sich hierüber mit den betreffenden Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln und hienach ihren Vortrag

(mit allen Meinungen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses), umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen; die übrigen Mitglieder haben zu denselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können einen Gegenstand — wenn sie den Vortrag darüber nicht erschöpfend finden — zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Fall derselbe mit zwey weitern Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33. Die Beschwerden, welche nach der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen, werden von dem Präsidenten unmittelbar an den betreffenden Ausschuß verwiesen, um deren Bestand und Gründlichkeit vorläufig zu prüfen, bevor sie den Kammern selbst vorgelegt werden. Diese müssen aber mit den erforderlichen Beweisen versehen seyn und es muß zugleich bescheiniget werden, daß sie bereits früher bey den obersten Behörden vorgebracht und entweder gar nicht, oder verfassungswidrig beschieden worden seyen.

§. 34. Im Fall solche Beschwerden als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder auch als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres (als beruhend) zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien abzugeben, wovon der Kammer Nachricht zu ertheilen ist; im entgegengesetzten Falle sollen sie den Kammern mittelst umständlichen Berichtes vorgelegt werden.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kommt es zwar nicht zu, weitere Instruktionen hierüber zu veranlassen, oder von königl. Stellen Bericht zu verlangen; gleichwohl können sie bey den betreffenden Ministerien (mittelst des Präsidenten) die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um eine etwaige Vorlage grundloser Beschwerden zu besei-

tigen; wenn sie aber solche für gegründet erachten, so sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher sodenn gemäß den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche sich in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände eignen; sie werden dem Präsidenten jedesmal schriftlich überreicht und vor Allem durch den Ausschuß (in Gegenwart des Letztern) geprüft, ob sie nach obiger Bestimmung zur Annahme geeignet seyen, oder nicht. Im letzteren Falle werden sie ohne Weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im erstern Falle aber werden sie der Kammer zur Vorlage gebracht, welche zu entscheiden hat, ob solche zur nähern Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen? Wenn die Kammer sich verneinend ausspricht, so beruht der Antrag und kann in der dermaligen Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitglied steht es frey, seine Anträge, solange sie der Kammer noch nicht vorgelegt sind, zurückzunehmen; wenn jedoch die erste Vorlage bereits geschehen ist, so hat die Kammer über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt wird, zu prüfen, bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung desselben zu untersuchen und das Resultat vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen (auch nach Beendigung der Sitzungen) fortwährend von allen Verhandlungen der Schuldentilgungskommission

genaue Kenntniß nehmen und über der Befolgung der an dem jüngsten Landtage getroffenen Bestimmungen wachen.

IV. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn ein Gegenstand durch gepflogene Diskussion zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hiedurch der ganze Gegenstand erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitglied steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen und dieselben sind erforderlichen Falles noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtiget ist, so wird zur Abstimmung selbst an dem festgesetzten Tage und nach der gegebenen Reihenfolge geschritten.

§. 43. Hiebey haben die Minister und Kommissäre, so wie alle Zuhörer abzutreten und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird hiebey nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen. Der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, spricht und stimmt in der Reihe am ersten; die Sekretärs stimmen unmittelbar vor dem ersten Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird (ohne weitere Motivirung oder Erläuteruug) in nachstehender einfacher Form abgegeben „Einverstanden“ oder — „Nicht einverstanden.“

§. 46. Die Sekretärs bemerken jede Stimme; der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In minderwichtigen Vorkommenheiten, welche keinen Hauptgegenstand des ständischen Wirkungskreises betreffen, wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Ort anwesenden Mitglieder und — zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse erfolgen, werden an diese mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze den Beschlüssen gemäß entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können. Diese Aufsätze sollen bey wichtigeren Fällen in zwey aufeinander folgenden Sitzungen abgelesen werden, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Abfassung zu vernehmen, in der letztern aber die endliche Genehmigung des Inhalts zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären ausgefertigt.

§. 50. Die beyden Kammern kommuniziren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen sind.

§. 51. Die Kammer, welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung vorerst der andern Kammer mit; findet ein solcher Antrag die Beystimmung der Letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modifikationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Kommunikationen ist folgende:

a) Im Fall der Zustimmung:

»Die Kammer der — übergiebt der Kammer — den »anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs;

„sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den bey-
„gefügten Modifikationen) anzunehmen seye.“

b) Im Fall der Verwerfung:

„Die Kammer der — übergiebt u. s. w. sie hat
„demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können
„geglaubt.“

c) Im Fall eines eigenen Antrags:

„Die Kammer — übergiebt — den anliegenden von
„ihr genehmigten Antrag, mit dem Ersuchen, den-
„selben den gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.“

d) Im Fall der Uebergabe einer Beschwerde.

„Die Kammer — übergiebt — die bey ihr einge-
„reichte Beschwerde — in Betreff des — welche sie
„zur Vorlage an Sr. Majestät geeignet findet, zur
„gleichfallsigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer lautet:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer — hat dem ihr mitgetheilten Vor-
„schlag (oder Antrag) in Betreff — ihre Zustim-
„mung ertheilt.“

2) Im Fall der Verwerfung oder Modifikation:

„Die Kammer hat dem — ihre Zustimmung nur
„unter der beygefügten Modifikationen geben zu können
„erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht
„erwartet.“

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenstände:

a) Im Fall der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände
„haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

b) Im Fall der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die — haben dem an sie gebrachten Antrage ihre
„Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Fall einer Meynungsverschiedenheit:
„Die — haben sich über die gemeinschaftliche Zu-
„stimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht
„vereinigen können.“

d) Im Fall einer vorzuschlagenden Modifikation:
„Die — haben dem an sie gebrachten Antrage nur
„unter folgenden ehrfurchtvollst vorzuschlagenden
„Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können
„geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:
„Die — übergeben Sr. Majestät dem König den
„beygefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat
„vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchts-
„vollsten Bitte, demselben die königl. Genehmigung
„zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„Die — übergeben Sr. Majestät dem Könige die
„beyliegende Beschwerde des — in Betreff — mit
„der ehrerbietigsten Bitte, derselben die allerhöchste
„Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretär einer jeden Kammer unterzeichnet und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welches aus den männlichen Individuen, mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer, bestehen solle, dem König überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben, ausser den königl. Staatsministerien, mit keiner andern königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Ebenso haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen ohne Unterschied vertreten sollen, keinerley Instruktion von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, auch keine Rücksprache mit derselben zu pflegen,

sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung, nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird, so wie die Eröffnung, von dem Könige verfügt.

Nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzleypersonal zu entlassen und die Landtagsakten dem Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. Abschn. III. §. 50 — 70. Abschn. I — IV. §. 1 — 57. Ges. Bl. S. 371 — 396.

Alle Veränderungen, welche sich in der Person der Mitglieder beyder Kammern ergeben z. B. wenn ein Reichsrath oder Abgeordneter mit Tod abgegangen ist, oder sonst nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen aus der Reihe der Stände-Mitglieder austritt — sollen jedesmal ohne Verzug und unter Bemerkung des treffenden Ersatzmannes angezeigt werden.

*) V. die Personalveränderungen der Ständemitglieder betr. v. 18. Sept. 1826.

191) Staffetten.

s. Estaffetten.

192) Stallfütterung.

Der Gemeindevorsteher hat sich die Einführung der Stallfütterung zum besondern Geschäft zu machen und dabey mit eigenem Beyspiel voran zu gehen.

V. die Gemeinde-Verfassung betr. v. 17. May. 1818. §. 116. Ges. Bl. S. 91.

193) Stallungen.

In Rücksicht auf die Häusersteuer unterliegen die Stallungen einer besondern Miethen-Erhebung, sofern sie nicht schon in der Wohnungsmiethe begriffen sind.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 18. Ges. Bl. S. 177.

194) Standarte.

s. Estandarte.

195) Standeserhöhungen.

s. Adel. Adelsdiplom. Ausschreibgebühr.

196) Standesgehalt.

s. Besoldungen. Dienstgehalt.

107) Standesgericht.

s. Austrägalgericht.

198) Standesherren.

. Amtshandlungen. Ausland. Besteurung. Eigenthumsrechte. Einquartierung. Gerichtsbarkeit. Justizkanzley. Landrath. Herrschaftgerichte. Mediatisirte. Personalsteuer. Regierungskanzley.

Die Standesherrn und deren Familien sind der Landwehrpflichtigkeit enthoben; auch haben deren Beamte keinen persönlichen Dienst bey der Landwehr zu leisten.

Landwehrordn. v. 17. März. 1826. §. 2. 4. Reg. Bl. S. 299.

Die gleiche Befreyung der Standesherrn und ihrer Familien ist auch in Hinsicht der Armeepflichtigkeit ausgesprochen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 14. Ges. Bl. S. 78.

Die Schloßgebäude, welche die Standesherrn besitzen und bewohnen, sind von der Häusersteuer ausgenommen.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges. Bl. S. 171.

Die der königl. Souvränität unterworfenen, ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Standesherrn er-

halten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807. die entrichteten Zollgebühren für Konsumtibilien, welche sie aus dem Ausland zu ihrem Hausbrauch beziehen, zurück, wenn sie Zollscheine darüber vorlegen und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedarf ihres Hauses bestimmt gewesen seyen; auch ist ihnen (kraft des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn v. 26. May. 1818) gestattet, die Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Ausland gelegenen, an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zollfrey einzuführen, wobey jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder von ihnen eigenhändig, oder durch ein besonders hiezu ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausgefertiget werden müßen.

Eine Befreyung von Waag- und Niederlagsgebühren können sie nicht ansprechen.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 91. (3.) Ges. Bl. S. 218.

199) Standrecht.

s. Aufstand. Widersetzung.

Wenn es bey einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr ausreichen und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird; so hat der Generalkommissär im Einverständniß mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder, sofern ein Spezial-Gericht besteht, mit diesem und wenn Gefahr auf diesem Verzug wäre, auch für sich allein zu erklären, daß Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey, und die Anwendung des Standrechts nöthig falle. Nach bereits gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Gang ist, fortgesetzt werden. (§. 48.)

Wenn in dem Kreise ein Spezial-Gericht besteht, soll der Generalkommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht zu halten ist, nebst der Stunde hiezu anzeigen. Das Spezialgericht hat ungesäumt dahin aufzubrechen und sich für das Standrecht zu konstituiren. (§. 49.)

Letzteres wird aus fünf Richtern zusammen gesetzt. In Ermanglung eines Spezialgerrichts hat der Generalkommissär drey in dem Kriminalrichteramt bewährte und bey der Sache unbefangene Männer zu dem Standrecht zu berufen, welchen noch zwey Militärpersonen beygegeben werden; ferner hat er zwey Beysitzer aus der Gemeinde und einen Protokollführer zu bestimmen. (§. 50.)

In einem, wie in dem andern Falle hat sich der Generalkommissär mit dem nächsten Militärkommando über die Bezeichnung der Militär-Individuen und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft zu benehmen und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten werden solle, aufzutragen, sich selbst einzufinden oder einen Assessor dahin abzuschicken, damit das Lokal und die weiteren Anstalten zu Gerichtshaltung vorbereitet werden. Auch ist noch zu dem Standrecht, wenn es nicht ohnehin als Spezialgericht mit einem Kronfiskale versehen ist, ein Kreisrath in dieser Eigenschaft abzuordnen. (§. 51.)

Jeder, der zur Besetzung eines Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden. (§. 52.)

Sobald alle Anstalten besorgt sind, wird in den Gegenden, wo Aufstand ist, unter Trommelschlag kund gemacht:

„Das Standrecht seye nun in seiner Wirksamkeit; Je„dermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von „der aufrührischen Zusammenrottung zu entfernen und den zur „Stillung des Aufstands ergehenden Vorkehrungen zu fügen, „widrigen Falls der später im Aufstand Ergriffene nach der

„Strenge des Standrechts mit dem Tode würde bestraft werden.“

Nach dieser Verkündigung sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sonst durch Gewaltthätigkeiten einer strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache (welcher Civilkommissäre beygegeben werden) zu ergreifen und vor das Standrecht zu bringen. (§. 53.)

Das Verfahren bey dem Standrecht kommt in der Hauptsache mit demjenigen überein, welches den Spezialgerichten vorgeschrieben ist; nur unterscheidet es sich darin, daß dasselbe von seinem Anfange an bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geschieht, daß es hiebey ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt worden, ankömmt und wegen dem Ausforschen der Mitschuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten ist, endlich, daß das Urtheil binnen vierundzwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung der Schuldigen an, geschöpft und vollzogen werden muß. (§. 54.)

Der Aelteste der drey Richter aus dem Civilstande leitet das Verfahren und unmittelbar nach dessen Abschluß wird zur Berathschlagung geschritten. Bey gleich getheilten Meinungen ist der Beschuldigte dem Spezialgericht, oder Falls keines existirt, dem ordentlichen Kriminalgericht zu überlassen. (§. 55.)

Die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, so wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrecht im Aufstand ergriffen werden, ist ohne Unterschied der Größe ihrer Theilnahme, die Hinrichtung durch die Kugel; nur diejenigen, welche an dem Aufstand geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder andern Hauptschuldigen ein abschreckendes Beyspiel bereits bewirkt worden ist, zu der durch die Gesetze verordneten Freiheitsstrafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden. (§. 56.)

Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen vierundzwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen, wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht dargethan; so ist ein solcher von dem Spezial-Gericht, oder, wenn keines existirt, von dem ordentlichen Kriminal-Gericht weiter zu behandeln. (§. 57.)

Gegen das gefällte Urtheil findet so wenig das Rechtsmittel der Revision oder Appellation, als ein Antrag auf Begnadigung statt; dasselbe muß auf der Stelle angekündigt und vollzogen werden. (§. 58.)

Ueber die Vorgänge im Standrecht ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welches alles Wesentliche, besonders, was die Beschaffenheit der That und diese Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile eingetragen wird. Dasselbe ist von allen, die dem Standrecht beywohnen, zu unterfertigen und binnen drey Tagen nach geendigtem Standrecht durch das Spezial-Gericht unmittelbar, sonst aber durch das einschlägige Appellations-Gericht an das Justizministerium einzuschicken. Zugleich hat der Kronfiskal oder dessen Vertreter an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. (§. 59.)

Die Verhandlungen des Standrechts werden nach Umständen durch den Druck zur Publicität gebracht. (§. 60.)

V. die Spezial-Gerichte betr. v. 27. Jul. 1809. §. 48 — 60. Reg. Bl. S. 1270 — 1280.

200) Stapel-Plätze.

Wenn Gränzstädte des Königreichs vermöge ihrer Lage und Handel den Wunsch haben, freye Stapelplätze zu werden, so kann die Regierung solches anordnen.

Ges. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges. Bl. S. 187.

201) Stapel-Rechte.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des bayerisch-würtembergischen Vereins in Vollzug gesetzt

worden, haben im Innern des Vereins alle Stapel- und Umschlagsrechte aufgehört und es darf Niemand zur Verladung, Anhaltung und Umladung genöthiget werden, als in den Fällen, wo die gemeinschaftliche Zollordnung solches ausdrücklich bestimmt.

V. den Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg betr. v. 18. Jan. 1828. Art. 25. Reg. Bl. S. 64.

202) Statistik.

Den Kreisregierungen liegt das Ersammeln aller Materialien zur Herstellung einer Statistik ihres Kreises ob.

Da in den meisten Kreisen die hauptsächlichsten Materialien hiezu bereits geordnet sind, so haben die Unterbehörden ihre Nachträge über Veränderungen nurmehr von 3 zu 3 Jahren zu erstatten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 76. Reg. Bl. S. 1097.

203) Statistische Notizen.

Staatsdiener dürfen statistische Notizen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse gelangen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Druck übergeben; auch bleibt es ihnen untersagt, Nachrichten statistischen Inhalts, welche das Königreich betreffen, in ausländische Zeitungen einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Ministerium vorgelegt worden.

Ed. über die Freyheit der Presse vom 26. May. 1818. §. 3. Ges. Bl. S. 183.

204) Statuen.

Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, worunter auch Statuen gehören, sind unveräusserliches Staatsgut.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. 3. §. 1. (7) Ges. Bl. S. 112.

205) Stege.

s. Brücken.

206) Steinbrüche.

s. Bonitirung. Eigenthum.

207) Steinhauer.

s. Maurer.

208) Steinklee.

s. Kleesaamen.

209) Steinplatten.

Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, sodann, für das Geschäft der Messung, Plan-Lithographirung und Flächenberechnung, wie auch die Conservation und Mutations-Gravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten und in dem jedesmaligen Finanzgesetze bestimmt.

Auf den Steinplatten, welche die Katasterpläne enthalten, sollen fortwährend die sich ergebenden Figuren-Veränderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen werden, damit die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu seyen.

Diese Steine bleiben sämmtlich in dem Centralpunkte der Monarchie und werden daselbst durch fortgeführte Gravirung evident gehalten.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 112. 82. Ges. Bl. S. 164. 155.

210) Steinschneidekunst.

Die Steinschneidekunst gehört, gleich allen Arbeiten und Erzeugnissen, welche eine höhere Kunstfertigkeit erheischen, zu den freyen Erwerbsarten.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (1) Reg. Bl. v. 1826. S. 137.

211) Steckbriefe.

Ein besonderer Anhang zum Intelligenz-Blatt des Reichs ist für die Aufnahme derjenigen Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse haben und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen; diese sind von der erlassenden Behörde sogleich unmittelbar einzusenden.

V. die Einführung eines allgemeinen Intell.-Blatts betr. v. 29. Dez. 1817. Art. IV. Ges. Bl. v. 1818. S. 11.

212) Stempelfreyheit.

Von der Stempelpflichtigkeit sind ausgenommen:

a) alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Reginalgegenstände betreffen; ebenso die Anfrage-Berichte an die vorgesetzten Justitzstellen, welche eine höhere Entschließung bezwecken, und nicht auf den Justitz-Punkt einer Parthey gerichtet sind; ferner alle Amts-Correspondenzen der höheren und niederen Stellen mit in- und auswärtigen Behörden, sofern sie keine Partheysachen betreffen;

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Staatsschulden-Verschreibungen; (mit dem Vorbehalt, daß bey den Quittungen über den Empfang der Zinse oder des Kapitals das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen ist.)

c) Die Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions-Bezüge, oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt, und welche bey Staats- und anderen öffentlichen Kassen ausbezahlt werden, mit der Beschränkung, daß zwar die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag zu versehen ist, die übrigen Quittungen für die eilf Monatsraten aber auf ungesiegeltem Papier ausgestellt und bey den Kassen angenommen werden dürfen;

d) die Gage- und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militärpersonen; (alle übrigen sind mit ihren Empfangscheinen dem Stempel unterworfen.)

e) alle Nachlaß-, Moderations- und Freyjahrsgesuche der Unterthanen, sofern sie bey den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die Nachlaß-Libelle und in die Berichts-Erstattung direkt eingereicht werden;

f) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen;

g) die Tag-, Wochenlohns- und Schichtenzettel der Arbeitsleute und Taglöhner;

h) Die Sachen der Armen, welchen, gemäß der Gerichts-Ordnung, ein Anspruch auf das Armenrecht zusteht;

endlich

i) die im Lande fabricirten Spielkarten, soweit sie in das Ausland debitirt werden.

Stempelord. v. 18. Dez. 1812. Abschn. IV. (a—i) Reg. Bl. v. 1813. S. 78 — 80.

Durch spezielle Rescripte sind ferner als stempelfrey erklärt:

k) die Einschreib- oder Quittier-Büchlen der Unterthanen.

Ges. die Stempelordn. betr. v. 11. Sept. 1825. §. 2. Ges. Bl. S. 179.

l) Die Ablösungen der ständigen Dominikal-Gefälle.

V. v. 13. Febr. 1826. §. 12. Reg. Bl. S. 260.

m) Die Armuths-Zeugnisse und die Beschlüsse über Zulassung zum Armenrecht.

V. v. 16. Jun. 1827. (2.) Reg. Bl. S. 467.

n) Die Militärpersonen in Personal-Klagsachen und in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht keinen Bezug haben, sofern sie ausser ihrem Sold kein Vermögen besitzen und sich hierüber durch ein Zeugniß ausweisen können.

Ges. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. vom 15. Aug. 1828. §. 6. Ges. Bl. S. 44.

o) Die zum Zweck der Militär-Konscription erforderlichen Verrichtungen und ebenso die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse.

Ges. die Heerergänzung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 90. Ges. Bl. S. 117.

p) Die Reklamationsverhandlungen und Bescheide in Steuersachen.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 110. Ges. Bl. S. 164.

q) Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte der Armenpflegen.

V. das Armenwesen betr. v. 17. Nov. 1816. Art. IV. Reg. Bl. S. 780.

r) Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum activen Dienst der Landwehr.

V. v. 16. Jan. 1817. Reg. Bl. S. 33.

s) Die Kautionen bey Hinausbezahlung von Löhnungen und Montur-Guthaben vermißter Soldaten.

V. v. 10. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 188.

t) Die Ausfertigungen der Wahlausschüsse und die Erlasse der Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten.

Gemeinde-Wahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. 30. Ges. Bl. S. 501.

u) Die Umschreibung der älteren Staatsschulden und die Haftscheine.

V. v. 1. Sept. 1821. T. 7 — 9. 10. (e.) Reg. Bl. S. 782.

v) Die Ursprungszeugnisse für ausgehende bayerische Produkte.

V. v. 19. Nov. 1822. Reg. Bl. S. 1158.

213) Stempelpapier.

Alle Eingaben, Beylagen, Urkunden, Quittungen u. s. w., sofern sie nicht ausdrücklich von der Stempelpflicht befreyt sind, müssen gleich Anfangs auf das vorschriftmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Im Fall die Errichtung von Kontrakten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, wo das bedürfende Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf ungestempeltem Papier gefertiget werde; es muß jedoch der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beygeheftet und daß dieses geschehen seye, durch eine Gerichtsstelle unentgeldlich constatirt werden.

Wenn ein Stempel zu einem Betrage, von welchem eigene Stempelbogen nicht existiren, z. B. zu 32 fl. erforderlich ist, so sollen mehrere, den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden z. B. 30 fl. und 2 fl. in diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle Bogen, von dem größeren anfangend, oder nach Umständen nur auf den größeren Bogen zu schreiben und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammenzuheften.

Die Beylegung von Stempelbogen wird ausser diesem Falle nur noch gestattet:

a) Bey Wechselbriefen und anderen Handelspapieren, wenn sie vor Gericht produzirt werden;
b) bey älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Ausland kommen, wenn sie bey einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden sollen; sodann
c) bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Ausland vorgehen.

Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe und Handwerksleute, überhaupt alle eine Summe Gelds betreffenden Verzeichnisse bedürfen nur

insoferne des Gradations-Stempels, als sie bey einer Justitz- oder Administrativ-Behörde, oder bey einer öffentlichen Kasse im Reiche übergeben werden und in diesem Falle ist die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne einige Formalität gestattet.

Jeder beygelegte Stempelbogen muß übrigens ungebraucht und rein seyn, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, der geeigneten Schrift beygeheftet, auch von der Behörde, bey welcher die Eingabe geschieht, mit einem Schnitt durch den Stempel kassirt werden.

Inventarien, deren Belauf im Voraus unbekannt ist, ingleichem Testamente, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden; so wie sich aber der Betrag ergiebt, ist der angemessene Stempelbogen nachträglich anzuheften. Wenn der Stempel über 100 fl. erlauft, so kann der Stempelpflichtige die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bey dem Aufschlagamte besorgen oder verlangen.

Da durch obige Bestimmungen das in der Stempelordnung enthaltene Verbot, die Contraktbriefe der Partheyen sogleich auf Stempelpapier zu stellen, und die Auflage ihrer quartalweisen Einsendung zur Stempelung aufhebt, so ist dagegen verordnet, daß jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Contraktbriefe vom Tage der Protokollirung an längstens binnen 4 Wochen dem Interessenten behändigen soll, daneben aber verbunden bleibe, die in dem Stempelgesetze §. 16. Lit. d angeordneten genauen Designationen in duplo anzufertigen und in vier daselbst bestimmten Jahrszielern an die königliche Finanzkammer einzusenden.

In diese Anzeigen sind auch, wie bisher, alle Dienstes-, Verleihungs- und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und andern, denen das Recht, geistliche oder weltliche Stellen zu verleihen zusteht, aufzunehmen.

Die Regulierung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapiers Bezug hat, steht der Regierung zu.

Ges. die Stempelordn. betr. v. 11. Sept. 1825. §. 1 — 5. Ges. Bl. S. 176 — 181.

Die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers unterliegt folgenden Bestimmungen:

1) dieselbe findet unter dem Stempelsatze von 15 kr. nicht statt; auch sind alle Güterlotterie-Loose davon ausgeschlossen;
2) von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft entweder durch einen Zufall, oder durch Irrungen im Kopiren unbrauchbar geworden ist; vollständig ausgefertigte Urkunden, welche wegen eines rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht;
3) die Stempelbogen selbst müssen unverletzt, d. i. weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen seyn, noch auch sonst eine Spur haben, daß sie schon als Beylage gebraucht worden seyen;
4) die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers hat in der Regel bey den Oberaufschlagämtern zu geschehen, welche die umgetauschten Bogen ihrer Rechnung beylegen und den bey der Umwechslung beziehenden Preis des bloßen Papiers in solcher vereinnahmen; indessen wird solche auch bey den Rentämtern, welche zugleich Verlagsämter sind, auf Zurechnung der Kreis-Verlagsämter gestattet;
5) damit von den ausgewechselten Bogen kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung versucht werden könne, ist jeder Bogen oberhalb neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreis-, Verlags- oder Rentamt mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung, mit der

Angabe des Jahres und Tages und mit der Unterschrift des die Auswechslung Nachsuchenden versehen zu lassen;

6) in der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechselten Stempelbogen, mit Ausnahme des Papierpreises, als niedergeschlagen verausgabt;

7) die Revision hat diejenigen Stempelbogen aus der Rechnung zu entfernen, welche den gegebenen Vorschriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobey jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt.

V. das verdorbene Stempelpapier betr. v. 23. Aug. 1826.

Wegen des Stempelpapier-Absatzes liegt folgende Bestimmung vor:

1) Die allgemeinen Rentämter sind zu dem Verlage und Absatz des Stempelpapiers beauftragt.

2) Für die Residenz, die Kreis- und größeren Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen würde, sollen die Regierungen auch noch weitere Lokal-Behörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise, wie den Rentämtern, zu übertragen wäre.

3) In den Städten, Märkten und größern Dorfgemeinden sollen nebenher auch Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag von Stempelpapier, wenigstens in den niedern Sorten, zu halten.

4) Wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenen über eine Stunde entfernt sind und ein ausreichender Verlag bey einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll einem Privaten der Verlag kommissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit, anvertraut werden dürfen. Die königlichen Regierungen haben

solchen Falles die Einleitung zu treffen, daß hiebey die Unterauffschläger und Lotto-Kollekteurs zunächst berücksichtiget werden.

5) Die auf diese Weise bestellten Verlags-Aemter und Kommissionäre empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen und sind dagegen verbunden, jeden Abnehmer pünktlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6) Die Kreisverlagsämter dürfen außer diesen Verlagsämtern und Kommissionären künftighin mit Niemand in Abrechnung stehen.

7) Die Verlagsämter und Kommissionäre unterliegen, als Perzepturen von Staatsgefällen, den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder; es sind mithin auch die allgemeinen und besondern Gesetze auf sie anwendbar, welche wegen Verwaltung und Verrechnung der Staats-Gefälle bestehen oder künftig gegeben werden; die Regierungen haben deßhalb den Kommissären geeignete Reverse abzufordern.

8) Die dermal angeordnete Weise des Stempelpapier-Absatzes kann nach Umständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen; auf diesen Fall können weder die Rentämter noch die Kommissionäre aus dem ihnen dermalen übertragenen Verlage besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, ableiten.

9) Die Rentämter und Kommissionäre haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben und über die Geld-Einnahme Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünktlich an die Kreisverlagsämter einzusenden und mit dem Jahresschluß vollständige Abrechnung zu pflegen.

10) Die königlichen Regierungen führen über die Verlagsämter und Komissionäre die Aufsicht; sie sorgen deßhalb für die Einhaltung richtiger Ordnung und für die pünktliche Ablieferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung dessen verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kassen-Anzeigen, sodann durch Einsichtnahme bey Gelegenheit der allgemeinen Aemter- und Kassenvisitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreisverlagsämtern und lassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftscheine nicht baar eingelöst, sondern zum Theil mit Material-Vorrath nachgewiesen werden, die Constatirung des Material-Werthes auf dem geeigneten Wege eintreten.

11) Den Rentbeamten und Komissionären ist für ihre Bemühung eine Tantieme zu anderthalb Prozent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt.

Die Uebersendung des Stempelpapiers und die Ablieferung des Geldbetrages wird als Dienstsache portofrey behandelt.

12) Die Aemter und Privaten können ihren eigenen Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten, gegen einen gleichen Rabbat von anderthalb Prozent beziehen, sofern das abnehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht, oder übersteigt; wenn dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu entnehmen, so sollen letztere verbunden seyn, ihnen die verlangte Sorte und Quantität gegen baare Bezahlung abzugeben und ihnen einen Rabbat von ein Prozent zu überlassen, im Fall das abgenommene Stempelpapier den Betrag von 10 fl. erreicht oder über-

steigt, wo sodann die Rentämter selbst nur noch ein halbes Prozent genießen.

Verordn. den Absatz des Stempelpapiers betr. v. 18. April 1826.

Stempelbogen zu 20 fl. und darüber dürfen von den Kreisverlagsämtern auch einzeln, jedoch nur gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Reskr. v. 19. und 23. Febr. 1826.

Sowohl die zur Extra-Stemplung bestimmten lithographirten Papiere, als auch die Geldbeträge dafür dürfen keineswegs unmittelbar an die Haupt-Stempelverwaltung in München eingesendet werden, sondern diese Gegenstände sind in allen Fällen dem Kreis-Oberaufschlagamt zu übergeben, welches die Extra-Stemplung bey dem Haupt-Stempelamt erwirken wird.

Reskr. v. 5. Sept. 1826. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1153

Da es sich bisweilen ereignen kann, daß eine Gattung Stempelpapier bey einem Rentamte oder Kommissionär keinen Absatz findet, und daher von dem Kreis-Stempelverlagsamt zurückgenommen werden muß, so ist dießfalls Folgendes bestimmt:

a) solche Stempelpapiere müssen vollkommen rein und unverdorben zurückgegeben werden, so daß sie zum anderweitigen Verkaufe verwendbar sind;
b) die Kreis-Stempelverlagsämter haben in ihrer Material-Rechnung einen Einnahmstitel:
„an wieder eingelösten Stempelpapieren“
und in der Geldrechnung einen Ausgabstitel:
„auf wieder eingelöste Stempelpapiere“
zu eröffnen;
c) die von dergleichen Papieren bezogenen Tantienien müssen in der Geldrechnung gehörig in Abzug gebracht werden.

Reskr. v. 28. Febr. 1829. Intell. Bl. f. d. Oberdonaukreis. S. 447.

Zu allen durch die königl. Gesandtschaften zu befördernden gerichtlichen Schriften solle Postpapier verwendet werden; das Hauptstempelverlags-Amt ist daher angewiesen, den Oberaufschlagämtern eine Quantität mit 3 kr. Stempel versehenen Postpapiers mitzutheilen, welche sodann den Gerichten den nöthigen Bedarf auf Requisition abzugeben haben.

Reskr. v. 31. März 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 691.

Da nach den bestehenden Verordnungen alle Urkunden, welche blos die Sicherheit der Kasse in Hinsicht der Bezahlung von Besoldungen, Pensionen, Leibrenten u. s. w. betreffen, stempelfrey angenommen werden dürfen, so sind auch die Todtenscheine, welche ausdrücklich nur zum Behufe der Kassenkontrole ausgestellt werden, von der Anwendung des Stempels frey zu lassen.

Reskr. v. 14. März 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1456.

Die zum Behufe der jährlichen Militär-Konscription auszustellenden Pfarr- und ärztlichen Zeugnisse sind des Stempels enthoben, selbst wenn Betheiligte ihre Gesuche damit belegen.

Reskr. v. 8. April 1823. in Gerets Samml. l. c.

Bey Verhörs-Protokollen solle Verhandlung und Bescheid oder Vergleich auf einen Bogen geschrieben werden, der mit dem Stempel von 3 kr. versehen ist, und nur, wenn ausnahmsweise Bescheide oder Vergleiche zu einer förmlichen Ausfertigung gelangen, darf der normale Klassenstempel mit 15 kr., oder wenn das Instrument auf eine bestimmte Geldsumme lautet, der Gradations-Stempel angewendet werden.

Reskr. v. 2. July 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1457.

Die Aemter sind berechtigt, von den mit Stempel versehenen Verfügungen, neben Stempel und Taxe auch

noch besonders für das Papier einen halben Kreuzer per Bogen zu erheben, indem die ihnen bewilligte Vergütung an Schreibmaterialien blos für Offizialsachen bemessen ist.

Reskr. v. 28. Nov. 1823. in Gerets Samml. S. 1458.

Um Anständen, welche sich wegen Vermehrung uneinbringlicher Stempelgefälle ergeben haben, zu begegnen, ist Folgendes verfügt worden:

a) Die Gerichtsbehörden und übrigen Aemter haben jene Stempelbeträge, welche sich nach den bestehenden Normen wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung eignen, unter gehöriger Nachweisung in besondere Verzeichnisse zu bringen und diese sodann der ihnen unmittelbar vorgesetzten Revisionsstelle einzusenden;

b) Die Revisionsstelle hat die Verzeichnisse einer Prüfung zu unterwerfen und jene Stempelbeträge, welche sie zur Abschreibung geeignet findet, durch das betreffende Kreisoberaufschlagamt den einschlägigen Aemtern und Behörden zurückvergüten zu lassen;

c) Hierauf hat letzteres diese Beträge unter Anschluß der Einweisungs-Dekreturen und Rückempfangs-Bestätigungen in ausgäbliche Verrechnung zu bringen;

d) Den Behörden und Aemtern, wechen Tantiemen bewilliget sind, darf übrigens nur der wirkliche Stempelbetrag vergütet werden, indem sie die Auslagen für das rohe Papier aus ihren Tantiemen oder Schreibmaterialien-Aversen zu bestreiten haben.

V. die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr. v. 20. Okt. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 54.

Die Attestate in Ehedispens-Gesuchen, von welcher Behörde und in welcher Form sie immer ausgestellt seyn mögen, unterliegen dem verordnungsmäßigen

Stempel, sofern nicht den Parthien ein gesetzlicher Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

Reskr. v. 10. März 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 89.

Nicht nur das an der Gerichtstafel aufgeheftete Original-Subhastations-Patent und jedes von der Gerichtsbehörde an Kirchen oder andern öffentlichen Plätzen angeheftete derley Patent, sondern auch jedes Einzelne der in öffentliche Zeitungen einzurückenden Subhastations-Patent-Exemplar unterliegt dem Klassenstempel mit 15 kr., wogegen jene Umlaufsschreiben, welche der versteigerude Richter zum Zwecke der Bekanntmachung an die gerichtlich bekannten Gläubiger unmittelbar erläßt, oder mittelst Requisition an die benachbarten Gerichtsbehörden versendet, nur des Stempels von 3 kr. bedürfen.

Reskr. v. 10. März 1827. in Gerets Samml. l. c.

Ueber den Rabbatbezug von abgenommenem Stempelpapier dürfen besondere Quittungen nicht ausgestellt werden, indem das Kreisstempel-Verlagsamt diesen Rabbat ohne Belege verausgaben kann; es ist jedoch zu bemerken, daß denjenigen Aemtern und Behörden, welchen der Ankauf des Stempelspapiers aus Regie-Geldern bewilliget ist, kein Rabbat zu berechnen seye.

Reskr. v. 8. Febr. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 88.

Ueber die Verkaufpreise der gestempelten Papiere besteht folgende Vorschrift:

1) Ein Bogen von gewöhnlichem Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von 3, 6, 15 und 30 Kreuzern angewendet wird, kostet 2 Pfenninge über den Stempelbetrag;

2) von dem feineren Papier, welches zu den Stempelbeträgen von 1, 2 und mehr Gulden verwendet wird, kostet der Bogen Einen Kreuzer über den Stempelbetrag; zum besonderen Zeichen des höheren Papier-

werthes sind unter dem schwarzen Stempel sieben kleine Ringe quer nebeneinander aufgedrückt;

3) von den sogenannten Kopfbogen zu Vorstellungen und Berichten an die allerhöchste Stelle auf feinerem Stempelpapier kostet der Bogen ebenfalls Einen Kreuzer;

4) Dieses gilt auch von den Kopfbogen, welche die königl. Stellen zu Resolutionen gebrauchen;

5) von den lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapier kostet der halbe Bogen zwey Pfenninge — auf feinerem Papier, Einen Kreuzer;

6) für jenes Stempelpapier, welches den Wechselbriefen und andern Handelsschriften bey ihrer gerichtlichen Produzirung anzuschließen ist, wird lediglich der Stempelbetrag bezahlt.

Reskr. v. 4. Okt. 1825. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1390.

Sämmtliche Stempelgefälle gehören zu der Dotation des Hauptschuldentilgungsfonds.

V. das Staatsschuldenwesen betr. v. 22. July 1819. Art. VII. (5) Ges. Bl. S. 248.

214) Stempelstrafen.

s. Gradationsstempel. Klassenstempel. Erbschaftsstempel.

In Hinsicht der Uebertretungen des Stempelgesetzes ist Folgendes verordnet:

a) wer bey seinen Schriften den Gebrauch des vorschriftmäßigen Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
» 6 » » » » 3 » — »
» 15 » » » » 5 » — »
» 30 » » » » 7 » — »

Wer einen Guldenstempel oder einen höheren — unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbschafts-stempel übergangen wird;

b) gebraucht ein Private geringeres, als das normal-mäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unter-schied dreyfach;

c) jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe ist bey den Stellen zurückzuweisen.

Wenn bey mittelbaren oder unmittelbaren Justitz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, die mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen werden, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzley-Individuen die Strafe des dreyfachen Stempelbetrags zu entrichten, welche bey Kollegial-Behörden von dem protokollirenden Se-kretär und dem Referenten nach gleichen Theilen zu erheben ist; würde der Sekretär auf der Eingabe den Mangel des Stempelpapiers angemerkt haben, so haftet der Referent allein; diese Haftung geht aber auch auf den Vorstand über, im Fall derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Straf-Anträge des Referenten hemmen würde;

d) wenn ein Beamter bey einer Ausfertigung den Ge-brauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, so verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrages;

e) wenn derselbe von einer Parthie die Stempelgebühr erhebt und gleichwohl die Ausfertigung auf unge-stempeltem oder geringerem Stempelpapier vollzieht, so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrags, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, sofern aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht;

f) wenn er über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in-nerhalb der bestimmten Frist von 4 Wochen fertigt und den Interessenten übergiebt, so verfällt er in eine

Strafe des dreyfachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren;

g) wenn endlich ein Beamter die vorgeschriebene Designation über die gefertigten Dokumente und Briefereyen innerhalb dem gesetzlichen Vierteljahrsziele nicht einsendet, so verfällt er in eine Strafe von Zehn Gulden.

Die Judikatur bey Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den königlichen Gerichten zu, unter welchen der Beklagte seinen Wohnsitz hat; es tritt hiebey bloß ein summarisches Verfahren ein und die Berufungen gehen an die nächst vorgesetzte Stelle.

Die Straffälle wegen Annahme ungestempelter oder unrichtig gestempelter Eingaben werden im Disziplinar-Wege verhandelt.

Ges. die Stempel-Ordn. betr. v. 11. Sept. 1825. Art. 10. 11. Ges. Bl. S. 185 — 189.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben und bey den Anstellungs-Expeditionen den Gebrauch des betreffenden Stempels unterlassen, haben neben dem Ersatze des Stempelbetrages eine Strafe von — 12 fl. zu erlegen. (§. 21.)

Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nur erst statt finden, wenn der geeignete Stempel adhibirt und die Stempeltaxe entrichtet ist; das dagegen handelnde Amts-Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Dekrete, Patente u. s. w. obliegt, verfällt neben dem Ersatz des Stempels in eine Strafe von 12 fl.

Allen Gerichts- und Administrativ-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt, wie nicht minder allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers ist es strenge verboten, bey dem Wiederverkaufe mehr als den betreffenden Stempel zu fordern, den Betrag des Pa-

piers ausgenommen, wofür von jedem Bogen (ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ist), ein halber Kreuzer angerechnet werden darf; die dawider handelnde Amtsbehörde, oder der Privatabnehmer ist diesen Falles mit einer Strafe von 30 fl. bedroht. (§. 26.)

Von der auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafe erhält der Anzeiger die Hälfte des Geldbetrages; wenn aber ein Kreisverlagsamt, oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, über Stempel-Contraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, so hat kein Antheil an dem Straf-Quantum statt, sondern das Ganze ist bey dem Stempelverlags-Amte zu verrechnen. (§. 27.)

Der vermögenslose Strafbare wird mit einer angemessenen Arreststrafe belegt. (§. 28.)

Stempelfälschungen aller Art (besonders die Verfertigung falscher Stempel) unterliegen der Untersuchung und Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen (§. 29.)

Zur Ergreifung des Rekurses an die zweyte Instanz ist den betheiligten Parthien ein Termin von 30 Tagen offen zu lassen; erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 fl., so findet auch noch von der zweyten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen an den Staatsrath statt; beyde Termine sind präclusiv und treten, von dem Tage der Bescheids-Publikation an gerechnet, sowohl in erster, als zweyter Instanz in Wirkung. (§. 30.)

Stempel-Ordn. v. 18. Dez. 1812. §. 21. 22. 26—30. Reg. Bl. v. 1813. S. 88—91.

Die anfallenden Stempelstrafen werden in den Tax-Registern der unmittelbaren Gerichte unter den durchlaufenden Posten in der Kolonne: »Taxen für fremde Gerichte« vorgetragen und ein Extrakt daraus wird mit jedem Quartal-Taxregister an die Finanzkammer einbefördert, damit die Beträge nach erfolgter Prüfung und Festsetzung

bey dem Kreisstempelverlagsamte zur Verrechnung eingewiesen werden können.

Reskr. v. 30. Nov. 1825.

Weil den mittelbaren Gerichten eine Competenz zur Beurtheilung der Stempel-Uebertretungsfälle nicht eingeräumt ist, so muß, wenn der Uebertreter unter einem mittelbaren Gerichte seinen Wohnsitz hat, welches einem unmittelbaren — einverleibt ist, dieses letztere den Strafbescheid ertheilen.

Reskr. v. 14. Febr. 1827.

Da das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 hinsichtlich der Competenz bey Contraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Polizeygesetze ein.

Reskr. v. 4. Juni 1826.

215) Stempelverlagsämter.

s. Oberaufschlagsämter.

Für die Besorgung der Kreisstempel-Geschäfte, sodann für Schreibmaterialien, Schreibverdienst und Regie sind den Aufschlags-Beamten zu München von der gesammten Geldeinnahme $\frac{7}{8}$ Prozent bewilliget, welche der Oberbeamte und Controleur nach Abzug der Auslagen, in dem Verhältniß von $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{5}$ unter sich theilen; der Amtsdiener bezieht eine Funktionszulage von sechszig Gulden.

Die Kreisfinanzkammern haben die Oberaufsicht über die Stempelgefälle des Kreises; sie lassen Kreisverlagsämter, deren Bücher, Kassen, Papier- und Stempelverwahrung visitiren und ihre Rechnungen prüfen; sie empfangen von allen Aemtern, wie bisher, die Quartal-Designationen über Unterthans-Briefereyen und Ausfertigungen und wachen über deren rechtzeitige Einsendung; sie

lassen die Designationen in Hinsicht ihrer Richtigkeit, sowie die Abrechnungen der Unterbehörden mit dem Kreis-Verlags-Amte, deren Absatz und Vorräthe durch die Rechnungs-Kommissäre untersuchen und sorgen dafür, daß die Stempelgesetze von allen Stellen und Einwohnern des Kreises auf das Genaueste befolgt werden.

V. die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens betr. v. 15. Sept. 1825. §. 4. in Gerets Samml. Bl. XIV. S. 1.

216) Sterbemonat.

s. Interkalarfrüchte. Nachmonat.

Die Ausbezahlung des Sterbenachmonats an die Relikten verstorbener pensionirter Offiziere von den auf die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesenen Gage- und Pensions-Bezügen darf jedesmal ohne Anfrage geschehen, indem dieser Nachmonat früher auch bey der Militärhaupt-Kasse verabfolgt wurde.

Erl. v. 4. Dez. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 25.

Bey Tischtitel-Bezügen und Pensionen aus dem Emeritenfond kann ein Sterbemonat nicht bewilliget werden; vielmehr hört der Genuß mit dem Todestage auf.

Erl. v. 22. Febr. 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 377.

217) Sterberegister.

Der Gemeindevorsteher hat die Aufbewahrung des Duplikats der bey dem Pfarramt jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterberegister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramts, zu übernehmen.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 100. (d.) Ges. Bl. S. 85.

218) Sterbfall.

s. Mortuarium.

219) Sternwarte.

Die Sternwarte bey Bogenhausen, welche wegen ihrer Entfernung von der Residenzstadt zu dem akademischen Unterrichte nur selten und auf beschränkte Weise benutzt werden kann, bleibt, nebst den dazu gehörigen astronomischen Instrumenten, bloß wissenschaftlichen Forschungen gewidmet und soll fortwährend auf Kosten des Staats unterhalten werden.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betr. v. 21. März 1827. Art. 9. Reg. Bl. S. 210.

220) Steuer-Beyschläge.

s. Gemeinde-Umlagen. Konkurrenz.

Dit Steuerbeyschläge zu den Gemeinde-Umlagen sind für unzulässig erklärt und es hört sonach die Mitwirkung der Rentämter zu ihrer Erhebung auf.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. July 1819. Art. XI. Ges. Bl. S. 95.

221) Steuerbüchlen.

s. Grundsteuer-Kataster.

222) Steuerdefraudation.

Die durch absichtlich unterlassene oder falsche Besitzfatirung bewirkten Steuerunterschlagungen, auf welche eine Strafe des zwanzigfachen Steuer-Rückstandes gesetzt ist, sollen in erster Instanz durch die Polizeybehörden, nämlich durch die Polizeykommissäre, Land- oder Herrschafts-Gerichte untersucht werden; die zweyte Instanz bilden die Kreis-Regierungen in derselben Weise, wie bey den Zoll-

und Stempel=Defraudationen vorgeschrieben ist; auch hat der Rekurs an den k. Staatsrath nach den im Allgemeinen hierüber festgesetzten Bestimmungen statt.

V. v. 27. Febr. 1818. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 111.

223) Steuerfrey=Jahre.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer=Anlage nach dem Mieth=Ertrage eignen, werden fünf= und für neue nach der Area zu besteuernden Gebäude — zehen Steuerfrey=Jahre bewilligt; dieselben laufen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet wird

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 37.
Ges. Bl. S. 182.

224) Steuerfuß.

Der die direkten Staats=Auflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel auch der Konkurrenz=Maßstab zu allen Lasten der Regierungs=Bezirke; die Regierung kann jedoch mit Beyrath und Zustimmung der Stände einen andern Maßstab festsetzen.

Ges. die Einführung der Landräthe betr. v. 15. Aug. 1828. §. 4.
Ges. Bl. S. 53.

225) Steuerkataster.

s. Kataster.

226) Steuerliquidation.

s. Liquidation.

Der §. 64. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. verpflichtet jeden Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, Dominikal= und Zehentrenten, Fischereyen, Jagd= und Realrechten, bey deren Liquidirung in Person oder durch Legal=Bevollmächtigte zu erscheinen.

Diese Bestimmung findet auch auf das Aerar, als Besitzer von steuerbaren Realitäten, Renten und Rechten Anwendung, weßhalb sich die königliche Rent-, Kameral-, Forst- und sonstigen Verwaltungsbeamten bey solchen Liquidationen ebenfalls einzufinden haben.

Bekanntm. die Spezialbevollmächtigten zur Steuerliquidation betr. v. 30. Sept. 1829. Reg. Bl. S. 805.

227) Steuerlisten.

s. Urwahllisten.

228) Steuer-Plan.

s. Grundsteuerkataster.

229) Steuerreklamationen.

s. Grundsteuer. Häusersteuer. Kompromiß-Gericht.

In Betreff der Grundsteuer sind Reklamationen gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke;
c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und
d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

Es sind aber solche nicht gestattet:

a) gegen exceptionsfrey festgesetzte Mustergründe, —
b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte,
c) gegen unbedeutende Differenzen in der Besteurung, welche selbst für geübte Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind. (§. 85. 86.)

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht.

Wenn sich dieser nicht dabey beruhigt, so steht es ihm frey, einen geprüften Feldmesser vorzuschlagen, welcher sodann in Verbindung mit einem von der Kataster-Kommission aufgestellen Geometer die Nachmessung vornimmt. Im Fall sich aber diese beyden in ihren Resultaten nicht vereinigen, hat die Kommission in letzter Instanz zu entscheiden. (§. 87.)

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Katastervorträgen werden durch genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtigt. (§. 88.)

Beschwerden über eine unrichtige Klassifikation der Grundstücke sind durch wiederholte Klassifizirung zu beseitigen.

Die Klassifikation wird nämlich als unrichtig erkannt:

a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstück beygelegten Klasse in Vergleichung mit den betreffenden Mustergründen wenigstens zwey volle Klassen — bey niederen Bonitäten, von der vierten Klasse an abwärts, Eine volle Klasse, und von der ersten Klasse an abwärts eine Bruchklasse — beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und verschiedenen Bonitäten (ohne eine vorausgegangene Ausscheidung) ordnungswidrig im Komplexe geschätzt und mit einer Durchschnittsklasse belegt ist.

Jede Reklamation, welcher diese Begründung abgeht, ist schlechthin unzuläßig. (§. 89. 90.)

Innerhalb der bisher bezeichneten Gränzen haben alle Steuerpflichtigen das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteurung zu reklamiren; aber auch die Staatsbehörde kann ihrer Seits über eine verhältnißmäßig zu niedrige Klassifikation in derselben Weise sich beschweren. (§. 91. 92.)

Der präklusive Reklamations-Termin ist auf Ein Jahr und drey Monate festgesetzt und beginnt mit

dem Tage, an welchem die neue Steuer-Einführung in einer Gemeinde proklamirt wurde. (§. 93.)

Beschwerden über fehlerhafte Messung, so wie über unrichtige Berechnung der Katastersätze dürfen zu jeder Zeit angebracht werden. (§. 94.)

In Hinsicht der Erledigung von Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte ist (zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes) verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte (gleichviel ob Staat, Stiftungen, Gemeinden, andere Korporationen oder Privaten) von der einen Seite und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drey Jahren — von dem Tage des abgelaufenen, oben bestimmten, Reklamations-Termines an gerechnet — jede Unrichtigkeit in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten bey dem Steuerkontrolamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen und die Grundsteuer-Kataster, so wie die mit denselben in Verbindung stehenden Umschreib-Kataster (insofern sie die gesetzlichen Erfordernisse haben) gelten sodann als Saal- und Lagerbücher, mit voller Beweiskraft, sowohl in Ansehung der Steuerverhältnisse, als auch hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft. (§. 95.)

Die innerhalb des vorgesetzten Termines angemeldeten Ansprüche und Differenzen sind durch die Kataster-Liquidations-Kommission neuerdings genau zu untersuchen, sodann in dem Umschreibkataster zu berichtigen und nachzutragen.

Im Fall aber auf dem Wege der Untersuchung ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch eine gültige Ausgleichung zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen nicht herbeygeführt werden kann, sind dergleichen Differenzen an

den Richter zu verweisen und einstweilen in dem Urkataster vorzumerken.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten diese Bestimmungen in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zu laufen anfängt. (§. 96. 97.)

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation müssen bey den einschlägigen Distriktspolizey-Behörden zu Protokoll angemeldet werden; hiebey ist jedes einzelne überschätzte Grundstück, dessen Kulturart, Flächen-Inhalt, Plan-Nummer, ursprüngliche Bonitätsklasse und Maaß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen, worauf jedem Reklamanten ein Anmeldschein übergeben wird, in welchem die betreffenden Grundstücke speziell bezeichnet sind. (§. 98.)

Nach abgelaufenem Reklamations-Termine werden die Anmeldungs-Protokolle abgeschlossen und an die Katasterstelle eingesendet, welche sonach die Erledigung der Reklamationen anzuordnen hat. (§. 99.)

Die Untersuchung und definitive Verbescheidung solcher Reklamationen wird einem Compromißgericht von Sachverständigen übertragen. (§. 100.)

s. Kompromißgericht. (§. 100.)

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 85 — 100. Ges. Bl. S. 156 — 162.

Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteurung kann sich begründen:

a) auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen; und
b) auf fehlerhafte Flächenbestimmung der überbauten oder zu Hofräumen bestimmten Plätze.

Eine solche ist aber nicht gestattet:

a) gegen gültige Musterhäuser und

b) gegen eine Prägravation von weniger als 5 fl. Miethe-Ertrag. (§. 24. 25.)

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Angaben oder Einschätzung der Miethen müssen wider die individuelle Besteurung eines einzelnen Kataster-Objekts gegenüber von Musterhäusern gerichtet seyn und es muß bey den einzelnen Haustheilen das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden. (§. 26. 27.)

Das gleiche Recht der Reklamation gebührt der Staatsbehörde gegen eine zu niedrige Angabe der Miethen. (§. 28.)

Für die Anbringung dieser Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin bestimmt, welcher mit dem Tage zu laufen anfängt, an dem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wurde. (§. 29.)

Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bey den einschlägigen Distrikts-Polizeybehörden, unter spezieller Benennung des Reklamations-Objektes, seiner ursprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maaßes. (§. 30.)

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens und der davon abhängigen Kosten dieselben Normen, wie bey der Grundsteuer, ihre gleiche oder analoge Anwendung. (§. 32.)

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 24 — 30. 32. Ges. Bl. S. 178. 181.

230) Steuerverhältnißzahl.

s. Grundsteuer. Häusersteuer.

231) Steuervorgeher.

In den sechs ältern Kreisen des Königreichs liegt die Detail-Perzeption der Steuern den Rentbeamten ob; wird daher die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge durch den Rentbeamten oder durch den Steuerpflichtigen selbst einem Steuervorgeher übertragen, so hat dieser seine Be

lohnung bey dem Committenten zu suchen. Auf keinen Fall darf ihm eine dießfällige Entschädigung aus der Gemeindekasse gewährt werden. Das Rechnungs-Kommissariat bey der Kammer des Innern ist angewiesen, derley Aufrechnungen nicht passiren zu lassen.

*) V. die Entschädigung der Steuervorgeher für Einhebung und Ablieferung der Steuern betr. v. 22. Nov. 1828.

232) Steuervorschuß.

s. Kongrua.

233) Steuerwesen.

s. Besteurung. Bonitirung. Budget. Familiensteuer. Gefälle. Gewerbssteuer. Grundsteuer. Häuserbesteurung.

Den Standesherren ist, als Ehrenvorzug, die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Häusersteuer bewilliget; ihre übrigen Besitzungen bleiben zwar in Folge der bereits im Jahr 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreyheiten im Königreiche den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; da jedoch die deutsche Bundes-Akte Art. XIV. die Standesherren für die privilegirteste Klasse — besonders in Hinsicht der Besteurung — erklärt hat, so soll ihnen zu Entschädigung für das ihnen zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundhäuser- und Dominikal-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bey einem königlichen Rentamte angewiesen werden, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse zu übernehmen seyn.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 53. Ges. Bl. S. 208.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bey den direkten Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen hervorgehen, haben die Regierung im Jahr 1828 veranlaßt, einen dießfälligen Gesetzes-Entwurf an die Stände zu bringen, in welchem besonders die Verjährungsfrist für Steuer-Rückstände auf drey Jahre beschränkt wurde. Derselbe ist übrigens an dem Landtag des gedachten Jahres nicht mehr zur Berathung gediehen.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. Art. III. XIV. Ges. Bl. S. 32.

Die direkten Steuern, soweit sie neben dem bey Eröffnung eines Konkurses laufenden Jahre annoch von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind, nehmen in der ersten Gläubiger-Klasse die sechste Stelle ein.

Prioritäts-Ordn. v. 1. Juni 1822. §. 12. (6.) Ges. Bl. S. 109.

234) Steuerziel.

Der Besitzstand eines Grund-, Haus- und Dominikal-Steuerpflichtigen zur Zeit eines jeden Steuerzieles entscheidet über das Maaß der für dieses Ziel zu entrichtenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, soferne nicht etwa bey Besitzveränderungen zwischen dem vorigen und neuen Besitzer etwas Anderes vertragen wurde.

V. v. 31. März 1817. in Gerets Sammlung B. VII. S. 454.

235) Steuerziel-Register.

s. Umschreibkataster.

Gleichzeitig mit dem Umschreibkataster, nämlich von der Epoche des zur Perzeption abgeschlossenen Katasters an, haben die königlichen Rentämter das sogenannte summarische Steuerziel-Register nach Steuergemeinden anzulegen. Dieses besteht in einer kurzen und einfachen Buch-

führung über das summarische „Soll“ der Steuer für jedes Steuerziel, als Beleg und zugleich Kontrole für die Perzeption und Verrechnung; es enthält daher nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen

1) des Staats,
2) der Stiftungen und Kommunen,
3) der Privaten —

als erste Position die ursprünglich eingewiesene Schuldigkeit oder das „Soll“ der Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielern nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umschreibkataster auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder nächst vorhergehende „Soll“ in den Summen der drey Steuergattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten derley Mehrungen oder Minderungen bey einem Steuerziele gar nicht vorkommen, so ist für solches eine Fehlanzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen des Katasters, wodurch die Steuersumme und das „Soll“ einer der drey Steuergattungen nicht alterirt wird, bleiben in dem Steuerzielregister unberücksichtigt.

Daß alle Steuermehrungen oder Minderungen aus dem Umschreib-Kataster mit gleicher Genauigkeit in das amtliche Heberegister zu übertragen seyen, und daß das Steuerzielregister mit dem Heberegister in Uebereinstimmung erhalten werden müsse, liegt schon in der Natur der Sache.

Instr. zum Vollzug des Grundsteuergesetzes v. 19. Jan. 1830. §. 96. 97. Reg. Bl. 374.

236) Stiftungen.

Bey Besetzung erledigter Pfarreyen und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden oder überhaupt mystische Personen, zu präsen-

tiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für geistliche Stellen des königlichen Patronats vorgeschrieben ist. Die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über die Ernennung und die Anfertigung der Präsentation richten sich somit nach denselben Normen und gehen durch dieselben Organe, wie bey den königlichen Pfarrverleihungen.

Auf katholische Pfarreyen und andere geistliche Pfründen, welche zu einem Kommunal- oder Stiftungs-Patronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, sofern es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, einen vorzüglichen Anspruch.

V. die Präsentationsrechte der Kommunen und Stiftungen betr. v. 24. Nov. 1808. Reg. Bl. S. 2713.

Die Stiftungen, öffentlichen Korporationen und Institute, welche besteuerte Wohngebäude und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen, sind verpflichtet, an den Gemeinde-Umlagen Theil zu nehmen.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. II. (2.) Ges. Bl. S. 88.

Die unter dem ersten Okt. 1807 errichteten allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen sind mit dem 1. Okt. 1817 wieder aufgehoben worden.

V. v. 6. März 1817. Reg. Bl. S. 153.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen können weder geschmälert, noch veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Vertrag mit dem päpstlichen Stuhl v. 5 Juni 1817. Art. VIII. Ges. Bl. v. 1818. S. 418.

Den Kirchen und Stiftungen steht die Ausübung des Wahlstimmrechtes in der Gemeinde nicht zu, ob-

schon sie besteuerte Häuser, Gründe, oder Gewerbe besitzen.

V. die Gemeindewahlordn. betr. v. 15. Aug. 1818. Art. VII. Ges. Bl. S. 484.

Die Stiftungen haben, gleich den Gemeinden, wegen aller aus der Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen einen gesetzlichen Rechts-Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Verwalter und der Bürgen derselben, sofern diese nicht (mit Einstimmung der Stiftungen und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde) eine anderweitige Sicherheit geleistet haben.

Hypotheken-Ges. v. 1. Juni 1822. §. 12. (2.) Ges. Bl. S. 23.

Die Stiftungen werden im Gante ihrer Verwalter mit den aus der Verwaltung entspringenden Forderungen bey dem Mangel einer Hypothek oder eines andern Vorzugsrechtes in die vierte Gantklasse gesetzt.

Prioritäts-Ordn. v. 1. Jun. 1822. §. 23. (5.) Ges. Bl. S. 116.

Die Stiftungen können als Besitzer von inländischen Gutsrealitäten unter den gleichen Bedingungen, wie Privaten, an dem Kreditvereine Theil nehmen.

Satzungen für den bayerischen Kreditverein v. 25. April 1826. §. 5. Reg. Bl. S. 418.

Die Aburtheilung der Rechnungen über die Konkurrenz der Stiftungen zur Dienstes-Exigenz ist den Regierungskammern des Innern übertragen.

In streitigen Rechnungs-Gegenständen ist der Rekurs an den obersten Rechnungshof gestattet, bey welchem die Kronanwälte das Interesse der betheiligten Stiftungen zu vertreten haben.

V. das von der obersten Stiftungs-Kuratel bisher behandelte Rechnungswesen betr. v. 5. Nov. 1826. Art. III. v. Reg. Bl. S. 772.

Die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz v. 11. Sept. 1825. Art. VII. (i.) Ges. Bl. S. 133. zu-

gestandene Befreyung von dem Erbschaftsstempel ist mit dem ersten Okt. 1828 auch auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmeten Stiftungen ausgedehnt worden.

Landtagsabschied v. 15. Aug. 1828. Abschn. III. §. 5. Ges. Bl. S. 29.

Die Stiftungsgebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, sind von der Häusersteuer befreyt.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges. Bl. S. 171.

237) Stiftungsbauten.

s. Gemeindbauten.

Die Ministerial-Sektion des Bauwesens prüft die Pläne und Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und darüber erfordern, indem sie zugleich, unter vorbehaltener Genehmigung des Ministeriums, den Kostenpunkt bestimmt.

Das Nämliche findet in Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen statt, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 22. Reg. Bl. v. 1826. S. 34.

238) Stiftungs-Kuratel.

Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen kommt dem Ministerium des Innern zu. Diese hat sich jedoch bloß auf den Schutz gegen allenfallsige Uebergriffe der Kreis-Regierung, (als zweyter Kuratel-Instanz) oder des Fiskus — auf die Wachsamkeit gegen etwaige Vernachläßigungen

der Oberkuratel und auf die Repartition der zu Central- oder Kreiszwecken erforderlichen Stiftungs-Beyträge zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen hat es bey den frühern Normen sein Verbleiben.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 63. Reg. Bl. S. 998.

Die Ober-Kuratel über das gesammte Stiftungswesen competirt den Kreisregierungen nach den Normen des Gemeinde-Edikts v. 17. May 1818. und des Umlage-Gesetzes vom 22. July 1819. Dieselben haben hiebey von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden die möglichst freye Verfügung zu überlassen seye; demnach haben sie alle unnöthigen Kontrolen abzustellen und diese zunächst nur auf die periodischen Visitationen, auf die Feststellung der Etats, und auf die Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

Uebrigens gehört namentlich zu dem Wirkungskreis der Oberkuratel:

a) die Sorge für ständige Sonderung des Stiftungs-Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke;
b) die Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separat verwalteten Kommunalvermögen;
c) die Eröffnung und Gewährung unverzinslicher Vorschüsse zwischen Stiftungs- und Gemeindekassen, oder zwischen Stiftungskassen unter sich, zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben;
d) die Oberaufsicht über die Stiftungsgebäude und deren Erhaltung;
e) — über deren Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt;
f) — über die Mehrung oder Minderung ihres Assekuranz-Kapitals;

g) die Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostens-Voranschläge bey unvermeidlichen Neubauten;
h) die Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenz zu Stiftungsbauten;
i) die Vormerkung neuer Fundirungs-Zuflüsse zu den Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit;
k) die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultusstiftungen und die Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum;
l) die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreyen und Benefizien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude;
m) die Sorge für Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten, endlich
n) die Inspizirung der Stiftungs-Kassen und ihres Verwaltungszustandes in den Städten und größern Märkten gelegenheitlich anderer Visitationen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 69 — 75. Reg. Bl. S. 1095.

239) Stiftungspfleger.

s. Armenpflege, Gemeindepfleger, Kassenwesen, Magistrate.

In dem Gemeinde-Ausschuß nimmt der Stiftungspfleger die dritte Stelle ein. Wenn das Gemeinde- und Stiftungsvermögen von geringer Bedeutung ist, so kann dessen Verwaltung in Einer Person vereinigt werden, jedoch immerhin mit abgesonderter Rechnungsführung. Die Gemeinde- und Stiftungspfleger werden auf 3 Jahre gewählt und erhalten eine mit dem anvertrauten Vermögen im Verhältniß stehende Jahresbelohnung.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 93. 98. 99. Ges. Bl. S. 81.

Zu der Stelle eines Stiftungspflegers sind in Landgemeinden nur die unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Gemeinde-Wahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. XI. Ges. Bl. S. 486.

In den Städten wird für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt und zugleich die nächste Aufsicht über die Lokal-Wohlthätigkeits-Institute in ökonomischer und polizeylicher Beziehung ausübt.

Instr. über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 16. Reg. Bl. S. 1057.

Zu den speziellen Dienstes-Obliegenheiten des Stiftungspflegers gehört:

a) die Perzeption der Geld- und Naturalienrenten aus dem Stiftungsvermögen, der Sustentations-Beyträge, der zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile;
b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Real- und Personal-Erigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Kommunal-Auflagen und auf den Dienst der Verwaltung;
c) die Aufsicht auf die Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen und
d) die Rechnungs-Ablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

Regulativ zur Geschäftsführung in den Ruralgemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 30. Reg. Bl. S. 1125.

Den beyden Regulativen für die Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen v. 21. und 24. Sept. 1818. (Reg.

Bl. S. 1063. und 1125.) sind in Hinsicht des Kassen- und Rechnungswesens folgende Bestimmungen beygefügt worden:

1) die in dem §. 38. des Regulativs v. 21. Sept. 1818. den Stadt- und Stiftungspflegern vorgeschriebenen Abrechnungen sollen am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, — je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, unfehlbar vollzogen werden.

2) die Kurrent- und Reservekassen, wie auch die Material-Vorräthe aller Ortsstiftungen und Gemeinden sollen alljährlich wenigstens zwey- bis dreymal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle darüber aufgenommen und die geeigneten Verfügungen entweder durch die Verwaltung selbst getroffen, oder mittelst Berichtes an die vorgesetzte Kuratel veranlaßt werden.

3) Die Aktivausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen und bey entstehenden Bedenken genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Stiftungskassen von Rural-Gemeinden in der §. 36. des Regulativs v. 24. Sept. 1818. bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt wäre, so können solche in den Pfarrhäusern verwahrt werden.

5) Bey einem strengen und beharrlichen Vollzuge der berührten Regulative und der bisherigen Zusätze findet sich kein Grund, aus welchem die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, oder einzelne Glieder derselben (welche aus der Klasse der höchstbesteuerten Einwohner auf drey oder sechs Jahre gewählt sind), gleich bey ihrem Amtsantritt zur Stellung einer (in dem Gemeinde-Edikt v. 17. May 1818.

durchaus nicht geforderten) Amtsbürgschaft von Kuratel wegen anzuhalten wären.

6) Wenn indessen einzelne Gemeinden oder Gemeindebevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24. des Gemeinde-Edikts (Ges. Bl. S. 57.) und auf den §. 12. des Hypotheken-Gesetzes (Ges. Bl. S. 23.) verlangen sollten, daß wenigstens die besonderen Stiftungs- und Gemeindepfleger gleich anfänglich zur Sicherheitsleistung aufgefordert werden möchten, so sind diesenfalls die in der Verordnung über Amts-Bürgschaften vom 17. Sept. 1819. §. 18. (Reg. Bl. S. 875.) bezeichneten Gradationen mit Herabsetzung bis zu dem Betrage von 50 fl. — oder die im §. 20. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822. (Ges. Bl. S. 27.) wegen der Vormünder von Minderjährigen enthaltenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

7) Was dagegen die auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- und Gemeindepfleger, Kassiere, Oekonomen u. s. w. betrifft, so können sich solche der Stellung einer Kaution bey ihrem Amts-Antritt keineswegs entziehen; sie sollen jedoch ebenfalls nach der berührten Verordnung v. 17. Sept. 1819. behandelt werden, Falls sie nicht der Eintragung einer Hypothek auf ihren Immobilien den Vorzug geben.

8) Wenn besondere Forderungen der Stiftungen und Gemeinden aus Nachläßigkeit oder Untreue ihrer einzelnen Glieder oder untergebenen Beamten entstehen, so muß auf Leistung einer der Forderung gleichkommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Aktivkapitalien, oder Immobilien (auch selbst von Kuratelwegen) ohne Nachsicht gedrungen werden.

9) Die Gutsherrn, welchen die niedere Kuratel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96. des sechsten constitutionellen Edikts aus einem Privatrechtstitel zusteht, sind durch die Ober-Kuratel

zur Stellung einer Kaution für den Fall anzuhalten, wenn aus ihren Nachweisen über den Stand und die Bewirthschaftung des Stiftungsfonds eine Beschädigung der letztern vorgehen sollte.

Die Schuldbriefe der Gutsherren über ihre Haftung an die ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen können von der Oberkuratel in Verwahr genommen werden.

10) Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherstellung ihrer Haftungen unter sich oder an Privatgläubiger nicht versehen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch andere Vermögenstheile, Renten und Lokal-Auflagen als Sicherheits-Objekte unterstellt werden können, ohne daß es nothwendig wäre, die gleichbaldige Tilgung der Haftungen von Kuratelwegen zu verfügen.

*V. die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr. v. 13. Jan. 1825.

240) Stiftungsprozesse.

s. Gemeinde-Rechtsstreite.

Die Stiftungen der Stadt- und Land-Gemeinden sollen künftig in ihren Rechts-Angelegenheiten nicht mehr durch Kronfiskale, sondern durch öffentliche Rechts-Anwälte vertreten werden und es sind die Einwirkungen der Kuratelen auf solche — auf die bloße Ertheilung der Streit-Konsense zurückzuführen.

V. die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens betr. v. 6. März 1817. Art. 9. Reg. Bl. S. 159.

Hierdurch ist die frühere Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in den Civilstreitigkeiten der Stiftungen unter sich, nebst dem entsprechenden Instanzen-Zuge, wieder hergestellt.

V. die Competenz in den Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen unter sich betr. v. 8. März. 1826. Reg. Bl. S. 325.

241) Stiftungsrechnungen.

s. Gemeinderechnungen.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs stellen die Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihre Rechnungen in der vorgeschriebenen Form. Dieselben werden sofort gemäß der Verordnung vom 17. May 1818. §. 105. (Ges. Bl. S. 87.) dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, worauf sie, mit der Unterschrift der Ausschußglieder versehen, an das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abzugeben sind. Die Kultstiftungsrechnungen hat zugleich auch der Ortspfarrer zu defektiren und mit zu unterzeichnen. Am ersten Januar eines jeden Jahrs müssen sämmtliche Stiftungs-Rechnungen, bey Vermeidung der Exekution, an die vorgesetzte Behörde eingereicht seyn und im Monat März ist der Stiftungspfleger mit einem Gemeinde-Bevollmächtigten an den Sitz des Gerichtes zu berufen, um sich über die Revisions-Anstände zu verantworten, worauf ihm, nach deren Berichtigung, ein Absolutorium zu seiner Legitimation ausgestellt wird.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 41 — 48. Reg. Bl. S. 1129.

Hinsichtlich der Form der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und ihrer Beylagen hat die Regierung des Oberdonaukreises folgende Vorschrift ertheilt:

1) Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Ruralgemeinden (überhaupt jene von geringerem Umfang) sind dauerhaft zu heften, die Rechnungen der Stadt- und Marktgemeinden (sowie der größeren Stiftungen) aber in Pappdeckeln zu binden; das Beschneiden derselben soll durchgehends unterbleiben.
2) Die Einnahms- und Ausgabsbelege dieser Rechnungen, wenn sie nicht wegen geringen Umfangs beygebunden werden können, sind bey der ersten Ein-

sendung an die Revisions-Behörde in Fascikel zusammenzulegen und mittelst eines an der obern linken Ecke durchgezogenen starken Fadens zu verbinden.

3) Sowohl die Einnahms- als Ausgabsbelege (bey deren Anfertigung jederzeit auf den durch das Heften verloren gehenden Raum Rücksicht zu nehmen ist) sind mit rother Dinte fortlaufend zu numeriren und diese Nummer in dem Rechnungs-Vortrage zu allegiren.

4) Die Beylagen-Fascikel werden mit Umschlägen versehen, auf welchen die Zahl der Belege angemerkt ist.

Bey größeren Rechnungen werden aus den Belegen nach Maaßgabe der vorkommenden Rechnungs-Abschnitte mehrere Fascikeln gebildet, wobey auf den Umschlägen derselben die Rubrik des Abschnitts und die Zahl der eingehörigen Belege ebenfalls anzugeben ist, z. B. Ausgabsbelege der Kommunalrechnung der Stadt „A.“ Abschnitt III. Verwaltungskosten betr. Nr. 45 — 60.

5) Wenn nach erfolgter Bescheidung die Rechnungen sammt Belegen zurückgelangt sind, so werden sie gehörig gebunden oder dauerhaft geheftet, niemals aber beschnitten.

6) Der Revisions-Behörde ist aufgetragen, die zu ihrer Prüfung gelangenden Belege jedesmal mit einem Revisionszeichen von rother Dinte zu versehen, bevor sie den äusseren Behörden zur Aufbewahrung remittirt werden.

Erl. die Form der Stiftungsrechnungen und ihre Belege betr. v. 14. April 1830. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis S. 465.

Die Stiftungsrechnungen dürfen künftig nicht mehr auf Stempelpapier geschrieben werden. Diese Befreyung erstreckt sich jedoch keineswegs auf die Rechnungs-Belege, bey welchen der vorschriftsmäßige Stempel auch noch ferner in Anwendung kommen muß.

Erl. die Anwendung des Stempels bey Stiftungsrechnungen betr. v. 11. Sept. 1824.

Jeder Gemeinde- und Stiftungspfleger, welcher auf eine ungestempelte oder nicht gehörig gestempelte Quittung eine Ausgabe leistet, unterliegt zu Folge des Gesetzes v. 11. Sept. 1825. Art. X. (3.) (Ges. Bl. S. 136.) der Strafe des dreyfachen Stempelbetrages, woneben die gerichtliche Einschreitung gegen den Ueberreicher des ungesetzlichen Dokumentes vorbehalten bleibt. Diese Disciplinarstrafe geht auf den Gemeindeausschuß oder die betreffende Stiftsverwaltung in dem Falle über, wenn von diesen eine solche gesetzwidrige Rechnungs-Beylage angenommen und zur Vorlage gebracht wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kosten des einfachen Stempels jenem Theile zur Last liegen, welchem die Stempelgesetze den Gebrauch des normalmäßigen Papiers zur Pflicht machen, mithin dem Interressenten, welcher das als Beleg dienende Produkt ursprünglich übergeben und die Bezahlung empfangen hat.

Erl. die Disciplinar-Einschreitung gegen Beamte wegen ungestempelter Rechnungs-Belege betr. v. 14. April 1830. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis S. 462.

242) Stiftungsvermögen.

s. Kirchengut.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten (nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze) durch die Verfassung gesichert, ohne Unterschied, ob diese Stiftungen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyen.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen ist unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; dasselbe darf unter keinerley Vorwand zu dem Finanz-Vermögen eingezogen oder in seiner Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke (des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit) ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten und —

bey allgemeinen Stiftungen — ohne die Zustimmung der Stände des Reichs veräussert oder verwendet werden.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 9. 10. Ges. Bl. S. 117.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den standesherrlichen Gebieten steht unter der unmittelbaren Leitung der Mediat-Behörde, jedoch mit genauer Rücksicht auf die hierüber bestehenden Normen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 48. Ges. Bl. S. 207.

Wo über gewisse Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, haben sie solche nach den gegebenen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit vorbehaltener Unterordnung unter die obere Kuratel, selbst oder durch ihre Beamte auszuüben; sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sie sind zur vollständigen Inventarisation, sowie zum Nachweis über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet und bleiben insbesondere verantwortlich, daß solche nicht mit fremdartigem Gut vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen sie angehören, oder deren Besten sie gewidmet sind, nach Maaßgabe der V. v. 17. May 1818. Ges. Bl. S. 52. u. f. in die Verwaltung ein. Hinsichtlich dieser Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über der zweckmäßigen Verwaltung zu wachen. Die Herrschaftsgerichte leiten solche auf die nämliche Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der Oberaufsicht der Landgerichte.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May 1818. §. 96. 97. Ges. Bl. S. 257.

243) Stipendien.

s. Auswanderung. Familienstipendien. Militärstipendien. Stipendien-Konkurse.

Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Akademiker ist folgende Vorschrift gegeben:

a) Da die Stipendien bey dem größern Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeyträge seyn können, wenn nicht unter der großen Zahl von Competenten Viele dieses wohlthätigen Unterstützungsmittels ganz entbehren sollen und da sich die Dürftigkeit nach individuellen Umständen, in sehr verschiedenen Abstufungen darstellt, so sind die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt worden, jene in dem Belaufe von 60 — 100 fl. diese — von 120 — 200 fl.

b) Nur die ganz armen und zugleich vorzüglich würdigen Staats-Stipendiaten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.

c) Die Minderdürftigen und Mindervorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende, Stipendien.

d) Jene und diese dürfen aber eine Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre fortschreitende Würdigkeit auszuweisen vermögen.

e) Zu einem gültigen Ausweis hierüber, wie überhaupt über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse jeden Semesters ein verschlossenes — die Fleißes-, Fortgang- und Conduit-Noten seiner sämmtlichen

Professoren enthaltendes und von dem betreffenden Sectionsdirektor ausgestelltes — Zeugniß an das Stipendien-Ephorat überbringe. Letzteres erstattet hierauf über alle Stipendiaten-Zeugnisse in dem Senate-Vortrag und dieser sendet dieselben mit Bericht an die Centralstelle.

V. das akademische Stipendienwesen betr. v. 30. Okt. 1807. Abschn. IV. Reg. Bl. S. 1692.

Im Monat May jeden Jahres sollen die Prüfungen der Stipendien-Bewerber regelmäßig vorgenommen und durch die Kreisblätter mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß Studirende, welche bey der Prüfung nicht erscheinen, auf den Genuß eines Stipendiums in dem nächsten Studien-Jahre keine Rechnung zu machen haben.

V. die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Lokal-Kommissariate betr. v. 2. Okt. 1811. Reg. Bl. S. 1500.

Hinsichtlich der Bestätigung in dem Fortgenusse rechtmäßig erlangten Stipendien sind die königl. General-Kommissariate ermächtigt, allen jenen Stipendiaten, welche sich über das fernere Bestehen ihrer fundationsmäßigen Ansprüche, sowie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel inländischen) Lehranstalt durch genügende Zeugnisse ausweisen, ohne weitere Anfrage ein Dekret über die Andauer ihrer Stipendien auszustellen, welches sonach von den einschlägigen Stiftungs-Administrationen zu honoriren ist. Die Studirenden sollen jederzeit vor Ende des Studienjahres durch die Rektorate hierüber belehrt werden, damit sie sich wegen dem Fortgenuß ihrer Stipendien an die geeigneten Kreisstellen zu wenden wissen. Nur in Fällen eines aus besonderen Gründen abzuschlagenden Fortgenusses ist ein dießfälliger Bericht mit neuen Besetzungs-Vorschlägen an das Ministerium zu erstatten.

V. das Stipendienwesen betr. v. 25. May 1810. Reg. Bl. S. 429.

Auswärtigen Studirenden, welche auf ein in Bayern fundirtes Familien-Stipendium Anspruch haben und durch ihre Landes-Gesetze verhindert sind, eine bayerische Universität zu besuchen, solle dessen Genuß nicht versperrt werden, soferne von dem betreffenden auswärtigen Staat die Reciprocität beobachtet wird.

Erl. v. 1. Aug. 1807. Reg. Bl. S. 1318.

Nur jene Familien- und Lokalstipendien können bey Ermanglung stiftungsmäßiger Competenten als allgemeine behandelt und auch an andere Studirende verliehen werden, deren Ertrag nicht für diesen Fall bereits durch den Willen des Stifters oder durch sonstige rechtliche Anordnung eine andere Bestimmung erhalten hat. Um jedoch hiebey alle Collisionen und Reklamationen möglichst abzuschneiden, sollen die eröffneten Familien- nud Lokalstipendien unter einem Meldungs-Termine von 2 Monaten rechtzeitig ausgeschrieben werden und erst, wenn inner diesem Termine kein fundationsmäßiger Competent sich angemeldet hat, kann ein solches einem der Individuen, welche die Konkurs-Prüfung für ein allgemeines Stipendium erstanden haben, nach Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit auf Ein Jahr überwiesen werden.

V. die Familien- nnd Lokalstipendien betr. v. 1. Dez. 1812. Reg. Bl. S. 2025.

Die Konkurs-Prüfungen sind nur zur Erlangung allgemeiner Stipendien vorgeschrieben; für Competenten von Lokal- und Familien-Stipendien genügt es, wenn sie sich über Fleiß und Sitten, sodann über ihren besonderen Anspruchstitel gehörig ausweisen.

V. v. 2. März 1820. §. 2. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 288.

Wenn in einer Stiftungs-Urkunde über Lokal- oder Familien-Stipendien die Refusions-Pflichtigkeit für besondere Fälle oder im Allgemeinen angeordnet ist,

so sind auch die Stipendiaten (da der Wille des Stifters heilig gehalten werden solle) zur wirklichen Refusion nach den Bestimmungen der Urkunde anzuhalten.

V. v. 24. Dez. 1825. §. 1. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1826. S. 6.

Was die Tax- und Stempelgebühren in Stipendiensachen betrifft, so besteht folgende Vorschrift:

1) der Stempelpflichtigkeit unterliegen in der Regel:
   a) die Eingaben bey öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien;
   b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den competenten Behörden wirklich verliehen werden, und
   c) die Haupt-Quittungen über den Jahres-Betrag der aus öffentlichen Kassen bezogenen Stipendien.

2) Es sind aber dem Stempel nicht unterworfen:
   a) die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendien-Bewerber gesetzlich nachgewiesen ist;
   b) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen der Bitte um ein Stipendium und seiner wirklichen Bewilligung vorkommen, z. B. Berichts-Abforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichts-Erstattungen u. s. w.
   c) die Ausfertigungen, welche auf die wirkliche Bewilligung folgen z. B. Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kassen-Assignationen u. s. w.
   d) die Partial-Quittungen über Stipendien-Raten.

3) Der Expeditions-Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen in Stipendien-Sachen, bey welchen auch die Anwendung des Stempels erforderlich ist, nämlich solche, wodurch Stipendien wirklich verliehen werden. Diese Taxe wird nach der Verordnung vom 27. May 1809. Reg.-Bl. S. 731. erhoben und in

die Konkurrenzkasse der Stiftungs- und Gemeinde-Kuratelu abgeliefert.

V. die Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen betr. v. 23. Dez. 1825. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1826. S. 8.

244) Stolgebühren.

s. Begräbnißkosten. Kirchengesellschaft. Pfarrer.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Confession befindlich sind und sich zu einer fremden Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren für liturgische Handlungen, oder ein Surrogat dafür, an den Pfarrer ihres Wohnorts zu bezahlen, außer für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von ihnen leisten lassen; es kann daher aus der blos prekären Befugniß, die von solchen Parochianen nachgesuchten Funktionen zu leisten, ein bleibender Rechts-Anspruch der Ortspfarrer auf ständigen Fortbezug der Stolgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey einer confessionellen Purifikation der Pfarreyen von irgend einer dießfälligen Entschädigung des Pfarrers der fremden Confession die Rede seyn dürfte. Gleiches Verhältniß hat es mit allen jenen Reichnissen, welche blos freywilliger Natur sind, welche somit kein Pfarrer einer fremden Confession in Anspruch nehmen kann. Dagegen verbleibt einem solchen der Bezug aller Geld- und Natural-Reichnisse, die ihm, ohne Rücksicht auf bestimmte Akte des Kultus, aus einem gegründeten Rechts-Titel und als fundationsmäßiger Dotirungs- und Sustentations-Beytrag von fremden Religionsverwandten zukommen.

V. die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betr. v. 19. März 1812. Reg. Bl. S. 537.

Damit keine Unordnung in den Kirchengebühren entstehe, sind alle noch nicht definitiv in eine Pfarrey ihrer

Confession einverleibten Religions-Genossen gehalten, ihre Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle (wenn auch die Parochialhandlung selbst von einem Pfarrer ihrer Confession verrichtet worden ist) in die Pfarr-Matrikel des Wohnorts eintragen zu lassen, was übrigens unentgeldlich zu geschehen hat.

Erl. v. 25. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 303.

245) Strafen.

s. Geldstrafen.

Von Strafen, sie mögen auf Klage oder von Amtswegen erfolgen, sind keine Taxen zu bezahlen. Dagegen entrichtet der Gestrafte die Gebühr einer Protokollar-Einschreibung mit 36 kr. Letzteres gilt auch von Leibesstrafen und Verweis-Ertheilungen.

Wenn wegen des nämlichen gemeinschaftlich verübten Vergehens Mehrere zugleich gestraft werden, so ist obige Gebühr von jedem Individuum zu entrichten.

Für die Vernehmung von Zeugen und für die Ausstellung von Zeugnissen, Abschriften oder Protokoll-Extrakten ist die geeignete Gebühr besonders zu bezahlen.

Wird der auf Klage oder von Amtswegen Behandelte unsträflich gefunden, so bezahlt die Protokoll-Einschreibung im ersten Falle der Kläger und im zweyten Falle geschieht solche unentgeldlich.

Tax-Ordn. v. 8. Oct. 1810. Abschn. I. §. 1 — 5.
Reg. B. S. 971.

246) Strafanstalten.

s. Bettler. Korrektionshäuser. Vaganten. Zuchthaus. Zwangs-Arbeitshaus.

Die Oberaufsicht auf die Polizey-Gefängnisse, wie auch auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeitsanstalten, gehört zum Wirkungskreis der Regierungs-Kam-

mern des Innern; bey letzteren jedoch vorbehältlich einer Kenntnißnahme der Justitz-Behörden. Ebendahin gehört auch die obere Leitung und Kontrole ihrer Verwaltung — die sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etatssumme und — die Mitwirkung bey der durch die Finanz-Kammern vorzunehmenden Rechnungs-Revision.

V. d. Wirkungskreis betr. v. 17. Dez. 1825. §. 58. Reg. Bl. S. 1037.

Die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Verwaltungen sind der unmittelbaren Ernennung des Königs vorbehalten.

Ob. V. §. 20. (d.) Reg. Bl. S. 1061.

Die oberste Aufsicht über die Polizey-Gefängnisse, Zwangsarbeits-Anstalten, Zucht-, und Straf-Arbeitshäuser competirt dem Ministerium des Innern; nur hat bey letzteren das Ministerium der Justitz die Mitaufsicht zu führen.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 74. (b.) Reg. Bl. S. 1001.

Da die Unterhaltung der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser der Staatskasse jährlich bedeutende Kosten verursacht, welche durch die Arbeiten der Sträflinge nur selten ausgeglichen werden, so ist Folgendes verordnet:

1) den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern soll ein Ersatz der Kosten aus dem Vermögen der Sträflinge geleistet werden;
2) diese Verbindlichkeit erstreckt sich bey der Unzulänglichkeit ihres eigenen Vermögens auch auf diejenigen, welchen vermöge der bürgerlichen Gesetze deren Alimentation obliegt;
3) der Ersatz muß je nach dem Ausreichen des Vermögens ganz oder zum Theil geleistet werden;

4) unter dem zu vergütenden Kosten ist sowohl die Nahrung, Kleidung und übrige Unterhaltung, als auch die Regie der Anstalt begriffen, welche nach der Zahl der Sträflinge ausgeschlagen wird;

5) von diesem Kosten ist der Arbeits-Verdienst der Sträflinge, welcher der Anstalt verrechnet wurde, in Abzug zu bringen;

6) der Ersatz soll übrigens nur in soweit statt finden, als dadurch die Haupt-Erwerbsquelle des Sträflings nicht geschwächt und die ihm obligende Pflicht zur Ernährung der Seinigen nicht unmöglich gemacht wird;

7) sobald ein Delinquent an ein Strafort verurtheilt ist, hat sich der Verwalter der Anstalt bey dessen Gerichts-Behörde zu erkundigen, in wiefern eine Kostens-Vergütung zu erwarten stehe;

8) der jährlichen Verwaltungs-Rechnung solle ein Verzeichniß der Sträflinge, welche vollen, theilweisen oder gar keinen Ersatz zu leisten im Stande sind, jedesmal beygeschlossen werden;

9) bey denjenigen, welche vollen oder theilweisen Ersatz leisten können, ist in der erwähnten Rechnungs-Beylage zu bemerken, wie viel die Vergütungs-Kosten betragen und was davon berichtiget, oder noch rückständig seye.

10) ausserdem hat die Verwaltung am Ende des Rechnungs-Jahres die Ersatz-Schuldigkeit eines jeden Sträflings zu entwerfen und dem betreffenden Landgericht zum Einzug mitzutheilen;

11) wenn bey Einsendung der Verwaltungs-Rechnung annoch Ausstände vorhanden sind, so ist über solche ein mit der Rechnung übereinstimmendes Verzeichniß abzufassen, damit die vorgesetzte Stelle wegen Erlangung des Ersatzes weitere Vorkehr treffen könne;

12) die Landgerichte, welche den Requisitionen dieser Verwaltungen keine Folge geben, sind für den Ersatz des-

jenigen tenent, was durch ihre Nachläßigkeit verloren geht.

V. die Zuchthauskosten betr. v. 18. Nov. 1807. §. 1—12. Reg. Bl. S. 1785.

Für die gefährlichen und wegen schwerer Verbrechen auf längere Zeit contemnirten Sträflinge ist ein besonderes Zuchthaus zu Lichtenau errichtet worden. Die übrigen Strafanstalten, zu München, Burghausen, Buchloe, Eichstädt, Amberg, Schwabach, Bamberg u. s. w. führen den Namen „Straf-Arbeitshäuser.“

V. v. 7. Jan. 1808. Reg. Bl. S. 156.

Die aus einem Zucht- und Arbeitshaus entlassenen Sträflinge sollen unter polizeyliche Aufsicht gestellt werden.

V. v. 7. Febr. 1812. S. 300.

Die Rechnungen der Central-Administration der Straf-Anstalten werden von dem obersten Rechnungshof erledigt.

V. die Bildung des obersten Rechnungshofes betr. v. 20. Okt. 1812. §. 18. (7.) Reg. Bl. S. 1794.

247) Strafantheile.

s. Anbring-Gebühr. Forststrafen. Geldstrafen.

Die Gendarmerie hat in der Regel für die Anzeige von Polizey-Uebertretungen keine Gebühr zu fordern, hievon tritt aber eine Ausnahme in jenen Fällen ein, wo dem Anzeiger verordnungsmäßig ein gewisser Strafantheil zugesichert ist; dieser kommt auch den Gendarmen zu gut, wird aber, gleich den Exekutions-Geldern, an das einschlägige Kompagnie-Kommando verabfolgt.

V. v. 23. Feb. 1817.

In dem Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg ist den einzelnen Regierungen vorbehalten, über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungsfond anfallenden Strafantheile ausschließend zu disponiren.

Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg vom 6. Feb. 1828. Art. XV. (5.) Reg. Bl. S. 60.

248) Strafboten.

s. Exekution.

249) Strafbuch.

s. Bestrafung. Gemeinde=Ausschuß.

250) Straf=Erkenntnisse.

s. Kriminalien. Rechts=Erkenntnisse. Staatsdiener.

251) Straf=Gesetzbuch.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf=Gesetzbuch bestehen.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. VIII. §. 7. Ges. Bl. S. 135.

Das gegenwärtige Straf=Gesetzbuch ist mit dem ersten Okt. 1813. in Kraft getreten.

Patent über die Verkündigung des allgemeinen Straf=Gesetzbuchs v. 16. May 1813. Reg. Bl. S. 665.

Der Entwurf eines neuen Straf=Gesetzbuches ist den Ständen im Jahr 1822. im Druck mitgetheilt worden.

Abschied f. d. Ständeversammlung. v. 1. Juny 1822. Ges. Bl. S. 8.

252) Strafrecht.

s. Arrest. Bestrafung. Civilsträflinge. Geldstrafen. Gerichtsbarkeit. Landwehr.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, in keinem Falle aber eine anhängige Untersuchung hemmen.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 4. Ges. Bl. S. 134.

253) Strafrechtssachen.

Die Anträge über Begnadigungen oder Nachlässe in strafrechtlichen Sachen gehören in den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 53. (a.) Reg. Bl. S. 995.

Bey Behandlung der Strafsachen in Konskriptions-Angelegenheiten sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 28. Aug. 1828. §. 90. Ges. Bl. S. 117.

254) Straßen.

Straßen und Wege, welche keinen Ertrag gewähren, unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation; wenn sie aber in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so ist bey der Umschreibung ihre Steuer-Verhältnißzahl zu bemerken.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 36. 76. Ges. Bl. S. 137. 153.

255) Straßen-Arbeiter.

Die Lohn-Empfangscheine der Straßen-Arbeiter sind stempelfrey, auch selbst dann, wenn die Verarbeitung des Straßenbau-Materials in Akkord gegeben wird.

V. v. 27. Aug. 1823.

256) Straßenbau=Konkurrenz.

s. Konkurrenz.

257) Straßenbau=Praktikanten.

s. Baudienstprüfung. Baupraktikanten.

258) Straßenbau=Umlagen.

s. Kreislasten.

Zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vizinal=Straßen und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen und durch mehrere Markungen laufen, werden neben den Gemeindediensten oder Frohnen auch Distrikts=Umlagen gemacht.

V. die Umlagen für die Gemeinde=Bedürfnisse betr. v. 22. July 1819. Art. VII. Ges. Bl. S. 92.

Eine Kreis=Umlage findet im Allgemeinen nur bey wirklichen Land=, Kommerzial= und Heerstraßen statt und zwar nur

a) für ganz neue Chaussirung zuvor nicht bestandener — oder einzelner Strecken schon bestandener Landstraßen;
b) für einen Auf= oder Abtrag von Straßenstrecken, welcher nothwendig ist, um Abhänge zu verbessern, oder um die Straße über den höchsten Wasserstand zu erheben;
c) für ganz neue Straßendämme, zur Erweiterung bestehender Landstraßen;
d) für die Anlage von Auffahrts=Dämmen zu neuen Wasser=Brücken, es mögen solche zum erstenmal erbaut oder neu hergestellt werden;

(Die Arbeiten an Auffahrts=Dämmen bloßer Straßen=Durchlässe gehören nicht hieher, ausser, in sofern sie unter den zuvor erwähnten Anlagen begriffen sind.)

e) endlich, für die Wiederherstellung von Straßen, Brücken und Auffahrts=Dämmen, welche durch Kriegs=

Fuhrwesen und andere ausserordentliche Ereignisse dergestalt zu Grund gerichtet worden, daß ihre Reparatur einen ungewöhnlichen Aufwand verursacht.

In diesem Fall ist zur Vermeidung eines Uebermaßes der Kreis-Umlagen jedesmal dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer solchen Straße nach dem Durchschnitt der letzten zehen Jahre kostet, zum Voraus abzuziehen.

Die über den Voranschlag, die Erhebung und Verrechnung einer solchen Kreis-Umlage zu erstattenden Berichte werden von den beyden Regierungs-Kammern gemeinschaftlich erstattet und von ihren Vorständen unterzeichnet.

Erl. die Kreis-Umlagen zu Straßen-Neubauten betr. v. 24. July 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1278.

In dem Gesetz über die Konkurrenzen zum Straßenbau vom 6. April 1818. §. 1. (Ges. Bl. S. 42.) liegt die Bestimmung, daß die Kreis-Umlagen zur Surrogirung der früheren unentgeldlichen Natural-Konkurrenzen von allen denjenigen zu erheben seyen, welche eine Häuser- oder Rustikalsteuer wirklich zu entrichten haben. Hieraus geht hervor, daß die Stiftungen nach dem Maße ihrer zu entrichtenden Grund- und Häuserstreuer zu diesen Umlagen gleichfalls beyzuziehen seyen; was aber die Staats-Domainen betrifft, so können solche hiebey um so weniger in Konkurrenz gezogen werden, als von denselben effektiv keine Steuer entrichtet wird und ausserdem auch der Zweck dieser Geld-Konkurrenzen auf die Surrogirung der von den Unterhanen bisher geleisteten Naturaldienste abzielt.

V. die Konkurrenz zum Straßenbau betr. v. 19. März 1818. in Gerets Samml. B. XII. S. 1277.

259) Straßenbreite.

Die Straßen ausserhalb den Ortschaften sollen

bey ihrer gesetzmäßigen Breite, welche in Bayern 35 Schuh beträgt, erhalten werden.

Die Angränzer, welche sich angemaßt haben, ihre Güter mit dem längs den Straßengräben gelegenen Boden zu vergrößern, sind in ihre Markung zurückzuweisen, welche gewöhnlich aus den bey Anlegung der Straßen errichteten Akten ersehen werden kann.

Sind hierüber keine Dokumente vorhanden und ist es nothwendig, daß von den angränzenden Grundstücken eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu sonstigem Straßen-Behufe etwas genommen werde, so haben die Straßenbau-Ingenieurs, oder auch auf Verlangen andere Ingenieurs dasselbe zu vermessen; der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird sodann mit den Lager-Büchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße an dem betreffenden Orte breiter gewesen seye?

Die dießfällige Entscheidung gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß sowohl das Eigenthum der Privaten, als dasjenige der öffentlichen Anlagen nicht gefährdet werde. Im Fall der Staat auf ein solches zur Straßen-Erweiterung nothwendiges Grundstück keinen rechtlichen Anspruch machen kann, ist dasselbe nach seinem gerichtlich eingeschätzten Werthe zu bezahlen.

V. v. 16. Aug. 1805. Reg. Bl. S. 844.

260) Straßengräben.

Den Angränzern an Landstraßen ist es untersagt, ihre ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen; auch sollen sie Anfahrt-Brücken anlegen und unterhalten, damit der Ablauf des Graben-Wassers nicht gehindert ist.

V. v. 16. Aug. 1805. Reg. Bl. S. 898.

Wegen Benützung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases ist verfügt wor-

den, daß den Weg-Arbeitern nur da, wo die Lage der Straßen die Anlegung normalmäßiger Gräben zuläßt, das Gras auf der gegen die Straße gekehrten Grabenfläche gebühren solle, wogegen das Gras an der entgegensetzten Fläche oder — wenn kein Graben angebracht werden kann, — bis an die Straße, den Nebenliegern zu überlassen ist.

V. die Benützung des in den Straßengräben wachsenden Grases betr. v. 30. July 1813. S. 994.

Dieser Weise ist Folgendes beygefügt:

1) das den Wegmachern überlassene Gras muß jährlich vor Johannis gemäht und weggeräumt seyn; auch ist strenge darauf zu sehen, daß die Straßen-Böschungen und Gräben stets von größeren Pflanzen, Stauden und Waldanflug rein erhalten werden. Die Wegmacher, welche diesem entgegen handeln, sind nicht nur mit der Einziehung des bewilligten Grases, sondern auch noch besonders zu bestrafen und nach Umständen ganz zu entlassen;

2) deren Entlassung tritt ohne Weiteres ein, wenn sie sich herausnehmen, die Straßen-Dämme und Gräben mit eigenem Vieh zu beweiden, oder dieselben zu dieser Benutzungsart an Andere zu überlassen.

V. v. 4. Aug. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1503.

261) Straßenmaterial.

Es ist für die zweckmäßige Erhaltung der Straßen unumgänglich nothwendig, daß zu jeder Zeit das für die Ausbesserung nöthige Material bereit liege.

Das Material wird in Haufen von 18 Kubikfuß auf die Straße angeführt.

Wenn dasselbe aus Kies, oder so kleinen Steinen besteht, daß es nicht in regelmäßigen Haufen aufgestellt werden kann, so muß die erforderliche Anzahl von 3 Schuh

im Quadrat weiten und 2 Schuh hohen Kästen angeschafft werden.

In den Kiesgruben soll der Kies durch Wurfgitter geworfen werden und auf Flußbänken ist derselbe mit eisernen Rechen zusammen zu ziehen. Das Beyführen von Kies, welches Erd- und Sandtheile enthält, ist auf das Strengste untersagt.

Das Kleinschlagen der zur Straßen-Reparatur nöthigen Steine soll von den Wegmachern während des Winters geschehen, zu welcher Zeit sie mit anderen dringenden Arbeiten nicht beschäftigt sind; was die Wegmacher nicht leisten können, ist in Akkord zu geben.

Instr. für das obere Straßen- und Wasserbau-Personal v. 26. Aug. 1819. §. 27—30. in Gerets Samml. B. IX. S. 714.

Die Beyfuhrscheine von Straßenbau-Material sind stempelfrey.

V. v. 27. Aug. 1823. in Gerets Samml. B. I. S. 94.

262) Straßenräuber.

Wer einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, soll eine Belohnung von 10 bis 20 fl. erhalten, weshalb von den Kriminal-Gerichten bey Fassung des Endurtheils zu erkennen ist, ob der Fall einer Belohnung vorhanden seye und wem solche gebühre.

V. v. 21. Okt. 1819. Reg. Bl. S. 1062.

263) Straßen- und Wasserbau.

s. Chausseen. Eigenthum. Kreisbaurath. Landstraßen.

In Betreff des Wirkungskreises der Straßen- und Wasserbau-Inspektionen ist Folgendes verordnet:

Es sollen noch ferner eigene Bau = Inspektionen für gewisse Bezirke eines jeden Kreises zur technischen Leitung der in diesen Bezirken vorkommenden Straßen =, Brücken = und Wasserbauten bestehen und den Kreis = Regierungen unmittelbar untergeordnet seyn.

In Beziehung auf die der Staatskasse zur Last fallenden Straßen = und Wasserbauten gehört zur Kompetenz:

A) Der Polizeybehörden:

a) eine sorgfältige Beobachtung des jeweiligen Zustandes der Straßen, Brücken, Flußbeete und Ufer, in soweit hievon die Erhaltung und Erleichterung des Verkehrs und der Schutz des Eigenthums abhängt;
b) die Erstattung von Vorschlägen über die im künftigen Jahr in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen = und Wasserbau = Arbeiten, als den ersten Materialien zu dem Bau = Etat des nächsten Jahres;
c) die Repartition der genehmigten Konkurrenzen und die Sorge für deren Leistung;
d) die Handhabung der Baupolizey = Normen;
e) die Unterstützung der Baubeamten durch ihre gesetzliche Amtsgewalt;
f) die Aufforderung der Bau = Inspektionen, in Fällen, wo deren Einschreiten nothwendig ist und die berichtliche Anzeige bey der Kreis = Regierung, wenn dieses Einschreiten ungeachtet wiederholten Anmahnens unterbleibt; und
g) eine gerichtliche Abschätzung der Entschädigungen für überlassene Kiesgruben u. s. w. nach den gesetzlichen Formen.

B) Der Bau = Inspektionen:

a) eine fortwährende Beobachtung des Zustandes der Straßen, Brücken, Flüsse und Ufer, theils mittelst persönlichen Augenscheins, theils aus den periodischen Rapporten der bestellten Aufseher;

b) die Anfertigung aller nöthigen Pläne, Beschriebe u. s. w. für das anbefohlene Baukataster, mit Hülfe der beygegebenen Ingenieurs, Aufseher und Praktikanten;

c) der Entwurf des jährlichen Bau = Etats mit den dazu gehörigen Plänen und Ueberschlägen;

d) die technische Leitung der durch den Etat genehmigten Arbeiten und die damit verbundene Aufsicht auf das untergeordnete Personal, sowie über die Leistungen der Pächter von gewissen Arbeiten;

e) die Kontrole der ausgeschriebenen Natural = Konkurrenzen — die Aufforderung der Polizeybeamten zur nöthigen Einschreitung, wenn diese Konkurrenzen nicht in der gehörigen Zeit oder in dem gehörigen Maaße geleistet worden und — eine berichtliche Anzeige bey der Kreis = Regierung, im Fall derley Aufforderungen fruchtlos bleiben;

f) die Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats, um jede Ueberschreitung oder eigenmächtige Abweichung zu vermeiden;

g) die periodische Einsendung von Auszügen aus diesem Manual, damit sie mit den gleichzeitig einlaufenden Extrakten der Rentämter verglichen werden können;

h) eine rechtzeitige berichtigte Anzeige für den Fall, daß eine Abweichung von dem genehmigten Etat unvermeidlich erscheint;

i) die Contrasignirung aller von dem einschlägigen Rentamt zu leistenden Straßen = und Wasserbau = Zahlungen und deren Vormerkung in berührtem Manual; endlich

k) das Führen eines Tagebuchs über alle Geschäftsreisen und dessen periodisches Einsenden an die Kreis = Regierung.

C) Der Rentämter:

a) die Ausbezahlung der etatsmäßig genehmigten und angewiesenen Ausgaben zur Verfallzeit, auf gehörig contrasignirte Scheine;

b) die persönnliche Haftung für jedes eigenmächtige Ueberschreiten des Etats, so wie für jede Abweichung von demselben;

c) das Einhalten der Verordnung, wonach keine Zahlung unmittelbar durch die Baubeamten, oder ihre Untergebenen geleistet werden solle;

d) die Abschließung der Lieferungs-Akkorde, die Versteigerung von Arbeiten an den Wenigstnehmenden, oder von entbehrlichen Materialien an den Meistbietenden u. s. w. in Gemeinschaft mit den Bau-Inspektionen und unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, wo solche vorgeschrieben ist.

V. die Straßen- und Wasserbau-Inspektionen betr. v. 17. April. 1818. Reg. Bl. S. 555.

Die Patrimonial-Gerichte haben bey Beaufsichtigung der öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege die von den Landgerichten erhaltenen Weisungen zu befolgen, welche Letztere auch die vorkommenden Uebertretungen zu rügen haben.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (g.) Ges. Bl. S. 254.

In den standesherrlichen Gebieten kompetirt die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten der königl. Kreis-Regierung und die standesherrlichen Polizeybeamten haben blos den Vollzug der dießfälligen Anordnungen und allgemeinen Vorschriften zu beaufsichtigen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 26. 29. (8.) Ges. Bl. S. 199.

Die Repartition des Fondes für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau hat folgende Normen:

1) die einem jeden Kreis zurepartirte Bau-Etatssumme darf (bey Selbsthaftung der Kreisstellen) nicht überschritten werden;

2) wenn bey einem Kreis eine größere Summe für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau erforderlich fällt, als in der ursprünglichen Etats-Bestimmung enthalten ist, so kann die Anweisung hiefür (entweder aus dem Reserve-Fond, oder aus den Ersparungen eines andern Bauzweiges oder eines andern Kreises) nur von dem königl. Finanz-Ministerium ertheilt werden;

3) die Subrepartition der für einen Kreis auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau genehmigten Exigenzsumme unter die verschiedenen Rentämter ist dagegen der General-Baudirektion, oder auch der hiezu authorisirten Kreisbau-Direktion in folgender Ordnung überlassen:

a) dieselbe requirirt bey der Finanz-Direktion auf Abschlag des etatsmäßigen Exigenz-Quantums diejenige Summe, welche sie für den Straßen-, Brücken- oder Wasserbau von Zeit zu Zeit bedarf und bestimmt zugleich die Kasse, auf welche die Assignation zu lauten hat;

b) die Finanz-Direktion kann und darf keinen Anstand nehmen, derley Postulate zu honoriren, insolange die für den ganzen Kreis genehmigte Bau-Etats-Summe nicht überschritten wird; ist aber letztere erschöpft, so hat jede weitere Anweisung von Seite der Finanz-Direktion und jede weitere Zahlung von Seite der Kassen bey Selbsthaftung zu cessiren;

c) bey den Postulaten der General-Direktion, und eben so bey den Anweisungen der Finanz-Direktion muß jedesmal der Baugegenstand genau angegeben seyn, wobey es sich von selbst versteht, daß ohne ausdrückliche höchste Genehmigung kein neuer Bau geführt,

aber auch in Nothfällen dem Einschreiten der General-Direktion kein Hinderniß gesetzt werden dürfe;

d) so wie die Subrepartition der Kreisbau-Exigenzsumme auf die einzelnen Rentämter bey der General-Direktion entworfen wird, so gehören auch die Transferirungen von einem Rentamt zum andern (oder die Abänderung der getroffenen Subrepartition) zu ihrem Ressort; nur ist hiebey die Vorsicht zu beobachten, daß, wenn z. B. ein Theil der auf das Rentamt A angewiesenen Summe dem Rentamt B desselben Kreises überwiesen werden solle, diese Transferirung erst alsdann vollzogen werde, wenn das Rentamt A, zu der Anzeige veranlaßt worden, daß die betreffende Summe annoch ganz disponibel sey.

4) die Transferirung einer Bausumme von einem Kreis auf den andern kann nur durch das Ministerium genehmigt oder angeordnet werden.

5) die für Rechnung des Straßen- und Wasserbau-Reservefonds auf die Kreise angewiesenen Ausgaben werden der Central-Staatskasse — auf deren Etat jener Reservefond sich befindet — an ihrer monatlichen Dotation aufgerechnet.

V. die Repartition des Straßen-, Brücken- und Wasserbaufondes betr. v. 30. May 1812. in Gerets Samml. B. II. S. 367.

264) Streifen.

s. Banden. Diäten. Forstpersonal. Gendarmen. Landwehr.

Das General-Kommissariat hat für die öffentliche Sicherheit durch Anstalten gegen Vaganten, liederliches und herrenloses Gesindel, Diebs- und Räuber-Banden, so wie durch Anordnung von Streifen und ähnlichen Maaßregeln zu sorgen.

Instr. für die General-Kommissariate v. 17. July 1808. §. 23. Reg. Bl. S. 1655.

Das Forstpersonal soll nur bey ordentlichen, allgemein angeordneten Streifen, oder in dringenden Fällen beygezogen werden.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit steht dem betreffenden Landgerichte zu und da Streifen ihrer Natur nach schnell und geheim geschehen müssen, so ist die Stellung den Revierförstern anzugesinnen, welche übrigens, gleich den Oberförstern, des persönlichen Erscheinens enthoben sind. Das Forstpersonal steht während der Streife unter dem Anführer des Zuges und über die Dauer desselben erhält der Forstwart täglich 1 fl. — der Forstgehülfe 45 kr.

V. die Verwendung des Forstpersonals zu den Streifen betr. v. 25. März 1808. Reg. Bl. S. 726.

265) Streitsachen.

s. Civilprozesse.

266) Streitverkündigung.

Ueber die Streitverkündigung in Prozeßsachen enthält der bayerische Codex Folgendes:

1) wenn ein Dritter in einer Rechtssache betheiligt ist, so soll ihm der Streit verkündet werden;

2) die Streitverkündigung hat gerichtlich und zwar in erster Instanz noch vor der Einlassung des Beklagten zu geschehen;

3) dem Denunziaten steht es frey, ob er nur beystandsweise oder hauptsächlich an dem Streite Theil nehmen will;

4) in beyden Fällen hat er die Sache bey dem nämlichen Gerichte und in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Verkündigung befunden hat, aufzunehmen;

5) will er aber in den Streit gar nicht eingehen, so hat solchen der Denunziant auf dessen Gefahr fortzusetzen;

6) wenn es sich nun in der Folge zeigt, daß dem Denunziaten die Gewährschaft obgelegen wäre, so hat er den Denunzianten zu entschädigen, und alle Kosten zu tragen;

7) im Fall der Streit nicht gehörig verkündiget wurde, fällt auch die Schadloshaltung hinweg;

8) wenn ein Denunziant die Gewährschaft wieder bey einem Andern zu suchen hat, so ist diesem ebenfalls der Streit zu verkünden;

9) ein zwischen dem Denunzianten und Denunziaten entstandener Streit solle erst nach entschiedener Hauptsache zur Verhandlung kommen.

Cod. jud. Bav. Cap. 8. §. 2.

267) Streusammeln.

Das Laubrechen und Streusammeln darf den Wald-Eigenthümer in seiner freyen Disposition und Nutzung nicht behindern. Die Aufhebung dieser Befugniß begründet nur in dem Falle einen Entschädigungs-Anspruch, wenn sie (nach dem Kultur-Mandat v. 26. May 1775) nicht bloß auf Herkommen, Präscription oder einem ähnlichen Titel, sondern auf ausdrücklichem Uebereinkommen mit dem Wald-Eigenthümer beruhe.

V. v. 18. Jan. 1805. Reg. Bl. S. 150.

268) Stroh.

Der Gerichtsdiener darf, als Gefangenwärter, für die Beyschaffung des Lagerstrohes täglich 1 kr. per Kopf in Anrechnung bringen.

V. die Kriminalkosten betr. v. 20. März 1810. in Gerets. Samml. B. I. S. 193.

Das Stroh wird bey der Ertragserhebung der Grundstücke in dem Maaßstab der Besteurung nicht eingerechnet.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 5.
Ges. Bl. S. 124.

269) Studenten-Kredit.

Damit den Studierenden weder der nöthige Kredit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch auch die Gelegenheit, Schulden zu machen, unbedingt offen gelassen werde, hat die Regierung sich veranlaßt gefunden, als Norm über Schuldklagen gegen Studierende Folgendes festzusetzen:

1) In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung (ihrem ganzen liquiden Betrag nach) die Studierenden durch geeignete Rechtsmittel verhalten werden sollen, gehören

a) die Rückstände für Kost, Wohnung und Möbels;

b) die Honorare für Vorlesungen und sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;

c) die Immatrikulations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten;

d) Lohn und Kostgeld für Bediente, die ein Student mit Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder unterhält;

e) die ärztlichen- und Medikamenten-Rechnungen; sodann

f) die zum Studienkurse nöthigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher — müssen aber jederzeit längstens inner 4 Wochen nach Verfluß eines Quartals eingeklagt werden und es ist namentlich kein Kost- oder Hauswirth befugt, einem Studenten über das Vierteljahr hinaus Kredit zu geben, indem sich die Klage bloß auf vierteljähriges Mieth- oder Kostgeld zu beschränken hat.

2) In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Kredit bloß bis auf eine gewisse Summe verstattet ist, gehören folgende:

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den betref= Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren — bis auf 36 fl.

b) für Bücher, die gerade nicht zum Studienkurs erforderlich sind, bey Buchhändlern oder Antiquaren — bis auf 20 fl. und bey Buchbindern — bis auf 5 fl.

c) für Schneider=, Schuhmacher= und andere Handwerks=Arbeit — bis auf 15 fl.

d) für Schreibmaterialien — bis auf 5 fl.

e) für Wäscherlohn — bis auf 10 fl. und

f) für Frühstück — bis auf 6 fl.

Schulden dieser Klasse können zwar früher — müssen aber spätestens bey Verlust des Klagerechts inner 4 Wochen nach dem Quartal angemeldet werden und wer einem Studenten für benannte Objekte über die beygefügte Summe borgt, hat seine Klage nur auf diese zu beschränken.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubiger verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurses Einmal zugesprochen werden und zwar (ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung) demjenigen Gläubiger, der zuerst die Klage erhoben hat; die sich später meldenden Gläubiger derselben Gattung, deren Forderungen in dem nämlichen halben Jahre entstanden sind, erhalten in diesem Falle entweder gar nichts, oder nur so viel, als an der gesetzmäßigen Summe nach Befriedigung des zuerst angemeldeten Gläubigers offen geblieben ist.

3) Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht statt findet; so ist dagegen allen übrigen Schulden, mögen sie auch auf noch so verbindlichen Verträgen oder Verbriefungen

beruhen, die richterliche Hülfe versagt, es wäre denn, daß sie zur Bezahlung der in die erste und zweyte Klasse gehörigen Schulden kontrahirt und wirklich verwendet worden; in welchem Falle ihnen der gleiche Vorzug zu statten kommt.

4) Diese Bestimmungen über das Schuldenwesen finden auch bey den Schulden der Studenten unter sich ihre volle Anwendung.

5) Alle Verpfändungen (ausser dem Leihhause) von Seite der Studierenden sind für ungültig erklärt; die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der Pfänder und im Fall solche nicht mehr vorhanden wären, ihres eidlich erhärteten Werthes gerichtlich angehalten — sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung und nach Umständen noch auf andere Weise bestraft werden.

6) Was oben von Schulden der zweyten und dritten Klasse erwähnt worden, bezieht sich übrigens nur auf solche, die von Studirenden ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht sind; wenn daher diese ihre Söhne oder Pflegbefohlenen an gewisse Individuen ausdrücklich angewiesen haben, um Geld, Waaren u. dgl. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Es findet jedoch wegen solcher Schulden gegen den Studenten selbst weder Klage, noch Beschlagnahme statt, sondern die Gläubiger müssen dießfalls ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder (vor deren kompetentem Gerichte) anhängig machen.

7) Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahr ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen die zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderliche Summe nicht zugehen lassen, oder, wenn letztere das empfangene Geld auf Bezahlung ihrer Bedürfnisse nicht verwenden, so sind dergleichen Studierende von der Universität zu entfernen, es wäre denn, daß die hievon

benachrichtigten Eltern oder Vormünder der Abzahlung der gesetzlichen Schulden sich sogleich unterzögen.

8) Diesen Verfügungen ist übrigens keineswegs die Deutung zu geben, als ob Studierende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung Schulden machen dürften; vielmehr sollten Alle, die auf eine listige und betrügliche Art Schulden kontrahiren, wenn sie des Betrugs überführt sind, nach den gegebenen Rechts-Normen behandelt und von der Universität verwiesen werden.

9) Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens noch vor seinem Ausbruche zu begegnen, hat der Rektor und der akademische Senat über jeder Art verschwenderischen Aufwandes der Studierenden sorgfältig zu wachen und dieselben durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten.

Der Polizey liegt es aber auch an ihrem Theile ob, dafür zu sorgen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

10) Studierende, welche wegen Schulden wiederholt belangt werden, sind für das erstemal neben einem Verweise zu bedrohen, daß sie im Wiederholungsfalle als leichtsinnige Schuldenmacher bekannt und kreditlos gemacht würden, und wenn dieses Besserungsmittel ohne Erfolg bleibt, oder, wenn andere Gefährden unterlaufen, so hat die Entfernung solcher Individuen von der Universität einzutreten.

Gegen flüchtige Schuldner wird nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

Auszug aus dem Gesetze für die Studierenden der Universität Landshut v. Jahr 1814. Intell. Bl. f. d. D.Donaukreis v. J. 1828. S. 195 — 198.

270) Studentenvereine.

s. geheime Gesellschaften.

Hinsichtlich der Studentenvereine ist im Jahr 1827. folgende Verordnung ergangen:

1) Das Verbot geheimer Gesellschaften d. h. solcher, deren Satzungen und Zweck die obrigkeitliche Zustimmung nicht erhalten haben, oder, die sich weigern, ihre Satzungen, Vorstände und Mitglieder vollständig bekannt zu machen, oder, die ihre Satzungen gegen die obrigkeitliche Zustimmung ändern — solle nach seinem ganzen Inhalt auf das strengste gehandhabt werden.
2) Solche Studentenvereine sind dagegen zu dulden, welche sich blos auf Eine der inländischen Universitäten beschränken, ihre Satzungen offen darlegen, auch ihre Vorstände und Mitglieder benennen.
3) Die Satzungen dürfen jedoch in diesem Falle nichts enthalten, was der Religion — der Sittlichkeit — den Gesetzen des Staats — dem öffentlichen Anstand — dem Zwecke des Universitätslebens, oder den Rechten Dritter zuwiderläuft; namentlich darf sich
a) die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß sich Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesammtheit gegen wen immer geltend zu machen;
b) der Verein darf sich keines direkten oder indirekten Zwanges bedienen, um Andere zum Beytritt, zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldabgaben, oder zu einer sonstigen Leistung zu vermögen; es sind daher alle Verrufe, unter welchem Namen, oder gegen wen immer solche ausgesprochen werden mögen — so wie alle Vereinsatzungen, die etwa zu Verrufen Anlaß geben könnten, untersagt und eben dieses gilt von der Anerkennung der durch Andere ausgesprochenen Verrufe;
c) keine Vereinssatzung darf dahin zielen, den Zweykampf (mit was immer für Waffen) als erlaubt oder gar in gewissen Fällen als nothwendig zu erklären;
d) es dürfen zwar regelmäßige Zusammentritte der Vereinsmitglieder in den Satzungen zum Voraus

bestimmt seyn, jedoch nur auf solche Tage und Stunden, an welchen den Zwecken des Universitätsberufes kein Abbruch geschieht und kein polizeyliches Verbot entgegen steht; der Ort solcher Versammlungen muß überdieß der Polizey bekannt gemacht werden, und es ist nur gestattet, Andere von demselben auszuschließen, wenn es kein öffentlicher Ort ist, zu welchem Alle und Jede, oder doch gewisse Stände das gleiche Zugangsrecht behaupten können;

4) den Studenten-Gesellschaften ist es übrigens gestattet, sich nach ihrem Gefallen zu kleiden, auch etwaige Abzeichen (jedoch ohne ausschließendes Recht darauf) zu tragen, sofern ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit verbleibt und sofern die Abzeichen nicht in Anmaßung königlicher oder fremder Orden, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militär-Uniformen ausartet; auf keinen Fall aber darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden;

5) die Art der Unterhaltung bey diesen Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften freygestellt, sofern anmit die Ordnung nicht gestört wird; jedoch hat kein Verein das Recht, eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zur Theilnahme an derselben durch das gewöhnliche Straftrinken u. dgl. zu nöthigen;

6) Vereine, welche sich der Uebertretung einer dieser Vorschriften schuldig machen, sollen unverzüglich aufgelöst werden.

7) Schließlich darf keine Studenten-Gesellschaft ein Mitglied aufnehmen, welches bey der Universität noch nicht immatrikulirt ist.

V. die Studentenvereine betr. v. 31. July 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1828. S. 193.

Alle an Universitäten gebildeten Kandidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste

vorgeschriebenen Prüfungen melden, sind unabweislich zu verhalten, daß sie sich in Hinsicht der Gesetze über unerlaubte Verbindungen vordersamst durch ein von der Universitäts-Polizeybehörde ausgestelltes Sittenzeugniß legitimiren sollen und diejenigen, denen ein solches gänzlich mangelt, oder deren Zeugniß den Punkt der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt, sind zu dessen Ergänzung verbindlich zu machen.

Der Inhalt der Sitten-Zeugnisse ist jedesmal bey der Klassifikation der Geprüften gehörig zu würdigen. Die Noten über schlechtes Betragen im Allgemeinen und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen den Klassifikations-Listen ausdrücklich angefügt und bey Anträgen auf erstmalige Bedienstung namentlich hervorgehoben werden.

Diese Bestimmungen sind auf Kandidaten des öffentlichen Unterrichts mit besonderer Strenge und dergestalt anzuwenden, daß Subjekte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, von der Prüfung für das Lehramt ohne Weiters und für immer ausgeschlossen werden.

V. die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr. v. 22. Sept. 1823. Reg. Bl. S. 1390.

271) Studien-Anstalten.

s. Gymnasium. Schulen, lateinische.

Ueber die Perception, Rechnung und Verwendung der an den Gymnasien und Lyceen eingeführten Klassengelder ist folgende Bestimmung ergangen:

1) das Klassengeld bildet einen Bestandtheil des allgemeinen Studien-Reservefonds und ist daher, gleich diesem — ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Anfall bey einzelnen Studienanstalten — für die Bedeckung der Exigenz dieser Anstalten überhaupt bestimmt.

2) Die Perception und Verrechnung des Klassengeldes darf aus erheblichen Gründen durchaus nicht durch das Rektorat oder durch das Lehrer-Personal geschehen, sondern sie soll an jenen Lehranstalten, wo die Administration des Studienfonds den Rektoraten anvertraut ist, einem im Orte allenfalls bestehenden königlichen Stiftung-Administrator, oder in dessen Ermanglung einem andern verläßigen Individuum mit höherer Genehmigung übertragen werden.

Wo ein eigener Studienfonds-Administrator bestellt ist, hat derselbe ohnehin die Klassengelder mit zu besorgen.

3) Das Klassengeld (mit 20 fl. von jedem Studierenden) ist in 3 Fristen voraus zu bezahlen und zwar
   a) beym Anfang des Schuljahrs,
   b) am ersten März und
   c) am ersten July —

je zu 6 fl. 40 kr. die Schüler haben sich bey dem Rektorate über die geleistete Zahlung auszuweisen und werden ohne diesen Ausweis nicht zum Unterricht gelassen.

4) Ganz oder zum Theil befreyt von der Entrichtung des Klassengeldes sind nur die erwiesen Mittellosen, welche sich unter den zwey ersten Drittheilen der Schüler jeder Klasse befinden.

Das Resultat der Eintritts-Prüfung entscheidet in dieser Hinsicht über den Platz der Schüler in derjenigen Klasse, welche sie in dem bevorstehenden Studienjahre besuchen.

5) Da bey der jetzigen Stellung der Studien-Anstalten und bey der zu ihrem entsprechenden Bestande dringend nothwendigen Verbesserung der Lehrer-Besoldungen neben dem großen Aufwande, welcher von Stiftungen und von der Staatskasse bestritten wird, lediglich auf den Ertrag der Klassengelder gebaut werden muß; so ist bey den Nachlässen an Klassengeld mit der äu-

ersten Strenge zu verfahren und dieselben dürfen auf keinen Fall den dritten Theil der ganzen Solleinnahme jeder Anstalt übersteigen, daher die Kreisregierungen, mit genauer Berücksichtigung dieses Verhältnisses, auf den Grund der einlangenden Armuthszeugnisse zu entscheiden haben, welcher Schüler namentlich von der Entrichtung des Klassengelds zum Theil oder gänzlich zu entheben seye, wobey noch zu bemerken ist, daß der Bezug eines Stipendiums an und für sich noch kein zureichendes Motiv zur Befreyung abgebe.

6) In der Jahres-Rechnung werden die Klassengelder nach der Soll-Einnahme (von der gesammten Schülerzahl jeder Anstalt) unter Anlage eines von dem Rektorat gefertigtem Verzeichnisses in Einnahme gestellt und die Nachlässe unter Anschluß der Regierungsbescheide in Ausgabe gesetzt.

7) Die Belohnung für das gesammte Geschäft der Erhebung und Verrechnung der Klassengelder bey sämmtlichen Studienanstalten (mit Ausnahme jener der Stadt München) besteht in einer Tantieme von drey Prozent aus der baar eingenommenen Summe, mit Ausschluß aller weiteren Aufrechnung für Schreib-Materialien-, Büreau-Bedürfnisse, Funktions-Auslagen und Rechnungsstell.

8) Der Netto-Ertrag der Kassengelder muß von den mit ihrer Erhebung beauftragten Individuen längstens innerhalb 14 Tagen nach den erwähnten drey Verfall-Terminen in die Studienkasse rein abgeliefert und der Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz einer jeden Anstalt gewidmet werden, weshalb bey Repartition der aus der Staats-Schul-Dotation zu leistenden Zuschüsse auf die Einnahme an Klassengeldern jedesmal gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

9) Die Rechnungen über die Klassengelder müssen bis zum 10. Okt. jeden Jahres bey der Kreis-Regierung übergeben seyn und die (ohnehin höchst einfache) Revi-

vision derselben ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Rechnungsresultate, nämlich der Betrag

a) der Soll-Einnahme, nach der Gesammtzahl der Schüler,

b) der bewilligten Nachlässe,

c) der Perceptions-Gebühren und

d) des effectiven baaren Ueberschusses

bis zum ersten Nov. jeden Jahres dem Ministerium des Innern unfehlbar angezeigt werden kann.

V. die Erhebung und Verrechnung der Klassengelder bey den Studien-Anstalten betr. v. 19. Okt. 1824. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis S. 1082.

Die allgemeine Verordnung gegen das zu hohe Alter der in die öffentlichen Studien-Anstalten aufzunehmenden Schüler beruht auf dem Hauptgrunde, den pädagogischen Nachtheilen zu begegnen, die bey zu großer Alters-Verschiedenheit der Schüler Einer Klasse entstehen müssen.

Demnach findet solche hauptsächlich nur alsdann ihre Anwendung, wenn ein im Alter zu weit vorgerückter Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt verlangt.

Einem Privatstudierenden, dessen künftiger Beruf zwar kein förmliches Gymnasial-Absolutorium, aber doch das Zeugniß einer öffentlichen Studienanstalt über seine privatim erworbenen Kenntnisse erheischt und der sich wegen Erlangung eines solchen Zeugnisses prüfen lassen will, kann sonach, des höheren Alters unerachtet, willfahrt werden, sofern nicht Hindernisse anderer Art entgegenstehen.

Dieses gilt auch für den Fall, wenn sich ein Privat-Studierender, der sich zu dem Eintritt in eine Lycealklasse vorbereitet hat, wegen des erforderlichen Gymnasial-Absolutoriums zur Prüfung meldet. Ausserdem bleibt es Schülern, denen die Aufnahme in eine öffentliche Studienanstalt wegen zu hohen Alters versagt werden mußte, überlassen, sich durch fortgesetztes Privatstudium so zu befähigen, daß

sie künftig in eine ihrem Alter entsprechende höhere Klasse aufgenommen werden können.

* V. die Alters-Dispensation der in öffentliche Schulanstalten aufzunehmenden Schüler betr. v. 15. Jan. 1825.

272) Studien-Zeugnisse.

s. Schulzeugnisse.

273) Studierende.

s. Duell. Erziehungs-Anstalten. Gymnasisten. Conskription. Prüfungen. Universitätssatzung.

Die Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an einer bayerischen Universität sind folgende:

§. 1. Der an dem Universitätsorte neuankommende Studierende — er sey Inländer oder Ausländer, bereits immatrikulirt oder nicht — muß (der allgemeinen Polizeyordnung gemäß) binnen 24 Stunden seine Ankunft bey der Polizeybehörde anzeigen und hierauf längstens innerhalb 8 Tagen seine Immatrikulation bey dem Universitäts-Rektorate persönlich nachsuchen. Die Begleiter oder Diener, welche ein Studierender mit sich gebracht hat, sind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen. Wenn die Meldung bey dem Rektorate ohne gültige Ursache über 8 Tage hinaus sich verzögert, so müssen die Matrikel-Gebühren doppelt entrichtet werden, und wenn sich der Studierende auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht des nächstfolgenden Tages stellt, so kann ihm die Immatrikulation verweigert werden, was auf jeden Fall zu geschehen hat, wenn dem Aufschub ein böser Wille oder sonstige unerlaubte Absicht zum Grund liegt. Ausserdem wird den Inländern, welche sich nach Verlauf der ersten vier Wochen des Semesters noch nicht immatrikuliren lassen, das laufende Semester an ihrer vorschriftmäßigen Studien-Zeit nicht abgerechnet.

Die Versagung der Matrikel zieht unmittelbar auch die Entfernung von dem Orte der Universität nach sich.

§. 2. Die Polizey-Behörde darf keinem Studierenden eine Legitimations-Karte ausfertigen, bevor er die Immatrikulation erlangt, und sich hierüber durch Vorzeigung des Matrikelscheines ausgewiesen hat. Diese Legitimations-Karte gilt nur für ein Semester und muß der Polizey-Behörde mit dem Anfange eines jeden neuen Semesters innerhalb der ersten 8 Tage zur Erneuerung vorgelegt werden. Wer bey seiner Ankunft an der Universität oder im Verlaufe seiner Studienzeit die Lösung resp. Erneuerung der Legitimations-Karte unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bey vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studierender anerkannt und behandelt wird.

Die Begleiter oder Bedienten eines Studenten erhalten ihre Aufenthalts-Karte gleichfalls nicht früher, als bis dieser seinen Matrikelschein vorgewiesen hat; jeder Wechsel der Personen ist dem Rektor und der Polizey-Behörde anzuzeigen.

§. 3. Jeder Studierende hat die von ihm gewählte Wohnung, so wie jede Veränderung derselben, innerhalb 3 Tagen — bey Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe — dem Rektorate anzuzeigen.

§. 4. Die Polizey-Behörde hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser genaue Erkundigung einzuziehen und wenn sie welche findet, die den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind, oder zur Verführung Anlaß geben dürften, so hat sie, im Benehmen mit dem Rektorate, die Studierenden an andere unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 5. Die Immatrikulation darf nur bey denjenigen statt finden, welche über die zum Universitäts-Studium erforderlichen Vorkenntnisse und über ihr früheres sittliches Betragen sich gehörig ausweisen können.

§. 6. Der Inländer hat zur Erfüllung dieser beyden Bedingungen bey dem unmittelbaren Uebertritt aus

einem Gymnasium das Gymnasial-Absolutorium — bey dem Uebertritt aus einem Lyceum neben dem Gymnasial- auch das Lyceal-Absolutorium und — im Fall er nur Ein Jahr Vorlesungen an einem Lyceum gehört hat, ein Zeugniß des Lyceal-Direktors hierüber beyzubringen; wenn aber ein Inländer seine Vorbereitung zur Universität durch häuslichen Unterricht, oder an einer genehmigten auswärtigen Lehranstalt erhalten hat, so muß er sich das vorschriftmäßige Gymnasial- oder Lyceal-Absolutorium durch seine Prüfung an einer inländischen Studien-Anstalt erwerben.

§. 7. Auch Ausländer dürfen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht Zeugnisse über ihr sittliches Betragen und über wissenschaftliche Vorkentnisse aufzuweisen haben.

Wer von einer anderen Universität herkommt, muß seine Matrikel und überdieß noch ein öffentliches Zeugniß seiner dortigen Aufführung beybringen, indem sonst auf seine Kosten bey der zuletzt besuchten Universität von Amtswegen Erkundigung eingezogen wird und seine Aufnahme einstweilen ausgesetzt bleibt.

§. 8. Ausserdem muß vor der Immatrikulirung von jedem eidesfähigen Studirenden — er sey Inländer oder Ausländer — unter Versicherung an Eidesstatt ein schriftlicher Revers ausgestellt werden, „daß er in keine geheime „Verbindung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, „eintreten wolle, oder, wenn er bisher Mitglied einer sol„chen Gesellschaft war, von nun an derselben entsage.“

§. 9. Der Studierende, welcher die bisher erwähnten Bedingungen erfüllt hat, bekommt nach geschehener Immatrikulation einen Matrikelschein, womit ihm die Aufnahme an der Universität und das akademische Bürgerrecht ertheilt und sowohl der Besuch der Vorlesungen als die Benützung aller übrigen Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, gestattet wird.

§. 10. Diesen Matrikelschein (welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatrikulation beyzufügen ist) hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bey

der Polizey-Behörde zum Behuf einer zu erlangenden Legitimations-Karte vorzuweisen.

Diese Letztere ist er gehalten jederzeit bey sich zu tragen, um sich nöthigen Falles als akademischer Bürger ausweisen zu können.

§. 11. Die Wirkung der Immatrikulation dauert so lange als der Studierende Vorlesungen wirklich besucht, oder auf die Erwerbung eines akademischen Grades sich vorbereitet.

§. 12. Die Matrikel wird dem Studierenden wieder abgenommen, wenn sich während seines Aufenthaltes Zahlungsanstände ergeben und wenn er sich bey einer dießfallsigen Untersuchung über die Erlaubniß seiner Eltern und Vormünder zum Beziehen der fraglichen Universität, so wie über seine Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend ausweisen kann.

§. 13. Wer eine Universität Monate lang verlassen hat und in der Folge als Studierender dahin zurückkehrt, muß seine Immatrikulation erneuern lassen.

§. 14. Wegen der Studien selbst ist Folgendes bestimmt:

Jeder Inländer, welcher eine Universität in der Absicht besucht, um sich auf ein Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitätsstudium erfordert wird, ist verpflichtet, sich, im Falle er kein Lyceum durchlaufen hat, dem Studium der allgemeinen Wissenschaften (der Philosophie, Mathematik, Philologie, Geschichte und Naturwissenschaft) ebenso, wie dem besonderen Studium seines künftigen Berufes, mit allem Ernste zu widmen.

§. 15. Für das Studium der allgemeinen und besonderen Wissenschaften ist vorläufig, bis zum Erscheinen eines neuen Studien-Planes, ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt; bey zurückgelegtem zweyjährigen Lycealkursus kann jedoch das akademische Studium mit drey Jahren beschlossen werden. Den katholischen Studierenden der Theologie, welche an der theologischen Sektion eines

Lyceums Theil genommen haben, wird die an diesem zugebrachte Zeit in den vollständigen dreyjährigen Kursus der Theologie eingerechnet, und ein Gleiches ist bey jenen der Fall, welche in Folge besonderer Diöcesan-Ordnung nach dem zweyten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, um in ein bischöfliches Seminar einzutreten.

Von obigen gesetzlichen Bestimmungen über die Studien-Zeit auf Universitäten soll zu Gunsten Einzelner auf keinen Fall eine Abänderung statt finden, und eine darauf gerichtete Bittschrift darf — selbst bey anerkannter Auszeichnung des Schriftstellers — weder angenommen, noch berücksichtiget werden.

§. 16. Den Studierenden bleibt es freygestellt, in welcher Ordnung und Zeitfolge sie sich diejenigen Kenntnisse erwerben wollen, welche bey der Prüfung für den Staatsdienst zu bewähren sind. Was bisher zur Kontrole ihres Fleißes und ihrer Fortschritte angeordnet war, nämlich die Semestral- und Absolutorial-Prüfung mit den hierauf gegründeten Zeugnissen, ist aufgehoben und als Gewährleistung eines guten Studien-Erfolges sollen von nun an einzig die Ergebnisse der Dienstprüfung gelten, welche dagegen um so strenger und mit besonderer Rücksicht auf die allgemeinen Studien zu pflegen ist.

§. 17. Damit die inländischen Studierenden in den Stand gesetzt werden, bey ihrem Universitäts-Studium auf jene Lehr-Gegenstände die geeignete Rücksicht zu nehmen, aus welchen sie einstens ihre Staats-Prüfung zu bestehen haben, so ist ihnen bey ihrer Immatrikulirung ein vollständiges Verzeichniß der vorgeschriebenen Prüfungs-Gegenstände mitzutheilen; auch soll jede Fakultät eine kurze Belehrung über Anzahl, Zusammenhang und Methode der zu ihr gehörigen Wissenschaften entwerfen, welche den Studierenden ebenfalls zuzustellen ist.

§. 18. Jedem Studierenden wird nach vollendetem Kur-

auf sein Verlangen ein versiegeltes Schlußzeugniß ausgestellt, welches zu enthalten hat:

a) den Namen, Alter und Geburtsort des Studierenden;

b) den Namen des Gymnasiums, auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugnisse über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung;

c) den Namen des Lyceums, im Fall er ein solches vor der Universität besucht hat;

d) die Angabe der auf der Universität vorschriftmäßig vollendeten Studienzeit;

e) das Sitten-Zeugniß und

f) das Zeugniß über den akademischen Fleiß.

Dieses Dokument wird zur rechten Seite mit dem Rektoratssiegel und mit des Rektors Unterschrift — zur linken Seite mit dem Siegel der Fakultät und mit der Unterschrift des Dekans — sodenn auch noch mit der Unterschrift des Universitäts-Sekretärs versehen. Der Inhalt desselben ist in ein eigenes Buch einzutragen, welches unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt und von diesem (mit Beobachtung des Geheimnisses in Bezug auf die Zeugnisse über Sitten und Fleiß) aufbewahrt wird; ohne dieses Schlußzeugniß findet keine Zulassung zu der Staatsprüfung statt.

§. 19. Jedem Inländer ist der Besuch anderer deutschen Universitäten — auch ohne besondere Regierungs-Erlaubniß — gestattet, jedoch, vorbehältlich der ihm durch das Konskriptions-Gesetz auferlegten Verpflichtung und unter dem Beding, daß er die festgesetzte Zeit von 5 Jahren den akademischen Studien und Ein Jahr davon an einer inländischen Hochschule — widme.

§. 20. Die Sonntage, gebotenen Feyertage und die Pfingstwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorlesungen statt. Die Herbstferien währen vom Sept. bis zum 18. Okt. — Die Osterferien, vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

§. 21. Den Studierenden ist zur Pflicht gemacht, daß sie sich in den ebengedachten Zeitpunkten an dem Universitäts-Orte pünktlich einfinden, und daselbst bis zum Schlusse der Collegien verbleiben sollen.

§. 22. Bey Uebertretung dieser Vorschrift darf das abgebrochene Semester in die gesetzliche Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23. Der Rektor und die Fakultäts-Dekane sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrkurses unter keinerley Umständen abgekürzt werde.

§. 24. Jeder Studierende, welcher ein Collegium besuchen will, hat entweder sogleich oder längstens nach den 10 ersten Vorlesungen seinen Namen in das Verzeichniß der Zuhörer eigenhändig einzutragen, wogegen ihm der Belegschein auf einen bestimmten Platz im Hörsaale zugestellt wird; bey unterlassener Inscription ist ein fernerer Besuch des Collegiums nicht gestattet.

§. 25. Jeder Studierende muß auch gleichzeitig mit der Inscription das Honorar für die Vorlesungen an das Universitäts-Quästorat oder Sekretariat voraus bezahlen; die Professoren nämlich liefern die abgeschlossenen Listen ihrer Zuhörer — mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar erlassen haben — an den Quästor oder Sekretär ab und letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zu rechter Zeit einzuschreiten und spätestens bis zur Mitte des Semesters sämmtliche Honorare von Amtswegen beyzutreiben; würden die hiezu angewendeten Zwangsmittel ohne Erfolg bleiben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß, und somit auch die Zulassung zur Staats-Prüfung verweigert werden.

§. 26. Auf Befreyung von der Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Student Anspruch, welcher seine wahre und vollständige Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes, Zeugniß beweisen kann.

§. 27. Dieses Zeugniß soll enthalten:

1) den Namen und Wohnung des Kandidaten;

2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) ob Vater oder Mutter gestorben seye, oder beyde;
4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt seyen, oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens, so weit es aus Akten oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w., endlich
7) den Belauf der Schulden.

§. 28. Der Studierende, welcher auf den Grund eines solchen Zeugnisses die Erlassung der Honorare nachsucht, hat dasselbe jedem Professor bey seiner Inskription vorzulegen und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesuches zu gewärtigen.

§. 29. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen und Attributen der Universität, welche zur Beförderung ihrer Studien dienen können, Theil zu nehmen.

§. 30. Bey Benützung dieser Sammlungen sind sie an die bisher bestehenden Vorschriften gebunden; wer diesen zuwider handelt, und die gebrauchten Gegenstände beschädigt, ist nicht nur zum Ersatze verbunden, sondern es kann ihm auch im Wiederholungsfalle die fernere Theilnahme durch den Vorstand abgeschlagen werden.

§. 31. Zu dem Wirkungskreis des Rektors, des Universitäts-Senats und der Fakultäts-Dekane gehört:

a) die Immatrikulirung der Studierenden und die Untersuchung der dazu erforderlichen Bedingungen;
b) die Ausstellung der Schlußzeugnisse;
c) die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden;
d) das Vermittlungs-Amt in den solche betreffenden Civil-Klagen, besonders in Schuldsachen, nach der Verordnung vom 31. May 1810. §. 3. (Reg. Bl. S. 443.) sodann in Ehren- und Injurien-Händeln der Studierenden unter sich, sofern nicht allgemeine

Polizey-Normen verletzt worden, oder sofern nicht dergleichen Händel in öffentliche Thätlichkeit ausgebrochen sind, und eine Beunruhigung des Publikums veranlaßt haben;

e) die Zuerkennung geeigneter Disciplinar-Strafen bey Uebertretung der Satzungen, welche die Honorare, den Fleiß, die Aufführung in und ausser den Kollegien, daß Benehmen gegen die Vorgesetzten und Lehrer u. s. w. zum Gegenstand haben;

f) die Publikation der akademischen Satzungen, und

g) die Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an den Universitäts-Gebäuden und in den Hörsälen.

§. 32. Die Studierenden haben bey diesen und ähnlichen Gegenständen in dem Rektor, dem Senate und den Dekanen ihre unmittelbaren Vorgesetzten zu erkennen, mithin auf jede Vorrufung ungesäumt zu erscheinen, und ihrer Anordnung willige Folge zu leisten; auf das Nicht-Erscheinen ist Real-Citation gesetzt.

§. 33. Ebenso sind die Studierenden verpflichtet, jedem Universitäts-Lehrer die gebührende Achtung zu beweisen, seine Ermahnungen zu befolgen und der Erfüllung seiner Lehramts-Pflichten keinerley Hinderniß in den Weg zu legen. Wer einen Vorstand oder Lehrer absichtlich beleidigt, unterliegt den geeigneten Disciplinarstrafen, vorbehältlich der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, wenn die Beleidigung bey Ausübung des Amtes geschah.

§. 34. Alle Beschwerden der Studierenden sind bey dem Rektorate anzubringen; die Beschwerden über Nicht-Studierende können ebenfalls dem Rektorate vorgelegt werden, damit dieses nach Umständen die geeignete Assistenz eintreten lasse.

§. 35. Die allgemeine Lokal-Polizey-Behörde ist von den Studierenden als eine obrigkeitliche Stelle zu

achten; sie haben auf deren Vorladung ohne Weigern zu erscheinen und sich ihren Erkenntnissen zu fügen.

Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs vom 26. Nov. 1827. §. 1—35. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 172—181.

Hinsichtlich des Privatstudierens, als Vorbereitung auf die Universität, ist Nachstehendes bestimmt worden:

1) dasselbe darf nur in folgenden Fällen Statt finden:
   a) wenn Eltern im Stande sind, ihre Söhne bey sich und unter ihren Augen durch eigene Hofmeister oder Hauslehrer unterrichten zu lassen;
   b) wenn Vereine von mehreren Familien zum Zweck eines gemeinschaftlichen Unterrichts ihrer Söhne einen oder mehrere Lehrer unterhalten, zugleich aber das Erziehungs-Geschäft selbst versehen und
   c) wenn Privat-Erziehungs-Institute (welche aber nur mit höchster Genehmigung angelegt werden dürfen und unter öffentlicher Aufsicht stehen müssen) Verpflegung, Erziehung und Unterricht durch eigene Lehrer gegen ein bestimmtes Kostgeld ertheilen lassen.
2) Alles andere sogenannte Privatstudieren ist verordnungswidrig und insbesondere soll durchaus nicht geduldet werden, daß theils solche, die eine öffentliche Studien-Anstalt besucht haben, von dieser aber zurückgewiesen wurden, oder aus Abneigung gegen ernstere Zucht und Aufsicht freywillig ausgetreten sind, ihre Vorbereitung zur Universität durch Privat-Instruktoren zu Hause betreiben — theils Andere, die vom Lande herein in die Städte kommen, mit Umgehung der öffentlichen Anstalten, sich mit bloßen Privatstunden behelfen. Wegen dieses verderblichen Mißbrauches ist befohlen, daß Erstere von der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium ausgeschlossen, Letztere aber durch die Polizey in ihre Heimath verwiesen werden sollen.

Erl. das Privatstudieren als Vorbereitung auf die Universität betr. v. 7. April 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 317.

Jünglinge, welche an Gymnasien und den solchen gleichgeachteten Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder an den höhern Unterrichts-Anstalten als Preisträger ausgezeichnet wurden, haben bey der Konscription auf Zurückstellung (in solange kein Krieg eintritt) Anspruch zu machen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 49. Ges. Bl. S. 95.

Vorgefallene Mißhelligkeiten zwischen Militär-Personen und Studierenden, haben zu folgender Verordnung Anlaß gegeben:

1) Gegen einen Studierenden, welcher mit Hintansetzung der (jede Art von Selbsthülfe und jedes gemeinsame Auftreten in Streithändeln untersagenden) Disciplinar-Vorschriften — Unbilden irgend einer Art gegen Militär-Personen ausübt, sich in Streitigkeiten Dritter mit solchen unbefugt einmischt, einen Militär zum Zweykampf fordert, oder fordern läßt, solle neben angemessener Arreststrafe die Entfernung von der Universität auf wenigstens Ein Jahr und im Wiederholungsfalle die Relegation (mit Ausschluß von allen Studien-Anstalten) erkannt werden;

2) Praktikanten und Accessisten, Doktoren der Arzneykunde und andere junge Männer, welche sich nach zurückgelegten Studien auf Vorbereitungs-Stufen zu ihrem künftigen Berufe ausbilden und während dieser Zeit Excesse der erwähnten Art begehen, sollen von jeder Anstellung im öffentlichen Dienste, oder wenigstens von Ausübung der Praxis auf Ein oder mehrere Jahre ausgeschlossen werden.

*) V. die Zwistigkeiten zwischen Militär-Personen und Studierenden betr. v. 2. Nov. 1826.

274) Stundensäulen.

Die Stundensäulen sollen allenthalben aus Stein verfertiget und nicht mit Farbe angestrichen, sondern ganz

natürlich gelassen werden. Nur an Orten, wo die Herstellung einer steinernen Säule mehr als 40 fl. kosten würde, ist es gestattet, solche von Eichenholz anzufertigen; in diesem Fall ist aber die Säule mit Oelfarbe steingrün anzustreichen und ehe der Anstrich getrocknet ist, mit feinem Sand zu bewerfen, auch den Kopf mit Eisenblech zu beschlagen.

Diese Säulen werden zur linken Seite der Straße, wenn man solche in der Richtung der Stundennummern verfolgt, aufgestellt und auf folgende Weise bezeichnet:

a) auf der vordern, gegen die Straße gekehrten, Seite wird die Entfernung von dem Orte, von welchem aus die Straße nummerirt ist, mit Worten angegeben z. B. „4 Stunden von München“;

b) auf den Nebenseiten wird die Entfernung der (nach beyden Straßenrichtungen) zunächst liegenden Orte oder Poststationen vorgemerkt;

c) die Zahl der Stunden wird mit arabischen Ziffern und die Aufschrift mit lateinischen Buchstaben auf weißem Grund mit schwarzer Oelfarbe geschrieben;

d) die Ziffer erhalten die Höhe von $3\frac{1}{2}$ Zoll — die Ortsnahmen von $2\frac{1}{2}$ Zoll und die Vorwörter (von und nach) von $1\frac{1}{2}$ Zoll;

e) die Achtelsstunden-Zeichen werden mit $\frac{1}{8}$tel, $\frac{2}{8}$tel. $\frac{3}{8}$tel u. s. w. bezeichnet und über diesen Bruchzahlen wird die Stunde angegeben, jedoch mit den nöthigen Zwischenräumen, damit sie keine Undeutlichkeit veranlassen;

f) die auf der vordern Seite angeordnete Nummerirung fängt zu München an, und läuft bis zur nächsten Kreis-Hauptstadt oder bis zur Gränze; eben so fängt eine neue Nummerirung in jeder Kreis-Hauptstadt oder — wo diese in gerader Linie nicht berührt wird — in jeder größeren Stadt an und wird bis zur nächsten Kreis-Hauptstadt oder größeren Stadt, oder bis zur Gränze, jedoch in der Art fortgesetzt,

daß die Nummerirung stets in jener Stadt beginnt, welche der Residenz am nächsten liegt.

Bekanntm. die Straßen-Eintheilungszeichen betr. v. 1. Nov. 1829. §. 1—7. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1659.

275) Subhastation.

Die Subhastations-Patente werden mit 25 kr. taxirt.

Erl. v. 22. April 1826.

276) Subrektor.

s. Schul-Disciplin.

277) Subsistenz.

In jeder Familie hat Ein Sohn, mithin auch der einzige Sohn — gleichviel, ob ehelich geboren, legitimirt, oder rechtsförmlich adoptirt — den Anspruch auf Zurückstellung, sofern sich die Famile nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens befindet und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern. Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen, welchem der bemerkte Anspruch zustehen solle und wenn der zurückgestellte Sohn verstirbt, so ist das Familien-Haupt berechtigt, diese Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 48. Ges. Bl. S. 94.

278) Substitution.

s. Erbfolge. Fideikommisse.

279) Succession.

s. Erbfolge. König.

280) Succumbenzgelder.

s. Armenfond.

In Betreff der Succumbenzgelder ist folgende Norm gegeben:

1) die Bezahlung von solchen Geldern wird jeder in einem Civilrechtsstreite auf das Ober-Appellations-Gericht sich berufenden Parthey auferlegt, wenn ihre angebrachte Beschwerde als ungegründet erscheint.

2) Hievon ausgenommen sind die Berufungen.

a) einer königl. Fiskalstelle,

b) der Verwaltung einer milden Stiftung, eines wissenschaftlichen Instituts, oder sonst einer öffentlichen Anstalt,

c) des Vorstandes einer Gemeinde, nach erhaltener Ermächtigung der höheren Behörde und

d) einer Vormundschaft, auf Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts.

3) Die Summe der Succumbenzgelder kann von 6 bis zu 60 Thaler angesetzt werden.

4) Die Bestimmung der Summe in jedem einzelnen Falle ist nach dem Unterschiede zu bemessen, ob alle Beschwerden oder nur einige — in Haupt- oder Neben-Punkten, ungegründet sind.

5) Bey der Berufung in einer Sache, über welche in zwey früheren Instanzen gleichmäßig erkannt worden, ist die Summe der Succumbenzgelder in der Regel höher, als wenn die Erkenntnisse verschieden ausgefallen sind.

6) Uebrigens soll hiebey auch der Vermögensstand des Appellanten in geeignete Rücksicht gezogen werden.

7) Da die Succumbenzgelder dem Lokal-Armenfond desjenigen Ortes, wo der Schuldig-Erkannte domicilirt ist, zukommen sollen, so hat das Gericht, welchem der Vollzug des Erkenntnisses obliegt, die er-

hobene Summe der einschlägigen Polizeystelle mit den nöthigen Nachweisen zuzustellen.

V. die Succumbenzgelder bey dem k. Ober-Appellations-Gerichte betr. v. 24. May 1809. Reg. Bl. S. 813.

Die Succumbenzgelder der im Ausland wohnenden sachfälligen Parthien sollen der Armenkasse des Gerichts-Bezirks erster Instanz zugewendet werden.

*) V. die Succumbenzgelder von Auswärtigen betr. v. 26. Jan. 1825.

282) Sümpfe.

Unausgetrocknete Sümpfe, welche keinen Ertrag an Waide oder Streu gewähren, unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 36. Ges. Bl. S. 137.

282) Superrevision.

s. Finanzrechnungswesen. Ober-Rechnungshof.

283) Suppliken.

s. Bittschriften.

Die Originalien und Duplikate der Suppliken, sowie jeder einzelnen Beylage, unterliegen dem Klassen-Stempel von 3 Kreuzer.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (a) Reg. Bl. v. 1813. S. 72.

284) Suspension.

Mit dem Eintritt der richterlichen oder administrativen Spezial-Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener wird auf dessen Funktion und Gehalt suspendirt.

V. v. 1. May. 1205. Reg. Bl. S. 228.

283) Synode.

s. Konsistorium.

In Betreff der Diäten und Reisekosten der Mitglieder einer General-Synode ist Folgendes bestimmt:

1) den am Ort der Synode wohnenden Mitgliedern gebühren keine Diäten;
2) die auswärts Wohnenden erhalten Diäten — auch für die beyden Tage vor Eröffnung der Versammlung und für den Tag nach dem Schlusse derselben;
3) auf die Reisetage werden ihnen, ausser der Reisekosten-Vergütung, keine Diäten bewilligt;
4) die Kommissäre der Regierung und des Ober-Konsistoriums haben die normalmäßigen Gefährtgelder nach der Posttaxe und die Diäten, auch für die Reisetage, anzusprechen.

Erl. die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der General-Synode betr. v. 7. Jan. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1494.

T.

Inhalts-Anzeige.

1) Tabak. 2) Tabakrauchen. 3) Tändler. 4) Tafelgelder. 5) Tafernen. 6) Tagfahrten. 7) Taggelder. 8) Taglohn. 9) Taglöhner. 10) Talar. 11) Tantiemen. 12) Tanzmusik. 13) Tauben. 14) Taubstumme. 15) Taufen. 16) Taufregister. 17) Taufscheine. 18) Tauschverträge. 19) Taratoren. 20) Taraturämter. 21) Tarbüchlen. 22) Tarfreye Sachen. 23) Targelder. 24) Tarordnung. 25) Tarquittungen. 26) Tarreklamationen. 27) Tarrückstände. 28) Tarstrafen. 29) Tax- und Sportelwesen. 30) Tarverzeichnisse. 31) Technische Kompagnien. 32) Technologische Modelle. 33) Teiche. 34) Temporalien. 35) Territorialgefälle. 36) Termine. 37) Terminverlängerungsgesuche. 38) Testamente. 39) Testaments-Exekutoren. 40) Theater. 41) Theater-Eleven. 42) Theologen. 43) Theresienorden. 44) Thierärzte. 45) Thiere. 46) Thiergärten. 47) Thorsperrgelder. 48) Thorzettel. 49) Thronfolge. 50) Thronlehen. 51) Thurmwächter. 52) Tischtitel. 53) Titel. 54) Titularfeste. 55) Todtenacker. 56) Todtenbeschau. 57) Todtenscheine. 58) Todesstrafe. 59) Tödtung. 60) Topograhisches Büreau. 61) Topographische Schule. 62) Torfstich. 63) Trankgeld. 64) Transitozoll. 65) Transport. 66) Trauerordnung. 67) Trauerregister. 68) Trauung. 69) Trinkgefässe. 70) Triplik. 71) Trödler. 72) Truppenmärsche. 73) Truppenverpflegung. 74) Tuchhandel. 75) Tuchscheerer. 76) Tumult.

1) Tabak.

Mit dem ersten Oktober 1819 sind die Verordnungen über die Tobaksregie ausser Wirkung getreten.

V. über das Zollwesen v. 22. July 1819. Tit. I. §. 1.
Ges. Bl. S. 100.

Der Tabak in Blättern und als Geiz (ungeschnitten, ungebeizt und ungesponnen) bezahlt zum Eingangszoll dem Zentner nach 5 fl. und zum Ausgangszoll 6¼ kr. Die Tabakfabrikate aller Art, auch Carotten und Tabakmehle, bezahlen zum Eingang 20 fl., zum Ausgange 6¼ kr.

Tarif des Ein- und Ausgangszolles v. 13. Sept. 1828.
Ges. Bl. S. 335.

Die Tabaksblätter-Erzeuger des Rheinkreises, welche von ihrem Erzeugniß in die übrigen Kreise des Königreichs Versendungen machen wollen, haben bey ihrer Ortsobrigkeit eine dießfällige Deklaration in vorgeschriebener Form abzugeben; diese hat sofort die Gegenstände durch zwey Sachverständige besichtigen zu lassen und nach richtigem Befund (welchen sie auf der Deklaration bestätigt), das erforderliche Ursprungs-Zeugniß auszustellen. Die Deklaration wird jedesmal zu den Akten genommen.

B. die Sicherheitsmaasregeln wegen der Rheinbayerischen Erzeugnisse und Fabrikate betr. v. 11. May 1827. §. 1.
Reg. Bl. S. 395.

2) Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen in Scheunen, Stallungen, Schup-

pen und Heubödden, überhaupt an feuergefährlichen Orten, ist bey Einem Reichsthaler Strafe verboten.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 112.

Die Ortsvorsteher haben durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen dafür zu sorgen, daß das Tabakrauchen in den Ställen und Scheunen vermieden werde.

Instr. der Gemeindevorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 62. Reg. Bl. S. 2447.

Auf den Postwägen darf ein Reisender nur mit Einstimmung seiner Reisegesellschaft und aus einer wohl geschlossenen Pfeife rauchen.

Bekanntm. die Aufgaben auf den Postwagen betr. v. 22. July 1808. §. 17. Reg. Bl. S. 1590.

Wer mit der Pfeife im Mund an einem Magazine vorübergeht und solche auf Anrufen der Schildwache nicht augenblicklich einsteckt, soll arretirt werden.

Wache-Instruktion für die Nationalgarde v. 5. Sept. 1809. §. 86. Reg. Bl. S. 1472.

3) Tändler.

Die Polizeyvorschriften über die Gewerbsbefugnisse der Tändler oder Trödler behalten ihre Gültigkeit.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 19. (2. c) Reg. Bl. v. 1826. S. 107.

Der Handel mit Trödlerwaaren darf ausser dem unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeydirektion stehenden Trödlermarkte und ausserhalb der, einzelnen Händlern bewilligten, Kaufläden nicht gestattet werden; auch ist darauf zu sehen, daß die Tändler-Buden nicht zur Verbergung gestohlener Effekten, noch auch zum Umsatze solcher Kleidungen und Betten, welche von angesteckten Personen herrühren, mißbraucht werden.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 42. Reg. Bl. S. 1973.

4) Tafelgelder.

Dem Minister des Aeußeren und des Hauses sind neben seiner Besoldung noch besondere Tafelgelder ausgesetzt.

V. Die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 15. Reg. Bl. S. 985.

5) Tafernen.

s. Gasthäuser. Gewerbskonzessionen.

6) Tagfahrten.

Ausser den ordentlichen Gerichtstagen wird als Tagsfahrtstaxe für Einen halben Tag in streitigen Rechtssachen 2 fl. 34 kr. in unstreitigen 2 fl. — für Einen ganzen Tag beziehungsweise 4 fl. 51 kr. und 4 fl. bezahlt. Da bey einem solchen Akt nur der Kommissär des Gerichts und nicht das Gericht selbst anwesend ist, mithin das Erkenntniß erst in der Folge, auf erstatteten Vortrag, ausgesprochen werden kann, so ist für Letzteres noch besonders die Urtheils-Taxe mit 2 fl. 12 kr. zu erheben.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 39. Reg. Bl. S. 979.

7) Taggelder.

s. Diäten.

8) Taglohn.

In Betreff des Gesinde-, Tag- und Arbeitslohns ist folgende Entschließung ergangen:

1) Von einer allgemeinen Taxirung der Arbeitspreise soll zwar aus bewegenden Gründen noch ferner Umgang genommen werden; indessen haben die Polizeybehörden und Magistrate keinerley gesetzlich zuläßige Einleitung zu verabsäumen, welche geeignet scheint, den Lohn der Dienstboten und Handwerker da, wo es erforderlich ist, in ein billigeres Verhältniß zu bringen. Hieher gehört namentlich die Bildung von

Privatvereinen, welche unter Brückſichtigung der örtlich einwirkenden verſchiedenartigen Umſtände ein verhältnißmäßiges Maximum des Arbeitslohnes unter ſich verabreden.

2) Da eine angemeſſene Konkurrenz der Arbeitsleute das zweckmäßigſte Mittel iſt, die Bedürfniſſe des Publikums um möglichſt billige Preiſe auf eine entſprechende Art zu befriedigen, ſo iſt auf Vermehrung ihrer Anzahl hinzuwirken. Hiebey iſt zugleich gegen dienſtloſe, müßige und auf eigene Fauſt lebende Dienſtboten, oder ohne Beſchäftigung ſich herumtreibende Individuen, ſo wie gegen diejenigen, ſo denſelben Aufenthalt geben, mit aller Strenge einzuſchreiten; die der Anſäßigmachung der Taglöhner ohne zureichenden Grund gemachten Hinderniſſe ſind vermög der amtlichen Kompetenz auf jedesmaliges Anrufen zu beſeitigen; auch kann da, wo die Arbeitspreiſe der Handwerker zu hoch geſtellt ſind, durch Verleihung neuer Conceſſionen das erforderliche Gleichgewicht zwiſchen Nachfrage und Bedienung hergeſtellt werden.

3) Bis die Anſtände, welche der Erlaſſung einer allgemeinen Dienſtbotenordnung entgegenſtehen, beſeitiget ſind, ſolle über der genauen Beobachtung der bisher beſtandenen Vorſchriften ſtrenge gehalten werden; insbeſondere ſollen die öffentlichen Luſtbarkeiten und Tänze, ſoweit ſie als ſchädlich erſcheinen, in Zahl und Dauer beſchränkt — die Kinder von dem Beſuche derſelben während des unmündigen Alters gänzlich entfernt — und gegen die dießfalls herrſchenden und andere ſchon längſt unterſagten Mißbräuche mit konſequentem Ernſte verfahren werden.

*) V. den Geſinde-, Tag- und Arbeitslohn betr. v. 15. März 1822.

9) Taglöhner.

ſ. Inleute.

Der Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vor-

abenden der Sonn- und Feyertage ihre Taglohnsarbeit früher verlassen, soll abgestellt und die Einleitung getroffen werden, daß an solchen Tagen die gleiche Arbeitszeit statt finde.

V. den Taglohn der Arbeitsleute betr. v. 29. März 1808. Reg. Bl. S. 769.

Gesellen, Jungen und Taglöhner, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen und Stunden entziehen, sind augenblicklich in die Werkstätte oder in den Taglohn zurück zu schaffen.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 9. Reg. Bl. S. 1053.

Die Taglohnsquittungen sind stempelfrey.

Stempelordnung v. 18. Dez. 1812. Abschn. IV. §. 10. (g) Reg. Bl. v. 1813. S. 80.

10) Talar.

Die Amtskleidung der ordentlichen Universitätslehrer, in welcher sie bey Promotionen und andern amtlichen Feyerlichkeiten zu erscheinen haben, besteht für die theologische Fakultät in einem schwarzen — für die juristische und staatswirthschaftliche, in einem hell scharlachrothen — für die medizinische, in einem grünen und — für die philosophische, in einem dunkelblauen Talar, nebst Baret von gleicher Farbe. Der Rektor trägt zu der Amtskleidung der Fakultät, welcher er als Professor angehört, eine Medaille mit dem Brustbild des Königs an goldener Kette.

V. die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität von Landshut nach München betr. v. 3. Okt. 1826. §. 8. Reg. Bl. S. 660.

11) Tantiemen.

s. Aufschlagbeamte. Bruttobezüge. Rentbeamte. Stempel.

Den Expeditionsämtern der Appellationsgerichte, Generalkommissariate und Finanzdirektionen ist Ein Prozent von allen Taxen und Sporteln, welche sie zu ver-

rechnen haben, als Remuneration bewilligt, was aber keineswegs auch auf die Taxen, welche sie für das königl. geheime Taxations-Amt kommissionsweise erheben, bezogen werden darf.

Erl. die Tantiemen von den Taxen und Sporteln betr. v. 17. Nov. 1809. in Gerets Samml. B. I. S. 151.

Für die Besorgung der Geschäfte bey der Konskriptionskasse ist das früher bewilligte halbe Prozent auf ein ganzes Prozent erhöht worden, wogegen aber weitere Gratifikations-Gesuche zu unterbleiben haben.

V. die Tantiemen bey den Konskriptionskassen betr. v. 26. Sept. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1486.

Die landgerichtlichen Sportel-Tantiemen sind vom 1. Oktober 1831 an aufgehoben.

Finanzges. v. 28. Dez. 1831. Beyl. B. Ges. Bl. S. 170.

12) Tanzmusik.

Tänze und Tanzmusiken an öffentlichen Orten und in Wirthshäusern sind nur an den hiezu bestimmten Tagen und ausserdem nur dann, wenn die Polizeydirektion die Bewilligung hiezu ertheilt hat, zu gestatten; auch soll dabey auf Ruhe und Ordnung gesehen werden.

Instrukt. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 47. Reg. Bl. S. 1975.

Die Tanzerlaubnißscheine sind mit dem Klassenstempel von 3 Kreuzern zu versehen.

Erl. v. 20. März 1817. Intellig. Bl. f. d. Rezatkreis. S. 378.

13) Tauben.

Die Tauben sind vom Anfang des März bis zur Mitte des Maymonats, sodann vom Anfang Septembers bis zum Schlusse des Oktobers im Schlage verschlossen zu halten.

V. v. 20. Aug. 1804. in Döllingers Repert. B. II. S. 228.

14) Taubstumme.

s. Blinderziehungs-Anstalt.

Die Taubstummen-Erziehungsanstalt, welche im Jahr 1826 von Freysing nach München verlegt wurde, ist zugleich mit einer Schule verbunden und es werden nicht nur solche taubstummen Individuen darin aufgenommen, welche ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, sondern es ist auch für eine angemessene Anzahl von Freyplätzen gesorgt.

Die Taubstummen, welche dieses Institut als Schule besuchen wollen, haben sich bey der Direktion zu melden und einschreiben zu lassen; diejenigen aber, welche in die Erziehungsanstalt einzutreten wünschen, haben das schriftliche Ansuchen durch die königl. Land- und Herrschaftgerichte bey den Kreisregierungen einzureichen.

Die subjektiven Bedingungen der Aufnahme sind im Wesentlichen folgende:

1) daß der Schüler oder Zögling aus Mangel des Gehöres stumm seye;
2) daß er sich in dem Alter zwischen dem angefangenen achten und vollendeten dreyzehnten Jahre befinde, und
3) daß er von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln (welche einer jeden Erziehungsanstalt zuwider sind) frey seye.

Demnach muß den Bittschriften um Aufnahme beygelegt werden:

a) das Taufzeugniß;
b) ein ärztliches Zeugniß über den innern und äußern Gesundheitszustand des Zöglings;
c) der gewöhnliche Schein über die vollzogene und richtig verlaufene Schutzpocken-Impfung, sodenn
d) die obrigkeitliche Beglaubigung solcher Vermögens-Umstände, welche das Ansuchen um ganz oder halbfreye Verpflegung gestatten.

Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

a) die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen 200 fl. für Kost, Trunk, Wäsche und Wohnung; hiebey haben sie ihr eigenes Bett mitzubringen, auch Kleidung und Schulbedürfnisse selbst zu bestreiten;

b) die Kostzöglinge des zweyten Tisches (nämlich der gemeinen Verpflegung) bezahlen für Kost, feyertäglichen Trunk, Bett und Wäsche jährlich 150 fl., woneben sie ebenfalls die Kleidungskosten aus eigenen Mitteln anzuschaffen haben;

c) nach diesem Kostgelde und nach den Bedingungen dieser Klasse berechnet sich die Zahlung der halbfreyen Zöglinge, vorbehältlich der aus besonderer Gnade eintretenden Moderationen;

d) hinsichtlich des Schulgeldes der den Unterricht besuchenden Taubstummen kommen jene Normen zur Anwendung, welche bey den übrigen Schulen der Hauptstadt in Uebung sind.

Der Zweck dieser Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt ist die Bildung der Taubstummen zu verständigen, religiös-gesitteten und in der bürgerlichen Gesellschaft brauchbaren Menschen, welche dereinst, so viel möglich, selbstständig leben und ihren Unterhalt verdienen können.

Für diesen Zweck ist folgendes Personal genehmigt:

1) Der Vorstand der Anstalt, zugleich Religionslehrer der katholischen Zöglinge;
2) zwey ordentliche — und ein Hülfslehrer;
3) ein Religionslehrer für die protestantische Konfession;
4) eine Arbeitslehrerinn;
5) ein Aufseher für die Knaben und eine Aufseherinn für die Mädchen;
6) ein Hausarzt und ein Wundarzt.

Es ist dabey der höchste Wille, daß Thätigkeit und Arbeitsamkeit in der Anstalt herrschend gemacht, daher auch besondere Beschäftigungen nach Thunlichkeit eingeführt wer-

den sollen und daß bey den Knaben die Erlernung eines Handwerks veranlaßt werde.

Bekanntm. das Taubstummen-Institut in München betr. v. 20. Feb. — 15. Sept. 1826. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1166.

Um die Wohlthat der Taubstummen-Anstalt Mehreren zu erleichtern, sind sämmtliche Kreisregierungen angewiesen worden, bey jedem Gesuche um unentgeldliche Aufnahme, ausser der Armuth des Taubstummen und seiner Eltern, annoch nachzuweisen, welche Beyträge (die jedoch, wo möglich, auf den Betrag des halben Kostgelds mit 62 fl. 30 kr. zu bringen sind) aus örtlichen Distrikts- oder Kreismitteln geleistet werden können?.

V. v. 31. Okt. 1826. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 1239

Wenn ein Taubstummer sich heimlich aus seinem Aufenthaltsorte entfernt, so hat die zuständige Distrikts-Polizeybehörde binnen 8 Tagen unter beygefügtem Personal-Beschreibe an die Kreisregierung Anzeige zu erstatten, damit dessen Beschreibung durch das Kreisblatt erfolge. Auf den Erlaß einer solchen Ausschreibung durch das Kreisblatt ist jede Distrikts-Polizeybehörde verbunden, binnen 8 Tagen Nachricht zu geben, ob kein Taubstummer ihres Distrikts vermißt werde, oder kein neuer eingeschlichen seye? Jede Nachläßigkeit in dem Vollzuge dieser Vorschrift zieht die Aufbürdung der Verpflegungskosten jener Taubstummen nach sich, deren Heimath in Folge dieser Nachläßigkeit erst später oder gar nicht ausgemittelt werden kann.

Erl. die Taubstummen betr. v. 4. Dez. 1822. (3. 4.) Intell. Bl. v. 1823. S. 1163.

Der verstorbene Handelsmann und Wechselgerichts-Assessor Joseph v. Grempelhuber hat in seinem Testament der Taubstummen-Erziehungsanstalt in München 5000 fl. mit der Bestimmung legirt, daß die Nutznießung

dieses Kapitals zunächst den Taubstummen-Unterthans-Kindern zukommen solle; daher unter seinem Namen 2 Freyplätze errichtet sind. Auch die Freyfrau von Lerchenfeld gebor ne v. Dalberg, hat diesem Institut ein Vermächtniß von 2000 fl. hinterlassen und dafür ihren Erben die Präsentation Eines Zöglings vorbehalten.

Bekanntm. die Vermächtnisse für das Taubstummen-Institut betr. v. 12. Nov. 1827. Reg. Bl. S. 729.

15) Taufen.

Jede neu aufgenommene Hebamme solle sich durch den Orts-Pfarrer über die Administrirung der Nothtaufe prüfen lassen.

V. v. 26. Apr. 1785. Ger. Samml. v. J. 1788. S. 818.

Bey Protestanten solle die Taufhandlung gewöhnlich in der Kirche, bey versammelter Gemeinde, vorgenommen werden; es ist jedoch auch die Haustaufe auf Begehren der Eltern und nach dem Gutfinden des Pfarrers ohne besondere Taxe gestattet. Die Nothtaufe kann selbst eine katholische Hebamme verrichten; wenn aber das Kind beym Leben bleibt, so muß die Vorstellung desselben durch den Geistlichen privatim oder öffentlich erfolgen.

V. die protestantische Pfarrey in München betr. v. 31. Dez. 1806. §. 5. (b. c.) Reg. Bl. v. 1807. S. 80.

Ueber die Taufen zur Winterszeit hat das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg, in Uebereinstimmung mit den Verfügungen des Erzbisthums München und Freysing, Folgendes verordnet:

1) Im Allgemeinen soll die Einführung der Haustaufen nicht statt haben, sondern die Kirche der Ort bleiben, wo dieses Sakrament in der Regel zu ertheilen ist.
2) Um die Kirchtaufe bey kalter Witterung weniger beschwerlich zu machen, solle die Taufhandlung mit zu-

vor erwärmtem Wasser vorgenommen werden; bey strenger Kälte mag an Orten, wo die Sakristey nicht heizbar ist, die Taufhandlung in einem erwärmten Zimmer des Pfarrhauses vor sich gehen.

3) Ausserdem ist es gestattet, daß in den Wintermonaten bey rauher, stürmischer Witterung — auf ausdrückliches Verlangen der Eltern — die Taufe eines Kindes in dessen Geburtshause erfolge.

4) In Fällen, wo ein Kind sehr schwach und für sein Leben Gefahr vorhanden ist, soll sich der Seelsorger auf erfolgte Anzeige — selbst, wenn die sogenannte Nothtaufe bereits ertheilt worden — ohne Rücksicht auf die Jahrszeit in das elterliche Haus begeben, um die Taufe sub conditione zu wiederholen und die Ceremonien zu suppliren.

5) Wenn übrigens im Winter (wegen einem Nothfalle) Haustaufen auf entfernten Filialen verlangt werden, so ist dem Geistlichen und Meßner erlaubt, von bemittelten Eltern eine angemessene Erhöhung der üblichen Stolgebühren anzunehmen.

Erl. die Taufe zur Winterszeit betr. v. 16. May 1828. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1829. S. 8.

Den Seelsorgern ist die Erhebung einer doppelten Taufgebühr von unehlichen Kindern bey 12 Rthl. Strafe verboten.

V. v. 5. Apr. 1803. Reg. Bl. S. 232.

16) Taufregister.

Der Gemeinde-Vorsteher hat das Duplikat der bey dem Pfarramt jährlich geführten Taufregister in Verwahrung zu halten.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 100. Ges. Bl. S. 85.

17) Taufscheine.

Den sämmtlichen Pfarren des Königreichs und ihren Stellvertretern ist bey Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich, der Geburts-, Ledig-, Verkündigungs-, Trau- und Todtenscheine besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, ein solches Zeugniß an Jemand auszuhändigen, der sich über den Zweck und Gebrauch desselben nicht zu rechtfertigen vermag. Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf keinerley pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; vielmehr ist solchen Personen zu bedeuten, sich vorerst mit einem Zeugniß ihrer kompetenten Polizey-Behörde zu legitimiren, daß die verlangte Urkunde keinem Anstand unterliege.

V. v. 25. Dez. 1811. in Döllingers Repert. B. III. S. 187.

Keinem Unterthanen, der sich ausser Landes ansässig machen und verheirathen will, darf ein Taufschein oder Verkündzettel ausgefolgt werden, wenn er nicht ein von seinem Landgericht (unentgeldlich) auszustellendes Zeugniß beybringt, daß die landesherrliche Bewilligung zum Auswandern ertheilt seye.

V. v. 26. Okt. 1804. Reg Bl. S. 919.

Die Pfarrer sollen bey Umgehung dieser Vorschrift mit einer der Militär-Redimirungssumme, oder der ausser Land gehenden Baarschaft angemessenen Strafe belegt werden.

V. v. 25. Dez. 1804. in Döllingers Repert. B. III. S. 188.

Die Taufzeugnisse müssen mit dem Klassenstempel von 15 kr. versehen seyn.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. II. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

18) Tauschverträge.

s. Briefereyen.

Wenn bey Tauschverträgen von beiden Seiten liegende Güter gegeben werden, so sind jederzeit zwey Briefe zu errichten. Zur Kontraktssumme für den Taxansatz wird jedoch nicht der Werth der beyden Tauschgüter mit Hinzurechnung des Aufgabebetrages, sondern nur die Hälfte dieser Werthsumme oder der Werth des größern Gutes in Ansatz gebracht. Für den Fall, daß der Werth der Tauschobjekte nicht angegeben werden will, ist die Taxe nach dem Betrage der Steuerschätzung, wie bey den Käufen, anzusetzen, indem der Tauschvertrag eigentlich einen Kauf und Gegenkauf enthält.

Erl. die Taxirung der Uebergabs- und Tauschbriefe betr. v. 24. Dez. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1307.

Die Tauschbriefe unterliegen dem Gradationsstempel.

Stempelordn. §. 3. lit. c. Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

Wenn der Werth der Tauschobjekte weder durch die Angabe der Parthien, noch durch das Bestehen eines Steuerkapitals gegeben ist, so muß die Berechnung der Tax- und Stempelgebühr nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichts, oder nach einer amtlichen Schätzung erfolgen.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

19) Taxatoren.

s. Bonitirung. Diäten. Gutsschätzungen. Kompromißgericht. Miethen. Obertaxatoren. Schätzmänner.

Der Eid, welchen ein Steuertaxator abzulegen hat, ist folgender:

„Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich, „als erwählter Steuer-Taxator den Vorschriften des „Grundsteuergesetzes v. 15. Aug. 1826 und den darauf

»gegründeten Instruktionen nach bestem Wissen und »Gewissen entsprechen und die Schätzungen, zu denen »ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, auch »ohne irgend eine Nebenrücksicht, lediglich nach mei»ner Pflicht und Ueberzeugung abgeben wolle. Ich »schwöre, hiebey weder Freundschaft noch Feindschaft: »auszuüben, auch ausser den durch das Gesetz bestimm»ten Gebühren von Niemand irgend etwas wegen »meiner Schätzung anzunehmen, oder zu begehren; so »wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Reg. Bl. v. 1830. S. 281.

20) Taxaturämter.

s. Expeditionsämter.

Den Taxaturämtern der Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte ist wegen Behandlung der Taxen und Sporteln folgende Vorschrift ertheilt:

a) die eingehenden Taxen u. s. w. sind alle Monate an die betreffenden königl. Rentämter und beziehungsweise an die Kreiskasse, mittelst geeigneter Abrechnung zu beliefern;

b) diese Gefälle dürfen ausschließend nur an die eben erwähnten Kassen und ausser diesen an keine andere Behörde oder Stelle abgegeben werden;

c) die Taxaturämter dürfen mit solchen keine Zahlungen machen oder Ausgaben bestreiten, als zu welchen sie durch die Kreisregierung autorisirt sind; allenfallsige Anweisungen anderer Stellen haben für sie keine Verbindlichkeit;

d) der Taxaturbeamte, welcher diesen Weisungen entgegen handelt, wird zum Ersatz des ungeeignet Bezahlten oder Versendeten angehalten, woneben er noch wegen Ungehorsam in eine verhältnißmäßige Disziplinarstrafe zu verfällen ist.

V. v. 17. März 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1025.

Bey einem mit keinem eigenen Expeditor versehenen Stadtgerichte zweyter Klasse hat der erste Protokollist, gegen Bezug der bewilligten Tantieme, die Taxperzeption und Verrechnung zu besorgen.

Erl. v. 28. Jul. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 48.

21) Taxbüchlen.

s. Einschreibbüchlen.

Wegen der Einführung von Taxquittungsbüchlen ist folgender Bescheid ergangen:

1) weil die Taxbüchlen das einzige Mittel sind, etwaige Taxexzesse der Beamten und ihres untergeordneten Personals möglichst zu verhindern nnd bey wirklich statt gefundenen Exzessen durch einen paraten Beweis die schleunigste Abhülfe zu bewirken, so kann von dem Auftrage zur allgemeinen Einführung derselben nicht abgegangen werden.
2) Unterthanen oder Beamte, welche sich gegen deren Einführung erklären, können diese für beyde Theile wohlthätige Maßregeln nur aus Mißverständniß anfechten. Denn, erstere erhalten ein solches Büchlen, welches für mehrere Jahre dauert, um die geringe Ausgabe von 3 kr., während ein Taxschein, wenn er auf Stempelpapier geschrieben wird, jedesmal $3\frac{1}{2}$ kr. kostet und die Beamten haben die gleiche Arbeit, ob sie die Taxen in das Büchlen eintragen und unterzeichnen, oder eine besondere Spezifikation darüber ausstellen;
3) Die inspizirenden Rechnungskommissäre sollen sich daher bey jeder Visitation durch Vorrufung mehrerer in den Taxregistern benannter Unterhanen die Ueberzeugung verschaffen, daß die Taxansätze in derley Büchlen richtig eingeschrieben werden.

Erl. die Einführung von Taxquittungs-Büchlen betr. v. 12. Apr. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1470.

22) Taxfreye Sachen.

Vermög ausdrücklicher Gesetze und Verordnungen sind folgende Gegenstände taxfrey zu behandeln:

1) Die Heurathen der Protestanten in entfernteren Verwandschaftsgraden,, bey welchen es keiner Dispensation bedarf.

V. die Taxregulirung für Ehe-Dispensen betr. v. 31. Dez. 1810. Reg. Bl. v. 1811. S. 518.

2) Die das Brandversicherungswesen betreffenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte.

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Artikel. 36. Reg. Bl. S. 161.

3) Die von der Gendarmerie geführten Protokolle, Korrespondenzen und Anzeigen.

Ed. die Errichtung einer Gendarmerie betr. v. 11. Okt. 1812. Art. 172. Reg. Bl. S. 1777.

4) die gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte der Armenpfleger.

V. das Armenwesen betr. v. 17. Nov. 1816. Art. 4. Reg. Bl. S. 780.

5) Die Kautionen bey Hinausbezahlung von Löhnungs- und Monturguthaben vermißter Soldaten.

V. v. 10. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 183.

6) die Ausfertigungen der Wahlausschüsse so wie auch die Erlasse der königl. Behörde in Beziehung auf Wahlangelegenheiten, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen zu pflegen sind, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt wurden und nur ihren Privatvortheil zum Zweck haben.

Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 30. Ges. Bl. S. 501.

7) Die Revision und Super-Revision der Distrikts- und Kreisumlagerechnungen.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 12. Ges. Bl. S. 96.

8) Die Haftscheine der Spezialkassen für eingelieferte Staatsobligationen, Behufs ihrer Umschreibung, insoferne sie einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen.

Erl. die Umschreibung der älteren Staatsschuld betr. v. 1. Sept. 1821. §. 10. (c.) Reg. Bl. S. 783.

9) Die Ursprungszeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden bayerischen Produkte (welche blos einer Siegelgebühr von 6 kr. für jedes an den Ballen, Fässern, Kisten u. s. w. anzulegende Siegel unterworfen sind.

V. v. 19. Nov. 1822. Art. 6. Reg. Bl. S. 1158.

10) Die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle.

V. v. 13. Febr. 1826. §. 12. Reg. Bl. S. 260.

11) Die Bekanntmachung der Ernennungen von Offizieren der Landwehr durch die Kreis-Intelligenz-Blätter und die Ausfertigung ihrer Patente.

Landwehrordn. v. 7. März. 1826. §. 25. Reg. Bl. S. 310.

12) Die Ursprungszeugnisse für Produkte von Würtemberg und Hohenzollern.

V. die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg betr. v. 30. April 1827. §. 10. Reg. Bl. S. 357.

13) Die Ursprungszeugnisse für Produkte des Rheinkreises.

V. die Zollbegünstigung der Produkte des Rheinkreises betr. v. 11. May. 1827. §. 8. Reg. Bl. S. 400.

14) Die von den Polizeybehörden ausgestellten Armuthszeugnisse und die gerichtlichen Beschlüsse über Zulassung zum Armenrecht.

V. das Armenrecht betr. v. 16. Jun. 1827. §. 2. 3. Reg. Bl. S. 467.

15) Die Akten der Militärpersonen in Personalklagsachen und in Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dringliches Recht keinen Bezug haben.

Ges. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. v. 15. Aug. 1828 §. 6. Ges. Bl. S. 44.

16) Alle zum Zweck der Militärkonskription erforderlichen Verrichtungen (mit Ausnahme der Entlaßscheine, der auf Einstellung Bezug habenden Akten und der Strafsachen.)

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828 §. 90. Ges. Bl. S. 117.

17) Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide in Steuersachen.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 110. Ges. Bl. S. 164.

23) Taxgelder.

Ueber die Perzeption und Quittirung der landgerichtlichen Taxen ist folgende Vorschrift ertheilt:

1) Die Taxen und Sporteln, welche bey den Aemtern bezahlt werden müssen, z. B. die Verbriefungstaxen, Kommissionsgebühren u. s. w. sind von dem Landrichter selbst, oder bey dessen Verhinderung von einem der Assessoren zu quittiren.

2) Die Perzeption der Taxen kann zwar einem verläßigen Kanzley-Individuum überlassen werden; jedoch bleibt der Amtsvorstand durchaus haftend und ebenso ver-

antwortlich, als wenn er selbst die Gelder eingenommen hätte.

3) Taxen und Sporteln, die sich von außerhalb dem Amtssitz insinuirten Ausfertigungen ergeben, sind von dem Gerichtsdiener oder mit dessen Haftung von dem Gerichtsdienersgehülfen zu perzipiren.

4) Um sowohl die Unterthanen, als auch das Aerar gegen Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, sind die Taxen jedesmal mit Worten und nicht mit Zahlen auf den Ausfertigungen zu bemerken. Die Gerichtsdiener oder ihre Gehülfen haben den Empfang in den Quittungsbüchlen durch die Beyfügung ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen und die erhobenen Gelder jedesmal gleich nach ihrer Rückkunft bey Amt zu erlegen.

5) Ueber die den Gerichtsdienern behändigten Ausfertigungen und deren Tax- und Sportelbeträge ist bey den Aemtern eigene Vormerkung zu halten, um die richtige Ablieferung kontroliren zu können.

6) Die Beamten und die inspizirenden Kommissäre haben sich bey jeder Gelegenheit zu überzeugen, daß durch die Gerichtsdiener oder deren Gehülfen von den Taxpflichtigen nicht mehr erhoben worden seye, als ihnen zu bezahlen oblag.

V. die Taxperzeption betr. v. 10. Dez. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 17.

24) Taxordnung.

s. Berichte. Bescheide. Hypothekengebühren.

Die altbayerische Taxordnung in streitigen Rechtssachen enthält folgende Bestimmungen:

1) Abschiedgelder.

Für eine mündliche protokollarische Verhandlung und richterliche Bescheidung oder Vergleichung an ordentlichen Gerichtstagen wird ein Abschied mit 50 kr. angesetzt.

Für ein an ordentlichen Gerichtstagen zu Protokoll kommendes Fristverlängerungsgesuch bezahlt die Parthie 4 kr. Einschreibgeld.

2) Amtszettel.

Die Taxe für jeden schriftlichen Auftrag an die Gerichtsdiener beträgt 18 kr. 2 pf.; der Gerichtsdiener selbst bekommt für jede durch ihn vorgeladene Person oder für jede durch ihn vollzogene gerichtliche Bestellung 4 kr.

3) Arrest.

Für das Anlegen oder Aufheben eines Arrests (wenn keine weitere Gerichts-Handlung davon abhängt) werden 49 kr. 2 pf. bezahlt.

4) Aufsuchgeld.

Wenn das Aufsuchen von Schriften, Protokollen, Bescheiden oder sonstigen Akten nothwendig ist, oder auch von einer Parthie verlangt wird, so ist für jedes Aktenstück 6 kr. zu bezahlen.

5) Berichte.

Für kurze Remis- oder Interimsberichte werden 25 kr. verrechnet.

Bey Hauptberichten hängt die Taxe von dem Werth des Streitgegenstandes ab und es ist sonach Folgendes zu bezahlen:

von	— fl.	— 49 fl.	Taxe	1 fl. 18 kr.	— dl.
»	50 fl.	— 199 fl.	»	2 fl. 36 kr.	2 dl.
»	200 fl.	— 499 fl.	»	3 fl. 45 kr.	2 dl.

» 500 fl. und darüber, oder, wo es sich um ein 200 fl. und darüber betragendes ewiges Recht handelt 5 fl. 55 kr.—dl.

Auser diesen Taxen werden noch besonders 5 kr. Schreibgebühr für jedes Blatt des Berichtes und der Berichtsbeylagen erhoben.

6) Kommissionen.

Für eine Tagfahrt, welche auf Verlangen der Par-

thieren auſſer den ordentlichen Gerichtstagen abgehalten wird, ſollen auf einen ganzen Tag 4 fl. 51 kr. und auf einen halben Tag 2 fl. 34 kr. angerechnet werden.

7) Kompaß- und andere Schreiben.

Die Taxe für jedes Schreiben iſt in der Regel 25 kr.

Wenn ein Gericht das andere um Stellung von Untergebenen erſucht, ſo richtet ſich die Taxe nach der Anzahl der zu ſtellenden Perſonen ſo zwar, daß die Taxen von 1 — 3 Perſonen 25 kr. — von 4 — 9 Perſonen 50 kr. — von 10 Perſonen und darüber 1 fl. 15 kr. (neben 25 kr. 2 dl. Einſchließgeld für jede Perſon) verrechnet wird.

8) Depoſitionsgebühr.

Bey Geldhinterlegungen wird eine Gebühr nach Verhältniß der Summe auf folgende Weiſe erhoben:

von	— fl.	— 49 fl.	Taxe	— fl.
»	50 fl.	— 99 fl.	»	1 fl.
»	100 fl.	— 499 fl.	»	2 fl.
»	500 fl.	— 999 fl.	»	3 fl.
»	1000 fl.	und darüber	»	6 fl.

9) Extrakte und Abſchriften.

Für einen Auszug oder Abſchrift wird 25 kr. 2 dl. und überdies für jedes Blatt 5 kr. Schreibgebühr bezahlt.

Für den Auszug eines Beſcheides aus dem Gerichtsprotokolle ſoll, wenn derſelbe ein ewiges Recht oder eine Streitgegenſtandsſumme von 50 fl. und darüber betrifft 40 kr. — wenn aber die Summe 49 fl. und darunter beträgt, 20 kr. Taxe nebſt 5 kr. Schreibgebühr für jedes Blatt erhoben werden.

10) Gant-Inventar und Vermögensſchätzung.

Die Taxe für Errichtung eines Inventars über das Aktivvermögen und für die Schätzung deſſelben beträgt 2 fl. 51 kr. — für Verpflegung der Schätzleute 24 kr. und — für Protokollirung ihrer Ausſagen 28 kr.

11) Gantkuratoren.

Für das bey Aufstellung und Verpflichtung der Massekuratoren abzuhaltende Protokoll wird 52 kr. erhoben.

12) Gantmassenrechnung.

Bey der von einem Gerichte unter Zuziehung der Massekuratoren herzustellenden Berechnung über die Aktivmasse richtet sich die Taxe nach der Größe des Vermögens, auf folgende Weise:

von — fl. — 99 fl. Taxe 1 fl. 12 kr.
» 100 fl. — 499 fl. » 2 fl. 25 kr.
» 500 fl. und darüber » 4 fl. 25 kr.

13) Gantzettel und Edikts-Proklama.

Für den Gantzettel, welcher an das Gerichtsbrett angeschlagen wird, soll 2 fl. 25 kr. bezahlt werden; sodenn, für die auswärts angeschlagenen Gantzettel je 51 kr. — für diejenigen, so an andere Gerichte versendet werden, je 34 kr. — für die dazu gehörigen Remißschreiben 12 kr. 2 dl. und — für jeden Amtszettel 10 kr.

Für das offene Zirkular, durch welches die bekannten Gläubiger zum ersten Ganttag vorgeladen werden, sind 51 kr. zu verrechnen.

14) Ganttag.

Bey jedem Edikts-Termin wird eine Tagsatzung mit 4 fl. 51 kr. und für jede Parthie ein halber Abschied mit 25 kr. nebst 17 kr. Aufwartgeld erhoben.

15) Ganturtheil.

Für die Fällung des Prioritätsurtheils wird, wenn die Aktivmasse 299 fl. und weniger beträgt 3 fl. 8 kr. — bey einem Betrage von 300 fl. und darüber 6 fl. 16 kr. als Taxe bezahlt.

16) Eröffnung desselben.

Wegen des Patents, welches die Parthien belehrt, wann das Prioritätsurtheil verkündet oder an das Gerichtsbrett angeschlagen wird, sind 51 kr. zu verrechnen.

Für die Verkündung oder Anschlagung selbst wird, im Fall die Aktivmasse 299 fl. und weniger beträgt 59 kr. 2 dl. — bey einem Betrage von 300 fl. und darüber 1 fl. 59 kr. 2 dl. Taxe, nebst 15 kr. Aufwartgeld erhoben.

17) Oeffentliche Versteigerung.

Bey der öffentlichen Feilbietung und Versteigerung wird für einen ganzen Tag 3 fl. 59 kr. — für einen halben Tag die Hälfte und in jedem Fall 17 kr. Ausrufgeld entrichtet.

18) Hinterlegung des Gantkaufschillings.

Hiebey kommt die obere ad 8 erwähnte Depositions-Gebühr in Anwendung.

19) Vertheilung des Gantkaufschillings.

Wenn der Gantkaufschilling vertheilt wird, so richtet sich die Taxe nach der Größe desselben, auf folgende Weise:

von	— fl. —	24 fl.	Taxe	— fl. — kr. — dl.
»	25 fl. —	99 fl.	»	— fl. 42 kr. 2 dl.
»	100 fl. —	499 fl.	»	1 fl. 25 kr. — dl.
»	500 fl. und darüber		»	2 fl. 42 kr. 2 dl.

sodenn in jedem Fall 8 kr. 2 dl. Aufwartgeld.

20) Jurament.

Für jeden Eid, welcher gerichtlich abgeschworen wird, soll 34 kr. verrechnet werden.

21) Malifikanten-Gebühr.

Wenn ein Verbrecher in die Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt wird, solle ausserdem noch die von dem erkennenden Gerichte zwischen 5 und 10 fl. zu bestimmende Malifikantengebühr, nebst 5 kr. Schreibgebühr für jedes Blatt der Berichte und Beylagen erhoben werden.

22) Publikation der Bescheide.

Für die Eröffnung des End- oder Zwischenbescheides wird ein ganzer Abschied mit 50 kr. — für die Verkündigung aller übrigen Verhandlungen die Hälfte — bezahlt.

23) Signaturen.

Die Taxe für jede an Parthien ausgefertigte Signatur beträgt 25 kr.

24) Urtheil.

Von jedem Erkenntniß wird eine Taxe zu 2 fl. 2 kr. verrechnet.

Für einen mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen förmlichen Spruchbrief sind 2 fl. 47 kr. zu bezahlen.

25) Zeugenverhör.

Die Protokollirung der Aussage eines Zeugen kostet an Taxe 38 kr. 2 dl.

Bayerische Taxordnung für streitige Rechtssachen v. 29. Jan. 1735. in Gerets Samml. B. XII. S. 1297.

(Anm. d. Verf.) Die Taxen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind bey den einzelnen Artikeln angemerkt.

25) Taxquittungen.

Hinsichtlich der Quittungen über bezahlte Anstellungs-, Beförderungs- und ähnliche Taxen besteht folgende Vorschrift:

1) Jedes untergeordnete Expeditionsamt solle die von dem Taxamt empfangene und auf den Namen des Taxpflichtigen lautende Quittung in Urschrift (gegen Einziehung der Interims-Quittung, an denselben abgeben;
2) die Taxpflichtigen sind durch eine Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatt aufzufordern, daß sie sich mit den Interimsquittungen nicht begnügen, sondern die Originalquittungen des Taxamts rechtzeitig dagegen einwechseln sollen, indem ihnen diese nicht nur für alle Zukunft zum Ausweis dienen, sondern auch in Fällen, wo eine Abänderung der Taxe bewirkt wird, die Rückvergütung des zu viel Bezahlten sichern.

V. die Taxquittungen betr. v. 24. Jul. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1411.

26) Taxreklamationen.

Die Beschwerden in Taxsachen (bey Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) werden gegen die Landrichter und gegen die unteren Gerichte überhaupt bey den Generalkreiskommissariaten — gegen die administrativen Beamten bey den Kreisfinanz-Direktionen — gegen die Generalkreiskommissariate bey dem Ministerium des Innern und gegen die Kreisfinanz-Direktionen bey dem Ministerium der Finanzen angebracht.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 124. Reg. Bl. S. 994.

27) Taxrückstände.

Da Taxen und Sporteln in die Klasse der indirekten Staatsabgaben gehören, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rückstände hieran, sofern sie über 5 fl. betragen, vermöge eines gesetzlichen Titels in das Hypothekenbuch einzuschreiben seyen.

Erl. v. 20. April 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 14.

28) Taxsträfen.

Für jede unterlassene Taxirung eines taxabeln Gegenstandes haftet der Beamte, welchem jedoch der Regreß an den Taxpflichtigen vorbehalten ist.

Jedes sich ereignende Uebermaß in der Taxirung wird der Parthie ersetzt und der excedirende Beamte wird nach dem Ermessen der höhern Behörde dafür gestraft.

Die vorsätzliche Unterschlagung einer Taxe wird an dem Beamten im ersten Falle mit dem Ersatz des Dreyfachen — im zweyten Falle mit dem Ersatz des Zehenfachen — im dritten oder weitern Falle aber mit der Kassation belegt.

Diese Strafgelder gehören (nach Abzug des an die Parthie zu leistenden Ersatzes) hälftig dem Anbringer (auch wenn er die Parthie selber wäre) und hälftig dem Aerar.

Für jede auf dem Dokument nicht angemerkte Taxe wird der Beamte um Einen Gulden gestraft.

Wenn ein Beamter verweigert, die erhobene Taxe zu bescheinen, oder in das Taxbüchlein einzuschreiben, so wird er erstmals um 1 fl. — im zweyten Fall um 3 fl. — im dritten und jeden weitern Fall um 10 fl. gestraft.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 118 — 123. Reg. Bl. S. 993.

29) Tax- und Sportelwesen.

Die Expeditions- und Taxaturämter haben von allen einnehmenden Taxen Ein Prozent als Belohnung zu beziehen.

V. v. 14. July 1809. Reg. Bl. S. 1131.

Die Landrichter sollen den vollen Betrag des Tax- und Sportelgefälls in baarem Gelde monatlich an das Rentamt abliefern und dagegen den Saldo der beygeschlossenen Ausgabs-Papiere (so weit solche annehmbar sind) gleichfalls baar erheben, oder sich zuvor über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit dem Rentamt verständigen.

V. v. 28. Aug. 1810. Reg. Bl. S. 761.

Der Regierungskammer des Innern kompetirt die Abstellung der Sportel- und Taxexzesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten und die Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Die Sorge für den Vollzug der Gesetze über das Tax- und Sportelwesen liegt der Finanzkammer ob.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 82. 89. Reg. Bl. S. 1102. 1106.

Die Beurtheilung der in den Gerichtsprotokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxsätze kommt den Appellationsgerichten zu — jene der Polizey-Taxen

aber den Kreisregierungen. Diese Letzteren haben auch über Beschwerden der Partheyen gegen Taxansätze von gutsherrlichen Gerichten in nichtstreitigen Gegenständen zu erkennen.

V. die gutsherrlichen Gerichtsprotokolle betr. v. 11. Febr. 1818. Reg. Bl. S. 189.

Den Standesherrn gebührt der Bezug der Taxgelder in Justiz- und Polizeygegenständen, welche zu ihrer Kompetenz gehören, unter Beobachtung der Taxvorschriften.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 50. Ges. Bl. S. 207.

Eben dieses ist bey den Guts- und Gerichtsherrn der Fall.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 113. Ges. Bl. S. 265.

In Städten erster und zweyter Klasse werden die Taxen und Strafgelder in Polizeysachen, welche den königl. Kommissarien ausschließend übertragen sind, dem Aerar verrechnet, wogegen alle übrigen Taxen und Strafen, welche von den Magistraten allein oder gemeinschaftlich mit den Komissären angesetzt werden, in die Stadtkasse fallen.

V. das Verhältniß der königl. Kommissäre zu den Magistraten betr. v. 15. Sept. 1818. §. 16. Ges. Bl. S. 622.

In Städten, wo kein königl. Kommissär angestellt ist, besorgt der Stadt- oder Marktschreiber die Taxirung der Partheysachen, die Vormerkung der Beträge in dem Geschäftsprotokoll und Taxmanual und die wöchentliche Ablieferung der Taxen in die Kommunalkasse.

V. die Geschäftsführung der Magistrate betr. v. 21. Sept. 1818. §. 30. Reg. Bl. S. 1062.

Bey Amtshandlungen in Konzessions- und Gewerbsachen, als solchen, dürfen nur die in der provi-

soriſchen Taxordnung v. 8. Okt. 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzleyausfertigungen, Abſchriften und ähnliche Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden; alle weitere Gebühren, welche Titel ſie immer haben mögen, ſind abgeſchafft.

Geſ. die Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. 11. Geſ. Bl. S. 139.

Das unter der Oberleitung des Finanzminiſteriums beſtandene geheime Taxamt iſt mit dem 31. Dez. 1825. aufgehoben worden.

Die Taxen und Ausſchreibgebühren von jenen Dekreten und Reſkripten, wodurch Beſoldungen, Gehaltszulagen oder andere Geldbezüge auf die Finanzfonds des Reichs angewieſen werden, ſollen von derjenigen Kaſſe erhoben und definitiv verrechnet werden, welche die angewieſenen Beträge zu bezahlen und in Ausgabe zu ſetzen hat.

Die Taxen und Ausſchreibgebühren für Ertheilung der Kammerherrnwürde, oder für Erhebung in den Adelsſtand hat das geheime Expeditionsamt des Miniſteriums des Hauſes unmittelbar zu erheben und am Ende jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendienfonds abzuliefern.

Die Gebühren für alle übrigen Miniſterial-Ausfertigungen werden von den Expeditions-Aemtern derjenigen Stellen, welche die Ausfertigungen an die Betheiligten zu eröffnen haben, nach den angemerkten Beträgen erhoben.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Miniſterien an die Vorſtände jener Stellen detaillirte Verzeichniſſe der Tax- und Ausſchreibgebühren zum Behuf einer Kontrole abzugeben; dieſe Verzeichniſſe müſſen am Ende des Jahres den Hauptrechnungen unmittelbar beygefügt oder den Abrechnungskommiſſarien vorgelegt werden.

V. die Auflöſung des geheimen Taxamts betr. v. 27. Nov. 1825. §. 1–5. Reg. Bl. S. 933.

Was den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg betrifft, so wird es rücksichtlich der Tax- und Stempel-Abgaben in jedem Vereinsstaate nach dessen eigenthümlichen Normen gehalten und derley Einnahmen werden den betreffenden Regierungen abgesondert verrechnet.

Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 6. Febr. 1828. Art. 44. Reg. Bl. S. 76.

30) Taxverzeichnisse.

s. Sportelregister.

31) Technische Kompagnien.

Bey Besetzung der Baukondukteurs- und Werkmeisterstellen solle auf diejenigen Individuen vorzüglicher Bedacht genommen werden, welche in den technischen Kompagnien der Armee mit Auszeichnung gedient und ihre volle Brauchbarkeit bewiesen haben.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 51. Reg. Bl. v. 1826. S. 44.

Bey großen und wichtigen Regie-Bauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnien der Armee verwendet werden, insofern dem militärischen Zwecke derselben kein Abbruch damit geschieht und in dieser Beziehung solle ein geeignetes Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee statt finden. Die erwähnten Kompagnien stehen dießfalls zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältniß, in welchem sich die Gendarmerie gegenüber von der Polizey befindet.

Ob. Verordn. §. 64. Reg. Bl. v. 1825. S. 50.

32) Technologische Modelle.

Die technologischen Modelle der Universität sind dermalen den Sammlungen des Staats einverleibt, jedoch

zur urkundlichen Sicherung des Eigenthums in ein besonderes Verzeichniß gebracht, wovon eine Abschrift in dem Archiv der Universität niedergelegt ist.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität München betr. v. 21. März 1827. Art. 5. (3)
Reg. Bl. S. 208.

33) Teiche.

Teiche, die durch Fischzucht einen Ertrag gewähren, werden als Besteurungsgegenstand nach diesem Ertrage (mit Abzug der Setzlinge) eingeschätzt; sind sie zum Ablassen und Trockenlegen geeignet, so werden sie nach Beschaffenheit ihres Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 34.
Ges. Bl. S. 137.

34) Temporalien.

s. Geistlichkeit.

Der Kreisregierung kompetirt die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien; diese Befehle sollen (unter dem geeigneten Vorbehalte) jederzeit gleich mit dem Ernennungs- oder Bestätigungsausschreiben verbunden werden.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 35.
Reg. Bl. S. 1074.

35) Territorialgefälle.

s. Standesherrn. Gutsherrn.

36) Termine.

s. Fristen.

37) Terminverlängerungsgesuche.

Für derley an den ordentlichen Gerichtstagen zu Protokoll kommenden Gesuche bezahlt die Parthie blos das Einschreibgeld mit 4 kr.

Taxordn. v. Jahr 1735. §. 2.

38) Testamente.

s. Kodizill. Siegelmäßigkeit. Todesstrafe. Zuchthaus.

Die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen sind für weltliche Gegenstände erklärt und die Verhandlung ihrer Erbsmasse ist den weltlichen Gerichten zugewiesen. Diese Bestimmung hindert aber nicht, daß in solchen auch ein Testaments=Exekutor aufgestellt werde und es ist dem geistlichen Erblasser frey gegeben, einen andern Geistlichen mit der Vollziehung seines letzten Willens zu beauftragen; nur hat sich dieser seines Auftrages, wie jeder weltliche Exekutor, unter der Leitung der kompetenten Gerichtsstelle zu entledigen, auch kann er nicht zugleich in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde bey der Theilung auftreten.

V. die Testaments=Exekution in Sterbfällen der Geistlichen betr. v. 12. Dez. 1809. Reg. Bl. S. 1949.

Die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung von Testamenten, die Verkündigung derselben, die Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften (wenn darüber kein Streit entsteht) kommt auch den Patrimonial=Gerichten zweyter Klasse zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 75. Ges. Bl. S. 247.

Die Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier

geschrieben werden, weil der Geldbetrag zum Voraus nicht bekannt ist.

Ges. die Stempelordnung betr. v. 11. Sept. 1825. Art. 3. Ges. Bl. S. 179.

Die Gebühren aus Erb- und Verlassenschaften zerfallen in die Taxen für die Testaments-Hinterlegung, Testaments-Aufnahme, Publikation, Obsignation, Reseration, Inventarisation und Erbstheilung. Alle diese Verhandlungen können jedoch nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich erheischt, von den Beamten vorgenommen werden.

Für die Hinterlegung eines Testaments werden 4 fl. bezahlt. Hiezu kommt die Gebühr für das Protokoll mit 36 kr. — für den Kanzleyschein mit 30 kr. — für die Zeugen, auf einen ganzen Tag mit 45 kr. auf einen halben Tag mit 15 kr. (Die Taxe für gerichtliche Hinterlegung eines Kodizills ist dieselbe, wie bey einem Testament, indem das Gesetz hierin keinen Unterschied macht.)

Für die Aufnahme eines Testaments, wenn solches durch das Amt aus dem Munde des Erblassers zu Papier gebracht werden muß, sind bey einem geringen Vermögen bis ungefähr 300 fl. — 4 fl. — bey einem Vermögen bis 1000 fl. — 6 fl. — und bey einem noch größeren Vermögen — 8 fl. als Taxe zu erholen, woneben die Gebühren für das Protokoll, die Zeugen u. s. w. wie oben entrichtet werden. Wenn eine solche Verhandlung mit Reisen verbunden ist, so kommen die Kommissions-Gebühren noch besonders in Aufrechnung.

Für die Publikation eines Testaments beträgt die Taxe 2 fl 30 kr. hiezu, für das Protokolliren 36 kr. — für einen Protokoll-Extrakt 30 kr. für jedes Blatt, ausser dem ersten Bogen, Schreibgebühr 6 kr. und — für die Citation eines Interessenten 4 kr.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 19—23. Reg. Bl. S. 975.

Da in der provisorischen Taxordnung für die Zurücknahme eines Testaments keine besondere Taxe ausgesprochen ist, so hat in diesem Falle nach den §§. 60—62. eine Protokollgebühr mit 36 kr. einzutreten.

Reg. Bl. v. 1810. S. 983.

Wenn bey Erbstheilungen eine letztwillige Disposition vorliegt, so wird zwar den Erben gestattet, kein Inventar über die Verlassenschaft zu errichten, (sofern die Gesetze ein solches nicht ausdrücklich erfordern) sie haben aber in diesem Falle den Betrag der Verlassenschaft zum Behuf des Stempelansatzes eidlich anzugeben, oder sie können sich auch dieser Verbindlichkeit durch Lösung des Stempels von 150 fl. entledigen.

V. den Gradationsstempel bey den Inventarien und Testamenten betr. v. 21. Apr. 1809. Reg. Bl. S. 835.

39) Testaments-Exekutoren.

Die den Kreisregierungen in der höchsten Entschliessung v. 3. Sept. 1819 eingeräumte Befugniß hinsichtlich der dem Landgerichts-Personal zu bewilligenden Uebernahme von Vormundschaften erstreckt sich auch auf Testaments-Exekutionen; nur muß eine solche Bewilligung auf verwandtschaftliche Verhältnisse oder individuelle Umstände gegründet seyn.

* V. die Uebernahme von Testaments-Exekutionen durch die Landgerichte betr. v. 17. Jan. 1825.

40) Theater.

s. Belustigungen. Schauspiele.

Theater-Eleven.

Auf den Antrag wegen Befreyung der Kunst-Eleven des Schauspiels, der Oper und des Ballets am königl.

Hoftheater von der Einreihung in das Militär ist beschlossen worden, daß solchen nicht statt gegeben werden könne, wonach es denjenigen, welche durch das Loos zum Dienst berufen werden, überlassen bleibt, ihre Befreyung mittelst eines Ersatzmannes zu bewirken.

Wenn jedoch ein solcher Eleve durch ausgezeichnete Anlagen zu ganz besondern Hoffnungen und Erwartungen berechtigt, so wird der König verfügen, daß derselbe, so lang er sich beym Hoftheater befindet, im Urlaub geführt und auf diese Art ohne Nachtheil für die übrigen Militärpflichtigen der Kunst erhalten werde.

* V. die Militärpflichtigkeit der Eleven des Hoftheaters betr. v. 12. März 1825.

42) Theologen.

Die protestantischen Kandidaten der Theologie haben, gleich den katholischen Seminaristen oder Kloster-Novizen, bey der Konskription einen Anspruch auf Zurückstellung, sofern sie eine von dem homiletischen Kollegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben.

Wenn aber ein Kandidat, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerikal-Seminar, das Kloster, oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll er der nächstfolgenden Aushebung beygezogen werden.

Ges. die Heerergänzung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 4. Ges. Bl. S. 94.

43) Theresienorden.

s. Damenstift.

Der für unverheyrathete adeliche Töchter von der Kd.

niginn Thereſe Majeſtät geſtiftete Thereſienorden, welcher am erſten Januar 1828 in Wirkſamkeit getreten iſt, begreift zwölf Präbenden, jede zu 300 fl. welche in Quartalraten bezogen werden. (§. 1. 2.)

Die Ernennung der in dieſen Orden aufzunehmenden Damen ſteht der jedesmal regierenden Königinn oder mit Bewilligung des Königs und der Königinn einer im Reiche lebenden Prinzeſſinn des Hauſes zu. Wenn aber bey der Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwittwete Königinn vorhanden, noch auch eine erwachſene Prinzeſſinn des Hauſes im Lande anweſend iſt, ſo wird das Recht der Ernennung auf ſolche Zeit durch die Vormundſchaft des minderjährigen Königs ausgeübt. (3.)

Das dieſem Orden gewidmete Gründungs-Kapital darf zu keiner Zeit eingezogen oder zu anderen Zwecken verwendet werden. (4.)

Zu präbendirten Ordensdamen ſollen nur eingeborne, aus geſetzlicher Ehe entſproſſene, unverheyrathete Töchter des bayeriſchen Adels ernannt werden, deren Väter von ſtiftsmäßigem oder ſolchem Adel ſind, daß ſie die Würde eines königl. Kämmerers bekleiden können. Der urkundenmäßige Nachweis einer ſolchen Abkunft iſt für immer als unumgängliche Bedingung feſtgeſetzt.

Die im Ausland gebornen Töchter eines bayeriſchen Adelichen, welcher ſich in Geſchäften oder mit Bewilligung des Königs auswärts aufhält, haben mit dem im Königreich Gebornen gleichen Anſpruch.

Bey Verleihung der Präbenden ſolle hinſichtlich der chriſtlichen Glaubens-Bekenntniſſe kein Unterſchied ſtatt finden.

Geſuche um eine Ordens-Präbende, wenn die Bewerberinn noch nicht das 10te Lebensjahr erreicht hat, ſollen in der Regel nicht berückſichtiget werden; es iſt jedoch der Königinn vorbehalten, aus beſonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Präbende auch unter dieſem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen

des Ordens darf übrigens auf keinen Fall vor dem erreichten 16ten Jahr getragen werden. (6.)

Um auf eine Präbende Anſpruch machen zu können, muß ferner von der Bewerberin durch gültige (jedesmal ſtreng zu prüfende) Zeugniſſe die Nachweiſung beygebracht werden, daß ſie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge beſtehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein die Summe von jährlichen 250 fl. überſteigendes Einkommen beſitze. (7.)

Mit dem Tage der Verehelichung einer präbendirten Ordensdame hört der Genuß der Präbende auf; es ſoll ihr jedoch der Bezug derſelben noch 1 Jahr lang als Beytrag zu ihrer Ausſteuer bewilliget und die Ernennung einer andern Dame (vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende) ein Jahr lang ausgeſetzt belaſſen werden. (8.)

Aus dem Genuſſe der Präbende treten gleichfalls jene Ordensdamen, denen eine Erbſchaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden mit dem Renten-Ertrage von 300 fl. zugefallen iſt. Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten ſowohl, als von den davon unterrichteten Behörden Anzeige erwartet. (9.)

In den ſo eben erwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbenden-Bezuge ſolle in der Regel die Forttragung des Ehrenkreuzes — jedoch immer nur vorbehältlich der ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Großmeiſterin geſtattet werden. (10.)

Das Ehrenzeichen des Ordens beſteht in einem goldenen, hellblau emailirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in deſſen Mitte auf der Vorderſeite der königl. Namens-Chiffre (T) in Gold auf weiſſem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze — auf der Rückſeite aber das Stiftungsjahr (1827) umgeben von den Worten »unſer Erdenleben ſey Glauben an das Ewige« ebenfalls in goldenen Zeichen auf weis emailrtem Grunde ſich befindet. Zwiſchen jeder der vier Abtheilungen des

Kreuzes stellen sich in den untern Lücken weisse und blaue liegende Wecken dar. Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weissen, gewässerten, mit zwey himmelblauen Streifen eingefaßten Bandes auf der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordensdame in Galla bey Hof erscheint, so wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen.

Die vorgeschriebene Kleidung der Damen besteht aus hellblauem Seidenstoffe. (11.)

Ausser den Präbendirten können auch Ehrendamen des Theresienordens (ohne Unterschied, ob sie eingeborne oder ausländische Adeliche sind) ernannt werden; mit den ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbendebezug verbunden.

Zu der Ernennung von Ehrendamen, welche eine künftige Großmeisterin des Ordens vornimmt, ist die jedesmalige Genehmigung des Königs erforderlich. Diese Ehrendamen haben bey dem Empfange des Kreuzes eine (zur Bestreitung der bey dem Orden vorfallenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfonds beytragende) Taxe und zwar (gleich den Ehrendamen des St. Annenordens) die Auswärtigen von 220 fl., die Eingebornen von 55 fl. zu entrichten. (12.)

Die Theresien-Ordensdamen gehören in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stiftsdamen, in die Klasse der Kammerherren-Frauen, welchen sie, wie jene, unmittelbar nachgehen. (13.)

Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordensdame von den Erben zurückzustellen. (14.)

V. die Errichtung des Theresienordens betr. v. 12. Dez. 1827. §. 1—14. Reg. Bl. S. 763—769.

Evl. v. 19. Nov. 1829. Reg. Bl. S. 877.

44) Thierärzte.

s. Beschlagschmiede. Gerichtsärzte. Pferdärzte. Veterinärschule. Viehseuche.

Die von der Centralveterinärschule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden in die Gerichtsbezirke des Reichs vertheilt; sie weisen vor dem Antritt ihrer Funktion das erhaltene Absolutorium der betreffenden Gerichts- oder Polizeystelle und dem Gerichtsarzte vor, an deren Weisungen und Aufträge sie gebunden sind. (§. 28.)

Diese Thierärzte haben das Recht, die einzeln vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln und die erforderlichen Operationen vorzunehmen, weshalb sie auch in Ausübung ihres Faches gegen alle Beeinträchtigung durch Pfuscher geschützt werden sollen.

Dieselben sind zugleich die obrigkeitlichen Beschauer in allen jenen Vorfällen, wo von dem Gesundheitszustand der Thiere, von den Gebrechen derselben, oder von der Genießbarkeit ihres Fleisches für Menschen die Frage ist. Bey den sich hierüber ergebenden Streitigkeiten werden sie zuerst mit ihrem Urtheil zu Protokoll vernommen; in weiterer Instanz gelangen dergleichen Gegenstände, sofern sie einer wissenschaftlichen Entscheidung bedürfen, an die Gerichtsärzte und an die Kreismedizinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen das Gutachten der Centralveterinärschule einzuholen haben.

Ausserdem aber bleibt es den Thierärzten bey Verlust der ihnen zugestandenen Rechte und nach Umständen bey empfindlicher Strafe verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf was immer für eine Weise den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis zu übertreten. (§. 29.)

Zur Erleichterung ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beytrag von den Gemeinden des Gerichtsbezirks, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich

bezahlt werden; auch erhalten sie für ihre besondere Bemühung bey Viehseuchen verhältnißmäßige Diäten. (§. 30.)

Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlagschmiede von dem Ausbruch einer Seuche in ihrem eigenen oder einem angränzenden Distrikte Kenntniß erhalten, sollen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizeybehörde und dem Gerichtsarzte Meldung machen und den Anordnungen des Letztern genaue Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer großen Anzahl erkrankter Thiere der Thierarzt des Gerichtsbezirkes nicht ausreicht, sind die zunächst wohnenden Thierärzte und auch die geprüften Hufschmiede der Umgegend zur Mitbehandlung aufzufordern; im Fall aber auch diese nicht genügen würden, sollen auf eine von dem Kreiskommissariat erstattete Anzeige einige Eleven der Veterinär-Schule, nebst einem Professor dieser Anstalt, abgeordnet werden. (§. 31.)

Uebrigens liegt es in dem Wirkungkreise der Gerichtsärzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, dem Generalkommissariat und zugleich der Veterinär-Schule Bericht hierüber zu erstatten, den allgemeinen Heilplan und die für jeden einzelnen Fall erforderlichen Polizeymaasregeln zu entwerfen, in Ausführung derselben (benehmlich mit den Gerichts- und Polizeystellen) der Thierärzte zu bedienen und über deren Handlungsweise zu wachen. (§. 32.)

Ed. das Veterinärwesen betr. v. 1. Febr. 1810. §. 28—32.
Reg. Bl. S. 131.

Die Aufstellung befähigter Thierärzte ist — unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt der Kreisregierung in Abstellung von Mißbräuchen und Fehlgriffen — den Unterbehörden zu überlassen; dieselben haben die Erledigung von Thierarztstellen durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt zu machen und unter Verkündung der damit verbundenen Emolumente und Pflich-

ten einen angemessenen Termin für die Konkurrenten festzusetzen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 55.
Reg. Bl. S. 1083.

45) Thiere.

Der leichtsinnige und unvorsichtige Gebrauch ungezähmter und wegen böser Angewöhnung gefährlicher Thiere, namentlich wilder, bissiger, schlagender oder stößiger Pferde und Ochsen, gehört vorzüglich unter die Gegenstände, welchen die Polizey-Inspektoren ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben; besonders darf es nicht geduldet werden, daß die Eigenthümer Thiere dieser Art unerfahrenen, dreisten Jungen überlassen, oder daß solche muthwillig gereizt und scheu gemacht werden.

Alle öffentlichen, zwecklosen Mißhandlungen der Thiere sind mit Nachdruck abzustellen; es ist darauf zu halten, daß bey dem Beschlage der Pferde und bey dem Schlachten des Hornviehs die größte Vorsicht statt finde, um mögliches Unglück zu verhüten; auch ist sich zu versichern, daß reissende Thiere, welche mit Bewilligung der Polizey zur Schau ausgestellt sind, nicht aus ihren Behältern ausbrechen können.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 29.
Reg. Bl. S. 1964.

46) Thiergärten.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall als Gärten, sondern, sofern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald und wenn sie Aecker, Wiesen oder Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 32.
Ges. Bl. S. 136.

47) Thorsperrgelder.

s. Handelsverträge.

48) Thorzettel.

Die Aufsicht auf die Fremden und die Vollziehung der Gesetze über die Pässe bleibt ausschließend dem Wirkungskreis der Polizeydirektionen überwiesen. Diese haben demnach die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thorzettel und mittelst der Anzeigen von Seite der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde beherbergen, allein zu besorgen — aus diesen Anzeigen das Fremdenbuch zu bilden und die Aufenthaltskarten auszustellen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 20. Ges. Bl. S. 580.

49) Thronfolge.

s. Erbfolge. König.

Bey der Thronfolge in Bayern treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungsurkunde Tit. II. §. 2—6. (Ges. Bl. S. 102.) enthalten sind.

In Fällen, wo ein Vicekönig aufgestellt wird, solle der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder, in Mangel eines geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

Für die Dauer des Mannsstammes und im Falle ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen verfassungsmäßig ausgeschlossen.

Der Verzicht der Prinzessinnen auf die Nachfolge solle in künftigen Eheverträgen — unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungsurkunde — besonders ausgedrückt werden.

Königl. Familien-Statut v. 5. Aug. 1819. Tit. V. §. 1. 2. Reg. Bl. v. 1821. S. 11.

50) Thronlehen.

Thron- und Kanzleylehen dürfen nur mit ausdrücklichem Konsens des Königs allodifizirt werden.

Ges. die Revision des Lehen-Edikts betr. v. 15. Aug. 1828. §. 5. Ges. Bl. S. 357.

51) Thurmwächter.

Der Magistrat bestellt im Einvernehmen mit der Polizeydirektion, die Thurm- und Feuerwächter und das zu den Feuerlösch-Anstalten erforderliche Personal, welches auch zunächst unter seiner Aufsicht und Disziplin steht.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 54. Ges. Bl. S. 593.

Für den Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen dürfen Lokalumlagen erhoben werden, jedoch in der Art, daß, wo Thore und Thürme dem Aerar, einem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehören, diese auch die Unterhaltungskosten tragen müssen, und daß, wo bedeutende Staatsgebäude sich befinden, das Aerar zu konkurriren hat.

V. die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (b. 2.) Ges. Bl. S. 85.

Zu Thurm- und Feuerwächtern sollen nur tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute gewählt werden, die auf das Feuer pflichtmäßige Sorge tragen; sie sollen immer munter seyn, und wenn sie sich nicht von Zeit zu Zeit durch das gewöhnliche Hornblasen oder Nachschlagen der Stunde als wach zu erkennen geben, sollen sie von den Nachtwächtern durch Anziehen der Thurmglocke an ihre Schuldigkeit erinnert und bey öfterem Saumsal der Obrigkeit angezeigt werden. Wenn sie bey einem Gebäude einen ungewöhnlichen Rauch wahrnehmen, haben sie solches durch

Blasen des Feuerhorns, durch Anschlagen der Feuerglocke, durch Aushängen der Feuerfahne oder (bey Nachtzeit) der Laterne kund zu geben.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 221.

52) Tischtitel.

Die Verleihung eines Tischtitels unterliegt dem Stempel von Einem Gulden.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1811. §. 7. Kl. IV. (b)
Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

Die hiebey anzusetzende Taxe beträgt, wenn der Titulant ein Vermögen besitzt, oder von seinen Eltern zu hoffen hat, 10 fl. — wenn er aber kein Vermögen besitzt, und nur wenig von seinen Eltern zu gewarten hat, 5 fl. Erweislich vermögenslose Titulanten sind von der Entrichtung einer Taxe gänzlich befreyt.

V. die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betr. v. 27. März 1809. §. 2. (3) Reg. Bl. S. 935.

Für die Bestätigung der Tischtitelverleihungen von Gemeinden oder Privaten wird die Hälfte obiger Taxen angesetzt.

Erl. v. 21. Nov. 1819. in Gerets Samml. B. IX. S. 763.

Bey Verleihung eines zwey- oder dreyfachen Tischtitelgenusses ist die Taxe der einfachen Verleihung beziehungsweise zwey- und dreyfach anzusagen.

Erl. v. 29. Aug. 1825. in Gerets Sammlung B. XIV. S. 15.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Tischtitels geht von der Ministerial-Sektion der kirchlichen Gegenstände aus.

V. die Anordnung einer Sektion in Kirchensachen bey dem Minides Innern betr. v. 8. Sept. 1808. §. 5. Reg. Bl. S. 2274.

Um bey den Tischtitelverleihungen von Gemeinden alle Willkühr abzuschneiden, ist Folgendes verordnet:

1) den Städten, Märkten und Gemeinden ist es künftig nicht mehr gestattet, Tischtitel unmittelbar zu verleihen.

2) Die General-Kreiskommissariate, welche als Kommunalkuratelen dieses Geschäft übernehmen, haben dabey zu beobachten, daß jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeinde-Patronats eines Kreises Ein Titulant angenommen werde.

3) Die Bewerber um solche Tischtitel müssen alle Bedingungen erfüllen, welche zur Erlangung eines landesfürstlichen Titels erforderlich sind.

4) Blos die Söhne von Bürgern oder Gemeindegliedern haben darauf Anspruch zu machen.

5) Die Magistrate oder Gemeinde-Vorsteher behalten zwar das Recht, die Subjekte bey der Kommunalkuratel in Vorschlag zu bringen; sie können aber eine Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in sofern erwarten, als diese die gesetzliche Befähigung haben, und nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl ihrer Patronatrechte mit der Zahl 30 steht.

6) Die Kommunalkuratelen sind befugt, die Tisch-Titelverleihungen bey einzelnen Gemeinden auf eine Zeitlang einzustellen, wenn diesen bereits eine unverhältnißmäßige Anzahl von Titulanten zur Last liegt.

7) Der landesfürstliche Tischtitel wird künftig nur den Söhnen solcher Gemeinden zugetheilt, welche mit keinem Patronatrecht versehen sind und die Söhne der mit Präsentationsrechten ausgestatteten Gemeinden haben nur bey vorliegender Unzulänglichkeit derselben eine jährliche Unterstützung zu gewarten.

8) Den Alumnen des georgianischen Seminars in München kommt nach dem Inhalt der Statuten keinerley Anspruch auf einen landesherrlichen oder Gemeinde-Tischtitel zu.

9) Die Generalkommissariate sollen am Anfange des zweyten Quartals von jedem Etatsjahr das Verzeichniß der schon bestehenden und der neuvorgeschlagenen Kommunaltitulanten mit ihrem Gutachten (verbunden mit einer Anzeige über die Zahl der Kommunal-Patronatrechte) zur höchsten Entschließung vorlegen.

V. die Tischtitelverleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden betr. v. 9. Apr. 1803. Reg. Bl. S. 839.

Der Wille der Privatpatronen und anderer Privaten in Ertheilung von Tischtiteln an Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes solle zwar (bey genügender Sicherheitsleistung der Verleiher) nicht beschränkt werden; dieselben haben aber ihr Augenwerk nur auf solche Individuen zu richten, welche alle Bedingungen der Vorbereitung zu diesem Stande, wie solche zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels erfordert werden, entsprochen haben und weder rücksichtlich ihrer Studien, noch von Seite ihres sittlichen Betragens einer gegründeten Ausstellung unterliegen. Unter dieser Voraussetzung wird es auch genügend befunden, wenn dergleichen Tischtitelverleihungen den betreffenden Generalkommissariaten einfach angezeigt werden; die letztern sind jedoch beauftragt, an jedem Jahresschluß ein Verzeichniß der in ihren Kreisen ertheilten Privattischtitel, mit umständlichen Notizen über die Personalverhältnisse und über die Qualifikation der Kandidaten an das Ministerium des Innern einzusenden.

V. die Tischtitelverleihungen der Privaten betr. v. 30. May. 1813. Reg. Bl. S. 731.

53) Titel.

s. Ausfertigungen. Fürsten. Grafen.

Den Standesherrn ist gestattet, ihren bey den Mediatkanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die gegeeigneten Titel (als: Vorstand, Direktor, Räthe) zu ge-

ben; wenn sie aber ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höheren Titel verleihen wollen, so muß hiezu die königl. Bewilligung nachgesucht werden.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 61. Ges. Bl. S. 211.

Wenn Titel und Würden verliehen werden, mit welchen keine Besoldung oder Ertrag verbunden ist, die sich aber gleichwohl den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof- und Staatsdiener assimiliren, so wird dafür, jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsfuß zu entrichten hat.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (1.) Reg. Bl. v. 1813. S. 71.

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibgebühren, welche für die gleichen Dienstesgrade der wirklichen Functionisten zu entrichten sind.

Erl. die Ausschreibgebühren betr. v. 30. Dez. 1806. §. 5. in Gerets Samml. B. I. S. 73.

54) Titularfeste.

s. Feyertage.

55) Todtenacker.

s. Leichenacker.

56) Todenbeschau.

Die Regierung des Oberdonaukreises hat für die verpflichteten Leichenschauer folgende Instruktion entworfen:

1) Die Leichenbeschau hat zum nächsten Zweck: sich von den Kennzeichen des gewissen Todes durch genaue Besichtigung des Leichnams bald nach dem Tode und dann auch noch kurz vor der Beerdigung zu versi-

chern — das Verfahren in Behandlung der Verstorbenen zu ordnen und — die Wiederbelebung der Scheintodten durch schleunige Anwendung zweckmäßiger Mittel zu befördern.

Dieselben haben ferner über die Todesart selbst verläßige Notizen einzuziehen, ob nämlich der Tod natürlich erfolgt, oder auf andere Weise und zwar durch eine ansteckende Krankheit, Gewalt, Gift oder Pfuscherey herbeygeführt worden seye?

Ausserdem haben sie auch bey dem Tod von Neugebornen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht der Verdacht einer gewaltsamen Todesart oder eines Versehens von Seite der Hebammen obwalte?

Endlich haben sie die Zeit der Beerdigung des Leichnams zu bestimmen.

2) Nach den soeben erwähnten Zwecken erscheint der Dienst eines Leichenbeschauers von der höchsten Wichtigkeit; derselbe muß daher von Seite der Angestellten auf das Gewissenhafteste vollzogen werden, so wie sie dagegen auch die entsprechende Achtung und Rücksicht von Allen, die mit ihnen in Berührung kommen, zu gewarten haben.

3) Die physische Lebenskraft des menschlichen Körpers hat seine bis jetzt völlig unbekannte Quelle, aus welcher sie genährt wird. So lange diese Quelle nicht vertilgt ist, behält der Mensch, wenn anders seine Organe gut gebildet sind, das Vermögen, wieder aufzuleben und daher läßt es sich erklären, daß bey einigen Menschen wenige Minuten nach ihrem muthmaslichen Tode schon alle Hoffnung zur Wiederkehr ins Leben verloren ist, während Andere eine lange Zeit nachher durch Zufall oder Kunst ins Leben zurückkehren. Vorzüglich sind es die Ohnmächtigen, Erstickten oder vom Schlage Getroffenen, sodenn die durch eine schwere Geburt zur Welt gebrachten, im Bett erstickten oder erdrückten Kinder, die Erfrorenen, Ertrunkenen,

Erhängten, Erdrosselten, im Kohlendampf oder in einer andern schädlichen Luftart Erstickten, vom Blitze Berührten, von einer Höhe Herabgestürzten und Verbluteten — welche die Fähigkeit, wieder aufzuleben, zuweilen lange behalten und in diesem Zustande nicht selten für wirklich todt gehalten werden.

4) Verwechslungen dieser Art von Scheintodten mit wirklich Todten finden um so leichter statt, als die gewöhnlichen Todtenproben höchst trüglich sind. Namentlich ist der mangelnde Athem, der fehlende Herz- oder Pulsschlag, die Unempfindlichkeit gegen äußere Reize, die Kälte und Erstarrung des Körpers, die Todtenblässe, die ungleiche Größe der Sehöffnungen, das Trübeseyn der Augen, das Herabhängen des Unterkiefers, die Erschlaffung der Schließmuskel an den Oeffnungen des Körpers, der ausbleibende Blutfluß aus einer geöffneten Ader u. s. w. nur ein unzuverläßiges Zeichen des Todes, indem man nur dann erst, wenn die Zeichen der Fäulung eingetreten d. h. wenn der ganze Körper einen eigenthümlichen, fauligten Geruch von sich giebt, dessen Oberfläche aufgedunsen, die Haut mit grünen und blauen Flecken bedeckt, der Unterleib geschwollen und mißfarbig, die aus Mund und Nase fließende Feuchtigkeit stinkend u. s. w. befunden wird, mit voller Gewißheit behaupten kann, daß der Mensch wirklich todt und alle Lebenskraft erloschen seye;

5) das frühere oder spätere Eintreten des Fäulnißprozesses hängt aber, wie schon bemerkt worden, lediglich von dem bald größeren, bald geringern Vorrath der allmählig erlöschenden Lebenskraft ab und es kann demnach den Gefahren des Lebendigbegrabens und des Wiedererwachens im Grabe nur dadurch vorgebeugt werden, daß man den muthmaslich Todten — selbst dann, wenn alle Versuche, die erlöschende Lebenskraft wieder anzufachen, mißlungen — so lange an einem für diesen Zwecke besonders geeigneten Orte unter Auf-

sicht stellt, bis die Kennzeichen der Fäulniß wirklich zum Vorschein kommen, daß nämlich für jede Gemeinde eine eigene Todtenbeschau angeordnet und ein eigenes Todtenhaus errichtet wird.

6) Nach erhaltener Anzeige eines Todfalles hat sich der Todtenbeschauer unverweilt in das betreffende Wohnhaus zu begeben, daselbst die Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, die Dauer derselben und den gebrauchten Arzt zu erkundigen, sofort den Leichnam genau zu besichtigen, dessen weitere Behandlung bis zur Beerdigung anzuordnen und das betreffende Pfarramt durch Ausstellung eines Todtenscheines in Kenntniß zu setzen.

7) Im Fall eine Person plötzlich und ohne vorangegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlich kurzen Dauer derselben gestorben ist, hat der Leichenbeschauer seine Aufmerksamkeit bey Untersuchung des Körpers zu verdoppeln und besonders genau darauf zu sehen, ob nicht gewisse Zeichen vorhanden seyen, welche auf eine gewaltsame Todesart, auf erfolgte Vergiftung u. d. gl. schließen lassen. Sollte etwas Aehnliches wahrgenommen werden, so hat er, ohne Aufsehen zu erregen, der Bezirkspolizeybehörde und dem Bezirksarzt, wo möglich, mündliche Anzeige hierüber zu erstatten, oder solche durch die Ortspolizeybehörde schriftlich dahin zu senden, inzwischen aber die unverrückte Lage des Leichnams und dessen Bewachen anzuordnen.

8) Wenn endlich Grund vorhanden ist, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, so sind die Rettungsversuche sogleich vorzunehmen; auch soll der Hausarzt oder der nächste praktische Arzt zur Beyhülfe gerufen werden.

Intelligenzblatt des O.Donaukreises v. 1831. S. 801.

57) Todtenscheine.

Die Todtenscheine unterliegen dem Stempel von 15 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. II. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 74.

Ausgenommen sind die Todtenscheine, welche ausdrücklich nur zur Notiz einer Kasse ausgestellt werden.

V. v. 14. März 1823. Intell. Bl. f. d. O.Donaukreis S. 292.

58) Todesstrafe.

Wer das Leben verwirkt hat, wird mit abgeschorenen Haaren und entblößtem Haupte, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche sein Verbrechen angibt, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet. Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, ein Testament oder eine Schenkung unter Lebenden zu errichten.

Ges. die Bestrafung der Staats-Verbrecher betr. v. 27. Jul. 1809. §. 53. Reg. Bl. S. 1302.

59) Tödtung.

s. Kriminalien.

Die Erhebung des Thatbestandes einer Tödtung durch Augenschein ist schon dann für hinreichend zu achten, wenn die Besichtigung des Leichnams durch den Stadt- oder Landgerichtsphysikus mit Beyziehung Eines verpflichteten Chirurgen statt gefunden hat.

V. die Zuziehung der Bader bey Berichtigung des Thatbestandes einer Tödtung betr. v. 16. Jun. 1811. Reg. Bl. S. 787.

60) Topographisches Büreau.

Das statistisch-topographische Büreau, welches im

Jahr 1808 als eine Unterabtheilung des auswärtigen Ministeriums gebildet wurde, steht mit dem Ministerium des Innern dnrch das Medium der beyden Sektionen in Hohheits- und Polizeysachen dermaßen in Verbindnng, daß sich beyde gegenseitig die erforderlichen statistischen Materialien ohne Weiteres mittheilen und eben dieses findet zwischen dem benannten Büreau und den verschiedenen Sektionen des Finanzministeriums statt. Alle derley Mittheilungen geschehen auf einen bloßen Schein der Vorstände, welcher bey der Wiedereinlieferung zurückgegeben wird.

Ausser der systematischen Aufstellung und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat sich das topographische Büreau damit zu beschäftigen, daß es die Sammlung für den Geschäftsmann und das Publikum nutzbar macht, die in solcher vorhandenen Lücken ergänzt und genaue Karten über alle Theile des Reichs herzustellen sucht.

Zugleich hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sich der zu solchen Arbeiten nöthige Fond, ausser den Zuschüssen der Staatskasse, aus seinen eigenen Kräften ergänze, weshalb der Erlös aus dem öffentlichen Absatze von Karten dazu verwendet werden solle, um neue Vermessungen und Aufnahmen, da, wo sie nöthig sind, zu bewerkstelligen.

Ueber den Zustand des Büreau und den Fortgang der ihm aufgetragenen Geschäfte hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine monatliche Uebersicht vorzulegen. Dasselbe besteht aus folgendem Personal; nämlich:

aus zwey Direktoren — einem Astronomen — fünf Ingenieur-Geographen — drey Dessinateurs der ersten — und zwey Dessinateurs der zweyten Klasse — zwey Konservatoren — einem Aktuar — einem Büreaudiener und Boten.

Die Trigonometer und Geodäten sind nicht ständig, sondern werden nach jedesmaligem Bedürfniß ge-

gen besondere Belohnung angenommen; ebenso haben die Kupferstecher und Steingraveurs keinen ständigen Gehalt.

Das ökonomische und Rechnungswesen des Büreau besorgt der Taxator und Kassier der Lehen- und Hohheits-Sektion.

V. die Organisation des topographischen Büreau betr. v. 8. Sept. 1808. Reg. Bl. S. 2166.

Die oberste Leitung des topographischen Büreau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee, als für alle andere Ministerien, gehört neuerlich zu dem Wirkungskreis des Kriegs-Ministers.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 104. Reg. Bl. S. 1012.

Wegen der Herausgabe bayerischer Landkarten ist mit Hinsicht auf das topographische Büreau Folgendes verordnet worden:

1) Niemand, wer er immer seye, der durch Dienst oder andere Verhältnisse Gelegenheit hat, Materialien des topographischen Büreau zu erhalten, solle befugt seyn, solche in größerem oder kleinerem Maasstab ohne ausdrückliche Erlaubniß herauszugeben oder zu diesem Behuf an Andere zu überlassen.
2) Dieses Verbot bezieht sich auch auf Plane und Materialien, welche bei den königlichen Forst-, Berg-, Salinen-, Straßen- und Wasserbau-Behörden aufbewahrt sind.
3) Die dawider Handelnden werden nicht nur mit der Wegnahme sämmtlicher Exemplare und Platten bestraft, sondern nach Umständen noch mit besonderen Geldbußen von 100 fl. bis 200 fl. belegt.
4) Wer nach andern, als amtlichen, Materialien über das Königreich Bayern, einzelne Kreise, oder Gebietstheile desselben eine Karte herausgeben will, ist unter Bedrohung mit der eben erwähnten Strafen verbunden, die vorläufige Bewilligung zur Herausgabe bey

dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

V. die Herausgabe von bayerischen Landkarten betr. v. 25. Jul. 1810. Reg. Bl. S. 589.

§1) Topographische Schule.

Mit dem statistisch-topographischen Büreau ist eine Bildungs-Anstalt verbunden, um geschickte Jugenieur-Geographen und Dessinateurs nachzuziehen, welcher folgende Normalbestimmungen ertheilt sind:

1) Die jährlich hiefür zu verwendende Summe ist auf 2000 fl. festgesetzt.

2) Aus diesem Fond erhält der aufgestellte Lehrer seinen Gehalt und einige Schüler beziehen davon auf die Dauer ihrer Lehrzeit eine verhältnißmäßige Unterstützung in monatlichen Raten.

3) Die Anzahl der Eleven, welche Unterstützung erhalten, wird jedesmal durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt, welches auch befugt ist, auf den Antrag der Direktion des statistisch-topographischen Büreau andere Jünglinge an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

4) Die einmal aufgenommenen Eleven haben Anspruch auf ihre Beybehaltung während der ganzen Dauer der Lehrzeit und sie werden vor Ablauf derselben nur in dem Falle (auf vorgängigen Antrag bey dem Ministerium) entlassen, wenn ihre Fortschritte den Erwartungen nicht entsprechen, oder ihre Sittlichkeit einen Anstoß erleidet.

5) Die Eleven haben keinerley Auszeichnung und sind von der Militärpflichtigkeit nicht befreit.

6) Es soll kein topographischer Eleve aufgenommen werden, welcher sich nicht über die zurückgelegten Gymnasialstudien und über einige Kenntniß im Zeichnen

durch legale Zeugnisse oder durch eine vorgängige Prüfung genügend ausweist.

7) Die Lehrzeit ist für den theoretischen und praktischen Unterricht auf vier Semester bestimmt.

8) Theoretisch wird der Ingenieur-Geographe unterrichtet — in den arithmetischen Lehren von den Wurzeln, Verhältnissen, Logarithmen, und Gleichungen, sodann — in den geometrischen Lehren von dem Längen- und Flächenmaas, der ebenen und sphärischen Trigonometrie und der Poligonometrie.

9) Durch den praktischen Unterricht wird ein solcher in den Stand gesetzt:

a) mittelst geodätischer Meßwerkzeuge Flurenmessungen aufzuzeichnen, zu berechnen, zu theilen und von dem Papier auf das Feld zu übertragen;

b) die praktische Ausübung von Flurvermessungen durch das Triangulirungs-Geschäft, und die Bestimmung eines Dreyecknetzes auch auf Landes-Vermessungen auszudehnen; sodann

c) ein vorgelegtes topographisches Dreyecknetz den Grundsätzen der Geographie anzupassen und in seine gehörige Erdzone durch sphärisch-trigonometrische Rechnungen und bestimmte Projektionsmethoden einzuschalten.

10) Zur vollständigen Ausbildung gehört überdieß noch, daß der Ingenieur-Geographe die nach optischen Grundsätzen erlernte Figurenzeichnung mit mehr oder minder lebhaften Zügen, Farben, Schatten und andern konventionellen Zeichen wohl anzuwenden und den Massen, wie dem Detail ihren ausgezeichneten Karakter zu geben wisse; auch muß er im Stande seyn, die ihm übertragenen Geschäfte mit statistisch-topographischen Notizen gehörig zu beleuchten.

11) Damit nun die Schüler diese ihnen nothwendigen Kenntnisse durch eine zweckmäßige Anleitung erwer-

ben mögen, solle folgender Lehrplan genau eingehalten werden.

12) In dem ersten Semester wird täglich in zwey Stunden Arithmetik und Algebra, einschließlich der Lehre von den Logarithmen, höhern Gleichungen und der unbestimmten Analytik vorgetragen.

13) Im zweyten Semester wird sodann, ebenfalls in zwey Stunden, die Geometrie, die Lehre von dem Kegelschnitt, die ebene und sphärische Trigonometrie gelehrt.

14) Im dritten Semester sind täglich zwey Stunden der mathematischen Geographie, der höheren Analysis, der Differenzial- und Integral-Rechnung gewidmet.

15) Das vierte und letzte Semester des Kurses ist, neben Wiederholung der höheren Mathematik, zunächst für die spezielle physikalische und politische Erdkunde bestimmt und die Eleven werden zugleich in der Anfertigung statistisch-topographischer Aufsätze, Memorien, Journale und Protokolle, so wie in der Berechnung der hieher gehörigen Formeln geübt.

16) In dem zweyten und vierten Semester wird auch an allen dazu schicklichen Tagen praktischer Unterricht im Feldmessen, Trianguliren und Niveliren ertheilt.

17) Der Zeichnungs-Unterricht wird durch die von der Direktion ausgewählten Dessinateurs des statistisch-topographischen Büreau in der Art besorgt, daß jeder Eleve einem eigenen Dessinateur oder Ingenieur-Geographen beygegeben wird.

18) Die eben erwähnten Zeichnungslehrer haben ihren Eleven nicht nur täglich eine Stunde über im Zeichnen zu unterrichten, sondern sie sollen auch denselben rücksichtlich seiner andern Arbeiten sters beaufsichtigen.

19) Die Fortschritte im Zeichnen werden dem Direktor nach jedem Semester mit einem besondern Zeugniß des Lehrers vorgelegt; auch hat sich derselbe im

Laufe des Semesters durch öfteres Nachsehen von der Applikation der Eleven zu überzeugen.

20) Zur Vervollständigung des praktischen Lehrkurses und wegen schnellerer Ausbildung der Fertigkeit im Aufnehmen, Trianguliren, Figuriren u. s. w. werden die Eleven den bey der Landes-Vermessung angestellten Ingenieur-Geographen auf ihre Stationen mitgegeben.

21) Am Ende des ganzen Lehrkurses findet eine Prüfung sämmtlicher Eleven in Gegenwart des gesammten Büreaupersonals durch den theoretischen Lehrer statt, wobey die Gegenstände und Fragen erst am Anfange des Prüfungs-Aktes durch die Direktion bezeichnet werden.

22) Gleichzeitig kommen auch die praktischen Arbeiten der Eleven, welche sie während des Lehrkurses gefertiget haben, zur Einsicht.

23) Nach geendigter Prüfung wird einem jeden Eleven durch die Direktion des statistisch-topographischen Büreau, unter Mitunterschrift des theoretischen und Zeichnungs-Lehrers, ein seiner Fähigkeit angemessenes Zeugniß ausgestellt und das Resultat der Prüfung an das Ministerium einberichtet.

24) Auf die fähigsten Eleven (welche zu diesem Behuf in eine klassifizirte Liste eingetragen sind) solle bey künftiger Anstellung in dem erwähnten Büreau vorzügliche Rücksicht genommen werden; die monatliche Unterstützung hört jedoch mit dem vollendeten Lehrkurse auf, indem solche den neu angehenden Schülern zuzuwenden ist.

V. die topographische Schule betr. v. 2. Okt. 1809. §. 1—24.
Reg. Bl. S. 1657.

62) Torfstich.

Torfstechereyen werden hinsichtlich ihrer Besteurung in die geeignete Klasse der Ortsflur gesetzt.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 34.
Ges. Bl. S. 137.

63) Trankgeld.

Das Trankgeld für die Postillons ist auf 20 kr. pr. Pferd und einfache Post bestimmt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden statt hat; besteht die Bespannung in mehr Pferden, so ist auf die einfache Poststation für jedes weitere Pferd 10 kr. mehr zu entrichten; demnach zahlen drey Postpferde auf eine Station 50 kr. — 4 Pferde 1 fl. — 6 Pferde 1 fl. 20 kr. In dem letzten Fall erhält von 2 Postillons jeder das taxmäßige Trankgeld von 40 kr.

V. die Beförderung der Extrapost-Reisenden betr. v. 28. Aug. 1809 §. 11. Reg. Bl. S. 1399.

64) Transitozoll.

s. Durchgangszoll.

65) Transport.

s. Bettel-Transport. Festungs-Arrestanten. Konskriptionskosten. Rekrutirungskosten. Vagauten-Transport.

Bey Transporten solle eine zweckmäßige Instradirung beobachtet werden, damit die zu transportirenden Individuen auf dem nächsten Wege an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Stationen auf dem Laufpaß zu bemerken seyen.

V. v. 8. März 1808. Reg. Bl. S. 652.

66) Trauerordnung.

s. Fürsten. Hoftrauer-Ordnung. Kirchengebet.

Die Trauer um Eltern, Schwiegereltern und Gatten soll drey Monate — um Großeltern zwey Monate währen. Die Trauerkleider derjenigen, welche Civil-Uniform

tragen und ihrer Frauen richtet sich in diesen Fällen nach den Abstufungen der Landestrauer; die Uebrigen kleiden sich in aufgeriebenes oder gewöhnliches schwarzes Tuch, nebst einem Flor am Arme und Hute; die bey ihren Eltern sich befindlichen Kinder richten sich nach diesen.

Universal-Erben dürfen auf 6 Wochen — Legatare auf 8 Tage Trauer anlegen. Kinder, Stiefeltern und Geschwister werden Einen Monat lang in schwarzem Kleide betrauert. Für Oheime, Tanten, Schwäger, Schwägerinnen und Geschwisterkinder wird eben so lang von den nämlichen Familien-Gliedern ein schwarzer Flor auf Hut und Arm und von Frauens-Personen ein schwarzes Band auf der Haube getragen.

Um Personen von entfernterer Verwandtschaft und um Kinder, welche vor dem zwölften Jahre sterben, ist gar keine Trauer anzulegen.

Das Drapiren der Wägen und die schwarze Kleidung der Dienerschaft hat ganz zu unterbleiben.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Todes-Tage an gerechnet.

Trauerordn. v. 1. Aug. 1827. §. 5. 6. Reg. Bl. S. 514.

67) Trauregister.

s. Sterberegister.

68) Trauung.

s. Aufgebot. Ehe.

69) Trinkgefäße.

Den Eichmeistern ist aufgetragen, bey allen Trinkgefäßen in Gasthäusern das Eichzeichen auf das Glas einzuschleifen oder einzuschneiden, indem solches auf dem beweglichen Deckel wegen möglicher Gefährdung des Publikums nicht geduldet werden darf.

Erl. v. 9. Jan. 1831. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 79.

70) Triplik.

s. Duplik.

Die Gestattung einer Triplik ist dem Ermessen des Richters überlassen; sie soll aber nur in dem Falle Statt finden, wenn erhebliche Nova in der Duplik vorgekommen sind.

Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 14.

71) Trödler.

s. Tändler.

72) Truppenmärsche.

s. Landrichter.

73) Truppenverpflegung.

Die Marschkommissariate sind angewiesen, auf die Zusammenstellung der Verpflegungskosten fremder Truppen (in Friedenszeiten) mehr Aufmerksamke itzu verwenden und sich nach den dießfälligen Aufträgen der Regierung pünktlich zu benehmen.

Wenn der Fall eintritt, daß z. B. ein Detaschament von 50 Mann durchmaschiren soll, es treffen aber mehr oder weniger Köpfe ein, so ist solches unverzüglich, mit Angabe der Ursache dieser Abweichung zu berichten. Ueberhaupt soll die Mannschaft gleich auf der Gränzstation erhoben und von einer Station an die andere gemeldet werden.

Von den Truppen dürfen keine andere, als konventionsmäßig spezifizirte Scheine angenommen werden, in welchem bemerkt seyn mnß, wie viel Mundportionen oder Fourage-Rationen und von welcher Gattung — sodann wie viel und was für Vorspannswagen und Pferde abgegeben, auch wohin und auf wie viel Meilen die Vorspann geleistet worden seyn.

(Wenn Fourage abgegeben wird, so sind bey der Zusammenstellung zugleich die Mittelpreise von Heu und Stroh anzumerken).

Nach der Wiener-Konvention vom 7. May 1822 soll im 24 fl. Fuß vergütet werden:

für eine Offiziers-Portion . . 1 fl. — kr.
— eine Etappenportion, vom Feldwebel abwärts . . . . . — » 15 »
— ein Offiziers-Vorspanns-Pferd, auf die Meile . . . . — » 15 »
— ein ordinäres . . . . — » 12 »

Was nicht nach diesen Normen bezahlt wird, ist in der geeigneten Kolonne »auf Rückstand« vorzumerken.

Für die Verpflegung sind die Gegenscheine — und für die bezahlten Verpflegsgelder die Legitimations-Protokolle oder bey einzelnen Individuen, die Scheine der Quartierträger zu erholen und mit der Zusammenstellung nach Umfluß eines jeden Kalenderjahrs bis Mitte Januar unerläßlich vorzulegen.

Für die Saumsal in Vorlage der Gegenscheine wird der Amts- und Orts-Vorstand verantwortlich gemacht.

Erl. die Verpflegung fremder Truppen auf Etappenstraßen betr. v. 23. Apr. 1825. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis v. 1827. S. 109.

74) Tuchhandel.

Den Tuchmachern ist der Verkauf inländischer Zugehörung an Unterfutter, Kamelhaar, Knöpfen u. s. w. bewilligt.

V. v. 10. Aug. 1804. in Döllingers Repert. B. II. S. 229.

75) Tuchscheerer.

Die Tuchscheerer dürfen von Tuchmachern rohe Tücherkaufen, oder selbst verfertigen und ausrüsten.

V. v. 15. May. 1802. in Döllingers Rep. B. II. S. 229.

76) Tumult.

s. Aufstand. Standrecht. Widersetzung.

Die Polizey-Inspektoren sollen sich bemühen, Tumulten und Rottirungen in ihren Bezirken zuvorzukommen; gleich bey den ersten sich ergebenden Spuren und Besorgnissen sollen sie, neben augenblicklicher Anzeige bey der Direktion, die nöthigen Vorsichtsmaasregeln treffen, mit Würde und Klugheit auf die gereizten Gemüther einwirken und insbesondere die Anstifter und Aufwiegler entfernen; bey schon ausgebrochenem Tumulte sollen sie Friede gebieten und gegen die Widersetzlichen die bewaffnete Hülfe aufrufen.

Instr. der Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 13.
Reg. Bl. S. 1955.

U.

Inhalts-Anzeige.

1) Uferbauten. 2) Uferpflanzung. 3) Ueberackern. 4) Ueberfahrtsgerechtigkeit. 5) Ueberfuhren. 6) Uebergabsbriefe. 7) Uebersiedelung. 8) Ueberschwemmung. 9) Umlagen. 10) Umschlagrechte. 11) Umschreibgebühren. 12) Umschreibkataster. 13) Umschreibung. 14) Umwandlung. 15) Umzugsgebühren. 16) Uneheliche Kinder. 17) Ungehorsame. 18) Ungehorsam. 19) Unglücksfälle. 20) Universität. 21) Universitäts-Absolutorien. 22) Universitätsbibliothek. 23) Universitätsfond. 24) Universitätspolizey. 25) Universitätssatzungen. 26) Unruhstifter. 27) Unschlitt. 28) Untauglichkeits-Zeugnisse. 29) Unterärzte. 30) Unteraufschläger. 31) Untergerichte. 32) Unteroffiziere. 33) Unterpfand. 34) Unterricht und Bildung. 35) Unterscheidungsalter. 36) Unterschlagung. 37) Unterstützungsfond. 38) Untersuchungsgefängnisse. 39) Untersuchungskosten. 40) Untersuchungs-Protokolle. 41) Unterthanen. 42) Unterthanen-Eid. 43) Urkataster. 44) Urkunden. 45) Urlaub. 46) Urlaubspässe. 47) Ursprungszeugnisse. 48) Urtheile. 49) Urtheilspublikation. 50) Urwahllisten.

1) Uferbauten.

s. Distrikts-Umlagen. Wasserbauten.

2) Uferpflanzung.

Wer der Beschädigung einer Uferpflanzung überwiesen wird, solle, neben dem vollen Ersatz des dabey angerichteten Schadens, mit einer Geldstrafe von 20 fl. belegt werden, wovon die Hälfte dem Anzeiger gebührt, die andere Hälfte aber dem Aerar zu verrechnen ist.

V. die Uferbeschädigungen betr. v. 14. May. 1808. Reg. Bl. S. 1003.

3) Ueberackern.

Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, unbefugtes Einhüten, Nachtweide u. dgl. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung zu.

V. die Gemeindeverwaltung. betr. v. 17. May. 1818. §. 117. Ges. Bl. S. 91.

4) Ueberfahrtsgerechtigkeit.

Die auf Leibrecht verliehenen Ueberfahrtsgerechtigkeiten sind von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossen.

V. die Firirung der gutsherrlichen Rechte des Staats betr. v. 8. Feb. 1825. §. 55. Reg. Bl. S. 109.

5) Ueberfuhren.

Die Erbauung von Fähren und die Herstellung von Ueberfuhren muß (aus Rücksicht der meistens eintretenden Fälle, daß von dem Punkt, wo eine solche Ueberfuhr errichtet wird, das nächste Zoll- oder Hall-Amt weit entlegen ist) jederzeit und ohne Ausnahme durch das Lokalrentamt, im Benehmen mit der einschlägigen Wasser- und Straßenbau-Inspektion, für Rechnung der Zollhauptkasse besorgt werden; die Letztere hat die hiezu nöthigen Vorschüsse entweder unmittelbar oder durch das nächstgelegene Zoll- und Hallamt zu leisten.

Die Erhebung der Ueberfuhr-Gebühren für Rechnung der Zollhauptkasse wird ebenfalls von dem Lokal-Rentamt, entweder mittelst Aufstellung eines eigenen Einnehmers, oder (in der Regel) durch Verpachtung bewerkstelligt.

Die sichere und gute Aufbewahrung der Fähren, des dazugehörigen Seilwerks u. s. w. liegt nach gemachtem Gebrauche der einschlägigen Wasser- und Straßenbau-Inspektion unter strenger Verantwortlichkeit ob, indem diese Requisition nicht nur an dem nämlichen Punkt, sondern auch an andern Punkten, wo die Errichtung von Ueberfahrten nöthig fällt, längere Zeit über gebraucht werden können.

Im Fall solche zwar nicht mehr zur Errichtung einer Fähre-Anstalt, wohl aber noch zur Benutzung bey dem Wasserbau geeignet wären, dürfen sie zwar der Zollhauptkasse nach dem Schätzungswerthe für Rechnung des Wasserbau-Etats abgelößt und dem Inventar der betreffenden Bau-Inspektion einverleibt werden; jedoch ist in einem solchem Falle die allerhöchste Genehmigung mittelst Berichtes zu erholen.

Das Rentamt darf dergleichen Fähren und Zugehörungen für Rechnung der Zollhauptkasse nur alsdann veräußern wenn sie wegen gänzlicher Abnützung zu Nichts mehr gebraucht werden können.

Erl. die Ueberfuhren und Ueberfahrtsgebühren betr. v. 9. Sept. 1823. in Gerets-Samml. B. XIII. S. 1474.

6) Uebergabsbriefe.

s. Austragsbriefe.

Indem die provisorische Taxordnung statuirt, daß die Taxirung der brieflichen Urkunden nach der Summe des Kontrakts-Gegenstandes zu geschehen habe und daß die Taxe so oftmal zu erheben seye, als Briefe errichtet werden, die Zahl der Briefe aber von der Anzahl der Parthien abhängt; so versteht es sich von selbst, daß bey Gutsübergaben nicht nur jene Summe, welche sich der Uebergeber herauszahlen läßt, sondern auch der Betrag aller seiner Verbindlichkeiten, so wie die vorbehaltene Geld- und Naturalreichniß in die Kontraktssumme, der Taxirung halber, aufgenommen werden müsse. Der Vorbehalt lebenslänglicher Nahrung ist sonnach als ein Bestandtheil des Hauptvertrages anzusehen und der Werth desselben in seinem dreyjährigen Betrage der Uebergabssumme beyzuschlagen.

Da der §. 15. der Taxordnung (Reg. Bl. v. 1810. S. 973.) wegen der Verkäufe, von denen die Kaufschillingssumme geheim bleiben solle, bestimmt, daß in solchem Falle die Taxe nach dem Betrag der Steuerschätzung anzusetzen seye, so ist hievon um so weniger abzuweichen, als bey Güterkäufen fast immer Mobilien mit darein gegeben werden, welche ausserdem unberücksichtiget blieben.

Erl. die Taxirung der Uebergabsbriefe betr. v. 24. Dez. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1306.

7) Uebersiedelung.

s. Ansäßigmachung.

Die Akten der Unterbehörden bewähren häufig den Fall, daß bayerischen Staatsangehörigen ledigen Standes bey ihrer Ansäßigmachung oder Verehelichung von der Behörde des bisherigen Wohnorts Konsense zur Uebersiedelung in jene Gemeinde ertheilt werden, in welcher sie sich niederlassen wollen.

Nun liegt es zwar allerdings in den Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Sept. 1825. §. 5. die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, daß einem Bewerber um Ansäßigmachung das Grundeigenthum obrigkeitlich zugeschrieben, das Gewerbe rechtskräftig verliehen, oder die Erlaubniß zur Niederlassnng als Taglöhner kompetent ertheilt werden müsse.

Ist aber dieses einmal erfolgt, so ist auch das Recht der Ansäßigmachung in der betreffenden Gemeinde kraft des Gesetzes gegeben und es findet somit die förmliche Entlassung aus dem bisherigen Gerichts- oder Gemeinde-Verband so wenig mehr statt, als ein Zeugniß hierüber oder der Bezug von Taxen und Sporteln zuläßig ist.

*V. die Uebersiedelungskonsense betr. v. 26. Jun. 1829.

8) Ueberschwemmungen.

s. Nachlaßwesen. Wasserschäden.

Große Ueberschwemmungen und Wasserschäden sind, als ausserordentliche Naturereignisse, durch die Kreisregierungen berichtlich anzuzeigen.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 28. Reg. Bl. S. 1059.

9) Umlagen.

s. Distrikts-Gemeinde-Kreisumlagen. Kriegskosten. Landrath. Straßenbau.

10) Umschlagsrechte.

Innerhalb den Gebieten des Zoll- und Handelsvereins sollen alle hergebrachten Stappel- und Umschlagsrechte aufhören und es solle in Zukunft Niemand zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung verhalten werden, als in den

durch die gemeinschaftliche Zollordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

V. den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg betr. v. 18. Jan. 1828. Art. 25. Reg. Bl. S. 64.

11) Umschreibgebühren.

Die Steuerumschreibgebühren werden in Gemäßheit der provisorischen Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 82. (Reg. Bl. S. 987.) erhoben. Dieselben bestehen in sechs Kreuzer für jede einzeln umzuschreibende, und mit einem eigenen Steuersimplum belegte Besitzung, ohne Unterschied ihrer Größe, Bemajerung oder Gebundheit. (§. 8.)

Nur der neue Erwerber hat dieses Umschreibgeld zu bezahlen — nicht auch der abtretende Besitzer. (§. 9.)

Dasselbe wird für jedes einzelne Kataster erhoben, in welchem die Umschreibung geschieht; für den Eintrag in das Umschreibbuch darf jedoch kein besonderer Ansatz geschehen. (§. 10.)

Die Gebühr wird anfällig, wenn mit einer Realität zugleich ein Gewerbe übergeht und bey Konzessionsertheilungen auch für das Gewerbsteuerkataster; hingegen bey den Familiensteuerverzeichnissen nur in dem Falle, wenn der Gütererwerb eine neue Eintragung (nicht blos eine neue Berechnung) veranlaßt. (§. 11.)

Für das Umschreiben von Gerichts-, Grund- und lehenherrlichen Reichnissen wird nur die einfache Gebühr erhoben, wenn auch ein Rentamt verschiedene Bücher darüber führt. (§. 12.)

Das Ab- und Zuschreiben durch Veränderungen und die daraus erwachsende Ab- und Zurechnung der Leistungen in sämmtlichen Heberegistern — so wie auch in den Steuer- und Gefällbüchlen, hat unentgeldlich zu geschehen. (§. 13)

Von sämmtlichen durch die Taxregister laufenden Gebühren ist den Rentbeamten die Hälfte als Belohnung zugewiesen. (§. 14.)

Die Erhebung der Gebühren hängt von dem wirklichen Vollzuge der Umschreibung ab, bey Strafe des vierfachen Ersatzes der etwa vorläufig erhobenen Beträge. (§. 15.)

Ebendiese Ordnungsstrafe trifft den Beamten, der sich ein Uebermaas in der Erhebung herausnimmt, es geschehe solches durch Höherung des Satzes, oder durch Aufrechnung der unentgeldlich zu vollziehenden Einträge. (§. 16.)

Erl. die Steuer- und Gefälle-Umschreibung betr. v. 12. Aug. 1818. §. 8 — 16. in Gerets Samml. B. XI. S. 1031.

12) Umschreibkataster.

s. Besitzveränderungsbuch. Grundbuch. Grundsteuerkataster. Steuerzielregist.

Unter Umschreiben des Katasters wird verstanden: die immerwährende (materielle und formelle) Fortführung und Evidenthaltung des Katasters für jeden gültigen Veränderungsfall, welcher sich (vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Katasters anfangend) auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselenden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes und der besonderen Eigenthümlichkeit der Steuerobjekte in der Zeitfolge ergibt. Das Urkataster stellt die erste Gegenwart — das Umschreibkataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen dar; beyde zusammen geben den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in seinen Theilen. (§. 68.)

Zu den Umschreibungen, welche ausnahmsweise auch in dem Urkataster statt finden, gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrung oder Minderung durch Reklamationsbescheide, indem das Urkataster, wenn gleich an sich völlig zur Perzeption abgeschlossen, in Betreff der Steuer erst nach Bescheidung der Reklamationen als bleibend und fest berichtiget erscheint.

Diese im Reklamationsweg herbeygeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Katasterschrift mit rother Dinte vorgenommen — hierauf die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt — und diese Resultate (als aus den Reklamationsbescheiden entsprungen) nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der königl. Steuerkatasterkommission bestätiget werden, damit über die Legalität solcher Korrekturen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne. (§. 70.)

Das Umschreibkataster hat denselben Formen- und Rubrikenbau, wie das Urkataster; dasselbe wird gleichfalls in Duplo ausgefertigt und das eine Exemplar kommt dem beteffenden Rentamt, das andere aber der Steuergemeinde zur Aufbewahrung zu. (§. 71.)

Die Umschreibungen werden unter der Leitung und Respizirung der Finanzkammer unmittelbar von den betreffenden Perzeptions-Aemtern, oder von den besonders hiezu beauftragten Behörden vollzogen und sind ein ebenso wesentlicher, als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nachläßige Aufbewahrung der Originalkataster und Pläne, oder eine Unordnung in dem Führen der Anmeldungsprotokolle — in Ausstellung der Anmeldungs-Certifikate — in vorschriftmäßiger wirklicher Umschreibung (sowohl im Umschreibkataster, als in den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Zielregistern) — in Asservation der Mutations-Messungspläne und in ihrer rechtzeitigen Einsendung zum Nachgraviren — solle nach der Strenge der Gesetze an den Fehlenden geahndet werden.

Ein Gleiches gilt den protokollirenden Behörden, wenn sie sich in Betreff der Anmeldungs-Certifikate eine Unordnung und Saumsal zu Schuld kommen lassen.

Die Gemeinden können sich Duplikate der Umschreibkataster auf ihre Kosten verschaffen, deren Fortführung sodann Rentämtern gegen Vergütung der Schreibgebühren obliegt. (§. 72.)

Die Grundlage der Umschreibungen bilden die von den königl. Rent- oder Steuerkontroll-Aemtern eigens zu führenden Anmeldungsprotokolle. Es müssen nämlich alle Veränderungen katastrirter Gegenstände, (mögen sie sich durch Verträge ergeben, oder in Folge natürlicher Zufälle eingetreten seyn) von den Interessenten bey den königl. Rent- und Steuerkontroll-Aemtern rechtzeitig angemeldet und von diesen ohne Verzug in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht blos die Privatgrundbesitzer (siegelmäßige sowohl, als unsiegelmäßige) sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperschaften und sonstigen Administrationen gehören, versteht sich von selbst; es sollen aber auch jene Veränderungen, die sich mit den katastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staats ergeben, gleichmäßig in diese Protokolle eingetragen werden. (§. 73.)

Die Anmeldungsprotokolle werden nach Steuergemeinden geführt; sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungsnummer und in chronologischer Reihenfolge den Namen, Ort und Hausnummer der Interessenten — das einschlägige Folium und die Liter des Katasters — sodenn rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreibgegenstandes sicher zu seyn und um aus diesem protokollarischen Inhalte den Vortrag in dem Umschreibkataster ohne Anstand machen zu können. Diese Protokolle sind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paragraphiren; sie dürfen keine Rasur haben und müssen die Unterschrift jedes Anmelders (mit Anschluß der schriftlichen Anmeldung) unter fortlaufender Nummer enthalten. (§. 74.)

Bey jenen Veränderungen, über welche von den königl. Rentämtern ohnehin vorschriftmäßige Konsens- und Laudemialprotokolle geführt werden, genügt es, daß sie in dem

einschlägigen Anmeldungsprotokolle mit kurzer Allegirung des Konsens und Laudemialprotokolls und mit Hinweisung auf deren näheren Inhalt, vorgemerkt werden. (§. 75.)

Damit den gerichtlichen Verbriefungen von Seite der Gerichts- und Notariatsbehörden niemals ein Hinderniß gemacht werde, sollen sich die Umschreibbehörden in Ausstellung der Anmeldungs-Certifikate weder eine Saumsal oder Zögerung, noch viel weniger eine ungebührliche Weigerung erlauben. Es ist aber hiebey Folgendes zu beobachten:

a) Wenn die Veräußerung den Gesammtbesitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, unter besondern Litern katastrirte, Besitzstücke betrifft, bey denen keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition, auch kein grundherrlicher Consens erforderlich ist, so hat das Rentamt unmittelbar nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certifikat an die Parthey auszustellen; wird aber die gültige Veräußerung einer solchen Besitzung durch den hinzukommenden Konsens bedingt, so muß dieser der Ausstellung des Certifikats schon vorausgegangen seyn und demselben beygelegt werden können.

b) Wenn mit der vorhabenden Veräußerung die ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Guts oder auch nur eines einzelnen Grundstücks — mithin eine Doiminikalabgaben- und Steuer-Repartition — verknüpft ist, so versteht es sich von selbst, daß der Entwurf, die Prüfung und die Genehmigung der Abgaben-Repartiton von der kompetenten Behörde vor Ausstellung des Certifikats erfolgt seyn müsse, gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche oder blos grundzinsherrliche, gerichtsherrliche und ähnliche besondere Dominikalabgaben betrifft, auch ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen, Kommunen oder Privaten angehören.

c) Wenn überdies der Veräußerungslustige mit Staatsabgaben zu dem königl. Rentamt im Rückstand haftet, so sollen die aufgelaufenen Abgaben, im Fall sie nicht sogleich eingehen, auf dem Anmeldungs-Certifikate verzeichnet werden, mit der Requisition an die Gerichtsbehörde, daß für den Ausstandsbetrag der Kaufschilling, oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlag belegt, oder der ärarialische Rückstand dem Gutserwerber zur ungesäumten Abführung einbedungen und ein dießfälliger Protokoll-Extrakt an das königl. Rentamt zu seiner Bedeckung übermacht werden möchte. (§. 77.)

Auf den Grund der von den protokollirenden Behörden mittelst Konsignation remittirten Anmeloungs-Certifikate sind quartalweise die wirklichen Katasterumschreibungen vorzunehmen. Diese zerfallen hinsichtlich ihres speziellen Vortrages in drey Hauptabschnitte, nämlich in

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstande, und
c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des katastrirten Besitzes. (§. 81.)

Die Zugänge d. h. neue Besitzerwerbungen werden dem mit seiner Hausnummer im Umschreibkataster aufgeführten Besitzer unter neuen Besitzlitern (wie solche als Fortsetzung der ursprünglichen Katasterlitern der Reihe nach treffen) zukatastrirt und am Schlusse werden unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt, damit jedesmal die ganze Schuldigkeit ausgewiesen seye.

Wenn durch neuen Erwerb eine neue Haus- oder Besitznummer gebildet wird, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Erwerber unter der Liter A zukatastrirt werde, welche sonach bis zu einer weitern Erwerbung die ganze Schuldigkeit allein ausweist. (§. 83.)

Abgänge d. h. Veräußerungen katastrirter Besitzstände können auf zweyerley Art statt finden, nämlich:

1) durch Veräußerungen ganzer Besitzlitern, oder
2) durch Abtrennung und Zerstückelung einzelner Güter, die unter Einer Besitzliter katastrirt sind.

Im ersten Fall wird bey dem im Umschreibkataster aufgeführten bisherigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an N abgetreten, in Abgang gesetzt und die demselben von den übrigen Besitzständen noch verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengestellt.

Im zweyten Fall wird auf gleiche Weise von dem summarischen Totalbetrag das abgetrennte Grundstück mit seiner Abgabenquote abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und die Summe des übrigen nicht veräußerten Besitzstandes der Steuerschuldigkeit dieses Restes beygeschlagen, um die Totalschuldigkeit auszuweisen. (§. 84.)

Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des katastrirten Besitzes z. B. durch Allodifikation, Zehent- oder Rentenablösung, Verwandlung früherer Grundverträge in andere, oder neue Konstituirung solcher Verträge, so wird im Umschreibkataster bey dem mit seiner Hausnummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, an welchem eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die an seiner frühern Eigenschaft eingetretene Veränderung gehörig spezifizirt und die nunmehrige Rustikal-, Dominikal- oder Zehentsteuer ausgeworfen. (§. 85.)

Hiebey kommen übrigens folgende Normen zu beobachten:

a) bey neuen (gesetzlich zuläßigen) Grundverträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet und von jedem Gulden Ein Kreuzer als Dominikalsteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Totalgrundsteuer die verbleibende Rustikalsteuer sich ergibt;
b) wenn ein zehentfreyer Grund durch Ablauf der bisherigen Frey-Jahre zehentbar wird, so ist die neue Zehentsteuer mit Einem Kreuzer vom $\frac{1}{10}$tel der Verhältnißzahl des Grundstücks dem Zehentherrn zuzu-

schreiben, dem Zehendholden aber an seiner Rustikalsteuer in Abgang zu bringen;

c) wenn dagegen ein bisher zehentbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehenten befreyt wird, so wächst die Zehentsteuer der Rustikalsteuer zu;

d) bey Ablösungen von Natural- und Geldreichnissen und bey ständigen oder ewigen Moderationen wird die nach dem Ablösungs- oder Moderationsbetrage der Gefälle mit Ein Kreuzer per Gulden zu berechnende Dominikalsteuer den Dominkalisten abgeschrieben, der Rustikalsteuer aber beygeschlagen;

e) werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt z. B. Laudemien in ewige Maierschaftsfristen oder Relevien in Grundzinse, so wird die bisherige Durchschnittsertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß sich ergebende Dominikalquote umgeschrieben;

(Bey Ablösung des Klee-, Brach- und Grünzehents ist die Kleinzehend-steuer, als gänzlich aufhörend, in Abgang zu schreiben.)

f) Bey einer neuen Fixirung des Großzehents auf ständige Grundzinse wird die bisherige Zehentsteuer dem Zehentherrn ab- und dem Rustikalisten zugeschrieben, dagegen wird aber auch die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominikalsteuer dem Zehentherrn zugeschrieben, während daß sie an der Rustikalsteuer in Abzug kommt. Bloße Fixirungen auf Zehentpacht (ohne Verwandlung in Grundzins) ändern die Steuer nicht;

g) bey Aftergrundverträgen wird die Dominikalsteuer jedem der Grundherrn nach Verhältniß seiner Dominikalrenten berechnet;

h) bey bloßer Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien in dem Kataster ausgeworfene Dominikalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Rustikalisten zugeschrieben;

i) wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrey und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, in nutz- und steuerbares Eigenthum übergehen, so werden sie in die geeignete Klasse der Ortsflur gesetzt und ihre Steuerbelegung wird hienach ausgeworfen;

k) wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreyen übergeht z. B. ein Acker, welcher zur Straße überlassen wird, so ist die auf den abgegebenen Theil treffende Rustikalsteuer und Dominikalprästation zu berechnen und erstere abzuschreiben;

l) wird das Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum konsolidirt, so bestimmen die Verhältnißzahlen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer dessen ganze Grundsteuer von selbst;

m) bey Waldpurifikationen endlich wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte zur Entschädigung bekommt, dem Waldherrn ab- und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen die Forststeuer-Beträge des Letztern hinwegfallen. (§. 86.)

Die Ur- und Umschreibkataster sind so eingerichtet, daß bey ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals ein Verstoß eintreten kann. Während das (jedesmal zuerst aufzuschlagende) Urkataster in seinem Index das Kataster-Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreibkatasters anzeigt, auch bey jeder Besitzliter insbesondere wieder das speziell für diese Liter eintretende Folium des Umschreibkatasters bezeichnet, so ist in Letzterem die Zurückweisung auf das Urkataster und die Rück- und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und nachfolgenden Veränderungen im Umschreibkataster gegeben, wonach zu jeder Zeit eine neue Zusammenstellung der katastrirten Inhalte mit Leichtigkeit und Zuverläßigkeit geschehen kann. (§. 88.)

Die Umschreibungen bey Klein- und Blutzehenten werden auf eine einfache Art besorgt und fortgeführt, indem daß Umschreibkataster unmittelbar an das Urkataster angeheftet und in solchem die sich ergebende Veränderung chro-

nologisch vor- und nachgetragen wird. Das Gleiche hat auch bey der Jagd- und Fischwassersteuer zu geschehen. (§. 92. 93.)

Instr. für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer v. 19. Jan. 1830. §. 68. 70—75. 77. 81. 83—86. 88. 92. 93. Reg. Bl. S. 352—374.

13) Umschreibung.

s. Guts-Zertrümmerung. Katastrirung. Mobilisirungs-Obligationen.

Jeder Grundsteuerpflichtige ist zum Behuf der Umschreibung verbunden, die in dem Besitze oder an dem Steuerobjekte selbst vorstehenden Veränderungen bey dem betreffenden Rent- oder Steuerkontrollamt anzuzeigen, welches ihm ein Anmeldungs-Certifikat unentgeldlich zu ertheilen hat. (§. 71.)

Ohne die Beybringung eines Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden verboten, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, welche auf Veränderungen in dem Besitze von steuerbaren Gegenständen Bezug hat. (§. 72.)

Der dieser Bestimmung entgegenhandelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallende Steuer. (§. 73.)

Wenn Veräußerungs-Verträge bey ihrer Verbriefung von der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden, so hat die protokollirende Behörde (unter Zusendung des Anmeldungs-Certifikats) das Rent- oder Steuerkontrollamt hievon zu benachrichtigen; ein gleiches ist von siegelmäßigen Kontrahenten zu beobachten, wenn Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung abschließen, nach Erholung der (gleichmäßig erforderlichen) Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Im Fall sich Verträge unsiegelmäßiger Kontrahenten zerschlagen, bevor sie zur Verbriefung angemeldet wurden,

haben die Parthien ebenfalls unter Rückgabe des Certifikats sogleich Anzeige davon zu machen. (§. 74.)

Die protokollirenden Behörden haben die Anmeldungs-Certifikate über alle wirklich vollzogenen Verbriefungen, nachdem sie mit dem Datum und Folium des Briefprotokolls versehen worden, quartalweise mittelst Konsignation an das Rent- oder Steuerkontrollamt zu remittiren. (§. 75.)

Als Gegenstände der Umschreibung sind zu betrachten:

alle Veränderungen, welche sich in der Person der Besitzer, in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst ereignen, gleichviel, ob solches durch Verträge, gerichtliche Zusprechungen oder Zwangs-Veräußerungen, Elementar- oder sonstige Zufälle geschehe, es mag hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder nicht, sofern nur der Vorgang auf das Kataster in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch einigen Bezug hat.

Wenn Grundstücke, als ursprünglich steuerfrey, mit keiner Bonitäts-Klasse versehen in das nutz- und steuerbare Eigenthum übergehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze u. s. w. so sind solche bey der Umschreibung den steuerbaren Grundstücken von ähnlicher Qualität anzugleichen, wonach sich ihre Steuerbelegung von selbst herauswirft. (§. 76.)

Die Umschreibungen sind in einem eigenen Umschreib-Kataster zu behandeln und nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster. (§. 77.)

Alle und jede Umschreibungen müßen in reinen und getreu vollständigen Abschriften auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf offizielle Weise unentgeldlich übergetragen werden, damit die Partial-Kataster mit dem amtlichen Gesammt-Kataster in fortwährender Uebereinstimmung bleiben; ebenso sind in den Quittungsbüchlen

der Steuerpflichtigen die Abänderungen der Steuersimplen unentgeldlich nachzutragen. (§. 78.)

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen. (§. 79.)

Wegen der zwischen der Anmeldung und Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie auch wegen der Umschreibgebühren wird sich jedenfalls an den Besitzer gehalten und die Ausgleichung dieser Punkte bleibt den Parthien überlassen. (§. 80.)

Wenn die Umschreibungen eine vorläufige Messung der Grundstücke erheischen, so ist der Kosten von den Betheiligten zu übernehmen.

Diese Bestimmungen haben übrigens auf den Rheinkreis keinen Bezug. (§. 81.)

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 71 — 81.
Ges. Bl. S. 150.

In Hinsicht der Häusersteuer kommen die ebenberührten Normen der Umschreibung gleichfalls in Anwendung.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 23.
Ges. Bl. S. 178.

14) Umwandlung.

s. Fixirung. Frohnen. Gefälle. Zehenten.

Die in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen geschöpften Geld- und Naturgefälle nehmen durchgehends die Eigenschaft der Grundzinse und Gülten an.

Die Lieferung dieser Natural-Gefälle geschieht gleichzeitig mit jenen der übrigen Gülten, nämlich zwischen dem ersten Dezember und ersten März jeden Verwaltungsjahres — die Zahlung der Geldgefälle aber in zwey Zielern, deren erstes am 30. November, das zweyte am 15. April fällig wird.

Die amtlich zu pflegenden Umwandlungs-Verhandlungen werden nicht taxirt.

V. die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats betr. v. 8. Feb. 1825. §. 37—39. Reg. Bl. S. 110.

15) Umzugsgebühren.

s. Beamte. Gendarmerie.

Auf Ersatz der Umzugskosten hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, welcher ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung (durch) Beförderung oder durch Vermehrung des bisherigen Gehalts von einem Ort zum andern versetzt wird. (§. 1.)

Da die Umzugs-Gebühren nur einen Ersatz der Auslagen betreffen, so kommen sie jedem Bedienfteten im weitesten Sinne des Wortes zu, mithin auch

a) denjenigen Dienern, welche die Dienstpragmatik nicht berührt,
b) den mit neuen Landestheilen übernommenen Dienern,
c) den Quieszenten, wenn sie ihre Quieszirung nicht selbst nachgesucht oder verschuldet haben und
d) den bloß provisorisch Angestellten, wenn sie bey ihrer Versetzung abermals eine bloß provisorische Stelle erhalten. (§. 2.)

Vorübergehende Geschäfts-Aufträge gehören nicht hieher; diese sind wie Kommissionen (mit Bewilligung von Diäten und Gefährtgeldern) zu behandeln. (§. 3.)

Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder um eine bestimmte Dienstgattung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwand (selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte) Entschädigung verlangen; dergleichen ungeeignete Gesuche sollen gleich bey den Unterbehörden ohne Instruirung und Gutachten zurückgewiesen werden.

Dagegen, allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung einer Stelle oder einer Dienstgattung,

bringen dem Bittsteller in Hinsicht des Anspruchs auf Umzugs-Gebühren keinen Nachtheil. (§. 4.)

In den Versetzungs-Reskripten solle jedesmal der Umstand, daß der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt worden, ausdrücklich erwähnt seyn und die begutachtenden Behörden haben in ihren Berichten diesen Umstand herauszuheben. (§. 5.)

Ein Bediensteter ist als aus eigener Schuld versetzt zu betrachten, wenn er seine Versetzung

a) durch subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,

b) durch Saumsal oder andere Dienstgebrechen, oder

c) durch selbst veranlaßte Personal-Verhältnisse

herbeygeführt hat. Dieses ist in den Anträgen und Berichten immer genau anzugeben, damit eine dießfällige Entschließung gefaßt werden kann. (§. 6.)

Eine mit der Versetzung verbundene Gehalts-Vermehrung hebt den Anspruch auf Umzugs-Gebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den weiter unten bestimmten Normen erlaufen würden. (§. 7.)

Wenn hingegen die Gehalts-Vermehrung den Betrag der Umzugs-Gebühren nicht erreicht, so erhält der Versetzte den Mehrbetrag der Letztern ausbezahlt. (§. 8.)

Die Umzugs-Gebühren werden ab dem Hauptgeld-Bezuge derjenigen Stelle entrichtet, von welcher aus die Versetzung geschieht. (§. 9.)

Ueber den Betrag der Umzugs-Gebühren ist Folgendes bestimmt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1¼ vom Hundert seines verlassenen Hauptgeldbezuges — für weitere 10 Meilen (nämlich von 5 bis 15 Meilen einschließlich) ¾ vom Hundert — für die übrigen Meilen seiner Reise ½ vom Hundert;

2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey unversorgten Kindern bezieht im ersten Fall

2 — im zweyten Fall 1 — und im dritten Fall $^3/_4$tel vom Hundert, endlich

3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehr unversorgten Kindern bezieht nach obigen Unterscheidungsmerkmalen $2^1/_2$ — $1^1/_2$ und 1 vom Hundert. (§. 10.)

Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen werden diesfalls in den Hauptgeldbezug eingerechnet; andere Nebenbezüge an Geld oder Naturalien kommen hier in keinen Betracht. (§. 11.)

Bey Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße, sondern der nächste Weg (jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege) anzunehmen. Die General-Zoll- und Mauthdirektion hat in zweifelhaften Fällen die Entfernung zu bezeugen. (§. 12.)

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Besoldungen von 3000 fl. einschließlich in keinem Fall die Hälfte — und bey Besoldungen über 3000 fl. in keinem Fall den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen; jedoch bey Letzteren nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde. (§. 13.)

Bey Versetzungen im nämlichen Orte oder in der Entfernung unter einer Achtel-Meile findet eine Umzugsgebühr nicht statt. (§. 14.)

Der geringste Betrag der Umzugsgebühren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn; bey geringeren Entfernungen bis herab zu einer Achtels-Meile werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von 2 Meilen bewilligt. (§. 15.)

Die Umzugsgebühren sind an dem Orte, von welchem aus die Versetzung geschieht, sogleich anzuweisen und zu bezahlen. (§. 16.)

Da übrigens diese Umzugsgebühren dem Aerar eine bedeutende Last sind, so sollen ohne Noth und ohne wesent-

lichen Vortheil für den Dienst keine Versetzungen in Antrag gebracht, noch weniger verfügt werden. (§. 19.)

V. die Umzugsgebühren bey Dienstversetzungen betr. v. 16. Aug. 1817. §. 1—16. 19. Reg. Bl. S. 838—841.

Indem die Zeugnisse über Orts-Entfernung wegen der zu bestimmenden Umzugsgebühren lediglich zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, so sind solche jedesmal tax- und stempelfrey auszustellen.

Erl. v. 22. Dez. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 13.

16) Uneheliche Kinder.

s. Begräbniß.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet; die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von ihrem Vater anerkannt sind, werden hinsichtlich der Religion ebenfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Religions-Edikt v. 26. May 1818. §. 20. 21. Ges. Bl. S. 154.

Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in das allgemeine pfarrliche Geburtsregister eingetragen werden.

Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung in dem Geburtsregister einzuführen.

Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der betreffenden Polizeybehörde (zum Zwecke der erforderlichen Obsorge für die unehelich Gebornen) sogleich Anzeige zu machen und dabey zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarramt als solchen bekannt habe oder nicht.

Die Kreisregierungen haben auf strenge Beobachtung dieser (neuerdings eingeschärften) Vorschriften zu dringen.

Bey den besondern Bestimmungen der in einzelnen Theilen des Königreichs annoch geltenden Gesetzbücher hat es übrigens vor der Hand noch sein Bewenden.

V. das Eintragen der unehelichen Kinder in die Geburtsregister betr. v. 25. Jul. 1825. Reg. Bl. S. 571.

Die unehelichen Kinder haben ihre ursprüngliche Heimath in dem Orte zu suchen, wo die Mutter solche gehabt hat, oder wirklich noch besitzt.

Ges. über die Heimath v. 11. Sept. 1825. §. 3. (1.) Ges. Bl. S. 105.

Für uneheliche Kinder sollen, sobald das Gericht von ihrem Daseyn Kenntniß erhält, von Amtswegen Vormünder aufgestellt werden. Deren Wahl richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; nur sind die Verwandten eines solchen Kindes nicht hiezu geeignet.

V. v. 2. Nov. 1813. in Döllingers Repert. B. VII. S. 336.

17) Ungehorsame.

s. Aufstand. Deserteur. Wiederspenstige.

Der konskriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein ein- und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, verabsäumt, an dem festgesetzten Termine persönlicher oder mittelst Bevollmächtigter

1) Bey der geeigneten Konskriptions-Behörde wegen Eintragung in die Konskriptions-Liste, oder
2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder sich
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet zur Revision der Konskriptionslisten oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, wird als Ungehorsamer behandelt, des Vortheils der Zurückstellung und des

Nummerntausches für verlustig erklärt und neben den etwa durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, in eine Geldstrafe verurtheilt, welche in dem Fall ad 1, zehen bis zwanzig — ad 2, fünf bis zehen und ad 3, fünfzig bis hundert Gulden betragen solle. (§. 68.)

Die Sammlung der Behelfe für den Thatbestand des Ungehorsams liegt den Konskriptionsbehörden von Amtswegen ob; die Judikatur hierüber steht dagegen (auf Betreibung dieser Behörden) in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten — im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen und die Verhandlungen darüber dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolgen kann; sie dürfen sich aber (bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Ahndung) ein Erkenntniß über die Konskribirung, Einreihung oder Entlassung der Ungehorsamen durchaus nicht erlauben; vielmehr haben sie sich ausschließend auf den Ausspruch der Ungehorsamsstrafe (oder ihrer Umwandlung), und des Kostenpunktes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen. (§. 84.)

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren hiebey nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung von Polizeyübertretungen bestehen oder künftig erlassen werden. (§. 85.)

Die Begnadigung der Ungehorsamen kann nur von dem Monarchen ausgehen; dieselbe hebt zwar die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, keineswegs aber die Pflicht zur Dienstleistung auf. (§. 87.)

Ges. die Heer-Ergänzung betr. v. 15. August 1828. §. 68. 84. 85. 87. Ges. Bl. S. 105. 113.

Jeder Konskriptionspflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen und demselben — sowie den hierauf begründeten Weisungen der Konskriptionsbehörden — Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bey den, die Vorbereitung zur Einreihung beziehenden, Verhandlungen an den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder, soweit es zulässig ist, durch Andere vertreten lassen, sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit des Gesetzes, noch wegen Mangel der normalmäßigen Größe, noch auch wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsamsverfahren befreyt bleiben; und es darf auf derley Umstände blos bey der Verurtheilung einige Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Konskriptionspflichtigen, so wie auch die betreffenden Gemeinden oder zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams thätigst mitzuwirken.

Vorschriften zur Vollziehung des Heerergänzungsgesetzes v. 13. März 1830. §. 97. Reg. Bl. S. 516.

18) Ungehorsam.

s. Beklagte. Civilprozesse.

Wenn ein Beklagter den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget und der Kläger zum Beweis der Klage zugelassen, übrigens aber vor dem Kontumazial-Erkenntniß nach Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Kuratoren — gegen Verwalter des Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte — sodenn gegen die königl. Fiskale kann, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch (nach zweymaligem Unge-

horsam) bey Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit sie gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordn. betr. v. 22. Jul. 1819. §. 6. S. 63.

19) Unglücksfälle.

Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen und (wenn solche dennoch eingetreten sind) für schnelle Hülfe und Abwendung weiterer Uebel gehört zu den Obliegenheiten der Polizey, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten — sowie auf die Beseitigung von Gegenständen, welche leicht zu einer Beschädigung Anlaß geben können, ihre volle Aufmerksamkeit zu richten hat.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 49. Ges. Bl. S. 591.

20) Universität.

s. Abgeordnete. Gymnasien. Landrath. Studierende. Universitäts-Satzungen.

Die Angelegenheiten der Universitäten gehören zu dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825 §. 62. (a.) Reg. Bl. S. 998.

Den Universitäten kommt so wenig als irgend einer andern Körperschaft oder Stiftung eine Befreyung von Auflagen (sie mögen direkte oder indirekte seyn) zu. Sie haben sich daher auch bey ihren Eingaben in Privat-An-

gelegenheiten des vorgeschriebenen Stempelpapiers ungezweifelt zu bedienen.

Erl. die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreyheit betr. v. 16. Aug. 1816. in Geress Samml. B. VI. S. 259

Die Verbescheidung der Universitäts-Rechnungen liegt der Rechnungskammer ob.

V. das Finanz-Rechnungswesen betr. v. 11. Jan. 1826. §. 37. Reg. Bl. S. 184.

21) Universitäts-Absolutorien.

s. Rechtskandidaten.

Es ist mehrmahls der Fall vorgekommen, daß Kandidaten, welche nach vollendeten Studien von der Universität abgiengen, ihr Absolutorium wegen unberichtigter Schulden Jahre lang zurückließen und gleichwohl zu der vorschriftmäßigen Praxis angenommen wurden. Um nun diesem eingeschlichenen Mißbrauch zu begegnen und jedes Mittel zu entfernen, wodurch den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, die Zahlung ihrer kontrahirten Schulden bis zur unvermeidlichen Einlösung der entbehrten Absolutorien zu verzögern, ist beschlossen worden:

a) daß kein Rechtskandidat, der sein Absolutorium nicht aufweisen kann, bey irgend einer Behörde zur Praxis zugelassen und dessen Besitz in den amtlichen Zeugnissen, welche den Praktikanten ausgestellt werden, besonders angemerkt werden solle;

b) daß den Kandidaten der Medizin der Zutritt zu dem biennium practicum nicht eher gestattet seye, bis sie sich über die Verschaffung ihres Absolutoriums ausgewiesen haben; auch,

c) daß katholischen und protestantischen Theologen, welche unterlassen, ihr Absolutorium nach vorgeschriebener Weise beyzubringen, von der Aufnahms-Prüfung ausgeschlossen bleiben.

V. die Beschlagnahme der Absolutorien verschuldeter Studierender betr. v. 27. März 1824. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 400.

22) Universitäts-Bibliothek.

s. Bibliothek.

23) Universitätsfond.

Sofern sich ein Ueberschuß an den Staats-Einnahmen ergiebt, solle den Landes-Universitäten ein jährlicher Dotations-Beytrag von 24,000 fl. in gleichen Antheilen bewilliget werden.

Finanzgesetz v. 22. Jul. 1819. Tit. I. §. 5. (c.) Ges. Bl. S. 229.

24) Universitäts-Polizey.

s. Kommissarien.

25) Universitäts-Satzungen.

s. Duell. Studierende. Studentenkredit. Studentenvereine.

Zur Handhabung der Disziplin an den Universitäten sollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden:

a) Väterliche Ermahnungen;
b) geheime und öffentliche Verweise;
c) Zimmer-Arrest;
d) Karzerstrafe;
e) Unterschrift des Consilii abeundi;
f) Consilium abeundi;
g) Entlassung oder Dimission und
h) Verweisung oder Relegation. (§. 36.)

Der in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf sich bis zu entschiedener Sache oder ausgestandener Strafe ohne Erlaubniß des Rektors keine Nacht über von der Universitätsstadt entfernen; wer durch heimliches Entweichen der Strafe auszubeugen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht an dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt. (§. 37.)

Wer den im Namen des Rektors angekündigten Zim-

merarrest unterbricht, wird sogleich in das Karzer gebracht; im Fall des Entweichens wird er öffentlich citirt — im Fall des Nichterscheinens aber relegirt und das Relegations-Patent wird der Obrigkeit seiner Eltern oder seines frühern Wohnsitzes zugesendet. (§. 38.)

Verweise werden bey erheblichen Vergehungen öffentlich, vor versammeltem Universitäts-Senate, ertheilt. (§. 39.)

Jeder, dem Karzerstrafe zuerkannt ist, hat solche gleich nach geschehener Ankündigung oder doch an demselben Tage anzutreten, sofern nicht der Rektor aus besondern Gründen einen Aufschub bewilligt; wer sich in der von dem Rektor bestimmten Zeit nicht einstellt, oder in dem Karzer Tumult macht, hat eine Strafverlängerung zu gewarten.

Dem Inkarzerirten dürfen nur die gewöhnlichen Speisen und Getränke gereicht werden; auch ist die Kommunikation mehrerer Inkarzerirten untereinander verboten. Der Karzerwärter ist für beydes verantwortlich.

Die Karzerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen an jedem dritten Tage geschärft werden.

Kein Inkarzerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller schuldigen Gebühren entlassen.

Die Citations-Gebühren werden doppelt bezahlt, so oft ein Studierender an das Antreten seiner Strafe erinnert werden muß; die Sitzgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, auch selbst dann, wenn solche nochmals abgekürzt wurde. (§. 40.)

Die Unterschreibung des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf die Wiederholung eines bestimmten Vergehens eingeschränkt; im ersten Fall wird der damit Belegte bey dem nächsten (sonst nur Karzerstrafe nach sich ziehenden) Vergehen irgend einer Art — im Letztern aber bey einem Vergehen der nämlichen Art — von der Universität entfernt.

Diese Unterschrift zieht bey Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich. (§. 41.)

Das wirkliche Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporäre Verweisung von der Universität; die Zeit ihrer Dauer (von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwey Jahren) wird jedesmal ausdrücklich angefügt.

Der damit Belegte kann nur durch die allerhöchste Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatrikulation berechtiget werden; es wird aber vor Ablauf des ersten halben Jahres kein Gesuch um Begnadigung zugelassen. (§. 42.)

Die Dimission für eine bestimmte Zeit ist an dieselbe Zeitgränze und, was die Begnadigung betrifft, an dieselben Bedingungen, wie das Consilium abeundi, geknüpft; ausserdem bewirkt sie aber den Ausschluß von andern inländischen Hochschulen, weshalb Letztere von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen sind. (§. 43.)

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe; sie ist mit Anschlag an dem schwarzen Brett, so wie mit Bekanntmachung an Eltern und Vormünder und an diejenigen Universitäten verknüpft, mit welchem deßhalb eine Vereinbarung besteht. Ihre Wirkung erstreckt sich auf fünf Jahre, als die gesetzliche längste Dauer des Aufenthalts an der Universität; auch kann sie durch vorgängige strenge Karzerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten und durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit oder auf immer geschärft werden. Kein Relegirter darf sich wegen Verkürzung seiner Strafzeit Hoffnung machen. (§. 44.)

Bey Anwendung dieser akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen — sondern nur auf Fleiß und frühere Aufführung genommen; über Letzteres muß daher, sobald ein Studierender in Disziplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden.

Offenes und reuiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Läugnen eine Schärfung der Strafe zur Folge hat. Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rektor ist strafbar — auch selbst bey dem, welcher sich keines weitern Vergehens schuldig gemacht hat, sondern bloß die Untersuchung zum Besten eines Andern irre zu leiten sucht.

Wer sich statt eines Andern als Thäter angibt, wird eben so gestraft, als ob er der Thäter selbst wäre; übrigens wird die Strafe derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben. (§. 45.)

Alle Vergehungen der Studierenden, welche nach erhaltenem Consilium oder Dimission wieder aufgenommen werden, oder nach verflossener Strafzeit zurückgekehrt sind, sollen mit verschärfter Strafe belegt werden. (§. 46.)

Der Rektor ist befugt, Verweise und Karzerstrafen (letztere auch mit Entziehung warmer Speisen, je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage) allein zu erkennen und vollziehen zu lassen; alle übrigen Disziplinarstrafen werden von dem versammelten Universitäts-Senate mittelst förmlichen Erkenntnisses verfügt, bekannt gemacht und vollzogen. (§. 47.)

Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge, weshalb die Universität durch das betreffende Kriminal- oder Civilstrafgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß gesetzt werden solle.

Die Strafe wegen der übrigen Vergehen und Polizey-Uebertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegation oder Entlassung zur Folge haben, wenn nämlich bey einem Straffall zugleich eine in diesen Satzungen mit Relegation oder Entlassung bedrohte Vorschrift übertreten wurde.

Das gegen einen Studierenden einschreitende Civil- strafgericht hat der Universitäts-Behörde jedesmal eine Ab- schrift seines Erkenntnisses mitzutheilen und die Lokalpo- lizey-Behörde hat sich in solchen Fällen mit dem Rektor und Universitäts-Senate zu benehmen. (§. 48.)

Jede Entlassung ist der städtischen Polizey-Behörde anzuzeigen, welche sodann zu bestimmen hat, in wiefern dem Entlassenen ein weiterer Aufenthalt an dem Universi- täts-Orte annoch gestattet werden könne. (§. 49.)

Die weiteren Disziplinar-Vorschriften für Studierende enthalten Folgendes:

Von Studirenden im Allgemeinen und von solcheninsbe- sondere, welche sich zum Dienstdes Staats oder der Kirche vorbe- reiten, wird gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Gesetze des Staats verletzt werden, sondern, daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen. Besonders sind sie verpflichtet, sich gegen Jedermann zuvor- kommend und höflich zu benehmen — Gelegenheiten zu ver- drießlichen Händeln und Umgang mit unsittlichen Menschen zu meiden, auch Zeit und Geld nicht in Trink- und Spiel- Häusern zu vergeuden; auch wird erwartet, daß sie den Gottesdienst in einer ihrer Konfession gehörigen Kirche re- gelmäßig und aufmerksam besuchen. (§. 50.)

Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universitätszeit zum fleißigen Besuche der Kollegien und zu gewissenhaftem Privatstudium verwenden. (§. 51.)

Wenn ein Studirender keine Kollegien, oder die von ihm gewählten nicht fleißig besucht, noch auch irgend eines der Universitäts-Institute benützt, so soll der Univer- sitäts-Senat auf erhaltene Anzeige denselben vorfordern und wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen. Dem Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt und ein Ter- min gesetzt werden, nach dessen Ablauf er Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit vorzulegen hat; vermag er die-

ses nicht, so ist ihm das akademische Bürgerrecht zu entziehen. (§. 52.)

Uebrigens ist jeder Studierende, er sey Inländer oder Ausländer, während seines Aufenthalts an der Universität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen unterworfen; insbesondere hat er sich den Polizeyverordnungen, gleich andern Bewohnern der Universitätsstadt, zu fügen. (§. 53.)

Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besondern Verordnungen rücksichtlich der Polizeystunden — der Hazardspiele — des Tabackrauchens auf öffentlichen Straßen — der Verbreitung ehrenrühriger und religionswidriger Schriften — der die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Zusammenrottungen — der Tumulte — nächtlicher Schwärmereyen — der Widersetzlichkeit gegen Polizeywachen und Patrouillen u. s. w. geboten oder verboten ist, soll auch von den Studierenden, unter den darin angedrohten Strafen, genau beobachtet werden; besonders haben sie sich gegen das Militär auf eine jeder Mishelligkeit zuvorkommende Art zu benehmen. (§. 54.)

Den Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wirkliche oder thätliche Widersetzung zu fügen und die Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten. (§. 55.)

Wenn von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen der Sicherheits-Patrouillen verübt werden, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch nach Maasgabe größerer Verschuldung mit dem Consilium abeundi, Dimission oder Relegation zu belegen. (§. 56.)

Den Studierenden ist insbesondere verboten:

a) die Verletzung der Proklame akademischer Behörden und öffentlicher Lehrer;

b) die Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Rektor nicht vorgezeigt und von diesem bewilliget worden sind;

c) das Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, Schläger, Rapiere oder Knotenstöcke (mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche ein Studierender als Militär bey seiner Uniform zu führen berechtigt ist;)

d) das öffentliche Umziehen mit Musik, ohne besondere Erlaubniß des Rektors und der Polizey-Behörden;

e) das Besuchen der Studierenden im Karzer, so wie das feyerliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten;

f) das Besuchen der Handwerks-Jahrtäge, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen und allen Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen, oder als Mitglieder aufgenommen sind; endlich

g) die Uebernahme von Rollen in öffentlichen Schauspielen. (§. 57.)

Kein inländischer Studierender darf ohne Genehmigung des Rektors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Ort der Universität sich entfernen; wer diese Vorschrift übertritt und sein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bey dem ersten Fall mit Karzer, bey der Wiederkehr des Falles aber in der Art gestraft, daß ihm das laufende Semester für seine Studienzeit nicht in Anrechnung kommt. Das Rektorat und die Polizey-Behörde sind hierin zur größten Aufmerksamkeit verpflichtet; auch haben sämmtliche Polizeystellen die Weisung, Studierende, welche sich während der Vorlesungen ohne Erlaubniß des Rektorats in ihren Amtsbezirken aufhalten, dem Universitäts-Senate unverzüglich anzuzeigen. (§. 58.)

Ueber Verbindungen der Studierenden unter sich enthält eine allerhöchste Entschließung v. 31. Jul. 1827. die näheren Bestimmungen, welche bey Vermeidung des darin angedrohten Präjudizes pünktlichst zu beobachten sind. (§. 59.)

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen

Sache zu machen, darüber in besonderen Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von Mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rektor und dem Universitäts-Senate, sowie den einzelnen Lehrern, ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, oder eine Vorstelluug von denselben anzunehmen.

Die Polizeybehörde hat sich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu vereiteln, oder aufzulösen.

Die Veranlasser der Zusammenkünfte und die als Deputirte aufgetreten sind, werden mit drey bis achttägigem Karzer bestraft. (§. 60.)

Jede Selbsthülfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem Strafgesetzbuch bestimmten Falles einer gerechten und untadelhaften Nothwehr) jede Art von Zweykampf und jede Theilnahme an demselben, ist auf das strengste verboten und wird neben der gesetzlichen Strafe auch noch mit dem Consilio abeundi, der Entlassung oder Relegation geahndet. (§. 61.)

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffee-Wirthe, Haus-Eigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen verbotene Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den dabey verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben und solches nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer bey der Polizeybehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizeystrafgesetzen. (§. 69.)

Aeltere Studierende, welche über die Jüngeren oder neu Ankommenden eine Obergewalt sich anmaßen, oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit Andern in ihre Gesellschaft zu ziehen, sind mit geschärfter Karzerstrafe und nach Umständen selbst mit dem Consilium abeundi oder Entlassung zu belegen. (§. 70.)

Wenn Studirende eine sogenannte Verrufserklärung vornehmen, oder vorsätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verläumdeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weise einrichten, so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit Dimission, die übrigen Theilnehmer aber mit Karzer, oder mit dem Consilio abeundi gestraft werden. Bey den Urhebern und Verbreitern ist die Dimission noch durch vorhergehende strenge Karzerstrafe zu schärfen, im Fall die Verrufserklärung gegen einen städtischen Bürger mit dem Zweck der Störung seines Gewerbes geschehen ist. (§. 71.)

Satzungen für Studierende an den bayerischen Hochschulen v. 26. Nov. 1827. §. 36. 61. 69 — 71. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 182—192.

26) Unruhstifter,

s. Aufstand.

27) Unschlitt.

Den Seifensiedern ist in Städten das Auslassen und Schmelzen des Unschlitts (wegen Feuersgefahr und üblen Geruchs) verboten; dieselben haben ihre Kerzen und Seife jederzeit ausserhalb der Stadt zu fertigen.

V. v. 12. Dez. 1795. Gen. Samml. v. 1797. S. 277.

28) Untauglichkeitszeugnisse.

s. Konskription.

29) Unterärzte.

s. Aerzte. Militärärzte.

30) Unteraufschläger.

s. Aufschlagbeamte. Branntwein-Aufschlag. Malzaufschlag.

Nach den angenommenen Grundsätzen sind den Unteraufschlägern zur Belohnung ihrer Dienste die von den eingehobenen Aufschlagsgefällen abfallenden Tantiemen bestimmt, und wo der Tantiemen-Anfall in zu großem Mißverhältniß mit der Dienstleistung erschiene, oder dessen Erträgniß zur Subsistenz des aufgestellten Individuums durchaus nicht zureichte, eine Personal-Veränderung aber nicht für räthlich oder thunlich gehalten würde, hat man durch Anweisung sogenannter fixen Funktions-Bezüge nachgeholfen. Es ergibt sich hieraus, daß Individuen, welche als Unteraufschläger gebraucht werden, wenn sie bereits im Bezuge eines ihre Subsistenz sichernden Gehaltes oder anderen Einkommens aus Staatsmitteln sich befinden, auf fixe Funktionsbezüge keinen Anspruch haben, sondern lediglich auf die Tantiemen von den eingehobenen Aufschlagsgeldern beschränkt seyen.

In diesem Falle befinden sich namentlich die als Unteraufschläger funktionirenden Offiziere, welchen in der Regel die sogenannten fixen Funktionsbezüge nicht gebühren und nur unter der Voraussetzung zu bewilligen sind, daß eine angemessene Vergütung ihrer Dienstleistung durch den Tantiemen-Ertrag nicht erzweckt würde.

Erl. die Funktionsbezüge der als Unteraufschläger funktionirenden Offiziere betr. v. 1. Sept. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 7.

31) Untergerichte.

s. Herrschaftgerichte. Landgerichte. Ortsgerichte. Stadtgerichte.

32) Unteroffiziere.

s. Militärgerichtsbarkeit.

33) Unterpfand.

s. Hypothekenwesen.

34) Unterricht und Bildung.

s. Erziehungsanstalten. Privaterziehungsanstalten.

35) Unterscheidungsalter.

Das Unterscheidungsalter besteht für beyderley Geschlechter in dem zurückgelegten 21sten Lebensjahr.

Religions-Edikt v. 24. März 1809. §. 8. Reg. Bl. S. 899.

36) Unterschlagung.

s. Landwehr.

37) Unterstützungsfonds.

s. Kreisunterstützungsfond. Pfarrunterstützungsanstalten.

Bey dem königl. Oberhofmeisterstab besteht eine eigene Unterstützungs-Anstalt, welche den Zweck hat:

a) den Hinterlassenen derjenigen Staatsdiener, welche an der Wohlthat der Dienstpragmatik keinen Theil nehmen können, einen nach der Lage der Umstände und nach bestimmten Normen bemessenen Unterhaltungsbeytrag — sodann auch

b) den Hinterlassenen derjenigen Hof- und Staatsdiener, welche sich einen Anspruch auf die besondere Allerhöchste Gnade erworben haben, in Fällen erlittenen Unglücks eine augenblickliche oder temporäre Unterstützung — zu gewähren.

Erl. die Errichtung einer besonderen Unterstützungsanstalt betr. v. 18. Nov. 1812. in Gerets Samml. B. III. S. 59.

38) Untersuchungsgefängnisse

s. Justizministerium. Kriminalgerichtskosten.

39) Untersuchungskosten.

s. Gerichtskosten. Kriminalgerichtskosten.

Die von einem Gantmann zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen kommen in die sechste Klasse der Gläubiger.

Prioritäts-Ordn. v. 1. Jan. 1822. §. 27. (3) Ges. Bl. S. 119.

40) Untersuchungs-Protokolle.

Die Kriminal- und Polizeyuntersuchungs-Protokolle sind stempelfrey.

Reskr. v. 10. Dez. 1813.

41) Unterthanen.

s. Indigenat. Staatsbürger.

42) Unterthaneneid.

Die Beeidigung angehender Bürger und Unterthanen bey ihrer Ansäßigmachung solle durch die Land- und Herrschaftgerichte, mit Ausschluß der Patrimonialgerichte, vollzogen werden.

V. v. 31. Jul. 1816. Intell. Bl. f. d. O. Donaukr. v. 1817. S. 549.

43) Urkataster.

s. Umschreibkataster. Umschreibung.

44) Urkunden.

s. Beweisverfahren. Dokumente. Instrumente. Siegelmäsigkeit. Stempelwesen.

Urkunden, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird und welche eine be-

stimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth enthalten, unterliegen dem Gradationsstempel.

Gerichtsurkunden, insofern sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu einer andern Stempelrubrik geeignet sind — unterliegen dem Klassenstempel von 15 kr.

Stempelordn. v. 1. Dez. 1812. Abschn. II. §. 1. Kl. II. §. 7. (c)
Reg. Bl. v. 1813. S. 66. 74.

Zur Erleichterung des Eintrags hypothekarischer Forderungen in die Hypothekenbücher ist verordnet, daß ältere noch ungestempelte Urkunden, wenn sie bey den Hypothekenämtern produzirt werden, nicht dem Gradationsstempel des ganzen Betrages, sondern ausnahmsweise nur dem Stempel derjenigen Summe, für welche sie gegenwärtig noch gelten, unterliegen sollen.

Reskr. v. 8. Dez. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1463.

Urkunden, welche vor Einführung eines Stempelgesetzes gefertigt worden sind, bleiben, wenn sie bey Hypothekenämtern blos zur Anmeldung von Hypotheken oder zur Berichtigung der in den Amtsbüchern schon enthaltenen Einträge vorgelegt werden, nicht nur von dem normalen Stempel, sondern auch von dem nach obiger Verordnung modifizirten stempelfrey.

Erl. v. 20. Apr. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 6.

Die bey Produzirung von Urkunden in bürgerlichen Rechtssachen abzuhaltenden Protokolle unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Reskr. v. 4 Jun. 1826.

Ebengedachtes Reskript enthält wegen des Urkundenstempels annoch folgende Normen:

a) den ältern, der Stempelung früher nicht unterworfenen, Urkunden muß bey ihrer amtlichen Produzirung

der nach dem Gesetz v. 11. Sept. 1825 vorgeschriebene Stempelbogen beygelegt werden, indem die Verbindlichkeit zu dieser Gebühr erst zur Zeit der Produktion entsteht, mithin auch die zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Stempelnormen anzuwenden sind;

b) daß bey auffergerichtlichen Urkunden und Schriften, welche ursprünglich (ihrer Natur nach) zur Produktion vor Gericht oder vor einer sonstigen Behörde gar nicht geeignet waren, z. B. bey Privatkorrespondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen u. s. w. der betreffende Stempelbogen im Fall der Nothwendigkeit ihrer Vorlage angeheftet werden dürfe, versteht sich von selbst;

c) solange die in der Stempelordnung §. 3. lit. a angeführten Gattungen von Urkunden blos bey einer öffentlichen Behörde hinterlegt sind, und nicht irgend zu einem Zwecke förmlich produzirt werden, sind sie vom Stempel befreyt;

d) die Armenpflegen sind nicht verbunden, ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen;

e) die magistratischen Behörden, die Kirchen, milden Stiftungen, Versatzämter und Militärwittwenfonds sind in ihren Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt; weßhalb ihre, bey einer Justitz- oder Administrativbehörde zu übergebenden Urkunden gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen;

f) die Bestimmung der Stempelordnung §. 3. lit. c und der Taxordnung §. 15., wonach in dem Falle, daß der Preis eines Kaufobjekts nicht angegeben wird, dessen Steuer-Kapital den Tax- und Stempelansatz zu reguliren hat, findet auch auf andere Veräußerungen Anwendung;

g) wenn bey Tauschverträgen der Werth der Tauschobjekte weder durch die Anzeige der Partheyen, noch durch das Bestehen eines Steuerkapitals gegeben ist, so muß die Berechnung der Taxe und der Gradations-

stempelgebühr nach einem gerichtlichen Werthsanschlage, oder nach einer von Amtswegen vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

Ob. Reskr. v. 4. Jun. 1826.

Den Pfarrern und Benefiziaten steht zufolge der Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. 5. und des Edikts über die Siegelmäßigkeit §. 1. und 7. ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus dem Grundbarkeitsverbande nicht zu; demnach bleiben auch die Fertigungstaxen der Gerichtsbehörde vorbehalten.

Es ist jedoch gestattet, daß die Geistlichen, als Verwalter und Nutznießer von Stiftungsgütern, die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und diesen Entwurf an die Gerichtsstelle zur förmlichen Verbriefung übergeben dürfen; auch soll es ihnen unbenommen seyn, auf Verlangen der Grundholden sogenannte Consense oder Attestate gegen Bezug einer Gebühr von 30 kr. auszustellen, wobey sich von selbst versteht, daß die Stempelgebühr ebenfalls von dem Grundholden zu tragen seye, für dessen Gebrauch derley Urkunden gefertigt werden.

*) V. die Ansprüche der katholischen Geistlichkeit auf Fertigung von Urkunden über grundherrliche Verhältnisse betr. v. 11. Febr. 1825.

Nach einem in dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte v. 26. Mai 1818. §. 62. und 80. ausgesprochenen Grundsatz sind die Patrimonialgerichte erster und zweyter Klasse nicht befugt, in Fällen, wo der Gutsherr persönlich oder wegen einer Realität betheiligt ist, irgend eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit zu vollziehen. Insonderheit kommt es ihnen nicht zu, Verträge zu fertigen, bey denen der Gutsherr als Kontrahent erscheint, oder deren Objekt eine dem Gutsherrn zuständige Realität ist, gleichviel, ob solche zu dem gutsherrlichen Komplexe gehöre, oder ausserdem der Juris-Diktion des Patrimonialgerichts unterworfen seye. Hiebey bleiben jedoch dem Guts-

und Gerichtsherrn ſelbſt ſeine perſönlichen Rechte unbenommen, welche das achte konſtitutionelle Edikt den Siegelmäßigen hinſichtlich der Errichtung von Urkunden über unſtreitige Rechtsgeſchäfte ertheilt hat.

*) V. die Urkunden über Verträge der Gutsherrn mit ihren Grundholden betr. v. 23. Apr. 1827.

45) Urlaub.

ſ. Aſſeſſoren. Geiſtlichkeit. Generalkreiskommiſſäre. Reiſebewilligung.

Die ſämmtlichen Konſkriptionsbehörden ſind angewieſen, von den auf das Einrücken zum Dienſte Bezug habenden perſönlichen Veränderungen der ſtändig beurlaubten Soldaten die betreffenden Regimenter und Bataillons jederzeit ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſen die Möglichkeit verſchafft iſt, nicht nur ihre Liſten fortwährend in gehöriger Ordnung zu erhalten, ſondern auch über die waffenfähigen Beurlaubten ohne Aufenthalt zu verfügen.

V. die Verhältniſſe der ſtändig beurlaubten Soldaten betr. v. 27. Febr. 1831. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 363.

46) Urlaubs-Päſſe.

Hinſichtlich der Urlaubs-Päſſe für Militär-Individuen beſteht folgende Vorſchrift:

1) jeder Beurlaubte auf dem Lande iſt verbunden, bey ſeiner Ankunft und bey ſeinem Wieder-Abgange zum Korps den erhaltenen Urlaub-Paß durch das Landgericht und durch den nächſten Vorgeſetzten der Gendarmerie viſiren zu laſſen;

2) derſelbe hat dieſen Paß ſtets bey ſich zu tragen und jedem Gendarmen auf Verlangen vorzuweiſen;

3) die Urlaubspäſſe ſelbſt werden nur auf beſtimmte Diſtrikte ausgeſtellt. Wenn ſich daher ein Beurlaubter aus irgend einer gegründeten Urſache in eine entfern-

tere Gegend zu begeben hat, so muß er sich durch eine gerichtliche Vormerkung in seinem Passe deßhalb legitimiren lassen;

4) die von auswärtigen Regimentern nach der Hauptstadt beurlaubten Soldaten haben ihre Päße auf der Hauptwache zu hinterlegen und das von der Kommandantschaft erhaltende Certifikat als Ausweis zu gebrauchen.

V. die Urlaubs-Päße der Militär-Individuen betr. v. 15. Jan. 1815. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis. S. 98.

47) Ursprungszeugnisse.

s. Weinhändler.

Wegen Fertigung der Ursprungszeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden bayerischen Produkte und Fabrikate ist folgende Norm gegeben:

§. 1. Die Ursprungszeugnisse werden in der Regel von dem betreffenden Land- und Herrschaftgericht — in den größern Städten von den königlichen Kommissarien und in der Hauptstadt von der Polizeydirektion besorgt.

§. 2. Dieselben dürfen den Produzenten und Fabrikanten nur auf den Grund ihrer von zwey Gewerbsgenossen bestätigten Erklärung — den Handelsleuten aber nur auf den Grund der vorzulegenden Faktura des inländischen Produzenten und Fabrikanten, oder in Ermanglung einer Faktura auf ein die Angabe des inländischen Produzenten oder Fabrikanten bestätigendes Zeugniß der Obrigkeit ausgestellt werden.

§. 3. Ihr Inhalt begreift:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders;

b) den Namen des Empfängers oder den Bestimmungsort;

c) die Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer der Colli, deren Inhalt, Gewicht oder Maas, mit Worten ausgedrückt;

d) die Unterschrift von Sachverständigen, im Fall deren Anerkennung nothwendig ist;

e) das Siegel der ausstellenden Behörde und

f) die Zeit der Gültigkeit.

§. 4. Jedes Collo muß mit dem Polizey- oder Orts-Siegel geschlossen seyn und wenn zu Verhinderung von Gefährden die Anlegung mehrerer Siegel an einem Collo erforderlich ist, so muß in dem Ursprungszeugniß die Zahl dieser Siegel bemerkt werden.

§. 5. Die Zeit, für welche ein Ursprungszeugniß gültig seyn solle, ist immer strenge nach den Ortsentfernungen und übrigen Umständen zu bemessen und wenn von demselben in der festgesetzten Zeit kein Gebrauch gemacht wird, so muß es längstens bey deren Ablauf an die ausstellende Behörde zur Kassation, oder zur Anfertigung eines neuen Zeugnisses zurückgegeben werden.

§. 6. Die Ursprungszeugnisse sind tax- und stempelfrey und unterliegen bloß einer Siegelgebühr von 6 kr. für jedes an den Ballen, Fässern, Kisten u. s. w. anzulegende Siegel.

§. 7. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit werden sie, soweit es geschehen kann, gedruckt und abseite der Kreisregierung der untergeordneten Polizeybehörden und Orts-Vorständen nach ihrem Bedarf zugestellt.

§. 8. Letztere haben über die ausgefertigten Ursprungszeugnisse ein Register zu führen, die Vorträge in denselben durch den Versender und die beygezogenen Sachverständigen bestätigen zu lassen, oder im Fall einer mangelnden Faktura das obrigkeitliche Zeugniß beyzuziffern.

§. 9. Aus diesen Registern werden Auszüge am Schluß eines jeden Quartals an die königliche General-Zolladministration eingesendet, welche dieselben in einem nach Kreisen geordneten Konspekt dem Finanzministerium zu unterlegen hat.

Auf der Aussenseite der Quartalauszüge wird die Anzahl der empfangenen, verwendeten und noch vorräthigen Zeugnißexemplare vorgemerkt.

§. 10. Die inspizirenden Rechnungskommissäre haben von Zeit zu Zeit nicht nur die Register über die ausgestellten Ursprungszeugnisse einzusehen, sondern auch die Angaben über empfangene, verbrauchte und vorräthige Exemplare zu kontroliren.

§. 11. Produzenten, Fabrikanten und Handelsleute, welche die Ursprungszeugnisse zur Gefährde mißbrauchen, woneben der ihnen anmit verwilligten Begünstigung verlustig, werden sie auch nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Fälschung oder Betrug unterliegen.

§. 12. Ebenso bleiben die Polizeybehörden und Orts-Vorstände für die von ihnen ausgestellten Zeugnisse verantwortlich.

V. die Utsprungszeugnisse betr. v. 19. Nov. 1822. §. 1 — 12. Reg. Bl. S. 1156.

Diese Vorschrift ist später auf folgende Art modifizirt und erläutert worden:

ad 1. An Orten, wo keine Polizeydirektion, kein Stadtkommissariat, Land- oder Herrschaftgericht vorhanden ist, können die Ursprungszeugnisse auch von der Ortsobrigkeit und dem Gemeinde-Vorstand ausgefertiget werden; auch genügt es im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr, daß die bayerischen Zollpostirungen in ihren Ausgangszollscheinen die Bestätigung des bayerischen Ursprungs auf den Grund der Notorietät beyfügen.

ad 2. Gewerbsgenossen und Sachverständige sind nur dann beyzuziehen, wenn die Behörde, welche das Ursprungs-Zeugniß ausstellt, an der Wahrheit der Deklaration des Versenders, oder an dem bayerischen Ursprunge der Waaren zu zweifeln Ursache hat. Das Nämliche gilt auch von der Vorlage der Fakturen und obrigkeitlichen Zeugnisse.

ad 3. Der Name des Waarenempfängers und seines Wohnorts kann ungenannt bleiben und es genügt, wenn nur das Land, wohin die Versendung geschieht, in dem

Ursprungszeugniß, wie auch in dem Register bezeichnet wird.

Die Unterschriften der Sachverständigen sind nur dann nöthig, wenn sie wirklich beygezogen werden müssen.

ad 4. Die Versiegelung der Colli ist zu unterlassen, wenn der Nachbarstaat, wohin ihre Versendung geschieht, dieses nicht als Bedingniß einer Zoll-Begünstigung verlangt.

ad 5. Auch die Zeit, für welche ein Ursprungszeugniß gültig ist, kann unbestimmt bleiben, wenn der betreffende Nachbarstaat ebenfalls keinen Termin hiefür bestimmt.

ad 6. Die Gebühr für die Versiegelung der Colli (wo sie noch statt findet) soll das Maximum von 12 kr. nicht übersteigen; solche fällt ganz hinweg, wenn der Betheiligte das hiezu erforderliche Material selbst anschafft.

ad 7. Die Form der Ursprungszeugnisse bleibt unverändert; dagegen ändert sich deren Inhalt nach den vorausgeschickten Bestimmungen.

ad 8. Der Vortrag in den über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse zu führenden Registern modifizirt sich nach den ad 2 und 3 gegebenen Erläuterungen.

ad 9. Die Einsendung der Quartal-Auszüge an die General-Zollladministration ist erlassen; jedoch müssen solche von den Ortsbehörden an die betreffenden Bezirksämter erstattet werden, damit der Rechnungskommissär von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen kann.

Erl. v. 8. Sept. 1825. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1472.

Die Ursprungszeugnisse für die Produkte und Fabrikate, welche aus Würtemberg und den Hohenzollerischen Fürstenthümern mit dem Anspruch auf vertragsmäßige Zollbegünstigung nach Bayern versendet oder verführt werden, müssen die nämliche Beschaffenheit haben, welche von den bayerischen Ursprungszeugnissen für die in genannte Staa-

ten gehenden bayerischen Produkte und Fabrikate verlangt wird.

Bekanntm. die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg betr. v. 30. Apr. 1827. §. 13. Reg. Bl. S. 358.

Ueber das Verfahren bey Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiet in das andere besteht folgendes Reglement:

§. 1. Bey Versendungen inländischer Produkte und Fabrikate aus einem Vereinsgebiet in das Andere, für welche der vertragsmäßige freye oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß jederzeit der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2. Wenn dergleichen Versendungen durch die zweyte Hand geschehen, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Attestate der Produzenten und Fabrikanten — durch Vorlegung seiner Bücher, oder durch andere Beweisstücke — überhaupt, durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes eine Anmeldung vor, welche Folgendes zu enthalten hat:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maasstab, welchen der Tarif des Landes, aus dem die Versendung geschieht, angibt, wobey die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt wird; (wenn wegen mangelnder Waggeräthschaften bey Gegenständen, die dem Tarif zu Folge nach dem Gewicht anzugeben sind, das wirkliche Gewicht nicht ausgemittelt werden kann, so genügt die Anmeldung nach den landesüblichen und gewerblichen Maasstäben z. B. Ohm, Eimer, Quart u. s. w.)

b) die Zahl der Colli — deren Zeichen und Nummer;

c) die Art der Waaren und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bey Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus welchen sie bestehen, dann, ob sie weiß oder farbig und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind;

d) ferner, die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabricksiegel oder durch andere Merkmale von Siegeln und Stempeln, mittelst eines Abdrucks derselben;

e) die Versicherung der Produzenten und Fabrikanten an Eides Statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eignes Produkt oder Fabrikat seyen, oder — bey Versendungen aus der zweyten Hand — die Versicherung des Versenders an Eides Statt über die Indentität der Waaren;

f) das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in den andern Vereinsstaat;

g) den Namen des Waarenführers — die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und — den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

h) den Ort der Absendung, nebst dem Namen und Stand des Versenders.

§. 4. Zuständige Behörden sind:

A. im Bayerisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Bayern — die Zoll- und Hallämter und wo dergleichen nicht bestehen, die Land-, Herrschaft- und Stadtgerichte — im Rheinkreise, die Bürgermeister und deren Adjunkte;

b) in Würtemberg — ausser den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

B. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiete:

a) in Preußen, — sämmtliche Zoll- und Steuerstellen;

b) in Hessen — ausser den Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe und in Rheinhessen, die besonders dazu beauftragten Bürgermeister.

§. 5. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung und zwar — bey Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beywohnenden Kenntniß von dem Stand und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe seiner Produktion oder Fabrikation — bey einer Versendung aus der zweyten Hand, nach den über den Ursprung der Gegenstände beyzubringenden Beweisen.

Wenn bey der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beygebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Indentität und Ursprung der Waaren entstehen, so sind drey Sachverständige zur Entscheidung beyzuziehen und bis diese erfolgt ist, muß die Absendung unterbleiben.

§. 6. Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat; letzteres revidirt nach solchem die Waaren, — bescheinigt (wenn dabey nichts zu erinnern ist) den Revisions-Befund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe — bestimmt die Dauer der Gültigkeit des Certifikats für das vertragsmäße Eingangsamt nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beyden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, mit Rücksicht auf die Jahrszeit, Witterung und andere auf den Transport wirkenden Ursachen — legt die Gegenstände, soweit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben auf dem Certifikate — bescheinigt auf solchem die erfolgte Ausfuhr und gibt dasselbe nach gehöriger Registrirung an den Waarenführer (zum weitern Ausweis bey dem Eingangsamte) zurück.

§. 7. Wenn eine zu den in Frage stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsorte oder in der Nähe desselben ihren Sitz hat, so kann mit der Prüfung der An-

meldung zugleich auch die spezielle Revision der Gegenstände verbunden und solches auf dem Certifikate bescheiniget werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gatrung, Art und Menge speziell bezeichnet — verschlußfähige aber unter sicheren Verschluß genommen.

Bey dem Ausgangsamt bedarf es sonach nur der Rekognition des Verschlusses und wenn dabey nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände (ohne nochmalige Spezialrevision) gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikate, zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das vertragsmäßige Eingangsamt abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß darf gegenseitig erst von derjenigen Behörde, bey welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8. Bey dem Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet und nach Abgabe des Certifikats, soweit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, mit diesem verglichen, sodann auf Richtigbefinden gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben in den freyen Verkehr gesetzt.

Sind dergleichen Gegenstände zur Durchfuhr bestimmt, so findet (den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen) eine Revision (mit Eröffnung der Colli) in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschlusse, mit welchem sie angelangt sind, mit Zollpässen auf dasjenige Hauptamt abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist; die Gegenstände werden, unter Ausschluß der Certifikate, in das Certifikatsregister eingetragen.

§. 9. Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten durch die fahrende Post ist ebenfalls an die Begleitung von Certifikaten gebunden; jedoch dürfen diesen Falles die vertragsmäßigen Eingangspunkte nicht beobachtet werden.

§. 10. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse, und was darauf Bezug hat, ist als Offizialsache zu behandeln und solle ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden; wenn übrigens Sachverständige beyzuziehen sind, so haben diese auf die landesüblichen Taggelder Anspruch zu machen.

V. den Vollzug des zwischen Bayern und Würtemberg, dann Preußen und Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags betr. v. 22. Dez. 1829. §. 1—10. Reg. Bl. S. 1035—1044.

48) Urtheile.

s. Civilprozesse. Dekrete. Entscheidungsgründe. Erkenntnisse. Kriminalien. Taxordnung.

49) Urtheilspublikation.

s. Rechtserkenntisse.

50) Urwahllisten.

s. Abgeordnetenwahl. Wahllisten.

B.

Inhalts=Anzeige.

1) Vaccination. 2) Vaganten. 3) Vaganten=Transport. 4) Vaganten=Uebernahme. 5) Vaganten=Verpflegung. 6) Vasallen. 7) Veräußerung. 8) Verbindungen, unerlaubte. 9) Verbrechen. 10) Verbriefung. 11) Verdienstorden. 12) Verehlichung. 13) Verfassungs=Urkunde. 14) Vergleiche. 15) Verhaftungen. 16) Verhör=Protokoll. 17) Verjährung. 18) Verkauf. 19) Verkehr. 20) Verkündigungen. 21) Verkündzettel. 22) Verlassenschaft. 23) Verleger. 24) Verleihungs=Urkunden. 25) Vermächtniß. 26) Vermessung 27) Vermiether. 28) Vermittlungsamt. 29) Vermögens=Abtretung. 30) Vermögens=Atteste. 31) Vermögens=Beschreibungen. 32) Vermögens=Konfiskation. 33) Vermuthung, rechtliche. 34) Verordnungen. 35) Verpachtung. 36) Verpfändung. 37) Verpflegung. 38) Verpflichtung. 39) Verruf. 40) Versatzamt. 41) Verschnürung. 42) Verschwörung. 43) Versetzung. 44) Versiegelung. 45) Versteigerung. 46) Vertheidigung. 47) Verträge. 48) Vertrags=Urkunden. 49) Verwalter. 50) Verwandtschaft. 51) Verweise. 52) Verzichte. 53) Verzugszinse. 54) Veterinärschule. 55) Vizekönig. 56) Vidimirung. 57) Vieh. 58) Viehhandel. 59) Viehmärkte. 60) Viehsalz. 61) Viehschlachten. 62) Viehseuche. 63) Viehsteuer. 64) Viehzucht. 65) Vikar. 66) Viktualien. 67) Viktualien=Märkte. 68) Visitation. 69) Visum repertum. 70) Vizinalstraßen. 71) Vögel. 72) Vogthaber. 73) Volksfeste. 74) Volksschulen. 75) Volkszählung. 76) Volljährigkeit. 77) Vollmacht. 78) Voranschläge. 79) Vorbereitungsschulen. 80) Vorladung. 81) Vormerkung. 82) Vormerkungsbuch. 83) Vormerkungs=Gebühr. 84) Vormundschaft. 85) Vormundschafts=Rechnungen. 86) Vorsänger. 87) Vorschüsse. 88) Vorspann. 89) Vorstellungen. 90) Vorträge. 91) Vorzugsrecht.

1) Vaccination.

s. Impfung.

2) Vaganten.

s. Banden. Bettel. Diäten. Heimath.

Die Polizeydirecktionen in den Städten und die Ortsvorsteher auf dem Lande haben zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dafür zu sorgen, daß die Bettler und Vagabunden abgetrieben werden.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 21. Ges. Bl. S. 481.

V. die Gemeindeverwaltung betr. v. 17. May. 1828. §. 108. Ges. Bl. S. 88.

Die Vaganten sollen, soweit es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangsarbeitshäusern untergebracht werden.

Abschied f. d. Ständeversammlung v. 11. Sept. 1815. Ges. Bl. S. 15.

Das Recht körperlicher Züchtigung gegen Bettler und Vaganten steht nur den Polizeydirektionen, Stadtkommissariaten, Land- und Herrschaftgerichten zu, wonach solches von den Ortsgerichten nicht in Anspruch genommen werden darf.

Erl. das Recht körperlicher Züchtigung betr. v. 23. Okt. 1817. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 537.

Da den Herrschaftgerichten die Befugniß eingeräumt ist, Landstreicher und ähnliches Gesindel in ihrem Bezirke aufzugreifen und an die königl. Polizeybehörden zu überliefern, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie die Verpflegung solcher Individuen inner ihrem Bezirke (als Jurisdiktionslast) zu tragen haben; wogegen ihnen aber auch der mögliche Ersatz dieses Aufwandes aus dem Vermögen der Vaganten oder ihrer Angehörigen gebührt.

Erl. die Vagantenverpflegung betr. v. 18. Apr. 1818. in Gerets B. XI. S. 1119.

Die Verwahrung der Landstreicher von unbekannter Heimath in den Zwangsarbeitshäusern solle (auch bey dem Mangel sonstiger Gründe) fortgesetzt werden, wenn aus den Verhandlungen hervorgeht, daß sie durch unwahre Angaben über ihren Lebenslauf und sonstige Verhältnisse oder durch Verweigerung der geforderten Aufschlüsse den Erfolg der gepflogenen Nachforschungen geflissentlich vereitelt haben. In diesem Fall ist ihre Detention als ein polizeyliches Sicherungs- und Korrektionsmittel und nicht als Strafe zu betrachten.

* V. die Verwahrung der Landstreicher von unbekannter Heimath in den Zwangsarbeits-Anstalten betr. v. 18. Febr. 1829.

Reisepässe, wenn sie auch an und für sich unverdächtig sind, können nur in dem Falle als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Heimath dienen, wenn sie von kompetenten Behörden, oder von den Gesandten desjenigen Staates, dem der Inhaber eines solchen Reisepasses zugeführt werden solle, (unter bestimmter Angabe, daß derselbe ein Unterthan des fraglichen Staates seye) resp. ausgestellt oder visirt worden; wonach sich besonders die Gränzbehörden zu achten haben.

* V. die Nachweise zur Aufnahme von Heimathlosen an der Gränze betr. v. 9. May. 1827.

3) Vagantentransport.

s. Polizey-Soldaten.

In Betreff des Transportes der Vaganten mittelst Vorspann ist folgende Vorschrift ertheilt worden:

1) Für aufgegriffene und durch die Polizeybehörde zum weitern Transport bestimmte Bettelleute und Vaganten solle eine Vorspann nur auf den schriftlichen Vorweis dieser Polizeybehörde und auf die darin enthaltene Bescheinigung, daß der zu Transportirende absolut unvermögend seye, den Weg zu Fuß zu machen — abgegeben werden.

2) Unter dieser Voraussetzung ist für einen oder zwey Vaganten nur ein halber Vorspannwagen zu bewilligen und der Gerichtsdiener oder Gendarme, welchem die Begleitung aufgetragen worden, darf sich desselben für seine Person nicht bedienen.

3) Jede Polizey-Behörde, welche für einen Transport, der zu Fuß geschehen kann und soll, eine Vorspann anweist, unterliegt der unnachsichtlichen Strafe von 25 fl., wovon die eine Hälfte dem Armenfond der betreffenden Gemeinde, die andere aber dem Anzeiger zukommt.

4) Jeder Ortsvorstand, welcher, ohne durch den Vorweis einer Polizey-Behörde legitimirt zu seyn, eine Vorspann abgibt, unterliegt einer Strafe von 6 fl., wovon die Hälfte dem Anzeiger bey der einschlägigen Polizey-Behörde und die andere Hälfte der Orts-Armenkasse gebührt.

5) Gendarmen, Gerichtsdiener und ihre Knechte, welche zum Behuf der ihnen aufgetragenen Transporte unbefugt eine Vorspann verlangen und solche mit Umgehung der Polizeystelle zu erhalten suchen, oder sich der erlaubten Vorspann auch für ihre Person bedienen, sollen nach aller Strenge der Disciplinar-Gesetze bestraft werden. Die Polizey-Behörden haben

den diesfälligen Exzessen fleißig nachzuspüren und solche, was die Gendarmen betrifft, den nächstgelegenen Offizieren wie auch den Generalkommissariaten anzuzeigen.

V. den Vorspann für Vagantentransporte betr. v. 1. Febr. 1815. Reg. Bl. S. 113.

Die Kosten für die Verpflegung und Transportirung der Vaganten sollen innerhalb den Gränzen der Herrschaftgerichte den Inhabern dieser Distriktspolizey-Aemter zur Last fallen und nicht aus dem Aerar vergütet werden.

V. die Vagantenkosten bey den Patrimonial-Untergerichten betr. v. 19. Febr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 209.

Es ist der Antrag gemacht worden, daß bey den Vagantentransporten zur Ersparung von Kosten für das Aerar und zur Erleichterung der Unterthanen die Rückfuhren gegen angemessene Vergütung eingeführt werden möchten. Da nun die Rücklieferungen der Bettler und Landstreicher in dem Art. 32. der Verordn. v. 28. Nov. 1816. (Reg. Bl. S. 881.) bereits angeordnet sind, so können sich die Vorspannspflichtigen der Verbindlichkeit nicht entziehen, die etwa nöthigen Rückfuhren von Vaganten und Verbrechern zu übernehmen, um so mehr, als der Staat für eine solche Rückfuhr die Hälfte der verordnungsmäßigen Gebühr vergütet und auch den Gerichtsdienern, welche den Transport begleiten, der dritte Theil der vorschriftmäßigen Entschädigung passirt wird.

V. die Vagantenrückfuhren betr. v. 15. Sept 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1483.

Bey Entscheidung der Frage hinsichtlich der Kostenbestreitung für Vagantentransporte durch die Herrschaftgerichte kommt es darauf an,

1) ob es sich um den eigentlichen Transport, oder
2) um die Versammlung der aufgegriffenen Vaganten zum Behuf des Transportes handelt?

Im ersten Fall, wenn nämlich ein Trupp zusammengefangenen Gesindels in das Ausland oder an andere Bestimmungsorte transportirt wird und die Straßen-Instratirung durch ein Herrschaftgericht führt, hat der Inhaber desselben die in seinem Bezirke erlaufenden Kosten jederzeit und ohne Rücksicht auf den Ort des Aufgreifens (als Folge der ihm eingeräumten Distriktspolizey) zu tragen; wogegen demselben im andern Falle blos die Kosten für jene Vaganten, welche in seinem Bezirke unmittelbar ergriffen wurden, aufgebürdet werden dürfen.

Erl. v. 12. März. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 313.

Dem Gerichtsdiener gebühren in Fällen, wo ein Vagantentransport die Gränze des Landgerichtes überschreitet, allerdings die Diäten für die ganze Zeit, welche auf einen solchen Transport zu verwenden ist, mithin von dem Orte der Uebernahme bis zu dem Orte der Ablieferung und von da zurück bis an seinen Wohnsitz.

Da jedoch die Landgerichte wegen regelmäßiger Uebergabe und Uebernahme der Vaganten sich verständigen sollen, so kann der Fall selten eintreten, daß ein Landgerichtsdiener die Gränze des Bezirks zu überschreiten hätte und einer willkührlichen Anmaßung des Weitertransports solle ernstlich vorgebeugt werden.

Erl. v. 2. Okt. 1817. in Gerets Samml. B. VIII. S. 676.

Der Gendarmerie liegt die Eskortirung gefangener und verurtheilter Verbrecher, so wie der Konskriptionspflichtigen, der Deserteurs und der in ein Zwangsarbeitshaus zu liefernden Vaganten vorzugsweise ob.

Die Einlieferung der gefahrlosen Bettler und Vaganten ist zwar in der Regel von den Polizey- und Gerichtsdienern zu besorgen; bey deren Unzulänglichkeit oder Verhinderung solle jedoch die Gensdarmerie auch zu derley Transporten (mit Ausnahme der weiblichen Individuen) verwendet werden.

* V. die Besorgung der Vagantentransporte betr. v. 26. Okt. 1827.

Da bisweilen auch die Landwehr zu allgemeinen Streifen und zu Vagantentransporten gebraucht werden muß, so ist hinsichtlich der dießfalls angesprochenen Gebühren, zur Erzielung eines durchaus gleichen Verfahrens, nachstehende Vorschrift ertheilt worden:

1) In Hinsicht der Verwendung der Landwehr zu allgemeinen Streifen solle es lediglich bey der unterm 19. März 1825. erlassenen Entschließung sein Verbleiben haben, wonach sie deßhalb keine Taggebühr ansprechen kann; es ist jedoch Bedacht zu nehmen, daß sie zu dergleichen Dienstverrichtungen in der Regel nur innerhalb des Bezirks der ihr vorgesetzten Distriktspolizeybehörde verwendet werde.

2) Wenn die Landwehr zu Vaganten-Transporten (welche zunächst nur den Polizey- und Gerichtsdienern, oder bey deren Verhinderung den Gendarmen obliegen) in Anspruch genommen werden muß, so sind dem Landwehrmann für jede Meile — mit Ausschluß des Rückwegs — 15 kr. zu bezahlen, welche Gebühr in dem Falle, wenn der Transportant nicht mehr am nämlichen Tage in seine Heimath zurückkehren kann, auf 18 kr. für die Meile ansteigt.

Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß der Landwehr nur diejenigen Transporte zukommen, welche von dem Polizey- und Gerichtsdienern, oder von den Gendarmen durchaus nicht besorgt werden können und die Polizeybehörden sind für jede ungeeignete Verwendung der Landwehr zum Transportdienste, so wie für die annit veranlaßten Kosten zunächst verantwortlich; auch versteht es sich von selbst, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher an die vorgesetzte Polizeybehörde abzuliefern, in ihrer bisherigen Ausdehnung vorbehalten bleibe. Uebrigens ist durch die Uebernahmsbehörde nicht nur die richtige Ablieferung der Vaganten, sondern auch die Meilenzahl der Ortsentfernung und der allenfalls eintretende Umstand, daß der Transportant nicht

mehr an demselben Tage in seine Heimath zurückkommen könne, auf dem Vorweis zu bestätigen, indem von der Behörde, welche den Transport angeordnet hat, nur auf den Grund dieser Nachweise die Ausbezahlung der hienach treffenden Gebühren geleistet werden darf.

* V. die Gebühren der Landwehr bey allgemeinen Streifen und bey Vaganten-Transporten betr. v. 20. Apr. 1829.

Die Aerzte sollen bey Visitation der Vaganten und bey Ausstellung von Zeugnissen hinsichtlich ihres Vorspannbedarfes die größte Vorsicht beobachten, indem sie sonst für jede dießfällige Nachläßigkeit verantwortlich und zum Ersatz der ohne Noth veranlaßten Kosten tenent gemacht würden.

Das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß, auf dessen Grund eine Vorspannsbewilligung statt hat, solle jedesmal dem Transport-Vorweise beygeheftet und ein summarischer Auszug davon dem Vaganten-Protokolle eingeschaltet werden; auch ist, sofern der zu Transportirende keine sichtbaren Gebrechen an sich hat, die ärztliche Visitation an jedem zweyten Tage zu wiederholen, die Fortdauer der Vorspanns-Nothwendigkeit zu konstatiren und diese ärztliche Erklärung unterhalb dem Atteste des primitiv attestirenden Gerichtsarztes beyzusetzen.

* V. das ärztliche Zeugniß bey Vaganten-Transporten betr. v. 30. May 1830.

4) Vaganten-Uebernahme.

Wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten sind von Seite Bayerns folgende Verträge abgeschlossen:

a) mit Würtemberg und Baden;

s. Vertr. v. 7. März 1816. Reg. Bl. S. 731.

b) mit Hohenzollern-Sigmaringen;

s. Vertrag v. 3. März 1813. Reg. Bl. S. 263.

c) mit Preußen;

s. Vertr. v. 9. May 1818. Ges. Bl. S. 453.

d) mit Sachsen-Meinungen;

s. Vertr. v. 18. Nov. 1819. Reg. Bl. S. 1157.

e) mit dem Königreich Sachsen;

s. Vertr. v. 15. Jun. 1820. Reg. Bl. S. 525.

f) mit Reuß-Plauen;

s. Vertr. v. 27. Apr. 1821. Reg. Bl. S. 422.

g) mit Sachsen-Koburg-Saalfeld;

s. Vertr. v. 11. Dez. 1822. Reg. Bl. v. 1823. S. 97.

und

h) mit Sachsen-Hildburghausen;

s. Vertr. v. 18. Jun. 1824. Reg. Bl. S. 597.

Die dießfällige Uebereinkunft mit Würtemberg und Baden enthält im wesentlichen Folgendes:

1) die Kontrahenten verbinden sich, Niemand aus ihrem Staatsgebiet in dasjenige eines Mitkontrahenten auszuweisen, der nicht ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates ist, oder als Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates das Nachbar-Gebiet nothwendig durchlaufen muß.

2) Als Staatsangehörige, deren Uebernahme wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater oder — wenn sie außerehlich erzeugt wurden — deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden ist, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen wurden, ohne nachher (mit Auflösung des Unterthanverbandes) ein anderes Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben — mit obrigkeitlicher Verwilligung sich daselbst verheirathet — mit Konnivenz der Obrigkeit zehen Jahre

lang darin gewohnt oder ein selbstständiges Gewerbe betrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren, noch solchem zum Unterthanen aufgenommen worden, gleichwohl aber nach Aufgebung ihrer früheren staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos in nähere Verbindung mit dem Staate dadurch getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet, oder während eines Zeitraums von zehen Jahren stillschweigend ihren Wohnsitz daselbst genommen, oder ein selbständiges Gewerbe ausgeübt haben.

Zur Begründung einer Ansprache an den Staat wegen Verheirathung ist es übrigens nicht hinreichend, daß die Trauung in gewöhnlicher Form vollzogen worden seye, sondern es wird noch weiter erfordert, daß der Distrikts-Beamte, in dessen Bezirk solches geschehen ist, durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Deklaration den Trauungs-Akt für zuläßig erkannt habe.

3) Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Betrieb eines Gewerbes sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, denselben aufzunehmen.

Wenn hingegen das Unterthanenrecht in einem Staate mit der Verheirathung, zehnjährigen Wohnung, oder Gewerbsbetreibung in einem Andern zusammentrifft, so ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Wenn endlich ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten und in einem andern nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraumes von zehen Jahren als säßhaft oder Gewerbetreibend geduldet worden ist, so muß er in dem Letztern beybehalten werden.

4) Sind bey einem Vaganten keine derley Bestimmungen anwendbar oder erweislich, so hat denselben derjenige Staat, in dem er sich zufällig befindet, provisorisch zu behalten.

5) Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zugetheilt, welchem ihr Ehmann vermög eines der angeführten Verhältnisse angehört; Wittwen sind nach eben diesen Grundsätzen zu behandeln, wenn nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eintritt, wodurch sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erwerben.

5) Wenn sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren befinden, oder solche Kinder, die wegen ihres Unterhalts nicht von den Eltern getrennt werden können, so sind diese (ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort) in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehlichen Kindern der Vater oder bey unehlichen die Mutter angehört; wenn aber bloß noch der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem Gerichtsstand des Letztern.

7) Wenn sich ein Staatsangehöriger seines Bürgerrechtes durch irgend eine Handlung verlustig gemacht hat, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben, so kann sich der Staat, dem er bisher angehörte, seiner Beybehaltung oder Wiederaufnahme nicht entziehen.

8) Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lange sie in dieser Eigenschaft im Dienste stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen (ohne selbstständig zu seyn) irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt (wenn solcher auch länger als zehen Jahre dauert) kein Wohnsitzrecht; es hängt jedoch von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, Geselle oder Dienstbote berechtigt wird, in dem Orte,

wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

9) Wenn ein Individuum als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen wird und in dem benachbarten Staate gemäß dieser Grundsätze keine Heimath anzusprechen hat, so ist letzterer nicht schuldig, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, es würde denn urkundlich dargethan, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate angehörte, welchem er nicht anders, als durch das Gebiet des erstern zugesendet werden kann und daß dieses Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden solle, wirklich anerkannt seye.

Ergibt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Passe von Seite des Staates, dem der Ausgewiesene zugehört, so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staates dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in seine Heimath einen Paß ausstellt, welcher (wo möglich) auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen solle, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

10) Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beybehaltung zurückgebracht werden.

11) Leute, welche für die öffentliche Ruhe gefährlich scheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren und in dem bestimmten Uebergabsorte des benachbarten Staates jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; Andere, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr für sie zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, welche sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

12) Bey Vaganten-Transporten sollen nie über drey Personen zumal übergeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere Vaganten-Schube sollen künftig nicht mehr statt finden.

13) Zu Uebergabsorten sind bestimmt worden:

a) für Transporte aus dem Bayerischen in das Würtembergische — die Städte Gerabronn, Krailsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus Würtemberg nach Bayern gebracht werden — die Städte Rothenburg an der Tauber, Neuulm, Dinkelsbühl, Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transporte aus dem Badischen, welche von Würtemberg übernommen werden — die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen; sodann

d) für Transporte aus dem Würtembergischen in das Badische — die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Möhringen und Mörsburg.

Reg. Bl. v. 1816. S. 731 – 738.

5) Vagantenverpflegung.

s. Gerichtsdiener.

Zur Erzielung einer gleichheitlichen Verpflegung der Vaganten und der Militärarrestanten während des Transportes ist verordnet worden, daß vom 1. Jun. 1827 an für die Verpflegung eines Erwachsenen ohne Unterschied des Geschlechts täglich 12 kr. und — für eine Person unter 15 Jahren täglich 9 kr. in Aufrechnung zu bringen. seyen.

Für Lagerstroh darf bei jedem Vaganten und Militär-Arrestanten, wie bisher, täglich 1 kr. passirt werden.

Erl. die Verpflegung der Vaganten betr. v. 5. May 1827 in Gerets Samml. B. XIV. S. 94.

6) Vasallen.

s. Lehenwesen.

7) Veräußerungen.

s. Kreditverein.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet; es muß demnach die Realität eines Gewerbes von demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Ortes darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen und in zweifelhaften Fällen selbst gerichtlich konstatirt werden.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 20. Dez. 1825. §. 11. Reg. Bl. 1826. S. 97.

Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über eine Sache zu verfügen, eingeschränkt wird z. B. fideikommissarische Substitutionen, gerichtliche Verbote der Veräußerung u. s. w. müssen in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Hypothekengesetz. v. 1. Juni 1822. §. 22. (r.) Ges. Bl. S. 30.

Der Schuldner behält das Recht, über eine verpfändete Sache insoweit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gereicht; er kann daher die Sache zwar veräußern, aber er kann dieselbe nicht ohne ausdrücklichen Konsens der Hypothekgläubiger mit einer neuen, den Werth vermindernden, Last belegen.

Ob. Instr. §. 45. Ges. Bl. S. 42.

8) Verbindungen, unerlaubte.

s. geheime Gesellschaften.

9) Verbrechen.

s. Gerichtsstand. Kriminalgerichtskosten.

Jeder Unterthan ist befugt, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher anzuhalten und in Verwahrung zu nehmen; wer aber einen Verbrecher länger als 24 Stun-

den in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit davon zu benachrichtigen, soll polizeylich bestraft werden.

Strafgesetzbuch. Art. 196. S. 78.

Den Kriminalgerichten ist aufgetragen, daß sie, bevor die Auslieferung eines in einem auswärtigen Gebiete sich aufhaltenden Verbrechers verlangt, oder das dießfalls von einer ausländischen Behörde gemachte Anerbieten angenommen wird, zuvor noch die Entschließung des Ministeriums der Justiz erholen sollen.

V. die Auslieferungen von Verbrechern betr. v. 26. Feb. 1812. Reg. Bl. S. 378.

Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen zu seyn, können in dem Gemeinde-Ausschuß nicht zugelassen werden.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 78. (c.) Ges. Bl. S. 74.

Ein Mitglied der Ständeversammlung darf ebenfalls keiner Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, von welchen er nicht gänzlich freygesprochen wäre.

Verfassungs-Urkunde v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 12. Ges. Bl. S. 125.

Die Standesherrn genießen in peinlichen Fällen (mit Ausnahme der im Militär- und Civildienst begangenen Verbrechen) den Vorzug, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 8. Ges. Bl. S. 192.

Mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist für die Person des Verurtheilten der Verlust des Adels verbunden.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 17. Ges. Bl. S. 218.

Wer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines durch

Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens bestraft worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

Ges. die Heerergänzung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 4. Ges. Bl. S. 75.

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche in dem §. 4. des Heerergänzungs-Gesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug u. s. w. sich darstellen, hingegen den Vergehensgrad nicht erreichen, kann die Ausschließung von der Ehre der Waffen noch nicht begründet werden.

Instr. zu dem Ergänzungs-Ges. v. 13. März 1830. §. 4. Reg. Bl. S. 446.

Die Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben, sind für weltliche Gegenstände erklärt.

Religions-Edikt v. 24. März 1809. §. 74. (e.) Reg. Bl. S. 912.

Wenn der Fall vorkommt, daß sich ein Geistlicher wegen begangener Staatsverbrechen einer Untersuchung und Strafe unterwerfen müßte, so hat das Spezialgericht im Voraus an den Bischof der Provinz das Ansuchen zu stellen, daß die Degradation des Verurtheilten an dem Orte des Gerichtssitzes eintreten möge, und wenn diesem Ansinnen inner der bestimmten Frist nicht entsprochen wird, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten und mit der Vollziehung des Urtheils vorzufahren.

Erläuterung des spezialgerichtlichen Verfahrens v. 29. Aug. 1809. §. 4. Reg. Bl. S. 1395.

Nach dem Zollgesetz können die in solchem vorgesehenen Straffälle nur dann als wirkliche Verbrechen oder Vergehen behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die

allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 97. Ges. Bl. S. 824

10) Verbriefung.

s. Umschreibung.

Bey Verhandlungen über liegende Güter oder dingliche Rechte müssen die brieflichen Urkunden oder (wenn Gegenstände unter dem Werthe von 100 fl. sind) die Protokollar-Einschreibungen obrigkeitlich vollzogen werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung dieser Instrumente verlangt, oder ob ein schriftlicher Aufsatz hiebey nothwendig ist, oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur alsdann zur Brieferrichtung verhalten werden, wenn die Gültigkeit der Handlung andurch gesetzlich bedingt ist.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 17. Reg. Bl. S. 974.

11) Verdienstorden.

s. Ludwigsorden.

12) Verehlichung.

s. Ansässigmachung. Armenpflege. Ausländer. Ehe. Heirathsbewilligung. Militärpflichtigkeit.

Nach vollzogener Aushebung und von dem Augenblick an, wo die zur vollständigen Armee-Ergänzung erforderliche Nachstellung beendiget ist, darf die Ansässigmachung und Verehlichung der durch das Loos zum Eintritt in das Heer nicht berufenen Militärpflichtigen gegen Kaution gestattet werden, sofern keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen und sofern nicht besondere — dem Konskribirten eigene — Verhältnisse dessen nachträgliche Einreihung wahrscheinlich machen. Hiebey versteht es sich aber

von selbst, daß der Betrag der Kaution in solchen Fällen nach der Tauglichkeit des Konskribirten zur Kavallerie oder Infanterie bemessen werden müsse, sowie es auch von selbst klar ist, daß derjenige, der wegen Stellung eines Ersatzmannes bloße Kaution leistet, für die wirkliche Ersatzmannstellung erforderlichen Falles verbunden bleibe.

Erl. die Kautionsleistungen nach §. 13. des Heerergänzungs-Gesetzes betr. v. 2. Nov. 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1831. S. 75.

13) Verfassungsurkunde.

Die erste Verfassungsurkunde, welche der höchstselige König Max Joseph seinem Volke verliehen hat, ist vom 1. May 1808. (Reg. Bl. v. 1808. S. 985 — 1000.)

Eine zweyte Verfassungs-Urkunde, welche seit dem Jahr 1814. vorbereitet wurde, erschien von demselben Monarchen unter dem 26. May 1818. Die Grundzüge der Letztern sind im Eingange folgendermaaßen angedeutet:

1) Freyheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freyheit der Meinungen, mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch;
2) Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;
3) Gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen;
4) Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;
5) Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit zu ihrer Leistung;
6) Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatskredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;
7) Wiederbelebung der Gemeindekörper durch Zurückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

8) Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich

9) eine Gewähr der Verfassung, sichernd, gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Der zehente Titel, welcher von der Gewähr der Verfassung handelt, fügt §. 7. Folgendes an:

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Beystimmung der Stände nicht geschehen; die Vorschläge hiezu gehen allein von dem Könige aus und nur, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. §. 102. und 139.

Jedem Mitglied der beyden Kammern wird bey seinem Eintritt ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zugestellt.

Ed. über die Stände-Versammlung v. 26. May 1818. §. 55. Ges. Bl. S. 373.

Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung werden an den Staatsrath gebracht, wenn Zweifel darüber obwalten, oder, wenn dieselben (nach der Natur des Gegenstandes) nicht zur Untersuchung und Entscheidung durch die oberste Justizstelle geeignet sind.

Instr. für den königl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825. Tit. II. §. 7. (4.) Reg. Bl. S. 869.

Den Kreisregierungen liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, so wie die Sorge, daß derselben innerhalb der Gränzen ihres Bezirkes überall nachgekommen werde.

V. d. Wirkungskreis ꝛc ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 13. Reg. Bl. S. 1056.

14) Vergleiche.

s. Briefereyen. Fiskalate. Gewerbsverein. Siegelmäßige. Stempelpapier. Patrimonialgerichte. Vermittlungsamt.

Durch Vergleiche können Prozesse beendiget werden; es liegt daher jeder Obrigkeit ob, in Sachen, welche geringfügig oder dunkel und zweifelhaft sind, oder, wenn es sich um Ehre und guten Leumund handelt, oder, wenn zwischen Verwandten oder vornehmen Personen gestritten wird, den Streit, wo möglich, in Güte beyzulegen, zu welchem Ende den Parthien die von dem bevorstehenden Rechtsstreit zu erwartenden Beschwerden ausführlich zu eröffnen sind.

Die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Vergleiche sind folgende:

1) es muß derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner mächtig und mit Andern zu handeln befugt seyn;
2) die Sache selbst, worüber sich verglichen wird, muß bereits streitig, oder einen Streit besorglich machend, oder an sich zweifelhaft seyn;
3) die Transigenten müssen berechtiget seyn, über die Sache zu disponiren;
4) Kuratoren und Vormünder können sich in Sachen ihrer Pflegbefohlenen zwar wohl vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so muß bey der ordentlichen Obrigkeit des Pflegbefohlenen, oder wenigstens bey dem Jurisdiktions-Richter ein Konsens hiezu erholt werden;

5) wenn diese Requisiten nicht vorhanden sind, so ist zwar die Uebereinkunft deßhalb nicht unkräftig; sie kann aber wenigstens für einen rechtlichen Vergleich nicht angesehen werden;
6) jeder Vergleich solle vor der ordentlichen Obrigkeit, vor welcher gestritten wird, oder, welcher einer von den Theilen, oder die streitige Sache selbst untergeben ist, verhandelt, protokollirt und durch die Parthien eigenhändig unterschrieben werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 17. §. 1.

Bey Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die streitige Gerichtsbarkeit besteht; nämlich, wenn sich die Parthien erst nach ergangener Ladung vor Gericht vergleichen, so ist für jede ein halber Abschied mit 25 kr. nebst dem Forderbazen in Ansatz zu bringen.

Die Vergleiche in nichtstreitigen Gegenständen werden nach der Vergleichssumme taxirt. Im Fall dieselben ewig dauernde Renten betreffen, wird der jährliche Betrag mit 20 zu Kapital erhoben und aus der andurch erlangten Summe die Taxe berechnet; sind es Renten, die nur eine bestimmte Anzahl von Jahren und zwar unter 20 Jahren dauern, so wird ihr jährlicher Betrag mit der Anzahl der Jahre multiplizirt und die Taxe aus dem Produkte genommen; sind es endlich Renten, deren Dauer hinsichtlich der Jahre unbestimmt ist z. B. auf die Lebenszeit eines Menschen, so dient ihr fünfzehnjähriger Belauf zur Taxnorm.

Instruktive Erläuterung zur provisorischen Taxordnung v. 9. Aug. 1816. §. 75. in Grets Samml. S. 251.

Nach der Novelle v. 5. Jan 1802. ist die taxfreye Erledigung von den Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. werth ist, unbedingt zu gewähren, es mag ein streitiger, oder ein nicht im Streit begriffener Gegenstand

dem Einen oder dem Andern der Transigenten übergeben werden.

Reskr. v. 22. März 1824.

Diese Bestimmung ist nicht nur von Vergleichen unter 1000 fl., welchen ein Rechtsstreit vorangegangen war, zu verstehen; sondern es sind Brieftaxen bey allen Vergleichen unter 1000 fl. unbedingt (ohne Unterschied zwischen einem streitigen und nichtstreitigen Gegenstand) aufgehoben.

Reskr. v. 2. Nov. 1825.

Die Regulirung der Taxe für einen Vergleich im Betrage von 1000 fl. und darüber kann nicht von dem Unterschiede abhängen, vor welchem Gerichte derselbe aufgenommen wird, sondern von der dem Vergleiche beywohnenden Eigenschaft, wonach also, wenn diese eine gerichtliche Verbriefung erheischt, die Brieftaxe entrichtet werden muß.

Reskr. v. 18. Apr. 1824.

Die protokollarischen Vergleichshandlungen unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (d.) Reg. Bl. v. 1813. S. 68.

Die Vergleiche, welche sich in Folge vorhergehender Verhandlungen oder während derselben ergeben, sind, wenn sie einem höheren Stempel, als die Verhandlungen selbst, unterliegen, besonders zu protokolliren.

V. das Stempelwesen betr. v. 23. Feb. 1826. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis S. 319.

Gerichtliche Vergleichs-Ratifikationen unterliegen, wenn sie bestimmte Geldsummen enthalten, dem

Gradationsstempel, ausserdem aber dem Klassenstempel von 15 kr.

Ob. Stempelordn. §. 3. (d.) §. 7. Kl. II. (c.) Reg. Bl. v. 1813. S. 68. 74.

Wenn Vergleiche oder Bescheide zu einer besondern Ausfertigung gelangen, so ist der Klassenstempel mit 15 kr. anzuwenden.

Restr. v. 2. Jul. 1823.

15) Verhaftung.

s. Aufstand. Fessel. Kriminalien.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Verf. Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 8. Ges. Bl. S. 116.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zum Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen.

Ob. Verf. Urk. Tit. VII. §. 26. Ges. Bl. S. 137.

16) Verhörprotokolle.

s. Justiz-Verhörprotokolle. Stempelpapier.

Die Einsendung der Verhör-Protokolle an die Finanzkammern ist abgestellt und es sind künftig bloß noch die nach den Protokollen gefertigten Taxdesignationen vierteljährig vorzulegen.

V. die Einsendung der Civil-Verhörprotokolle v. 23. März 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1026.

Zur Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen

Verhörprotolle sind nur diejenigen Rechtshändel geeignet, welche auf das mündliche Anbringen der Parthien, ohne alle prozessualische Weiterung, geschlichtet werden können. Was die übrigen Rechtsstreite betrifft, so sollen zwar auch diese in der Regel mit Umgehung des schriftlichen Verfahrens zum Protokoll instruirt werden; wenn aber der Vergleichs-Versuch bey solchen fehlschlägt, mithin die Beweise der Klage und die Einreden speziell aufgenommen werden müssen, so sind dergleichen Verhandlungen nicht in das allgemeine Protokoll einzutragen, vielmehr ist für jeden Rechtsfall ein besonderer Akt anzulegen, damit im Laufe des Prozesses bey den zu treffenden richterlichen Verfügungen bey Akten-Inspektionen, bey Einsendung der Appellations-Akten an das Obergericht u. s. w. keine Unordnung oder Zögerung eintrete.

V. v. 29. Apr. 1821. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 456.

Die Verhörprotokolle unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (d.) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

Dieselben sind sogleich auf Stempelpapier zu schreiben und es müssen zu jedem Protokolle so viel Stempelbogen geommen werden, als der einzelne Fall erfordert.

Erl. v. 27. Nov. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 12.

17) Verjährung.

s. Gewerbs-Konzessionen. Hypotheken. Kriminalien.

Die Untersuchung wegen unterlassener rechtzeitiger Ablage von zollamtlichen Papieren muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere an gerechnet, begonnen werden, ausserdem die Verjährung eintritt. Die Letztere wird übrigens durch eine inner dem Zeit-

raum eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen.

Ges. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 107. Ges. Bl. S. 228.

18) Verkauf.

s. Exekution. Hypotheken.

19) Verkehr.

s. Gränzverkehr.

20) Verkündigungen.

Die frühere Gewohnheit, amtliche Signaturen, oder auch Privat-Angelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ist abgestellt und dagegen Folgendes bestimmt:

1) Landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Ortes befohlen worden, sind nicht nur von der Kanzel aus abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch deren genaue Befolgung durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel befördern helfen;
2) Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen ist, sollen auf dem Lande in der Regel an Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienst ausserhalb der Kirche verkündet und sodann öffentlich angeschlagen werden;
3) Ausser den zuerst erwähnten Verordnungen sind nur jene Gegenstände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung stehen, oder die Kirchen-Gemeinde, als solche, betreffen;
4) Amtliche Signaturen oder Befehle über profane Gegenstände jeder Art sind in den Städten durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und gleichzeitig an einem öffentlichen Platz zu affigi-

ren; auf dem Lande können sich die Amtsstellen ebenfalls des Intelligenzblatts bedienen, oder sie können ihre Signaturen den Schultheisen jener Gemeinden, welche der Inhalt zunächst betrifft, mit der Weisung zustellen, solche öffentlich vorzutragen; auch ist es ihnen unbenommen, ihre Verfügungen noch auf anderm Wege bekannt zu machen, nur darf dieses nicht mit neuen Auslagen und Beschwerden für die Unterthanen verbunden seyn.

Erl. v. 22. Jun. 1808. Reg. Bl. S. 1469.

21) Verkündzettel.

s. Aufgebot. Heirathsbewilligung.

Die pfarramtlichen Verkündungs-Zeugnisse müssen, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, dem Klassenstempel von 15 kr. unterstellt werden.

V. v. 27. Sept. 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 453.

Wenn beyde Ehetheile in einer und derselben Pfarrey domizilirt sind, so genügt die Ausfertigung Eines Verkündscheines und es ist auch die Tax- und Stempelgebühr nur einfach zu erheben; sind aber die Ehetheile aus verschiedenen Pfarreyen, so kann die doppelte Ausfertigung der Verkündscheine nicht nachgesehen werden, weil jeder der beyden Pfarrer wegen seiner Legitimation in Betreff des Aufgebots und der Trauung einen polizeylichen Heirathskonsens bey den Pfarrakten aufzubewahren hat; in dem letztern Fall ist daher auch die Tax- und Stempelgebühr doppelt zu erheben.

Erl. die Ausstellung der Verkündscheine betr. v. 23. Okt. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1465.

22) Verlassenschaft.

s. Arme. Erbschaften. Erbstheilung. Geistliche. Gerichtsstand. Militärgerichtsbarkeit. Obsignation. Reseration. Siegelmäßige.

Die Gerichtsstellen haben von Verlassenschafts-Hand-

lungen, bey welchen die Stiftungen des Kultus, der Wohlthätigkeit, oder des Unterrichts bedacht sind, die betreffenden Stiftungs-Administrationen sogleich in Kenntniß zu setzen.

Erl. v. 24. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1875.

Die schriftlichen Erklärungen von Sachverständigen über den Werth der Verlassenschafts-Realitäten sind stempelfrey; ebenso auch die gerichtlichen Aufträge an die Schätzleute in Verlassenschaftssachen.

Reskr v. 4. Jun. 1826.

23) Verleger.

s. Preßfreyheit.

24) Verleihungs-Urkunden.

Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden 100 fl. des Jahrsgehalts 1 fl. als Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (k.) Reg. Bl. v. 1813. S. 71.

Dagegen sind Pfründe-Bewilligungen, welche das jährliche Einkommen von 100 fl. nicht erreichen, nur mit dem Klassenstempel von 30 kr. zu versehen.

Ob. Ordn. §. 7. Kl. III. Reg. Bl. S. 75.

25) Vermächtniß.

s. Armenwesen. Legate. Quarta pauperum et Scholarum.

26) Vermessung.

s. Messung.

27) Vermiether.

s. Hauseigenthümer. Prioritätsordnung.

28) Vermittlungsamt.

s. Austrägalgericht. Gemeinde-Ausschuß.

Die Regiments-, Bataillons- und Korpskommandan-

ten, so wie die Kommandantschaften, verwalten mit Zuziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen aktive Militärpersonen (sofern diese keinen befreyten Gerichtsstand haben), das Vermittlungsamt.

Ges. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. v. 13. Aug. 1828. §. 5. Ges. Bl. S. 44.

Wenn in einer Dorfgemeinde Streitigkeiten von was immer für einer Art zwischen den Gliedern derselben entstehen, so muß sich der Gemeinderath der Vermittlung unterziehen.

Die Landgerichte sollen keine Klagen oder Prozesse zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor nicht die streitenden Theile das Zeugniß beybringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderath vorgelegt und dieser einen Vergleich versucht habe.

Instr. der Gemeindevorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 29. 31. Reg. Bl. S. 2438.

Das den Dorfsvorstehern aufgetragene Vermittlungsamt solle sich jedoch blos auf eine mündliche Aussöhnung der streitenden Theile beschränken und es solle dabey in der Regel keine schriftliche Verhandlung, mithin auch keine Verbriefung des gestifteten Vergleiches statt finden. Derley Vergleiche haben daher blos die Wirkung einer aussergerichtlich besprochenen Uebereinkunft und wenn die Parthien gleichwohl einen Aufsatz hierüber verlangen, so hat dieser blos das Ansehen einer Privatskriptur. Bey wichtigen und folgereichen Vergleichen liegt es übrigens den Ortsvorstehern ob, die ausgesöhnten Parthien anzuweisen, daß sie ihren Austrag vor der zuständigen Gerichtsbehörde förmlich zu Protokoll geben sollen.

V. das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher betr. v. 31. May 1810. Reg. Bl. S. 441.

Das Vermittlungsamt der Vorsteher von Rural-Gemeinden ist nur dann wirksam, wenn ein Streit zwischen

Gütern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist; jedoch darf, wo der Beklagte wohnt, der Vorsteher des Orts auf Ansuchen eines ausgesessenen Klägers den Sühneversuch ebenfalls anstellen, wenn der Beklagte sich dazu bereitwillig finden läßt.

Wenn Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, so muß der Kläger, wie der Beklagte, auf die Ladung des Ortsvorstehers unweigerlich erscheinen. Im ersten Ausbleibungsfalle bezahlt der nicht erscheinende Kläger bey dem Mangel gültiger Entschuldigungsgründe 30 kr. Strafe in die Gemeindekasse; bleibt der Beklagte bey der zweyten Ladung aus, so wird dessen Weigerung des Vergleichs für dargethan angenommen und der Kläger erhält die Befugniß, seine Klage bey Gericht anhängig zu machen; erscheint der Kläger auf die zweyte Ladung nicht, so wird dessen Klage für zurückgenommen betrachtet und er kann nur gegen Erlag von 30 kr. die Vermittlung in derselben Sache aufs Neue nachsuchen.

Zu dem Zeugniß über den Sühne-Versuch ist ein Stempel von 3 kr. erforderlich und der Kläger hat diesen (nebst der Auslage für Papier) zu ersetzen.

V. v. 20. Okt. 1810. Reg. Bl. S. 1091.

Erwähntes Vermittlungsamt ist zwar den Ausschüssen der Ruralgemeinden, keineswegs aber den Magistraten der Städte und Märkte eingeräumt.

Erl. v. 31. May 1820. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 577.

Der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Beyzug von Advokaten; auch sind die Parthien nicht schuldig, eine Gebühr deshalb zu entrichten.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 120. Ges. Bl. S. 92.

29) Vermögens-Abtretung.

Die Abtretung des sämmtlichen Vermögens an seine Gläubiger soll Keinem zugestanden werden, der nicht genügend erweisen kann, daß seine Ueberschuldung durch gehabtes Unglück entstanden sey.

Der Schuldner hat in diesem Fall der zuständigen Obrigkeit ein genaues Verzeichniß seines Besitzthums (auf Verlangen der Gläubiger, unter einem Eide) vorzulegen und dabey anzugeloben, daß er seinen Gläubigern bey wieder erlangtem Vermögen den gehabten Verlust ersetzen wolle, wonach ihm von den neu erworbenen Gütern eine Kompetenz ausgeworfen werden darf.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 14.

30) Vermögensatteste.

Die Vermögensatteste z. B. Behufs einer Ansäßigmachung durch Gutskauf oder Heirath, werden wie andere Atteste mit 30 kr. taxirt; sollten jedoch die Verhältnisse eines Unterthanen nicht auf Notorietät beruhen, sondern eine gerichtliche Untersuchung des Aktiv- und Passivstandes nothwendig machen, so ist letzteres Geschäft besonders zu sportuliren.

Erläuterung der Taxordn. vom 9. Aug. 1816. §. 47 in Gerts Samml. B. VI. S. 257.

31) Vermögensbeschreibungen.

s. Inventarien. Taxordnung.

32) Vermögenskonfiskation.

s. Deserteur. Konfiskation. Widerspenstige.

Die Vermögenskonfiskation hat, den Fall der Desertion ausgenommen, nicht mehr statt.

Verf. Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. VIII. §. 6. Ges. Bl. S. 135.

33) Vermuthung (rechtliche).

Die rechtliche Vermuthung beruht lediglich auf solchen Umständen, welche dem Richter eine Sache glaubhaft machen können. Im Fall die Muthmaßung kein ausdrückliches Gesetz für sich hat, heißt sie in der Rechtssprache »Praesumtio hominis« und eine solche kann für sich allein Niemals einen ganzen oder halben Beweis ausmachen, sondern höchstens dazu führen, daß auf den Ergänzungs- oder Reinigungseid erkannt wird; ist aber die Vermuthung in dem Gesetze selber gegründet, so heißt sie »Praesumtio juris«.

Cod. jud. Bav. Cap. 12. §. 2.

34) Verordnungen.

s. Gesetzblatt. Herrschaftgerichte. Patrimonialgerichte. Regierungsblatt. Verkündungen.

35) Verpachtung.

s. Gewerbe. Pachtvertrag.

Die einzuholende Genehmigung über Verpachtungen von Staatsrealitäten ist durch die erweiterte Kompetenz der ministeriellen Steuer- und Domainen-Sektion nicht aufgehoben.

Erl. v. 2. Jun. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 7.

36) Verpfändung.

s. Hypotheken. Lehenschulden.

37) Verpflegung.

s. Armen-Anstalten. Kriegskosten. Kriminalgerichtskosten. Truppen-Verpflegung.

Personen, welche während dem Dienst, der bey ihrer Profession erkranken, verunglücken, zur Arbeit oder zum ei-

genen Broderwerb untauglich werden, sind in ihren Geburtsort zu verweisen und daselbst zu verpflegen.

V. v. 3. März 1780. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 950.

Wenn ein in seinem Gewerbe unfähiger Handwerksmann zum Meister und Burger aufgenommen wird, so soll seine Unterhaltung lediglich jener Zunft und Obrigkeit zur Last fallen, welche ihn aufgenommen hat.

V. v. 10. May 1782. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 992.

Die Regierungen von Bayern und Würtemberg sind übereingekommen, ihren in den beyderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden (unmittelbaren) Unterthanen die benöthigte Heilung und Verpflegung ohne Ersatz angedeihen zu lassen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder andern Staats werden im Allgemeinen (aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln) an denjenigen Orten, wo sie einen Unfall gehabt haben, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann; auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehr treffen, daß bey solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, weder Mangel, noch Versäumniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern — ausser dem Fall wirklicher und gänzlicher Armuth — häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher auf der Reise Erkrankter oder Verunglückter übersteigen, so ist der gemachte Aufwand nach einem billigen Anschlag zu vergüten, wenn der Reisende diese Vergütung aus eigenem Beutel aufzubringen im Stande ist, was durch amtliche Nachfrage bey der Behörde seines Heimath-Ortes zu erheben steht.

* V. die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen wechselseitiger Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger betr. v. 23. Apr. 1827.

38) Verpflichtung.

s. Beeidigung. Diensteid. Eid.

Jeder auf eine Pfarrey oder auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche soll bey seiner Einsetzung folgenden Eid ablegen:

»Ich schwöre und verspreche zu Gott auf dem heili»gen Evangelium, der Konstitution und den Gesetzen »zu gehorchen, dem Könige treu zu seyn und meine »Amts= und Berufspflichten, auf das gewissenhaf»teste, so viel nur immer in meinen Kräften steht, zu »erfüllen; ich verspreche auch, an keiner geheimen Ver»bindung im In= oder Auslande mittelbaren oder un»mittelbaren Antheil nehmen zu wollen und Alles, was »an mir liegt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe »beyzutragen. Wenn ich erfahre, daß irgendwo etwas »zum Nachtheil Sr. königl. Majestät und des Staa»tes angesponnen wird, so will ich es der Regierung »unverzüglich anzeigen.«

Die Abnahme dieses Eides wird vor der Installation durch das Stadtkommissariat, Land= oder Herrschaftgericht vollzogen; das über den Akt der Eidesleistung geführte Protokoll wird (von den betreffenden Geistlichen unterzeichnet) zu den Installations=Akten genommen und eine beglaubigte Abschrift davon an die Kreisregierung eingesendet.

V. v. 27. Feb. 1814. in Döllingers Repert. B. III. S. 194.

Die Verpflichtung der Staatsdiener ist weder mit Taxe, noch Stempel verbunden.

V. die Anwendung der provisorischen Tarordn. betr. v. 29. Nov. 1814. §. 10. in Gerets Samml. B. IV. S. 158.

Für die Verpflichtung der Schätzleute wird zwar keine Stempelgebühr erhoben; hingegen beträgt die Taxe in streitigen Rechtssachen 24 kr. — in unstreitigen 36 kr.

Tarordn. v. 8. Okt. 1810. §. 61. 64. 65. Reg. Bl. S. 983.

Die Müller, Mühlknechte und Malzbrecher werden von Amtswegen, mithin stempelfrey, verpflichtet.

Reskr. v. 15. Nov. 1824.

39) Verruf.

s. Studentenvereine. Universitäts-Satzungen.

40) Versatzamt.

s. Pfandhaus.

Die Versatzämter sind in ihren Privat-Angelegenheiten hinsichtlich der Stempelanwendung den Privaten gleich gestellt.

Reskr. v. 4. Jun. 1826.

41) Verschnürung.

s. Durchfuhr.

Der Frachtfahrer kann sich bey einer zufälligen Verletzung der zollamtlich angelegten Schnüre und Siegel nur dadurch von der Strafe befreyen, wenn er gleich bey dem nächsten Gericht oder Zollamt den Zufall anzeigt und glaubwürdig nachweist.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 101. Ges. Bl. S. 226.

42) Verschwörung.

s. Aufwiegelung. Zusammenrottung.

43) Versetzung.

s. Umzugsgebühren.

Die Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten, oder in Folge organischer Einrich-

tungen unbedingt verfügt werden, sofern keine Zurücksetzung hinsichtlich der Diensteskasse oder des ständigen Gehalts damit verbunden ist.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 20. Ges. Bl. S. 341.

Bey bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird keine Ausschreibtaxe bezahlt; jede Erhöhung des Ranges hingegen, wenn sie auch mit keiner Besoldungszulage verbunden ist, wird nach den bestehenden vier Klassen taxirt.

Erl. die Ausschreibgebühren betr. v. 30. Dez. 1806. §. 4. in Ger. Samml. B. I. S. 73.

Hinsichtlich der Versetzungs-Gesuche von Soldaten ist Folgendes verordnet:

1) Jede nachgesuchte Versetzung kann ohne besondere Genehmigung des Königs nur dann verfügt werden, wenn anmit dem Interesse des Aerars auf keine Weise zu nahe getreten wird;
2) Alle Versetzungs-Gesuche, die von Soldaten selbst ausgehen, sie mögen sich im Urlaub, im Dienste präsent, oder in was immer für einem Verhältnisse befinden, sind von diesen mündlich, oder nach Umständen auch schriftlich bey ihrer Kompagnie einzureichen, von wo aus sie auf dem Dienstwege weiter befördert werden;
3) Eltern oder Vormünder der Soldaten haben derley (auf ökonomischen Ursachen, oder Familien-Verhältnissen beruhende) Versetzungs-Gesuche bey der einschlägigen Konskriptions-Behörde anzubringen, welche zu erwägen hat, ob die angeführten Gründe Berücksichtigung verdienen, und bejahenden Falles das Gesuch an das betreffende Regimentskommando gelangen läßt.

Erl. die Versetzungs-Gesuche der Soldaten betr. v. 11. Jun. 1823. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 717.

44) Versiegelung.

s. Amts-Effekten. Militär-Gerichtsbarkeit. Obsignation.

45) Versteigerung.

s. Kirchengeräthschaften. Konkurs. Mobilien. Taxordnung.

An Sonn- und gebotenen Feyertägen soll keine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden.

V. v. 20. März 1809. Reg. Bl. S. 586.

Nicht nur das an der Gerichtstafel angeheftete Original-Subhastations-Patent und ein jedes von der Gerichts-Behörde an Kirchen oder öffentlichen Plätzen angeheftete derley Patent, sondern auch jedes einzelne in die Zeitungen einzurückende Subhastations-Exemplar unterliegt dem Klassenstempel von 15 kr. Jene Umlaufschreiben hingegen, welche der versteigernde Richter zum Zwecke der Eröffnung an die gerichtlich bekannten Gläubiger unmittelbar erläßt, oder mittelst Requisition an die benachbarten Gerichts-Behörden versendet, bedürfen nur des Groschen-Stempels.

V. die Anwendung des Stempels bey gerichtlichen Ausschreibungen betr. v. 10. März 1827. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 390.

Der öffentliche Verkauf von Immobilien soll an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden; eine Ausnahme hievon und die Aufrechnung von Kommissionskosten ist nur da zuläßig, wo gewiße Umstände den Verkauf an Ort und Stelle nothwendig machen.

Reskr. v. 2. May 1825.

Bey öffentlichen Versteigerungen wird

für einen ganzen Tag . . .	3 fl. 59 kr.
für einen halben Tag . . .	1 fl 59½ kr.
— Aufwartgeld	— fl. 17 kr.
— Ausrufgeld	— fl. 17 kr.

als Gerichts-Taxe erhoben.

Taxordn. v. 1735. §. 24. S. 32.

46) Vertheidigung.

s. Inquisiten. Kriminal-Gerichtskosten.

Die Advokaten, welche zur Vertheidigung fremder Rechtssachen öffentlich ernannt und durch einen Diensteid verpflichtet sind, sollen bey Uebernahme der Vertheidigung eines Inquisiten nicht besonders beeidiget, sondern bloß an ihre Pflichten erinnert werden. Andere Personen, welche nicht zur allgemeinen Rechtspraxis legitimirt sind, haben diesen Falles folgenden Eid abzulegen:

„Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen kör-
„perlichen Eid, daß ich bey Vertheidigung des wegen
„— angeschuldeten N. die mir gegen einen Angeschul-
„digten obliegenden Pflichten treu und fleißig erfüllen,
„aber auch zugleich alle unerlaubten Kunstgriffe, vor-
„züglich bey der Unterredung mit dem Verhafteten,
„gänzlich vermeiden und die Gerechtigkeit und Wahr-
„heit auf keinerley Weise gefährden wolle.“

V. die Beeidigung der Vertheidiger betr. v. 28. Apr. 1814. Reg. Bl. S. 993.

47) Verträge.

s. Ablösung. Kontrakte. Siegelmäßigkeit.

Die Vertretung der Handelsinteressen gegenüber von dem Ausland und die Abschließung von Zoll- und Handelsverträgen gehört zu den Rechten der Krone.

Abschied für die Ständeversammlung vom 15. Aug. 1828. Ges. Bl. S. 25.

Das Recht der Siegelmäßigen zur eigenhändigen Errichtung von Verträgen erstreckt sich auf alle Immobilien ohne Unterschied.

Dem Siegelmäßigen muß zwar (vermög der Taxordnung vom Jahr 1810. §. 17) wenn er mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte handelt.

die Urkunde des letztern von dem Gerichte ausgefertiget werden; die Taxe für die Urkunde ist aber nicht von dem zu bezahlen, zu dessen Sicherheit sie ausgestellt wird, sondern von demjenigen, welcher das Instrument dem Andern zu seiner Sicherheit auszustellen verbunden ist, wonach (da der Siegelmäßige seine Urkunde selbst fertigen darf) die Taxe immer nur den Unsiegelmäßigen treffen kann und muß, sofern nicht durch eine Privatübereinkunft rücksichtlich der Verbriefungskosten ein Anderes bestimmt ist.

V. die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen betr. v. 28. März. 1826. in Gerets Samml. B. XIV. S. 57.

48) Vertragsurkunden.

s. Briefereyen.

Alle und jede Verträge, welche auf keine bestimmte Summe lauten, sondern nur einzelne Rechte, Verbindungen, Auseinandersetzungen, Berichtigungen u. s. w. betreffen, müssen bey der Ausfertigung an die Parthien mit dem 15 kr. Stempel versehen werden; bey weitläuftigen Verbriefungen ist jedoch zu den weitern Bögen nur der Groschenstempel erforderlich.

V. die Stempeltaxe von Verträgen betr. v. 6. Febr. 1807. Reg. Bl. S. 329.

Bey Verträgen, wo jede Parthie ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, muß auch eine jede die Brieftaxe, oder bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl. die Protokollirungstaxe besonders bezahlen; nur bey Kontrakten mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele gibt, ist die Briefs- oder Protokollirungstaxe nie öfter als zweymal zu erholen, indem die einzelnen Interessenten blos die Taxe einer gefertigten Abschrift zu entrichten haben.

Taxordn. v. 3. Okt. 1810. §. 16. Reg. Bl. S. 974.

Die Genehmigungstaxen für eventuelle Verträge der Stiftungs- und Kommunaladministratoren sind folgende:

1) Bey Veräußerungen von Stiftungs- und Kommunal-Realitäten, von jedem Hundert des Kaufschillings — 30 kr.
2) Bey Veräußerung der Naturalienvorräthe, von jedem Hundert des Kaufschillings — 15 kr.
3) Bey Verpachtung von Realitäten
   a) auf ein Jahr, von jedem Hundert des Pachtschillings — 5 kr.
   b) auf drey Jahre, von jedem Hundert — 15 kr.
   c) auf mehrere Jahre, ohne Unterschied der Pachtdauer, von jedem Hundert — 30 kr.
4) Bey Verpachtung der Zehenten in Geld, von jedem Hundert des Pachtschillings — 20 kr.;
5) Bey Grundgerechtigkeits-Verhandlungen, von jedem Hundert des Laudemialbetrages — 15 kr.
6) Bey Ablösung des Obereigenthums, von jedem Hundert der Ablösungssumme — 30 kr.

Bey Verpachtungen von Zehentfrüchten nach Maaß und Gewicht wird von einem Eimer Wein 10 kr. — von einem Scheffel Frucht 2 kr. und von einem Zentner Heu 1 kr. erhoben.

V. die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betr. v. 27. März. 1809. Reg. Bl. S. 737.

49) Verwalter.

s. gutsherrliche Beamte.

50) Verwandtschaft.

s. Dispensation. Gemeindewahl.

Bey Bestellung der Magistrate dürfen Gemeinde-Glieder, welche in auf- oder absteigender Linie, oder in

der Seitenlinie ersten Grades miteinander verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig gewählt werden.

Gemeindewahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. XV. Ges. Bl. S. 484.

— In Landgemeinden dürfen Verpachtungen und Anleihen an Verwandte der Gutsherrn und ihrer Beamten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie ersten Grades nur unter Einvernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse und mit Genehmigung der Kreisregierung statt finden.

V. die Gemeinde-Verfassung betr. v. 17. May. 1818. §. 128. Ges. Bl. S. 95.

51) Verweise.

s. Strafen.

Die Ahndungen und Verweise, welche Oberbehörden an untergeordnete Beamte ergehen lassen, dürfen den Parthien in der Regel nicht eröffnet werden.

V. v. 2. Dez. 1803.

52) Verzichte.

Die in dem Reskr. v. 18. Juny 1790. enthaltene Bestimmung, daß auf den Amtsbürgschaften das Absonderungsrecht haftе und daß von den Ehefrauen der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtsbriefe hierüber auszustellen seyen, ist noch ferner in Gültigkeit.

V. die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betr. v. 19. Febr. 1819. §. 15. Reg. Bl. S. 874.

Ein jeder Gläubiger kann auf die von ihm erworbene Hypothek verzichten; es wird aber durch diesen Verzicht allein das Recht auf die persönliche Forderung nicht aufgehoben.

Die Einwilligung eines Gläubigers in die Veräußerung seines Unterpfands, oder in die Bestellung einer weitern Hypothek auf demselben ist für einen Verzicht auf das Hypothekenrecht nicht zu achten.

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 79. Ges. Bl. S. 55.

Die Gewerbskonzessionen erlöschen, neben andern Ursachen, auch durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht.

Ges. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. VI. (2) Ges. Bl. S. 133.

Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen Verzichte muß jedoch dem König durch das Ministerium des Hauses Anzeige geschehen; auch ist derselbe für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden und für andere Familien-Glieder ohne Wirkung.

Ed. über den Adel v. 26. May. 1818. §. 18. Ges. Bl. S. 219.

Die bey Vergleichen vorkommenden Verzichte der Betheiligten auf alle weitere Nachforderung sollen gegenüber von dem Staat ordnungsmäßig ersammelt und zu den Akten gebracht werden, außerdem die saumseligen Behörden für jede spätere Irrung verantwortlich bleiben.

V. die Erhebung der Verzichte der Partheyen bey einer Bewilligung an ihren Forderungen v. 1. Apr. in Gerets Samml. B. XII. S. 1344.

Die Verzichtbriefe der Ehefrauen bürgschaftpflichtiger Beamten sollen mit keiner Taxe belegt werden.

V. das Amtsbürgschaftswesen betr. v. 27. März. 1821 in Gerets Samml. B. XI. S. 1142.

53) Verzugszinse.

Aus Kaufschillingen veräußerter Staatsrealitäten dürfen Verzugszinse nur bey einer wirklich erscheinenden

Zahlungsversäumniß, also nach fruchtlosem Ablauf der festgesetzten Fristen und nur nach dem gesetzlichen Zinsfuße gefordert werden.

Erl. v. 24. Aug. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1507.

54) Veterinärschule.

s. Beschlagschmiede. Pferdärzte. Thierärzte.

Statt der früheren Thierarzneyschule ist im Jahr 1810 zu München eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet worden. Dieselbe steht als Centralanstalt hinsichtlich des Wissenschaftlichen und Polizeylichen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und in Betreff des Oekonomischen unter dem Ministerium der Finanzen. Die Gegenstände, welche in dem zum vollständigen Kurse bestimmten Zeitraum von 6 Semestern vorgetragen werden, sind folgende:

1) Das Wichtigste aus der allgemeinen Naturlehre, Experimental-Physik, Chemie und Botanik;
2) allgemeine Naturgeschichte;
3) besondere Naturgeschichte der Hausthiere;
4) Diätetik der Hausthiere;
5) Zootomie derselben, mit der dazu gehörigen Physiologie;
6) Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äußern Theile eines gesunden Thieres, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh und Schaafe:
7) Die Lehre über Viehzucht und Gestütkunde;
8) Thier-Arzneymittellehre und Rezeptirkunst;
9) generelle Krankheitslehre der Thiere, oder Nosologie, in Verbindung mit Therapie und Semiotik;
10) spezielle Krankheitslehre, mit dem klinischen Unterricht in dem Thierspital;
11) theoretische und praktische Thier-Wundarzneykunde, mit der Operationslehre und Geburtshülfe;
12) gerichtliche Thier-Arzneykunde;

13) Lehre von den Viehseuchen und Geschichte derselben; endlich
14) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde, mit Uebung an todten und lebenden Hufen, besonders die Verfertigung künstlicher Kureisen.

Die Attribute dieser Anstalt sind:
a) ein wohlgeordnetes anatomisches Theater;
b) eine anatomische und patologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten zum Anbau der nöthigen Heilkräuter;
d) ein pharmaceutisches Laboratorium, nebst Apotheke;
e) eine Bücher- und Instrumenten-Sammlung;
f) ein Thierspital und
g) eine zum Hufbeschlag eingerichtete Schmiede.

In dem Thierspital ist die Einrichtung getroffen, daß kranke Hausthiere gegen Ersatz oder Anschaffung des Futters, der Streue und der Arzneyen jederzeit daselbst aufgenommen werden können.

Die Besucher der Veterinärschule theilen sich in drey Klassen ab, nämlich in
a) Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte qualifiziren wollen,
b) eigentliche Eleven der Thierarzneykunde und
c) Huf- oder Kurschmiede.

Die Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften auf einer Landesuniversität absolvirt haben und dereinst als Gerichtsärzte in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während ihrer zweyjährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Centralveterinärschule zu hören, welche auf der Universität nicht genügend und vollständig gegeben werden, wohin besonders die Zootomie, Operationslehre, Lehre von den Seuchen und Veterinärpraxis in dem Thierspitale zu rechnen ist. Wegen des Eintritts in die Kollegien haben sich diese Individuen bey dem Chef der Anstalt und bey den Professoren zu melden;

auch erhalten sie von Letztern über die gehörten Gegenstände ein förmliches Frequentationszeugniß.

Außer den erwähnten Aerzten können aber auch Offiziere, Stallmeister, Bereiter und gebildete Oekonomen, überhaupt alle Freunde der Veterinärwissenschaft an den Vorlesungen Theil nehmen.

Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehülfen der Gerichtsärzte in Behandlung der Epizootien abgeben sollen, sind folgende Bedingnisse der Aufnahme festgesetzt:

a) sie müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt und das 24ste noch nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem fehlerfreyen, starken Körperbau und mit vollkommenen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel, genügende intellektuelle Fähigkeiten, auch Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinär-Wissenschaft verbinden; sodenn

c) soll ihre mitzubringende Vorbereitung darin bestehen, daß sie die Unter- und Oberprimärschulen und von der Sekundärschule die Realklasse durchlaufen und Zeugnisse eines guten Fortgangs erhalten haben.

Vor dem ersten Oktober eines jeden Jahres müssen sich die Subjekte, welche von den Gerichtsärzten zur Aufnahme als Veterinär-Eleven in Vorschlag gebracht sind, zu einer vorläufigen Prüfung ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten an der Anstalt einfinden, wo mit ihnen eine Art von Konkursprüfung aus den Vorbereitungswissenschaften gepflogen wird.

Die Zahl der Eleven ist auf 60 festgesetzt, wovon am Ende eines jeden Studienjahres der dritte Theil austritt.

Dieselben theilen sich nach ihren Privatverhältnissen in ganzfreye, halbfreye und Bezahlende. Armuth und vorzügliche Eigenschaften qualifiziren zur Gratisaufnahme, wobey die Eleven mit allem Erforderlichen unentgeldlich versehen werden; weniger Arme bezahlen die Hälfte

des Unterhalts-Kostens der Zahlenden, welcher für Letztere auf monatlich 12 fl. bestimmt ist. Sowohl die Armuth, als die übrigen Eigenschaften, wegen welcher die Gratisaufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind mit legalen Zeugnissen zu belegen, was auch der Fall ist, wenn Bezahlende zu den Halbfreyen, oder diese zu den ganz Freyen vorrücken wollen. Uebrigens ist die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz und ein anderes Drittheil halbfrey unterhalten wird. Beyderley Eleven müssen sich aber bey Erlangung dieses Vortheils reversiren, daß sie nach vollendeter Bildung ihre Kenntnisse dem Staate widmen, oder im Fall des Auswanderns den für sie gemachten Aufwand refundiren wollen.

Um sich von den Fortschritten der Eleven zu überzeugen, hat jeder Professor über die von ihm abgehandelten Lehrgegenstände wochentlich eine Privatübung anzustellen. Sodenn wird auch nach Beendigung von zwey Semestern eine öffentliche Prüfung abgehalten, welcher neben dem Chef des Justituts und sämmtlichen Professoren auch die Kreismedizinalräthe anwohnen und wobey Preise und Zeugnisse ertheilt werden.

Ausser diesen Jahresprüfungen sollen die Eleven, welche den ganzen Kurs von drey Jahren absolvirt haben und die praktische Laufbahn beginnen wollen, annoch eine öffentliche Finalprüfung erstehen, in welcher die Professoren sowohl, als andere anwesende Kunstverständige — Fragen aus allen Fächern der Veterinärwissenschaft zur Beantwortung vorlegen können und die schriftlichen Aufsätze der öffentlichen Beurtheilung unterlegt werden. Ueber diese Finalprüfung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der erlangte Grad der Ausbildung mit den Worten »vorzüglich gut« »sehr gut« und »gut« bezeichnet wird und aus dem sofort (im Zusammenhalte mit den vorhergehenden drey Jahresprüfungen) das Absolutorium (mit dem Siegel der Schule) verfaßt wird.

Wegen der Beschlag- oder Hufschmiede ist der eigene Artikel nachzusehen.

Damit diese Centralveterinär-Anstalt beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr zufällig im Weg stehen möchte, beseitiget und dieselbe überhaupt zu der bezweckten Vollkommenheit gebracht werde, solle stets einer der Professoren in dem Institutsgebäude anwesend seyn; auch haben sich die Professoren unter dem Vorsitze ihres Chefs zu monatlichen Berathungen über die Angelegenheiten des Instituts zu versammeln und ihre Vorschläge berichtlich vorzulegen. Ein solcher Hauptbericht muß auch alljährlich nach geendigter Prüfung erstattet und darin die Anzahl der Zuhörer aus allen Klassen, (mit den Noten jedes Einzelnen) sodenn die Zahl der absolvirten Individuen, nebst dem Ort ihrer Bestimmung angegeben werden.

Ed. die Errichtung einer Veterinärschule betr. v. 1. Febr. 1810. Reg. Bl. S. 113 — 129.

Die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen an der Veterinärschule werden jederzeit in dem Sommersemester gehalten und nehmen mit dem Monat April ihren Anfang.

Erl. v. 5. Jan. 1825. Reg. Bl. S. 41.

55) Vicekönig.

In Fällen, wo ein Vicekönig aufgestellt werden muß, solle der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermanglung eines geeigneten Prinzen ein Eingeborner dazu ernannt werden.

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. V. §. 1. Reg. Bl. v. 1821. S. 11.

56) Vidimirung.

s. Beglaubigung.

Die Taxe der Vidimirungen ist 30 kr. und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält,

werden für jeden weitern Bogen noch besonders 4 kr. entrichtet.

V. die Anwendung der provisorischen Taxordn. betr. v. 2. Nov. 1814. §. 3. (b.) in Gerets Samml. B. IV. S. 155.

57) Vieh.

Das dem Landmann unentbehrliche Vieh darf auf keinen Fall als Pfand abgenommen werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May. 1818. §. 123. Ges. Bl. S. 269.

Für durchgehendes Vieh kann die Rückvergütung des Eingangszolles, welcher bey dem Eintritt über die Gränze erlegt wurde, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 37. Ges. Bl. S. 199.

58) Viehhandel.

s. Juden.

59) Viehmärkte.

Die Bewilligung zur Errichtung von Viehmärkten hängt von den Kreiskommissariaten ab.

Alle im Lauf eines Jahres neubewilligten Getreide- und Viehmärkte sind in genaue Verzeichnisse zu bringen und diese mit dem Jahresbericht (zur allgemeinen Uebersicht) einzusenden.

V. die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokal-Kommissariate betr. v. 2. Okt. 1811. (7.) Reg. Bl. S. 1507.

Die Konzessionen zu öffentlichen Viehmärkten unterliegen dem Klassenstempel von zehn Gulden.

Stempelordn. §. 7. Kl. VII. Reg. Bl. v. 1813. S. 76.

60) Viehsalz.

Da das Viehsalz zunächst für die Unterstützung der Viehzucht bestimmt ist, so dürfen blos die Viehhalter und diese selbst nur ihren wirklichen Bedarf von den königl. Salzverkaufämtern und Faktorien auf den Grund legaler Zeugnisse beziehen. Zur Erleichterung der Käufer können diese Atteste von den königl. Land- und Patrimonialgerichten, so wie von den Rent-, Forst-, Pfarr- und andern Aemtern unter Vordrückung des Amtssiegels, sodann von den Magistraten, Polizeybehörden und Vorstehern der Ruralgemeinden unter gehöriger Legalisirung durch vorerwähnte Stellen ausgefertigt werden; auch können Adeliche, große Gutsbesitzer, und Posthalter für ihren eigenen Bedarf unter Anwendung ihres Siegels gültige Zeugnisse ausstellen. Diese Atteste müssen neben dem Namen, Gewerbe und Wohnort des Viehhalters, die Gattung und Zahl des Viehes und den für solches berechneten Salzbedarf enthalten. Für das Kleinvieh werden jährlich 6 — für ein Rind 25 — und für ein Pferd 20 Pfund als Bedarf angenommen.

Will sich ein Landwirth überhaupt nur einige Zentner zuschreiben lassen, so steht ihm dieses frey, sofern er die Anzahl seines Viehstandes richtig angegeben hat; wenn er aber für andere landwirthschaftliche Zwecke ein größeres Quantum verlangt, als sein Viehstand bedarf, so ist dieses in dem Atteste über den Viehstand oder in einem besondern Zeugniß auszudrücken. Da das Viehsalz nicht für Gewerbe verwendet werden solle, so müssen jene Viehhalter, welche zugleich salzverbrauchende Gewerbe treiben z. B. Seifensieder, Weis- und Rothgerber, Metzger, Bäcker, u. s. w. ihr Ehrenwort geben, daß sie das beziehende Viehsalz (bey Verlust der ferneren Theilnahme an demselben) nicht für ihr Geschäft verwenden wollen und diese Zusicherung muß in die Viehstandsatteste ausdrücklich aufgenommen werden. Dem Uebertreter des gegebenen Ehren-

worts wird fortan kein Viehsalz mehr abgegeben und die gleiche Maasregel wird gegen diejenigen vorgekehrt, welche sich erlauben, ihren Viehsalzbedarf an dritte Personen käuflich abzulassen.

Da die Salzämter öfters weit entlegen sind, so können sich die Viehhalter ihren Bedarf durch Andere zuführen lassen und das den Fuhrleuten unentgeldlich auszustellende Zeugniß darf auch den Viehstand und Bedarf mehrerer Gutsbesitzer zugleich enthalten.

Gegen diese Viehsalzatteste, welche von den Verkaufsämtern eingezogen werden, erhält jeder Viehhalter einen besondern Empfangsschein statt einer Ladungspollete zugestellt, auf welchem die Quantität des ihm zugeschriebenen Salzes vorgetragen ist. Dieser Gegenschein muß bey jeder Salzabnahme und so oft vorgezeigt werden, bis das gutgeschriebene Quantum zu Ende geht.

Die königl. Salzämter sind ermächtigt, den Centner Viehsalz um 3 fl. 9 kr. oder das Fäßlen zu 250 Pfund Netto um 7 fl. 52 kr. 2 hl. zu verkaufen. Der Preis des Dungsalzes ist vor der Hand auf 1 fl. 8 kr. per Centner bestimmt.

Erl. den Vieh- und Dungsalzverkauf betr. v. 11. März. 1826.
Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 412.

61) Viehschlachten.

Den Landwirthen ohne Metzgergerechtigkeit ist das Schlachten blos zum eigenen Hausbedarf gestattet und der Verkauf des Fleisches darf nur in dem Falle eintreten, wenn solches dem Verderben ausgesetzt wäre.

V. v. 17. Jun. 1793. Gen. Samml. v. 1797. S. 270.

Jeder Hausbesitzer, der zum eigenen Verbrauch schlachten will, hat das Vieh lebendig schauen zu lassen und wenn es schlachtmäßig befunden worden, unter die öffentliche Metzig (wo eine solche vorhanden ist) zu bringen.

Reg. Bl. v. 1802. S. 18.

Das Schlachten und Verkaufen des kranken Viehes ist bey scharfer Strafe untersagt.

V. v. 10. Apr. 1782. Gen. Samml. v. 1784. S. 990.

Auf das heimliche Schlachten (besonders des kranken Viehes) hat die Polizey ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 58. (b.)
Reg. Bl. S. 1970.

62) Viehseuchen.

s. Beschlagschmiede. Milzbrand. Rinderpest. Thierärzte.

Die Gemeindevorsteher haben gleich bey der ersten Wahrnehmung einer ausbrechenden Viehseuche dem Untergericht schleunige Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem Gesunden getrennt, geschlachtet, verscharrt und alle Mittheilung sorgfältig vermieden werde.

Instr. für die Gemeinde-Vorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 56.
Reg. Bl. S. 2445.

In Betreff der von dem Finanzärar zu übernehmenden Kosten wegen Abhaltung entstehender Viehseuchen sind folgende Normen gegeben:

1) Die Polizeybeamten, Land- und Stadtgerichtsärzte, Polizey- und Gerichtsdiener haben für Besorgung der Geschäfte bey Viehseuchen weder Diäten noch Reisekosten in Anspruch zu nehmen, indem diese Funktionen zu ihrem ordentlichen Berufe gehören, für welchen sie statutsmäßig bezahlt sind.
2) Nur in besonderu Fällen, wenn sich nämlich derley Geschäfte über den Amtsbezirk hinaus erstrecken, der Landrichter seine Verhinderung legal erweisen kann, oder ein besoldeter Gerichtsarzt nicht vorhanden ist, können diejenigen Diäten passiren, welche für andere Polizey- und Amtsgeschäfte regulativmäßig bestimmt sind.

3) Da für die Thierärzte noch kein Diätensatz besteht, so sind diesen, gleich den Landärzten, 2 fl. 30 kr. bewilliget.

4) In Ansehung der Wasenmeister ist es bey dem Fallen einzelner Stücke Vieh, wenn solche ganz vergraben werden müssen, bey der Bezahlung von 1 fl. 30 kr. per Stück belassen; wenn aber die Anwesenheit eines Wasenmeisters auf längere Zeit erforderlich, oder die gänzliche Entfernung des Viehstands (wenigstens mehrerer Ställe) nothwendig werden sollte, so ist denselben täglich 1 fl. 30 kr. und für einen Gehülfen 40 kr. sodenn für das Fuhrwerk der jeden Orts herkömmliche Lohn zu verabreichen.

5) Da die Kosten für das zur Absonderung und Besorgung des kranken Viehes erforderliche Personal von dem Eigenthümer zu tragen sind, so darf dem Aerar in dieser Beziehung nichts aufgerechnet werden; sollte aber in einem ausserordentlichen Falle die Bestellung eigener Wärter nöthig seyn, so passirt für diese der gewöhnliche Taglohn.

6) Der Aufwand für die vorgeschriebenen Reinigungs-Materialien läßt sich bey deren veränderlichen Preisen nicht voraus bestimmen; es hat daher der Gerichtsarzt oder ein sonstiger Sachverständiger die betreffenden Conti zu prüfen.

7) Eben dieses ist auch bey den Quarantaine- und Pestställen der Fall; nur darf eine solche Einrichtung in solange nicht statt finden, als noch abgelegene Gebäude zu diesem Zwecke ausgemittelt werden können; auch haben die Behörden (unter Beyziehung von Sachverständigen) auf den eingeschränktesten Kosten Bedacht zu nehmen und genaue Rechnung hierüber zu legen.

Erl. die von dem Finanzärar zu übernehmenden Epizootiekosten betr. v. 2. Dez. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 232.

Die Gerichtsärzte sind angewiesen, über die in ihrem Bezirke herrschenden Viehseuchen nicht nur an die königl. Kreisregierung, sondern auch an die Centralveterinärschule Anzeigen zu erstatten; es genügt jedoch, wenn sie der Letztern blose Abschriften der zur Regierung gelangenden Berichte zusenden.

* V. die Berichte der Gerichtsärzte über Viehseuchen betr. v. 7. Nov. 1823.

Die Anrechnungen der Thier- und Landärzte bey Viehseuchen sind von Seite der königl. Landgerichte und Physikate gehörig zu kontrasigniren; auch solle über die Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Orte der Untersuchung, so wie über die Vermögensumstände der Beschädigten jederzeit genaue Meldung gemacht werden.

* V. die Richtigstellung der Kosten bey Viehseuchen betr. v. 18. Jul. 1824.

63) Viehsteuer.

Die Viehsteuer wird für jedes im Lande vorhandene Pferd oder Maulthier, sowie für jeden Zug-Ochsen entrichtet, sobald diese Viehgattungen das dritte Jahr erreicht haben. Die jährliche Abgabe beträgt:

für ein Pferd	. . . .	1 fl. 12 kr.
— — Maulthier	. . . .	— fl. 48 kr.
— — Zugochsen	. . . .	— fl. 48 kr.

Für mehr als dreyjährig gilt dasjenige Vieh, welches bey dem Aufschreiben dafür erkannt oder zum Einspannen gebraucht wird. Der Eigenthümer, welcher behauptet, daß ein solches das dritte Jahr noch nicht zurückgelegt habe, muß den Beweis führen und die Einrede, daß es nur ausnahmsweise (der Eingewöhnung halber) zur Arbeit gebraucht werde, befreyt nicht von der Steuerentrichtung.

Die Ochsen, welche nicht zum Zug benutzt werden, sondern für die Mastung, oder für den Handel bestimmt

sind, bleiben von dieser Abgabe befreyt; die Befreyung erstreckt sich aber nicht auch auf solches Zugvieh, welches erst in dem Zeitpunkt des Aufschreibens zur Mastung eingestellt und bis dahin zur Arbeit gebraucht wurde.

Nur die zum eigenthümlichen Postdienst gebrauchenden Pferde sind der Viehsteuer enthoben und wenn ein Postmeister zugleich Güterbesitzer oder Pächter ist, so zahlt er für jedes seiner Pferde ohne Unterschied die halbe Steuer mit 36 kr.

Die Viehsteuer wird von allen bey der Aufschreibung vorhandenen Thieren entrichtet, wenn sie auch eben erst angekauft worden wären.

Die Aufschreibung geschieht am Ende des Monats April und muß bis zum 14. May geschlossen seyn; die Kreisregierung kann jedoch für die Gegenden, wo das Vieh früher auf die Alpen getrieben oder verkauft wird, ein früheres Aufschreibziel bestimmen. Dieselbe wird in der Regel von den Steuervorgehern und in größeren Städten von den Bezirks-Vorstehern besorgt. Diese sind für jede Begünstigung oder Nachläßigkeit nach den Strafgesetzen verantwortlich. Jeder Viehbesitzer ist schuldig, dem Aufschreibenden getreu anzugeben, wie viele Pferde, Ochsen oder Maulthiere er überhaupt besitze und wie viele davon mehr als dreyjährig seyen, oder zur Arbeit gebraucht werden? Der Letztere aber ist unter allen Umständen berechtigt und im Fall eines Zweifels sogar verpflichtet, von der Wahrheit der Angabe durch persönliches Nachsehen in dem Stall, oder durch andere angemessene Mittel sich zu überzeugen.

Der Steuervorgeher erhebt die Viehsteuer in Gemäßheit seiner Berechnung sogleich bey dem Aufschreiben, oder doch in den ersten Tagen nachher. Bey der Bezahlung muß jeder Vieheigenthümer selbst die Irrungen bemerken, welche im Aufschreiben unterlaufen seyn könnten und die Einwendung, es sey nicht richtig aufgeschrieben worden, entschuldiget den Fall einer entdeckten Defraudation keineswegs.

Bis zum 18. May müssen sämmtliche Viehsteuerbeträge an das Rentamt abgeliefert seyn. Bey der Ablieferung übergibt der Steuervorgeher sein Verzeichniß und das Rentamt zieht die Zahlungssäumigen heraus, welche sofort durch den Rentamtsboten angefordert oder nach Umständen exequirt werden.

Am 14. Jun. muß die gesammte Viehsteuer, soweit sie nicht förmlich nachgelassen worden, abgetragen seyn.

Anstände oder Zweifel, welche über die Richtigkeit des angegebenen Viehstandes obschweben, hat der Steuervorgeher dem Rentamt mündlich anzuzeigen; letzteres aber hat nicht nur in dem Fall eines nahen Verdachtes, sondern überhaupt von Jahr zu Jahr in einem Theil seiner Amtsorte Stallvisitationen (persönlich oder durch seine Amtsuntergebenen vermög schriftlichen Auftrags) vorzunehmen.

Der Rentbeamte untersucht persönlich, alle zur Anzeige gekommenen Gefährden und erhebt nach Feststellung des Defraudationspunktes die gesetzliche Strafe. Diese besteht für die erste Defraudation (gleichviel, ob solche mit Einem oder mehreren Stücken begangen worden) in dem dreyfachen Betrage der nachzuholenden Steuer; bey dem ersten Wiederholungsfalle steigt dieselbe auf den sechsfachen — bey dem zweyten, auf den zwanzigfachen Steuerbetrag. Der Angeber oder Entdecker hat auf die Hälfte der Strafe Anspruch, während die andere Hälfte dem Lokalarmenfond gebührt. Der Name des Anzeigers muß stets verschwiegen bleiben und der Rentbeamte haftet dießfalls für die Verschwiegenheit seines Personals.

Die Kosten der Untersuchung (welche übrigens, soweit sie bey dem Rentamt erwachsen, die Hälfte der Strafe nicht übersteigen dürfen) hat der Defraudant besonders zu übernehmen.

Von der ganzen Summe der in die Rentamtskasse einfließenden Viehsteuer erhält der Steuervorgeher, welcher die Aufschreibung und Einhebung besorgt hat, Ein Prozent.

Erl. die Vorschriften für die Viehsteuer betr. v. 23. Nov. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 930.

64) Viehzucht.

Der Kreisregierung kömmt es zu, wegen Beförderung der Viehzucht allgemeine Anordnungen zu treffen; auch besorgt sie die Vertheilung von Prämien und Unterstützungen innerhalb der Gränzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssumme.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 64. Reg. Bl. S. 1092.

65) Vikar.

s. Pfarrvikar.

66) Viktualien.

s. Lebensmittel.

Die Zufuhr an Brod und Fleisch (unter gehöriger Polizeybeschau) so wie die Zufuhr sonstiger Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, darf weder durch Patente, noch durch Ausnahmen oder andere Hindernisse beschränkt werden; vielmehr hat die Polizey Allen, welche Viktualien zu Markt bringen, es mögen solche in eigenen Erzeugnissen oder in auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, volle Sicherheit zu gewähren und die Mittel des Absatzes zu erleichtern. Auch ist Sorge zu tragen, daß vor den Thoren und in den nächsten Umgebungen der Stadt kein Aufkauf geschehe, damit dasjenige, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Marktplatz, für welchen es bestimmt ist, gelange.

Instrukt. der Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 76. 77. Reg. Bl. S. 2524.

Die Ortsvorsteher haben öfters und unvermuthet eine Visitation der Viktualien vorzunehmen.

V. die Gemeinde-Verfassung betr. v. 17. May 1818. §. 113. (b.) Ges. Bl. S. 90.

Die Resultate der Viktualien-Visitation und die Viktualienpreise sind in den Jahres-Bericht aufzunehmen.

V. die Form der Jahresberichte betr. v. 27. Sept. 1809. Reg. Bl. S. 1730.

67) Viktualienmärkte.

Die Konzession zur Errichtung von Viktualien-Märkten gehört in den Wirkungskreis der Regierungen; im Fall aber hiebey eine Abgabe an die betreffenden Gemeinden verfügt werden will, ist ein vorläufiger Bericht an das Ministerium zu erstatten.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 62. Reg. Bl. S. 1091.

63) Visitation.

s. Amtsvisitation. Aushebung. Konsistorien. Konstription. Haussuchung.

Wenn ein Zoll- oder Hallamt gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung mittelst Herausnahme oder Austausch Etwas verändert worden seye, so ist dasselbe verbunden, das Abladen und Besichtigen der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachtsgründe in dem Protokolle niedergelegt sind; dem Fuhrmann ist aber dieses Falles ein beglaubigter Protokoll-Auszug kostenfrey zuzustellen und das Zollärar hat, sofern der Verdacht sich nicht bestätiget, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu hafren.

Die gegründete Besorgniß, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege Etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtiget jede Zollbehörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt wurde, solche bis zum nächsten Hallamt, oder, wenn auf der Route keines vorkommt, bis zum Austrittszollamt durch einen verpflich-

teten Wächter (jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers) begleiten zu lassen. Auch in diesem Fall sind die Verdachtsgründe zu protokolliren.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine auf diese Art begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht fortgesetzt bis zum Austritt begleiten lassen will, so sind ebenfalls die Gründe zu protokolliren.

Gegen Frachtführer, die wegen Verkürzung des Zollgefälls Einmal um mehr als 25 fl. oder Dreymal um mehr als 5 fl. gestraft worden, ist diese Maaßregel immer und zwar auf ihre Kosten, vorzukehren. Gegen Frachtführer aber, die Dreymal wegen Verletzung der Zollordnung (ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabey statt gefunden hätte) gestraft wurden, ist diese Maaßregel Ein Jahr lang, vom letzten Straffall an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

Zollordn. v. 15. Aug. 1828. §. 87—90. Ges. Bl. S. 216.

Obschon die körperliche Visitation der Reisenden durch die Zollordnung verboten ist, so dürfen diese gleichwohl zur eigenen Auslegung oder Veroffenbarung desjenigen, was sie in ihren Rocktaschen tragen, angehalten werden, sofern es ohne körperliche Visitation sichtbar ist, oder auch ein sonst begründeter Verdacht obwaltet, daß mittelst der Rocktaschen zollbare Gegenstände geschwärzt werden wollen.

Erl. die körperliche Visitation der Zollpflichtigen betr. v. 30. Jun. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 19.

69) Visum repertum.

s. Kriminal-Gerichtskosten.

70) Vizinalstraßen.

s. Kommunikationswege. Straßenbau.

Um die für den allgemeinen Verkehr so wichtigen Vi-

zinalwege zu verbessern und eine zweckmäßige Erbauung derselben zu bewirken, ist folgende Vorschrift ertheilt worden:

§. 1. Die Entscheidung der Frage, ob und nach welcher Richtung eine Vizinalstraße erbaut werden solle, darf keineswegs den Polizeybehörden allein überlassen werden; vielmehr hat die Regierung, mit gehöriger Rücksicht auf die von diesen Behörden einlangenden Gutachten, alle für den Kreis nothwendigen Vizinalstraßen und die Richtung derselben gleichzeitig in der Art zu bestimmen, daß die größeren Orte und die durch Landwirthschaft und Gewerbfleiß wichtigen Gegenden sowohl unter sich, als auch mit den Hauptstraßen und schiffbaren Flüssen in angemessene Verbindung gelangen. Dieser Entwurf ist auf der Karte des Kreises anzudeuten und dem Ministerium des Innern vorzulegen. Auf dieser Karte sollen die bereits zweckmäßig erbauten Vizinalstraßen mit rother — die noch zu erbauenden mit blauer — und die zu verbessernden Wege, in sofern sie sich durch ihre Richtung zu einer Vizinalstraße eignen, mit gelber Farbe bezeichnet werden; auch ist derselben eine Uebersicht der Straßenlängen beyzufügen.

§. 2. Eine eigene Instruktion über den Bau der Vizinalstraßen (in welcher, so viel es thunlich war, die von den Kreis-Regierungen und Polizeybehörden gemachten Vorschläge berücksichtiget wurden) ist den Regierungen und Polizeybehörden mit dem Auftrag zugeschlossen worden, über ihrem genauen Vollzuge zu wachen.

§. 3. Wenn auch die mit solcher vorgeschriebene Bauart bedeutend mehr Arbeit erfordert, als die bisher angewendete (unhaltbare) Wegebesserung, so ist sie dagegen um so dauerhafter und zweckmäßiger und die anfänglich gemachte größere Anstrengung wird in der Folge durch Ersparung der Konservationskosten, wie auch durch Schonung der Wege und Zugthiere reichlich ersetzt. Es solle daher bey der Ausführung solcher Straßen durchaus keine Nach-

sicht sin Beziehung auf die Bauart — wohl aber in Hinsicht auf die Zeit ihrer Vollendung — statt finden.

§. 4. In Gebirgsgegenden kann ausnahmsweise eine Verminderung der vorgeschriebenen Straßenbreite an solchen Stellen zugelassen werden, wo die normalmäßige Breite durchaus unmöglich ist.

§. 5. Die Herstellung der Vizinalstraßen soll in jedem Kreise nach dem von der Regierung entworfenen Plane in der Art angeordnet werden, daß von den wichtigeren Straßenstrecken stufenweise zu dem Minderwichtigen übergegangen sind.

Da viele der bereits gebauten Straßen nach ihrer Bauart und Richtung dem Zwecke keineswegs entsprechen, so ist auf die allmählige Verbesserung derselben nach Maaßgabe der Instruktion Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Die Ausführung dieser Straßen bleibt den Land- und Herrschaftgerichten übertragen, jedoch unter Vorbehalt des Mitwirkens der von der Kreisregierung hiezu bestimmten Sachverständigen, welche auch die Pläne und Ueberschläge zu entwerfen haben.

Die Gemeindevorstände sind von einer technischen Mitwirkung ausgeschlossen.

§. 7. Auch die Unterhaltung der Vizinalstraßen solle durch die Land- und Herrschaftgerichte, ohne Einwirkung der Gemeinde-Vorstände, besorgt werden.

§. 8. Da endlich eine zweckmäßige (mit möglichst geringem Kostenaufwand verbundene) Straßen-Konservation durch unausgesetzte und sorgfältige Aufsicht bedingt wird, so haben die Regierungen Bedacht zu nehmen, daß die dazu erforderlichen Individuen angestellt werden und daß für deren hinreichendes Auskommen gesorgt seye.

Erl. die Erbauung und Unterhaltung der Vizinalstraßen betr. v. 2. Jul. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1267.

Die diesem Reskript angeschlossene Instruktion für

den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstraßen enthält Folgendes:

I. Bau der Vizinalstraßen.

§. 1. Eine Vizinalstraße muß so angelegt und konstruirt seyn, daß jede Last auf derselben mit möglichst geringem Aufwand an Kraft fortgebracht und sie selbst mit möglichst geringem Kosten erhalten werden kann. Um diese beyden Zwecke zu erreichen, muß die Straße wagrecht seyn, oder sich so wenig, als es die Ortsverhältnisse gestatten, von der wagrechten Linie entfernen; auch muß die Oberfläche derselben eben und fest und nach allen Theilen dauerhaft konstruirt seyn.

§. 2. In der Regel soll eine gut gebaute Straße um nicht mehr als den achtzehenten Theil ihrer Länge, oder um 4 Zoll auf die Klafter ansteigen; jedoch ist bey Vizinalstraßen eine Steigung um den vierzehnten Theil der Länge, oder um fünf Zoll auf die Klafter annoch zuläßig, wiewohl hiebey nicht außer Acht zu lassen ist, daß jede — wenn auch geringe — Steigung als fehlerhaft angesehen werden müsse, wenn eine noch geringere möglich fällt.

§. 3. Die Bestandtheile einer Straße sind:

a) die Unterlage von Erde, oder die Planirung,
b) die Fahrbahn,
c) die Fußwege,
d) die Gräben, sodann
e) die kleineren Straßenbrücken und Durchlässe.

§. 4. Die Planirung muß, wie natürlich, zuerst vorgenommen werden. Hiebey ist es nothwendig, wenn die Richtung der Straße abgesteckt worden, den Boden in der Art abzugraben, oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmigen Erhöhungen oder Vertiefungen vermieden bleiben. Zu beyden Seiten des Straßenplans werden die Fußwege etwas erhöht, so daß zwischen denselben eine Vertiefung für die Steinlage sich ergibt.

§. 5. Der wichtigste Theil der Straßen, auf dessen Konstruktion die größte Sorgfalt verwendet werden muß,

ist die Fahrbahn, welche entweder von Steinen, oder von Flußkies gebildet werden kann. Dieselbe muß breit genug seyn, damit zwey beladene Wägen sich mit Bequemlichkeit ausweichen können, jedoch aber auch nicht so breit, daß die Kosten des Baues und der Unterhaltung ohne Noth vergrößert werden. Die Breite, welche beyden Zwecken am meisten entspricht, ist die von 16 Fuß, daher solche allen Vizinalstraßen zur Norm dienen solle.

§. 6. Die Fahrbahn besteht, wenn sie mit Steinen konstruirt wird, aus dem Grundbane — den Randsteinen und der Decklage. Wird eine Straße von Kies erbaut, so ist es bisweilen nothwendig, aus Mangel an Material den Grundbau und die Randsteine wegzulassen; jedoch darf dieses so leicht nicht geschehen.

§. 7. Der Grundbau muß am Straßenrand wenigstens 6 Zolle, in der Mitte aber 8 bis 9 Zolle dick seyn; die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen auf die hohe Kante mit der Hand neben einander gesetzt und ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen oder verkeilt werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8. Die Begränzung des Grundbaues besteht aus Randsteinen. Diese bilden eine Reihe von auf die hohe Kante gestellten Steinen, welche auf beyden Seiten soweit über den Grundbau hervorragen, als die Höhe der Decklage beträgt. Sie werden, wenn sie nicht schon von Natur aus eine gerade Kante haben, mit dem Spitzhammer so zugerichtet, daß sie gegen die äußere Seite der Straße eine gerade laufende Kante erhalten; auch müssen ihre beyden Ende nöthigenfalls behauen werden, damit sie aneinander gesetzt sich vollkommen berühren und es nicht nöthig wird, die Zwischenräume mit Steinsplittern auszuschlagen. Da sie bis unter den Grundbau und 3 Zolle über denselben hinausreichen müssen, so sind unter den angeführten Bausteinen die schönsten hiezu auszulesen.

§. 9. Die Setzung dieser Randsteine darf nur in dem Falle unterbleiben, wenn durchaus keine tauglichen Steine zu haben sind, wie dieses häufig bey Kiesstraßen vorkommt. Uebrigens gewähren dieselben zu beyden Seiten der Straße feste Punkte, nach welchen die gehörige Wölbung und Dicke der Fahrbahn genau bestimmt und unterhalten werden mag; ohne sie kann man nie genau wissen, ob und um wie viel die Fahrbahn abgenommen habe und wie viel zu ihrer Wiederherstellung aufgetragen werden müsse; hingegen erhält durch sie der Wegmacher einen sichern Anhaltpunkt, um die normalmäßige Gestalt der Straße fortwährend behaupten zu können, auch werden Schmälerungen von Seite der anstoßenden Grundeigenthümer leichter wahrgenommen, indem es nach ihnen augenfällig wird, ob die normale Breite der Fußwege und Gräben annoch vorhanden seye oder nicht. Die Gestalt und Masse der Straße, sowohl in ihrer Höhe, als in ihrer Breite, ist durch diese Randsteine genau und unabänderlich bestimmt und jede Veränderung derselben kann sonach schnell entdeckt und mit Leichtigkeit hergestellt werden.

§. 10. Ueber dem Grundbau und zwischen den Randsteinen wird die Decklage der Straße angebracht. Wenn solche von geschlagenen Steinen verfertiget werden muß, so ist es zweckmäßiger, solche auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie sich alsdann dem Grundbau fester anschließen und die Unebenheiten derselben besser ausfüllen.

Diese Decklage erhält an den beyden Seiten der Randsteine ein Dicke von drey und in der Mitte — von fünf bis sechs Zoll, so daß die Straßenwölbung 5 Zolle oder den 36sten Theil der Breite beträgt. Zu denselben müssen immer die festesten Steine gewählt werden, welche nach Verhältniß ihrer größern oder mindern Härte bis auf den Umfang von Hühner- und Taubeneiern zu zerschlagen sind.

§. 11. Sehr häufig wird auf die Oberfläche einer so eben vollendeten Vizinalstraße Erde geworfen, um dieselbe früher fest zu machen und das Fortkommen des Zugviehes

zu erleichtern. Dieses Verfahren erscheint jedoch als fehlerhaft, weil eine auf solche Weise behandelte Straße selten die erforderliche Festigkeit erlangt und ihre Unterhaltung in der Folge kostbarer wird. Es ist daher gerathener, die Festigkeit der Straße von der Zeit und von dem darüber gehenden Fuhrwerk zu erwarten, besonders wenn ihre Decklage von Kalksteinen gebaut ist, welche, sobald sie zermalmt sind, ein festes Bindemittel bilden; außerdem wird reiner Sand, in mäßiger Menge angewendet, den Zweck der Erde, ohne deren Nachtheil, gewähren. In Gegenden, wo sich der Landmann hauptsächlich der Ochsen bedient, welche auf einer neuen, annoch rauhen, Straße nur sehr schwer fortkommen, muß freylich ausnahmsweise, bey dem Mangel des Sandes, Erde zu Hülfe genommen werden; dieses darf aber nur so sparsam als möglich und nur in der Mitte der Straße, auf eine Breite von ungefähr 6 Fuß geschehen, bis die Straßenbahn durch den Gebrauch allmählig in ihrer ganzen Breite abgefahren ist. Wenn die Decklage von sehr harten Steinen (welche sich langsam zermalmen) zubereitet ist, so kann allenfalls ohne wesentlichen Nachtheil Erde angewendet werden; jedoch nur in so geringer Menge, daß sie kaum hinreicht, die Zwischenräume der kleinen Steine auszufüllen.

§. 12. Die Fußwege erhalten zu beyden Seiten der Straße eine Breite von vier Fuß, oder, wenn die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, den Raum zu sparen — auch nur von 3 Fuß. Sie werden blos von Erde gemacht und können für die Bequemlichkeit der Fußgänger mit Sand bedeckt werden, sofern dieser ohne besondere Kosten oder Schwierigkeit zu verschaffen ist. Die Randsteine sollen ungefähr um einen halben Zoll darüber hinausragen.

§. 13. Gräben werden nur da angebracht, wo der Ablauf des Wassers und das Trockenlegen der Straße solches erfordert. Sie haben gewöhnlich eine obere Breite von drey Fuß und eine Tiefe von wenigstens Einem Fuß; wenn aber der häufige Zufluß von Wasser eine größere

Breite und Tiefe bedingt, so muß diese gegeben werden. An Stellen, wo von den seitwärts liegenden Wegen oder Feldern aus über die Gräben gefahren werden muß, haben diejenigen, welchen die Ueberfahrt nothwendig ist, kleine Brücken anzulegen.

§. 14. Die Reihenfolge der bey dem Bau einer Straße vorkommenden Arbeiten ist folgende:

Zuerst wird die Fläche, auf welche die Fahrbahn zu liegen kommt, mit den Fußwegen zu beyden Seiten planirt; zugleich werden auch die Gräben ausgehoben, deren Erde zur Planirung dienen kann; hierauf folgt das Setzen der Randsteine, wobey die Fußwege neben denselben fest zu stampfen sind; endlich wird der Grundbau angelegt und die Decklage auf solchen klein geschlagen.

§. 15. Die Verschiedenheit der Orts-Verhältnisse kann mitunter eine Abweichung von der bis jetzt beschriebenen Verfahrungsweise, oder von den Maßen nothwendig machen.

Wenn die Straße auf schwerem und lehmigtem Boden erbaut ist, so wird bey anhaltendem Regenwetter die erweichte Erde zwischen den Steinen des Grundbaues in die Höhe gedrückt, so daß sie selbst über die Decklage erscheinen kann. Diesem ist dadurch vorzubeugen, daß man die Oberfläche der Planirung, bevor der Grundbau darauf gelegt wird, mit einer (etwa einen Zoll hohen) Lage von Sand, Mauer- oder Steinschutt bedeckt.

§. 16. An Bergab führenden Straßen wird der Graben häufig durch das herunterströmende Wasser beschädigt; in diesem Fall muß derselbe gepflastert werden. Inner den Dörfern sind gepflasterte Gräben durchaus nothwendig; es können aber die Fußwege, wenn der Raum dafür zu schmal werden sollte, hinwegbleiben und die Randsteine bilden in diesem Fall die Gräbenbegränzung.

§. 17. Wenn der Boden an sich fest oder steinigt ist, so kann man sich, unter Umgebung des Grundbaues, mit der blosen Decklage begnügen; nur muß diese alsdann um wenigstens einige Zolle dicker gemacht werden.

§. 18. An manchen Stellen erlauben es die Ortsverhältnisse nicht, der Straße die vollkommene Breite zu geben; in diesem Falle ist es auch gestattet, solche schmäler anzulegen. Als eine unschädliche Schmälerung erscheint es, wenn man an Abhängen auf der gegen den Berg gekehrten Seite einen gepflasterten Graben anbringt, und denselben unmittelbar an die Randsteine sich anschließen läßt, wobey auf dieser Seite der Fußweg unterbleibt. Auch wenn Felsen, welche gesprengt werden müssen, im Wege stehen, kann eine Schmälerung der Straße eintreten; sie darf aber jedenfalls nur unter der Bedingung zugegeben werden, wenn das Herstellen einer vollkommenen Straßenbreite durchaus unmöglich oder zu kostbar ist. Wird dadurch die Straße so schmal, daß sich zwey Wägen nicht mehr ausweichen können, so müssen Weichplätze verschafft werden, welche übrigens, besonders zur Nachtzeit, ein gefährliches Hülfsmittel sind und daher ohne die äußerste Noth nicht statt finden sollen.

§. 19. Wenn eine Straße an steilen Abhängen anzulegen ist, so müssen die auf der Bergseite befindlichen Randsteine um 3 Zoll tiefer gelegt werden, als jene der Abhangseite. Die Straße zwischen beyden Randsteinreihen erhält sodann keine Wölbung; vielmehr bildet ihre Oberfläche eine gegen die Bergseite geneigte Ebene, welche die Wägen gegen das Umwerfen auf die Abhangseite sichert.

§. 20. Die wichtigste Abweichung von den bisher ertheilten Vorschriften muß in dem Falle statt finden, wenn die Legung des Grundbaues, oder auch der Randsteine durch den Mangel an tauglichen Steinen unausführbar wird. Dieses kommt vorzüglich in jenen Gegenden vor, wo nur Flußkies oder kleine Steinbrocken zu haben sind weshalb Kies- und Schotterstraßen angelegt werden müssen.

§. 21. Wenn eine Kiesstraße auf einen Boden erbaut wird, der aus hohen Kieslagen besteht, und bloß mit einer dünnen Erdschichte bedeckt ist, wie es in Oberbayern

sehr oft zutrifft, so muß man vordersamst diese Erdschichte in der Breite der Fahrbahn wegräumen, und die andurch entstehende Vertiefung mit Kies ausfüllen, welches zum Theil aus den gleichzeitig gezogenen Gräben gewonnen wird.

Die obere Kiesschichte soll dießfalls in der Höhe von 6 Zoll aus Kies bestehen, welches durch ein Wurfgitter gereiniget ist. Diese Kiesschichte wird jedoch nicht zumal aufgetragen, weil sie sonst auf längere Zeit nur mit Mühe zu befahren wäre.

Wenn die Bodenunterlage einen festen Kiesgrund enthält, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von 6 bis 8 Zoll genügend, weil hier die natürlich feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt; ist aber dieses nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigstens 12 Zoll hohen Kieslage verfertiget werden, deren obere Hälfte aus gereinigtem Kies besteht. Die großen Kiesstücke, welche dabey zum Vorschein kommen, werden zu der untersten Schichte gebraucht, und sind deren zu viele vorhanden, so müssen die in der obern Schichte befindlichen ausgelesen, oder klein geschlagen werden.

§. 22. Auf ähnliche Weise wird bey dem Bau solcher Straßen verfahren, welche in Mangel größerer Steine aus kleineren zusammenzusetzen sind und deßhalb Schotterstraßen genannt werden. Auch diese dürfen nur aus einer 6 bis 8 Zoll dicken Steinlage bestehen, wenn ihre natürliche Unterlage so fest ist, daß sie einen künstlichen Grundbau vertritt; ausserdem aber muß der Fahrbahn die Dicke der gewöhnlichen Steinstraßen gegeben werden.

§. 23. Bey den Kies- und Schotterstraßen fehlen gewöhnlich die zu ihrer leichten und vollkommenen Erhaltung unentbehrlichen Randsteine und diese müssen somit auf folgende Weise supplirt werden:

Man setzt nämlich in einem Abstand von ungefähr 6 Fuß einzelne Steine, welchen durch Behauen eine gerade Kante gegeben wird, in der Linie der Randsteine so

ein, daß sie mit ihrer aufwärts stehenden Kante die ausgespannte Schnur berühren; dieselben müssen aber, um nicht ausgefahren zu werden, von der Decklage einen Zoll hoch bedeckt seyn, wonach sie zwar unsichtbar bleiben, aber doch von dem Wegmacher, der die Erhaltungs-Arbeiten der Straße besorgt, leicht zu erkennen sind.

§. 24. Die Brücken und Durchlässe werden von Bauhandwerken gefertigt, und bedürfen daher keiner besondern Anweisung; nur kommt im Allgemeinen zu bemerken, daß sie in der Regel mit der Straße eben liegen, und von Stein erbaut werden sollen, wobey jedoch auch Trockenmauren zuläßig sind.

II. Unterhaltung der Vizinalstraßen.

§. 25. Die Unterhaltungs-Arbeiten der Straßen beginnen unmittelbar nach ihrer Vollendnng, indem es da gerade am nothwendigsten ist, die in ihrer lockeren Oberfläche so leicht entstehenden Geleise einzuebnen. Der auf dem befahrenen Raume sich bildende Schlamm darf hiebey nicht ganz von der Straße entfernt werden, sondern er ist auf die noch unbefahrnen Theile der Straße zu verbreiten, damit solche ebenfalls die gehörige Festigkeit erlangen. Bey dieser Arbeit ist die regelmäßig gewölbte Form der Straße sorgfältig zu unterhalten.

§. 26. Das Straßenkonservations-Material soll immer, besonders im Frühling und Herbst, vorräthig liegen. Dasselbe wird in Haufen von bestimmter Größe auf einem der Fußwege angebracht, damit die Straße nicht für das Fuhrwerk beengt werde und damit der andere Fußweg für die Fußgänger offen bleibe.

§. 27. Die schicklichste Zeit für die Straßenausbesserung ist der Frühling, sobald das Schmelzen des Schnees es möglich macht. Diese Arbeit soll mit Ende Aprils beendigt seyn, indem sonst bey trockener Witterung das eingeworfene Material zermalmt wird, ohne daß es zur Verbesserung der Straße beyträgt.

Ausser dem Frühling ist zwar auch der Herbst ein

hiezu geeigneter Zeitpunkt; man soll aber in diesem die Ausbesserungsarbeit nur auf das Nothwendigste, namentlich auf das Ausfüllen der Geleise, beschränken, weil auch die sorgfältigste Ausbesserung eine Nachhülfe im Frühling unentbehrlich macht.

Auch in der Zwischenzeit darf die Sorge für die Strassen nicht bey Seite gesetzt werden. Einzelne Löcher, welche selbst auf einer gut erhaltenen Straße bisweilen entstehen, oder tiefe Geleise, müssen zu jeder Jahrszeit unverzüglich ausgefüllt werden, daher ein Vorrath von Material niemals fehlen darf.

§. 28. Beym Regenwetter pflegt man das in den Geleisen stehende Wasser durch Furchenziehen abzuleiten; dieses kann aber auf Straßen, welche mit Randsteinen versehen sind, nicht wohl geschehen, ohne letztere zu beschädigen; wenn daher auf Straßen dieser Art Geleise entstehen, so ist es zweckmäßiger, das Wasser durch Ausfüllen der Geleise zu verdrängen.

§. 29. Ehe man eine mit Randsteinen versehene Straße mit neuem Material überzieht, muß zuvor untersucht werden, ob die Mitte derselben noch die anfängliche Höhe von 5 Zoll über den Randsteinen besitze, oder nicht, indem ersten Falles nur die Geleise und Vertiefungen auszufüllen sind.

§. 30. Auf Straßen ohne Randsteine muß man sich damit begnügen, dafür zu sorgen, daß die Steine des Grundbaues nicht zum Vorschein kommen und daß die Fahrbahn soviel sich nach dem Augenmaaße beurtheilen läßt, ihre Wölbung behalte.

Instr. für den Bau der Vizinalstraßen v. 2. Jul. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1272 — 1285.

Für Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vizinalstraßen dürfen Distrikts-Umlagen erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. VII. (a.) Ges. Bl. S. 92.

71) Vögel.

Da die Nadelholzwaldungen sehr häufig von dem Insekten-Fraß bedroht sind, so sollen diejenigen Vögelarten, welche sich vorzüglich von Insekten nähren, namentlich die Drosseln, Finken, Meisen, Grasmücken u. s. w. geschont werden; überhaupt soll der Vogelfang auf die Streifzeit, von Mitte Oktober bis Ende November beschränkt seyn.

Erl. die Schonung der Waldvögel betr. v. 4. Sept. 1810.
Reg. Bl. S. 762.

72) Vogthaber.

Der Vogthaber gehört (wo er Herkommens ist) zu den gutsherrlichen Gefällen und die Gutsherrn behalten denselben, wenn schon ihre Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen ist.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betr. v. 26. May. 1818. §. 144.
Ges. Bl. S. 265.

73) Volksfeste.

s. Belustigungen.

Oeffentliche Aufzüge und Festlichkeiten, welche sich auf die Gränzen einzelner Inspektionsbezirke beschränken, werden von den Polizey-Inspektoren mit Vorwissen und Genehmigung der Polizey-Diiektion geordnet und geleitet; bey allgemeinen Volksfesten geht deren Anordnung und Leitung von der Direktion selbst aus, und die Inspektoren haben, soweit ihr Bezirk davon berührt wird, den Aufträgen dieser Stelle Folge zu leisten.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 50.
Reg. Bl. S. 1977.

Bey den Herrschaftgerichten hängt es von dem Gutsherrn ab, ob sie die Bewilligung zu Volksbelustigungen

sich selbst vorbehalten, oder ihren Polizeybehörden übertragen wollen. Die Ortsgerichte haben jedenfalls die Bewilligung ihrer Gutsherrn hiezu einzuholen.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 16. Aug. 1812. §. 34. 35. Reg. Bl. S. 1515.

74) Volksschulen.

s. Lokalschul-Inspektion.

75) Volkszählung.

Die Aufnahme des Bevölkerungsstandes hat künftig von drey zu drey Jahren nach dem durch die Ausschreibungen v. 14. Okt. und 8. Nov. 1819 dann 17. Nov. 1825 gegegebenen Normen zu geschehen. Die Zählung ist jederzeit in dem Monat Juny zu beginnen und muß bis zum 30ten dieses Monats unfehlbar beendigt seyn, indem die Kreisregierungen spätestens bis zum 31ten July das Resultat derselben vorzulegen haben.

Die erste Volkszählung hat im Juny 1830 statt gefunden.

V. v. 2. Dez. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. J. 1830. S. 38.

76) Volljährigkeit.

s. Alter. Glaubensbekenntniß. Großjährigkeit. Prinzen.

Zu der Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechts wird die gesetzliche Volljährigkeit und die Ansiedelung in dem Königreich erfordert.

Verf. Urk. v. 26. May. 1818. Tit. IV. §. 3. Ges. Bl. S. 115.

Die Volljährigkeitserklärung unterliegt einem Stempel von 2 fl.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. V. (b) Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

77) Vollmacht.

s. Konkursprozeß.

Wer andere bey Gericht vertreten will, bedarf einer Vollmacht.

Wenn eine unsiegelmäßige Person ihre Eingaben selbst unterfertigt, und von einem verpflichteten Rechtsanwalt kontrasigniren läßt, so ist sie zur Aufstellung eines Bevollmächtigten (selbst im gerichtlichen Verfahren) nicht verbunden. (§. 1.)

In jeder Vollmacht soll nicht nur derjenige, welcher sie gibt, sondern auch jener, dem sie gegeben wird, nebst dem Gegentheile, genannt, auch die Streitsache und das Gericht, vor welchem sie anhängig werden solle, nebst der Zeit ihrer Ausstellung bezeichnet seyn.

Unsiegelmäßige Personen sollen ihre Vollmachten gerichtlich ausstellen lassen; Siegelmäßige können solche mit eigenem Siegel und Unterschrift fertigen. Ein bloses Blanquet oder Handschreiben, welches nicht alle diese Requisiten enthält, ist auch bey Siegelmäßigen nicht genügend. (§. 2.)

Wer zur Führuug eines Prozesses ermächtiget ist, kann auch einen andern statt seiner bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte aber kann weder vor noch nach der Kriegsbefestigung einen Andern statt seiner aufstellen, wenn nicht in der Vollmacht die Substitutionsklausel ausdrücklich enthalten ist. Vormünder und Administratoren können in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälte bestellen; wenn jedoch die Kuratel, Vormundschaft oder Administration nicht aktenmäßig kundbar ist, so muß sich vorläufig hierüber legitimirt werden. (§. 3.)

Alle, denen es in Rechten nicht ausdrücklich verboten ist, können zu gerichtlichen Handlungen bevollmächtigt werden. (§. 4.)

Die Vollmacht wird vermuthet:

1) bey Verwandten in auf- und absteigender Linie;

2) in der Seitenlinie, bis auf den dritten Grad nach weltlicher Berechnung;
3) bey Verehelichten;
4) bey Litiskonsorten; sodenn auch
5) bey verpflichteten und immatrikulirten Advokaten, oder Prokuratoren, wenn sie die zur Sache gehörigen Dokumente mit sich bringen.

Alle diese Personen werden in Gegenständen, welche kein Spezialmandat erfordern, auch ohne Vollmacht zugelassen; sie müssen aber die Ratifikation dessen, was von ihnen ohne Mandat verhandelt wird, immer einer anzuberaumenden Frist beybringen und inzwischen (durch Bürgen, Unterpfand, gerichtliches Angeloben, oder schriftlich) de rato cazıren Diese Kaution wird jedoch dem Vater und dem Ehemann nachgelassen; wenn es sich um Heirath- oder Paraphernalgüter handelt. (§. 5.)

Wenn die Vollmacht mit der Klage oder Einrede übergeben wird, so soll sie auch mit andern Beylagen dem Gegentheil in Abschrift kommunizirt werden; kommt sie aber besonders ein, so hat die Mittheilung ebenfalls abgesondert zu geschehen. (§. 8.)

Die Gränzen einer Spezialvollmacht gehen niemals weiter, als auf den, in solcher bezeichneten Spezialakt, welcher ohne Nullität von dem Mandatar nicht überschritten werden darf; dagegen erstreckt sich eine Generalvollmacht auf Alles, was der Prozeß in der Kon- oder Rekonvention, direkt oder indirekt, mit sich bringt. Handlungen von Präjudiz z. B. Verzicht auf den Rechtsstreit, Appellation, Kompromiß, Substitution, Gelderempfang u. s. w. erfordern jederzeit eine Spezialvollmacht.

Der Mandant wird durch die ausgestellte Vollmacht zur Schadloshaltung seines Mandatars und zu Allem, was in der betreffenden Sache geschieht, verbindlich; dagegen ist der Anwalt tenent, seinem Prinzipal allen Schaden zu vergüten, welcher diesem durch seine Versäumnisse zusteht. (§. 9.)

Die Vollmacht wird auf Seite des Mandatars durch Renunziation und wenn er keinen Substituten hat, durch den Tod aufgehoben; abseite des Prinzipals geschieht dieses blos durch Widerruf, weil sich ausserdem die Vollmacht auch auf seine Erben und Nachkommen erstreckt, wenn schon dieser Punkt nicht ausdrücklich in dem Instrument erwähnt ist.

Die Renunziation und der Widerruf ist sowohl vor als nach der Kriegsbefestigung zulässig; nur muß erstere auf eine Art geschehen, daß weder der Prozeßgang gehemmt wird, noch dem Prinzipal ein Präjudiz erwächst; auch soll von solchen Veränderungen bey Gericht Anzeige geschehen.

Der Prinzipal konkurrirt mit seinem Bevollmächtigten in so weit, als es ihm frey steht, sich persönlich in den Prozeß einzumischen und seine Sache selbst, mit oder ohne diesen, zu besorgen. Aus dieser Einmischung ist ein stillschweigender Widerruf nicht zu folgern, was dagegen der Fall ist, wenn der Prinzipal einen Andern in der nämlichen Sache bevollmächtigt und dieser seine Vollmacht gerichtlich produzirt.

Der Verlust des Bevollmächtigungs-Instruments hebt das Mandat eben so wenig auf, sofern dieser Vorgang durch gerichtliche Attestation, oder durch summarisch abgehörte Zeugen zu beweisen steht. (§. 10.)

Cod. jud. Bav. Cap. VII. §. 1 — 5. 8 — 10.

Dei Advokaten sollen sich bey zwey Rthlr. Strafe jedesmal mit einer Spezialvollmacht versehen, wenn sie bey einer zum Vergleich oder zur Rekognition von Dokumenten angesetzten Tagfahrt ohne ihren Prinzipal zu erscheinen haben.

Gen. Samml. v. 1771. S. 32.

Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nöthig und diese setzt einen obrigkeit-

lich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluß voraus. Ohne Vollmacht oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für eine Gemeinde keine Verbindlichkeit entstehen.

Ed. über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. §. 76. 77. Reg. Bl. S. 2419.

In geringfügigen Stiftungssachen kann das bey einem Untergerichte anhängige Geschäft einem am Sitze der verhandelnden Gerichtsstelle wohnenden Advokaten übertragen werden; wo aber weder das Gesetz, noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechtsanwaltes erheischt, was z. B. bey Einreichung von Schriften, oder Annahme von Bescheiden der Fall ist, darf auch der Stiftungsadministrator, sofern er im Orte des Gerichtes seinen Sitz hat, diesem Geschäft sich unterziehen.

V. die gerichtliche Vertretung der Stiftungen betr. v. 27. Febr. 1809. Reg. Bl. S. 425.

Die Vollmacht der nicht persönlich anwesenden Ausländer hat nur dann bey den Gerichten einen Glauben, wenn sie von der Obrigkeit ihres Wohnorts legalisirt ist, oder, wenn die Verpflichtung des zur Abfassung gebrauchten Notars obrigkeitlich bezeugt wird.

V. v. 13. Apr. 1805. Reg. Bl. S. 553.

In Hypothekensachen kann Jeder sowohl für sich, als auch für Andere bey dem Hypothekenamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist auch eine blos vermuthete, oder mangelhafte Vollmacht ausreichend; wenn aber Jemand durch die Handlung eines Andern zu Etwas verbindlich gemacht werden solle, so ist eine förmliche, die Handlung bestimmt ausdrückende, Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch verzeichnete Genehmigung des Bevollmächtigers erforderlich.

Fremde oder unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere Art glaubhaft nachweisen, daß sie diejenigen seyen, für welche sie sich ausgeben.

Hypothekengesetz v. 1. Juny 1822. §. 103. Ges. Bl. S. 63.

Die Gewalts- und Vollmachtsertheilungen unterliegen dem Stempel von dreyßig Kreuzern.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. III. (a) Reg. Bl. v. 1813. S. 75.

Wenn eine Vollmachtsertheilung nicht förmlich ausgefertigt, sondern blos zu Protokoll gegeben wird, so bedarf dieses Protokoll blos des Groschenstempels; der Klassenstempel von 30 kr. kommt erst dann in Anwendung, wenn eine Vollmachts-Urkunde zum weitern Gebrauch der Parthien abgefaßt werden muß.

Reskr. v. 28. Juny 1813.

Die Legalisations-Atteste bey aussergerichtlichen Vollmachten sind einem besondern Stempel nicht unterworfen.

Reskr. v. 16. Aug. 1814.

Bey Bestellung der Vollmachten, ohne Unterschied, ob sie streitige oder nichtstreitige Gegenstände betreffen, solle die in der provisorischen Taxordnung vom Jahr 1810 §. 60 und 61. bestimmte Protokoll-Gebühr mit 36 kr. erhoben werden.

Resir. v. 25. Nov. 2825. in Gercts Samml. B. XIV. S. 16.

78) Voranschläge.

s. Bauwesen.

Zur Abfassung der Voranschläge über finanzielle Staatsgebäude sind folgende Normen gegeben:

A) Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Im Eingange eines jeden Voranschlages muß der Name des Gebäudes, dessen Größe, Art und Lage, sodann, ob es von Stein oder Holz erbaut wird, beschrieben seyn; auch müssen solche Ueberschläge durchaus rein und bestimmt auf gewöhnlichem Papier verfaßt werden.

§. 2. Bey allen Neubauten, bedeutenden Reparaturen oder Hauptveränderungen sind die Kosten der Grundgeschoße, Etagen und Dachstühle für jedes Handwerk besonders zu spezifiziren.

§. 3. Bey allen, in den verschiedenen Rubriken der Kostenanschläge vorkommenden Gegenständen ist sowohl das Material nach seiner verschiedenen Gattung, als auch der Arbeits- oder Fuhrlohn spezifik in Ansatz zu bringen.

§. 4. Wenn die Materialien von theilweise oder ganz abgebrochenen Gebäuden annoch benützt werden können, so müssen solche an dem geeigneten Orte vorgemerkt werden.

§. 5. Von allen bey den Bauhandwerken (besonders bey Schlosser, Schreiner, Hafner und Drechsler) vorkommenden schönen Arbeiten ist immer eine Detailzeichnung zur Einsicht beyzulegen.

§. 6. Bey allen Voranschlägen ist ausschließlich das bayerische Maaß und Gewicht zu berücksichtigen.

§. 7. Wo die Quadrat- und Kubikberechnung in Anwendung kommt, muß bey den Baugegenständen ihre Dimension nach Länge, Breite und Dicke im Detail angegeben seyn.

B) Besondere Vorschriften für jeden Handwerksmann.

a) Maurer.

Große Fundamente werden nach Kubikklaftern zu 216 Kubikschuh berechnet; bey allem übrigen Gemäuer ist es zweckmäßiger, den Inhalt nach Quadratklaftern zu 36 Quadratschuhen zu bestimmen, wobey aber die Dicke der Mauern noch besonders beygesetzt werden muß. Riegel-

vder Fachwände, Platfonds, Pflasterböden und Dacheindeckungen sind, so wie der Verputz, nach Quadratschuhen in Ansatz zu bringen. Feuerheeroe, Backöfen, Kamine, Schlotmäntel und Gesimmse werden nach dem laufenden Schuh aufgeführt.

b) Steinmetz.

Bey diesem müssen die Thür- und Thorgewände und die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh — die Platten und Sokal nach dem Quadratschuh — die Quaderarbeiten nach dem Kubikmaaß berechnet werden.

c) Zimmermann.

Bey allen hieher gehörigen Gegenständen, als, Gebälken, Dachstühlen, Stiegen u. s. w. ist das erforderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh zu berechnen und bey einem jeden Stamme neben seiner Länge auch der Durchmesser des obern und untern Theils anzugeben; dagegen sind alle übrigen Arbeiten z. B. Bodenbelegungen, nach Quadratschuhen auszuwerfen.

d) Schmied.

Dessen Arbeiten, welche in großen Klammern, Schlaudern, Schrauben und Gitterwerk bestehen, sollen immer nach Pfunden berechnet seyn.

e) Schreiner.

Bey diesem sind die Thüren und Fensterstöcke sammt Verkleidung nach dem laufenden Schuh — Fußböden und Tafeln aber nach dem Quadratschuh anzusetzen.

f) Nagelschmied.

Hier werden die verschiedenen Nägelgattungen bey den geringeren Sorten nach dem Hundert, bey größern nach dem Stück in Ansatz gebracht.

g) Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus stückweise aufgeführt.

h) Schlosser.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thür-, Thor-, Laden- und Fensterbeschlägen, Gitter- und Geländerwerken,

nebst andern Eisenblecharbeiten bestehen, werden sämmtlich nach dem Gewicht berechnet; die Schlösser hingegen sind nach dem Stück anzusetzen.

i) Glaser.

Glasscheiben und Tafeln sind nach ihrer Größe zu bestimmen, mit der Bemerkung, ob sie in Eisen oder Bley eingelassen, oder in Holz verkittet werden. Bey Drahtgittern ist die Arbeit nach Quadratschuhen zu berechnen.

k) Hafner.

Die eisernen Oefen werden nach ihrem Gewicht, die irdenen aber blos nach Größe und Form einzeln aufgeführt.

l) Kupferschmied und Glockengießer.

Deren Arbeiten werden immer nur nach dem Gewicht, mit Angabe ihrer Form, angesetzt.

m) Spengler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren sind nach laufenden Schuhen — Flächeneindeckungen jeder Art aber nach Quadratschuhen zu berechnen.

n) Anstreicher.

Von den anzustreichenden Gegenständen sind die Kosten entweder nach laufenden oder nach Quadratschuhen anzugeben; es ist aber dabey zu bemerken, wie vielmal ein jeder Gegenstand angestrichen werde?

o) Pflasterer.

Die Pflasterarbeiten sind immer nach Quadratklaftern zu bestimmen.

p) Gerüste und Werkzeuge.

Eine Vergütung für diese Gegenstände passirt nur bey Neubauten oder bey bedeutenden Reparaturen und Abänderungen.

q) Aufsichtskosten.

Bey allen Neubauten und Hauptreparaturen passirt den Palieren und Bauwerkmeistern, deren ununterbrochene Gegenwart unumgänglich nothwendig ist, ein Taglohn; ausserdem aber ist für momentanes Nachsehen ein dem geleisteten Nutzen angemessener Betrag durch die Bauin-

spektion zu begutachten; bey kleineren Reparaturen ist der Meister schon durch das einnehmende Gesellengeld belohnt.

Eine Uebersicht der Gesammtkosten eines Baues, welche in der Wiederholung aller auf das Grundgeschoß, die Etagen und den Dachstuhl ergehenden Handwerkskosten (mit Ausscheidung des Materials von dem Arbeitslohne) besteht, ist zur leichtern Revision der Couten und Baurechnungen dienlich, und deßhalb den sämmtlichen Voranschlägen beyzufügen.

Instr. über die Bauvoranschläge v. 15. Aug. 1319. in Gerets Samml. B. XII. S. 1366.

79) Vorbereitungsschulen.

Die Vorbereitungsschulen sind den obern Abtheilungen der Volksschulen parallel gestellt und in der Absicht angeordnet, um die zum Studiren bestimmten Knaben, nachdem sie in der Volksschule die nöthige Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben, zu der für die Gymnasialstudien unentbehrlichen Vorübung einzuleiten. Diese Schulen sind aber als Lokalanstalten zu betrachten und können nur insoweit bestehen, als sie aus Lokalmitteln erhalten werden können; wo diese fehlen, muß es der eigenen Sorge der Eltern überlassen bleiben, für einen genügenden Vorbereitungsunterricht ihrer Söhne die nöthige Anstalt zu treffen.

Die Aufsicht über die Vorbereitungsschulen ist den Rektoren der Gymnasien übertragen.

V. die Studienanstalten betr. v. 10. Okt. 1824. §. 22—27. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1040.

80) Vorladung.

s. Botenlöhne. Citation.

Um den mehrfachen Beschwerden hinsichtlich der Gebührenerhebung von Gerichtsdienern und Polizeysolda-

ten für mündliche Ladungen, oder für die Zustellung von Dekreten in Polizeysachen zu begegnen, ist von der Regierung des Oberdonaukreises in Gemäßheit der bestehenden Normen Folgendes verfügt werden:

1) Für mündliche Ladungen in Dienstsachen, für Insinuationen der von Amtswegen und im öffentlichen Interesse ergehenden Weisungen, so wie für Citationen und Insinuationen in Armensachen, findet die Anrechnung einer Zustellgebühr nie statt.

2) Zu jenen Gegenständen, welche als Amtssache im öffentlichen Interesse zu behandeln sind, gehören insbesondere alle Polizeyverwaltungsgegenstände, ohne Unterschied.

3) Wo die erste Ladung nicht zur Erhebung einer Zustellgebühr berechtiget, kann auch das Nichterscheinen des Geladenen und die anmit herbeygeführte Nothwendigkeit einer wiederholten Ladung den Amts- oder Polizeydiener zu dem Bezug einer Ladungsgebühr nicht befugt machen; es steht aber in solchen Fällen der Polizey das Recht zu, das betreffende Individuum über die Gründe seines Nichterscheinens zu vernehmen und bey ungenügender Rechtfertigung eine Ladungsgebühr zu dekretiren.

4) In Gegenständen der Strafpolizey ist der Geladene zur Bezahlung der Ladungs- und Zustellgebühren nur dann verpflichtet, wenn sie bey schriftlicher Insinuation auf der Dekretur vorgemerkt — bey mündlichen aber durch eine dem Ladenden ertheilte amtliche Legitimation beurkundet sind. Bey nicht ermittelter Straffälligkeit sind die Zustellgebühren erst dann amtlich zu verzeichnen, wenn Ein Theil sachfällig und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden ist.

5) Die Gebühr für jede zahlungspflichtige Ladung oder Zustellung beträgt vier Kreuzer, endlich

6) Die Zustellung der Dekrete darf nicht unterbleiben, wenn schon die Bezahlung der Zustellgebühr verwei-

gert wird; es hat aber in solchen Fällen das geeignete Einschreiten der Behörde statt zu finden.

Erl. die Vorladungs- und Zustellgebühren in Polizeysachen betr. v. 2. Dez. 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1470.

81) Vormerkung.

s. Hypothekenbuch.

Sämmtliche Kassenbeamten haben den Auftrag, jede Abschlagszahlung, welche auf eine Kassen-Assignation, oder auf sonst ein öffentliches Staatspapier geleistet wird, unfehlbar auf dem Dokumente vorzumerken, widrigenfalls der säumige Beamte für allen Nachtheil, welcher aus der nicht vorgemerkten Zahlung entstehen dürfte, zu haften hat.

V. d. Abschlagszahlungen betr. v. 29. Nov. 1811. Reg. Bl. 1820.

82) Vormerkungsbuch.

s. Oberrechnungshof.

Die Ministerial-Bausektion hat über die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 24. Reg. Bl. v. 1826. S. 35.

Um über die genehmigten Bauetats-Positionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über Transferirungen u. s. w. eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung dießfalls ein eigenes Vormerkungsbuch anzulegen.

Ob. V. §. 85. Reg. Bl. S. 60.

Jede Kreis-Finanzdirektion hat über die Ad-

spiranten zum finanziellen Staatsdienst ein Vormerkungsbuch zu führen, wie solches in der Instruktion für die General-Kreiskommissariate v. 17. Jul. 1808. Beylag F. vorgeschrieben ist.

B. die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienst betr. v. 8. Aug. 1809. (6.) Reg. Bl. S. 1333.

Die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher, zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bey den polizeylichen und untergerichtlichen Aemtern und bey den Behörden der innern Verwaltung — der Quieszenten von derselben Klasse — der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten und der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen, nicht öffentlich bekannt gemachten, Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze hat der General-Kommissär persönlich zu übernehmen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 127. Reg. Bl. S. 1131.

83) Vormerkungsgebühr.

Die Gebühr wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zur Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tagen nicht erschienen sind, solle nur bey zahlungsfähigen und zugleich saumseligen Debenten erhoben und verrechnet werden.

Erl. die Restanten-Vormerkungsgebühr betr. v. 3. Sept. 1818. in Gerets Samml. B. XII. S. 1292.

84) Vormundschaft.

s. Ehefrauen. Gerichtsstand. Militär-Gerichtsbarkeit. Minderjährige. Siegelmäßigkeit. Staatsdiener.

Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen kann, in soweit sie sich nicht auf

die Reichsverwesung beziehr, durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermanglung einer solchen gebührt der verwittweten Königinn, welche in jedem Fall die Erziehung ihrer Kinder behält, die Vormundschaft über deren Privat-Vermögen, unter Aufsicht des Monarchen, oder auch des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher letztere das Gutachten des Regentschaftraths hiebey nicht zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht findet auch bey einer durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt. (§. 3.)

Sollte die verwittwete Königinn vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen, oder solche wegen eines gesetzlichen Hindernisses nicht fortführen können, so kommt die Anordnung der Vormundschaft dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichsverweser (unter Vernehmung seines Regentschaftsrathes) zu. (§. 44.)

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des neuen Monarchen, oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, gleichviel, ob sie bey der verwittweten Königinn sich befinden, oder ob ein besonderes Haus für sie gebildet ist. (§. 5.)

Die Prinzen des königlichen Hauses können für ihre minderjährigen Kinder, mit vorbehaltener Bestätigung des Königs, Vormünder ernennen; wenn aber der Vater selbst keinen Vormunder ernannt hat, oder wenn der von ihm Ernannte nicht bestätiget wird, so kommt dessen Bestellung dem Könige zu. (§. 6. 7.)

Die Vormünder haben bey der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen den Willen des Königs zu befolgen; hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung sind sie an die Gesetze des Königreichs gebunden und wo bey Privaten die gerichtliche Bestätigung einer Handlung vorgeschrieben ist, haben sie die Bestätigung des Königs einzuholen. (§. 8. 9.)

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. IX. §. 3—9. Reg. Bl. v. 1821. S. 20.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden; ist aber dieses dabey betheiligt, so geschieht deren Bestellung durch das betreffende Appellationsgericht, mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht in standesherrlichen Vormundschaftssachen kompetirt dem Ministerium der Justiz, welches daher von der Anordnung einer neuen Vormundschaft jedesmal in Kenntniß zu setzen ist.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 10. Ges. Bl. S. 194.

Es soll Bedacht genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen ein Minderjähriger Schaden nehmen könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt werden.

Die vormundschaftlichen Behörden haben die Vormünder zur Rechnungs-Ablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten und im Fall wahrgenommener Nachläßigkeit das Beybringen einer angemessenen Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung derselben zu betreiben; auch sind diese Behörden berechtigt, wegen erkannter Rechnungs-Defekte einen Eintrag auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 20. Ges. Bl. S. 28.

35) Vormundschaftsrechnungen.

s. Rechnungsstell. Revision.

Die Vormundschafts-Rechnungen und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein sind mit dem betreffenden Gradationsstempel zu versehen. Wenn jedoch ein bereits mit dem Gradationsstempel belegtes Inventar, auf welches sich die Final-Abrechnung gründet, angefertiget wurde, so unterliegt in diesem Fall die Vor-

mundschafts-Auslieferungs-Rechnung (gleich den Interims-Rechnuugen) bloß dem Groschenstempel für jeden Bogen.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (i.) Reg. Bl. v. 1813. S. 70.

Von amtlich gestellten und revidirten Vormundschafts-Rechnungen ist Ein Prozent der Brutto-Einnahme als Taxe zu erheben.

Ed. die provisorische Taxordn. betr. v. 8. Okt. 1810. §. 29. 30. Reg. Bl. S. 977.

V. die Taxe für Revision und Stellung der Vormundschafts-Rechnungen betr. v. 21. Sept. 1813. §. 1. Reg. Bl. S. 1289.

Um die Befreyung der Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen von den Stempel- und Tax-Gebühren auf eine Weise zu regeln, daß weder gegründete Beschwerden erhoben, noch auch die Staatsgefälle beeinträchtiget werden können, ist folgende Vorschrift erlassen worden:

Als arme Pupillen sind diejenigen zu betrachten, welche an Vermögens-Einkünften nicht so viel beziehen, daß sie davon erhalten werden können, auch sonst einen freyen Unterhalt nicht genießen und entweder noch nicht 14 Jahre alt, oder wegen körperlicher Gebrechlichkeit zum eigenen Nahrungs-Erwerb untauglich sind.

Die Ober-Vormundschaftsstelle hat auf pflichtmäßige Angabe des Vormunds und Vorlage der betreffenden Rechnung zu ermessen, ob ein Pupill nach den vorerwähnten Bestimmungen für arm zu erklären seye und hierauf das Geeignete zu verfügen.

Der administrativen Behörde bleibt es in diesem Falle unbenommen, sich über allenfallsige Anstände mit der Oberkuratel in weiteres Benehmen zu setzen und wenn beyde ihre Ansicht nicht vereinigen können, hat eine unmittelbare Bericht-Erstattung einzutreten.

V. die Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen betr. v. 11. März 1808. Reg. Bl. S. 649.

86) Vorsänger.

s. Rabbiner.

87) Vorschüsse.

s. Haftscheine.

Die Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen, zur Bestreitung vorübergehender und ausserordentlicher Ausgaben, steht der Kreisregierung zu.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 72. Reg. Bl. S. 1096.

In Fällen, wo eine Ausgabe durch eine Etatsposition vorgesehen ist, können die Regierungen die erforderlichen Vorschüsse bis zu dem Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen; in Fällen aber, welche der Etat nicht vorgesehen hat, oder, wo die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie zwar auch Vorschüsse bis zu dem Betrag von 2000 Gulden anweisen, sofern Gefahr auf dem Verzuge haftet, jedoch unter der ausdrücklichen Verbindlichkeit, daß sie in einem motivirten Berichte die Genehmigung hiezu nachträglich erholen.

Ob. V. §. 106. Reg. Bl. S. 1115.

Die städtischen Magistrate haben bey Vorschüssen einer Stiftung an die Andere, sofern sie nicht im nämlichen Etatsjahr zurückersetzt werden, die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.

V. die Gemeinde-Verfassung betr. v. 17. Mai 1818. §. 123. (8.) Ges. Bl. S. 93.

88) Vorspann.

s. Betteltransport. Beurlaubte. Dominikalrenten. Frohnen. Konkurrenz. Kriegskosten. Postwesen. Rekrutirungskosten. Vagantentransport.

Die Verbindlichkeit zur Natural-Vorspannsleistung

(gegen nachfolgende Vergütung) ruht auf dem Besitze des Zugviehs, innerhalb eines nach dem Bedürfniß und den Lokal-Verhältnissen zu bestimmenden Umkreises um die Haupt-Marschstation.

Diese Verbindlichkeit ist gemäß einer durch die Stations-Vorstände unter Aufsicht der Marschkommissariate festzusetzenden (auf den wirklichen Zugviehstand in den dazu berufenen Orten gegründeten) Rollordnung zu erfüllen, welche von einem Orte — wenn dieser die ihm obliegende Zahl von Vorspannsfuhren geleistet hat — auf den zweyten und so auf alle andern der Reihe nach übergeht, bis die Rolle am ersten Orte wieder von Neuem anfängt.

Damit aber eine Ortsschaft nicht auf Einmal von allem Zugvieh entblößt werde, so ist bey der Bestimmung, wie viel Vorspann sie zu stellen haben, immerhin nur der dritte Theil des wirklich vorhandenen Zugviehes in Anschlag zu bringen.

Die Stations-Vorstände haben bey Vertheilung der Spanndienste pflichtmäßig darauf Bedacht zu nehmen, daß für etwa vorkommende Eilfuhren und unangekündigte Transporte immer eine Anzahl Fuhren in Reserve bleibt.

Von der Natural-Vorspannsleistung sind die zum Postdienst nöthigen Pferde der Posthalter ausgenommen.

Die Vergütung für jedes Vorspannsrecht wird zu 1 fl. auf die Marschstation berechnet.

Bey der auszumittelnden Vergütung werden zwey Ochsen oder vier Kühe Einem Pferde gleich gehalten.

Für einen Wagen kommen 30 kr. und für jeden mitgegebenen Knecht ebenfalls 30 kr. auf die Marschstation zu vergüten; zu zwey Pferden wird ein Knecht angenommen.

Der Hin- und Rückweg vom Wohnorte zur Station, so wie die Rückkehr von dem Orte, wohin die Fuhr geleistet worden, kommt bey der Vergütung in keinen Betracht.

Die Knechte und Pferde derjenigen entfernteren Ortschaften, welche, um von ihrer Heimath zur Station und

wieder zurück zu kommen, unterwegs übernachten müßen, werden zwar unentgeldlich einquartirt, aber nicht verpflegt.

s. Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten v. 23. Febr. 1809. Tit. II. §. 15—24. Reg. Bl. S. 391.

Die Gebührenbestimmungen für die königlichen Truppen in Friedenszeiten finden nur dann Anwendung, wenn ein größeres Korps, ein Regiment oder Bataillon wegen Dislozirung mit aller Bagage marschiren muß.

Die über diese Gebühr zum Transport der Montur und Armatur noch weiter benöthigte Vorspann bestimmt das Regiments- oder sonstige Abtheilungskommando nach seinem beschränktesten Bedürfniß; die Vorspann darf jedoch für ein ganzes Infanterie- oder Kavallerie-Regiment in keinem Fall die Zahl von 25 — für ein Bataillon oder eine Kavallerie-Division, von 8 vierspännigen Wägen übersteigen und sollte mehr Fuhrwerk erforderlich seyn, so ist darüber, unter genauer Anzeige der zu transportirenden Gegenstände besonders zu berichten,

Vier und zwanzig Zentner gelten als Maximum der Last für einen vierspännigen — mithin zwölf für einen zweyspännigen Wagen.

Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche einzeln versetzt oder kommandirt werden, erhalten die reglementmäßige Vorspanngebühr in Geld, oder nach Umständen ein besonderes Gefährtgeld; in solchen Fällen kann daher die Anweisung einer Naturalvorspann nicht statt finden.

Bey Märschen, wo die Gesammtbagage nicht mitgenommen wird, passirt, in Mangel einer besondern Weisung, die Vorspann nur nach dem Maaße der auf dem Feldfuß gewöhnlichen Bespannung. Kleineren Detachements, einzelnen Kommandirten oder Beurlaubten, so wie den Unteroffizieren und Soldaten überhaupt, ohne Unterschied der Waffengattung, gebührt keine Vorspann.

Reitpferde dürfen niemals gefordert werden.

Die gegen, oder über die Gebühr requirirte Vorspann

muß, wenn sie wirklich geleistet wird, nach der Posttaxe bezahlt werden.

Einquartirungs-, Fourage- und Vorspangsregulativ für die königlichen Truppen im Inland und zu Friedenszeiten v. 14. Nov. 1816. Abschnitt III. §. 1—6. Reg. Bl. S. 824.

In standesherrlichen Gebieten ist die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten, sodenn die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen dem unmittelbaren Wirkungskreis der Bezirksregierungen vorbehalten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 29. (6.) Ges. Bl. S. 201.

Die Staabsoffiziere und Adjutanten der Landwehr, so wie sämmtliche Kavalleristen genießen die Befreyung von der Vorspann-Konkurrenz für Ein Pferd.

Landwehrordn. v. 7. März. 1826. §. 34. Reg. Bl. S. 314.

Um die Unterthanen in den Militärvorspannsleistungen möglich zu erleichtern und zugleich die Kriegskasse gegen ungesetzliche Belastungen sicher zu stellen, ist den sämmtlichen Militärbehörden strenge untersagt, den einzeln marschirenden Militär-Individuen ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung eine Vorspann anzuweisen, indem für die Verheiratheten, für die in Versorgungsanstalten aufgenommenen Realinvaliden u. s. w. eine zureichende Vorspanns-Reluirung bewilliget ist, deren Betrag auf den Marschvorweisen ausdrücklich bemerkt zu werden pflegt.

Hienach haben sich besonders die Konskriptionsbehörden zu richten, widrigensfalls sie unnachsichtlich zum Ersatz der erlaufenen Kosten angehalten würden.

* V. die Vorspann-Anweisung für Militärpersonen betr. v. 10. Sept. 1827.

89) Vorstellungen.

s. Berichte. Bittschriften. Duplikate. Eingaben. Gesuche.

90) Vorträge.

s. Berichte.

Vorträge, Relationen, Anträge, Noten und Korrespondenzen höherer Behörden werden gleich den Berichten taxirt.

Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 99.

91) Vorzugsrecht.

s. Hypothekenwesen.

Jede Forderung, sie mag vor oder nach Verkündigung des neuen Hypothekengesetzes entstanden seyn, behält vermög der geschehenen Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher ihr nach der bis zum 1. Juni 1825 an jedem Orte in Gültigkeit gestandenen Prioritätsordnung zukommt. Derley Forderungen müssen aber nach ihrem hergebrachten Vorzug, oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen seyn.

Streitigkeiten über ein solches Vorzugsrecht sind von dem Hypothekenamte nach fruchtlosem Versuch der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen und von diesem zwischen den Betheiligten gleich jeder andern Rechtsache zu verhandeln.

Ges. die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordn. betr. v. 1. Jun. 1822. §. 10. Ges. Bl. S. 130.

W.

Inhalts-Anzeige.

1) Waaren. 2) Waarenlager. 3) Waarenmuster. 4) Wägen. 5) Wässerung. 6) Waffenplätze. 7) Wagenmeister. 8) Waggebühren. 9) Wagmeister. 10) Wahlausschuß. 11) Wahlhandlung. 12) Wahllisten. 13) Wahlrecht. 14) Wahnsinnige. 15) Waisen. 16) Waisenknaben. 17) Waldbrand. 18) Waldfrevel. 19) Waldinggerichte. 20) Waldvögel. 21) Waldungen. 22) Waldweiden. 23) Wanderbücher. 24) Wanderung. 25) Wandkalender. 26) Wappen. 27) Wasenmeister. 28) Wasserbau-Paliere. 29) Wasserbauten. 30) Wasserbotenordnung. 31) Wasserleitungen. 32) Wasserschäden. 33) Wasser-Zölle. 34) Weber. 35) Wechsel. 36) Wechselarrest. 37) Wechselfähigkeit. 38) Wechselgerichte. 39) Wechselgülten. 40) Wechselhandlung. 41) Wechselproteste. 42) Wege. 43) Weggeld. 44) Wegmacher. 45) Wegmeister. 46) Wegweiser. 47) Wehrlochgebühren. 48) Weibspersonen. 49) Weide. 50) Weihe. 51) Weiler. 52) Weihnachtsbäume. 53) Weinberge. 54) Weine. 55) Weine (verfälschte.) 56) Weinhändler. 57) Weißgerber. 58) Weisnähen. 59) Weizenbier. 60) Werber. 61) Werftgebühren. 62) Werkführer. 63) Werkholz. 64) Werkmeister. 65) Werkstätte. 66) Wetterläuten. 67) Wetterschaden. 68) Wetten. 69) Widersetzung. 70) Widerspenstige. 71) Wiedereinsetzungsrecht. 72) Wiederklage. 73) Wiedertäufer. 74) Wiederverehlichung. 75) Wilderer. 76) Wildschaden. 77) Windlichter. 78) Windöfen. 79) Winkelagenten. 80) Winkelleihhäuser. 81) Winkelschulen. 82) Winkeltheater. 83) Winterhalsgebühren. 84) Wirthe. 85) Wirthshäuser. 86) Wirthschaftsgerechtigkeit. 87) Wittwen. 88) Wittwen- und Waisenkassen. 89) Wissenschaftliche Sammlungen. 90) Witthum. 91) Wochenblätter. 92) Wochenlohn. 93) Wochenmärkte. 94) Wölfe. 95) Wohlthätigkeitsanstalten. (96 Wohngebäude. 97) Wucher. 98) Würden. 99) Würfel. 100) Wundärzte.

1) Waaren.

s. Handelsgüter.

Alle verdorbenen, verfälschten oder wenigstens der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet und der Verfälscher mit Geld oder Arreststrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes belegt werden.

Instr. für die Polizey-Direktion v. 24. Sept. 1808. §. 59. Reg. Bl. S. 2521.

Selbst verfertigte Waaren öffentlich zu verkaufen, ist Jedem erlaubt, jedoch mit Rücksicht auf das Hausir-Verbot.

Döllingers Repert. B. VI. S. 83.

2) Waarenlager.

s. Lager. Magazin.

Blose Waarenlager und Vorräthe, welche (auch ohne Konzession) ihren bestimmten Preis und Werth haben, sind nicht als kostspielige und große Gewerbseinrichtungen zu betrachten.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 13. Reg. Bl. v. 1826. S. 99.

3) Waarenmuster.

s. Briefporto.

4) Wägen.

s. Boten.

5) Wässerung.

An Orten, wo die Gemein-Wässer für Wiesen und Mühlen nicht zu gleicher Zeit ausreichen, gebührt den angränzenden Wiesenbesitzern die Wässerung nur an Sonn- und Feyertagen und an den Vorabenden, während welcher Zeit die Mühlgänge zugestellt werden sollen.

V. v. 17. Nov. 1762. Gen. Samml. v. 1771. S. 462.

6) Waffenplätze.

s. Kriegsministerium.

7) Wagenmeister.

Die bisherigen Wagenmeister bey den Oberpostämtern bleiben bestehen, und versehen zugleich die Dienste eines Hausmeisters.

V. die Formation der königl. Postbehörden betr. v. 31. Dez. 1826. §. 4. Reg. Bl. v. 1827. S. 30.

8) Waggebühren.

s. Einfuhr. Kranengebühren.

Das Waggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Zentner erhoben, wobey jedoch Quantitäten unter 50 Pf. für einen halben — und Quantitäten über 50 Pf. für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waggeld steht für jede Durchgangs-, Ausgangs- und Eingangsbehandlung nur Einmal zu erheben.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden und we-

der Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Meggeld bezahlt.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 23.
Ges. Bl. S. 194.

Die Waggebühren bey den Hallen sind in den Vereinsstaaten den betreffenden Regierungen, oder den Eigenthümern der Hallgebäude zur privativen Erhebung überlassen.

Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg. v. 6. Febr. 1828.
Art. 26. Reg. Bl. S. 65.

9) Wagmeister.

Jedes selbstständige (mit einem Zollamt nicht verbundene) Hallamt soll mit Einem bis drey Wagmeistern versehen seyn.

V. die Formation der Zollbehörden betr. v. 20. Jan. 1827. §. 3.
(cf. s.) Ges. Bl. S. 85.

10) Wahlausschuß.

s. Beschwerden. Bestechung.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Klasse einem Abgeordneten der Regierung und in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Kommissär, in Ermanglung eines solchen aber den land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. Den zuletzt erwähnten Gerichten kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu. Die Gerichtsvorstände haben sich hiebey (zur möglichsten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes) mit ihren Assessoren und Aktuaren (niemals aber mit den Schreibern) in die Gemeinden des Bezirks auf eine geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs-

oder sonst ernannten Kommissären, so wie den Abgeordneten der land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beygegeben, dessen Vorstand sie sind. Nach vollendeten Wahlen löst sich dieser Wahlausschuß (welcher jedesmal neu zu bilden ist) sogleich wieder auf. Kein Gemeindeglied darf sich ohne hinreichende Entschuldigungsgründe der gesetzlichen Berufung in denselben entziehen. (26.)

In Städten und größeren Märkten wird der Wahlausschuß aus zwey Abgeordneten des Magistrats und ebensoviel Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche allen Wahlhandlungen als ordentliche Beysitzer anwohnen. Bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner wird außerdem noch aus der Zahl der Leztern (welche nicht bereits ordentliche Beysitzer sind) der Aelteste und Jüngste dem Wahlausschusse (als besondere Beysitzer) zugesellt. Ebenso werden bey der Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Mitglieder aus diesen Letztern in Folge eigener Wahl beygezogen. (27.)

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten, als ordentlichen Beysitzern, welchen annoch zwei andere Gemeinde-Glieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- oder Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beysitzer durch das Loos hinzuwachsen. (28.)

Die Stadt-, Markt- und Gemeinde-Schreiber haben bey den Wahlausschüssen zu aktuiren und einige Mitglieder des Ausschusses übernehmen auf vorläufige Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber. Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protokollen, Wahllisten, Zetteln, Ladungen, Bekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die vorhandenen Gemeindediener werden als Wahlboten gebraucht. (29).

Der Wahlausschuß gibt in der Regel seine Bescheide mündlich; wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht solche im Namen des Wahlausschusses, mit der Unterschrift seines Vorstandes, des ältesten und jüngsten unter seinen Beysitzern und des Aktuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königl. Behörden in Beziehung auf Wahlangelegenheiten, sollen keine Stempel- und Taxgebühren oder Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen aus eigener Schuld der Betheiligten zu pflegen sind, welche blos den Privatvortheil derselben zum Zweck haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler, haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königl. Kommissäre (so weit ein Anspruch darauf in den Diäten-Regulativen begründet ist) übernimmt die Staatskasse. (30).

Alle ordentlichen und besondern Beysitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes:

„Daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse
„nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen
„der Gemeinde ausüben, nicht aber zu andern
„Absichten mißbrauchen wollen; sodenn, daß sie
„allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahl-
„geschäft als uneigennützige und redliche Gemeinds-
„männer auf das Pünktlichste nachkommen — an
„unerlaubten Einwirkungen weder mittel- noch
„unmittelbaren Antheil nehmen — von dergleichen
„Wahrnehmungen bey Andern unverweilte Anzeige
„machen — und die abgegebene Stimme Niemand
„entdecken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, welches sowohl von dem Vorstand, als auch von sämmtlichen Mitgliedern und Beysitzern unterschrieben wird. (31.)

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

a) bei allen Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß kein Unberechtigter eine Stimme gebe und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist;

b) auf eine gewissenhafte und vollständige Verzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der abgegebenen Stimmen, so wie auch auf eine richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen;

c) den vorgeschriebenen Geschäftsgang gegen Störungen zu sichern — die gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten — Ruhe und Ordnung zu erhalten — und das in der Wahlordnung eingeräumte Strafrecht auszuüben;

d) die von etwaigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen und

e) über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen sucht, durch Stimmenmehrheit zu erkennen. (32.)

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschuß in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweise vorzulegen und sich überhaupt aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, bey Vermeidung einer (zur Gemeinde-Kasse zu erlegenden) Geldbuße von 1—5 fl. und nach Umständen einer noch höhern Strafe, welche Letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen — über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie auch über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen und

(wenn sich dieselben auf gesetzliche Verfügungen und auf bekannte oder bescheinigte Thatsachen gründen) gehörig zu beachten. (33.)

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschuß eine förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt und bey eintretender Gleichheit die Stimme des Vorstandes (welche zuletzt abgegeben wird) als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzulehnen; solche aber, die auf zweifelhafter Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey denen die Herstellung der Thatverhältnisse nur erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, oder die Wahlverhandlungen dadurch aufzuhalten. Das gleiche Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben.

Keinem Beschwerdeführer ist die Beyhülfe eines Anwalts vor dem Wahlausschuß gestattet. (34.)

Der Vorstand ist verantwortlich, daß sich der Wahlausschuß auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke und sich keinerley fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe herausnehme. Ebenso ist der Wahlausschuß zugleich mit seinem Vorstande gehalten, darauf zu sehen, daß sich die Wahlhandlungen selbst einzig nur mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftigen, und daß jede Einmengung von andern Gegenständen (von nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, welcher Art sie seyn mögen) ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde. (35.)

Alle Verhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unpar-

theylichkeit zu leiten. Jede Beschränkung in der Freyheit der Wahlstimmen (sofern sie für wirklich fähige Gemeinde=Glieder abgegeben werden) und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, (soweit sie auf derley unerlaubten Wegen bewirkt worden ist) zur Folge, vorbehältlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. (36.)

Gemeinde=Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 26—36.
Ges. Bl. S. 498—506.

11) Wahlhandlung.

s. Gemeindewahl. Magistratswahl.

Die gesetzlichen Gemeindewahlen sollen jederzeit im September ihren Anfang nehmen und mit dem letzten Tage dieses Monats geschlossen seyn. An den einfallenden Sonn= und Feyertagen ruhen die Wahlhandlungen. In jeder Gemeinde bestimmt der Wahlkommissär oder das Land= und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst ihrer Reihenfolge. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Wahlordnung gehörig bekannt gemacht, die etwa nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude besorgt und die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, damit das Wahlgeschäft unaufgehalten und rechtzeitig statt finden könne.

Der Ort der Wahlen ist in der Regel das Rath= oder Gemeindehaus. (Art. 38.)

Mit der eben erwähnten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden, wie viele Personen jedesmal zu wählen seyen und für welche Gemeindestellen.

Im Allgemeinen ist die bestimmte Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königl. Entschließungen festgesetzt. Nach dieser bestimmten Zahl richtet sich auch die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und grösern Märkten jedoch in der Art, daß

die Letztern immer das Dreyfache der bey dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürgerklasse betragen sollen.

Die Festsetzung einer bleibenden Zahl von Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist den Kreisregierungen anheimgestellt.

Was die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so ist solche nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder zu bemessen, so zwar, daß in den Städten der ersten Klasse, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil — in Städten der nämlichen Klasse, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreyßigste Theil — in Städten der zweyten Klasse, der zwanzigste — in den übrigen Städten und Märkten, der zehente Theil für die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl ist in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der betreffende Antheil in der Art auszuschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder jedes Bezirkes zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient. Wenn sich bey Berechnung der Wahlmännerzahl für die ganze Gemeinde, oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch ergibt, so ist solcher, wenn er $\frac{1}{2}$ oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr zu nehmen, ausserdem aber zu übersehen. (39.)

Die Uhrwahllisten und die besonderen Wahllisten sollen in den Städten erster Klasse 3 Tage vor dem Anfang der Wahlen — in den Städten zweyter Klasse zwey Tage — in den übrigen Gemeinden wenigstens Einen Tag früher auf dem Wahlgebäude zu Jedermanns Einsicht vorgelegt werden. Während dieser Zeit hat ein Mitglied des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stets gegenwärtig zu seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem

Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zuzustellen ist. (40.)

Ueber die Wahlhandlungen in den Städten und grösseren Märkten s. d. Art. Magistratswahl. (41—56.)

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten durch sämmtliche Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung auf dieselbe Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Bevollmächtigten durch die Wahlmänner gepflogen wird. Jedes mit einer Wahlstimmung begleitete Mitglied einer solchen Gemeinde bezeichnet nämlich aus der Urwahlliste soviel Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht und benennt sodenn aus der besondern Wahlliste so viel Individuen, als die Zahl der erledigten Gemeindestellen mit sich bringt.

Die Abstimmung wird mündlich zu Protokoll erklärt. (57.)

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer und bezeichnet hienach die Personen, die er zu Gemeindestellen vorschlägt. (58.)

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ist die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der bey der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeinde-Glieder erforderlich. (59.)

Bey keiner Wahl in den Landgemeinden bedarf es einer absoluten Stimmenmehrheit und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die grössere Zahl der Stimmen entschieden; bey eintretender Stimmengleichheit gebührt dem Aeltesten der Vorrang. (60.)

Die als Gemeindevorsteher, Bevollmächtigte, oder Pfleger erwählten Gemeindeglieder haben sich gleich nach Bekanntmachung der Wahl vor dem Ausschuß zu stellen und die Annahme des ihnen zugedachten Amtes zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe vorzubringen, damit, wenn letztere glaubhaft sind, dasjenige Gemeindeglied, welches nach dem Entschuldigten die meisten Stimmen für das

gleiche Amt erhalten hat, zum Eintritte berufen werde. (62.)

Gemeindewahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. 38—40. 57—60. 62. Ges. Bl. S. 508—512. 528—530.

12) Wahllisten.

Zum Behuf eines vorzunehmenden Gemeindewahlaktes werden alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde — mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Angehörigen — aufgezeichnet, wobey jedem einzelnen Gemeindeglied ein eigener Bogen zu widmen ist. Dieser Bogen hat nachzuweisen:

a) auf der ersten Seite — den Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe, Religion, Zeit der Geburt, Geburtsort (in oder außer Bayern) und bey Eingewanderten, die Zeit und Art der erlangten Naturalisation;

b) auf der zweyten Seite ob die selbstständige Ansässigkeit auf steuerbaren Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe und wie hoch sich die Steueranlage von diesen Gegenständen in jedem Jahr belaufen habe, sodenn

c) auf der dritten Seite die successive Einschreibung der Steueranlagen, mit den etwa eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen.

Die dritte Seite wird zum Beschluße auch noch etwaigen Notizen gewidmet, wobey insbesondere vorzumerken sind: Die Namen der Steuervertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget werden — die Namen der Vormünder und Kuratoren — das Ende der Vormundschaften oder Kuratelen — die gerichtliche Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, mit ihrem Erfolge — der ausgebrochene Konkurs — der Verlust des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit u. s. w. (Art. 19.)

Bey der Steuerberechnung wird (mit Ausschluß der inderekten Auflagen und der ausserordentlichen Steuern) blos derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied ab den in der Gemeindemarkung liegenden Häusern und Renten oder ab den in der Gemeinde ausübenden Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat. (20.)

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindeglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummerfolge der Wohnhäuser geordnet.

Die Einzeichnungsbögen von Gemeindegliedern, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, auf welchem die Nummer des Hauses bemerkt wird.

In Städten sind die Uhrwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder auch unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigenfalls neu gebildet werden.

Wenn Jemand gleichzeitig in der nämlichen Gemeinde und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken mehrere Häuser besitzt, so kann er gleichwohl in der Urwahlliste nur Einmal vergetragen seyn und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, welches er bewohnt. (21.)

Die Uhrwahllisten sollen mit der größten Genauigkeit angelegt, fortgesetzt und in Ordnung erhalten werden; deshalb sind in solchen alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die Verhältnisse der Gemeindeglieder Bezug haben, jedesmal sogleich und pünktlich an der geeigneten Stelle nachzutragen. Wenn ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung verändert, so wird dessen Bogen aus seinem bisherigen Umschlage herausgenommen und dem Umschlage desjenigen Hauses einverleibt, in dem er die neue Wohnung bezogen hat. Die Bögen, welche wegen Menge der aufgezeichneten Veränderungen keinen

Raum mehr darbieten, sind mit neuen zu verwechseln und werden des Nachschlagens halber besonders aufbewahrt. Für neu antretende Gemeindeglieder sind an dem gehörigen Ort neue Bögen einzuschalten und die Bögen der Ausgetretenen werden von der Urwahlliste ausgesondert. (22.)

In Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten. Ausserdem wird bey denselben annoch eine besondere Liste für die Ernennung der Gemeindevorsteher so wie auch der Gemeinde- und Stiftungspfleger gebildet, in welche diejenigen zwey Drittheile der in der Urwahlliste verzeichneten wirklichen Gemeinde-Glieder aufzunehmen sind, welche vor den Uebrigen beziehungsweise den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichten. Wenn sich bei der Ausscheidung jener zwey Drittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch ergibt, so kommt solcher für eine weitere Person in Anschlag. Die Einschreibung geschieht in der Art, daß jedes höher besteuerte Gemeindeglied dem weniger besteuerten vorgesetzt wird und wenn die Liste mit einem Steuerbetrage schließt, welcher von mehreren Gemeinde-Gliedern in ähnlicher Größe bezahlt wird, so werden sämmtliche gleich hoch besteuerte Gemeinde-Glieder eingetragen, obschon die vorgeschriebene Zahl anmit überschritten werden müßte. Zu den besondern Bemerkungen, welche dieser Liste beyzufügen sind, gehört namentlich die Angabe der Hindernisse, welche der Wählbarkeit eines Gemeindeglieds entgegen stehen. (23.)

In Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich diejenige Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden. Auch hier ist für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräthe eine eigene Liste anzulegen, wobey nach den eben erwähnten Vorschriften verfahren wird, nur mit dem Unterschied, daß sich die Einzeichnung in den Städten erster Klasse auf das höchst besteuerte Drittheil

und in den Städten zweyter Klasse auf die höchst besteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweyter Klasse zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsraths einige besondere (bey den übrigen Gemeinden nicht in Anschlag kommende) Eigenschaften gesetzlich erfordert werden, so ist für diese Stellen ausnahmsweise (ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen) der Weg der eigenen Bewerbung geöffnet, weßhalb eine dritte Liste für diejenigen anzufertigen ist, welche sich zu dem Amte eines rechtskundigen Magistratsglieds befähiget und gemeldet haben. Die erforderlichen Nachweise über Studien, Prüfung, Praxis und früher bekleidete Aemter sind hiebey besonders anzuschließen. (24).

Die erste Anlage sämmtlicher Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizeybehörden, ausserdem aber durch die land- oder gutsherrlichen Gerichte besorgt. In den Städten und größern Märkten werden einige Mitglieder des Stadtgerichts und die zwey ältesten Glieder des Stadt- und Munizipalraths — auf dem Lande aber die Ortsvorsteher mit zwey unbescholtenen und erfahrenen Gemeindsmännern dazu beygezogen. Die Rentämter sind schuldig, in den die Steuerverhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, auch die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, nebst ihrem Steuerbetrage, mitzutheilen; ingleichem sind die Pfarrer gehalten, aus ihren Kirchen-Matrikeln alle verlangte Auskunft zu geben.

Die Unterhaltung der Urwahllisten in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob. Von eben diesen werden auch künftig, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Ausschüsse, Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt. Damit sie aber diese Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, sind ihnen abseite der Polizey- und Gerichts-Behörden, wie auch der

Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen zu eröffnen. (25.)

Gemeinde-Wahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 1—9. Ges. Bl. S. 491—498.

13) Wahlrecht.

Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen seine Stimme zu geben. (Wahlstimmrecht) und

2) in der Fähigkeit, für Gemeindestellen gewählt zu werden. (Wählbarkeit) (Art. 1.)

Das Recht der Stimmgebung wird zunächst durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind nur die wirklichen Gemeinde-Glieder zur Ausübung des Stimmrechts berufen, nämlich:

a) Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk ihren ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Anwesen haben und zugleich besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben;

b) auch die blosen Hausbesitzer und Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie ihre Häuser und Gewerbe versteuern; sodenn

c) in den Städten diejenigen Einwohner, welche von dem Magistrate, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl zu Bürgern aufgenommen sind und für diese Aufnahme die königl. Bestätigung erhalten haben. (2.)

Hinsichtlich des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kommt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder durchaus nicht an, wenn sie nur zu einer gesetzlich anerkannten Religionspartheyen gehören. Eben so wenig findet ein Unterschied statt: zwischen den Mitgliedern der eigentlichen Bürgergemeinde und denjenigen, welche zu dem

bürgerlichen Vereine blos wegen eines in der Markung gelegenen Besitzthums in Beziehung stehen, sofern diese nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben; auch tritt kein Unterschied ein: zwischen den vollen Eigenthümern von steuerbaren Objekten und denjenigen, welche nur das nutzbare Eigenthum besitzen (den Letztern sind auch die Erbpächter beyzuzählen). Selbst den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt das Wahlstimmrecht einzeln und selbstständig, wenn die Abtheilung des Hauses mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen und jeder Haustheil mit seiner Steuer ausgeschieden ist. (3.)

Kein Gemeindeglied hat für sich und auf seinen Namen in einer und derselben Gemeinde bey einer und derselben Wahl eine mehrfache Stimme abzugeben, obschon auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich abgeben und die Stellvertretung ist nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, daneben aber anderswo seinen Wohnsitz hat. (Bloße Zeitpächter können jedoch hinsichtlich des Wahlstimmrechtes nicht als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter ihres ausgesessenen Verpächters angesehen werden; vielmehr bedürfen sie zur Vertretung dieses besondern Rechtes auch einer eigenen Vollmacht)

b) wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied auf steuerbaren Häusern und Gründen ruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum von Mehreren befinden, in welchem Fall nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben können, indem sie nur befugt sind, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zur Vertretung dieses Gesammtrechtes zu bestellen; oder

c) wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied auf einem ungetheilten und gemeinschaftlichen Gewerbsrechte

ruht, wo ebenfalls die Abordnung eines Bevollmächtigten statt zu finden hat, sofern die Gewerbs-Gemeinschaft obrigkeitlich genehmigt ist und sofern nicht in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinderecht nur auf Einen der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen, beschränkt wurde. (4.)

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung eines Stimmrechts auf sich nehmen, ihren Wohnsitz haben. In Fällen, wo kein Vertreter ernannt ist, oder, wo demselben die gehörigen Eigenschaften abgehen, ist das Wahlstimmrecht als ruhend zu betrachten.

Der Stellvertreter stimmt nach seiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung. (5.)

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechtes demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl in dem wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet; hat aber das fragliche Eigenthum in diesem Zeitpunkt keinen bestimmten Besitzer — ist die Thatsache des Besitzers an sich ungewiß und streitig, oder, ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur erfolgten und rechtskräftig gewordenen Entscheidung, oder bis zur Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung. (6.)

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und somit auch von dem Wahlstimmrechte sind die bloßen Miethbewohner und Inleute ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche in der Gemeinde-Markung bloß einzelne besteuerte Gründe oder Rechte, ohne ein eigenes Wohnhaus, besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes kommt ferner den öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen nicht zu, obschon sie besteuerte Häuser, Gründe oder Gewerbe besitzen mögen und eben dieses ist bey dem königl. Aerar der Fall.

Die ausschließende Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof=, Staats=, Gemeinde=, Kirchen= und Stiftungsdiener, mit Einschluß der öffentlichen Lehrer, rücksichtlich der steuerbaren Dienstgüter, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung eingeräumt sind.

Endlich können Personen weiblichen Geschlechts (obwohl sie Gemeinderechte besitzen) Minderjährige, Bevogtete, und Schacherjuden weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten an den Gemeinden=Wahlen Theil nehmen. (7.)

Das Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren; insbesondere aber tritt der Verlust desselben in einer bestimmten Gemeinde ein, wenn derjenige, welcher solches besessen hat, aufhört, ein wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn und wenn die Bedingungen erlöschen, auf denen die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds beruht hat. Ausserdem wird auch die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn eine bey den Wahlen verübte Bestechung vor den Gerichten untersucht wird; dasselbe geht in diesem Falle durch das verurtheilende Erkenntniß ganz und für immer verloschen. (8.)

In den Städten und Märkten übt die Gesammtheit das Wahlrecht für die Ernennung der Gemeinde=Bevollmächtigten und den Letztern kommt sofort das Wahlrecht für die Ernennung der Magistrate zu.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde=Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit und unter irgend einem Verhältniß das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen. (9.)

Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 1—9. Ges. Bl. S. 479—485.

14) Wahnsinnige.

s. Blödsinnige.

Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirk vorhandenen, mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten Individuen, zum Behuf ihrer Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser, ein vollgültiges Zeugniß, für welches er aber auch strenge verantwortlich bleibt.

Ed. über das Medizinalwesen v. 8. Sept. 1808. §. 11. (p.)
Reg. Bl. S. 2202.

Wahnsinnige oder mit eckelhaften Gebrechen behaftete Personen müssen von den Straßen und öffentlichen Orten entfernt gehalten werden; ihre Angehörigen sind hiefür verantwortlich zu machen.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 27.
Reg. Bl. S. 1963.

15) Waisen.

s. Minderjährige. Pensionanstalt.

16) Waisenknaben.

In Ansehung der Lehrverträge für militärische Waisenknaben besteht folgende Vorschrift:

a) der Meister hat sich verbindlich zu machen, einem solchen Lehrling in drey Jahren die Profession so zu lehren, daß er im Stande ist, sich als Geselle ordentlich durchzubringen.

Nach vollendeter Lehrzeit hat sich derselbe durch ein vom Handwerk ausgestelltes, obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß gegen die Militärfonds-Kommission hierüber auszuweisen.

b) Er hat ferner dafür zu sorgen daß der junge Mensch in den nöthigen Elementargegenständen gehörig unterrichtet und sittlich gut erzogen werde.

c) Während der Lehrzeit hat er demselben nahrhafte Kost zu reichen, auch für Kleidung und Wäsche, so wie für die allenfallsig nöthigen Medikamente zu sorgen.

d) Dagegen erhält er als Lehrgeld, einschließlich des Aufdingens und Ledigsprechens, 50 bis 60 fl. bey der Militärfondskommission angewiesen; auch wird ihm der herkömmliche Beytrag (in dem ersten Lehrjahr mit monatlich 2 fl. und in den letzten 2 Jahren mit 1 fl.) für Wäsche und Kleider des Lehrlings bewilligt.

e) Der Lehrling selbst erhält bey seiner Ledigsprechung 30 fl. für Werkzeug und Wanderkleider aus der Fondskommission verabfolgt.

f) Die Lehrverträge sind immer zweyfach einzusenden, damit das Duplikat nach erfolgter Ratifikation zur Nachachtung des Meisters und Lehrlings zurückgesendet werden kann.

V. die Militärwaisen betr. v. 2. Nov. 1822. Intell. Bl. für den O. Donaukreis v. 1823. S. 464.

17) Waldbrand.

Zur Verhütung von Waldbränden, welche häufig aus Mangel an Vorsicht bey dem sogenannten Reuten oder Buschschlägbrennen entstehen, ist Folgendes befohlen worden:

1) das Reuten und Buschschlägbrennen darf zur Nachtzeit nicht unternommen werden;

2) dasselbe wird nur am Tage und bey windstillem Wetter gestattet;

3) wenn ein solches Abbrennen in der Nähe von Waldungen geschehen solle, so muß ein der Größe des Platzes angemessenes Personal zur Leitung des Feuers gegenwärtig seyn;

4) jede vorhabende Abbrennung dieser Art in der Nähe von Staats-, Kommun- oder Privatwaldungen ist zu-

vor bey dem Forstamt, oder bey den Vorständen der zunächst gelegenen Gemeinden anzuzeigen.

Erl. die Waldbrände betr. v. 12. Aug. 1823. Intell. Bl. für den O. Donaukreis S. 149.

18) Waldfrevel.

s. Forststrafen. Haussuchung.

Um die Landgerichte und Polizeybehörden, denen die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel obliegt, durch Beseitigung eines ihrem Wirkungskreis ohnehin nicht angemessenen Geschäftes zu erleichtern, ist die Perzeption der Forststrafgefälle den königl. Rentämtern überwiesen worden.

Die Regierungen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Abhaltung der Forststrafgerichte in den hiefür bestimmten Terminen pünktlich vollzogen werde und daß nach jedesmaliger Aburtheilung und nach geschlossenen Verhandlungen spezifische Verzeichnisse über die zu perzipirenden Forststrafgefälle an die Rentämter gelangen.

Die Forstämter sind unter Androhung einer Ordnungsstrafe beauftragt, die Termine zur Einsendung der vierteljährigen Waldfrevel-Anzeigen an die königl. Gerichte genau einzuhalten, auch den Rügeverhandlungen persönlich beyzuwohnen und hiebey das Aerarial-Interesse nach Pflichten wahrzunehmen.

Die inspizirenden Rechnungskommissäre haben die Weisung, bey den Landgerichts- und Rentamts-Visitationen ihre Aufmerksamkeit besonders auch auf diese Vorschrift auszudehnen.

Erl. die Erhebung der Forststrafgefälle durch die Rentämter betr. v. 29. März 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1451.

Den Rentbeamten kommt von Waldungsstrafen, welche zwar in Geld erkannt, aber wegen Dürftigkeit der Frevler mit Waldarbeit abverdient werden, keine Tantieme zu.

Erl. v. 3. März 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 22.

19) Waldruggerichte.

s. Forststrafen. Rugtage. Waldfrevel.

20) Waldvögel.

s. Vögel.

21) Waldungen.

s. Bonitirung. Gemeindewaldung. Mustergründe. Pfarrwaldung. Staatswaldung.

22) Waldweiden.

s. Kultur.

Dasjenige, was das alte Landrecht v. J. 1616. Tit. 24. Art. II. statuirt:

„daß die Weide in Schlägen unter 3 Jahren bey Strafe „verboten seyn solle, oder, daß sie vielmehr (nach „den näheren Bestimmungen des pragmatischen „Gesetzes v. 24. März 1762. §. 7.) in allen jun„gen Holzanflügen so lange nicht statt haben solle, „bis der Gipfel des Anfluges dem Viehe aus dem „Maule gewachsen, mithin von dem Weidgang „ein weiterer Holzschaden nicht mehr zu besorgen „seye,“

heißt im einfachen Sinn nichts Anderes, als daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestatret werden könne, die schädliche Weide aber ohne Rücksicht auf ihren Titel und ohne alle Entschädigung weichen müsse.

Unter den Erwerbsarten des Weidrechts (worunter immer nur die unschädliche Weide verstanden wird) lassen zwar die Gesetze, auch wie bey andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so wie diese schon im Voraus (nach einer andern Norm der alten Forstordnung Art. 34.) strenge bewiesen werden muß, ebenso bleibt dem dienstbaren Waldinhaber immerhin noch die rechtliche Einwendung des

nachweisenden gegentheiligen oder ungültigen Besitzanfanges, oder die Einrede der präkären Natur des Besitzstandes offen.

In diesem Anbetracht ist nun hinsichtlich der Staatswaldungen Folgendes verordnet worden:

1) bey den bereits purifizirten Waldungen solle der mit Aufopferung von so vielen Tagwerken hergestellte servitutfreye Zustand des Restes auf das Strengste gehandhabt werden;

2) weil jedoch in den zum Schlage reifenden Gehölzen und auch in einigen besonderen Gegenden die Weide und Streuabgabe unschädlich seyn kann; so solle diese auch in den purifizirten Resten — jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden und auf bestimmten, unschädlichen Plätzen für eine bestimmte (wiedererlöschende) Zeit und gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkasse — statt finden dürfen, wobey vorzüglich auf diejenigen Unterthanen Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bey der Purifikation mit eigenthümlichen Holzantheilen abgefertiget worden sind und welche zugleich einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu erleiden;

3) bey allen noch nicht purifizirten Waldungen hat das Forstamt die für Kultur, Industrie und Nationalreichthum so wohlthätige Purifikation nach den bisherigen Grundsätzen zu betreiben, inzwischen aber strenge Acht zu geben, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunftstiteln beruhenden (mithin bey der Purifikation unweigerlich zu entschädigenden) Weidgenüsse auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, und in keiner nachtheiligen Weise exerzirt werden.

V. die Weide- und Streuservitut in den Staatswaldungen betr. v. 26. Febr. 1808. Reg. Bl. S. 602.

23) Wanderbücher.

s. Dienstbotenbücher. Gesellen.

Um den Gefährden und Mißbräuchen abzuhelfen, welche früher bey Ausstellung der Kundschaften statt gefunden haben, ist bereits im Jahr 1808 Folgendes verordnet worden:

1) Statt der bisherigen Handwerkskundschaften sollen den wandernden Handwerkern ordentliche Wanderbücher ertheilt werden, in welche die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind.
2) Die Ausstellung derselben ist für das Ausland den Kreisregierungen, für das Inland aber den Polizey-Direktionen und Landgerichten übertragen.
3) Was die äußere Form der Wanderbücher betrifft, so begreifen sie vier Octavbögen oder 32 paginirte Blätter in einem dauerhaften Einband und mit einfachem Futteral.
4) Das erste Blatt enthält gedruckt oder geschrieben:
   a) die Aufschrift „Wanderbuch für N. N.“
   b) die Profession und das Signalement des Wandernden,
   c) die Erinnerung, daß das Wanderbuch bey jeder Ortsobrigkeit zur Visirung vorzulegen seye und die Bestimmung habe, berührte Zeugnisse aufzunehmen, sodenn
   d) das Siegel und die Unterschrift des Amtsvorstandes.
5) Die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung werden von den Polizeydirektionen, oder, in deren Ermanglung, von den Landgerichten eingetragen, sobald der Wandernde den Ort, wo er Arbeit gefunden hat, wieder verläßt und bis dahin wird das Wanderbuch bey der Obrigkeit aufbewahrt.

Nur allein der Meister oder Fabrikant, bey welchem der Wandernde in Arbeit stund, hat solche Zeugnisse mit zu unterschreiben.

6) Wenn ein Handwerksgeselle glaubhaft machen kann, daß er sein Wanderbuch aus Zufall und ohne seine Schuld verloren habe, so darf ihm an dem letzten Arbeitsort ein neues Wanderbuch, mit dem Beysatz der Veranlassung ertheilt werden.

7) Für das Ausstellen hat der Wandernde ausser der Stempelgebühr Einen Gulden zu erlegen, worunter auch die Kosten für Papier und Fertigung begriffen sind.

V. die Handwerkskundschaften betr. v. 16. März 1808. Reg. Bl. S. 681.

Den königl. Kommissären in den Städten erster und zweyter Klasse steht die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher zu.

V. das Verhältniß der königl. Stadtkommissäre zu den Magistraten betr. v. 15. Sept. 1818. §. 11. (c.) Ges. Bl. S. 620.

Die Wander- und Dienstbotenbücher führen den Groschenstempel.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 7. Kl. I. (e.) Reg. Bl. v. 1813. S. 73.

Die Wanderbücher sollen hinsichtlich des Wanderns ins Ausland folgende Instruktion enthalten:

1) Der Besitzer des Wanderbuchs ist verbunden, auf dasselbe wohl Acht zu haben und es jeder Behörde zur Visirung vorzulegen, ausserdem er die üblen Folgen, welche aus Vernachläßigung dieser Verbindlichkeit entstehen können, sich selbst beyzumessen hat. (V. v. 16. März 1808. §. 4. (d.)

2) Die ihm bewilligte Wanderzeit hat er in nützlicher Arbeit zuzubringen; auch soll er sich die Zeugnisse über seine Arbeit und Aufführung in das Wanderbuch obrigkeitlich eintragen lassen. (V. v. 11. Okt. 1807.) §. 4. (b.)

3) Derselbe hat die Obliegenheit, seiner Gerichtsbehörde

unmittelbar, oder mittelbar durch seine Eltern, Vormünder, Verwandte und sonstige Bevollmächtigte, in der Regel alle halben Jahre von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. (s. ob. B. §. 4. (a.)

4) Jeder Bayer, der im Ausland einen Ort betritt, in welchem eine königliche Gesandschaft wohnt, hat sich bey dieser zu melden und sein Wanderbuch visiren zu lassen. (s. ob. B. e. 1.)

5) Jeder wandernde Inländer, welcher das ihm ertheilte, auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wanderbuch unbefugt zum Wandern in andere Länder gebraucht, wird bey seiner Zurückkunft mit dreywöchentlichem — und wenn er über die gestattete Zeit im Auslande verbleibt, mit sechswöchentlichem Arrest bestraft, woneben er noch der Begünstigungen, deren sich andere Wandernde nach Verdienst zu erfreuen haben, verlustig geht. (B. v. 2. Jul. 1812. Art. 1.)

6) Wer die Wanderzeit nicht mit wirklicher Arbeit auf der Profession, sondern grösstentheils mit bloßem Herumvagiren hinbringt, wird nicht eher zum Meisterrecht zugelassen, bis er die an der wirklichen Professionsausübung noch fehlende Wanderzeit durch weiteres Wandern in grössern Städten des Inlandes erstreckt und von den Meistern, bey welchen er gedient, obrigkeitlich Atteste eines vollkommenen Fleißes und guter Geschicklichkeit beygebracht hat. (ob. B. Art. 4.)

7) Wenn ein Bayer von dem Ausland gar nicht mehr zurückkehrt und sich auswärts ohne Erlaubniß ansäßig macht, oder ohne königl. Bewilligung in fremde Militärdienste übergeht, so wird er im Betretungsfalle nach der Strenge der Gesetze bestraft.

Sollte ein Wandernder durch besondere Umstände zur Annahme fremder Militärdienste gezwungen worden seyn, so hat er dieses bey der bayerischen Gesandtschaft zu melden und glaubhaft darzuthun. (ob. B. Art. 1.)

8) Nach geendigter Wanderzeit hat Jeder auf die bestimmte Frist in seine Heimath zurückzukehren, oder die Verhinderungsursache (welche jedoch von Erheblichkeit seyn muß) durch obrigkeitliche Zeugnisse bey seiner Gerichtsbehörde nachzuweisen und zugleich um Verlängerung seines Aufenthalts im Ausland rechtzeitig anzusuchen. (V. v. 11. Okt. 1807.) §. 4. (b.)

9) Jedem Wandernden, welcher militärpflichtig ist, wird zur besondern Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben und sich während seiner Abwesenheit durch eine mit seinen Verhältnissen bekannte Person vertreten zu lassen, widrigenfalls er für einen solchen erklärt würde, der als des Loosens verlustig, zuerst einzureihen und nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen seye. (Novelle v. 25. Febr. 1815.)

10) Wenn einen mit obrigkeitlicher Bewilligung im Ausland befindlichen Militärpflichtigen das Loos zur Einreihung trifft, so hat er längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ihm zugekommenen Anzeige an gerechnet, sich persönlich zu stellen, ausserdem er als ein Widerspenstiger behandelt würde. (Konskr. Ges. §. 56.)

11) Wenn ein aus gegründeter Ursache Abwesender durch das Loos zur Ergänzung der Reserve bezeichnet wird, so darf er sich auf die ihm hierüber zugegangene Nachricht von dem Orte seines Aufenthalts ohne besondere Anzeige nicht mehr entfernen, damit seine Konskriptions-Behörde für den Fall, daß ihn die Reihe zum Eintritt in das Militär betreffen würde, in den Stand gesetzt seye, ihn einberufen zu können. Wer diese Obliegenheit verabsäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als Widerspenstiger verurtheilt wird. (Konskr. Ges. §. 57.)

12) Wer bey dem Antritt seiner Wanderung die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt und seine Entlassung erhalten hat, jedoch aber noch legions-

pflichtig ist, bleibt verbunden, in Kriegszeiten oder bey andern ausserordentlichen Anlässen auf den ersten Ruf seiner Gerichts-Behörde sogleich in die Heimath zurück zu kehren und sich persönlich zu stellen. (V. v. 13. Nov. 1816.) Endlich,

13) der Wandernde, welcher zwar seiner Militärpflichtigkeit durch Ausdienen einer Kapitulationszeit bey der aktiven Armee genügt hat, hingegen als Legionär in den Listen eines Regiments fortgeführt wird, hat sich während seiner Abwesenheit gehörig vertreten zu lassen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen wird. (V. v. 4. Jan. 1821.)

* Erl. die Instruktion der Wandernden betr. v. 11. Nov. 1823.

24) Wanderung.

s. Gesellen.

Die untern Gerichts-Behörden sollen bey Vermeidung einer Strafe von 12 Reichsthalern keinem Handwerksgesellen den Kauf eines Hauses oder Anwesens, oder auch einer Handwerks-Gerechtigkeit beschreiben, noch auch einem solchen die Heiraths-Bewilligung ertheilen, bevor er sich über die Vollenduug der dreyjährigen Wanderzeit, oder über die Befreyung von den Wanderjahren legitimirt hat.

V. die Kaufs- und Heiraths-Beschriebe für Handwerksbursche betr. v. 9. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 33.

25) Wandkalender.

Die Wandkalender ohne Kupferstiche erhalten den Stempel von 2 kr.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abschn. III. §. 10. (a.) Reg. Bl. v. 1813. S. 78.

26) Wappen.

Es ist keinem Fabrikanten erlaubt, die landesherr-

lichen Wappen auszuhängen, oder seine Fabrikate damit zu bezeichnen.

V. v. 7. Dez. 1795. Gen. Samml. v. 1797. S. 158.

Niemand darf sein Wappen zum Nachtheil Anderer verändern.

Gen. Samml. v. 1788. S. 947.

Wenn ein Legitimirter oder Adoptirter die Titel und Wappen desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen und führen will, so ist hiezu die Bewilligung des Königs und der Agnater erforderlich.

Ed. über den Adel v. 26. Mai 1818. §. 2. Ges. Bl. S. 214.

Eine Anmaßung nicht gebührender Titel und Wappen kann sowohl von dem Kronfiskal, als auch von den Mitgliedern der betheiligten Familien zur Abstellung angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Ob. Ed. §. 9. Ges. Bl. S. 216.

Die Mediatisirten sollen in ihren Wappen alle Zeichen hinweglassen, welche auf das ehmalige deutsche Reich Bezug haben.

V. die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Mediatisirten zu der Staats-Verwaltung betr. v. 19. März 1807.
A. §. 4. Reg. Bl. S. 468.

Das Reichs-Heroldenamt hat zu untersuchen, ob die Wappen allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden und darüber zu wachen, daß keine Eingriffe und Mißbräuche dießfalls statt finden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die bayerischen Rauten ohne allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme, und daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weißer und blauer Farbe zueigne.

Ebenso hat das Heroldenamt besorgt zu seyn, daß Grafen keine Fürstenhüte — Freyherrn keine Grafenkronen — Ritter und Edle keine Baronsbinden oder Kronen — Adeliche der letzten Klasse keine ganz offenen Helme führen, überhaupt, daß sich Niemand eine Wappen-Auszeichnung erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden oder besonders bewilliget ist.

Ed. das Reichsheroldenamt betr. v. 1. Nov. 1808. §. 12. Reg. Bl. S. 2654.

Das königl. Wappen besteht aus einem einzigen Hauptschilde und einem Herz- und Mittelschilde. Beyde sind länglichte, an den untern Ecken etwas zugerundete und in der Mitte in eine kleine Spitze auslaufende Viereke.

Der Hauptschild enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken (42 an der Zahl), welche von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigen. In dem aufgelegten Herzschilde befindet sich auf zinoberrothem Grund ein goldenes Szepter und ein blankes Schwerdt mit goldenem Griff; beyde liegen — jenes rechts, dieses links — kreuzweis übereinander, und zwischen denselben schwebt oberhalb eine goldene, mit Halbzirkeln geschlossene, Königskrone. Durch die 42 theils sichtbaren, theils mit dem Herzschild (welcher das Symbol der Souverainetät enthält) bedeckten Rauten sind alle mit Bayern vereinigten Provinzen des Königreichs angedeutet, ohne daß für solche noch besondere Symbole oder Wappenzeichen aufgeführt wären.

Um den Hauptschild hängen die drey königl. Hausorden, nämlich der des heiligen Hubert, des heiligen Georg und des goldenen Löwen.

Die Schildhalter sind zwey mit den Köpfen einwärts gekehrte und mit goldenen Kronen gezierte Löwen, mit ausgeschlagenen rothen Zungen, vorgestreckten rothen Klauen und gespaltenen Schweifen. Jeder Löwe hält an einer gol-

denen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes, einwärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge 21 silberne und lazurne, von der Linken zur Rechten aufwärts geschobene Rauten angebracht sind.

Das Ganze ist mit einem königlichen — auf beyden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungenen — auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenen, an der Kuppe und am Saume mit goldenen Quasten, Krexinen und Tressen besetzten — Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.

Aus diesem auf solche Art gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das Majestätssiegel und das groſse geheime Siegel, welches bey den Ministerial-Departements und dem Kriegsbüreau geführt wird.

Die Umschrift auf demselben lautet:

„Ludovicus Dei gratia Rex Bajoariae.“

Die gröſseren Siegel der obersten Hofstäbe unterscheiden sich von den Departementssiegeln dadurch, daſs sie im Umfange etwas kleiner und die drey Hausorden weggelassen sind, auch daſs statt des königlichen Namens die Umschrift von dem betreffenden Stabe geführt wird.

Bey den Dikasterial- und Kollegialsiegeln sind die drey Hausorden, das Gezelt und die Paniere weggelassen; die mit den Köpfen einwärtsgekehrten und gekrönten Löwen halten den Schild. Die Umschrift bezeichnet die administrative Stelle und in der Exergue ist der Name der Stadt, in welcher sie ihren Sitz hat, angezeigt.

In den Siegeln der untergeordneten Behörden und Aemter bleiben auch die Schildhalter weg. Der Hauptschild ist oben mit einer Königskrone geziert, übrigens aber blos mit einem Lorbeer- und Palmzweige umkränzt. Die Umschrift bezeichnet das betreffende Amt.

V. das königl. Wappen und Siegel betr. v. 20. Dez. 1806. Reg. Bl. v. 1807. S. 135.

Das Wappen des Kronprinzen enthält den Haupt-

schild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschild, in welchem eine königliche geschlossene, aus zwey Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind zwey Löwen, jedoch ohne Panier. Ueber dem Hauptschilde ist eine ähnliche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden.

Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der königlichen Hauptlinie besteht blos in dem Hauptschilde mit 42 Rauten, und über denselben befindet sich eine königliche Krone, welche statt des Reichsapfels ein doppeltes Eichenlaub zeigt.

Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat ebenfalls nur den Hauptschild mit 42 Rauten, welcher mit einem herzoglichen Hute bedeckt ist. Die Schildhalter sind zwey Löwen, und das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

Königl. Familiengesetz v. 18. Jan. 1816. Art. 7–9. Reg. Bl. S. 749.

Bey dem Bayerisch-Würtembergischen Zollverein führen die Oberzolladministrationen sowohl, als auch die äußern Aufsichts- und Erhebungsbehörden das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchen sie aufgestellt sind.

Das Gleiche findet bey den Versicherungswerkzeugen in der Art statt, daß die Randschrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt. Der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staats, nebst dem Namen und der Diensteseigenschaft der Zollpostirung als Umschrift; der andere enthält die Umschrift „Zollverein“ und in der Mitte die laufende Nummer.

Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 45. Reg. Bl. S. 77.

27) Wasenmeister.

s. Viehseuche.

Wo die Wasenplätze nicht vermindert oder ganz entbehrt werden können, sollen sie wenigstens hinreichend von den Dörfern entfernt seyn. Die Gemeinde-Vorsteher haben solche öfters zu visitiren, damit sie nicht zum Unterschlauf gefährlicher Leute dienen.

Instr. der Gemeinde-Vorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 85. Reg. Bl. S. 2453.

Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate zu; dagegen hat die Polizeydirektion die Aufsicht auf die Wasenmeistereyen in allen Beziehungen, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 40. Ges. Bl. S. 588.

Wegen der Wasenmeistereyen ist folgende Vorschrift ertheilt:

1) In jedem Amtsbezirk soll sich wenigstens Ein gehörig befähigter Wasenmeister befinden;
2) die Besorgung des Viehfalles darf eben so wenig einem im Ausland wohnenden Wasenmeister, als einem Schäfer, Viehhirten oder Eigenthümer des gefallenen Stücks überlassen seyn;
3) bey einer in Personalveränderungs-Fällen statt findenden Umbildung der Wasenmeisterey-Bezirke ist auf das Bedürfniß einer möglichst schnellen Besorgung des Viehfalles, somit auf einen mäßigen Umfang der Distrikte und auf deren Abgränzung nach den Polizei-Bezirks-Gränzen das Augenmerk zu richten;
4) wo die Wasenmeistereyen die Eigenschaft realer Gewerbe besitzen, ist sich hinsichtlich der Uebertragung des Gewerbes und in Betreff seiner Ausübung nach den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes

vom 11. Sept. 1825. Art. IV. Nro. 2 u. 3. (Ges. Bl. S. 131.) zu benehmen ist; sodenn ist

5) den Wasenmeistern eine genaue Instruktion zu ertheilen, welche nach erfolgter Genehmigung den Gemeinden gehörig publizirt werden solle.

V. die Versorgung des Viehfalles betr. v. 20. Juli 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1831. S. 639.

Die wesentlichsten Anhaltspunkte für die von den Bezirkspolizey-Behörden an die Wasenmeister zu ertheilenden Instruktionen sind folgende:

1) Die Wasenmeister sind in ihren Verrichtungen der Polizey unterworfen und zunächst unter die Aufsicht der betreffenden Gerichtsärzte gestellt.
2) Dieselben sind verpflichtet, jedes in ihrem Bezirk gefallene vierfüßige Hausthier unverzüglich wegzuräumen; auch liegt ihnen ob, das auf Straßen, Feldern oder sonst an öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh hinwegzuschaffen.
3) Die Besorgung des Falles durch Schäfer, Hirten, auswärtige Wasenmeister oder die Eigenthümer selbst ist verboten; jedoch darf (die Zeit einer Seuche ausgenommen) der Eigenthümer kleine Lämmchen, Milchschweine, kleine Hunde und Katzen selbst verscharren.
4) Mit Vorbehalt der oben erwähnten Ausnahme, muß alles gefallene Vieh auf den Wasen gebracht werden und nur eßbare Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umgekommen sind, verbleiben dem Eigenthümer, foferne der Fleischgenuß von dem in zweifelhaften Fällen zu befragenden Aerzte, oder von dem Thierarzte für unschädlich erklärt wird.
5) Fällt ein Thier, so ist der Eigenthümer bey Strafe eines Thalers verpflichtet, dem Wasenmeister im Fall einer Seuche innerhalb sechs Stunden, ausserdem aber in 12 bis 18 Stunden Anzeige zu machen; dieser hat sodann das todte Thier mit seinem Karren

unverzüglich abzuholen und gehörig bedeckt (wo möglich zur Nachtzeit und auf abgelegenen Wegen) auf den Wasen zu führen. Das Schleifen eines todten Viehes zu dem Wasenplatze ist bey Strafe eines Thalers verboten.

6) Der Wasenmeister hat darüber zu wachen, daß von Niemand Anderem gefallenes Vieh heimlich vergraben oder abgezogen und in das Wasser, oder sonst wohin geworfen werde. Bey Entdeckung eines solchen Polizeyvergehens sollen dem Wasenmeister die sonst üblichen Gebühren doppelt zu bezahlen seyn, woneben die Thäter für allen Schaden zu haften haben und bey Viehseuchen um 3 bis 10 Thaler, ausserdem aber um 1 bis 3 Thaler gestraft werden.

7) Alle Thiere, welche man dem Wasenmeister zum Tödten übergibt, müssen auf den Wasen gebracht und dort gefällt werden.

Ob Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, an dem Orte, wo sie sich befinden, getödtet und erst nachher auf den Wasen gebracht werden sollen, hat der Gerichtsarzt zu bestimmen.

8) Neue Wasenplätze sind an Orten, welche von Wohnungen, Landstraßen und besuchten Wegen wenigstens eine Viertelstunde entfernt liegen, anzurichten, mit Zäunen oder lebendigen Dornhecken zu umgeben und reinlich zu erhalten; auch ist darauf zu sehen, daß derley Plätze, wenn sie transferirt werden, nördlich oder östlich von größeren Orten entfernt ihre Bestimmung erhalten.

Viehheerden und besonders Schweine müssen von den Wasenplätzen abgehalten werden; auch ist den Wasenmeistern verboten, solche anzupflanzen, oder zu einem andern Zwecke, als zum Einscharren des Viehes zu benutzen.

Auf jedem Wasenplatz muß ein sicheres Lokal zur Verwahrung wuthverdächtiger Thiere errichtet und

mit einem Kontumazstalle zur Unterbringung anderer Viehgattungen verbunden werden. Die Hütte zum Trocknen der Knochen, der Häute und sonstiger Abfälle ist besonders anzubringen.

9) Die zum Wasen bestimmten Thiere müssen fünf Schuh tief — und die Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit gefallen oder wegen solcher getödtet worden sind, acht Schuh tief verscharrt werden; auch sind letztere mit Kalk (wovon stets ein Vorrath bereit gehalten werden muß) zu bestreuen.

Bei Seuchen hat der Wasenmeister die besondern Vorschriften von dem Gerichtsarzte zu erholen.

10) Der Verkauf des wasenmäßigen Fleisches, das Füttern der Hunde mit solchem Fleisch und das Räuchern und Aussieden desselben ist bei 5 bis 15 Thaler Strafe verboten; alles zum Wasen bestimmte Fleisch muß verscharrt werden.

11) Das Mästen von Geflügel und Schweinen ist dem Wasenmeister bey 1 bis 5 Thaler Strafe verboten.

12) Thiere, welche an der Löserdörre oder am Milzbrand gelitten haben, müssen in jedem Fall bey 10 Thaler Strafe mit Haut und Haaren verscharrt und die Häute zuvor auf den Schultern, dem Rücken, Bauch und Hinterbacken kreuzweis durchschnitten werden; bey andern Seuchen kann der Gerichtsarzt von dieser Vorschrift dispensiren.

13) Wenn der Wasenmeister Kenntniß erhält, oder auch nur den Verdacht hat, daß ein Stück Vieh an einer Seuche oder an einer andern Krankheit gefallen seye, so darf er dasselbe nicht sogleich vergraben, sondern er hat es einstweilen an einem abgelegenen (von Thieren und Menschen unbesuchten) Orte aufzubehalten und den Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, auch Sorge zu tragen, daß dieser binnen kürzester Zeit dem Gerichtsarzte und der Distrikts-Polizeybehörde Anzeige hievon erstatte. Nach amtlicher Be-

sichtigung und Untersuchung des Kadavers wird dem Wasenmeister vorgeschrieben werden, wie und wohin das Thier zu vergraben seye.

14) Wenn ein Thier weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch wegen einer solchen getödtet worden ist, so darf solches der Wasenmeister auf Verlangen des Eigenthümers öffnen, der ihm dafür eine kleine (nach Herkommen oder Billigkeit zu reguli-rende) Gebühr zu bezahlen hat.

15) Wenn der Wasenmeister ein todtes, für den Wasen geeignetes Thier an irgend einem Orte vorfindet, so hat er hievon der Polizeybehörde Anzeige zu machen, damit der Eigenthümer erforscht und wegen Unterlassung seiner Verbindlichkeit um 1—3 Thaler gestraft werde; ein Dritttheil dieser Strafe fällt jedem Angeber zu. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so muß der Wasenmeister das vorgefundene Thier unentgeldlich eingraben, darf aber die Haut desselben (wenn es an keiner ansteckenden Krankheit gelitten hat) für sich behalten.

Zur Kontrole des Wasenmeisters, zu etwa nöthigen Nachweisungen und wegen einer genauen Uebersicht über den Stand der Thierkrankheiten hat jeder Wasenmeister die in seinem Bezirke gefallenen und abgedeckten Thiere in eine Liste zu bringen, welche stets zur Einsicht der Bezirkspolizey-Behörde und des Gerichts-Arztes bereit liegen muß.

16) Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Wasenmeisters gehört besonders auch die Aufsicht auf die Hunde. Frey herumlaufende Hunde, welche mit keinem Zeichen versehen sind, ebenso die Faughunde und die bissigen Hunde hat er einzubringen, und die polizeyliche Verfügung über solche zu erholen.

Der Wuth verdächtige Hunde, Katzen oder Füchse sind, sofern man ihrer lebendig habhaft werden kann, sicher zu verwahren, damit die Polizey-Behörde den

Eigenthümer hierwegen vernehmen und das Geeignete anordnen kann.

Wenn solche wuthverdächtige Thiere bey dem Einfangen umkommen, so dürfen sie nicht eher vergraben werden, bis sie der amtlichen Besichtigung des Gerichts- oder Thierarztes unterlegen haben.

17) Die Gebühren des Wasenmeisters sind von den Distrikts-Polizeybehörden nach Maaßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse, mit Rücksicht auf Herkommen oder Verträge, zu reguliren, wobey auf Folgendes Rücksicht zu nehmen ist:
   a) daß jede Art von Dienstleistung benannt und eine fixe Entschädigung dafür bestimmt werde, sofern nicht ein Werkgeld diese Verrichtungen überhaupt belohnt;
   b) daß auch für die besonders verlangte Sektion der Thiere und in Fällen, wo hierüber Verträge bestehen, für die Dienste, welche an Personen geleistet werden, die mit dem Wasenmeister nicht kontrahirt haben, eine feste Taxe geschöpft werde;
   c) daß auf Dienstleistungen bey Seuchen, wo eine grössere Zahl von Knechten und Pferden zu halten ist, die Häute und Abfälle aber nicht benutzt werden dürfen, eigener Bedacht zu nehmen seye und
   d) daß eine allgemeine Norm oder ein gleichheitliches Wartgeld bey der großen Verschiedenheit der örtlichen und Viehstands-Verhältnisse nicht statt finden könne.

18) Heilversuche an Menschen und Thieren zu machen, oder Heilmittel abzugeben, ist den Wasenmeistern bey einer Strafe von 1 bis 10 Thalern untersagt, so wie ihnen auch das Kastriren der Pferde nicht zukommt, wenn sie nicht zugleich approbirte Thierärzte sind.

19) Wenn sich ein Wasenmeister länger als einen Tag aus dem Amts-Bezirke entfernen will, so hat er die

Bewilligung des Gerichts-Arztes nachzusuchen und einen annehmbaren Stellvertreter zu benennen.

20) Wasenmeister, welche vorstehende Bestimmungen nicht erfüllen, werden nach Maasgabe ihrer Uebertretung an Geld oder mit Arrest bestraft; auch können sie nach Umständen auf eine Zeit oder für immer ihres Gewerbes verlustig werden.

Eine Ausrede mit der Sorglosigkeit ihrer Knechte findet nicht statt, indem sie für deren Handlungen persönlich verantwortlich sind.

Instr. für die Wasenmeister v. 11. Mai 1831. Intell. Bl. f. d. D. Donaukreis S. 642.

28) Wasserbau-Paliere.

Den Wasserbau-Palieren ist in Hinsicht ihrer beschwerlichen und gefährlichen Dienste eine Diät von 1 fl. 30 kr. bewilliget.

V. v. 12. Jan. 1816. in Gerets Samml. B. VI. S. 363.

29) Wasserbauten.

s. Distrikts-Umlagen. Konkurrenz. Kreis-Bauraths.

Wenn Privat-Personen eine Verbindlichkeit zu Wasserbauten auf sich haben und es unterlassen, diese bey bevorstehender Wasser-Gefahr (der an sie ergangenen Mahnung ungeachtet) zu erfüllen, so bestreitet das Aerar diese Auslagen, welche aber, ohne Gestattung eines Prozesses, im Wege der Exekution bey ihnen wieder erholt werden.

V. v. 26. Jan. 1790. Gen. Samml. v. 1797. S. 12.

Bey Bezirks-Umlagen für den Wasser-, Brücken- und Straßenbau und zwar bey Bestimmung eines dießfälligen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beytragspflichtigen Gemeinden, solle besonders auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeit und auf

den größeren oder geringern Vortheil derselben für die eine oder andere Gemeinde Rücksicht genommen werden.

V. die besonderen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 6. Febr. 1812. Art. 27. Reg. Bl. S. 351.

Da die Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so kann für gute Verwendung der hiezu bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Ufer-Versicherung nur mit übereinstimmender Genehmigung der betreffenden Gemeinden statt finden darf, zugleich aber auch die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich bleiben.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 10. Ges. Bl. S. 94.

30) Wasserboten-Ordnung.

s. Boten.

31) Wasserleitungen.

Dem Magistrate liegt die Herstellung und Unterhaltung der Brunnen- und Wasserleitungen ob, mit vorbehaltener Erinnerung abseite der Polizey-Direktion und ihrer Wachsamkeit gegen etwaige Versäumnisse.

V. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 64. Ges. Bl. S. 596.

Wegen Anlegung und Unterhaltung von Wasserleitungen dürfen Lokal-Umlagen gemacht werden.

V. die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. v. 22. Jul. 1819. Art. 1. b. (1.) Ges. Bl. S. 35.

32) Wasserschäden.

s. Ueberschwemmungen.

Die ordentlichen Veranstaltungen zur Abwendung von

Wasserschäden bilden einen Theil des dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues angewiesenen Wirkungskreises; dagegen sind die Maasregeln zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums bey wirklich obwaltender Wassergefahr von der Polizey-Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich zu treffen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 51. Ges. Bl. S. 592.

33) Wasserzölle.

Die Wasserzölle auf dem Rhein werden nach den Bestimmungen der Wiener-Konvention v. 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrtsreglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden denjenigen Schifffahrtsreglements erhoben, über welche sich die betreffenden Uferstaaten auf den Grund der Wiener-Konvention vereinigen.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen von Bayern und Würtemberg sollen, (wie das Weggeld zu Lande) zwey Pfenninge per Zentner und Stunde nicht übersteigen können.

Die Regulirung der Schifffahrtsgebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Den Vereinszollämtern ist es gestattet, neben den gemeinschaftlichen Zöllen auch die privativen Weg- und Wassergelder für Rechnung der betreffenden Staaten (jedoch auch auf deren Kosten) zu erheben.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 29. 31. Reg. Bl. S. 67.

34) Weber.

s. Barchentweber. Leinenweber.

Die Webermeister können zu Fertigung ihrer Arbeit auch Weibspersonen gebrauchen und es dürfen in die-

sem Fall die Gesellen, welche neben ihnen arbeiten, mit keiner Handwerksstrafe belegt werden.

V. v. 14. Okt. 1772. Gen. Samml. v. 1784. S. 878.

35) Wechsel.

Die Wechselbriefe und wechselmäßigen Anweisungen müssen mit dem Gradationsstempel versehen werden, wenn ein entstandener Reichtsstreit deren Produktion vor Gericht nothwendig macht.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (b.) Reg. Bl. v. 1813. S. 67.

In diesem Falle ist die Anheftung des betreffenden Stempelbogens gestattet.

Ges. die Stempelordn. betr. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (a.) Ges. Bl. S. 178.

Wechselforderungen an solche Personen, die an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder die an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht besteht, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handlung oder Fabrik betreiben, werden bey ausgebrochener Gant in die vierte Klasse lozirt.

Prioritätsordn. v. 1. Juny 1822. §. 23. (7.) Ges. Bl. S. 116.

Briefe, welche von fremden Posten an die dießseitigen (mit reitender oder fahrender Post) gelangen und auf ihrer Addresse die Deklaration »Inhalts-Wechsel« enthalten, dürfen mit der reitenden Post unter Rekommandation selbst in den Fällen weiter versendet werden, wenn auch die Summe des Wechselbetrages beygesetzt ist; im Fall des Verlustes werden aber auch nur, wie bey rekommandirten Briefen, 25 fl. ersetzt.

V. v. 8. Jan. 1812. in Döllingers Repert. B. II. S. 211.

36) Wechselarrest.

s. Wechselgericht.

37) Wechselfähigkeit.

Die Wechselfähigkeit steht allen berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu, welche mit eigener Firma in die (bey jedem Wechselgericht zu führende) Matrikel einzutragen sind.

Berechtigte Gewerbsleute und andere Personen können die Eintragung in diese Matrikel und somit auch die Wechselfähigkeit nur in dem Falle erlangen, wenn sie vor dem Wechselgerichte bescheinigen, daß sie der Letztern zur Betreibung ihres Gewerbs bedürfen, und daß sie neben einem unbescholtenen Rufe bie Führung von Wechselgeschäften verstehen.

Ges. die Einführung des Wechselrechts betr. v. 11. Sept. 1825. §. 4. (1.) Ges. Bl. S. 42.

38) Wechselgerichte.

Die Wechselordnung v. 24. November 1785 bezeichnet folgende bey dem Wechselgerichte vorkommenden Taxen:

I. Taxen erster Instanz.

Von einer übergebenen oder dem Beklagten hinausgeschlossenen Klageschrift	1	fl.	14 kr.
Schreibgebühr für jeden Bogen	—	»	6 »
Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung	1	»	9 »
Schreibgebühr	—	»	6 »
Kanzleischein	—	»	15 »
Citation mittelst Signatur, oder mittelst Auftrags an einen Zeugen oder sonstigen Interessenten	—	»	35 »
Schreibgebühr	—	»	6 »

Citation an einen Zeugen oder dritten Interessenten eines Schreibens	—	fl. 50	kr.
Schreibgebühr	—	» 6	»
Für Abfassung eines Interlokuts oder Definitivurtheils, nach Verhältniß der Arbeit, höchstens	15	» —	»
Für eine außerordentliche Wechsel- oder Handelsgerichtssitzung	12	» 20	»
Für eine einfache Kommission	3	» 24	»
Für Kollationiren und Vidimiren	—	» 36	»
Für Erstattung eines Appellationsberichtes	1	» 15	»
— — in wichtigen Sachen	2	» 15	»
Schreibgebühr	—	» 6	»
Für Publikation eines Bescheides, nebst Protokollgebühr	—	» 50	»
Von einem Requisitorialschreiben	1	» 5	»
Für eine Ediktalcitation in Duplo durch das Zeitungs- und Intelligenzkomptoire	—	» 42	»
Von einem Steckbrief	1	» 30	»
Schreibgebühr für jeden Bogen	—	» 6	»
Für ein Zeugenverhör	1	» 45	»
Wenn zu einem Kommissarium ein Assessor, nebst Kanzlisten, abgeordnet wird	2	» 30	»
Für Abschwörung eines Eides	1	» —	»
Für ein Gutachten in Handlungssachen	23	» —	»
Für den Sperrbefehl	2	» 10	»
Für Abnahme der Sperre	1	» —	»
Schätzungstaxe bey Beschreibung der Mobilien, von jedem Gulden bis incl. 500 fl. Ein Kreuzer und bey einer weitern Summe zwey Pfenning.			
Einantwortungstaxe	—	» 50	»
Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notars, Sensalen oder Schätzers	10	» —	»
Protokollirung einer Handelsfirma	1	» 30	»
Gerichtsbotentaxe, für jede Insinuation	—	» 10	»

Gerichtsbotentaxe, ausserhalb der Stadt, jedoch inner der Markung — fl. 18 kr.
— — über Land, von jeder Meile — » 20 »
Bey Abordnung eines Kanzlisten, oder Schätzers über Land wegen Gefahr auf dem Verzuge, täglich 6 » — »
Für Arretirung einer Person, dem Gerichtsdiener inner der Markung 1 » — »
— — über Land, täglich 3 » — »
Dem Sensal, für Aufbringung eines
Anlehens bis 1,000 fl. ein halbes } Prozent,
— — 3,000 » — Viertel } Prozent,
— über 3,000 » — Achtel } Prozent,
vorbehältlich der hierin abweichenden Handlungsgewohnheiten.

Den Wechsel- oder Gerichts-Advokaten und Notaren wird ihre Bemühung nach richterlichem Ermessen bezahlt.

II. In der zweyten Instanz.

Für Ausschreibung eines Bescheides an die erste Instanz 1 fl. 30 kr.

Ausserdem wird es mit den Taxen und Sporteln wie in der ersten Instanz gehalten.

Mayers Gen. Samml. B. III. S. 74.

Die (auch dermalen noch in Gültigkeit stehende) Wechselgerichtsordnung v. 24. Nov. 1785. enthält im Wesentlichen Folgendes:

I. Wechselgerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erstreckt sich über alle aus Wechsel- und Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten, Negozianten und Gewerbsleuten entstehenden Streitigkeiten, mit Ausschluß aller anderen Instanzen und Privilegien.

Ebenso erstreckt sich die Kompetenz dieses Gerichts auch über die von fremden Kaufleuten sowohl während

als außer der Meßzeit angebrachten Klagen dieser Art, sofern in ihrer Heimath den bayerischen Unterthanen gleiches Recht eingeräumt ist.

Die Konkurse werden dagegen vor dem ordentlichen Gerichte verhandelt und entschieden, der Wechsel- oder Merkantilprozeß mag so weit gediehen seyn, als er will.

II. Gerichtspersonal.

Dieses Gericht besteht gewöhnlich aus einem Wechselrichter und fünf aus dem Handelsstand ernannten Assessoren, nebst zwey Suppleanten, dem nöthigen Kanzleypersonal, einem verpflichteten Schätzmann und Gerichtsdiener.

III. Wechselprozeß.

Bey Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger im Original, mit dem gehörigen Stempel versehen, beygebracht und dem Beklagten zur Rekognition vorgelegt werden. Die Anerkennung hat entweder sogleich, oder binnen einem peremtorischen Termin v. 14 Stunden zu geschehen, widrigenfalls der Wechsel in contumaciam pro recognito erklärt wird.

Gegen die Zahlungsverfällung, welche das Gericht nach versuchter Güte sogleich ausgesprochen hat, finden weder verzögerliche, noch zerstörliche Einreden statt, mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn der Beklagte an dem Rekognitionstag oder längstens an dem Tage darauf durch klare Urkunden — durch des Gegners eigenes Bekenntniß, oder durch Eidesdelation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam seye;
b) wenn derselbe eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;
c) wenn sich der Kläger zur Begründung seiner Klage annoch zu legitimiren hat; und
d) wenn die Einreden so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst hervorgehen:

Alle übrigen Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung zu verweisen und die Exekution der anerkannten Wechselschuld kann andurch keineswegs gehemmt werden.

Wenn ein Kläger, von welchem wegen Rekonvention und Kosten in obigen Fällen eine Kaution verlangt wird, nicht ansäßig ist, so wird er verbunden, solche zu leisten und das bezahlte Schuldquantum bleibt insolange deponirt.

Würde die Rekonvention nicht aus einem Wechselgeschäfte herrühren, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgehen, so ist sie vor dem ordentlichen Richter des Beklagten zu verfolgen.

Nach ergangenem Ausspruch des Wechselgerichts soll der Wechselschuldner, welcher seinen Gläubiger nicht alsbald befriedigt, auf dessen Verlangen in seinem bereitesten Vermögen mit Pfändung, Sequestration, Immission, Taxation und Versteigerung ohne weitere Frist angegriffen werden.

IV. Klaglibell.

Das Klaglibell in Wechselsachen hat Folgendes zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Richters, des Klägers und des Beklagten;

b) eine kurz und deutlich eingeführte Geschichte der Klage und

c) ein derselben angemessenes Petitum, nebst dem Antrag auf gerichtliche Vermögenssperre, oder, im Fall dem Gläubiger richtige Aktivschuldscheine versatzweise eingehändiget worden, auf deren Ausfolgelassung im Verhältniß des Schuldbetreffs.

Der Richter hat übrigens Alles, was zur Klage gehört, auch in Wechsel- und Merkantilsachen von Amtswegen zu ergänzen und mithin selbst der Kosten halber, wenn schon in dem Petitum davon abstrahirt worden, das Geeignete zu verfügen.

Jede Wechselklage muß gleich nach ihrer Einreichung auf den nämlichen Tag präsentirt und in das Exhibiten-Protokoll eingetragen werden.

Würde der Ungrund einer solchen Klage schon aus der Geschichtserzählung des Klägers, oder aus den beygebrachten Urkunden deutlich erhellen, so ist sie ohne Weiters von Amtswegen abzuweisen.

V. Citation, Kommunikation u. s. w.

Daß der Beklagte gehört werden müße, ist in allen Fällen erforderlich, daher die Citation den an dem Gerichtssitz Anwesenden durch den Gerichtsboten, den Abwesenden aber auf jede thunliche Weise zu insinuiren ist.

Die Realcitation oder die persönliche Verhaltung, vor Gericht zu erscheinen, darf nur in dem Falle eintreten, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist und der Kläger dieses glaubwürdig bescheinigt.

Was die Ediktalcitationen betrifft, so haben solche nur gegen Vaganten, oder gegen Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, statt; und es soll hiebey ein 4 bis 6wöchiger Termin anberaumt werden.

Zu einer förmlichen Citation ist erforderlich, daß man den Kläger und den Beklagten daraus ersehen könne, sodenn, daß das Klaglibell nebst Beylagen und Duplikat angeschlossen und der Tag des Erscheinens vor Gericht, oder der gerichtlichen Verantwortung darin bestimmt seye.

Die gewöhnlichste Art, das Klaglibell zu kommuniziren, ist diese: »innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, »oder vor Gericht zu erscheinen, resp. die schriftliche Ver»antwortung abzugeben.«

Bey Abwesenden liegt es dem Kläger ob, die gerichtlichen Fertigungen durch sichere Bestellung insinuiren und verkünden zu lassen; bey Ediktalcitationen vertritt eine gedruckte Kundmachung die Stelle der Insinuation; bey Anwesenden aber geschieht die Belieferung durch den Ge-

richtsboten, welcher ein eigenes Tagbuch hierüber zu führen hat.

Indem alle Termine bey dem Wechsel- und Merkantilgerichte die peremtorische Klausel enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Fristenablaufe mit seiner Einrede in dieser Instanz nicht mehr gehört werde, so ist es klar, daß die Citation gleich nach bescheinigter Lieferung ihre Wirkung erlange, daß somit gegen den ungehorsamen Theil über das bereits Verhandelte sogleich erkannt werden dürfe.

VI. Legitimation und Vollmacht.

Wer nicht befugt ist, persönlich vor Gericht zu handeln, muß einen öffentlichen Anwalt bevollmächtigen. Bey dem letztern wird zwar das Mandat präsumirt; da es aber in Wechselsachen häufig auf einen Vergleich ankommt, so ist ein Spezialmandat erforderlich. Wenn Eheleute einander vertreten, so haben sie jedesmal ein legales Genehmigungs-Instrument beyzubringen.

VII. Schriftliche Urkunden.

In Wechselsachen kommt es hauptsächlich auf den Wechselbrief an, welcher daher, wenn eine Abschrift davon nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt wird, im Original zu produziren ist.

VIII. Richterliche Entscheidung.

Nach förmlicher Instruirung der Sache soll der Wechsel- und Merkantilrichter mit Zuziehung von wenigstens vier Assessoren das rechtliche Erkenntniß abgeben.

Bey Aussprechung des Urtheils hat er sich jederzeit nach der Stimmen-Mehrheit zu achten und nur wenn die Stimmen gleich sind, kommt es ihm zu, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

Ein förmlicher und rechtlicher Bescheid muß den Namen des Richters und der beiden Parthien, oder der für sie legitimirten Anwälte, sodann auch den Gegenstand des Streits genau bezeichnen; derselbe darf in keinem Fall,

was die Hauptsache betrifft, über den Antrag der Parthien hinausgehen und eben so wenig bedingungsweise erlassen werden.

Bevor ein Bescheid den Parthien eröffnet ist, erlangt er keine Kraft. Die Kundmachung soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantilrichters, oder in Beysein eines seine Stelle vertretenden Assessors und beyder Parthien durch den Sekretär in dem Sitzungszimmer vollzogen, und ein Protokoll hierüber aufgenommen werden.

Gleich nach geschehener Publikation müssen beyde Parthien ihre Zufriedenheit mit dem Bescheid erklären, oder im Beschwerungsfalle bey Strafe der Desertion ihre Berufung anmelden und der Sekretär hat eines, wie das andere in dem Publikations-Protolle zu bemerken.

Wenn der Bescheid einmal wörtlich oder thätlich anerkannt ist, so erwächst er (aus Mangel eines ergriffenen Rechtsmittels) in die gesetzliche Rechtskraft und zieht somit eine starke Exekution nach sich.

IX. Appellation.

Von jeder Parthie oder deren Anwalt, so wie von jedem Dritten, welcher sich durch ein Erkenntniß direkt oder indirekt beschwert glaubt, kann die Berufung an das Appellations-Gericht, als die letzte Instanz, ohne Rücksicht auf die Summe ergriffen und eingelegt werden.

Bey dem Rekurs ist Folgendes zu bemerken:

a) derselbe muß inner 8 Tagen nach dem Publikationstage unter Strafe der Desertion bey dem Appellations-Richter eingeführt werden.

b) In der Appellationsschrift ist der Publikationstag anzugeben und jedesmal auch das beschwerende Erkenntniß bey sechs Reichsthaler Strafe vorzulegen.

c) Die Appellations-Fatalien können von keinem Richter erstreckt werden; sofern sie aber ohne Schuld der Parthie verstrichen sind (was genügend zu erweisen ist) kann dieselbe bey dem Appellations-Richter um Restitution ansuchen.

d) Wenn dem Richter erster Instanz Bericht und Akten abgefordert werden, so hat er solche inner 8 Tagen einzusenden, indem ihm sonst auf Anrufen des Appellanten die Akten-Einsendung binnen drey Tagen unter Androhung einer Geldstrafe angesonnen wird. Der Vorwand der noch nicht geschehenen Akten-Auslösung findet keine Statt, weil die Gebühr bey dem Appellanten durch Exekution erholt werden kann.

e) Die Appellation, oder der eingeführte Rekurs hat an sich Suspensivkraft; wenn aber die Flucht des Appellanten, oder dessen Vermögens-Zerfall zu besorgen ist, so kann derselbe ungeachtet des ergriffenen Rechtsmittels zur Kautionsleistung verhalten werden.

f) Der Vorstand der Appellations-Instanz hat die eingesendeten Akten ohne Aufschub in Berathung zu bringen und das geschöpfte Urtheil dem Richter erster Instanz zur Eröffnung hinauszuschließen.

g) Wenn der Appellant für muthwillig streitend erklärt wird, so ist er, wie sein Rechtsfreund (sohin Jeder) mit einer Strafe von 12 Rchsthlr. zu belegen, welche die erste Instanz beyzutreiben und an das Expeditionsamt der zweyten Instanz einzusenden hat.

X. Exekution.

Sobald es auf Exekution der eingestandenen oder durch keine rechtliche Einrede abgelehnten Klage, oder eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils ankommt, hat die erste Instanz auf Anrufen des Klägers dem Beklagten anzudeuten, daß er binnen drey Tagen Richtigkeit machen müsse, widrigenfalls in die Sperre seines Vermögens gewilliget werde.

Wenn nun der Beklagte inner dieser Frist keine Befriedigung leistet, so wird auf weiteres Anrufen des Klägers die einfache Resolution ertheilt: „Fiat Sperre.“

Die Sperre des beweglichen Vermögens geschieht auf folgende Weise:

a) Der Wechsel- und Merkantilrichter ordnet den beeidigten Schätzmann, nebst einem Kanzlisten, zur Schätzung und Beschreibung der Habseligkeiten des Wechselschuldners (so viel davon zur Bedeckung der Forderung und sonstiger Kosten erforderlich ist) ab, welche sodann unter gerichtliches Siegel gelegt werden. Sollte sich der Schuldner bei diesem Vorgang eine Widersetzlichkeit herausnehmen, so kann die Kommandantschaft um militärische Assistenz angegangen werden.

b) Die Einschätzung der in Beschlag genommenen Gegenstände wird hierauf den Parthien ohne Verzug kund gemacht, wonach es demjenigen Theile, welcher sich anmit beschwert glaubt, frey gestellt ist, innerhalb drey Tagen um eine zweyte Schätzung anzusuchen.

c) Diese zweyte Schätzung mag nun mit der ersten übereinstimmen oder nicht, so erfolgt auf Anrufen des Gläubigers die Extradirung der betreffenden Effekten, mit dem Bescheid an den Schuldner, daß ihm deren Auslösung binnen drey Tagen gestattet seye.

Von der Sperre und Exekution sind ausgenommen:

a) diejenigen Mobilien, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauche, oder zur Fortsetzung seines Amtes und Gewerbes bedarf;
b) die Pensionen und
c) Besoldungen, bis auf den dritten Theil, welcher dem Beschlag unterliegt.

In Fällen, wo Aktivschulden oder sonstige Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, und dieses wirklich geschehen ist, hat der Kläger bey der nächsten Sitzung des Wechselgerichts auf deren Ausantwortung anzutragen, wonach dasselbe die hierauf abzielenden Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Eben dieses ist auch bey den einem Wech-

selgläubiger eingehändigten Baarschaften oder Schuldscheinen zu beobachten.

Der Kläger ist nicht verbunden, unrichtige oder uneinbringliche Schulden an Zahlung anzunehmen, zweifelhafte Schulden aber nur in dem Falle, wenn der Schuldner keine besseren besitzt und dieses auf Verlangen beschwören würde.

Wenn unbewegliche Güter (Häuser oder Grundstücke) in die Exekution zu nehmen sind, so hat der Gerichtsbote bey dem Wechsel- und Merkantilgericht ein Ersuchschreiben an jene Instanz, welcher die Objekte unterworfen sind, zu erwirken und solches gegen Rezepisse abzugeben.

Auf ein solches Ersuchschreiben haben alle Gerichtsstellen mit der wirklichen Exekution in der Art vorzufahren, daß der Kläger ohne den geringsten Aufenthalt in den Besitz der ihm zuerkannten Gelder gelangte

Im Fall sich bey einem Schuldner keine Zahlungsmittel vorfinden und derselbe entweder gar nicht, oder nicht ganz und in rechter Zeit bezahlt, oder wenigstens cavirt, kann der Kläger bey der nächsten Sitzung, oder, wenn Gefahr vorhanden ist, sogleich auf den Personalarrest des Beklagten antragen, was auch noch statt findet, wenn bereits der Konkurs über denselben ausgebrochen ist. Dieser Arrest wird sofort nach Erwägung der Umstände auf Kosten des Klägers verwilligt und der Schuldner muß, ohne Unterschied seines Gerichtsstandes, sich demselben unterwerfen, wobey dem Verhafteten in dem ersten halben Jahr die taxordnungsmäßige bessere — für die übrige Zeit aber die geringere Kost abzureichen ist.

XI. Konkursprozeß.

Wenn der Wechselschuldner bereits gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder auch sich selbst für insolvent erklärt und somit ein ordentlicher Konkurs erkannt werden muß, so kann von Seite des Wechsel- und Merkantilgerichts ungeachtet des

bereits gefällten Urtheils, oder der bereits angelegten Sperre kein weiteres Exekutionsverfahren statt finden; vielmehr ist der Kläger mit seiner Forderung an den Gantrichter zu verweisen. Derselbe ist aber nicht schuldig, die von dem Wechselgerichte bereits zuerkannten und ausgehändigten Effekten herauszugeben, oder sich in einen später erfolgten Gant einzulassen.

Gen. Samml. v. 1784. S. 92. u. f.

Ein Wechsel ist von dem Tage an als richtig zu betrachten, an welchem er von dem Beklagten ausdrücklich anerkannt, oder durch Entscheidung erster Instanz zur Strafe des Ungehorsams für rekognoszirt erklärt wurde.

Die in Hinsicht des Wuchers bestehenden Gesetze sollen auch bey Wechseln (jedoch mit Rücksicht auf den ihnen gestatteten höhern Zinsfuß) zur Anwendung kommen.

Wenn für eine Wechselforderung zu mehrerer Sicherheit eine Hypothek bedungen wird, so dürfen in diesem Fall die Interessen fünf Prozent nicht übersteigen.

Ges. die Einführung des Wechselrechts betr. v. 11. Sept. 1825. §. 4. (2. 3.) §. 7. Ges. Bl. S. 43.

Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Augsburger Wechselgerichts erster Instanz an das dortige Wechsel-Appellationsgericht müssen binnen einer Nothschrift von 8 Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen beginnt (ohne Abrechnung eines Feyertags, wenn schon dieser auf den letzten Tag fallen würde) bey Straf der Desertion angemeldet werden.

Das Gericht erster Instanz hat den Parthieen (welche es bey der Publikation verlangen) unweigerlich und bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthl. Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen. Ferner hat es dem Appellanten die Berufungsfrist binnen 24 Stunden bey gleicher Ordnungs-

strafe mitzutheilen, dem es sodann frey steht, inner 6 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, eine Nebenverantwortung bey demselben Gerichte einzureihen.

Das Gericht erster Instanz ist auch bey obiger Ordnungsstrafe verpflichtet, die Akten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung (mit Umgehung der Inrotulation) längstens in drey Tagen, von Zeit der Uebereichung dieser Nebenverantwortung, oder vom Ausflusse des hiefür gestatteten Termines an gerechnet, dem Wechselappellationsgericht zu übersenden.

Ges. die Nothschrift bey Berufungen an das Augsburger Wechselappellationsgericht betr. v. 11. Sept. 1825. Ges. Bl. S. 47.

39) Wechselgülten.

Die von Jahr zu Jahr wandelbaren Wechselgülten und die sogenannten fürstlichen Gülten, welche auf grundbaren Gütern des Staates haften, sollen bey Zertrümmerung solcher Güter durch eine Fraktionsberechnung in ständige — verwandelt werden, wobey die Quantität und Qualität der Grundabgaben unverändert bleibt, hingegen die Zahlungsart von ungleichen — in gleiche Fristen abgeändert wird.

Erl. die Umwandlung der Wechselgülten betr. v. 17. Sept. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 13.

40) Wechselhandlung.

Wenn sich ein Handlungsbeflissener nach zurückgelegter Servierzeit die obrigkeitliche Konzession zu Errichtung einer neuen — oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechselhandlung verschaffen will, so hat er vorläufig eine Prüfung in der kaufmännischen Rechnungskunst, Korrspondenz und Buchführung zu erstehen.

Instr. zu den Grundbestimmungen f. d. Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 6. (—2.) Reg. Bl. v. 1826. S. 92.

41) Wechselproteste.

An Orten, wo keine Wechselnotare vorhanden sind, mithin die Wechselproteste bey dem Landgericht zu Protokoll genommen werden, beträgt die Taxe:

a) für das Protokoll 36 kr.
b) „ den Protokollextrakt 30 „
c) „ jedes Blatt über einen Bogen, Schreibgebühr 6 „

Erl. die Taxen bey Wechselprotesten betr. 18. July 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 450.

Zu dem über einen Wechselprotest aufzunehmenden Protokoll wird der Groschenstempel angewendet.

ob. Erl. S. 450.

42) Wege.

s. Bonitirung. Straßen. Vizinalwege.

43) Weggeld.

s. Durchfuhr. Reisende.

Den Standesherrn ist die ihnen mittelst der Deklaration v. 1807 eingeräumte Befreyung von Zoll- und Weggeld bestätigt.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 56. Ges. Bl. S. 209.

Die Weggeldsstationen sind den Hallämtern in ihrem Amts-Bezirke untergeordnet.

V. die Formation der Zoll-Verwaltungsstellen betr. v. 20. Jan. 1827. §. 4. (b.) Reg. Bl. S. 85.

In den Vereinsstaaten, Bayern und Würtemberg, sind die Weggelder so wie die Wasser-, Brücken- und Pflasterzölle der privativen Erhebung vorbehalten. Das

Weggeld soll jedoch nur auf gebauten Straßen erhoben werden können und dem Zentner nach zwey Pfenninge von der Stunde, oder, sofern solches nach Anspann und Last erhoben wird, einen ähnlichen Satz nicht übersteigen dürfen.

Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches vermöge eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften und Privaten noch dermalen erhoben wird.

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 27. 28. Reg. Bl. S. 66.

Das Weggeld bey Gegenständen der Einfuhr (mit Ausnahme des Holzes, bey welchem für die Stunde von einem Pferd ½ kr. und vom Fahrzeug 2 kr. als Weggeld bezahlt wird) ist abgeschafft. Dagegen wird ein fixer Zoll-Beyschlag erhoben

1) von 6¼ kr. per Centner, Faß, Eimer, Schäffel oder Pferdlast:
   a) bey allen Gegenständen, welche in dem Tarif mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. vom Centner, oder mit 3 kr. vom Guldenwerth belegt sind und
   b) bey solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. — vom Stück bis zu 1 fl. — vom Schäffel bis zu 45 kr. — von der Pferdlast bis zu 24 kr. belegt sind;
2) von 12½ kr. dem Zentner nach, bey Gegenständen, welche im Tarif mit 3 fl. 20 kr. bis 20. fl. vom Centner — mit 6 und 9 kr. vom Guldenwerth — bis zu 4 fl. vom Stück — und bis 1 fl. vom Eimer oder Schäffel belegt sind —
3) von 25 kr. per Centner, Guldenwerth, Eimer, Schäffel oder Stück, bey allen höher belegten Artikeln.

Das Weggeld bey Gegenständen der Durchfuhr besteht in 12½ kr. per Centner und auf Straßen, welche 50 geographische Stunden nicht betragen, wird für jede Stunde 1 Pf. per Centner vergütet.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, hat von jedem Stück 3 fl. zu bezahlen; wenn er aber keine 50 Stunden im Königreich zurücklegt, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde weniger um 3 kr. gemindert.

Auf den Wasser-Straßen beträgt das Weggeld, sofern es überhaupt Anwendung findet, die Hälfte des Weggeldes zu Land.

Das Weggeld im inländischen Verkehr und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen soll aufgehoben werden.

Weggeldfrey ist der Anspann der Souverains, Standesherrn, Gesandten und Militärfuhrwerke.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 20. 21. 93. Ges. Bl. S. 192. 220.

44) Wegmacher.

s. Straßengräben.

Die stabilen Wegmacher haben aufgehört; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Akkord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 48. Reg. Bl. v. 1826. S. 43.

45) Wegmeister.

Die Aufstellung stabiler Weg- und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt ihrer werden an Orten, wo bedeutende Wasser-, Brücken- und Straßenbauten vorkommen, gut unterrichtete Kondukteurs gebraucht; an andern, minder wichtigen Plätzen kann die Aufsicht nach Thunlichkeit den Postmeistern, Schutzförstern u. s. w. übertragen werden, und bey der Bauführung selbst sind die

in der Gegend ansäßigen Maurer und Zimmermeister zu verwenden.

Ob. V. §. 47. Reg. Bl. v. 1826. S. 42.

46) Wegweiser.

s. Ortstafeln. Stundensäulen.

Die Wegweiser behalten ihre bisherige Form; hingegen soll die Aufschrift nur die Richtung mit dem Worte „nach“ bezeichnen; z. B. nach Landshut. An einem Scheidewege ist nur Eine Säule, diese aber mit zwey Aermen zu errichten.

Die Buchstaben der Ortsnamen erhalten die Höhe von 4 Zoll und die des Wortes „nach“ — von 3 Zoll.

V. die Straßen-Eintheilungszeichen betr. v. 1. Nov. 1829. §. 9. 10. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1661.

47) Wehrloch-Gebühren.

s. Kanalgebühren.

Die Kanal-, Wehrloch-, Oeffnungs- und Winterhals-Gebühren werden da, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 25. Ges. Bl. S. 195.

Die Kranen-, Werft-, Wehrlochs- und Winterhals-Gebühren bleiben in den Vereinsstaaten, Bayern und Würtemberg, der privativen Erhebung vorbehalten.

Vertrag zwischen Bayern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. 27. Reg. Bl. S. 66.

48) Weibspersonen.

Personen weiblichen Geschlechts sind bey Gemeinde-Wahlen weder aktiv noch passiv wahlfähig.

V. die Gemeind-Verwaltung betr. v. 17. Mai 1818. §. 78. Ges. Bl. S. 74.

Gemeindewahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. VII. Ges. Bl. S. 484.

49) Weide.

s. Brache. Bonitirung. Kultursachen. Waldweide.

Wenn in einem Bezirke das Brachfeld nur zum mindern Theil angebaut wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Felde der Weidgang nicht verwehrt seyn, es darf jedoch derselbe nur unter fleißiger Hut und ohne Schaden der angebauten Grundstücke ausgeübt werden.

V. v. 10. Nov. 1790. Gen. Samml. 1799. S. 206.

Das Weidrecht auf fremdem Grund und Boden, welcher als Baufeld benutzt wird, kann nur zu einer Zeit ausgeübt werden, wo die Früchte in die Scheuern gebracht sind.

V. v. 10. May. 1783. Gen. Samml. v. 1788. S. 663.

Das Austreiben des Viehes bey Nacht ist (die Alpen ausgenommen) verboten.

V. v. 10. May. 1790. Gen. Samml. v. Jahr 1799. S. 204.

Die Weiden sollen von den Mitgemeinden nicht überschlagen werden; auch haben die Ortsvorsteher darauf Bedacht zu nehmen, daß kein krankes Vieh zur Weide kommt.

V. v. 19. May. 1784. Gen. Samml. v. 1788. S. 1477.

Diejenigen, so ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich die Verpflichtung auf, fremdes Baufeld nicht zu

beschädigen; wenn dieses gleichwohl der Fall ist, so bedarf es keiner Pfändung, sondern die ganze Gemeinde, welche die Weide ausübt, ist für den Ersatz tenent, wobey es ihr überlassen bleibt, sich an dem Schuldigen zu regressiren.

V. v. 14. Jan. 1803. Reg. Bl. S. 58.

Auf den dem Staat gehörigen Haiden, Mösern, Gehölzen und andern öden Gründen hat (den Beweis durch Saalbücher und andere bewährte Rechtstitel ausgenommen) keine Weide statt, es seye denn gegen eine jährliche, der Größe und Güte des Grundes angemessene Reichniß.

Durch den Viehtrieb soll Niemand verhindert werden, einen öden Grund urbar zu machen.

Die Weidberechtigten können sich der Zweymähdigmachung von Wiesen nicht widersetzen.

V. v. 29. Nov. 1788. Gen. Samml. v. 1797. S. 165.

Wer seine Wiesen zweymähdig macht, ist gleichwohl befugt, sein Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben, wenn aber Mehrere ihren Antheil an den Gemeinde-Gründen in Aecker oder Wiesen verwandeln, so verzichten sie dadurch auf das Betreiben der Gemeindeweide und sie können nurmehr auf die Felderweide im Herbst Anspruch machen.

V. v. 6. Jul. 1793. Gen. Samml. v. 1797. S. 271.

Wenn ein Unterthan seine Gründe arrondirt, so steht es ihm frey, solche für sich allein zu benutzen und er kann nicht mehr verhalten werden, sein Vieh unter die Gemeinde-Heerde zu treiben, so wie er auch eines Beytrages zu dem Lohne des Gemeindehirten enthoben ist.

V. v. 18. März 1805. Reg. Bl. S. 487.

Die Weidplätze von Privateigenthümern, welche, als solche, mit einer geringen Steuer belegt sind, werden zwar bey eingetretener Kultur nicht höher besteuert, sollen aber auch in der Regel keine Freyjahre zu genießen haben;

wenn daher der Besitzer wegen unternommener Kultur auf Freyjahre Anspruch macht, so versteht es sich von selbst, daß nach Ablauf derselben eine neue Steuer-Einschätzung statt finden müsse.

Erl. die Steuer von kultivirten Weidplätzen betr. v. 21. Aug. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 77.

50) Weihe.

Keinem Unterthanen ist es erlaubt, im Ausland eine Weihe anzunehmen; auch sollen die Konsistorien ohne landesherrliches Placet keine Dimissoriales ertheilen. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird für ausgewandert betrachtet.

V. v. 31. März 1804. Reg. Bl. S. 349.

51) Weiler.

Weiler und einzelne Höfe sollen der ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, zu welcher sie häufig schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

V. die Gemeindeverwaltung betr. v. 17. May 1818. §. 3. (b) Ges. Bl. S. 51.

52) Weihnachtsbäume.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gewohnheit, den Kindern zur Weihnachtszeit Bäume in die Zimmer zu setzen, häufige Kulturfrevel veranlasse, so ist der Verkauf solcher Bäume untersagt.

Erl. v. 22. Jan. 1807. Reg. Bl. S. 230.

53) Weinberge.

Für die Angleichung der Weinberge zum Ackerland, Behufs ihrer Bonitirung und Besteurung, wird ein

Schätzungsgremium von Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und deren Klasse im Verhältniß zu den Aeckern auszusprechen hat.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828. §. 32. Ges. Bl. S. 136.

54) Weine.

Die Weine sollen unverfälscht und ohne schädliche Zumischung verkauft werden.

Instr. für die Polizeyinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 38. (a.) Reg. Bl. S. 1970.

Die in Bayern (mit Einschluß des Rheinkreises) erzeugten Weine und Weinmoste sollen nach Würtemberg zollfrey eingehen, so wie dagegen auch die würtembergischen Weinerzeugnisse bey ihrer Einfuhr nach Bayern zollfrey sind.

V. die Zollverhältnisse mit Würtemberg betr. v. 19. Febr. 1828. Reg. Bl. S. 90.

Da der Wein kein eigentliches Arzneimittel ist, so soll derselbe bey erkrankten Inquisiten nur in ganz ausserordentlichen Fällen verschrieben werden, widrigenfalls die Gerichtsärzte mit dieser unnöthigen Vermehrung der Kriminalkosten zu belasten sind.

Erl. die Weinordination für kranke Inquisiten betr. v. 15. Juny 1819. in Gerets Samml. B. IX. S. 787.

55) Weine (verfälschte).

Für die Prüfung der Weine hinsichtlich ihrer Fälschung besteht folgende Vorschrift:

1) Die Polizeybehörden haben jährlich wenigstens Einmal, nach Umständen auch öfter, die in ihrem Bezirke befindlichen Wein-Niederlagen der Wirthe (bey

Anzeigen von Fälschung, auch der Weinhändler) unvermuthet zu untersuchen.

2) Zu diesem Zwecke soll sich eine polizeyliche Kommission, bestehend aus einem Polizeybeamten, Pharmazeuten und Schreiber, in die Keller begeben.

3) Diese Kommision soll, ausser den erforderlichen ganz reinen Gläsern, mit einem Reagentien-Kästchen folgenden Inhalts versehen seyn:
   a) Auflösung von essigsaurem Bley;
   b) Schwefelwasserstoffgas;
   c) Auflösung von gereinigter Pottasche;
   d) salzsaurer Baryt;
   e) Auflösung von blausaurem Eisenkali;
   f) Salzsäure;
   g) Kalkwasser;
   h) Galläpfeltinktur;
   i) eine polirte Eisenstange;
   k) Ammonium, und
   l) eine polirte Kupferstange.

4) Dieselbe hat sich zu überzeugen, ob die Hahnen und die Geschirre, welche zum Messen dienen, nicht von Messing seyen oder ob keine sonst verdächtigen Substanzen vorliegen.

5) In den eben leer gewordenen Fässern hat sie zu untersuchen, ob der Bodensatz ausser Weinstein nicht noch etwas Anderes enthalte.

6) Die Prüfung mit Reagentien soll bey hellem Tageslicht geschehen.

7) Wenn das Lokal nicht hiezu geeignet ist, so wird das verdächtige Weinmuster versiegelt und an einem gelegenen Orte geprüft.

8) Bey entdeckter Fälschung ist jedesmal ein genaues Protokoll über das Resultat der chemischen Prüfung aufzunehmen.

9) Die verfälschte Weinmasse wird sodann unter Siege

gelegt und das weitere polizeyliche oder strafrechtliche Verfahren veranlaßt.

10) Was die Kosten der Visitation und Prüfung betrifft, so sind solche in Fällen entdeckter Fälschung von dem Verkäufer des Weines, ausserdem aber von dem Lokal- oder Distriktspolizeyfond zu übernehmen.

Die wirkliche Prüfung der Weine geschieht in folgender Weise:

I. Auf Bley.

Man füllt ein gewöhnliches Trinkglas mit dem zu prüfenden Weine und gießt einige Tropfen hexatischen Wassers darauf, so wird der bleyhaltige Wein im Augenblick dunkelbraun und es setzt sich kurz darauf ein schwarzes, schweres Pulver, nämlich Schwefelbley zu Boden, oder — man läßt eine Maas Wein in einer Porzellanschale bis zur Trockene abdampfen und glüht den Rückstand in einem passauer Tiegel ab, so wird das Bley in metallischen Kügelchen erscheinen; oder auch — man hängt ein blankes Stückchen Zink an einem Faden in den Wein, so wird dasselbe nach 24 Stunden schwarz, sobald nur die mindeste Spur von Bley in der Flüssigkeit enthalten ist.

II. Auf Kalk.

Man läßt eine Maas Wein bis zur Trockene abdampfen und begießt den Rückstand mit Alkohol, so wird der essigsaure Kalk aufgelöst und als weißes, im Wasser unauflösliches, Pulver zu Boden gefällt.

III. Auf Alaun.

Man gießt in ein Stengelglas voll Wein einige Tropfen flüßiger, reiner, Pottasche, so bildet sich ein grauer Niederschlag, der nach dem Austrocknen und Ausglühen ein weißes Pulver zurückläßt: wird hierauf dieses Pulver in Schwefelsäure aufgelöst und die Auflösung mit schwefelsaurem Kali versetzt, so entstehen harte, durchsichtige, herbschmeckende, oktroädrische Krystalle.

IV. Auf Schwefelsäure.

Man gießt in den Wein einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt, so entsteht ein schwerer, weißer Bodensatz, welcher sich in einer Salz- oder Salpetersäure nicht auflösen läßt.

V. Auf Branntwein oder Weingeist.

Bey der Erwärmung des Weines (jedoch nicht bis zum Kochen) geht eine größere Menge Weingeist über, als bey dem unverfälschten Wein, und das Uebergegangene hat einen fußeligen Geruch.

VI. Auf Heidel- und Hohlbeeren oder Bauholz.

Man gießt in den Wein eine Auflösung von Bleyzucker, so entsteht ein dunkelblauer Niederschlag, welcher die Beymischung eines jener Farbestoffe beweist.

VII. Auf rothe Rüben.

Die rothe Farbe verschwindet bey einem Zusatz von Kalkwasser gänzlich und ohne Niederschlag, kommt aber bey einem Zusatz von Essig oder einer andern Säure wieder zum Vorschein.

VIII. Auf Kupfer.

Eine gut polirte Eisenstange bedeckt sich mit einem dünnen Ueberzug metallischen Kupfers.

Mit Amoniak versetzt wird der Wein blau. Das eisenblausaure Kali bildet in solchem augenblicklich einen kastanienbraunen Niederschlag, welcher eisenblausaures Kupfer enthält.

IX. Auf Arsenik.

Dieser kömmt öfters mit Schwefel verbunden vor. Das hepatische Wasser schlägt ein goldgelbes Pulver d. i. Opperment, nieder; dieses wird getrocknet und mit gereinigter Pottasche zusammengerieben, in einer kleinen, unten zugeschmolzenen, Glasröhre an der Oellampe erhitzt, so erscheint der Arsenik in grauen glänzenden Blättchen,

welche, auf Kohlen geworfen, mit Knoblauchgeruch verdampfen.

X. Auf Spießglanz.

Das hepatische Wasser schlägt ein orangegelbes Pulver nieder, das bey schwachem Glühen schmilzt und eine strahligte, glänzende Masse zurück läßt.

XI. Auf Sublimat.

Das hepatische Wasser schlägt solchen schwarz — eine Auflösung von Pottasche aber gelb nieder. Wenn nun der durch Pottasche-Auflösung erhaltene Niederschlag getrocknet und in einer Glasröhre erhitzt wird, so verflüchtiget er sich als metallisches Queckſilber. Eine polirte Kupferstange nimmt nach einigen Minuten eine weiße Silberfarbe an, welche durch starke Erhitzung wieder verschwindet.

XII. Auf Schrotkörner.

Hier wird wie bey dem Bleyzusatz verfahren.

XIII. Auf Eisen.

Dieses wird durch Galläpfeltinktur schwarz niedergeschlagen.

XIV. Auf Aepfelmost.

Man spritzt auf eine erhitzte Eisenplatte einige Tropfen des vermischten Getränkes, so zeigt sich der Geruch wie von gebratenen Aepfeln.

XV. Auf Verwandlung junger Weine in sogenannte Firneweine.

Diese werden durch Beymengung eines Gebräues aus Zucker, Rosinen, Branntwein und Gewürz, durch das Einhängen lederner Riemen u. s. w. erzeugt und geben sich bey langsamem Abrauchen durch einen klebrigen Rückstand zu erkennen.

Inst. für die Prüfung verfälschter Weine v. 20. Jul. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1114.

56) Weinhändler.

Die gewöhnliche Entschuldigung der Weinhändler und Weinwirthe, daß sie ihre gefälscht erfundenen Weine bereits in diesem Zustand erkauft und denselben nicht erkannt hätten, wird künftig nicht mehr zugelassen, indem die Gewerbs-Instruktion vom 28. Dez. 1825 §. 6 jeden verpflichtet, die in sein Fach einschlagende Handlungs- und Waaren-Kenntniß zu besitzen und überdieß die ihnen etwa mangelnde Notitz bey den Gerichtsärzten, Apothekern oder andern Sachverständigen erholt werden kann.

Erl. v. 5. Aug. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1113.

Den Weinhändlern dürfen nur dann Ursprungs-Zeugnisse ertheilt werden, wenn sie ausschließlich mit bayerischen Weinen Handel treiben; im Fall sie erkaufte inländische Weine mit Anspruch auf Begünstigung versenden wollen, haben sie ihre Deklaration mit der Original-Faktura, oder mit einem legalen Zeugniß über den Aukauf bey der Orts-Obrigkeit zu übergeben.

Wenn sie nicht allein mit bayerischen, sondern auch mit fremden Weinen verkehren, so darf ihnen kein Ursprungs-Zeugniß ertheilt werden und eine Ausnahme findet selbst dann nicht statt, wenn sie eigenen Wein erzeugen. Ebenso schließt jede Beimischung von fremden Weinen die Zoll-Begünstigung und somit auch das Ursprungs-Zeugniß aus.

V. die Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg betr. v. 30. Apr. 1827. §. 3. Reg. Bl. S. 355.

57) Weißgerber.

Den Weißgerbern ist das Färben der selbst zubereiteten Felle erlaubt.

Reg. Bl. v. 1802. S. 183.

Das Auftreiben der Roth- und Weisgerber wegen Verarbeitung von Hundshäuten ist untersagt.

Die Weißgerber sollen von gemeinen Leuten keine rohen Wildhäute in Arbeit nehmen, sondern dieses der Obrigkeit, unter schwerer Strafe sogleich anzeigen.

V. v. 16. Aug. 1731. Gen. Samml. v. 1788. S. 600.

58) Weißnähen.

Das Weißnähen gehört zu den freyen Erwerbsarten.

Instr. zu den Grund-Bestimmungen f. d. Gewerswesen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (3.) Reg. Bl. v. 1826. S. 137.

59) Weizenbier.

Der Satz des weißen Weizenbieres soll, ohne Unterschied der Landesgegend, vom ersten Oktober bis letzten April um einen Pfenning und — vom ersten Mai bis letzten September um zwey Pfenninge höher gestellt werden, als der Satz des braunen Winterbieres, mit Ausschluß des an einigen Orten eingeführten Bierpfennings.

Die Differenz zwischen dem Weizen- und Gerstenpreise ist durch das größere Erzeugniß-Quantum des weißen Weizenbieres und durch den Gebrauch einer geringern Hopfen-Quantität, so wie im Sommer durch den schnellern Verkehr ausgeglichen; auch ist hiebey auf die nothwendig geringere Gußführung im Sommer Bedacht genommen.

Damit jedoch die Konkurrenz im Preise zwischen dem braunen und weißen Biere erhalten werde, so ist erlaubt, daß das weiße Weizenbier vom Ganter aus während des Monats April im Satze des braunen Bieres und vom ersten Mai bis letzten September um einen Pfenning höher, als der Winter-Biersatz ist, verkauft werde.

V. den Satz des weißen Weizenbieres betv. v. 20. Febr. 1807. Reg. Bl. S. 373.

60) Werber.

s. Staatsverrath.

61) Werftgebühren.

s. Wehrlochgebühren.

62) Werkführerey.

s. Gewerbe.

Wer die zur Ausübung eines radizirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht besizt, ist gesetzlich verbunden, einen befähigten Werkführer aufzustellen und kann nöthigen Falls mit Zwang hiezu verhalten werden.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 11. (3.) Reg. Bl. v. 1826. S. 98.

63) Werkholz.

Die Gesuche um Stamm- oder Nutzholz-Abgabe sollen nur dann berücksichtiget werden, wenn ihre Vorlage spätestens bis Ende Juny geschieht, damit die Forstämter bey Fertigung ihrer Fällungs-Anträge für das folgende Etatsjahr darauf abheben können; nur in unvorherzusehenden Fällen, welche jedesmal gehörig zu begründen sind, darf eine Ausnahme hievon statt finden.

Erl. die Werk- und Bauholz-Abgaben betr. v. 22. Apr. 1820. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 408.

64) Werkmeister.

Statt der stabilen Werkmeister, welche nicht mehr statt finden, sollen bey geringern Bauten die in der Gegend ansässigen Bau-, Mauerer- und Zimmermeister verwendet werden.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 47. Reg. Bl. v. 1826. S. 42.

65) Werkstätten.

Die Werkstätten unterliegen Behufs ihrer Besteurung einer besondern Miethen-Erhebung, sofern sie nicht schon in der Wohnungs-Miethe begriffen sind.

Ges. die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 2824. §. 18. Ges. Bl. S. 177.

66) Wetterläuten.

s. Armenfond.

67) Wetterschaden.

s. Schadensbeschreibung.

68) Wetten.

Uebermäßige Wetten im Spiele sind verboten; ausserdem aber sind die Wetten in ehrbaren Sachen erlaubt und es darf auch über indifferente, bekannte, gegenwärtige oder zukünftige Sachen gültig gewettet werden.

V. v. 28. Aug. 1747. Gen. Samml. v. 1784. S. 728.

69) Widersetzung.

s. Amtsehre. Aufstand. Landfriedensbruch.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt, wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, wer dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam rächen will, ist des Verbrechens der Widersetzung schuldig. (§. 23.)

Dieses Verbrechen soll bestraft werden:

a) mit drey- bis sechsjährigem Arbeitshaus, wenn die

Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung von Mehreren oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch den Gebrauch von Waffen geschehen ist;

b) mit Ein- bis dreyjährigem Arbeitshaus, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die hievor bemerkten beschwerenden Umstände, vorgefallen sind;

c) mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß, wenn die Gewalt, ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen auf Leib oder Leben ausgeübt worden ist;

d) wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, so sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre in Anwendung zu bringen, welche auf Ein- bis sechsmonatliches Gefängniß antragen. (§. 24.)

Wer sich einer Verfügung der Obrigkeit an der Person obrigkeitlicher Diener oder amtlich abgeordneten Militärpersonen mit Gewalt widersetzt, ist in gleichem Grad zu bestrafen, als wenn die Gewalt wider die Obrigkeit selbst gerichtet gewesen wäre. (§. 25.)

Jede Obrigkeit ist ermächtigt, einen Widerspenstigen zu Aufrechthaltung ihres Ansehens auf der Stelle zu Ein- bis zweytägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der oben gedachten Widersetzungsstrafen. (§. 26.)

V. die Bestrafung der Staats-Verbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 23—26. Reg. Bl. S. 1290.

70) Widerspenstige.

s. Deserteur. Konskription. Konskriptionskosten. Ungehorsame. Vermögenskonfiskation.

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Konskribirte, welche von dem Rekrutirungsrath, als Gegenwärtig, zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden und vor dem Abmarsche, oder während

des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, ohne binnen der Frist von 14 Tagen freywillig zurückzukehren; sodenn

2) jene, welche von dem Rekrutirungsrath, als abwesend, zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden und sich während der nächsten 40 Tage weder persönlich (ohne Zwang) gestellt haben, noch auch durch Einsteher vertreten werden; endlich

3) jene Konskribirte, die, um hinsichtlich ihrer Armeepflichtigkeit besondere Ausnahmen zu begründen, verfälschte Belege beybringen — Krankheiten oder sonstige Gebrechen erdichten — an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder sich selbst verstümmeln. (§. 69.)

Derley Widerspenstige sind mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl. zu belegen, aller Vorrechte einzelner Klassen der Konskribirten verlustig zu erklären und auf Betreten sogleich bey einer angemessenen Waffengattung einzutheilen.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Umfluß der vorbemerkten Termine von resp. 14 und 40 Tagen ein Ersatzmann auf dessen Kosten zur Armee gestellt und wenn es die Umstände irgend gestatten, der Kavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Wenn das Vermögen eines Widerspenstigen für die Stellung eines Ersatzmanns nicht ausreicht, so unterliegt derselbe ausser der erwähnten Geldstrafe annoch einer Freyheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen; wenn aber während der ersten sechs Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstund, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr, oder durch zwey Friedensjahre ersetzen; in letzterm Fall wird die gewöhnliche Dienstzeit verhältnißmäßig erstreckt.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für ihn und auf seine Kosten eingereihten Ersatzmanns keineswegs zur Folge.

Die Geldstrafe von 100—200 fl. ist denjenigen nachzulassen, oder zurück zu vergüten, welche beweisen können, daß sie schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen seyen. (70.)

Widerspenstige Konskribirte, welche sich mit Vorsatz auf eine Art verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, sollen neben den erwähnten Strafen auch noch zum Festungsbau für die Zeit von sechs Jahren verwendet werden. (71.)

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gibt, oder sonst zu seiner Entfernung, oder zur Beharrung in der Widerspenstigkeit behülflich ist, unterliegt einer Geldstrafe von 50—100 fl. Ausserdem haftet ein solcher subsidiarisch für die den Widerspenstigen treffende Geldstrafe, so wie für die Untersuchungskosten und den wegen Stellung eines Ersatzmannes nöthigen Aufwand. (72.)

Jeder Konskriptionsbezirk muß jene Wiederspenstigen ersetzen, welche ihm angehören und binnen sechs Wochen weder in Person eingereiht, noch durch Ersatzmänner vertreten worden sind. Dieser Termin lauft von dem Tage an, wo das Kontingent des betreffenden Bezirkes vor dem Rekrutirungsrath, der Aushebung wegen, erscheinen mußte. (73.)

Die Nachstellung der zu diesem Ersatz erforderlichen Mannschaft hat inner 24 Tagen nach Ablauf des sechswöchigen Termines zu geschehen. Hiezu sind jene Konskribirte berufen, welche den bereits eingereihten nach ihrer Loosnummer folgen; diese haben jedoch das Recht, auf Kosten der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen und die deshalb übernommenen Lasten aus deren Vermögen nachzunehmen; wenn sie aber, ohne von diesem Recht Gebrauch zu machen, persönlich in die Armee treten, so müssen sie wieder entlassen werden, sobald

der Widerspenstige eingereiht oder ein Ersatzmann für denselben eingestellt ist. Ihre Entlassung geschieht in der Art, daß die letzte Loosnummer zuerst austritt. (74.)

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag genommenen Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen sie das Heimathrecht besitzen. Aus diesem Vermögen werden vordersamst die Kosten für Stellung eines Ersatzmanns, so wie für Untersuchung und Geldstrafen bestritten und der hienach verbleibende Rest ist erst dann wieder frey zu geben, wenn der Widerspenstige sich gestellt und seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet hat — oder auch, wenn der Rückstand nach seinem erweißlichen Tode von den Erben in Anspruch genommen wird. (81. 82.)

Die Sammlung der Behelfe für die faktische Herstellung der Widerspenstigkeit liegt den Konskriptionsbehörden von Amtswegen ob; hingegen die Judikatur hierüber steht den Stadt-, Land- und Herrschaftgerichten (im Rheinkreise, den Friedens- und Bezirksgerichten) zu. (84.)

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828. §. 69 — 74. 81. 82. 84. Ges. Bl. S. 105 — 114.

In Fällen, wo die Herstellung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Konskribirten in der bestimmten Zeitfrist bey den betreffenden Korps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Korpskommandanten ob, den Tag der Ankunft der Konskribirten, so wie das Ausbleiben derselben, sogleich den Konskriptionsbehörden anzuzeigen. Der 14tägige Termin lauft von dem Tage der eigenmächtigen Entfernung und der 40 tägige — von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Konskribirte, welche während des Marsches vor dem Regiment entweichen, nachdem sie zuvor auf die Militärstrafgesetze vereidet worden, nach ihrer freywilligen Stellung bey der Polizeybehörde, oder etwaigen

Aufgreifung dem betreffenden Regimente zur Behandlung als Deserteur überliefert werden müssen. (§. 89.)

Jeder Widerspenstige ist gleich bey seiner Aushebung einem bestimmten Regiment oder Bataillon eventuell zuzutheilen, damit er auf Betreten ohne Weiteres eingereiht und zu diesem Zwecke an das Regiment selbst, oder an die nächste Kommandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Auslieferung und das richtige Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Konskriptions- und Militärbehörden gegenseitig das Nöthige mitzutheilen. (§. 99.)

Binnen der Termine von 14 und 40 Tagen kann nicht nur von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern, oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und anmit das weitere Einschreiten gegen denselben beseitiget werden.

Nach Abfluß dieser Termine hat die Konskriptions-Behörde die Nachstellung des Ersatzmanns für den Widerspenstigen von Amtswegen zu besorgen; ebenso ist von derselben die (nicht als Strafe zu betrachtende) Verlängerung der Dienstzeit festzusetzen, mit vorbehaltener Berufung an den Rekrutirungsrath.

Die Kriegsjahre berechnen sich von dem Zeitpunkt an, wo ein Krieg erklärt wird. Ob übrigens die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Kavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände durch den Rekrutirungsrath, oder in einzeln vokommenden Fällen durch die Kreisregierung, im Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando, bestimmt. (100.)

Der Beweis der Dienstuntauglichkeit ist auf die allgemein vorgeschriebene Art bey der Konskriptionsbehörde zu führen, welche im Fall des unvollständigen Beweises das Strafnachlaßgesuch, vorbehältlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, ohne Weiteres abzuweisen — im entgegengesetzten Falle aber (wenn sie den Nachlaß oder die Zurückvergütung der Geldstrafe begründet findet) die

Genehmigung einer dießfalls zu treffenden Verfügung bey dem Rekrutirungsrathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Geldstrafe kann auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie den Beweis führen können, daß derselbe gestorben und schon vor der Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen seye. (§. 101.)

Die Konskriptionsbehörden, Polizeybeamten, Bürgermeister und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, gegen den durch strafbare Begünstigung verheimlichten Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachtsichtlicher Strenge zu wachen. Sobald sie eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, oder das Beharren derselben in ihrem pflichtwidrigen Benehmen begünstigt wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen und den mit der Judikatur beauftragten Gerichten alle zu diesem Zwecke dienenden Behelfe an die Hand zu geben. (§. 102.)

Die Gemeinden sind gleich bey Bekanntmachung der Konskribirungstermine auf die den Konskriptionsbezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen aufmerksam zu machen und dabey aufzufordern, daß sie zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitwirken sollen.

Nach Ablauf des bestimmten sechswöchentlichen Termines kann die Ersatzleistung für die Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß bey denselben ein genügendes Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes vorhanden seye, oder, daß dießfalls eine subsidiarische Haftung bestehe. (§. 103.)

Da die den bereits Eingereihten nach der Loosnummer folgenden Konskribirten das Recht haben, auf Kosten der Widerspenstigen, für die sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen und sich die deßhalb übernommenen Lasten aus deren Vermögen ersetzen zu lassen, so müssen ihnen die Namen und Vermögensumstände der Widerspenstigen jedesmal be-

kannt gemacht werden. Dabey versteht es sich von selbst, daß immer diejenigen Konskribirten, welche die letzten Loosnummern haben, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen besitzen; auch kann dieser Anspruch ohne gerichtlichen Austrag (auf den Grund der hierüber in den Konskriptionsverhandlungen zu machenden besondern Vormerkung und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf Stellung des Ersatzmannes ergangenen Aufwand) geltend gemacht werden. (§. 104.)

Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem eben erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde zur Ersatzmannstellung anzuhalten und erstere müssen, sobald dieses erfolgt ist, wieder entlassen werden.

Wenn die Nachmänner nach dem Eintritt der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute, den Dienst in der Armee freywillig fortsetzen, so dürfen sie in dem nämlichen Jahre, in welchem ihre Einreihung geschieht, dem Konskriptionsbezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen statt findet, wenn zugleich ein Ersatzmann derselben im Dienste verbleibt. (§. 105.)

Vorschriften zur Vollziehung des Heerergänzungs-Gesetzes v. 13. März 1830. §. 98—105. Reg. Bl. S. 517—522.

Die Arretirungskosten der widerspenstigen Konskribirten so wie deren Verpflegungskosten während ihrer Gefängnißstrafe, fallen der Konskriptionskasse zur Last, sofern sie nicht bey den Eltern oder sonstigen Betheiligten rechtlich erholt werden können. Es sollen daher die Vermögensumstände der Widerspenstigen und ihrer Eltern jedesmal pflichtmäßig untersucht werden, um zu ermessen, in wiefern sie auf das Armenrecht Anspruch haben; auch sollen dergleichen Kostenverzeichnisse durch die Kon-

skriptionsbehörde zur Revision ihres Betrages vorgelegt werden.

Erl. die Verpflegungskosten der widerspenstigen Konskribirten betr. v. 19. Juni 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 487.

71) Wiedereinlösungsrecht.

s. Exekution. Rückkaufsrecht.

72) Wiederklage.

s. Gerichtsbarkeit. Rekonvention.

73) Wiedertäufer.

s. Mennonitten.

74) Wiederverehlichung.

s. Ehe.

75) Wilderer.

Gegen das Verbrechen des Wild-Diebstahls besteht folgende Vorschrift:

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich rücksichtlich des ihnen durch das Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen sonstiger Beschädigung fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der geschätzte Betrag von den Jagd-Eigenthümern unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Wild aus königlichen Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergangen ist, ohne daß sich der Jagdberechtigte auf eine Verbindlichkeit des Beschädigten, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, oder zu erwachen, berufen darf. Die Verhandlungen über Besichtigung, Schätzung und Er-

satz der Wildschäden sollen auch nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern blos summarisch vor den Polizey-Behörden abgethan werden.

§. 2. Dagegen hat aber auch Jedermann die Rechte der Jagdbesitzer anzuerkennen und zu achten. Wer daher auf seinen umzäunten oder offenen Grundstücken ein Wild einfängt, oder ohne den Gebrauch eines Schießgewehrs erlegt, ist schuldig, solches dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, widrigenfalls er dessen Werth unnachsichtlich zu ersetzen hat.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Feldern ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild durch Schießgewehr erlegt, wird neben dem Verlust des Gewehres und Ersatz des doppelten Werthes von dem erlegten Stück, im ersten Wiederholungsfall mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Monat und das zweytemal mit gedoppelter Freiheitsstrafe angesehen.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken oder in fremden Jagdrevieren ein jagdbares Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers tödtet, oder sonst sich zueignet, soll, neben dem Werth-Ersatze, gemäß der nachfolgenden Normen bestraft werden; wobey es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in königlichen oder andern Revieren begangen wurde.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen oder Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere Art (jedoch ohne persönlichen Gebrauch von Schießgewehr) ein Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit 1 bis 3 monatlichem Gefängniß und wenn die Handlung in einem Park oder Thiergarten vorgefallen ist, mit Gefängniß bis auf 6 Monate belegt werden.

§. 6. Wenn Jemand, der nicht berechtigt ist, ein Jagdrevier mit Flinten, Büchsen oder anderm Schießgewehr zu durchziehen, in einem solchen mit Gewehr und aufgeschraubtem Schlosse angetroffen wird, so soll derselbe, wenn

ihm gleich kein Schuß bewiesen werden kann, neben dem Verluste des Gewehrs, mit drey- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und im Fall seiner Betretung in einem eingefriedigten Walde mit einer Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten belegt werden; im Fall er aber nach erstandener Strafe neuerdings betroffen wird, ist er als überwiesener Wildschütz zu behandeln.

§. 7. Wer erweislich mit einem Jagdgewehr ein Wild angeschossen oder erlegt hat, solle (gleichviel, ob er solches in seinen Nutzen verwendet, oder nicht) für das erstemal (sofern keine beschwerenden Umstände hinzu kommen) zu Ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, und diese Strafe erstreckt sich bis auf drey Jahre, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen begangen würde.

§. 8. Wenn sich ein Jagdbesitzer in einem fremden Revier eine der vorerwähnten Handlungen erlaubt, oder, wenn der Uebertreter eine im Staatsdienst angestellte Person ist, so findet neben dem Schaden-Ersatze, nach Umständen, eine Strafe von 10 bis 100 fl. statt und im Wiederholungsfalle haben die obigen Strafbestimmungen einzutreten.

§. 9. Wenn ein Jagdbesitzer oder Angestellter diese Handlungen in einem Parke begangen hat, so trifft ihn die Strafe des Wildverbrechens, wobey jedoch die Zuchthausstrafe in bürgerlichen Arrest verwandelt wird.

§. 10. Im Fall ein solcher die verschuldete Geldstrafe nicht entrichten kann, hat Gefängnißstrafe einzutreten, und es werden hiebey je 10 fl. einem 8tägigen Arreste gleichgestellt.

§. 11. Zu drey- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden:

a) die durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken u. dgl. sich zu entstellen gesucht und auf Anrufen der Forstbedienten nicht zu erkennen gegeben haben;

b) die verrufenen Wilddiebe, welche, obschon niemals abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als handwerksmäßige Wilderer betrachtet werden können; und

c) diejenigen, welche in Vereinigung mit Andern auf das Wildschießen ausgegangen sind.

§. 12. Die Zuchthausstrafe erhöht sich bis auf sieben Jahre:

a) wenn die eben erwähnten Umstände insgesammt, oder wenigstens mehrfach bey einem Verbrechen zusammentreffen;

b) wenn das mit einem dieser beschwerenden Umständen verbundene Wildschießen in einem umzäunten Walde vorgefallen ist, und

c) wenn sich zwey oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereinigt und auf diese Art wenigstens Einmal ein Jagdrevier betreten haben.

§. 13. Wenn sich ein von dem Jagdpersonal betroffener Wilddieb sogleich ergibt, oder auf Anrufen von der Flucht abläßt und sich gutwillig stellt, so kann eine Milderung der Strafe in folgendem Verhältniß eintreten:

a) im Fall des §. 12. auf 4 bis 3 Jahre;

b) im Fall des §. 11. auf 2 oder 1 Jahr;

c) im Fall des §. 7. wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, auf 1 Jahr — ausser demselben auf 9 bis 6 Monat;

d) im Fall des §. 6. bey der Betretung in einem Parke, auf 4 bis 3 Monate — im offenen Jagdbezirke, auf 2 oder 1 Monat; endlich

e) im Fall des §. 5. wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, oder auf 2 oder 1 Monat — ausserhalb demselben, auf 14 oder 8 Tage.

§. 14. Wenn ein Wildschütze, welcher von Forstbedienten betroffen oder angerufen worden, mit seinem Ge-

wehr auf dieselben angeschlagen und sogar nach ihnen geschossen hat, ohne jedoch eine Verwundung zu bewirken, so trifft ihn eine Zuchthausstrafe von 12 bis 16 Jahren.

§. 15. Wenn ein solcher einen Forstbedienten gefährlich mißhandelt, oder mit seinem Gewehr verwundet hat, so wird er in 16 bis 20 Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an der erlittenen Mißhandlung, oder Verwundung gestorben, so hat derselbe das Leben verwirkt und er soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 17. Bey Wiederholung eines schon bestraften Wildverbrechens ist in Fällen, wo das Gesetz die Strafe der Wiederholung nicht ausdrücklich bestimmt hat, nach den Normen für reiterirte Diebstähle zu verfahren.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe, oder andere Beweise hinreichend unterstützt, hat eine Belohnung von 100 fl. zu gewarten, welche aus dem Vermögen des Sträflings, oder bey dessen Armuth aus der Staatskasse bezahlt wird.

§. 19. Was den Beweis des Wildverbrechens anbelangt, so hat es zwar im Allgemeinen bey den Vorschriften der Kriminalgesetze sein Verbleiben; jedoch soll, die Fälle gewaltsamen Wilderens ausgenommen, die eidliche Aussage des Jägers oder Forstbeamten hinreichen, um auf die gesetzlichen Strafen zu erkennen. Hiebey wird übrigens wesentlich erfordert:

a) daß der Jäger oder Forstbeamte alle Eigenschaften eines exzeptionsfreyen Zeugen besitze und weder einer Feindschaft gegen den Angezeigten, noch eines sonstigen Zwecks bey seiner Aussage verdächtig seye;
b) daß die Aussage selbst erschöpfend, in sich übereinstimmend und noch durch besonders erwiesene Indizien wahrscheinlich gemacht seye, und
c) daß der Angeschuldigte seinem allgemeinen Rufe nach eine Person seye, zu der man sich einer solchen That wohl versehen darf.

§. 20. Nach erstandener Strafe sollen die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer zuständigen Obrigkeit beliefert und für den Fall des Wiederbetretens mit Verdopplung der ausgestandenen Strafe bedroht werden; die Inländer aber sollen auf unbestimmte Zeit unter besonderer Aufsicht der Polizey und des Ortsbeamten gestellt werden, sofern die Umstände diese Vorkehr erheischen.

§. 21. Die früheren Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen oder sonst verdächtigen Leuten Wildprett kaufen, denselben Unterschlauf geben u. s. w. bleiben in Gültigkeit.

§. 22. Damit aber auch die Forst- und Jagdbedienten wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffenen Frevler zu benehmen haben, um einerseits die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern und anderer Seits gefährliche Exzesse zu vermeiden, so ist ihnen Folgendes vorgeschrieben:

§. 23. Vordersamst sollen sie sich (wo möglich, unter dem Beistand einiger Mitbediensteten oder Bürger) dem Frevler nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten und seiner Person Meister zu werden.

§. 24. Wenn nun dieser nicht etwa mit Anlegung des Gewehres droht, sollen sie ihm zurufen, daß er das Gewehr ablegen und ihnen zu dem nächsten Gerichte folgen möge. Ist derselbe ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener oder in öffentlichem Dienste stehender Mann, so soll er im Fall des Weigerns nicht mit Gewalt zum Ablegen des Gewehrs und zur Folge genöthiget werden; gleichwohl aber hat der Jäger, wenn er bey dessen Betretung ohne Zeugen war, denselben zu begleiten, oder andere Personen als Zeugen herbeyzurufen, auch soll er den Vorfall sogleich anzeigen; ist hingegen der Betretene ein Unbekannter, Vagabund, Vermummter, oder verrufener Wilddieb, so darf man sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt bemächtigen; nur

soll er auſſer einer wirklichen Nothwehr nicht getödtet werden.

§. 25. Wenn ſich der Frevler auf die Annäherung von Forſtbedienten in die Flucht begibt, ſo ſollen ihm die Nacheilenden zurufen, ſich zu ſtellen, um nicht durch Flucht oder Verſtecken ſeine Strafbarkeit zu vermehren, und wenn er dieſes befolgt, ſolle auf die ſchon erwähnte Art mit ihm verfahren werden; im Gegentheil aber ſolle deſſen Verfolgung ſo lange fortgeſetzt werden, als noch Hoffnung übrig iſt, denſelben zu erkennen oder einzufangen.

§. 26. Wenn endlich der Wilddieb denjenigen, welcher ihn angetroffen hat, an ſeinem Leben bedroht — wenn er mit dem Gewehr auf ihn anſchlägt — wenn er bey oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen ſich vertheidigt; ſo iſt der Bedrohte in den erlaubten Fall geſetzt, denſelben zur Rettung des eigenen Lebens zu tödten, was jedoch immerhin durch eine richterliche Unterſuchung aller Umſtände gerechtfertiget werden muß.

Geſ. das Verbrechen des Wilddiebſtahls betr. v. 9. Aug. 1806. §. 1—26. Reg. Bl. S. 293—300.

Hinſichtlich der dem Angeber eines Wilddiebs zugeſicherten Belohnung iſt folgendes Nähere beſtimmt worden:

a) Jäger, Forſtbediente und alle diejenigen, welche ſchon vermög ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der Verbrechen überhaupt und des Wild-Diebſtahls insbeſondere verbunden ſind, haben auf Belohnung keinen Anſpruch;

b) die Belohnung findet auch nur im Falle gefährlicher oder gewaltſamer Wilddiebſtähle ſtatt, auf welche wenigſtens eine dreyjährige Zuchthausſtrafe geſetzt iſt;

c) übrigens bleibt hierinne das richterliche Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen; vielmehr iſt es dem Richter eingeräumt, was die Zuerkennung einer Belohnung und ihre Größe betrifft, auf die beſonderen Umſtände geeignete Rückſicht zu nehmen.

Erläuterung des Wilderergeſetzes vom 22. Dezember 1807. Reg. Bl. S. 1937.

Die den Wildschützen abgenommenen Gewehre sollen (im Fall derley Individuen von den Gerichts- und Polizeybehörden als solche anerkannt und bestraft wurden) dem betreffenden Forst- und Jagdpersonal unentgeldlich überlassen seyn.

* die Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre betr. v. 30. Aug. 1828.

76) Wildschaden.

s. Forstpolizey. Haussuchung. Jagdpacht. Wilderer.

Die den Jagdpachtbriefen einverleibte Bedingung, daß das Aerar die Wildschäden zu vergüten habe, widerspricht der Natur der Sache, indem anmit der Pächter alles Interesse verliert, gegen das Uebermaß des gehegten Wildprets zu wachen und zugleich der Standpunkt des beschädigten Unterthanen erschwert wird. Es sollen daher alle Jagdpachte, wobey sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadenersatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtschillings nicht gefallen läßt, aufgehoben und in Aerarial-Regie genommen werden.

Erl. den Wildschaden-Ersatz der Jagdpächter betr. v. 16. Aug. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1020.

77) Windlichter.

Die brennenden Fackeln sind bey anhaltendem Winde nur mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen und wenn Schaden daraus entsteht, solle statt des Bedienten die Herrschaft selbst zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Bey einem Sturmwind ist kein Windlicht, sondern nur eine geschlossene Laterne gestattet.

R. v. 30. März. 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 218.

78) Windöfen.

Diese sind nur an feuerfesten Steinmauern anzubringen erlaubt.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 215.

79) Winkelagenten.

Die Ober- und Untergerichte sind angewiesen, die geheimen und nichtverpflichteten Anwälte forgfältig zu beaufsichtigen und wenn dergleichen Winkelagenten entdeckt werden, solche nicht nur zur Ausfolge der erhobenen Gebühren an die Ortsarmen-Anstalt zu verhalten, sondern ihnen auch eine Geldstrafe und bey wiederholten Uebertretungen selbst eine Freiheitsstrafe aufzulegen; ausserdem soll der Name solcher gesetzwidrigen Anwälte zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht werden.

V. die unberufenen Sachwalter betr. v. 18. Febr. 1811. Reg. Bl. S. 289.

Die Aufsicht gegen Winkelagenten und unberechtigte Schriftverfasser steht der Kreisregierung zu.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 82. Reg. Bl. S. 1102.

Die Verhandlungen in Disciplinarsachen gegen Advokaten und Winkelagenten sind stempelfrey.

Reskr. v. 4. Juni 1826.

80) Winkelleihhäuser.

s. Privatanstalten.

Unerlaubte und verbotene Gewerbe sollen von den Polizey-Juspektoren sogleich eingestellt werden. Hieher gehören besonders die heimlichen Geldverleihungen auf

Pfänder, welche die wohlthätige Absicht der öffentlichen Leihanstalten vereiteln.

Instr. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 86.
Reg. Bl. S. 1969.

Die gehörige Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänderverleiher und gegen Winkelleihhäuser, so wie das Einschreiten gegen den Wucher (soweit sich solches nicht zu dem gerichtlichen Wege eignet) gehört in den Wirkungskreis der Polizey-Direktion.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 31. Ges. Bl. S. 585.

81) Winkelschulen.

Die Polizey-Direktionen haften für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer.

Ob. Verordn. §. 61. Ges. Bl. S. 595.

82) Winkel-Theater.

s. Schauspiele.

83) Winterhalts-Gebühren.

s. Wehrloch-Gebühren.

84) Wirthe.

s. Bettelpolizey. Fremde. Gasthäuser. Hazardspiele.

Die Wirthe sollen den Gästen nichts wider ihren Willen aufdringen und solche nicht mit der Zeche übernehmen.

V. v. 1. Jan. 1748. Gen. Samml. v. 1788. S. 566.

An Sonn- und Feyertägen soll unter dem Got-

tesdienst kein zechender Gast geduldet und des Vormittags kein Tanz gehalten werden.

V. v. 4. Dez. 1776. Gen. Samml. v. 1784. S. 923.

Bey Reisenden ist rücksichtlich ihrer Zehrung eine Ausnahme zu machen.

V. v. 14. Dez. 1772. Gen. Samml. v. 1784. S. 1107.

Die Wirthe sollen Bettler und verdächtige Leute anzeigen.

V. v. 12. Jan. 1773. Gen. Samml. v. 1784. S. 1109.

Einem Soldaten sollen die Wirthe ohne Bewilligung seines Offiziers keine Zehrung anborgen.

V. v. 22. Nov. 1774. Gen. Samml. v. 1784. S. 902.

Sämmtlichen Wirthen und Bierschenken ist es ausdrücklich untersagt, einem Dienstboten mehr als höchstens einen Gulden zu borgen, bey Verlust ihrer Forderung.

Taglöhner- und Ehehaltenordnung v. 2. Mai 1781. §. 50.
Gen. Samml. v. 1784. S. 971.

Die Wirthe sollen keinem Hausirer Unterschlauf geben.

V. v. 29. Apr. 1787. Gen. Samml. v. 1788. S. 561.

Nach der Polizeystunde ist dem Wirthe das Einschenken und Aufenthaltgeben bey Strafe verboten.

V. v. 20. Apr. 1727. Gen. Samml. v. 1788. S. 587.

An abgewürdigten Feyertägen dürfen sie bey 1 Rchsthl. Strafe keinem Unterthanen, Handwerks-Gesellen oder Dienstboten vor der sechsten Stunde des Abends bewirthen.

V. v. 29. Sept. 1730. Gen. Samml. v. 1788. S. 813.

Die Handwerksbursche sollen sie an blauen Montagen nicht bey sich aufnehmen.

B. v. 13. Apr. 1772. Gen. Samml. v. 1784. S. 877.

Den Wirthen und Schenken solle ihre Mäßerey in jedem Jahre zweymal (zu unvermerkten Zeiten) visitirt werden; die Fehligen sind zu bestrafen.

Gen. Samml. v. 1771. S. 73.

Die Polizey hat sich durch öfters wiederholte Visitation zu überzeugen, daß bey den Wirthen und Bierbräuern die Getränke unverdorben, in richtigem Maaß und um den vorgeschriebenen Polizeytax verkauft werden.

Instr. für die Polizey-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 75.
Reg. Bl. S. 2524.

Die Gemeinde-Vorsteher sollen nicht aus solchen Einwohnern gewählt werden, die offene Wirthschaft treiben.

Ges. die Gemeinde-Verfassung betr. v. 17. Mai 1818. §. 95.
Ges. Bl. S. 82.

Die Wirthe haben bey dem Koukurs fremder Gäste wegen ihrer Forderung an Zehrung und baarem Vorschuß die dritte Klasse anzusprechen, soweit sie aus den Sachen, welche ein Fremder zu ihnen gebracht hat, bezahlt werden können.

Prioritätsordnung v. 11. Juny 1822. §. 21. (5.) Ges. Bl. S. 114.

85) Wirthshäuser

s. Gasthäuser.

86) Wirthschafts-Gerechtigkeit.

Eine neue Wirthschafts-Gerechtigkeit solle nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Wirthe und auf den

örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden, wobey jedoch die verleihenden Behörden nicht gehindert sind, auch bey scheinbar zureichender Besetzung des Wirthschaftsgewerbes auf Vermehrung seiner Anzahl einzugehen, wenn die bereits bestehenden Wirthe ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 10. (3.) Reg. Bl. v. 1826. S. 96.

87) Wittwen.

s. Ehefrauen. Nachsitz.

Den Wittwen verbleibt die letzte Heimath ihres verstorbenen Mannes.

Ges. die Heimath betr. v. 11. Sept. 1825. §. 1. (3.) Ges. Bl. S. 104.

Die Wittwen dürfen das Gewerbe ihres Mannes durch einen befähigten Werkführer fortsetzen, so lange sie in diesem Stande verbleiben; die gleiche Begünstigung kommt auch der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes zu.

Ges. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. v. 11. Sept. 1825. Art. 3. Ges. Bl. S. 130.

88) Wittwen- und Waisenkasse.

s. Advokaten-Wittwenkasse. Gensdarmerie. Gutsherrliche Beamte. Militärwittwen- und Waisenfond. Pensions-Amortisationskasse. Pensionsanstalten. Pfarrwittwenkasse. Postarmenkasse. Unterstützungsfond.

Was die Beyträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond betrifft, so ist hierüber im Jahr 1807 folgende Bestimmung erschienen:

1) Die Staatsdiener, deren Besoldungs- oder Quieszenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. belauft, sind von einem Beytrag gänzlich befreyt.

2) Die Besoldungen und Quieszenzgehalte der Staatsdiener von 601 bis 2000 fl. leisten einen Beytrag mit 1 Prozent — von 2001 bis 4000 fl. mit 1½ Prozent — von 4001 bis 6000 fl. mit 2½ Prozent — von mehr als 12,000 fl. mit 3 Prozent.
3) Dieser Beytrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener, so wie von dem Standesgehalte der Quieszenten bey jedesmaliger Auszahlung des Gehaltsratums abgezogen.
4) Sämmtliche Kassen fahren fort, die Besoldungs- und Quieszenzgelder gänzlich in Ausgabe zu bringen, wogegen sie die hieran als Wittwen- und Waisenfondsbeytrag gemachten Abzüge mittelst einer eigenen Rubrik zu vereinnahmen haben.
5) Wegen der von einem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungsraten für Wittwen und Waisen; eben so erlöschen auch alle Ansprüche in dem Fall eines Dienstaustritts.

V. die Beyträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfond betr. v. 8. Jun. 1807. Reg. Bl. S. 1105.

Die Wittwenfondsbeyträge der neu angestellten Rentbeamten sollen nach dem neuen Besoldungsregulativ, mithin nach den fixen Hauptgeldbezügen der drey Klassen berechnet werden, wogegen aber auch die Pensionen der Wittwen und Kinder sich hienach modifiziren.

Erl. die Wittwenfondsbeyträge der Rentbeamten betr. v. 27. Jun. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1454.

Da die dem Klerus der neu konstituirten Erzbißthümer und Bißthümer angewiesenen Sustentationsgehalte nach den Bestimmungen des Konkordats einen abzugsfreyen Betrag bezeichnen, so ist bestimmt worden, daß von solchen (sowie auch von den Funktionsremunerationen der Bischöf-

lichen Generalvikare und Sekretäre) bis zur wirklichen Ausfolge der Dotations-Objekte ein Wittwenfondsbeytrag nicht zu erheben seye.

Erl. die Wittwenfondsbeyträge von dem Klerus der Bißthümer betr. v. 22. Jul. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1455.

89) Wissenschaftliche Sammlung.

Die wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, welche durch die Verordnung vom 1. May 1807 für Attribute der Akademie der Wissenschaften erklärt worden sind, nämlich

1) die Centralbibliothek,
2) die mineralogischen
3) die zoologischen } Sammlungen
4) die ethnographischen
5) das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente,
6) die polytechnischen Sammlungen,
7) das Münzkabinet,
8) das Antiquarium,
9) die Sternwarte, mit ihren Instrumenten,
10) das chemische Laboratorium und
11) das anatomische Theater —

haben aufgehört, derselben anzugehören; jedoch stehen sie den sämmtlichen Akademikern zur wissenschaftlichen Benutzung auch noch ferner offen.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betr. v. 21. März. 1827. §. 1. Reg. Bl. S. 205.

90) Witthum.

s. Fideikommisse. Königinn. Lehen.

Mit einem Wittwengehalte kann ein Lehen ohne Kon-

sens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

In Mangel anderweitiger Alimentation der Wittwe eines Lehenmanns (aus dessen Allodial-Vermögen) bedarf es jedoch der Einwilligung der Lehenfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht, indem dieses (wenn keine frühere, von dem Lehensherrn genehmigte, Verfügung getroffen ist) dem Gerichte überlassen bleibt. Letzteres muß jedoch die lehensherrliche Einwilligung für das bestimmte Witthum jedesmal erholen und der Konsens darf auf einen höhern Betrag, als den dritten Theil der Leheneinkünfte, nicht ertheilt werden.

Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, so dürfen die Wittwengehalte im Ganzen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte ebenfalls nicht übersteigen.

Ed. die Lehenverhältnisse betr. v. 7. Jul. 1808. §. 163 — 167. Reg. Bl. S. 1920.

91) Wochenblätter.

s. Bekanntmachung. Intelligenzblätter.

Den Standesherrn ist gestattet, ausser dem für das ganze Königreich bestehenden allgemeinen Regierungs- und Intelligenz-Blatt, auch noch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 17. Ges. Bl. S. 196.

92) Wochenlohn.

Die Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Arbeits-Leute und Taglöhner sind stempelfrey.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abschn. IV. (g.) Reg. Bl. v. 1813. S. 80.

93) Wochenmärkte.

s. Viktualienmärkte.

94) Wölfe.

Für die Erlegung eines Wolfs werden 75 fl. Schußgeld aus der Staatskasse bezahlt.

V. v. 19. May 1815. Reg. Bl. S. 430.

95) Wohlthätigkeits-Anstalten.

s. Armenpflege. Kassenwesen.

Die Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten, die obere Leitung derselben und die Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung steht den Kreisregierungen zu.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 2825. §. 70. Reg. Bl. S. 1095.

Die zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, stehen unter der Aufsicht des Armeeministeriums, welches über die diesfälligen Rechnungen (nach) geschehener Superrevision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes) in dem versammelten Staatsrathe Vortrag zu halten hat.

V. die Formation der Ministerien betr. v. 9. Dez. 1825. §. 110. Reg. Bl. S. 113.

96) Wohngebäude.

s. Bonitirung. Brandassekuranz. Freyjahre. Gebäude.

97) Wucher.

Die Einschreitungen gegen den Wucher liegen den

Polizeydirektionen ob, insoweit sich die wucherlichen Kontrakte nicht zum gerichtlichen Verfahren eignen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 31. Ges. Bl. S. 585.

98) Würden.

Wenn Würden verliehen werden, mit denen weder Besoldung, noch sonstiger Ertrag verbunden ist, die sich aber gleichwohl den Stellen aktiver Hof= und Staatsdiener assimiliren, so ist dabey jener Gradationsstempel zu berechnen, welchen der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrage zu entrichten hätte.

Stempelordn. v. 18. Dez. 1812. Abschn. II. §. 2. (l.) Reg. Bl. v. 1813. S. 71.

99) Würfel.

Das Würfeln ist als ein bloses Glücksspiel bey mandatmäßiger Strafe verboten.

V. v. 7. Jan. 1772. Gen. Samml. v. 1784. S. 861.

100) Wundärzte.

s. Chirurgen. Kriminalgerichtskosten. Landärzte.

Die Wundarzneykunst soll nur von jenen Individuen ausgeübt werden, welche die Arzneywissenschaft erlernt haben. Den Universitäten ist deßhalb der Auftrag ertheilt, keinen akademischen Grad aus der Chirurgie zu verleihen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin verliehen wird.

Ed. das Medizinalwesen betr. v. 8. Sept. 1808. §. 5. Reg. Bl. S. 2192.

In den standesherrlichen Gebieten sind die Konkursprüfungen der Wundärzte und deren Befähigungszeugnisse von der Kompetenz der Mediat-Kanzleyen ausgenommen und der Kreisregierung vorbehalten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betr. v. 26. May 1818. §. 29. (13.) Ges. Bl. S. 201.

Die Wundärzte sind von dem persönlichen Dienste bey der Landwehr befreyt, bleiben aber verbunden, sich zu dem Sanitätswesen derselben verwenden zu lassen.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 4. (3.) §. 5. Reg. Bl. S. 300.

3.

Inhalts-Anzeige.

1) Zählgelder. 2) Zäune. 3) Zahnärzte. 4) Zehent. 5) Zehentfixation. 6) Zehentschätzer. 7) Zehentsteuer. 8) Zehentstreitigkeiten. 9) Zehentverpachtungen. 10) Zeichner. 11) Zeichnungskunst. 12) Zeitpächte. 13) Zeitschriften. 14) Zeitungen. 15) Zession. 16) Zeugen. 17) Zeugenverhör. 18) Zeugnisse. 19) Ziegel. 20) Ziegelhütten. 21) Zimmerleute. 22) Zinkenisten. 23) Zinsen. 24) Zinscoupons. 25) Zollbeamte. 26) Zollbegünstigung. 27) Zolldienstaspiranten. 28) Zollfreyheit. 29) Zollordnung. 30) Zollschein. 31) Zollschutzwache. 32) Zollstempelgebühr. 33) Zollstrafen. 34) Zollvereine. 35) Zuchthaus. 36) Zuchthausverwalter. 37) Züchtigung. 38) Zugehörungen. 39) Zucker. 40) Zuckerwaaren. 41) Zulagsgesuche. 42) Zunftgebühren. 43) Zunftwesen. 44) Zurückstellung. 45) Zusammenkünfte. 46) Zusammenrottungen. 47) Zustellgebühren. 48) Zwangsarbeitshaus. 49) Zwangsrechte. 50) Zweykampf. 51) Zwischenbescheide. 52) Zwischenwahlen.

1) Zählgelder.

Von deponirten oder was immer für andern Geldern darf kein Zählgeld mehr erhoben werden; dagegen ist bey Depositen die Protokollirungs-Taxe mit 36 kr. eingeführt.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 93. Reg. Bl. S. 989.

2) Zäune.

Die Feldzäune, welche nicht 3 Schuh von den Straßengräben entfernt sind, müssen zurückgesetzt werden; auch sind blos niedrige Zäune zu gestatten.

V. v. 16. Aug. 1805. in Döllingers Repert. B. VI. S. 304.

3) Zahnärzte.

s. Operateur.

4) Zehent.

Den Kreisregierungen kompetirt die Aufsicht über die Verwaltung der grund-, zins- und zehentherrlichen Rechte und Renten, unter genauer Beobachtung des Grundsatzes, nach Thunlichkeit überall die Selbstregie zu entfernen und die unständigen Gefälle nach den bestehenden Normen zu fixiren.

Die Einsendung vergleichender Uebersichten der Zehent-Erträgnisse ist abgestellt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 90. 109. (i.) Reg. Bl. S. 1106. 1118.

5) Zehentfixation.

s. Fixationen.

Alle dem Staat zustehenden Zehenten können auf Verlangen der Pflichtigen unter folgenden Bestimmungen fixirt und umgewandelt werden:

§. 1. Der unständige Zehent wird gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnittsertrage der Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden, jährlichen und unveränderlichen Abgabe fixirt.

§. 2. Der Durchschnitts-Ertrag wird von den Jahren 1811 bis 1822 einschließlich, jedoch mit Hinweglassung der drey Theurungsjahre (1815 — 1817) berechnet;

§. 3. Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehentertrages in Vergleichung mit andern Fluren, oder nach dem Umfang und Bonität der zehentbaren Grundstücke augenfällig ist; in diesem Falle wird zwar die zu fixirende Abgabe gleichfalls nach jenen Berechnungen festgestellt, zugleich aber durch Unterhandlung auf ein billigeres Verhältniß abgehoben.

Wenn über den Umfang des Zehentrechtes selbst Anstände und Zweifel obwalten, so sind diese vor allen Dingen vollständig zu heben.

§. 4. Die Fixirung erfolgt auf Körner und zwar vorzugsweise auf Roggen und Haber.

Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmalsaat- und Weinzehenten werden auf eine Geldabgabe fixirt.

§. 5. Da es wünschenswerth ist, daß die Fixirung stets für eine ganze Zehentflur zugleich vollzogen werde, so

haben die königl. Beamten bey angebrachten einzelnen Anträgen jedesmal die Einleitung einer allgemeinen Fixirung zu versuchen.

§. 6. Wenn diese zu Stand gekommen ist, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehentabtrag im Ganzen an das zuständige Rentamt, während sie die einzelnen Beyträge, als unveränderliches Jahresreichniß, nach freyer Uebereinkunft, oder mit Beyziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtigen Besitzungen umlegt.

§. 7. Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größeren Theil der zehentbaren Flur besitzt, auf Fixirung anträgt, die Uebrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann derselben die Ausübung des Zehentrechtes auf den nicht fixirten Gründen, wie solches der Staat bisher ausgeübt hat, überlassen werden; es bleibt jedoch in diesem Falle jedem einzelnen Zehentholden freygestellt, sich der Mehrheit auch noch später anzuschließen.

Uebrigens geht das Zehentrecht nur bey dem Einverständniß sämmtlicher Zehentholden definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8. Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuthen. In Hinsicht der bereits kultivirten Gründe bleibt die Zehentfixirung (nach den gleichen Normen) für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eintreten. Uebrigens wird gegenseitig auf jede Nachforderung, Gewährleistung, u. s. w. wegen zu beschränkt oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes verzichtet; auch fallen die Zehent-Atzungsgelder, sowie die Verpachtungs-Ratifikations-Gebühren ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9. Die Fixirung des Wein- und Hopfenzehents kann für eine ganze Flur — auch ohne jene allgemeine Zehentfixirung — statt finden; in diesem Falle beschränkt sich jedoch ihre Wirkung nur auf die in der

Uebereinkunft namentlich beschriebenen Grundstücke, mit Vorbehalt der späteren Neugereuthe.

§. 10. Wenn eine allgemeine Fixirung nicht bewirkt werden kann, so hat jeder Zehenthold das Recht, solche für seine Besitzungen abgesondert zu verlangen.

Zu diesem Ende hat er eine vollständige Beschreibung aller seiner Gründe in der Zehentmarkung, mit genauer Angabe der Lage, Größe, Zehentpflichtigkeit oder Freyheit jedes einzelnen Grundstücks, bey dem Rentamt vorzulegen und zugleich sein Angebot zu erklären, worauf diese Behörde, nach geschehener Prüfung aller Verhältnisse, instruktionsmäßig weiter verhandeln wird. Derley einzelne Fixirungen sind jedoch nur für alle zehentpflichtigen Besitzungen eines Zehentholden zu bewilligen, mit Ausnahme des Zehents von Wein- und Hopfengärten, welcher auch einzeln verwandelt werden kann.

§. 11. Nachlässe an dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche auf einen Nachlaß an Gülten und Gefällen überhaupt Anspruch geben. Dagegen sollen aber auch bey Berechnung des Durchschnittsertrages die in den Fraktionsjahren genossenen Nachlässe wegen Elementarbeschädigung berücksichtiget und in Zugang gebracht werden.

§. 12. Die einmal fixirte Naturalabgabe ist in jedem Jahr zur Zeit der Eindienung des Gültengetreides fällig und in schrannenmäßiger Frucht zu schütten; sie kann aber auch mit beyderseitiger Zustimmung in dem Jahresnormalpreis abgelöst werden.

§. 13. Die Fixirung eines auf mehrere Jahre verpachteten Zehents kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit eingeführt werden, sofern nicht der Pächter freywillig davon absteht.

§. 14. Mit dieser Fixirung wird die Naturalauszehntung für immer aufgehoben.

§. 15. Eben so werden auch die den Zehentholden ob-

gelegenen Zehentfrohndienste bey Fixirung des Gesammtzehents einer Ortsmarkung ohne besonderes Entgeld erlassen.

V. die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats betr. v. 8. Febr. 1825. §. 1—15. Reg. Bl. S. 100.

Die Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Zehenten ist nicht minder zulässig; es versteht sich aber hiebey von selbst, daß im Falle des bey der Oberkuratel zu erholenden Konsenses nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Naturalbezuge gleichkommenden Quantums der künftig ständigen Reichniß — sondern auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß die Erhebung der fixirten Abgabe dem Pfründebesitzer möglichst gesichert und erleichert werde.

Sollten einzelne geistlichen Pfründebesitzer eine Verpachtug der Zehenten auf die Dauer ihrer Funktion bewirken wollen, so sind sie hieran um so weniger zu hindern, als anmit die Vortheile der Zehentfixirung ebenfalls erreicht werden.

Restr. v. 21. und 24. Nov. 1825. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1831. S. 131.

Bey Umwandlung eines Getreid-Zehents in eine fixe Geldreichniß sollen die fünfzigjährigen Durchschnittspreise und nicht die laufenden Normalpreise zu Grunde gelegt werden.

Erl. v. 27. Febr. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1532.

6) Zehentschätzer.

Hinsichtlich der Gebühren der Zehentschätzer bleibt es bey den allgemeinen Bestimmungen, wonach ihnen ein besonderes Rittgeld nicht zukommt.

Erl. v. 21. Apr. 1827. in Gerets Samml. B. XIV. S. 97.

7) Zehentsteuer.

s. Dominikalrenten. Liquidirung.

8) Zehentstreitigkeiten.

Jedem Zehentholden, welcher von seinem Zehentherrn mit unbilligen Forderungen belästiget wird, bleibt es frey gestellt, vor der zuständigen Gerichtsbehörde sein Recht zu verfolgen.

Gemeinden, als solche, können gegen drei Zehentherrn nicht klagbar auftreten, wenn sie nicht zehentbare Gemeindsgüter in der Markung besitzen.

Der Zehentherr, welcher seinen Zehent verkaufen oder verpachten will, ist verbunden, solchen zuerst den Zehentholden anzubieten und nur, wenn ein gütliches Uebereinkommen mit diesen nicht gelingt, darf die öffentliche Versteigerung desselben vorgehen, wobey sodenn die Zehentholden und Gemeinden zwar mitlizitiren, aber ein Einstandsrecht nach geendigter Versteigerung nicht behaupten können.

V. die Zehentstreitigkeiten betr. v. 23. Aug. 1806. Reg. Bl. S. 315.

9) Zehentverpachtungen.

Die Zehentverpachtungen auf mehrere Jahre, welche das Quantum von 100 fl. übersteigen, müssen gerichtlich aufgenommen werden.

Die Gerichte fertigen den Pachtvertrag doppelt aus, kommuniziren das eine Exemplar dem verpachtenden Rentamt und erheben zugleich von dem Pächter bey Aushändigung des zweyten — die Brieftaxe für beyde Exemplare.

Pächte auf Lebensdauer werden wie Zeitpächte behandelt und es ist somit, ohne Rücksicht auf Alter und

Gesundheit des Pächters, die Zahl von 15 Jahren bey der Taxberechnung zu Grund zu legen.

Den Zehentpächtern ist die Berichtigung der doppelten Briefsgebühr gleich bey den Pachtbedingungen durch das Rentamt aufzutragen.

Mehrjährige Zehentverpachtungen, welche das Quantum von 100 fl. nicht übersteigen, so wie alle einjährigen Zehentpächte, werden weder verbrieft, noch taxirt.

Für den Pachtzettel darf nichts erhoben werden.

Erl. v. 4. Okt. und 11. Nov. 1821. in Gerets Samml. B. XV. Anh. II. S. 58.

10) Zeichner.

Wenn auser dem Baupersonal irgend ein fremdes Individuum zum Aufnehmen, Zeichnen und Kopiren bedeutender (längere Zeit in Anspruch nehmender) Objekte gegen Tagsgebühr verwendet werden muß, so hat die Finanzkammer jedesmal über ein solches Bedürfniß vorläufige Anzeige zu erstatten, damit geprüfte Bauprakticanten wegen ihrer weitern Ausbildung hiezu abgeordnet werden können.

V. die ausserordentlichen Bauzeichner betr. v. 10. März. 1821 in Gerets Samml. B. XI. 1124.

Die drey Zeichner, welche der Ministerialsektion des Bauwesens beygegeben sind, werden durch den Vorstand, auf eingeholtes Gutachten der Sektionsmitglieder, aus der Reihe der geprüften Bauprakticanten erwählt und ab der etatmäßigen Aversalsumme belohnt.

V. die Leitung des Bauwesens betr. v. 26. Dez. 1825. §. 3. 6. Reg. Bl. v. 1826. S. 28.

11) Zeichnungskunst.

s. Akademie der Künste. Polytechnische Schule.

12) Zeitpächte.

s. Heimath. Vertragsurkunden.

Die Behandlung der Erb- und Zeitpächte und deren Genehmigung kommt den Finanzkammern zu, sofern der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird; ausserdem aber muß die Genehmigung der Ministerien dabey erholt werden.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 95. Reg. Bl. S. 1109.

Die Urkunden über Zeitpächte sind nach der Kontraktsgegenstandssumme zu taxiren, so zwar, daß der jährliche Pachtbetrag mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt und die anmit hervorgehende Summe als Taxobjekt angenommen wird.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 10. Reg. Bl. S. 973.

13) Zeitschriften.

s. Preßfreyheit.

14) Zeitungen.

s. Censur. Preßfreyheit.

Politische Zeitungsblätter und Journale dürfen nicht mehr aus den Büreaugeldern bestritten werden.

V. die Anzeigen über effektive Büreau-Exigenzgelder betr. v. 12. Sept. 1809. in Gerets Samml. B. I. S. 167.

15) Zession.

s. Cession.

Mittelzessionen von Staatsobligationen, welche bey keinem Amte vorgezeigt werden, mithin als bloße Privathandlungen anzusehen sind und durch die letzte Zession

ausser Wirkung kommen, sind dem Stempel nicht unterworfen.

Die Stempelung der Zessionen hat nur bey solchen Staatsobligationen einzutreten, welche auf einen bestimmten Gläubiger lauten, indem die au porteur ausgestellten Staatspapiere einer Zession eigentlich gar nicht bedürfen.

Reskr. v. 25. Aug. 1814. in Gerets Samml. B. VII. S. 498.

Die Zession von Staatspapieren an das Aerar ist stempelfrey.

s. ob. B. S. 498.

Die beglaubigten Abschriften von zedirten, auf bestimmte Gläubiger lautenden, Staatsobligationen werden nicht gestempelt; auch hat die Beglaubigung unentgeldlich zu geschehen.

Reskr. v. 27. May 1823.

Wenn die Parthien bey Zessionen auf Ausfertigung förmlicher Verträge dringen, so ist dafür die Brieftaxe mit ½ kr. vom Gulden zu berechnen; wenn aber dergleichen Zessionen, welche der Zedent auf der Originalobligation vorgemerkt hat, blos gerichtlich legalisirt werden, so sind für das Anmeldungs-Protokoll 36 kr. und für das Legalisations-Attest 30 kr. zu bezahlen.

Erl. v. 24. Juni 1823. in Gerets Samml. B. XV.
Anh. II. S. 58.

16) Zeugen.

s. Beeidigung. Beweisverfahren. Briefereyen. Ehrlose. Eid. Gerichtsstand. Kriminalgerichtskosten. Siegelmäßige.

Für untüchtige Zeugen werden geachtet:

1) Kinder unter 14 Jahren,
2) Blöde und Wahnsinnige,

3) Blinde, Stumme oder Taube,
3) Ehrlose,
5) Zeugen in eigener Sache und
6) Beichtväter in Sachen, welche ihnen mittelst der Beichte kund worden.

Exzeptionsmäßige Zeugen sind:

1) des Produzenten Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sodenn die Seitenverwandten bis in den sechsten — und was die Verschwägerten betrifft, bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten;

(Hiebey findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn der Gegentheil, wider den die Produktion geschieht, keine Einwendung macht, wenn die Aussage gegen den Verwandten geht, oder wenn die Wahrheit ausserdem nicht erholt werden kann.)

2) Leute von unbekanntem Herkommen, unehelicher Geburt, schlechtem Leumund oder verächtlicher Profession;
3) Alle, die bey der Sache ein indirektes Interesse haben;
4) unvermögliche oder ganz arme Personen, wenn sie nicht einen besonders guten Ruf besitzen;
5) Juden und Ungläubige, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten;
6) Personen, welche dem Produzenten besonders geneigt oder verpflichtet sind und
7) solche, die der Bestechung oder einer großen Feindschaft wider den Gegentheil verdächtig sind.

Untüchtige Zeugen beweisen gar nichts und sollen bey notorischer Untüchtigkeit von Amtswegen verworfen, im Zweifelsfall aber nur salvo jure zugelassen werden; durch exzeptionsmäßige Zeugen kann dagegen, wenn die gemachte Einwendung erheblich und erwiesen ist, zwar ein vollständiger Beweis nicht bewirkt werden, jedoch steht es in dem richterlichem Ermessen, ob und wiefern dieselben zu einem halben Beweis dienen sollen. Uebrigens ist hin-

sichtlich der Untüchtigkeit und Exzeptionsmäßigkeit immerhin auf die Zeit des Verhöres zu reflektiren.

Dem Produzenten steht es zwar frey, so viel Zeugen aufzubringen als ihm beliebt; es kann aber ein vollständiger Beweis schon durch zwey unverwerfliche und legale Zeugen bewirkt werden.

Ein einziger Zeuge macht (die Sachen von geringem Präjudiz ausgenommen) höchstens einen halben Beweis.

Da den unbeeidigten Zeugen kein Glauben beyzumessen ist, so sollen alle Zeugen vor dem wirklichen Verhöre, in Beyseyn beyder Parthien, nach hinreichender Erklärung des Meineids, feierlich verpflichtet werden.

Vornehme Geistliche, Adeliche und graduirte Personen leisten ihr Zeugniß nicht unter einem körperlichen Eide, sondern nur bey ihren Ehren und Würden, Trauen und Glauben; auch übergeben sie dasselbe auf die ihnen mitgetheilten Artikel und Fragstücke schriftlich, unter ihrem Pettschaft, was sich übrigens auf Rechtssachen, in welchen sie selbst befangen sind, nicht erstreckt.

Cod. jud. Bav. Cap. X. §. 10–12. 14.

Das Vorrecht, in Civilsachen von dem körperlichen Zeugeneid befreyt zu seyn, kommt auch den wirklichen Räthen zu und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben.

V. v. 14. Jan. 1785. Gen. Samml. v. 1788. S. 51.

Für Verpflegung, Zehrung und Versäumniß der Zeugen darf angerechnet werden:

a) in streitigen Verhandlungen:

1)	von einem Landmann . . .	15 kr.
2)	» » Handwerker . . .	24 »

Tarordn. v. J. 1735. S. 59.

b) in nichtstreitigen Verhandlungen:

1)	für einen ganzen Tag . . .	48 kr.
2)	» » halben Tag . . .	15 »

Die Versäumniß von etlichen Stunden kommt gar nicht in Anschlag; auch darf obige Gebühr nur auf ausdrückliches Begehren erhoben werden.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 98. Reg. Bl. S. 990.

Wenn ein Staatsdiener eine Reise zu unternehmen hat, um als Zeuge in Kriminalsachen vernommen zu werden, so ist er wie ein einfacher Staatsbürger zu betrachten und es kann in solchen Fällen das Diäten-Regulativ nicht zum Maasstab für die Vergütung seiner Reise- und Zehrungskosten dienen; vielmehr hat er eine Liquidation seines Aufwandes zur Prüfung vorzulegen, welche auf keinen Fall die Hälfte der ihm als Staatsdiener zukommenden Diäten und Gefährtgelder übersteigen darf.

Erl. die Zeugenschaft der Staatsdiener in Kriminalsachen betr. v. 11. Juli 1829. Intell. Bl. für den O. Donaukreis S. 989.

17) Zeugenverhör.

Das bayerische Landrecht schreibt in Hinsicht des Zeugenverhörs Folgendes vor:

1) Der Richter soll die Zeugen jener Pflicht, mit der sie etwa einem von beyden Theilen wissentlich zugethan sind, für den vorliegenden Fall entbinden und hierauf erst die Beeidigung vornehmen.
2) Nach der Beeidigung soll, in Abwesenheit der Parthien, zu dem wirklichen Verhör geschritten werden, wobey jeder Zeuge besonders über die ihn betreffenden Fragstücke zu vernehmen ist.
3) Die Abwesenheit einiger Zeugen, oder der Parthien selbst soll der Verhandlung nicht hinderlich seyn, sofern nur die Parthien gehörig citirt waren.
4) Wenn die Aussage eines Zeugen dunkel, zweifelhaft,

zweydeutig oder widersprechend erscheint, so hat der Richter auf gleichbaldige Erläuterung zu dringen.

5) Jede Aussage muß genau mit den eigenen Worten des Zeugen protokollirt, vorgelesen und sonach von demselben unterschrieben werden.

6) Wenn ein Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß ein beeidigter Dollmetsch beygezogen werden.

7) Der Richter hat die Geberden des Zeugen wohl zu beobachten und in dem Protokolle anzumerken.

8) Schriftliche Depositionen können bey unbefreyten Personen nur von Stummen und Tauben angenommen werden. Endlich

9) muß ein gültiges Zeugniß deutlich — glaubwürdig — auf eigenes Wissen gegründet und mit einer andern Zeugen-Aussage dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge über das, was zu beweisen ist, wenigstens mit Einem der weitern Zeugen übereinstimmt.

Cod. jud. Bav. Cap. X. §. 20.

Bey der Vernehmung der Zeugen wird für ein jedes Protokoll oder Individuum an Taxe erhoben:

a) in streitigen Rechtssachen . . . 38½ kr.
b) in unstreitigen . . . . . 36 kr.

Wenn bey erheblichen Verhandlungen, wofür keine besondere Taxe besteht, der Aufwand eines halben Tages erforderlich ist, so wird bezahlt:

a) in streitigen Rechtssachen . . . 2 fl. 34 kr.
b) in unstreitigen . . . . . 2 fl. — kr.

Taxordn. v. Jahr. 1735. S. 19. 59.
Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 4. 39. 64.

Die Zeugenvernehmungs-Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem Klassenstempel von 3 Kreuzer.

Restr. v. 4. Jun. 1826.

18) Zeugnisse.

s. Amtsatteste. Armenrecht. Konskriptionskosten. Landwehr. Stempelpapier u. a. m.

Die Dienstboten-Zeugnisse, so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen von dem ganzen Gemeinde-Ausschuß, gemeinschaftlich mit dem Pfarramt, unentgeldlich ausgestellt werden.

V. die Gemeinde-Verwaltung betr. v. 17. Mai 1818. §. 113. (d.) Ges. Bl. S. 90.

Bey den Zeugnissen ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1) Alle Zeugnisse in Partheysachen, welche von einer höhern weltlichen oder geistlichen Stelle ausgefertiget werden, ferner alle gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte oder Notar gefertigten Zeugnisse unterliegen dem Klassenstempel mit 15 kr.
2) Alle aussergerichtlichen, von keinem öffentlichen Amte oder Notar herrührenden Zeugnisse bedürfen nur des Groschenstempels.
3) Wenn ausländische Zeugnisse bey inländischen Geschäftsstellen zur Vorlage kommen und keine von der Stempelpflichtigkeit ausdrücklich ausgenommenen Gegenstände betreffen, so unterliegen sie, gleich inländischen Zeugnissen, dem Klassenstempel mit 15 kr.

Gerets Normen für die Stempelgebühren v. J. 1827. S. 112.

19) Ziegel.

Das Ziegel- und Kalkbrennen ist Jedermann erlaubt.

V. v. 4. Apr. Gen. Samml. v. 1802. S. 177.

Ueber die Form und Größe der Ziegelsteine ist Folgendes bestimmt:

a) ein ausgebrannter Ziegelstein soll 14 Zoll lang, 7 Zoll breit und 2½ Zoll dick (ohne Aushöhlung) geliefert werden;

b) die Guggeiselen sollen 14 Zoll lang, 5½ — breit und 2½ — dick seyn;

c) die Pflasterstücklen sollen zwey Zoll in der Dicke haben; bey den Größern soll das Quadrat einen Schuh — bey kleinern — 9 Zoll betragen. Die Polizeystellen haben diejenigen Steine, welche nicht nach dem erwähnten Maaße verfertiget sind, zu konfiszíren.

V. v. 11. Apr. 1805. Reg. Bl. S. 505.

20) Ziegelhütten.

Die Ziegel-, Glas- und Rußhütten können der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt werden.

Brand-Vers. Ordn. v. 23. Jan. 1811. Art. 9. Reg. Bl. 141.

21) Zimmerleute.

s. Maurer. Steinhauer.

Die Zimmerleute sind durch ihre Ortsobrigkeit dahin zu verpflichten, daß sie bey Vermeidung schwerer Geld- oder Leibesstrafe und sogar bey Verlust ihres Meisterrechts sich niemals unterfangen wollen, feuergefährliche Gebäude aufzuführen, oder durch Andere aufführen zu lassen.

Von allen Neubauten haben sie der Polizey-Obrigkeit den vorläufigen Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. 1797. S. 213.

22) Zinkenisten.

s. Musikanten.

23) Zinsen.

s. Darleihen. Juden. Konkurs. Prioritätsordnung.

Bey Hypothekforderungen, welche in dem Hypothekenbuche als verzinslich vorgemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Konkurses — mit demselben Range fort, welcher dem Hauptstock zukommt.

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 68. Ges. Bl. S. 52.

Der Vorzug des Kapitals erstreckt sich auch auf die Zinsen des der Konkurs-Eröffnung unmittelbar vorausgegangenen Jahres.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 16. Ges. Bl. S. 111.

Alle übrigen Zinsrückstände, so wie die bloßen Verzugszinse, kommen in die sechste Gläubiger-Klasse.

Ob. Ges. §. 27. 29. Ges. Bl. S. 116.

Die Zinsen, welche Gutsbesitzer an den Kreditverein nach den vertragsmäßigen Bedingungen zu bezahlen haben, (welche aber auf keinen Fall 5 vom 100 übersteigen sollen) werden halbjährig und zwar 4 Wochen vor der Verfallzeit an die Vereinskasse entrichtet.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 16. Reg. Bl. S. 424.

24) Zinscoupons.

s. Mobilisirungs-Obligationen. Staatspapier.

Die Zinscoupons, welche die Stelle der Quittungen vertreten, sollen mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen werden.

Erl. v. 4. März 1314. in Gerets Samml. B. IV. S. 165.

Die Stempelung der Zinscoupons von au porteur lautenden Staatsobligationen hat zu unterbleiben.

Erl. v. 4. Jul. 1815. in Gerets Samml. B. V. S. 51.

25) Zollbeamte.

s. Eid.

Zollbeamte und Diener sind in Betreff ihrer Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungsurkunde hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Fall der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bey jeder Zollbehörde soll ein eigenes Buch aufliegen, in welchem der Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm zu Theil gewordene Behandlung mit seiner Unterschrift niederlegen kann.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 115. Ges. Bl. S. 231.

An Diäten gebührt im Inland

a)	dem Mauthdirektions-Assessor	8 fl. — kr.
b)	— Oberbeamten	5 fl. — kr.
c)	— Kontrolleur	4 fl. — kr.
d)	— Beymauthner und Manualführer	3 fl. 30 kr.
e)	— Offizianten oder Stationisten	2 fl. — kr.
f)	— Amtsdiener	1 fl. — kr.

Erl. v. 19. May 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 224.

26) Zollbegünstigungen.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in veredeltem Produkte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden, Fabrikate, nicht minder der rohen Stoffe und Halbfabrikate, die das Inland zur Zeit noch nicht in der erforderlichen Quantität und Qualität erzeugt — (zur Konkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten) sollen auf vorläufige Nachweisung des Bedürfnisses und nach

Vernehmung der Handels- und Gewerbskammern (wo diese bestehen) von besonderen, auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Ministerialbewilligungen, jedoch in der Art abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufakturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, ohne Nachweisung des Bedürfnisses nicht erneuert oder verlängert und im Falle des Mißbrauchs oder einer von den Begünstigten verübten Zolldefraudation ohne Weiteres eingezogen werden.

Ges. die Zollordn. betr. v. 15. Aug. 1828. §. 94. Ges. Bl. S. 220.

27) Zolldienstadspiranten.

Zum Zwecke der Heranbildung tüchtiger Zollbeamten wurden von der Generalzolladministration folgende Normen aufgestellt:

1) die Praxis im Zolldienste wird nur solchen Adspiranten bewilliget, welche sich wenigstens über vollständige Gymnasialstudien und über eine vorläufige Landgerichts- oder Rentamtspraxis ausweisen. Bewerber, die sich über vollendete Rechts- und Kameralstudien zu legitimiren vermögen, werden vorzugsweise zur Zollpraxis zugelassen. Ebenso ist auch den quieszirten Staatsdienern anderer Verwaltungszweige, welche in Folge organischer Verfügung in den Ruhestand versetzt sind, die praktische Einübung im Zolldienste, zum Behuf des Uebertritts in denselben, gestattet.

2) Die Praxis ist von jedem Adspiranten, ohne Unterschied, bey einem Oberzollamt und zwar, wo möglich, bey einem solchen, welches zugleich Hallamt ist, zu beginnen und kann sodenn nicht nur bey der Be-

zirks-Oberzollinspektion, sondern auch bey dem Sekretariat, der Registratur und dem Rechnungskommissariat der Generaladministration fortgesetzt, auch wohl bis zum Rathsacceß verfolgt werden.

Wird die Praxis bey einem Oberzollamt, welches nicht zugleich Hallamt ist, begonnen, so muß der Adspirant ebenfalls eine bemessene Zeit über bey einem Hallamt praktiziren.

Wie lange übrigens ein Adspirant in einem Stadium zu praktiziren habe, solle nicht nur von seinen höhern oder geringern Kenntnissen, sondern auch von seinem Fleiß, überhaupt von seiner Befähigung zum Vorrücken abhängen.

3) Die Bewilligung der stufenweisen Praxis ist der Generalzolladministration überlassen, mit Ausnahme des Rathsaccesses, dessen Bewilligung von dem Finanzminister abhängt. Bey dem Letztern wird vorausgesetzt, daß der Adspirant nicht nur die allgemeine Konkursprüfung der Rechtskandidaten erstanden und in derselben wenigstens die zweyte Note erhalten, sondern auch in der stufenweisen Praxis eine ausgezeichnete Befähigung an Tag gelegt und der besondern Prüfung für den Rechtsacceß sich mit Erfolg unterzogen habe.

4) Die Konkursprüfung für Zolldienstadspiranten wird im Monat März eines jeden Jahres bey der General-Zolladministration gepflogen; ohne diese darf kein Praktikant auf eine stabile Dienstesstelle Anspruch machen.

Die Prüfungsfragen werden, neben dem Praktischen und Technischen des Dienstes, auch auf die Hülfswissenschaften gerichtet und namentlich aus der Staatswirthschaft, Statistik und Geographie entnommen.

Erl. die Praxis und Prüfung der Zolladspiranten betr. v. 14. Aug. 1829. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 1217.

28) Zollfreyheit.

s. Gesandte. Munitionswägen. Niederlagsgebühren. Souverains. Standesherrn. Weggeld.

29) Zollordnung.

s. Ausfuhr. Durchfuhr. Einfuhr.

30) Zollschein.

s. Spediteurs.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und andern Nebengebühren muß eine von Korrekturen und sonst wesentlichen Mängeln freye Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und der erfüllten Obliegenheiten überhaupt geltend zu machen ist.

Diese Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit bey derjenigen Beamtung abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollamtlich vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtig geschehene Ablage haftet derjenige, auf dessen Namen der Zollschein ausgestellt ist, dagegen für die Einhaltung der Kontrolle und des Ablage-Termins ist der Fuhrmann tenent.

Ueber die Ablegung des Zollscheins ist ein Rezepisse auszustellen.

Ges. die Zollordnung betr. v. 15 Aug. 1828. §. 32. 33. Ges. Bl. S. 197.

31) Zollschutzwache.

Die Auslagen der Zollschutzwache für den Transport der von unbekannten Schwärzern abgeworfenen Waaren sollen aus den Staatsgefällen bestritten und gleich andern Transportgebühren in Kriminal- oder Polizeysachen

von den Untersuchungs-Gerichten (bey Ueberlieferung der Waaren) an die betreffenden Zollwächter ausbezahlt, sodann mit dem Rentamt verrechnet werden.

V. v. 14. Dez. 1830. Intell. Bl. f. d. O. Donaukreis v. 1831. S. 36.

32) Zollstempelgebühr.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird die bisherige Stempelgebühr zu zwey Kreuzer von jedem Gulden des Zoll- und Weggeldbetrages und wenn dieser unter einem Gulden steht, zu Einem Kreuzer auch noch ferner erhoben.

Ges. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 26. Ges. Bl. S. 195.

33) Zollstrafen.

Nachstehende Verletzungen der Zollordnung sollen als Uebertretung behandelt und mit den beygesetzten Strafen belegt werden:

a) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachläßigt und das eigentliche Zollgefäll entweder gar nicht, oder doch nur unter fünf Gulden verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl.

b) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles im Betrage von fünf Gulden und darüber wird im ersten Falle der 10fache Betrag der gefährdeten Gebühr — im zweyten Falle, der 15fache nebst Konfiskation — im dritten Falle, der 20fache nebst Konfiskation als Strafe bestimmt. Wer sich aber eine Verkürzung des Zollgefälles noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Ausübung seines Gewerbes, bey welchem er defraudirt hat, verlustiget werden.

c) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (soweit dieser als Belegungs-Maaßstab angenommen sind) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehenten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Kolli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft; im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen — im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages, nebst Konfiskation ein.

d) Wer einen Passier- oder Kontrollschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu bezahlen, und wenn diese Waaren vom Ausgangszolle befreyt sind, findet eine Geldstrafe von 1 bis 25 fl. statt.

e) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich zieht, verkauft, oder ohne Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. per Zentner — im Wiederholungsfalle, von 10 fl.

f) Wenn ein Verbot besteht, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen, so unterliegt der Uebertreter der eben erwähnten Strafe.

g) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Scheine ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles; wären aber die Waaren unverpackt, oder ihrem Inhalt nach bekannt, so ist der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe zu erheben. (96.)

Als Verbrechen oder Vergehen können die in dem Zollgesetz vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden,

wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als ein Verbrechen, welches mit zwey bis acht Jahren Arbeitshaus belegt wird, ist zu betrachten, wenn Schwärzungen in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird. (§. 79.)

Bey den oben unter b bis f angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet (neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen) die Konfiskation auch noch in folgenden Fällen statt:

a) wenn Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang verboten ist;
b) wenn die Zollstätte, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgang, ohne Anmeldung überschritten — eine zollbare Waare auf verbotenem Wege ein- oder ausgebracht — oder die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;
c) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, — oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringern Zollsatze unterliegt, deklarirt werden;
d) wenn die an ein- oder durchgehende Güter angelegte Versicherung verletzt wird, ohne daß sich über einen Zufall genügend ausgewiesen werden kann, und
e) wenn bewilligte Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden. (§. 98.)

Die Konfiskation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte und nebendem auch noch auf Schiff und Geschirr — wenn der Zollpflichtige zugleich mit dem Frachtführer als schuldig befunden wird, oder, wenn der Fuhrmann Eigenthümer der Fracht, oder der zollpflichtige Eigenthümer von Schiff und Geschirr ist;

b) auf die Frachtwaaren allein — wenn der Zollpflichtige der Strafbare ist:

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr — wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht ist ein jeder Fuhrmann zu betrachten, der sich mit keinem Frachtbriefe ausweisen kann.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder — wenn auch die Werthschätzung unmöglich ist — statt der Konfiskation auf eine Geldsumme von 50 bis 2,000 fl. (nach Erwägung aller Umstände) erkannt werden. (§. 99.)

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige hin sogleich in Beschlag genommen und — wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung begründet werden kann, so lange bey Gericht oder auf Anordnung des Gerichts verwahrt, bis das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, sofern nicht der Angeschuldigte durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden — wenn die Sicherheit nicht binnen 8 Tagen aufrecht gemacht wird — nach eingetretener Untersuchung von gerichtswegen öffentlich versteigert, worauf der Erlös zu deponiren ist. (§. 100.)

Bey einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreyen, wenn er den Zufall vor dem nächsten Gerichte anzeigt und glaubwürdig nachweist. (§. 101.)

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, über welche der Zollordnung gemäß amtliche Urkunden ausgestellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden, kann nur mittelst dieser Urkunden geführt werden. Wer einen solchen Ausweis durch Unglück oder Zu-

fall verliert, darf von dem ausstellenden Zollamt ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt wird; für dieses Attest ist blos die einfache Taxgebühr zu entrichten. Derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen Urkunde verweigert wird, kann inner drey Monaten (selbst oder durch einen Dritten) bey der obersten Zollverwaltung Beschwerde führen; unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt habe, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden seye. Im Fall einer unrechtmäßigen Verweigerung oder verzögerten Ausstellung haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, woneben annoch ein besonderes Strafverfahren im Disciplinarwege gegen sie statt findet.

Der Beweis erfüllter Verbindlichkeiten, über welche keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann bey erhobener Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exzeptionsfreye Zeugen geführt werden. (§. 102.)

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Uebertretungen, welche in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden und ebenso haftet auch der Dienstherr für die Uebertretungen seiner gebrödeten Diener, es könnte denn Einer oder der Andere erweislich machen, daß die Gefährde ohne sein Wissen und Willen verübt worden seye. (§. 103.)

Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältniß der Geldstrafe mit einer Freyheitsstrafe belegt. (§. 104.)

Für alle Geldstrafen haftet, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, das Schiff und Geschirr, im Fall der Frachtführer schuldig ist — die Waare, wenn der Zollpflichtige schuldig ist — beydes zugleich, wenn der

Frachtführer und der Zollpflichtige sich verfehlt hat. Wird die erkannte Strafe nicht inner 14 Tagen erlegt, so geschieht der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände und der etwaige Mehrerlös wird sodenn an den Eigenthümer hinausbezahlt. (§. 105.)

Bey verlassenen Handelsgütern wird — wenn nicht das Gegentheil offenbar ist — angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf solche verkürzt worden seye, wonach sie der Konfiskation unterliegen. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen und die Einziehung kann erst nach 6 Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, erkannt werden, sofern sich nicht der Eigenthümer meldet und rechtfertiget.

Eine Ausnahme hievon findet bey dem verlassenen ausländischen Salz und bey Gegenständen, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, statt, indem hier die Konfiskation ohne Weiteres erkannt werden soll. (§. 106.)

Die Untersuchung wegen unterlassener rechtzeitigen Ablage von zollamtlichen Papieren muß inner Jahresfrist, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, begonnen werden, außerdem die Verjährung eintritt. Letztere wird aber durch eine inner des Zeitraums eines Jahres begangene neue Gefährde in ihrem Laufe unterbrochen. Die erst nach erfolgter Revisionserinnerung gemachte Ablage wird als nicht geschehen betrachtet. (§. 107.)

Den Schadensersatz oder die zurückgebliebene Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe noch besonders zu leisten und ebenso hat er auch die Untersuchungskosten besonders zu vergüten. (§. 108.)

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das Zollgesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen. (§. 109.)

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren königl. Gerichten zu, in deren Sprengel die Verletzung entdeckt wird; in den

standesherrlichen Gebieten solle es hinsichtlich der Judikatur wie bisher gehalten werden. (§. 110.)

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Strafsfälle ist summarisch und wird von Amtswegen nach den für die Polizeystraffälle bestehenden Normen geführt.

Verbrechen und Vergehen werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgewandelt. (§. 111.)

Die Akten sind von den Gerichten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung — und nach gefälltem Spruche zur Ermessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen. (§. 112.)

In allen Fällen, wo eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bey dem Appellationsgericht des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das königl. Oberapellations-Gericht kann, wenn die Strafssumme 400 fl. und darüber beträgt, oder, wenn der Verlust der Gewerbs-Konzession ausgesprochen ist, auch selbst in dem Falle statt finden, wenn die Erkenntnisse erster und zweyter Instanz übereinstimmen. (§. 113.)

Von allen Geldstrafen und von dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die eine Hälfte dem Anbringer, die andere Hälfte aber dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu. Die Bestimmung, ob und inwieweit die Zollbeamten und Diener, sowie die bey der Zollwache aufgestellten Individuen als Anzeiger einen Theil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten. (§. 114.)

Der Strafantheil, welcher dem Anbringer nach rechtskräftigem Erkenntniß zukommt, soll demselben ungeschmälert verbleiben, sofern er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen — zu Defraudationen mitwirken — die Zollpflichtigen zu Gefährden verleiten, oder die abzulegenden Poletten ohne Vor-

weisung der Waare annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. (§. 115.)

Ges. die Zollordnung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 96—115. Ges. Bl. S. 221—231.

34. Zollvereine.

s. Dienstpersonal. Generalkongreß. Gränzverkehr. Handelsverträge. Kompromißgericht. Oberzollämter.

35) Zuchthaus.

s. Strafanstalten, Zwangarbeitshaus.

Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum und die Fähigkeit zur Erwerbung neuer Rechte; gleichwohl ist er während seiner Strafzeit zu jeder Verfügung über das Seine sowohl auf den Todesfall, als unter Lebenden unfähig. Bei dem Eintritt in das Zuchthaus werden ihm die Haare abgeschoren; er bekommt Zuchthauskleidung und eine Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuß, wenn nicht seine besondere Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt zwar täglich warme Speise, aber nur zweimal wochentlich ein halb Pfund Fleisch und (Krankheitsfälle ausgenommen) kein anderes Getränke als Wasser.

Ges. die Bestrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 54. Reg. Bl. S. 1302.

36) Zuchthausverwalter.

Den Zuchthausverwaltern ist ein Diätensatz von 6 fl. mit Einschluß des Pferdegeldes bewilligt.

Erl. v. 27. Nov. 1814 in Gerets Samml. B. IV. S. 231.

Die Vorstände der Zucht-, Straf- und Zwangsar-

beitshäuser sind der unmittelbaren Ernennung vorbehalten.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betr. v. 17. Dez. 1825. §. 20. (d) Reg. Bl. S. 1061.

Die Verwalter der Zuchthäuser haben sich gegen das Aerar zu verbürgen.

V. die Amtsbürgschaften betr. v. 19. Feb. 1819. §. 12. S. 873.

37) Züchtigung.

s. körperliche Züchtigung. Bettler.

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überschreiten und solle auf dem entblößten Rücken mit einer aus Birkenreißern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Urtheil nicht ausdrücklich eine öffentliche Züchtigung bestimmt, hat solche im Gefängniß vor einer Gerichtsperson durch den Gerichtsknecht zu geschehen.

Die körperliche Züchtigung kann übrigens nach beifälligem Gutachten des Gerichts-Arztes vollzogen werden. Wäre dabei Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuerkannt ist, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

Ausserdem hat solche nur beim Eintritt in den Strafort und nie am Ende der Strafzeit statt zu finden.

Ges. die Bestrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 58 — 60. Reg. Bl S. 1303.

38) Zugehörungen.

s. Hypotheken.

39) Zucker (roher).

Der Eingangszoll von dem für die inländischen

Raffinerien eingehenden rohen Zucker besteht provisorisch:

a) bei Kisten oder Fässern in 7 fl. 30 kr.;

b) bei Säcklen oder Ballen in 8 fl. 40 kr. für den Sporco-Zentner.

V. v. 2. März 1829. Reg. Bl. S. 170.

40) Zuckerwaaren.

Die mit Metallgold oder mit giftartigen Farben versehenen Zuckerwaaren sind bey Konfiskation und anderweitiger Strafe verboten.

V. v. 7. Dez. 1801. Gen. Samml. v. 1802. S. 233.

42) Zulagsgesuche.

Die Emeritirungs-, Pensions- und Zulagsgesuche der geistlichen und übrigen Kirchendiener, so wie auch die Unterstützungsgesuche ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsitz-Verlängerung werden durch das Generalkommissariat mit gutächtlichem Bericht an das Ministerium des Innern gebracht.

Instr. der Generalkommissariate hinsichtlich des protestantischen Kirchenwesens v. 8. Sept. 1808. §. 13. Reg. Bl. S. 1524.

42) Zunftgebühren.

In allen Handwerksangelegenheiten, welche an Orten, wo Polizeikommissariate sind, von diesen besorgt werden, fließen die Gebühren in die Polizeikasse.

Erl. v. 15. Dez. 1809 in Gerets Samml. B. I. S. 74.

Bei dem Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, bei Ertheilung des Meisterrechts und bei Einzünftung eines Meisters in eine andere Lade ist der Stempel mit 15 kr. anzuwenden.

V. v. 26. Apr. 1808. Reg. Bl. S. 964.

43) Zunftwesen.

s. Gewerbsvereine. Gewerbe.

44) Zurückstellung.

s. Konskription.

Zur Zurückstellung eignen sich zunächst diejenigen Konskribirten, welche das Normalmaaß nicht erreichen. (§. 46.)

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsch haben auch diejenigen Konskribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlichem Konkurs in ein Klerikal-Seminar, oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben. Gleichen Anspruch genießen nicht minder die protestantischen Kandidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Kollegium approbirte Predigt gehalten haben und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beybringen.

Wenn aber ein Kandidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Klerikal-Seminar, das Kloster oder überhaupt das Studium der Theologie verläßt, ohne die höhere Weihe oder die Ordination erhalten zu haben, so ist er der nächstfolgenden Aushebung beyzuziehen. (§. 47.)

Ebenso hat in jeder Familie Ein Sohn, mithin auch der einzige Sohn (gleichviel, ob ehelich geboren, legitimirt, oder adoptirt) auf Zurückstellung Anspruch, sofern die Familie nicht in dem Genuße eines ihre Subsistenz sichernden Einkommens sich befindet und zugleich ausser Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu erlangen.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Familienhaupt denjenigen Sohn, welchem der Anspruch auf Zurückstellung zukommen solle.

Stirbt der zurückgestellte Sohn, während der Grund der Zurückstellung annoch fortdauert, so ist das Familienhaupt befugt, diese Begünstigung auf einen andern Sohn überzutragen.

Ein Adoptivsohn kann nur dann auf Zurückstellung Anspruch machen, wenn die Adoption vor seinem zwölften Jahre erfolgt ist und er von seinem Adoptiv-Vater erzogen wurde. (§. 48.)

Der gleiche Anspruch auf Zurückstellung ist denjenigen Konskribirten zugesichert, welche a) an Gymnasien und den solchen gleichstellenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder b) an den höhern Unterrichts-Anstalten des Reichs als Preisträger ausgezeichnet wurden. (§. 49.)

Vorerwähnte Zurückstellungen werden übrigens durch das Entstehen eines Krieges aufgehoben und die Zurückgestellten müssen in diesem Falle nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten. (§. 50.)

Den Söhnen der Adelichen, der Kollegialräthe und höheren Beamten ist die Auszeichnung verliehen, daß sie als Kadeten eintreten. (§. 51.)

Ges. die Heerergänzung betr. v. 15. Aug. 1828. §. 46 — 51.
Ges. Bl. S. 93.

Die Zurückstellung wegen Mangel des Normalmaaßes, so wie auch wegen temporärer Dienstes-Unfähigkeit ist von Amtswegen (auf den Grund der in beyden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftmäßig hergestellten Ergebnisse) zu verfügen.

Wenn die Zurückgestellten bey der im folgenden Jahre statt habenden wiederholten Messung abermals als zu klein, oder als dienstesuntauglich befunden werden, so sind sie ohne Weiteres zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber in das stehende Heer einzureihen. Hiebey versteht es sich jedoch von selbst, daß nur diejenigen nochmals zu konskribiren, zu messen oder zu visitiren seyen, welchen bey

der Aushebung in ihre Altersklasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt wurden. (§. 57.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Klerikal-Seminar, oder in das Noviziat eines Klosters muß durch ein Zeugniß der betreffenden Vorstände begründet werden, in welchem auser der legal geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen, auch dessen Fleiß und Sittlichkeit zu bestätigen ist.

Die Seminaristen, Novizen und protestantischen Kandidaten haben sich jährlich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen. (§. 58.)

Die Frage, ob und welche Familie als unvermögend zu betrachten seye, ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu erörtern.

Der Mangel an der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden. (§. 59.)

Den Gymnasien sind hinsichtlich des Zurückstellungs-Anspruchs gleich geachtet:

1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien;
2) die Seminarien, in welchen Gymnasial-Unterricht ertheilt wird;
3) die chirurgischen Schulen;
4) die Zentral-Veterinärschule; jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge, und
5) die höhere politechnische Schule.

Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet:

1) die Lyzeen;
2) die Universitäten;
3) die Akademie der bildenden Künste;
4) die höhere Forstschule und
5) die höhere landwirthschafliche Schule;

beyde Letzteren, sofern sie ein Gymnasial-Absolutorium voraussetzen. (§. 60.)

Das Zahl-Verhältniß wird in der Art fortgesetzt, daß man diejenigen Schüler als Erste betrachtet, welche sich unter dem ersten Fünftheil ihrer Klasse befinden. (§. 61.)

Ein Schüler, welcher auf Zurückstellung Anspruch macht, weil er immer unter den Ersten gewesen ist, muß alle Klassen durchlaufen haben und ein Studierender an den höhern Unterrichts-Anstalten muß bereits als Preisträger ausgezeichnet worden seyn. (§. 62.)

Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen statt der Lokation bloße Fortgangsnoten ertheilt werden, solle die erste Note der Stellung im ersten Fünftel der Schüler gleich zu achten seyn; in den Zeugnissen muß daher die Gesammtzahl der Schüler und die Noten-Skala ausdrücklich bemerkt seyn.

Bey der höhern politechnischen Schule wird, da eine Lokation besonderen Schwierigkeiten unterliegt, das Zahl-Verhältniß durch Preise bestimmt und bis zur Einführung dieser Preise bleibt in solcher der Anspruch auf Zurückstellung gänzlich ausgesetzt. (§. 63.)

Auf gleiche Weise sollen hinsichtlich der höhern Unterrichts-Anstalten, deren Zöglinge nicht als Preisträger ausgezeichnet werden konnten, die herkömmlichen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß bey den Lyceisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel, sodenn bey den forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangsnote den Preisen gleich steht, wogegen bey den Universitäten einstweilen die auf dem Gymnasium erworbene Auszeichnung zu berücksichtigen kommt.

Hiebey wird jedoch für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studierende, welche vermög ihres Platzes im ersten Fünftel des Gymnasiums die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, diesen Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen haben. (§. 64.)

Auſſer dem Fall eines Krieges hat die Berufung der Zurückgestellten zum aktiven Militärdienste, wie sich von selbst versteht, auch alsdann statt, wenn der Grund der Zurückstellung während der Dauer ihrer Armeepflichtigkeit erlischt; in diesem Falle hat deren Einreihung bey der nächstfolgenden Aushebung zu geschehen.

Von dem Aufhören der Zurückstellungsgründe werden die Konskriptionsbehörden durch die pflichtmäßige Anzeige des Zurückgestellten selbst, oder durch Mittheilnng der Institutsvorsteher in Kenntniß gesetzt. (§. 65.)

Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet für Familiensöhne und Studierende während des zweyten Jahres nach der Aushebung ihrer Altersklasse, sodenn für die Studirenden der Theologie, sobald sie die höhern Weihen oder die Ordination erhalten haben. (§. 66.)

Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienste berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65. des Heerergänzungsgesetzes; inzwischen können diejenigen, welche wegen entstandenen Kriege eingereiht werden, im Fall die Gründe ihrer Zurückstellung nach geschlossenem Frieden annoch fortdauern, bey noch nicht ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen. (§. 67.)

Alle Gesuche um Zurückstellung sind während dem Laufe der Konskription in den hiefür bestimmten Terminen anzubringen und in der vorgeschriebenen Instanzen-Ordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden. (§. 68.)

V. die Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungsgesetzes betr. v. 13. März 1830. §. 57–68. Reg. Bl. S. 488–494.

45) Zusammenkünfte.

s. geheime Gesellschaften.

Es sollen keine besonderen Gesellschaften oder Zusam-

menkünfte der Gemeindeglieder zu dem Zwecke gepflogen werden, um auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, oder um diesen Wahlen eine bestimmte Richtung zu geben.

Die Uebertreter unterliegen denjenigen Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte überhaupt gesetzt sind.

Gemeindewahlordn. v. 5. Aug. 1818. Art. 68. Ges. Bl. S. 538.

Heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Religions-Edikt v. 26. Mai 1818. §. 4. Ges. Bl. S. 150.

46) Zusammenrottungen.

s. Aufstand.

Die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, so wie die Ueberlieferung derselben an die Gerichte steht den Polizeibehörden zu.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betr. v. 15. Sept. 1818. §. 21. Ges. Bl. S. 581.

47) Zustellgebühren.

s. Botenlöhne. Vorladung.

Die Zustellgebühren von Leheneignungs-Urkunden kommen nicht den Kanzleyboten der Regierung, sondern den Rentamtsboten, welche die Insinuation besorgen, zu.

V. v. 15. Nov. 1825. in Gerets Samml. B. XIV. S. 16.

Die Zustellgelder werden, um die Citationen und Einlieferungen zu sichern, dem Gerichtsdiener, Knecht oder

Boten, welcher die Verrichtung persönlich macht, überlassen.

Taxordn. v. 8. Okt. 1810. §. 90. Reg. Bl. S. 989.

Das Zustellgeld ist bey taxabeln Gegenständen (ohne Rücksicht auf den Inhalt) von jeder Expedition in streitigen und nichtstreitigen Sachen auf vier Kreuzer gesetzt.

Ob. Taxordn. §. 89. S. 988.

48) Zwangsarbeitshaus.

s. Bettelpolizey. Civilsträflinge. Strafanstalten. Zuchthaus.

In Betreff der Zwangsarbeithäuser ist folgende Vorschrift ergangen:

§. 1. Zur Aufnahme in dieselben sind geeignet:

a) Bettler und Landstreicher, deren Hehler und Gehülfen;

b) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch — so wie durch Widerspenstigkeit gegen Eltern und Vormünder — Unordnung, Gefahr und Verderben in Familien, oder Gemeinden bringen;

c) liederliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerbe treiben, öffentliches Aergeniß geben und junge Leute verführen;

d) Kuppler und Kupplerinnen, die sich dadurch ernähren, daß sie liederliche Dirnen zuführen und denselben zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt oder Gelegenheit geben; endlich

e) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizeyübertreter anzusehen sind, dabey aber durch wiederholtes Entwenden und Betrügen eine besondere Fertigkeit darin

und einen gefährlichen Hang zum unrechtlichen Erwerbe bewiesen haben.

Bey den drey letzten Klassen wird jedoch vorausgesetzt, daß bey derley Personen vor ihrer Einschaffung in ein Zwangsarbeitshaus alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel bereits in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben seyen;

§. 2. Ausserdem werden in den Zwangsarbeitshäusern untergebracht:

a) Personen, gegen welche die wegen Verdachts von Vergehen oder Verbrechen eingeleitete gerichtliche Untersuchung in Mangel hinreichenden Beweises zwar eingestellt wird, welche aber gleichwohl zu den handwerksmäßigen Bettlern und Landstreichern gehören;

b) diejenigen, welche der Polizey vermöge des Strafgesetzbuches oder in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge zur besondern Aufsicht übergeben werden, dabey aber in so hohem Grade verdächtig und gefährlich sind, daß vorerst die Anwendung einer polizeylichen Verwahrung mit angemessener Arbeit als nothwendig erscheint; sodenn

c) diejenigen, welche sich der angeordneten Polizeyaufsicht entziehen, die dargebotene Gelegenheit zum ehrlichen Erwerbe verschmähen und eine Lebensart führen, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

§. 3. Wenn Personen, die für ein Zwangsarbeitshaus gereift sind, zugleich Vergehen ausüben, welche gerichtliche Gefängnißstrafe zur Folge haben, so soll diese Strafe zunächst in einer solchen Anstalt erstanden werden. Durch die Strafzuerkennung wird aber das polizeyliche Ermessen nicht ausgeschlossen, ob nicht nach erstandener Strafzeit eine weitere Verwahrung des Frevlers angemessen seye.

§. 4. Alte Leute von 60 Jahren und darüber, Kinder, Jünglinge und Dirnen unter 15 Jahren sind zur Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser nicht geeignet, es wäre denn,

daß sie nach mehreren Zurechtweisungen und Bestrafungen einen Karakter von der äußersten Gefährlichkeit für Sicherheit der Personen und des Eigenthums gezeigt hätten, wogegen die ordentliche Polizey-Aufsicht einen zureichenden Schutz nicht gewähren dürfte.

Ebenso sind die in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen und die mit langwierigen Krankheiten oder schweren Leibesgebrechen behafteten Individuen (mit der Sorge für ihre nöthige Verpflegung) anderwärts unterzubringen.

§. 5. Säuglinge werden zwar, insolange es der Arzt für räthlich hält, den in die Zwangsarbeitshäuser gebrachten Müttern belassen; andere Kinder aber werden nach der Verordnung gegen Bettler und Landstreicher Art. 6. 40 und 42 behandelt.

§. 6. Die geringste Dauer der Polizeyverwahrung in in einem Zwangsarbeitshause ist auf vier Monate, die höchste in der Regel auf Ein Jahr bestimmt.

§. 7. Individuen, welche von langwierigen Krankheiten oder von bleibenden Leibesgebrechen befallen und anmit zur Arbeit untüchtig werden, sind zur anderweitigen Unterkunft und Pflege, auch noch vor Ablauf der Verwahrungsdauer, zu entlassen.

§. 8. Eine Verkürzung der ausgesprochenen Frist kann in dem Falle statt finden, wenn eine zum erstenmal in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführ- und Arbeitsamkeit daselbst] ohne Tadel ist, von einem angesessenen, unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird und dieser zugleich für die Beaufsichtigung und Beschäftigung des Entlassenen sich verbürgt.

§. 9. Um den vierten, nach Umständen um den dritten Theil wird die zuerkannte Haftzeit verlängert, wenn der Verwahrte während seines Haftes eine nachhaltige Arbeitscheu und Neigung zum unordentlichen Leben fortwährend bewiesen — die Uebertretungen, wegen welcher er verhaftet worden, in dem Verwahrungsorte wiederholt

— eine andauernde Wiederspenstigkeit gegen die Vorgesetzten bezeugt — Andere dazu aufgereizt, oder in Gesellschaft mit Andern Versuche zum Entweichen gemacht hat, oder, wenn er, als allein entwichen, wieder eingebracht worden ist.

§. 10. Wer die längste Dauer der Verwahrung, nämlich die Dauer von Einem Jahre (welche in der Regel nur stufenweise nach vorhergegangenen kürzern Fristen verhängt wird) schon einmal überstanden hat und sich bey wiedererlangter Freyheit auf eine Art beträgt, daß er neuerdings in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden muß, wird daselbst auf eine unbestimmte Zeit und zwar so lange festgehalten, bis er Proben einer andauernden Besserung gegeben hat und bis sich von ihm erwarten läßt, daß er nunmehr auf eine rechtmäßige Weise sich fortbringen werde.

Die Entlassung eines auf unbestimmte Zeit verwahrten Menschen steht übrigens vor abgelaufenen acht Monaten auf keinen Fall zu bewilligen.

§. 11. Die Polizeydirektionen, Polizeykommissariate, Land- und Herschaftsgerichte, welche in ihrem Bezirke die Untersuchung gegen die zum Zwangsarbeitshaus geeigneten Personen zu führen haben, richten sich dabey im Allgemeinen nach denjenigen Vorschriften, welche in der Verordnung über die Bettler und Landstreicher rücksichtlich des summarischen Verfahrens gegeben sind. Ihre besondere Aufmerksamkeit soll hiebey dahin gehen, durch Ausmittlung der schon früher erlittenen Strafen und der seit längerer Zeit gewohnten Lebensweise die Eigenschaft der Inquisiten, als fertige und gefährliche Frevler, nachzuweisen.

§. 12. Wenn eine Person von der Instanz entlassen, oder unter polizeyliche Aufsicht gestellt ist, so haben die Polizey-Behörden auf den Grund der ihnen mitgetheilten gerichtlichen Verhandlungen fortzufahren und diejenigen Punkte auszuheben, auf welche es ankommt, um darzuthun, daß eine von der Instanz entlassene, der Polizey

Aufsicht überwiesene, oder mit Gefängnißstrafe belegte Person zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshaus geeignet seye.

§. 13. Nach hinlänglich vorbereiteter Sache haben die Polizey-Behörden den Untersuchten in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu verschaffen, gleichzeitig aber die betreffenden Akten an das vorgesetzte Kreis- oder Lokal-Kommissariat einzusenden, welches über die Dauer und Art der Verwahrung sich entscheiden wird.

§. 14. Der Verwaltung der Zwangsarbeits-Anstalt ist von jeder bevorstehenden Einlieferung Nachricht zu geben und eine gleiche Benachrichtigung (unter Mittheilung des Erkenntnisses) muß auch der heimathlichen Behörde des Verurtheilten zugefertiget werden.

§. 15. Den Gendarmen, welche den Lieferungs-Transport zu übernehmen haben, wird neben dem gewöhnlichen Vorweise und Signalement, auch eine kurze Darstellung der gegen den Gelieferten ausgemittelten Uebertretungen zur Behändigung an alle Zwischen-Behörden, besonders an die Behörde des Bestimmungs-Ortes mitgegeben; übrigens treten hier die Vorschriften für die Fortschaffung der Bettler und Landstreicher ein.

§. 16. Die in den Zwangs-Arbeitshäusern verwahrten Personen werden zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, wozu ihnen nöthigenfalls der erste Unterricht beyzubringen ist; auch wird für ihre Unterweisung in andern gemeinnützlichen Fertigkeiten, so wie in der Religions- und Sittenlehre gesorgt.

§. 17. Eine eigene Kleidung zeichnet die Verwahrten aus. Ihre Beköstigung wird strenge nach den nothwendigsten Bedürfnissen bemessen und sie müssen solche durch den Ertrag ihrer Arbeit abverdienen; was sie darüber erwerben, bleibt ihnen zu jeder (der Hausordnung angemessenen) Verwendung überlassen, jedoch nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die weitern Unterhaltskosten

und für eine zum Besten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse.

§. 18. Uebertretungen der Hausordnung werden gebüßt:

a) durch Einziehung des dispositionsfreyen Ueberverdienstes;

b) durch Entziehung der warmen Kost;

c) durch Einsperrung in abgesondertem Arreste;

d) durch körperliche Züchtigung, oder auch

e) durch Verbindung zweyer dieser Strafarten.

§. 19. Ausländer werden, sofern es ihre körperliche Beschaffenheit zuläßt, beym Eintritt in die Anstalt mit 18 bis 30 Streichen empfangen. Die Abzüge am Ueberverdienst, welche für Inländer in die Sparbüchse gelegt werden, fallen bey Ausländern der Anstalt anheim.

§. 20. Die Entlassung geschieht bey Inländern, nach ertheilter ernstlichen Verwarnung, mittelst eines Vorweises. Den heimathlichen Behörden und nach Umständen auch den Zwischenbehörden ist hievon eine vorläufige Nachricht zuzufertigen; auch werden erstern die Ersparnisse des Entlassenen zugesendet, soweit er solche nicht zur nothdürftigen Zehrung auf die Hand bekommen hat.

§. 21. Die Ausländer werden bey der Fortschaffung über die Gränze ebenso behandelt, wie bey ihrer Einliefe-
rung in die Anstalt. Die Ablieferungswache nimmt das verurtheilende Erkenntniß, in Folge dessen die Verwahrung im Zwangs-Arbeitshause statt gefunden hat und die Bemerkungen der Verwaltung über das Betragen des Entlassenen in der Anstalt, zur Einsicht für alle Zwischen-Behörden und zur Aushändigung an die Behörde des Bestimmungsortes mit sich.

§. 22. Kranke und gebrechliche Menschen sind nur nach ärztlichem Gutachten und mit aller möglichen Vorsorge zu entlassen.

§. 25. Jedes Zwangs-Arbeitshaus steht unter der Ober-Aufsicht und höhern Leitung eines Generalkreis-

Kommissariats, welches dazu Auftrag und Vollmacht erhält. Dasselbe wacht über der Aufrechthaltung der Hausordnung und über der Vollziehung der gegebenen Vorschriften; es erstattet über wichtigere Gegenstände gutächtlichen Antrag — erkennt über die Züchtigung der Verwahrten, wenn solche die Zahl von 18 Streichen übersteigen soll — entscheidet über die Abkürzung oder Verlängerung der Verwahrungsdauer — unterwirft die Anstalt öftern Besichtigungen und Untersuchungen — stellt die vorkommenden Beschwerden ab und erstattet über den Stand derselben (in den vorgeschriebenen Fristen) fortlaufende Anzeigen an das Ministerium.

Eine Hauptübersicht, mit den geeigneten Bemerkungen und Vorschlägen, ist alljährlich vorzulegen.

§. 24. Die Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser sind den General-Kreiskommissariaten in allen innern Angelegenheiten unmittelbar und ausschließend untergeordnet — sie halten die Verwahrten zur Arbeit, zum Unterricht und zu einem regelmäßigen Betragen an — sie verfügen gegen Uebertreter die nothwendigen Züchtigungen bis auf 18 Streiche und handeln übrigens nach ihren Instruktionen.

§. 25. Diese Verwaltungen sind schuldig, sämmtlichen Polizey- und Gerichts-Behörden die schriftlich nachgesuchten Aufklärungen über Personen, die in ihrer Anstalt verwahrt sind, unweigerlich und schnell zu ertheilen, dagegen aber auch berechtigt, ähnliche Aufklärungen von andern Behörden zu verlangen. Ueber die verwahrten Personen legen sie ein Namenregister an, welches auf die in und außer dem Hause geführten Verhandlungen zurückweist.

§. 26. Alle Steckbriefe, von welcher Behörde sie immer ausgehen, sollen den sämmtlichen Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser ungesäumt zugefertigt, von denselben sorgfältig verglichen, gesammelt und registrirt, auch mit den in Nachbarstaaten erscheinenden Jaunerlisten in Verbindung gesetzt werden.

§. 27. Die Verwaltungen sollen sich gegenseitig die Beschreibungen der verwahrten Personen mittheilen, welche, in alphabetische Reihenfolge geordnet, aufzubewahren sind; eben so sollen die nämlichen Beschreibungen auch bey denjenigen Behörden, welche solche bey den Lieferungen in die Zwangs-Arbeitshäuser, oder bey den Enclassungen und Ablieferungen aus denselben zur Hand bekommen, hinterlegt und die Namen der Beschriebenen in die über das Gesindel zu führenden Listen aufgenommen werden.

Die Beschriebe der verwahrten Ausländer sind bey deren Entlassung in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken.

V. die Zwangs-Arbeitshäuser betr. v. 28. Nov. 1816. §. 1—27. Reg. Bl. S. 886—898.

Die zum Arbeitshaus verurtheilten Sträflinge behalten, im Gegensatz von den Zuchthaus-Sträflingen, alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes mir Strenge zur Arbeit angehalten, aber nicht gefesselt, außer bey besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie mit den Züchtlingen gleich behandelt.

Ges. die Bestrafung der Staatsverbrechen betr. v. 27. Jul. 1809. §. 55. Reg. Bl. S. 1303.

49) Zwangsrechte.

s. Baurechte.

50) Zweykampf.

s. Duell. Studentenvereine.

51) Zwischenbescheide.

s. Dekrete. Erkenntnisse. Rechtserkenntnisse.

Ein Zwischenbescheid über einen Incident- oder Ne-

benpunkt wird einfach genannt, wenn er die Hauptsache gar nicht berührt und gemischt, wenn er zugleich auf die Hauptsache Bezug hat, oder wenn anmit für eine Parthie ein großes Präjudiz erwächst.

Die einfachen Zwischen-Bescheide gelangen nie zur Rechtskraft.

Cod. jud. Bav. Cap. XIV. §. 1.

52) Zwischenwahlen.

s. Wahlhandlung.

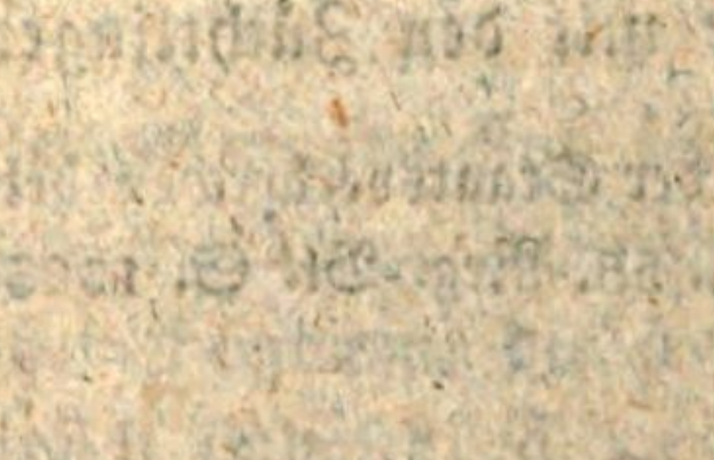

Druckfehler

der vierten Lieferung.

Seite 11 Zeile 6 v. u. l. Einschluß. — S. 17 Z. 3 v. o. l. radizirte. — S. 17 Z. 4 v. u. l. Rekrutirungskosten. — S. 18 Z. 1 v. o. l. Remunerationen. — S. 25 Z. 2 v. o. l. Zugesicherte. — S. 25 Z. 7 v. u. l. um Gewerbsberechtigung. — S. 27 Z. 14 v. u. l. kollegiale. — S. 28 Z. 2 v. o. l. Mandatar. — S. 29 Z. 15 v. o. l. Kassen. — S. 32 Z. 3 v. o. l. Gerechtigkeitsholz. — S. 50 Z. 2 v. o. l. Kreisregierungen. — S. 58 Z. 7 v. u. l. vernehmen. — S. 58 Z. 3 v. u. l. Familienfideikommisse. Majorate. — S. 60 Z. 2 v. u. l. Linealische. — S. 61 Z. 9 v. u. l. zu den. — S. 63 Z. 2 v. u. l. dessen Gutachten — S. 64 Z. 7 v. u. l. der Handlungsreisenden. — S. 77. Z. 7 v. u. l. Leistungen. — S. 80 Z. 8. v. o. l. Reparitionssteuer. — S. 89 Z. 4. v. u. l. Anschluß. — S. 106 Z. 15 v. u. l. Sicherstellung. — S. 108 Z. 10 v. u. l. Staatsgut. — S. 108 Z. 3 v. u. l. Staatsverträge. — S. 127 Z. 12 v. o. l. zusammengestellt. — S. 131 Z. 8. v. o. l. Censur. Druckschriften. — S. 133 Z. 12 v. u. l. Anthologie. — S. 140 Z. 3. v. o. l. erscheinender. — NB. S. 155 bis 160 diese Seitenzahl kommt irrig doppelt vor. — S. 169 Z. 12. v. u. oder von beyden. — S. 185 Z. 3 v. o. l. sucht. — S. 193 Z. 1 v. u. l. das Begehren. — S. 201 Z. 14 v. o. l. jeder Kasse. — S. 202 Z. 2. v. o. l. Kreiskassen. — S. 208 Z. 3 v. u. l. eigentlichen. — S. 213 Z. 1 v. u. l. soll. — S. 223 Z. 3. v. u. l. Holzhieb. — S. 229 Z. 2 v. u. l. aus den. — S. 229 Z. 1 v. u. l. den. — S. 230 Z. 16 v. u. l. linealische. — S. 235 Z. 6 v. o. l. von ihnen. — S. 235 Z. 12 v. o. l. Kenntniß nehmen. — S. 236 Z. 5 v. o. l. Wünsche und Anträge. — S. 236 Z. 9. v. o. l. Würdigung. — S. 247 Z. 2 v. u. l. welche — fortwährend. — S. 267 Z. 15 v. u. l. Kommissionären. — S. 271 Z. 7. v. o. l. Verrechnung. — S. 286 Z. 9. v. u. l. Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer. — S. 310 Z. 7 v. o. l. condemnirten. — S. 316 Z. 10 v. o. l. Weisung. — S. 324 Z. 8. v. u. l. beruht. — S. 328 Z. 7. v. o. l. sollen. — S. 329 Z. 1 v. u. l. Kurse. — S. 343 Z. 9 v. o. l. das. — S. 346 Z. 7 v. o. l. der Kopf. — S. 349 Z. 2 v. u. l. auch. —

S. 374 Z. 12 v. o. l. die oben. — S. 374 Z. 10 v. u. l. Malefikanten. — S. 386 Z. 11 v. u. l. mit den. — S. 390 Z. 11 v. u. l. sich der. — S. 394 Z. 7. v. u. l. anzusetzen. — S. 420 Z. 2 v. u. l. den Rentämtern. — S. 427 Z. 13 v. o. l. bevorstehenden. — S. 434 Z. 9 v. u. l. persönlich. — S. 440 Z. 8 v. u. l. nachmals. — S. 451 Z. 10 v. u. l. Stempel frey. — S. 456 Z. 15 v. u. l. den. — S. 457 Z. 9. v. o. l. werden. — S. 457 Z. 10 v. o. l. woneben sie auch noch. — S. 474 Z. 5 v. o. l. in solchem. — S. 476 Z. 5. v. u. l. Anderen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christlieb, Wilhelm C.

Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreich Baiern ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger
Bd.: 4

Passau 1835

Bavar. 556-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372082-0